

Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung

**Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie
schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945**

Zwischenbericht:

Pflichtverletzungen der Bistumsleitung

Jürgen Schmiesing

Hans Schulte-Nölke

Siegrid Westphal

zusammen mit

Michelle Böhlke

Justus Peter Rissling

Johannes Ludwig Schipmann

unter Mitwirkung von

Max Ciolek, Karl Haucke und Katharina Kracht

aufgrund von
Hinweisen
überarbeitete
Fassung
(Stand:
09.04.2024)

Änderungen

Wir bedanken uns für die zahlreichen Stellungnahmen und Hinweise, die seit der Veröffentlichung dieses Zwischenberichts eingegangen sind. Aufgrund der bis zum 09.04.2024 eingegangenen Mitteilungen haben wir folgende Änderungen vorgenommen. Die geänderten Textstellen sind im Text kursiv gedruckt oder geschwärzt und mit einer erläuternden Fußnote versehen.

Geänderte Stelle	Änderung	Fundort in der ursprünglichen Fassung vom 20.09.2022
Seite 65, Fn. 109a, 109b, 110	Klarstellung zu den wechselnden Bezeichnungen der ab 1. Juni 2010 anfänglich u.a. als „Fachstelle“ neu geschaffenen Einrichtung des Erzbistums Hamburg, welche für die Zwecke dieses Zwischenberichts übergreifend als „Präventionsstelle“ bezeichnet wird.	Seite 65
Seiten 291-294	Schwärzungen, weil die Möglichkeit besteht, dass Rechte einer der genannten Personen verletzt worden sind.	Seiten 291-294
Seite 299, Fn. 309a, 309b	Ersetzung der (versehentlich verwendeten) Bezeichnung „Betroffene“ durch „Beschuldigter“ sowie Anpassung des Personalpronomens.	Seite 299
Seite 303	Schwärzungen, weil die Möglichkeit besteht, dass Rechte einer der genannten Personen verletzt worden sind.	Seite 303
Seite 308, Fn. 393a	Ersetzung der (versehentlich verwendeten) Bezeichnung „Regens des Priesterseminars“ durch „Personalreferent“.	Seite 308

Inhalt

Zusammenfassung.....	8
A. Pflichtverletzungen der Bistümer und der für sie Handelnden	9
I. Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte	10
II. Pflichten gegenüber Betroffenen.....	12
B. Führungsversagen an der Bistumsspitze.....	15
C. Motive und Ursachen für Pflichtverletzungen	15
D. Einladung zu Hinweisen und Stellungnahmen.....	18
E. Zur Vorgehensweise	18
I. Erkenntnisquellen und Mitwirkung der Bistümer	20
II. Weitere geplante Schritte im Gesamtprojekt	22
F. Mitwirkende	23
G. Einladung an Betroffene und Zeugen zu Mitwirkung.....	24
Einleitung.....	25
Erster Teil: Herangehensweise und Begriffe	31
A. Begriffsbestimmungen	31
B. Herangehensweise	33
I. Datengewinnung und Datenaufbereitung	33
II. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Fallbeschreibungen	38
III. Anonymisierungspraxis bei Nennung von Namen	38
Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück	42
A. Das Bistum Osnabrück – Geschichtlicher Überblick	42
B. Die Bischöfe als Träger diözesaner Leitungsverantwortung.....	46
I. Vorbemerkung.....	47
II. Helmut Hermann Wittler – Bischof von 1957-1987.....	47

III. Ludwig Averkamp – Bischof von 1987 bis 1995	52
IV. Franz-Josef Bode – Bischof seit 1995	55
C. Das Erzbistum Hamburg	63
Dritter Teil: Quellenbasis, Akten und Aktenführung.....	68
A. Die „Akte“	68
B. Praktiken der Aktenführung und -überlieferung	72
I. Personalakten, Nebenakten und Sonderablagen	72
II. Archivierung von Personalakten	81
III. Aussagekraft von Personalakten und Personalnebenakten	83
IV. Fallakten	84
V. Aussagekraft der Fallakten.....	85
VI. Weitere Aktengruppen	86
C. Bereitstellung, Aufbereitung, Kooperation	86
D. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Aktenarbeit	92
E. Quellenrecherchen im Erzbistum Hamburg	92
Vierter Teil: Rechtspflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt	97
A. Einführung und Überblick	97
I. Rechtliche und ethische Pflichten eines Bistums.....	97
II. Zwei Arten von Pflichten eines Bistums in Missbrauchsfällen.....	98
III. Übersicht und Prüfungsschema: Pflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt	101
B. Herleitung und Konkretisierung der Pflichten	102
I. Allgemeines	102
II. Herleitung der Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen	104
III. Einzelne Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen	110

IV. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung	130
V. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	142
VI. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten	143
VII. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter	147
VIII. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	150
IX. Pflicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren gegen Beschuldigte	151
Fünfter Teil: Rechtspflichten im Einzelnen	155
Fallbeschreibung A. E.	155
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	155
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	160
III. Gesamtbewertung.....	183
Fallbeschreibung A. K.	187
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	187
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	189
III. Gesamtbewertung.....	202
Fallbeschreibung C. B.	205
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	205
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	208
III. Gesamtbewertung.....	235
Fallbeschreibung D. N.....	239
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	239
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	240

III. Gesamtbewertung.....	249
Fallbeschreibung E. S.....	251
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	251
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	254
III. Gesamtbewertung.....	287
Fallbeschreibung F. H.	291
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	291
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	293
III. Gesamtbewertung.....	311
Fallbeschreibung G. B.....	314
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	314
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	316
III. Gesamtbewertung.....	331
Fallbeschreibung G. L.	334
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	334
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	338
III. Gesamtbewertung.....	368
Fallbeschreibung H. T.	371
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	371
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	375
III. Gesamtbewertung.....	397
Fallbeschreibung L. A.....	399
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	399
II. Entscheidungssituation der Bistumsleitung.....	402
III. Gesamtbewertung.....	407

Fallbeschreibung S. B.....	409
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	409
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	411
III. Gesamtbewertung.....	426
Fallbeschreibung S. H.	430
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	430
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	435
III. Gesamtbewertung.....	463
Fallbeschreibung S. W.	466
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	466
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	470
III. Gesamtbewertung.....	495
Fallbeschreibung T. D.	499
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	499
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	501
III. Gesamtbewertung.....	524
Fallbeschreibung U. L.	526
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	526
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	529
III. Gesamtbewertung.....	550
Fallbeschreibung Z. S.....	552
I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage.....	552
II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung.....	556
III. Gesamtbewertung.....	585
Anhang.....	589

Literaturverzeichnis..... 590

Zusammenfassung

Dieser Zwischenbericht in Gestalt einer Teilstudie ist ein erstes Ergebnis des größer angelegten Projekts der Universität Osnabrück zur sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen und Schutzbedürftigen durch Kleriker im kirchlichen Raum im Bistum Osnabrück seit 1945. Da das Bistum Osnabrück 1995 geteilt wurde, betrifft die Studie auch Gebiete, die heute zum Erzbistum Hamburg gehören.

Der Zwischenbericht enthält Fallbeispiele von 15 Priestern und einem Diakon, die beschuldigt werden, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbedürftige verübt zu haben. Er zeigt, wie die Bistumsleitungen sich verhalten haben, als sie von den Beschuldigungen Kenntnis erhielten. Es wird nachgezeichnet, welche Informationen die Bistumsleitungen hatten und welche Maßnahmen sie auf dieser Grundlage ergriffen haben. Außerdem wird versucht zu bewerten, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Maßstab für die Bewertung der Handlungen der Bistumsleitung sind die Pflichten, welche das (Erz-)Bistum jeweils hatte, als die Beschuldigungen bekannt wurden. Wegen der beschränkten Zeit und der deshalb erforderlichen Auswahl der untersuchten Fälle sind die Ergebnisse dieses Zwischenberichts notwendig vorläufig und lediglich Tendenzaussagen. Aus diesem Grund wird hier auch von quantitativen Angaben über die Zahlen der Beschuldigten und Betroffenen sowie die Zahl der Pflichtverletzungen überwiegend abgesehen. Quantitative Auswertungen werden in zukünftigen Projektberichten viel genauer erfolgen, auch weil im Zuge der weiteren Arbeiten mit der Aufdeckung weiterer, bislang unbekannter Fälle zu rechnen ist.

Diese Zusammenfassung ist so aufgebaut, dass vorab einige Kernergebnisse zum Umgang der untersuchten Bistümer mit sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden, soweit sich diese im Forschungsprojekt bisher abzeichnen. Im Anschluss sind Informationen zur Vorgehensweise, zu den Erkenntnisquellen und zur Mitwirkung der Bistümer, zu den geplanten weiteren Schritten im Gesamtprojekt und zu den Durchführenden zusammengefasst. Am Ende steht eine Einladung zur Mitwirkung an alle Interessierten, besonders an Betroffene von sexualisierter Gewalt, ihr Wissen in den weiteren Forschungsprozess einfließen zu lassen.

A. Pflichtverletzungen der Bistümer und der für sie Handelnden

Die Aufgabenstellung erforderte es, in einem ersten Schritt einen Überblick über die Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt zu erarbeiten. Dieser Überblick, der sich nur teilweise auf die bislang vorliegenden Studien zu anderen Bistümern stützen kann, ist aufgrund der erheblichen Rechtsunklarheiten in diesem Teil der Rechtsordnung noch nicht abschließend. Es konnte aber schon ein relativ deutliches Bild skizziert werden. Es lassen sich zwei Hauptgruppen von Pflichten eines Bistums unterscheiden, zum einen Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte, zum anderen Pflichten gegenüber Betroffenen.

Eine Besonderheit gegenüber Studien zu anderen Bistümern liegt darin, dass – vordergründig – nicht nach den individuellen Pflichten der Bischöfe und der anderen Personen an der Bistumsspitze gefragt wird, sondern danach, welche Pflichten das Bistum selbst jeweils hatte. Denn ein Bistum ist eine sogenannte juristische Person. Es hat, wie eine natürliche Person, Pflichten und kann z. B. von den Betroffenen vor den staatlichen Gerichten auf Schadensersatz verklagt werden. Die Betroffenen wenden sich an das Bistum Osnabrück oder das Erzbistum Hamburg und machen ihre Rechte gegen dieses Bistum geltend, nicht etwa gegen einzelne Bischöfe oder andere Personen in der Bistumsleitung. Um konsequent die Rechte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, muss also die Frage nach den Pflichten des Bistums gestellt werden, an das sich Betroffene wenden. Denn das gesamte Projekt zielt darauf, die Sicht und die Interessen von Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen und auf diese Weise dazu beizutragen, das ihnen angetane Unrecht aufzudecken und ins öffentliche Bewusstsein zu heben, und zwar auch, soweit ein Bistum ihre Rechte verletzt hat. Selbstverständlich sind letztlich immer einzelne Personen dafür verantwortlich, wenn ein Bistum pflichtwidrig handelt. Daher macht dieser Zwischenbericht, jedenfalls beispielhaft, deutlich, wer an den Entscheidungen beteiligt war. Anders als in Gutachten zu anderen Bistümern wird in diesem Zwischenbericht jedoch die – ohnehin meist verneinte – Frage nach der Strafbarkeit der Handlungen von Bistumsleitungen nicht behandelt.

Das Bild charakteristischer Pflichtverletzungen, das anhand der Fallbeispiele erkennbar wird, betrifft hauptsächlich das Bistum Osnabrück. Gelegentlich ist auch eine Aussage zum Erzbistum Hamburg möglich, das in den Blick gerät, wenn dessen Leitung mit Beschuldigten

befasst war, denen Taten zu einer Zeit vorgeworfen wurden, als sie Angehörige des Bistums Osnabrück waren.

Das Bistum Osnabrück hat seine Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte über lange Zeit erheblich verletzt, in der jüngsten Zeit jedoch überwiegend erfüllt. Auch die Pflichten gegenüber den Betroffenen hat das Bistum Osnabrück über lange Zeit in erheblichem Maße verletzt, sogar vielfach ignoriert. Verletzungen dieser Pflichten lassen sich bis in die jüngste Vergangenheit in nicht geringem Umfang weiter feststellen. Für das Erzbistum Hamburg zeigt sich – an den wenigen in diesem Zwischenbericht behandelten Fällen – ein tendenziell ähnliches Bild. Im Folgenden ist in kurzen Fußnoten beispielhaft angedeutet, bei welchen Fällen, in welchem Bistum und in welchem Zeitraum Pflichtverletzungen festgestellt wurden.

I. Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte

Besonders schwer wiegen Verletzungen der **Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten** von Beschuldigten. Bis über das Jahr 2000 hinaus haben die untersuchten Bistümer vielfach – teilweise in schwerwiegender Weise – gegen diese Pflicht verstoßen.¹ Charakteristische Beispiele für Verletzungen dieser Pflicht sind das Belassen von erkennbar gefährlichen Beschuldigten im Amt oder deren Versetzung in eine andere Gemeinde, ohne dass hinreichende Vorsorge gegen weitere Taten getroffen wurde, mit der Folge, dass die Taten fortgesetzt oder weitere Minderjährige in Gefahr sexualisierter Gewalttaten gebracht wurden. In der letzten Zeit ist ein Wandel feststellbar, der sich darin zeigt, dass Beschuldigte schneller aus dem Dienst genommen oder Auflagen gegen sie verhängt werden.² Jedoch gab es noch nach dem Jahr 2000 Verstöße gegen die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten, weil z. B. die Einhaltung von Auflagen nicht angemessen überprüft oder schwer belastete Beschuldigte in Pfarreien zur Unterstützung (als sog. Subsidiar) eingesetzt wurden und damit neue Tatgelegenheiten z. B. an Messdienern oder in der Jugendarbeit erhielten.

¹ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002); Fall C.B. (Hamburg 2003/06); Fall D.N. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall S.W. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

² Fall G.B. (Osnabrück, 2020); Fall S. W. (Osnabrück, 2010 ff., nach abermaligem Aufkommen von Vorwürfen).

Die Bischöfe trifft eine individuelle Verantwortung bei Entscheidungen über den weiteren Einsatz Beschuldigter. Die Bischöfe Wittler und Averkamp sind dieser Verantwortung in den untersuchten Fällen kaum gerecht geworden und haben mehrfach ermöglicht, dass weitere Taten begangen werden konnten.³ Bischof Bode hat in den ersten Jahrzehnten seiner Amtszeit mehrfach Beschuldigte, auch solche, an deren Gefährlichkeit kaum Zweifel bestehen konnte, in ihren Ämtern belassen⁴ oder in Ämter eingesetzt, die weitere Tatgelegenheiten ermöglichten, z. B. als Subdiakon und Pfarradministrator⁵ oder sogar mit Leitungsaufgaben in der Jugendseelsorge betraut.⁶ Erzbischof Thissen hat noch nach dem Jahr 2000 Beschuldigte, gegen die schwerwiegende Vorwürfe vorlagen, im Amt belassen, ist nach 2010 aber, als weitere Vorwürfe bekannt wurden, gegen die Ausübung des priesterlichen Dienstes durch diese Beschuldigten vorgegangen.⁷ Zu Erzbischof Heße lassen die ausgewerteten Fallbeispiele keine Aussage zu. Aus der jüngsten Zeit fanden sich kaum mehr Beispiele für Verstöße gegen die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten.⁸

Die **Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige** gegen Beschuldigte wurde erst 2010 durch Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz eingeführt. Sie wurde in der überwiegenden Zahl der für diesen Zwischenbericht untersuchten Fälle eingehalten.⁹ Eine Ausnahme fand sich im Erzbistum Hamburg, wo gegen einen als Intensivtäter Beschuldigten zwar einmal Anzeige erstattet wurde, nicht jedoch, als später weitere Beschuldigungen bekannt wurden.¹⁰ Vor Einführung dieser Pflicht zeigt sich das deutliche Bestreben, Strafanzeigen zu vermeiden. Dazu wurde auch gelegentlich auf Betroffene oder deren Eltern eingewirkt, um sie von der Erstattung von Strafanzeigen abzuhalten.¹¹

³ Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff.).

⁴ Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff.).

⁵ Fall E.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

⁶ Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.).

⁷ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.); Fall H.T. (Hamburg, 2000 ff., 2010 ff.; jedoch ging der Beschuldigte, gegen den Auflagen verhängt wurden, ins Ausland, wo es ihm immer noch möglich war, Kontakt mit Kindern zu haben).

⁸ Beispiel einer Verwendung fern von seelsorglichen Aufgaben mit Auflagen: Fall T.D. (Osnabrück, 2010 ff.); Beispiel für Versuche, Maßnahmen gegen Beschuldigten zu verschärfen: Fall H.T. (Hamburg, 2010-20 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2016 ff.).

⁹ Ausnahme evtl. Fall S.W. (Osnabrück, 2020 ff.); in dem trotz Hinweisen auf Distanzverletzungen gegenüber minderjährigen Gruppenleiterinnen zunächst keine Strafanzeige erstattet wurde; siehe auch Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.), in dem der Beschuldigte zur Selbstanzeige motiviert werden sollte, dies nicht geschah und schließlich eine Betroffene Strafanzeige erstattete; ferner Fall T.D. (Osnabrück, 2010 ff.), in dem eine relativ späte Strafanzeige möglicherweise dazu führte, dass die Straftaten inzwischen verjährt waren.

¹⁰ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.).

¹¹ Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.).

Seit 1922 bestand eine Pflicht zur Information, seit 2001 eine Pflicht zur Weiterleitung von Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen an die **Glaubenskongregation in Rom**. Gegen diese Pflicht wurde mehrfach verstoßen;¹² typischerweise auch gegen die normalerweise vorhergehende Pflicht zur Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Inzwischen scheinen diese Pflichten überwiegend eingehalten zu werden, auch in Fällen, in denen früher gegen sie verstoßen wurde.¹³

Die untersuchten Beispiele zeigen eine deutliche Entwicklung dahin, dass die Bistümer ihre Pflichten zu Maßnahmen gegen die Beschuldigten inzwischen weitgehend erfüllen.

II. Pflichten gegenüber Betroffenen

Ihre Pflichten gegenüber den Betroffenen haben die hier untersuchten Bistümer hingegen nicht nur über lange Zeit durchgängig verletzt. Auch bis in die jüngste Zeit sind sie nach wie vor weit davon entfernt, das eigene Versagen zuzugeben, das Leid und die Verletzungen der Betroffenen glaubhaft anzuerkennen und sie großzügig zu entschädigen. Positiv ragen jedoch die unabhängigen Ansprechpersonen heraus, die ihrer – teils ehrenamtlich übernommenen – schweren Aufgabe gerecht werden. Auch suchen die Bischöfe inzwischen regelmäßig das persönliche Gespräch mit Betroffenen, wenn diese das wünschen.

Die **Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener** wurde häufig verletzt.¹⁴ Die bischöfliche Verwaltung unternahm meist nichts, um Betroffene zu ermutigen, sich zu melden und ihre Rechte einzufordern. Betroffene, die so mutig waren, ihre Rechte geltend zu machen, behandelte sie oft bürokratisch und abweisend und lenkte sie allenfalls auf das seit 2011 eingerichtete Verfahren zur Anerkennung des Leids. Dieses Verhalten war insgesamt wenig

¹² Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2010 ff.); Fall L.A. (Hamburg, 2010ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

¹³ Fall E.S. (Osnabrück, 2018); Fall F.H. (Osnabrück, 2021 ff.).

¹⁴ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002, 2021/22); Fall G.B. (Osnabrück, 2020, ab 2021); Fall C.B. (Hamburg, 2003/06, 2010/12, 2013); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2010, 2018); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff., 2010 ff.); Fall L.A. (Hamburg, 2010 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff., 2020 ff.); Fall S.W. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

geeignet, unter Betroffenen ein Vertrauen zu begründen, dass ihre Anliegen unvoreingenommen und mit Rücksicht auf ihre besondere Situation behandelt werden.

Bei den **Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung** finden sich etliche Verstöße.¹⁵ Charakteristische Verletzungen dieser Pflicht sind etwa, dass keine Angebote für psychotherapeutische Hilfe oder geistlichen Beistand gemacht, das Leid der Betroffenen nicht einmal verbal anerkannt sowie Schadensersatz, Schmerzensgeld oder sonstige Leistungen verweigert wurden. Seit der Einführung des Verfahrens für Leistungen in Anerkennung des Leids (ab 2011) wiesen die Bistümer in der Regel auf diese Möglichkeit hin, freilich nicht immer in Altfällen.¹⁶ Die nach diesem Verfahren mögliche finanzielle Anerkennung blieb mit dem geringen Höchstbetrag von 5.000 Euro weit hinter dem nach staatlichem Recht möglichen Schmerzensgeld zurück und bleibt es, trotz zwischenzeitlicher Erhöhung auf 50.000 Euro, immer noch. Auch die Zahl der ersatzfähigen psychotherapeutischen Sitzungen (maximal 50) ist sehr niedrig. Anstelle der relativ geringen Leistungen in diesem Verfahren kam jedoch nicht selten auch in Betracht, dass die Betroffenen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in voller Höhe wegen einer Verletzung der Amtspflichten des Bistums haben. Die Akten lassen nicht erkennen, dass überhaupt jemals sorgfältig gutachterlich geprüft wurde, ob Amtshaftungsansprüche gegen das Bistum bestehen könnten. Es finden sich lediglich kurze Hinweise im Stil von Rechtsbehauptungen, dass Ansprüche verjährt seien und Amtshaftungsansprüche nicht bestünden. Das Bistum Osnabrück prüfte allem Anschein nach nicht mit hinreichender Sorgfalt, ob den Betroffenen derartige **Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld** zustehen könnten und ob es aus eigenem Antrieb bereit ist, solche Ansprüche zu erfüllen. Das Bistum Osnabrück prüfte auch nicht, ob es, bei lange zurückliegenden Taten, auf die möglicherweise bestehende Einrede der Verjährung verzichten will. Dies ist, wie ein Vergleich mit einem Beispiel aus dem weltlichen Bereich zeigt, keineswegs selbstverständlich. Unter Kaufleuten ist es eine Frage der Ehre und des guten Rufes, ob man sich auf Verjährung beruft oder nicht. Ein ehrbarer Kaufmann beruft sich nicht auf Verjährung. Das Bistum Osnabrück scheint hingegen bis heute so zu verfahren, dass es bei Ansprüchen Betroffener, die verjährt sind, nicht leistet. Auf diese

¹⁵ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff., 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück 1970 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

¹⁶ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.); Fall G.L. (Hamburg, 2020 ff.).

Praxis angesprochen hat Bischof Bode in einem Interview angegeben, dass ihm nicht bewusst war, dass das Bistum eine Entscheidung darüber treffen konnte, ob es aus eigenem Antrieb an Betroffene Schadensersatz und Schmerzensgeld leistet und ob es sich gegenüber Betroffenen auf Verjährung beruft.¹⁷

Nicht nur die getroffenen Entscheidungen, sondern auch die Kommunikation und das Verhalten der bischöflichen Verwaltung gegenüber Betroffenen, die mit ihren Anliegen an ein Bistum herantraten, war häufig pflichtwidrig, teilweise verletzend. Die Akten vermitteln oft nicht den Eindruck, dass eine wohlwollende, ergebnisoffene Prüfung der Ansprüche der Betroffenen stattfand. Die generelle Linie war lange Zeit eher Verzögern und Abwehren von Forderungen. Charakteristische Pflichtverletzungen sind, früher mehr als heute, Verletzungen der Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen (**Amtsermittlungspflicht**),¹⁸ der Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit (**Beschleunigungspflicht**)¹⁹, gelegentlich auch Verletzungen der Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache (**Rücksichtnahmepflicht**).²⁰ Festgestellt wurden auch Verstöße gegen die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (**Wahrheitspflicht**).²¹

Verstöße zeigen sich auch bei der Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen der Betroffenen (**Beratungs- und Hilfestellungspflicht**).²² Neben einzelnen Verstößen fällt ein möglicherweise folgenreicher systemischer Verstoß ins Gewicht. Denn das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg haben es durchweg unterlassen, die Betroffenen, bei denen dies in Betracht kam (z. B. Messdiener), auf einen

¹⁷ Interview Bode I, 01:05:53.

¹⁸ Fall A.E. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002); Fall C.B. (Hamburg, 2002/2006, 2010); Fall E.S. (Osnabrück, 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.).

¹⁹ Fall E.S. (Osnabrück, 2018/22); Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

²⁰ Fall G.B. (Osnabrück, 2020, 2020/21); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

²¹ Fall A.E. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.B. (Osnabrück, 2020, 2020/21); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2018/22); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 1990 ff.); Fall H.T. (Hamburg, 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

²² Fall C.B. (Hamburg, 2002/2006, 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff., 2021 f.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 2000 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

möglicherweise bestehenden Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung hinzuweisen und die vorgeschriebene Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu machen. Zu dieser Meldung waren sie auch noch Jahrzehnte nach den Taten verpflichtet, damit der Versicherungsträger prüfen kann, ob Versicherungsschutz besteht. Dies erscheint auf den ersten Blick wie eine eher formale Kleinigkeit, hat aber, wenn sich bestätigen sollte, dass Unfallversicherungsschutz besteht, gravierende Folgen. Denn dann wurden Betroffenen die möglicherweise sehr umfangreichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung über Jahre vorenthalten, wie z.B. fachpsychologische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit auch Verletztenrente.

B. Führungsversagen an der Bistumsspitze

Die Pflichtverletzungen gegenüber Betroffenen sind zunächst natürlich Fehlleistungen der jeweils handelnden Mitarbeiter der bischöflichen Verwaltung. Jedoch ist es auch ein Führungsversagen an der Spitze des Bistums, wenn Mitarbeiter sich so verhalten. Trotz erkennbarer Lerneffekte im Laufe der Jahre lässt die Praxis der bischöflichen Verwaltung nicht darauf schließen, dass das Leid, die Bedürfnisse und die Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt des Handelns standen und in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Betroffene wurden minimalistisch mit dem jeweils geltenden Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids abgefunden. Damit erschien die Angelegenheit für das Bistum erledigt. Das Führungsversagen liegt darin, dass die Bistumsspitze nicht die unmissverständliche Weisung gegeben und durchgesetzt hat, den Betroffenen gegenüber großzügig zu sein und die Verantwortlichkeit, oft auch Schuld, des Bistums vorbehaltlos anzuerkennen.

Die unter den deutschen Bischöfen herausragende Geste Bischof Bodes, der sich 2010 auf den Boden legte und die Betroffenen um Entschuldigung bat, ging mit dem Versprechen einher, die Hilfen für die Opfer ganz auszuschöpfen. Dies wurde in der Verwaltungspraxis seines Bistums gegenüber den Betroffenen jedoch nicht umgesetzt.

C. Motive und Ursachen für Pflichtverletzungen

Die Motive und Ursachen für das Verhalten der Handelnden sollen im weiteren Verlauf des Projekts genauer untersucht werden. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts können jedoch

schon einige Eindrücke aus den Akten und Interviews zusammengefasst und auf dieser Grundlage als Hypothesen zur Diskussion gestellt werden.

Erkennbar handlungsleitend war das Ziel Geheimhaltung, vor allem die Verhinderung des Bekanntwerdens von Beschuldigungen in den betroffenen Gemeinden und in der Medienöffentlichkeit. Um dieses Zieles willen wurden die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen hintangestellt. Wichtiger waren der Schutz des Ansehens der Kirche, der Schutz des Ansehens der Beschuldigten, manchmal – vorgeblich oder wirklich – der Schutz der Betroffenen vor Retraumatisierung und vielleicht auch der Schutz der Gläubigen vor Verunsicherung im Glauben durch das Wissen um Verfehlungen von Klerikern. Das hohe Alter vieler Beschuldigter, als sich ab 2010 Betroffene in größerer Zahl meldeten, ließ überdies in vielen Fällen den Handlungsbedarf gering erscheinen und darauf hoffen, dass sich das Problem durch deren Versterben von selbst lösen würde.

Zu den erkennbaren Ursachen gehört auch die Überforderung von Bischöfen und anderen Verantwortlichen an der Bistumsspitze – Kleriker wie Laien –, mit der erschreckenden Realität schwerer Straftaten angemessen umzugehen, statt die Augen zu verschließen. Sie waren für diesen Tätigkeitsbereich nicht ausgebildet. Der erste im Bistum Osnabrück eingesetzte Missbrauchsbeauftragte war ein Domkapitular, der bei seiner Befragung angegeben hat, dass er zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2002 sehr wenig entsprechende Erfahrung hatte und ihm die Tragweite derartiger Handlungen erst ab 2010 deutlich geworden sei.²³ Fortbildung und Spezialisierung fanden allenfalls ansatzweise statt. Charakteristisch ist etwa die mehrfach zu findende Fehlwahrnehmung von Taten als bloße Zölibatsverstöße, wenn Täter sich damit zu entschuldigen versuchten, dass sie eine Liebesbeziehung (wohlgemerkt: als erwachsene Kleriker zu Minderjährigen) hatten, und die Bistumsleitung diese Bewertung in die Akten und bei den ergriffenen Maßnahmen übernahm.

Spürbar sind auch eine tief gegründete Verantwortung und Sorge der Bischöfe und leitenden Kleriker um die beschuldigten Mitbrüder, die der Hilfe und Fürsorge bedurften, auch damit ihr priesterliches Leben noch gelingen kann. Selbst bei Laien, die an der Spitze des Bistums mit

²³ Interview Missbrauchsbeauftragter des Bistums Osnabrück II, 01:36:11; ähnliche Äußerungen in einem Interview der Neuen Osnabrücker Zeitung, 20.01.2016, Artikel: „Missbrauch im Bistum Osnabrück: Opfer erhalten 66.000 Euro“.

Beschuldigten befasst waren, scheint diese Intention gelegentlich auf. Entsprechende Maßnahmen waren z.B. die Empfehlung eines Beichtvaters oder Aufenthalte in besonderen spirituell-psychotherapeutischen Einrichtungen. Zu der naheliegenden Frage, inwieweit theologische (Fehl-)Vorstellungen mitgespielt haben, wie z. B., dass die Priesterweihe den Priester besonders schützt, oder dass es so etwas wie eine Reinheit der Kirche gibt, die es zu bewahren gilt, kann diese Studie nichts beitragen. Jedenfalls wird eine kaum auflösbare Rollen- und Pflichtenkollision insbesondere von Bischöfen sichtbar, die gleichzeitig einerseits als Richter und Vorgesetzte einschneidende Maßnahmen gegen die Beschuldigten treffen mussten und sich andererseits zu besonderer priesterlicher Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kleriker verpflichtet sahen. Die Interessen der Betroffenen, oder gar eine Fürsorge für sie, hatten vor diesem Hintergrund viel weniger Gewicht.

Schließlich haben schwere Organisationsmängel zu den zahlreichen Pflichtverletzungen beigetragen. Die Aktenführung war so mangelhaft, dass kaum jemand im Bistum Osnabrück überhaupt wusste oder herausfinden konnte, welche Beschuldigungen vorlagen und bei welchen Klerikern besondere Aufmerksamkeit geboten war. Die Bistumsteilung 1995 scheint es überdies weiter erschwert zu haben, die Fälle im Blick zu behalten. Die Pflichten, die ein Bistum in Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker treffen, waren größtenteils unbekannt. Es bestand keine Sonderzuständigkeit und deshalb keine Spezialisierung. Fälle sexualisierter Gewalt wurden im Bistum Osnabrück primär von dem Leiter der Abteilung Recht und Revision zusammen mit den jeweiligen Personalreferenten als Einzelfälle unter einer Vielzahl anderer Zuständigkeiten bearbeitet. Sie wurden in allgemeinen Führungsgremien im Rahmen allgemeiner Zuständigkeiten als Einzelprobleme besprochen, wobei oft unklar bleibt, ob diese Gremien Entscheidungen trafen oder nur berieten und die Entscheidungen dann im ganz kleinen Kreis oder nur vom Bischof allein getroffen wurden. Bei den wenigen Fallbeispielen, die im Erzbistum Hamburg bearbeitet wurden, zeigen sich vergleichbare Organisationsmängel und auch die Schwierigkeit, Vorgänge aus der Zeit vor der Bistumsteilung zutreffend zu erfassen.

Erst die Hinzuziehung ehrenamtlich tätiger Personen des öffentlichen Lebens half dabei, die Interessen der Betroffenen stärker zu berücksichtigen und härter gegen Beschuldigte vorzugehen. Mit der Einführung des „diözesanen Schutzprozesses“ im Bistum Osnabrück hat sich die Situation weiter verändert, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob die Bistumsmitarbeiter

die Regeln des Schutzprozesses akzeptiert und konsequent eingehalten haben. Inzwischen scheint es Pläne zu geben, im Bistum Osnabrück eine eigene Stabsstelle einzurichten, die für die Anliegen der Betroffenen zuständig sein wird.

D. Einladung zu Hinweisen und Stellungnahmen

Da dieser Zwischenbericht nach relativ kurzer Zeit erstattet wird und in vielfacher Hinsicht vorläufig ist, besteht in besonderem Maße die Möglichkeit, dass Fehler unterlaufen sind oder das Gesamtbild unrichtig ist. Hinweise sind daher mehr als willkommen. Wenn überdies Personen, die in diesem Zwischenbericht namentlich genannt werden oder aufgrund ihrer Funktionen im Bistum erkennbar sind, eine persönliche Stellungnahme zu den hier getroffenen Feststellungen abgeben möchten, ist dies natürlich jederzeit möglich. Eine solche Stellungnahme würde, wenn dies gewünscht ist, auf dieselbe Weise veröffentlicht wie dieser Zwischenbericht.

E. Zur Vorgehensweise

Die Arbeits- und Vorgehensweise bei der Durchführung des vorliegenden Projekts ist weiter unten in diesem Zwischenbericht ausführlich beschrieben. Mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft, einschließlich der Rechtsgeschichte, sowie der Rechtswissenschaft werden – mit quellenkritischem Blick – vergangene Ereignisse und Handlungen rekonstruiert, die jeweils geltenden Rechtspflichten ermittelt, mögliche Motive und Ursachen für das Handeln der Beteiligten erwogen und schließlich beurteilt, ob Rechtsverstöße begangen wurden.

Die Darstellung gliedert sich in 16 Fallbeschreibungen zu jeweils zu einem Beschuldigten. Bei der Darstellung wird stets, soweit möglich, das Erleben der Betroffenen an den Anfang gestellt. Um das Verhalten der Bistumsleitung beurteilen zu können, werden einzelne „Entscheidungssituationen“ hervorgehoben. Die Beurteilung, ob die Bistumsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen hat, erfolgt damit vor dem Hintergrund der in der jeweiligen Entscheidungssituation bestehenden Rechts- und Informationslage. Erläuterungen dieser und einiger weiterer Begriffe, einschließlich der Begriffe „Beschuldigter“ und „Betroffener“, finden sich ebenfalls weiter unten.

Die mit diesem Zwischenbericht vorgelegte Teilstudie musste sich, damit sie schon nach einem Jahr vorgelegt werden konnte, auf eine Auswahl beschränken. Die Auswahl erfolgte teils nach systematischen Gesichtspunkten, insbesondere mit dem Ziel, einen treffenden Eindruck für das Handeln der Bistumsleitung bei verschiedenen typischen Fallkonstellationen zu vermitteln, teils nach praktischen Gesichtspunkten, insbesondere danach, wie gut die Fälle in den Akten dokumentiert sind und ob es wegen des Lebensalters von Zeitzeugen ratsam erschien, sie alsbald zu befragen. Im Laufe des weiteren Fortschritts des Projekts wird das hier gezeichnete Bild deshalb noch ergänzt oder modifiziert werden.

Die hier durchgeführte Untersuchung kann die Persönlichkeitsrechte einschließlich der Rechte an persönlichen Daten sehr vieler Personen berühren. Zugleich ist es für die Zwecke der Untersuchung, also insbesondere dafür, mit den Methoden der Wissenschaft die verborgene Wahrheit aufzudecken, notwendig, die erhobenen Beschuldigungen genau und mit vielen Einzelheiten wiederzugeben. Denn nur so können die Schwere der Taten, um die es geht, und das Ausmaß der Pflichtverletzungen der Bistümer deutlich werden. Die Interessen der Betroffenen, die im Mittelpunkt stehen sollen, sind jedoch gegenläufig. Viele wollen, dass die Beschuldigungen gegen Kleriker und die Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen öffentlich werden, auch weil ihnen oft nicht geglaubt worden ist und sie dadurch endlich gehört werden. Andere Betroffene betonen sehr stark, dass sie zwar ihr Wissen teilen möchten, damit gehandelt werden kann und nicht noch weitere Kinder und Jugendliche Opfer werden, aber sie auf keinen Fall möchten, dass die Beschuldigungen öffentlich werden, auch damit geheim bleibt, dass sie selbst betroffen sind.

Für ein derartiges Projekt stellt sich damit die fast unlösbare Aufgabe, den Interessen aller Betroffenen gerecht zu werden. Die scheinbar naheliegende Möglichkeit, die Betroffenen einzeln zu fragen, besteht aus vielen Gründen nicht. In diesem Projekt ist dies schon deshalb ausgeschlossen, weil die Akten in einer frühen Projektphase zum Schutz der Betroffenen so anonymisiert worden sind, dass, wenn nicht zufälliges Sonderwissen aufgrund von Gesprächen mit Betroffenen hinzutritt, keiner der Projektbeteiligten die Namen und weitere persönliche Daten der Betroffenen überhaupt kennt.

Die am Projekt beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben mit zahlreichen weiteren Maßnahmen versucht zu vermeiden, dass Rechte der Beteiligten verletzt werden

können. Nur Bischöfe und Generalvikare werden mit ihrem Namen genannt. Alle anderen persönlichen Daten sind, teilweise schon bei der Quellenarbeit und erst recht bei der Veröffentlichung, soweit wie möglich anonymisiert oder pseudonymisiert worden. Biographische Daten sind in der Regel nur auf zehn Jahre genau angegeben, die Orte und Regionen nur mit ungenauen Charakterisierungen und die Namen der betroffenen Gemeinden überhaupt nicht. Ungewöhnliche Einzelheiten, die eine Identifizierung erleichtern könnten, sind, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zwecke der Forschung möglich erschien, weggelassen worden. Selbst die Projektbeteiligten kennen nicht alle Namen der Beschuldigten und der Gemeinden, in denen diese tätig waren, weil die Liste mit den Auflösungen der zufällig gebildeten Pseudonyme der Beschuldigten unter Verschluss ist.

Ziel dieser Maßnahmen war es, dass selbst Insider aus den jeweiligen Gemeinden nicht mehr erkennen können, von welchen Beschuldigten oder gar Betroffenen die Rede sein könnte. Soweit allerdings über Fälle in der Presse berichtet worden ist, hatte dies in der Regel Rückwirkungen auf das Verhalten der Bistumsleitung. Deshalb konnte in solchen Fällen nicht von einem Hinweis auf die Presseberichterstattung abgesehen werden.

Die Verfasserinnen und Verfasser dieses Zwischenberichts hoffen, dass ihnen bei der schwierigen Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten und der Wissenschaftsfreiheit keine Fehler unterlaufen sind. Vor allem hoffen sie, dass sie durch ihre Arbeit nicht unbeabsichtigt Betroffenen weiteres Leid zufügen. Sollte dies trotz allem Bemühen geschehen, versprechen wir, dass wir alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, um weitere Verletzungen zu vermeiden. Selbstverständlich stehen wir auch kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung.

I. Erkenntnisquellen und Mitwirkung der Bistümer

Erkenntnisquellen für die hier vorgestellten Ergebnisse sind Akten und sonstiges Schriftgut, vor allem des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg, sowie Gespräche und Interviews mit Beteiligten und Zeitzeugen, vor allem Personen, die für das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg leitend tätig waren. Zahlreiche weitere Recherchen und Gespräche, allen voran mit Betroffenen, wenn sie dies möchten, sind für die kommenden Projektphasen geplant. Inwieweit das in dieser Teilstudie gezeichnete Bild im Lichte weiterer

Fälle und Gespräche präzisiert und möglicherweise korrigiert werden kann, wird sich in den späteren Phasen dieses Projekts zeigen.

Das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg haben die einschlägigen Akten, Unterlagen und Informationen im Arbeitsbereich dieser Studie, die ihnen bekannt waren, verzeichnet und dem Projekt zugänglich gemacht. Sie haben versichert, dass diese Aufstellungen vollständig sind. Das Bistum Osnabrück hat sich in dem diesem Projekt zugrundeliegenden Vertrag auch verpflichtet, sämtliches neu bekanntwerdendes Schriftgut und insbesondere Informationen über neu bekanntwerdende Fälle unverzüglich der Projektleitung zugänglich zu machen. Die beiden Bistümer haben dies erfüllt und sind bisher allen Bitten um die Vorlage von weiteren Unterlagen oder Aufstellungen im Ergebnis nachgekommen. Insbesondere die Bistumsarchive und die dort tätigen Archivare haben in ganz erheblichem Umfang Unterstützung geleistet.

Lediglich bei einzelnen Anfragen an das Bistum Osnabrück entstanden trotz der grundsätzlichen Bereitwilligkeit Hindernisse und Schwierigkeiten, die aber – auch dank unmissverständlicher Weisungen von Bischof Bode und Generalvikar Beckwermert – bisher sämtlich überwunden werden konnten. So fand sich erst auf entsprechende Nachfrage der Projektleitung ein Tresor in einem früheren Büro des Generalvikariats, der im Beisein von Vertretern des Forschungsprojekts gesichtet wurde und einschlägige Unterlagen enthielt, die zu Projektbeginn nicht mitgeteilt worden waren. Ob solche Schwierigkeiten, wie es den Anschein hat, auf Organisationsmängel zurückzuführen sind oder einzelne Mitarbeiter des Bistums Informationen zurückhalten wollten, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine endgültige Bewertung der Kooperationsbereitschaft des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg erfolgt im Abschlussbericht.

Der Text dieses Zwischenberichts und dessen Entwürfe sind den untersuchten Bistümern nicht vor der Veröffentlichung zugänglich gemacht worden. Die Verfasserinnen und Verfasser haben den Zwischenbericht, wie vom Bistum Osnabrück im zugrundeliegenden Vertrag zugesagt, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit ohne jegliche Einflussmöglichkeit von kirchlichen Vertretern verfasst. Einflussversuche sind den Projektbeteiligten nicht bekannt geworden.

II. Weitere geplante Schritte im Gesamtprojekt

Dieser Zwischenbericht wird schon nach einem Jahr der auf drei Jahre bemessenen Projektlaufzeit erstattet. Dass überhaupt ein so umfangreicher Zwischenbericht in Form einer Teilstudie zu den Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen vorgelegt wird, geht auf einen Wunsch von Bischof Bode zurück. Er begründete diesen Wunsch damit, dass auf keinen Fall der Eindruck entstehen sollte, die Aufdeckung von Pflichtverletzungen während seiner Amtszeit sollte auf die lange Bank geschoben werden.

Es bleibt noch sehr viel zu tun. Es sollen weitere Fallbeschreibungen über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum erarbeitet werden, stärker aus der Perspektive der Betroffenen, aber auch aus der Perspektive der Beschuldigten, der Pfarreien und der Bistumsleitung. Vor allem aber sollen Lebenswege von Betroffenen, typische Muster von Täterhandeln und des Handelns der Bistumsleitung sowie Reaktionen auf Gemeindeebene aufgedeckt und eingeordnet werden, um auf diese Weise die Ursachen und Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt besser sichtbar zu machen. Dies wird auch einen Vergleich mit anderen Bistümern ermöglichen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob Besonderheiten im Bistum Osnabrück zu beobachten sind, das sowohl katholische Gebiete als auch – besonders vor der Teilung – große Diasporagebiete umfasste. Im Zuge dieser Arbeiten soll auch eine bis dahin voraussichtlich abgeschlossene Studie zu Fällen sexualisierter Gewalt in Mecklenburg, die das Erzbistum Hamburg in Auftrag gegeben hat,²⁴ einbezogen werden.

Geplant ist auch eine quantitative Analyse von Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker im Bistum Osnabrück. Derzeit sind mehr als 70 Beschuldigte unter den weit mehr als zweitausend im Bistum Osnabrück seit 1945 in der Seelsorge eingesetzten Klerikern aus den Akten bekannt. Die Zahl der bisher bekannten Betroffenen liegt im niedrigen dreistelligen Bereich. Es soll versucht werden, das gesamte Ausmaß sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum im Bistum Osnabrück, soweit dies überhaupt mit den Methoden einer derartigen Studie geleistet werden kann, aufzudecken, was die Ermittlung bislang unbekannter Fälle einschließt. Zu diesen Zwecken sollen in erheblichem Umfang auch Betroffene und Zeitzeugen befragt werden.

²⁴ Informationen dazu unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/aufarbeitung-in-mecklenburg-2/>.

F. Mitwirkende

Durchgeführt wird das Projekt von der Universität Osnabrück. Projektleiter sind der Jurist und Rechtshistoriker Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke und die Historikerin Prof. Dr. Siegrid Westphal. Ein großer Teil der Arbeit wurde von der von dem Historiker Dr. Jürgen Schmiesing geleiteten Arbeitsgruppe geleistet, der Michelle Böhlke (Diplom-Juristin), Justus Rissling (Diplom-Jurist) und Dr. Johannes Ludwig Schipmann (Historiker) angehören. Alle wichtigen Entscheidungen im Projekt wurden von einer siebenköpfigen Steuerungsgruppe getroffen. Mitglieder dieser Steuerungsgruppe sind, neben Hans Schulte-Nölke, Siegrid Westphal und Jürgen Schmiesing, auch:

- Max Ciolek (Betroffener, Grafiker/Sänger aus Osnabrück)
- Karl Haucke (Betroffener, Sozialwissenschaftler aus Köln)
- Katharina Kracht (Betroffene, Gymnasiallehrerin aus Bremen)
- Dr. Thomas Veen (Monitoring-Gruppe diözesaner Schutzprozess, Osnabrück)

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben Entwürfe von Teilen des Zwischenberichts gegengelesen und kommentiert.

Weiter mitgewirkt haben auch Jacqueline Beuth, Tessa Edwards, Ricarda Gammert, Helene Lindemann, Janek Pinkernell, Amelie Pohlmann, Kathrin Wagner und Alina Wellmann.

Das Bistum Osnabrück trägt zu den Kosten des Projekts eine Zuwendung in Höhe von 1,3 Mio. Euro bei, mit der die Kosten der Arbeitsgruppe gedeckt werden. In dem dieser Zuwendung zugrundeliegenden Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Bistum Osnabrück ist rechtlich bindend festgelegt, dass die Universität Osnabrück und insbesondere die Projektleitung keinerlei Weisungen des Bistums unterliegen, die Studie in uneingeschränkter wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchführen und alle Ergebnisse ohne vorherige Einsicht des Bistums Osnabrück und ohne dessen Zustimmung veröffentlichen dürfen.

G. Einladung an Betroffene und Zeugen zu Mitwirkung

Für die weitere Durchführung dieses wissenschaftlichen Projekts laden die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Betroffene sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg herzlich ein, von ihren Erfahrungen zu berichten. Bitte wenden Sie sich gern an

Universität Osnabrück

Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit (IKFN)

Projekt „Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung“

z. Hd. Jürgen Schmiesing

An der Katharinenkirche 8

49074 Osnabrück

E-Mail: s-gewalt-os@uni-osnabrueck.de

Website: <https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de>

oder die Projektleitung

Hans Schulte-Nölke, E-Mail: schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

Siegrid Westphal, E-Mail: siegrid.westphal@uni-osnabrueck.de

Wir versprechen, dass wir Ihre Angaben absolut vertraulich behandeln und nur davon Gebrauch machen, soweit Sie dies ausdrücklich gestatten. Diese Gestattung können Sie jederzeit widerrufen. Nur durch Sie können wir und damit die Öffentlichkeit erfahren, was von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erlebt haben. Auch Zeitzeugen sind wichtig, um einen Eindruck davon zu bekommen, wie mit Distanzverletzungen und sexueller Gewalt im kirchlichen Raum umgegangen wurde. Wichtig sind auch Erfahrungen, wie Betroffene Hilfe bei Priestern oder anderen Personen suchten, sie aber oft nicht erhalten haben.

Einleitung

Mit dem vorliegenden Zwischenbericht informiert das Forschungsprojekt „Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung: Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945“ über die Ergebnisse aus dem ersten Jahr seiner Arbeit, die zum 1. September 2021 begonnen hat.

Das auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegte Projekt beruht auf einer Zuwendungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und dem Bistum Osnabrück. Die Vergabe des Projekts an die Universität Osnabrück geht auf eine Anregung der Monitoring-Gruppe im „Diözesanen Schutzprozess“ zurück, die von der Osnabrücker Bistumsleitung aufgegriffen wurde.

Primäre Gegenstände der Forschung sind:

1. Eine multiperspektivisch angelegte Analyse von Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945 vor dem jeweiligen zeitgenössischen Hintergrund, um typische Muster sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum, aber auch des Umgangs mit sexualisierter Gewalt aufdecken, benennen und bewerten zu können.
2. Es soll das ermittelbare quantitative Ausmaß sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch für das Bistum tätige Kleriker seit 1945 anhand der Aktenüberlieferung und weiterer schriftlicher Quellen sowie durch Befragung von Betroffenen und Zeitzeugen ermittelt und dargestellt werden.
3. Auf Grundlage der quantitativen Analyse und Fallgeschichten sollen Betroffenenchicksale, Täterhandeln, Reaktionen auf Gemeindeebene und das Handeln der Bistumsleitung beschrieben und in den zeitgenössischen Kontext eingeordnet werden, um auf diese Weise die Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt sichtbar zu machen.

Die Erforschung dieser Thematik erfolgt laut Zuwendungsvereinbarung „in uneingeschränkter wissenschaftlicher Freiheit nach wissenschaftlichen Standards“. Im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung ist festgelegt, dass das Bistum Osnabrück keinen Einfluss auf die

praktische Durchführung des Forschungsprojekts und die Veröffentlichung der Ergebnisse nehmen darf. Beide Zusicherungen begegneten im bisherigen Forschungsprojekt keinen Schwierigkeiten.

Als einzige nähere Vorgabe im Forschungsprozess sieht die Zuwendungsvereinbarung eine „Teilstudie zu Rechtsverstößen der Verantwortlichen der Bistumsleitung“ vor, die nach Ablauf des ersten Projektjahres zu veröffentlichen ist. Die Teilstudie wird im Rahmen dieses Zwischenberichts vorgelegt. Die gesonderte Behandlung der Rechtsverstöße und Pflichtverletzungen in einer frühzeitig veröffentlichten Teilstudie war ein ausdrückliches Anliegen von Bischof Bode.

Es liegt in der Natur eines Zwischenberichts, dass er nur vorläufige Beschreibungen des Forschungsfeldes, teilweise weiterer Prüfung bedürftige Zwischenergebnisse und Tendenzaussagen umfassen kann. Daher soll hier kurz umrissen werden, wo die Grenzen dieses Zwischenberichts liegen.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich im Wesentlichen um einen Bericht „nach Aktenlage“. Die Forschungsgruppe hat bislang fast ausschließlich mit kirchlichen Akten gearbeitet und sich aus diesen Akten über das Vorgehen der Kirchenstellen in Fällen sexualisierter Gewalt informiert. Aus dieser begrenzten Quellenlage ergibt sich notwendigerweise eine Perspektivverengung, weil die kirchlichen Akten die kirchliche Binnensicht auf diese Fälle widerspiegeln. Auch die Einbeziehung von Interviews konnte diese Verengung kaum abmildern, weil es sich bei den Interviewpartnern zumeist um Personen aus der Kirchenleitung oder ihrem Umfeld handelte. Für die Beschränkung auf diese Binnensicht sprachen allerdings in der jetzt abgeschlossenen Phase des Projekts wichtige Gründe. Zunächst musste pragmatisch eine Ausgangsbasis für das Arbeiten geschaffen werden, was nur mit den konzentriert vorliegenden kirchlichen Aktenbeständen möglich war. Zudem entspricht das Arbeiten mit den innerkirchlichen Beständen auch der Anlage des Zwischenberichts, in dem es um das Handeln und die Pflichtverletzungen der Kirchenleitungen geht, letztlich also um deren Binnenperspektive auf ihre Pflichten.

In den folgenden Schritten des Projekts soll der Fokus stärker auf das Erleben der Betroffenen, das Umfeld der Taten und die betroffenen Gemeinden gerichtet werden. Dafür ist eine

Erweiterung der Quellenbasis erforderlich, namentlich auch durch entsprechende Interviews. Dafür ist eine Erweiterung der Quellenbasis erforderlich, namentlich auch durch Interviews mit Gesprächspartnern außerhalb der Bistumsleitung. Dieses Vorgehen entspricht auch der grundsätzlichen Anlage des Projekts, das einerseits die Interessen der Betroffenen in den Blick nehmen und andererseits die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt mit übergreifenden Ansätzen der wissenschaftlichen Forschung verknüpfen möchte.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier einige Themenkreise genannt, für die sich in der bisherigen Arbeit schon wichtige Aspekte abgezeichnet haben, die allerdings noch nicht Gegenstand des Zwischenberichts sein konnten:

- typische Muster von Täterhandeln und des Handelns der Bistumsleitung
- Reaktionen auf Gemeindeebene
- Vergleiche mit anderen Bistümern
- Rolle von sogenannten „bystanders“ (Kenntnisträger im Umfeld sexualisierter Gewalt)
- Rolle staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Akteure
- Rolle und Einfluss von innerkirchlichen Gruppierungen und Gemeinschaften
- Aspekte der Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von Klerikern

Selbstverständlich wird das Forschungsprojekt in seiner weiteren Arbeit auch nach noch unbekanntem Fällen sexualisierter Gewalt suchen und somit das aufhellbare Ausmaß der Taten ermitteln. Dazu kommen gegebenenfalls weitere quantitative Erhebungen und Verfahren, die das Phänomen sexualisierter Gewalt beschreiben und kontextualisieren.

Wegen der Vorläufigkeit des Zwischenberichts wird weitgehend auf quantitative Angaben zur Zahl von Betroffenen und Tathandlungen verzichtet. Im Rahmen der einzelnen Fallbeispiele sind die zum Zeitpunkt der Aktenerhebungen bekannten Zahlen genannt.²⁵ Eine Addition der Zahlen zu einer Gesamtzahl erfolgte nicht, da es sich nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen im Bistum Osnabrück handelt. Eine Hochrechnung hinsichtlich mutmaßlicher Dunkelziffern wurde nicht vorgenommen.

²⁵ Die Aktenerfassung für die Zwecke des Zwischenberichts endete mit dem 31. August 2022. Zum Teil konnten jüngste Entwicklungen in einigen Fällen noch nicht eingearbeitet werden.

Vor einem Inhaltsüberblick über die einzelnen Abschnitte des Zwischenberichts sind noch einige Bemerkungen zum räumlichen und zeitlichen Zuschnitt der Studie erforderlich. Die Studie umfasst den Zeitraum seit Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die unmittelbare Gegenwart. Räumlich erstreckt sie sich auf die jeweiligen historischen Grenzen des Bistums Osnabrück. Bei der praktischen Durchführung der Studie liegt darin eine Herausforderung, weil im Jahr 1995 die Grenzen der norddeutschen Bistümer neugefasst wurden. Der bis dahin zum Bistum Osnabrück gehörende Bereich von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg wurde als neues Erzbistum Hamburg herausgelöst. Dadurch trat auch eine nicht geringe Zahl von Osnabrücker Diözesanpriestern in den Dienst des Erzbistums Hamburg, das fortan für sie zuständig war. Unter diesen Priestern waren auch Geistliche, gegen die bereits Vorwürfe sexualisierter Gewalt vorlagen oder gegen die später solche Vorwürfe wegen Taten erhoben wurden, die vor 1995 geschahen. Auch manche Tatorte gehörten bis 1995 zum Bistum Osnabrück, seit der Bistumsteilung aber zum Erzbistum Hamburg. Daraus ergab sich die Schwierigkeit, dass das Forschungsprojekt seinen Auftrag für das Bistum Osnabrück nur erfüllen konnte, wenn es sich auch mit dem Bereich des heutigen Erzbistums Hamburg befasste. Da viele Taten erst nach 2010 gemeldet wurden, übernahm in diesen Fällen das Erzbistum Hamburg auch die Bearbeitung der Anliegen der Betroffenen, die Ermittlung der Tatsachen sowie die eventuellen Maßnahmen gegen noch lebende Beschuldigte. Dementsprechend musste sich das Forschungsprojekt auch mit dem Handeln der Hamburger Bistumsleitung befassen.²⁶ Obgleich kein entsprechender Auftrag seitens des Erzbistums Hamburg vorlag, wurde dies von der aktuellen Leitung des Erzbistums entgegenkommend unterstützt.

Eine weitere räumliche und zeitliche Abgrenzung der Studie betrifft den mecklenburgischen Teil des Bistums Osnabrück, der 1995 ebenfalls Teil des Erzbistums Hamburg wurde. Der von einer starken Diaspora-Situation geprägte Ostteil des Bistums lag auf dem Gebiet der DDR. Dort entwickelte sich ein kirchliches Leben eigener Prägung, das auch durch das besondere Verhältnis der Kirchen zum SED-Staat mitbestimmt war und das in vielerlei Hinsicht auch der direkten Einwirkung des Osnabrücker Bischofs entzogen war („Bischöfliches Amt Schwerin“). Wegen der besonderen Situation des mecklenburgischen Bistumsteils hat das Erzbistum

²⁶ Tatsächlich wurde sogar ein verhältnismäßig großer Anteil von Fällen bearbeitet, die Bezug zum Erzbistum Hamburg haben (A. E., C. B., G. L., H T., L. A., S. H.). Diese Auswahl ist der Tatsache geschuldet, dass sich an einigen dieser Fälle das Handeln der Bischöfe Wittler und Averkamp sehr gut nachvollziehen lässt.

Hamburg schon 2019 eine Forschungsgruppe der Universität Ulm mit der Durchführung einer Studie zur „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der Katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen“ beauftragt.²⁷ Die Endergebnisse dieser Studie stehen noch aus. Wegen dieser laufenden Studie und mit Blick auf die Sondersituation des mecklenburgischen Bistumsteils werden im vorliegenden Zwischenbericht keine Fälle behandelt, die einen direkten Bezug in den in der DDR liegenden Teil des Bistums haben.

Der erste Teil des vorliegenden Zwischenberichts erläutert die Herangehensweise der Forschenden und gibt einen Einblick in die „Werkstatt“ des Projektes. Dort werden zentrale Begriffe und die praktischen Schritte der Erkenntnisgewinnung und Datenaufbereitung erklärt (s. Erster Teil: Herangehensweise und Begriffe). Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden bis jetzt mehr als 50 Fälle sexualisierter Gewalt zunächst durch tabellarische Verlaufsrekonstruktionen erschlossen. Von diesen Rekonstruktionen wurden 16 in erzählende Verlaufsbeschreibungen überführt, die als „Fallbeschreibungen“ den Kern dieses Berichts bilden.

Im zweiten Teil informiert ein historischer Überblick über die strukturelle Entwicklung des Bistums (s. Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück). Dort findet sich ein Einblick über die personelle Zusammensetzung der Diözesanleitung im Untersuchungszeitraum. Die Kapitel des zweiten Teils behandeln auch die Frage, welche Personen und Gremien mit Fragen sexualisierter Gewalt befasst waren und welche Institutionen in den letzten Jahrzehnten diesbezüglich eingerichtet wurden. Kursorisch wird auch auf die Verhältnisse im Erzbistum Hamburg eingegangen. Der Überblick bietet damit Hintergrundinformationen für die Lektüre der Fallbeschreibungen.

Der vorliegende Zwischenbericht beruht auf Informationen aus kirchlichem Schriftgut und Interviews. Der Zugang zu kirchlichem Aktenmaterial, dessen Aussagekraft, die oft unzureichende Qualität innerkirchlicher Aktenführung und auch die Kooperationsbereitschaft kirchlicher Akteure sind häufig Diskussionsgegenstand im Zuge von Aufarbeitungsprojekten. Vor diesem Hintergrund befasst sich der dritte Teil dieses Berichts mit der Quellenbasis, den

²⁷ URL: <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/aufarbeitung-in-mecklenburg-2/>, zuletzt abgerufen am 19.09.2022.

untersuchten Akten und den Interviews und beleuchtet die damit gegebenen Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnisgewinnung (s. Dritter Teil: Quellenlage, Akten und Aktenführung). Obgleich das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg beim Quellenzugang großes Entgegenkommen gezeigt haben, soll hier auch auf Hindernisse und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die sich in Einzelfällen ergeben haben.

Das Forschungsprojekt legt mit diesem Zwischenbericht auch einen Diskussionsbeitrag zur Frage vor, welche Rechtspflichten ein katholisches Bistum in Fällen sexualisierter Gewalt überhaupt zu erfüllen hat. Die Forschenden vertreten den Standpunkt, dass eine ganze Reihe bislang kaum oder gar nicht berücksichtigter Pflichten bestehen könnte. Dies betrifft vor allem Pflichten, die das Bistum gegenüber Betroffenen sexualisierter Gewalt erfüllen muss und weniger die Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte, die in früheren Gutachten und Studien zu anderen Bistümern wesentlichen Raum eingenommen haben. In einer – für die Zwecke dieses Zwischenberichts noch vorläufigen – rechtsgutachtlichen Skizze wird begründet, warum angenommen werden kann, dass derartige Pflichten bestehen, und auf welche Rechtsquellen sie gestützt werden können (s. Vierter Teil: Rechtspflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt).

Den fünften Teil des Zwischenberichts bilden die 16 Fallbeispiele, die im Rahmen ausführlicher Fallbeschreibungen dargestellt werden (s. Fünfter Teil: Pflichtverletzungen im Einzelnen – Fallbeispiele). Es handelt sich bei diesen Beispielen um eine Auswahl aus einer deutlich größeren Zahl von Fällen, die das Forschungsprojekt bereits bearbeitet hat. Die Auswahl der Fälle erfolgte zum einen unter dem Gesichtspunkt, dass sich an diesen Beispielen das Handeln der Bistumsleitung in verschiedenen typischen Fallkonstellationen erläutern lässt. Einfluss auf die Auswahl hatte unter praktischen Gesichtspunkten auch, wie gut die Fälle aktenmäßig dokumentiert sind und ob noch Zeitzeugen dazu befragt werden konnten und sollten.

Erster Teil: Herangehensweise und Begriffe

Im Rahmen dieses Kapitels wird aufgezeigt, mit welcher Herangehensweise die bisherige Datenbasis des Forschungsprojekts erhoben und für die späteren Schlussfolgerungen und Bewertungen aufbereitet wurde. Die transparente Darstellung des Instrumentariums ist ein Element guter wissenschaftlicher Praxis. Da im Projekt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen eng zusammenarbeiten, erscheint eine solche Offenlegung umso sinnvoller. Der Überblick im Rahmen dieses Zwischenberichts stellt jedoch keine umfassende Methodendiskussion dar. Er soll lediglich einen Einblick in die Grundlagen der Forschungspraxis geben.

A. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts werden folgende Begriffe in der hier erläuterten Bedeutung verwendet:

Beschuldigter: Beschuldigte sind die inkardinierten (= einem Bistum angehörenden) oder von einem Bistum mit Seelsorge betrauten Kleriker, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vorgeworfen wird. Es kommt nur darauf an, dass der Vorwurf erhoben wurde, nicht, dass er bewiesen wurde.

Betroffene: Betroffene sind Personen, die angegeben haben, dass ein Kleriker sexualisierte Gewalt gegen sie ausgeübt hat. Es kommt nicht darauf an, welche Intensität dies hatte.

Fall: Der Begriff ist mehrdeutig.²⁸ Zumeist steht der Begriff in Kombination mit einem Beschuldigtenkürzel (z. B. „Fall E. S.“). Ein solcher „Beschuldigten-Fall“ bezeichnet das verfügbare Wissen darüber, was über das Leben und die Taten eines Beschuldigten, die Erfahrungen der Menschen, die von seinen Taten betroffen waren, und die Ermittlungen und Maßnahmen einer Bistumsleitung gegenüber dem Beschuldigten und den Betroffenen bekannt ist. Häufig gibt es mehrere Betroffene. Abweichende Verwendungen des Begriffs finden sich u.a. bei einem Bezug auf einzelne Betroffene (z. B. „im Fall des Betroffenen A“)

²⁸ Vergleiche Becker / Charles, What is a case?. Merkens, Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion.

oder bei Wiedergaben aus Dokumenten mit strafrechtlichem Inhalt (z. B. „sexueller Missbrauch in fünf Fällen“).

Kirche/kirchlich/kanonisch: Die Begriffe beziehen sich - soweit nicht anders angegeben - nur auf die römisch-katholische Kirche sowie deren Kirchenrecht.

Kirchenleitung/Bistumsleitung: Unter den Begriff fallen insbesondere (Erz-)Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Personalreferenten sowie leitende Mitarbeitende des Generalvikariats, insbesondere der Rechtsabteilung, und des Offizialats.

Kirchliches Verwaltungsverfahren: Unter den Begriff fällt das Verwaltungsverfahren für den Erlass bischöflicher Akte und Dekrete, insbesondere Einsetzungen, Versetzungen, Ernennungen von Klerikern sowie Anordnungen und Auflagen an Kleriker.

Kirchliches Gerichtsverfahren: Unter den Begriff fallen Verfahren gegen Kleriker, die vor einem Kirchengericht geführt werden. Seit 2001 bedarf es dazu einer Anordnung der Kongregation für Glaubenslehre. Zuvor konnte jede Diözese selbstständig ein kirchliches Gerichtsverfahren einleiten. Kirchliche Gerichtsverfahren werden allein nach kanonischem Recht geführt und haben keine Verbindung zu staatlichen Gerichtsverfahren.

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene: Unter den Begriff fallen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen geistiger, physischer oder psychischer Eigenschaften in besonderem Maße schutz- oder hilfebedürftig sind.

Sexualisierte Gewalt: Für den Begriff der sexualisierten Gewalt orientiert sich die Studie an der Definition nach den DBK-Leitlinien. Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst danach alle Handlungen, die unter den Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im deutschen Strafgesetzbuch fallen. Ferner berücksichtigen die Leitlinien auch Verletzungen des angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses. Mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt geht keine strafrechtliche Bewertung oder eine Bewertung des Wahrheitsgehalts von Schilderungen einher.

B. Herangehensweise

I. Datengewinnung und Datenaufbereitung

Die Datengewinnung und Datenaufbereitung im Rahmen des Forschungsprojekts erfolgte in mehreren Schritten, die aufeinander aufbauten und zum Teil untereinander verschränkt waren.

Überblicke über Strukturen, Verantwortlichkeiten und personelle Zusammenhänge im Bistum Osnabrück wurden aus allgemein zugänglicher Literatur, Handbüchern für den kirchlichen Dienstgebrauch und Personalverzeichnissen (Schematismen) gewonnen. Zum Teil erweiterten auch Interviews und Gespräche mit kirchlichen Leitungsverantwortlichen und Kenntnisträger*innen den Wissensstand.

Informationen über die Abläufe in konkreten „Fällen“ sexualisierter Gewalt wurden im bisherigen Verlauf des Projekts vor allem auf dem Wege historischer Quellenarbeit in Form von Aktenanalysen generiert.²⁹ Die Orientierung an den „Fällen“ im Sinne von „Beschuldigten-Fällen“ ergab sich dabei aus der Logik der aktenbildenden Stellen: Das Aktenmaterial zu konkreten Fällen sexualisierter Gewalt ist in den untersuchten Beständen überwiegend nach der Person des Beschuldigten geordnet. Dies gilt auch für Ansprüche, die Betroffene in den jeweiligen Fällen an das Bistum richteten. Die dazu entstandenen Akten wurden ebenfalls dem jeweiligen Beschuldigten zugeordnet.

Mit diesem Vorgehen ging für die Forschenden die Gefahr einher, verengte Blickweisen der kirchlichen Akteur*innen zu übernehmen. Dies gilt namentlich für die Annahme, dass es sich bei den Taten um Einzelfälle und nicht um einen Gesamtkomplex handelte. Ebenfalls bestand die Gefahr, nur solche Aspekte zu dokumentieren, die den institutionellen Sichtweisen des Problems entsprechen. Im Bewusstsein dieser Problematik wurden die Akten quellenkritisch analysiert und im Rahmen von Fallrekonstruktionen mit der nötigen Distanzierung bearbeitet.³⁰

²⁹ Zur Quellenbasis vergleiche Dritter Teil: Quellenbasis, Akten und Aktenführung. Zu methodischen Grundsatzfragen der Aktenanalyse im Rahmen qualitativer Forschung, vergleiche Wolff/Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse.

³⁰ Siehe Einleitung.

Die primäre Datenaufnahme und Datenaufbereitung im Zuge der Aktenanalyse erfolgte mit methodischen Ansätzen aus der soziologischen Gewaltforschung. Tatkomplexe sexualisierter Gewalt stellen oft sehr vielschichtige Abläufe, beispielsweise in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, dar – im hier vorliegenden Zusammenhang etwa Kleriker, die an verschiedenen Orten und über längere Zeiträume hinweg Übergriffe gegen mehrere Personen verübten. Das verfügbare Wissen über solche Tatkomplexe findet sich im Regelfall nicht konzentriert in einer Einzelakte, die sich vergleichsweise leicht auswerten ließe. Nur der Abgleich und die Kombination von Informationen aus verschiedenen Quellen erlauben es, die komplexen Fälle nachvollziehbar zu rekonstruieren.

Zum Zweck dieser Rekonstruktion verwendete das Projekt Techniken des „prozessualen Erklärens“.³¹ Aus den Akten erhobene Daten wurden im Rahmen von sogenannten „Ereignisrekonstruktionen“ für jeden Fall tabellarisch organisiert und die daran beteiligten bzw. in die spätere Behandlung eingebundenen Personen benannt. So ergab sich ein chronologisch aufgebauter Überblick über die einzelnen Ereignisse, der Handlungen und Entscheidungen in ihren kausalen Zusammenhängen erkennbar machte.

Die Fallrekonstruktionen bildeten die Basis für die weitere Analyse mit Blick auf die Pflichtverletzungen des Bistums.

1. Entscheidungssituationen

Maßgeblich für das weitere Vorgehen und die Gewinnung eines Bewertungsrahmens war dabei das Konzept der „Entscheidungssituation“. Dieses Konzept führt die Techniken juristischer Tatbestandsbildung mit der interdisziplinären Forschung zu Entscheidungshandeln zusammen.³² Das Forschungsprojekt wählte zur Bestimmung solcher Entscheidungssituationen einen pragmatischen Zugriff:

³¹ Zum Hintergrund in der soziologischen Fachdiskussion, vergleiche Aljets / Hoebel, Prozessuales Erklären, in: Zeitschrift für Soziologie 2017, Seite 4-21. Entsprechende Ansätze werden vielfach in der Gewaltforschung genutzt, wodurch sich eine thematische Verwandtschaft zum hier vorliegenden Forschungsthema zeigt. Allerdings sind sie auch zur Beschreibung und Erforschung anderer Phänomene geeignet, vergleiche Aljets / Hoebel, Prozessuales Erklären in: Zeitschrift für Soziologie 2017, Seite 4 f. Das Forschungsprojekt dankt an dieser Stelle seiner zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitarbeiterin Kathrin Wagner für die vielfältigen methodischen Anregungen.

³² Pfister (Hrsg.), Kulturen des Entscheidens. Peterson, An Introduction to Decision Theory. Hoffmann-Rehnitz / Krischer / Pohlig (Hrsg.), Entscheiden als Problem. Luhmann, Zur Komplexität von Entscheidungssituationen, in:

Um einen bewertbaren Sachverhaltskomplex, also eine Entscheidungssituation, bilden zu können, müssen verschiedene Handlungen, die sich auf ein und denselben Sachverhalt zurückführen lassen, zu einer Entscheidungssituation zusammengeführt werden. Eine Entscheidungssituation liegt immer dann vor, wenn sich ein neuer Erkenntnisstand ergibt, der das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichten notwendig macht. Nach einer Schilderung des situationspezifischen Erkenntnisstandes werden die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen der Kirchenleitung dargestellt, gegebenenfalls schon mit einer Einordnung von unterlassenen, aber eigentlich notwendigen Maßnahmen. Schließlich werden die Maßnahmen anhand der Rechtspflichten des Bistums bewertet.

Zum besseren Verständnis bietet sich ein Beispiel an: Eine Person X tritt mit einem Vorwurf sexualisierter Gewalt durch Pfarrer Y an das Bistum heran (= neuer Erkenntnisstand). In diesem Moment hat das Bistum Entscheidungen darüber zu treffen, wie es sich zu den Vorwürfen und Ansprüchen positionieren will, die X erhebt (= Entscheidungssituation).

In einem solchen Fall wäre das Bistum neben vielem anderem jedenfalls dazu verpflichtet, der Person X zu antworten. (= angemessene Maßnahme) Geschieht dies nicht, so liegt eine Verletzung der Pflichten gegenüber dem Betroffenen vor. Bittet die Person X aber ausdrücklich darum, nicht kontaktiert zu werden, so verstößt das Bistum nicht gegen diese Pflichten, wenn eine Antwort unterlassen wird.

Entscheidungssituationen wurden mit Hilfe einer „Pflichtenampel“, die den Grad der Pflichterfüllung oder -verletzung farblich codiert, tabellarisch ausgewertet. Diese Bewertung soll dabei kein abschließendes Urteil über das Vorliegen einer Pflichtverletzung sein. Vielmehr handelt es sich um eine vorläufige Einschätzung auf Basis des derzeitigen Forschungsstands. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Sichtung sämtlicher Fälle und Aktenbestände im Wege des später zu erstellenden Gesamtberichts erfolgen.

Mit dem Konzept der Entscheidungssituation wurden schließlich Fallbeschreibungen erstellt. Diese Fallbeschreibungen überführten die bisherigen tabellarischen Rekonstruktionen der

Fälle in eine narrative Struktur und machten sie so leichter zugänglich und nachvollziehbar.³³ Dafür wurde das Fall-Geschehen in eine Abfolge von Entscheidungssituationen gefasst. Aus der Konsequenz juristischer Tatbestandsbildung ergibt sich zudem die Besonderheit, dass nicht alle (zum Teil peripheren) Handlungsschritte aufgenommen und dargestellt wurden.

2. Aufbau der Fallbeschreibungen

Der Aufbau der Fallbeschreibungen gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil beinhaltet einen Überblick über die bekannten Betroffenen, den Beschuldigten und die Aktenlage. Das Erleben der Betroffenen wird derart dargestellt, dass in anonymisierter Weise eine Schilderung der Tatabläufe stattfindet. Hierbei kam es der Forschungsgruppe insbesondere darauf an, etwaige Rückschlüsse auf die Betroffenen anhand der Schilderung so weit wie möglich auszuschließen. Zu diesem Zweck wurden Handlungen nur cursorisch dargestellt und auf die für den Kontext notwendigen Informationen beschränkt. Sodann wurde eine Einordnung des Tatgeschehens in von der Forschungsgruppe entwickelte Tatcategorias vorgenommen. Dies soll den Lesern die Möglichkeit eröffnen, einen Überblick über die begangenen Taten zu erhalten.

In Bezug auf den Beschuldigten wird lediglich eine chronologische Tabelle mit seinen wichtigsten Lebensstationen angegeben, um so eine Einordnung seines Werdeganges und der historischen Hintergründe zu ermöglichen. Der Fokus der Fallbeschreibungen soll jedoch gerade nicht auf dem Beschuldigten liegen, weshalb nur die notwendigsten Informationen angegeben werden.

Im ersten Teil wird ebenfalls eine kurze Einschätzung der Aktenlage zu dem konkreten Fall vorgenommen. Hierfür werden einerseits alle herangezogenen Akten einmal genannt, um den Lesern einen Überblick über den Aktenbestand zu verschaffen, aus dem die Fallbeschreibungen entwickelt wurden. Andererseits folgt eine Beschreibung des Akteninhalts, ohne hier jedoch auf einzelne Akten konkret einzugehen.

³³ Wie bei praktisch jeder narrativen Transferleistung wurden dabei zur Komplexitätsreduktion nach kritischer Abwägung Randaspekte des Berichtsgegenstandes ausgeschieden.

Der zweite Teil der Fallbeschreibungen beinhaltet die Entscheidungssituationen. Diese sind in chronologischer Reihenfolge angeordnet und enthalten jeweils den konkreten Zeitraum sowie eine kurze Überschrift zur Einordnung des Inhalts. Die Entscheidungssituationen selber sind unterteilt in den Erkenntnisstand zu Beginn der Situation, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen, eine Nennung der Beteiligten sowie eine Darstellung der möglichen Pflichtverstöße. Abschließend finden sich dort Eindrücke, die sich aus den Interviews mit Beteiligten der spezifischen Entscheidungssituation ergaben. Zum einen konnten auf diese Weise verschiedene Sachverhalte und Motive geklärt werden, zum andern ermöglichten es die Interviews, die heutige Sichtweise der Bistumsmitarbeiter auf das damalige Handeln darzustellen.

Den dritten Teil der Fallbeschreibung bildet schließlich eine Gesamtbewertung des Falls. Diese enthält die Bewertung des Verhaltens der Bistumsleitung sowie eine Benennung der Pflichtverstöße, die anhand der einzelnen Entscheidungssituationen festgestellt wurden. Hierbei wird zwischen Handlungen der Bistumsleitung als Kollektiv und Handlungen einzelner konkreter Personen unterschieden. Bei dieser Bewertung kommt es der Forschungsgruppe insbesondere darauf an, eine Betrachtung der Handlungen in einem Gesamtkontext vorzunehmen. Weiterhin werden Handlungen, die konkreten Bistumsmitarbeitern zugeordnet werden können, explizit benannt. Dies soll eine Nachvollziehbarkeit von Handlungsmustern ermöglichen.

Aus den Bewertungen im Rahmen der Fallbeschreibungen resultiert schließlich die Einschätzung der Forschenden zur Frage, in welchem Umfang die Bistumsleitungen in Fällen sexualisierter Gewalt Pflichtverstöße begingen.³⁴

Erkenntnisse aus dem Forschungsprozess, die über die konkreten „Fälle“ hinausgehen und damit geeignet sind, das Agieren des Bistums im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu verstehen, wurden in entsprechenden Abschnitten des vorliegenden Zwischenberichts berücksichtigt.³⁵ Sie bilden vielfach auch Anknüpfungspunkte für weitergehende Forschungen des Projekts in der zweiten Phase.

³⁴ Vergleiche dazu die Zusammenfassung am Beginn des Zwischenberichts.

³⁵ Vergleiche dazu die entsprechenden Hinweise in der Zusammenfassung am Beginn des Zwischenberichts.

II. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Fallbeschreibungen

Wer mit konkreten Fallbeispielen sexualisierter Gewalt arbeitet, muss sich stets vor Augen führen, dass die Taten für die Betroffenen nachhaltige und zerstörerische Wirkung besitzen. Für die Betroffenen sind die Vorgänge daher oft bis in die Gegenwart mit starken Schamgefühlen verbunden. Zugleich unterliegen sie vielfach noch einer gesellschaftlichen Stigmatisierung, die sich aus falschen Vorstellungen über Sexualstraftaten und die davon betroffenen Personen speist.³⁶

Sexualisierte Gewalt findet in sozialen Beziehungen und Räumen statt.³⁷ Betroffene von sexualisierter Gewalt haben somit immer ein Umfeld, das sie kennt und auch „er-kennen“ könnte, wenn die zum Teil sehr charakteristischen Fallkonstellationen genau beschrieben würden. Um die Intimsphäre der Betroffenen zu schützen und um (weitere) gesellschaftliche Stigmatisierung zu vermeiden, sieht es das Forschungsprojekt als seine ethische Verpflichtung an, die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren. Es wurde deshalb darauf geachtet, dass Schilderungen, die besonders geschützte Lebensbereiche der Betroffenen berühren, nicht über den Detailgrad hinausgehen, der für den Forschungszweck aus Verständnisgründen erforderlich ist. Betroffene werden aus den gleichen Gründen im Rahmen der Studie soweit wie möglich unidentifizierbar gemacht.³⁸ Dazu wurden verschiedene Darstellungstechniken angewandt. Die Maßnahmen zur Anonymisierung erstrecken sich auf den gesamten Tatkomplex. Zur Nachvollziehbarkeit des Vorgehens werden sie im Folgenden kurz erläutert.

III. Anonymisierungspraxis bei Nennung von Namen

Betroffene werden mit Pseudonymen benannt. Die Kennzeichnung geschieht mit Hilfe eines Einzelbuchstaben („Betroffene/r A“). Bei mehreren Betroffenen erfolgt eine alphabetische Reihung. Für die Platzierung der jeweiligen Betroffenen ist der Zeitpunkt ausschlaggebend, an

³⁶ Vergleiche Krahe, Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierung.

³⁷ Vergleiche allgemein Gysi, Psychotraumatologie. Mit Bezug auf die Situation im kirchlichen Raum Frings / Rüschemschmidt, Bystander. Grundsätzlich gilt die Aussage auch für den Tatkomplex „Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen“ (sog. Kinderpornographie). In diesem Tatkomplex gibt es Konstellationen ohne direkten Kontakt zwischen Tätern und Betroffenen (Erwerbs- und Besitztatbestände). Gleichwohl ist in diesen Fällen – insbesondere nach der Aufdeckung – auch das soziale Umfeld des Beschuldigten einbezogen.

³⁸ Fälle, in denen Betroffene selbst ihre namentliche Benennung wünschten, sind aus thematisch verwandten Forschungsprojekten bekannt. Im aktuellen Stadium dieses Projekts lag dieser Fall nicht vor.

dem es zu einem ersten Kontakt zwischen dem jeweiligen Betroffenen und der verantwortlichen Stelle der Kirche kam. Die Auswahl des Pseudonyms lässt daher keine Rückschlüsse auf den Klarnamen zu.

Beschuldigte werden ebenfalls pseudonymisiert angegeben. Zur Unterscheidung der Beschuldigten von den Betroffenen wurden erstere mit einem Buchstabenpaar („Beschuldigter A. B.“) versehen. Die Zuweisung des Pseudonyms erfolgte zufällig, der Klurname des Beschuldigten lässt sich daraus nicht ableiten. Auch die Lebensdaten des Beschuldigten werden nur näherungsweise angegeben. Dies ermöglicht eine Einordnung in Bezug auf Lebensalter und Berufsbiographie, verhindert aber die direkte Identifizierung anhand konkreter Lebens- oder Einsatzdaten. Die durchgängige Anonymisierung des Beschuldigten soll primär den identifizierenden Rückschluss auf die Betroffenen erschweren. Dies gilt auch für Fälle, in denen nach geltender Rechtslage eine namentliche Nennung des Beschuldigten zulässig sein dürfte bzw. in denen der Klurname durch öffentliche Berichterstattung möglicherweise schon bekannt ist. Hier wurde das Interesse der Betroffenen an der Unverletzlichkeit ihrer Privatsphäre über das berechtigte Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit gestellt.

Was die Nennung von **Amtsträgern des Bistums** angeht, liegt dieser eine ähnliche Abwägung anhand der personenrechtlichen Maßstäbe zu Grunde. Im Zusammenhang mit Personen der Zeitgeschichte überwiegt regelmäßig das berechtigte Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.³⁹ Daher entschied sich das Forschungsprojekt dafür, die Namen aller Bischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare des Bistums Osnabrück und späteren Erzbistums Hamburg zu nennen. Bei allen anderen Amtsträgern des Bistums erfolgt die Nennung der Funktionsbezeichnung zum jeweilig betrachteten Zeitpunkt.

Neben den Betroffenen und Beschuldigten bilden die Tatorte ein konstitutives Element des Tatkomplexes. Auch hier erfolgten Verunklarungen im Wege einer Pseudonymisierung. Durch dieses Vorgehen soll verhindert werden, dass Betroffene in ihrem sozialen Umfeld gegen ihren

³⁹ Siehe zu Abbildungen von Personen der Zeitgeschichte im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundlegend die Entscheidung des BVerfG, 15.12.1999, BVerfGE 101, 361; aus einem Erst-Recht-Schluss ergibt sich die Zulässigkeit der bloßen Namensnennung als Eingriff geringerer Schwelle.

Willen identifiziert werden oder dass durch falsche Schlussfolgerungen Gerüchte darüber entstehen, um wen es sich bei der/dem Betroffenen handeln könnte.

Zumindest für Leser, die mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sind, bestünde trotz der Anonymisierung der Personen die Möglichkeit, den Ort und folglich auch die Person des Beschuldigten zu erkennen. Speziell Bewohner von kleineren Gemeinden könnten von weiteren Angaben auf die Person des/r Betroffenen schließen oder diesen Personenkreis sehr stark eingrenzen. Ein fiktives Beispiel kann die Problematik verdeutlichen: Ein Kind erlitt 1989 in einer namentlich benannten 500-Seelen-Gemeinde einen sexuellen Übergriff während des Erstkommunionunterrichts. Zumindest für Personen aus dieser Gemeinde wäre der Kreis möglicher Betroffener damit auf eine Handvoll namentlich bekannter Personen eingegrenzt gewesen – den Erstkommunionjahrgang des Jahres 1989.

Dieser Problematik begegnet das Forschungsprojekt in seinen Fallbeschreibungen mit weiteren Anonymisierungsmaßnahmen. So werden (Kirchen-)Gemeinden nicht mit Klarnamen benannt, sondern vielmehr für die Zwecke der Studie hinreichend kategorisiert und ebenfalls pseudonymisiert („katholisches Dorf (1)“, „städtische Diaspora-Gemeinde (2)“).

Eine weitere Ebene der Anonymisierung betrifft die unscharfe Angabe von Zeiträumen. Tathandlungen werden immer nur in dem Jahrzehnt angegeben, in dem sie begangen wurden. Dies erschwert den Rückschluss auf konkrete Personen erheblich – im obigen Beispiel kämen etwa zehn Erstkommunionjahrgänge in Betracht und nicht nur einer. Zum Teil sind solche unscharfen Zeitangaben auch bei Sachzusammenhängen erforderlich, die das Handeln der Kirchenleitung in Fällen sexualisierter Gewalt betreffen. Maßgeblich für eine Verunklarung war auch hier, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene gezogen werden können.

In vielen Fallbeschreibungen war es erforderlich, sehr charakteristische Tatorte oder -konstellationen, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zugelassen hätten, durch allgemeiner gehaltene Umschreibungen zu ersetzen.

Trotz aller Sorgfalt und Bemühungen ist es zweifellos denkbar, dass einzelne Betroffene anhand der Fallbeschreibungen identifizierbar sind, wenn dem Leser das soziale und örtliche

Umfeld der Taten sehr genau bekannt ist.⁴⁰ Die Forschenden können daher nur darum bitten, mit diesen Erkenntnissen verantwortungsbewusst umzugehen und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren.

⁴⁰ Aus diesem Grund erhebt das Forschungsprojekt auch nicht den Anspruch, eine vollständige „Anonymisierung“ vorgenommen zu haben – unter diesen Umständen wäre eine zweckdienliche Bearbeitung des Forschungsgegenstandes kaum möglich gewesen.

Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück

A. Das Bistum Osnabrück – Geschichtlicher Überblick

Das Bistum Osnabrück unterlag zwischen dem Zweiten Weltkrieg und der Gegenwart erheblichen territorialen, demographischen und personellen Veränderungen. Grundsätzlich ist dabei anzumerken, dass die zeitgeschichtliche Entwicklung des Bistums bislang unzureichend erforscht ist. Eine Grundlagenarbeit im Sinne einer modernen, umfassenden Diözesangeschichte ist ein Desiderat.⁴¹ Einzelne Beiträge⁴² oder einschlägige Lebensbilder⁴³ in gängigen Handbüchern stammen oft von Klerikern oder anderen Autor*innen, die in beruflicher Beziehung zur katholischen Kirche standen bzw. stehen, was mitunter die Herangehensweise der Verfasser*innen prägt. Ein Gutteil des historischen Schrifttums besteht aus Jubiläumsschriftchen, Bildbänden oder populärhistorischen Werken.⁴⁴

Schwerpunkte der zeitgeschichtlichen Bistumsforschung sind die Zeit des Nationalsozialismus und das Handeln des damaligen Bischofs Berning⁴⁵ sowie die Verhältnisse des 1995 aus dem Bistum herausgelösten Nordteils, des heutigen Erzbistums Hamburg.⁴⁶ Noch günstiger zeigt sich die Forschungslage allenfalls zur frühneuzeitlichen Geschichte des Bistums.⁴⁷ In großer Zahl sind schließlich Jubiläumsschriftchen einzelner Kirchengemeinden erschienen, die in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichem thematischen Zuschnitt herausgegeben wurden. Ihre nähere Auswertung bleibt späteren Abschnitten des Forschungsprojekts vorbehalten.

⁴¹ Für die ältere Zeit vgl. etwa: Meurer, Das Bistum Osnabrück. Stüve, Geschichte des Hochstifts.

⁴² Aschoff / Colberg, Erzbistum Hamburg, in: Gatz / Brodkorb / Zinnhobler (Hrsg.), Die Bistümer. Aschoff / Gatz / Seegrün, Bistum Osnabrück und Apostolisches Vikariat. Stieglitz, Handbuch des Bistums Osnabrück. Gatz / Seegrün, Osnabrück und die Nordischen Missionen.

⁴³ Bautz, Wilhelm Berning. Häger, Gerhard Franz(iskus) Demann. Lätzel, Johannes von Rudloff. Nielen, Ludwig Averkamp. Pilvousek, Theodor Hubrich. Ders., Norbert Werbs. Seegrün, Hubertus Brandenburg. Ders., Gerhard Franz Demann. Ders., Hans Jochen Jaschke. Ders., Theodor Kettmann. Ders., Otto Hermann Lüfolding. Ders., Theodor Paul. Ders., Johannes Albert von Rudloff. Ders., Karl August Siegel. Ders., Bernhard, Schröder. Ders., Wilhelm Ellermann. Ders., Heinrich Heitmeyer.

⁴⁴ Katholikenausschuss für Groß-Hamburg, Festschrift. Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“. Seegrün, Zwölf Jahrhunderte. Silies, Bistum Osnabrück.

⁴⁵ von Hehl, Bischof Berning. Ders., Berning. Holtmann, Konrad Balthasar Seling. Holz, Christi urget. Recker, „... meinem Volke“. Ders., „Wem wollt ihr glauben?“. Ders., Streitfall Berning. Ders., St. Michael. Recker / Seegrün, Hermann Wilhelm Berning. Seegrün, Wilhelm Berning. Wittler, Erzbischof.

⁴⁶ Vgl. die einschlägigen Literaturangaben bei: Meik, Geistlicher Anspruch. Aschoff / Colberg, Erzbistum Hamburg.

⁴⁷ Vgl. hierzu die vielfältigen Veröffentlichungen und die weiterführenden Literaturberichte im Rahmen der Osnabrücker Mitteilungen.

Die bislang vorliegende Literatur zur Zeitgeschichte des Bistums ist dementsprechend für die Zwecke dieses Zwischenberichts nur bedingt aussagekräftig. Spezielle Arbeiten zur inneren Verfassung der Bistumsleitung oder zur Verwaltungsgeschichte liegen nicht oder nicht in hinreichender Qualität vor. Im Rahmen dieses Überblicks werden daher Hintergrundinformationen zum Verständnis der Fallbeschreibungen aus der allgemein zugänglichen Literatur zusammengestellt. Der Überblick wird durch Angaben aus Interviews mit Zeitzeug*innen und Kenntnisträger*innen ergänzt sowie durch Erkenntnisse aus den Aktensichtungen des Forschungsprojekts angereichert.

Ein geschichtlicher Überblick muss für die hier behandelte Thematik nicht näher auf die karolingische Gründungsgeschichte, die territoriale, politische, rechtliche und frömmigkeitsgeschichtliche Entwicklung des Mittelalters und die höchst wechselvolle Geschichte nach der Reformation eingehen.⁴⁸ Den für die moderne Entwicklung des Bistums grundlegenden Einschnitt bildete die Säkularisation und der Übergang an das Kurfürstentum Hannover im Jahr 1802. Das Bistum Osnabrück, das schon lange einen gemischtkonfessionellen Charakter aufwies, kam damit unter die Herrschaft eines protestantischen Fürstenhauses. Nachdem die weitere Existenz der Diözese im Zuge der Napoleonischen Kriege zeitweise zur Disposition stand, brachte die päpstliche Bulle „Impensa Romanorum Pontificium“ eine Neuordnung der Verhältnisse. Das Bistum umfasste danach alle westlich der Weser gelegenen Teile des Königreichs Hannover, somit den größten Teil des heutigen Niedersachsens unter Ausschluss der früher oldenburgischen Landesteile. Es war „exemt“, unterstand also formell keinem Erzbistum. Erst 1858 konnte die staatliche Dotation des Bistums abschließend geregelt werden. Diese Einigung ermöglichte auch die Einsetzung eines eigenen Bischofs. Zuvor bestand eine Personalunion mit dem Bischof von Hildesheim.

Seit 1841 verwalteten die Osnabrücker Bischöfe bzw. deren Administratoren die sog. „Nordischen Missionen“ Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie Dänemark und Norwegen – ein riesiges Gebiet, in dem es damals aber faktisch keine Katholik*innen gab. 1869 erfolgte eine Neugliederung: Bremen, Hamburg, Lübeck, die mecklenburgischen Kleinstaaten und Schaumburg-Lippe wurden in das

⁴⁸ Vgl. dazu als Überblick: Seegrün, Zwölf Jahrhunderte. Zum Folgenden vgl. Gatz / Seegrün, Osnabrück und die Nordischen Missionen.

Apostolische Vikariat der Norddeutschen Missionen zusammengefasst, Schleswig-Holstein erhielt die Rechtsform einer Apostolischen Prälatur.

1866 war das Königreich Hannover und damit das Osnabrücker Bistumsgebiet an Preußen gefallen. Der Kulturkampf der Bismarck-Zeit wirkte sich hier jedoch nicht mit vergleichbarer Schärfe aus wie in anderen preußischen Bistümern. Es gab keinen weitreichenden Zusammenbruch von Seelsorgestrukturen, und auch die Theologenausbildung wurde nur wenig behindert. In den folgenden Jahrzehnten erlebte das Bistum Osnabrück wie die übrigen Teile des 1871 gegründeten Kaiserreichs ein rasantes Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung. Beide Faktoren beschleunigten auch die gesellschaftliche Mobilität und damit die beginnende Auflösung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse, die in den einzelnen Landesteilen bis dahin sehr ausgeprägt waren. In die gleiche Richtung wirkten sich auch die Folgen des Ersten Weltkriegs aus (Arbeitsmigration, wirtschaftliche Krisen).

Die Umsetzung des Preußischen Konkordats (1929/30) brachte die formelle Eingliederung der Norddeutschen Missionen und der Präfektur Schleswig-Holstein in das Bistum Osnabrück. Es wurde dadurch die flächenmäßig größte Diözese Deutschlands.⁴⁹ Die damals knapp 440.000 Katholik*innen lebten allerdings mehrheitlich im emsländischen Teil des Bistums und in der gemischt-konfessionellen Umgebung der Bischofsstadt.

Durch den starken Zuzug von Kriegsflüchtlingen und Heimatvertriebenen, später durch die wachsende Arbeitsmigration und durch die zurückgehende Kirchenbindung veränderte sich die konfessionelle Landkarte weiterhin. Während in der unmittelbaren Nachkriegszeit zeitweilig über eine Million Katholik*innen im gesamten Bistum lebten, waren es 1950 noch etwa 850.000. Einschneidend war dabei der Umstand, dass das Bistum durch die Grenzen der britischen und sowjetischen Besatzungszonen und später durch die innerdeutsche Grenze geteilt wurde. Durch die zunehmende Abschottung des Ost-Teiles wuchs der dortigen Kirchenverwaltung immer mehr Selbstständigkeit zu. Ein gewisser personeller Austausch zwischen Ost und West war aber zeitweilig noch möglich. Ab 1973 war das Bischöfliche Amt Schwerin mit einem permanenten Apostolischen Administrator von bischöflichem Rang auch

⁴⁹ 1965/66 erfolgte eine kleinere Änderung durch Abtretung bzw. Tausch von Grenzregionen zwischen den Bistümern Osnabrück und Hildesheim. Für Bremerhaven, Cuxhaven, einzelne Exklaven und Schaumburg-Lippe erhielt Osnabrücker eine Arrondierung in Bremen.

der Jurisdiktion des Osnabrücker Bischofs enthoben, sehr zum Unwillen des dortigen Bischofs.⁵⁰ Durch die starke Diaspora-Situation und das besondere Verhältnis der Kirchen zum SED-Staat entwickelte sich im mecklenburgischen Bistumsteil ein kirchliches Leben eigener Prägung.⁵¹

Auch der nördliche Teil des Bistums mit seiner starken Diaspora-Situation nahm eine eigene Entwicklung. Die Hamburger Katholik*innen und die dortige Kirchenverwaltung hatten sich gewisse Sonderrechte und Befugnisse sichern können. Gestärkt wurde die schon aus pragmatischen Gründen erforderliche partielle Eigenständigkeit durch einen seit 1957 in Hamburg residierenden Weihbischof (ab 1967/75 Bischofsvikar für den Nordteil des Bistums). Die relative Selbstständigkeit dieses Bistumsteils konnte an ältere Überlegungen zur Schaffung eines eigenständigen Bistums Hamburg anknüpfen. Nach der Deutschen Einheit von 1990 und den damit einhergehenden Änderungen der (ost-)deutschen Kirchenorganisation kam es 1995 zur Teilung und Neu-Umschreibung des Bistums Osnabrück: Hamburg, Schleswig-Holstein und die mecklenburgischen Gebiete bildeten das neu- bzw. wiedergegründete Erzbistum Hamburg. Das Emsland, die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land und die übrigen Gebiete westlich der Weser unter Einschluss des größten Teils von Bremen bildeten die neuen Grenzen des Bistums Osnabrück.⁵² Das Bistum Osnabrück in seiner aktuellen Gestalt besteht somit – grob vereinfacht – aus einer traditionell katholisch geprägten, einer traditionell gemischtkonfessionellen und einer traditionell protestantisch geprägten Region. Zum Zeitpunkt der Neu-Umschreibung (1995) gehörten etwa 580.000 Katholik*innen dem Bistum an, 2021 waren es 532.000.

Mit der Veränderung der Konfessionsstruktur wurde auch die Struktur der Kirchengemeinden und der territorialen Seelsorge angepasst. Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu umfangreichen Neugründungen von Seelsorgestellen. Die demographische Entwicklung, der Rückgang der Kirchenbindung und die sinkenden Priesterzahlen führten in den letzten

⁵⁰ Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“, 37.

⁵¹ Die gesonderte kirchliche Prägung dieses Raumes schlägt sich auch in der gesonderten Erforschung der dort verübten sexualisierten Gewalt nieder. Hierzu läuft seit 2019 ein Projekt, das von einem Forschungskonsortium der Universität Ulm durchgeführt wird, vgl. https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2021/12/Taetigkeitsbericht_Aufarbeitung-Missbrauch-Mecklenburg.pdf (Zugriff am 15.8.2022).

⁵² Aschoff / Colberg, Erzbistum Hamburg. Meik, Geistlicher Anspruch.

Jahrzehnten zu Konzentrationsbemühungen und zur Zusammenfassung von Seelsorgeeinheiten zu größeren Bezirken.

B. Die Bischöfe als Träger diözesaner Leitungsverantwortung

Ältere Überblicksdarstellungen zur Geschichte katholischer Diözesen orientierten sich vielfach an den Amtszeiten der prägenden Bischöfe. Unter dem Einfluss kultur- und sozialgeschichtlicher Methodik in den Geschichtswissenschaften wird dieser personen- und hierarchiezentrierte Ansatz in jüngerer Zeit seltener gewählt, weil er oft wichtige Perspektiven außer Betrachtung lässt.⁵³ Für die hier vorliegende Frage nach der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt bietet sich die Orientierung an den maßgeblichen Trägern der kirchlichen Leitungsverantwortung jedoch an. Letztlich steht die Frage im Mittelpunkt, wie sie ihre Leitungsvollmachten nutzten und ob sie ihrer Verantwortung gerecht wurden.

Zunächst ist ein Überblick über die maßgeblichen Personen in der Bistumsleitung erforderlich. Im hier relevanten Zeitraum hatte das Bistum Osnabrück fünf Diözesanbischöfe.

Amtszeit	Bischof	Lebensdaten und Ergänzungen
1914 -1955	Hermann Wilhelm Berning	1877-1955
1956/57	Franziskus Demann	1900-1957 – Amtseinführung musste aus gesundheitlichen Gründen verschoben werden. Der Bischof verstarb schließlich überraschend am Tag seiner Weihe.
1957-1987	Helmut Hermann Wittler	1913-1987
1987-1995	Ludwig Averkamp	1927-2013 – seit 1986 bereits Bischofskoadjutor Wittlers mit dem Recht zur Nachfolge, ab 1995 Erzbischof von Hamburg.
seit 1995	Franz-Josef Bode	* 1951

⁵³ Kösters, Kirchengeschichte im Wandel.

I. Vorbemerkung

Aus pragmatischen Gründen wird die Amtszeit von Bischof Hermann Wilhelm Berning im Rahmen dieses Zwischenberichtes ausgeklammert. Die Eingrenzung erfolgt im Bewusstsein, dass es auch zur Zeit von Bischof Berning im Bistum Fälle von z. T. schwerster sexualisierter Gewalt gab. Da es etwa in der NS-Zeit entsprechende strafrechtliche Verurteilungen gab, ist auch belegt, dass zumindest einige der Vorwürfe zur Kenntnis der damaligen Bistumsleitung kamen. In anderen Fällen aus der Nachkriegszeit und aus den 1950er Jahren liegen Meldungen von Betroffenen vor. Die bislang gesichteten Akten geben aber noch keinen hinreichenden Eindruck vom möglichen Wissen der Bistumsleitung um Bischof Berning.⁵⁴ Die nähere Behandlung dieses Zeitabschnittes wird im weiteren Verlauf des Forschungsprojekts erfolgen.

Die nur kurz währende Amtszeit von Bischof Demann muss aus naheliegenden Gründen nicht eigens behandelt werden.

II. Helmut Hermann Wittler – Bischof von 1957-1987

Ein großer Teil des Untersuchungszeitraums fällt in die Regierungszeit von Bischof Helmut Hermann Wittler. Der 1913 geborene Osnabrücker stammte aus der Bischofsstadt und war dort als Sohn eines leitenden Angestellten aufgewachsen. Sein älterer Bruder Walter Wittler (1907-1977) wurde ebenfalls Priester. Er war als Theologieprofessor ein wichtiger Ratgeber des späteren Bischofs.⁵⁵

Nach dem Abitur am kirchlich geprägten Gymnasium Carolinum in seiner Heimatstadt begann Wittler 1932 sein Theologiestudium in Münster. Nach nur einem Semester wechselte er an die römische Universität Gregoriana in Rom. Dort lebte er – wie zuvor sein Bruder – im Nationalkolleg Collegium Germanicum et Hungaricum. Die Universität und das Kolleg wurden durch den leitenden Jesuitenorden geprägt. 1938 wurde Wittler in Rom zum Priester geweiht, 1941 erfolgte dort auch seine theologische Promotion.

⁵⁴ Entsprechendes gilt auch für die Vakanzzeit von 23. November 1955 bis 22. Juli 1957, in der Weihbischof Johannes von Rudloff (1897-1978) als Kapitularvikar dem Bistum vorstand.

⁵⁵ Zur Biographie Wittlers, vgl. Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“.

Nach den Jahren in Rom kehrte Wittler in die Heimat zurück. 1940 bis 1945 wirkte er als Kaplan in Twistringen. Ein Biograph schildert den jungen Priester Wittler als „Mann der leisen, besonnen-nachdenklichen Töne“⁵⁶, was sich auch in der Auseinandersetzung mit dem herrschenden NS-Regime niederschlug. Offene Konflikte mit den Machthabern gab es bei Wittler nicht.

1945 ernannte Bischof Berning den 32-jährigen Wittler zu seinem Bischöflichen Kaplan. Mit dem Amt waren auch die Aufgaben als privater Sekretär („Geheimsekretär“) und Zeremoniar verbunden. Daneben war Wittler als Religionslehrer in Osnabrück tätig. 1952 erhielt Wittler den Rang eines Domvikars. Nach dem Tod von Bischof Berning im Jahr 1955 übernahm er wichtige Leitungsaufgaben als Kapitularvikar bzw. Generalvikar. 1956 rückte Wittler in das Domkapitel auf. Nach dem frühen Tod des eben erst inthronisierten Bischofs Demann wurde Wittler am 22. Juni 1957 mit 43 Jahren vom Domkapitel zum Bischof gewählt. Die Amtseinführung erfolgte am 2. Oktober 1957.

Der noch verhältnismäßig junge Bischof entwickelte in den Folgejahren seinen persönlichen Stil weiter. Die ersten Jahre waren noch von den hergebrachten klerikalen Formen und autoritärem Auftreten geprägt, wie Wittler es unter Bischof Berning kennengelernt hatte. Das von 1962 bis 1965 tagende Zweite Vatikanische Konzil mit seinen Auswirkungen auf das bischöfliche Amtsverständnis und Kirchenbild hinterließen aber auch hier Spuren. Der Führungsstil entwickelte sich kollegialer. Mit den Reformen des Konzils setzte auch die Beteiligung der Laien in Beratungsgremien ein.⁵⁷

In den 1970er Jahren machten sich bei Wittler körperliche Beschwerden zunehmend bemerkbar. Nach einem Zusammenbruch im Jahr 1975 erholte er sich nur langsam. Unterstützung boten dem Bischof drei Weihbischöfe, die 1975 und 1979 ernannt wurden: Hubertus Brandenburg (1923-2009), Karl August Siegel (1916-1990) und schließlich Theodor Kettmann (*1938). Es handelte sich jeweils um langjährige enge Mitarbeiter (Brandenburg im Generalvikariat und im Domkapitel, Siegel als Konzilstheologe und Kettmann als Domkaplan). Mit den gesundheitlichen Einschränkungen wuchs auch der schon früher starke Einfluss von Vertrauenspersonen und Wegbegleitern – ein begrenzter Kreis, denn Wittler fiel es schwer,

⁵⁶ Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“, 9.

⁵⁷ Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“, 15.

„sich selbst anderen vertrauensvoll zu öffnen“.⁵⁸ Besonders eng arbeitete Wittler mit seinen Generalvikaren zusammen. Auf den als konservativ, streng, selbstständig und durchsetzungsstark geltenden Wilhelm Ellermann (1903-1975) folgte 1975 in diesem Amt Heinrich Heitmeyer (1929-2019).⁵⁹ Die Berufung des langjährigen Bischofskaplans und Sekretärs Heitmeyer (1957-1959 und 1962-1964) wirkte weit über die Amtszeit Wittlers hinaus. Heitmeyer behielt diesen Posten auch unter Wittlers Nachfolger Averkamp und in den ersten Jahren des späteren Bischofs Bode.

Der von Zeitzeugen als in formalen Dingen betont korrekt, aber hart und machtbewusst beschriebene Heitmeyer galt vielen als Schlüsselfigur in der Bistumsleitung. Als promovierter Kirchenrechtler und Verwaltungsfachmann brachte er hierfür wichtige Kompetenzen mit. Seine Stellung als der eigentlich ‚starke Mann‘ in Osnabrück konnte er naturgemäß in der Krankheitsphase Wittlers und in den späteren Übergangsphasen besonders herausstellen. Heitmeyer wurde zeitweilig als Bischofskandidat und wahrscheinlicher Nachfolger Wittlers gehandelt und hatte wohl auch selbst entsprechende Ambitionen. Mit den internen Verhältnissen vertraute Zeitzeugen gaben aber an, dass Wittler selbst die Pläne des Generalvikars verhinderte, der in den späten Jahren des Bischofs allzu mächtig und selbstständig geworden war.⁶⁰

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf das Gesamtthema dieses Zwischenberichts auch ein Sachverhalt anzusprechen, der Generalvikar Heitmeyer betrifft. Nach dessen Entpflichtung vom Amt des Domdechanten teilte eine erwachsene Frau Bischof Bode mit, dass Heitmeyer um das Jahr 2000 bei ihr im Rahmen einer seelsorglichen Beziehung massive Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Sprache, bedrängende Fragen und Berührungen begangen habe.⁶¹

2014 meldete sich eine weitere Frau beim damaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Osnabrück. Sie gab an, dass Heitmeyer in den 1970er Jahren mit ihr ein zweijähriges sexuelles

⁵⁸ Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“, 39.

⁵⁹ Krüger, Der ‚eiserne General‘. Seegrün, Wilhelm Ellermann. Ders., Heinrich Heitmeyer.

⁶⁰ Entsprechende Hintergrundinformationen ergaben sich aus Interviews mit Kenntnisträger*innen aus dem Umfeld der Bistumsleitung, deren namentliche Benennung in diesem Stadium der Projektarbeit nicht zielführend erscheint (im Weiteren Hintergrundinformationen Interviews).

⁶¹ Die Akten, die dem Bistum Osnabrück hierzu vorliegen, konnten von den Mitarbeitern des Forschungsprojekts eingesehen werden.

Verhältnis unterhalten habe, das sich aus einer geistlichen Begleitung ergab. Die Frau beschrieb das Verhalten von Heitmeyer als manipulativ, es sei keine Beziehung auf Augenhöhe gewesen.

Heitmeyer gab die beschriebenen Verhaltensweisen bei Konfrontationen grundsätzlich zu. Da es sich bei den genannten Frauen in diesen von Ungleichheit geprägten Beziehungen nicht um Minderjährige oder besonders schutz- bzw. hilfebedürftigen Personen handelte, fallen die Handlungen Heitmeyers an sich nicht in den Rahmen des laufenden Forschungsprojekts. Heitmeyer war allerdings persönlich in vielen Fällen mit der Bearbeitung von Übergriffen anderer Kleriker befasst. Um sein Handeln korrekt einzuordnen, ist es eine wichtige Hintergrundinformation, dass der Generalvikar selbst problematische sexuelle Verhaltensweisen zeigte. Dieser Umstand könnte aus verschiedenen Gründen (Verständnis, Ängste, Erpressbarkeit) auf sein Verhalten gegenüber beschuldigten Klerikern zurückgewirkt haben.

Abseits von der Besetzung der kirchlichen Leitungspositionen baute Bischof Wittler den Verwaltungsapparat seines Bistums erheblich aus. Nachdem das Generalvikariat lange auf der Arbeit der Domkapitulare, ihrer wenigen geistlichen Mitarbeiter und der Unterstützung von Hilfsarbeiter*innen aus dem Laienstand beruhte, wuchs der Apparat bis zum Jahr 1988 auf 180 Mitarbeiter*innen an.⁶²

Für das Thema „sexualisierte Gewalt“ durch Kleriker sind vor allem Fragen der Personalverwaltung von Interesse. Die Personalverantwortung bot den ersten und vordringlichen Zugriff des Bistums auf beschuldigte Kleriker. Vor dem Jahr 1966 ist allerdings nicht nachweisbar, dass es im Generalvikariat etablierte Strukturen im Sinne eines Personalreferates oder eines entsprechend beauftragten und spezialisierten Personalchefs gab. Allgemein erfolgte der Austausch zwischen den maßgeblichen Personen sehr informell und oft ‚auf Zuruf‘.⁶³

Zeitzeugen berichten, dass die Personalpolitik und die Einsatzplanung zunächst eine persönliche Domäne des Bischofs war – eine Vorgehensweise, die Wittler von seinem

⁶² Gatz / Seegrün, Osnabrück und die nordischen Missionen, 504-505.

⁶³ Hintergrundinformationen Interviews.

Vorgänger Berning übernahm. Ansprechpartner des Bischofs war dabei – schon wegen der Sach- und Personenkenntnis – der Regens des Priesterseminars. 1966 wurde dieses Vorgehen durch eine entsprechende Beauftragung des Regens formalisiert. Der Regens handhabte das Amt des Personalreferenten als persönlicher Berater im lockeren Kontakt mit dem Bischof. Mit seinem 1976 eingesetzten Nachfolger endete die Personalunion mit dem Amt des Seminarregens. Auch dieser Nachfolger, der 1979 in das Domkapitel berufen wurde, arbeitete sehr eng und persönlich mit dem Bischof zusammen. Später nahm auch Generalvikar Heitmeyer Einfluss auf die Personalplanung. Der genannte Personalreferent hatte das Amt bis 1990 und damit auch über den Tod von Bischof Wittler hinaus inne.

Zeitzeugen erinnern sich an den informellen Charakter von Personal- und Versetzungsgesprächen in der Privatwohnung der beiden ersten Personalreferenten. Beide werden als besonders verständnisvolle, zurückhaltende und nachsichtige Persönlichkeiten geschildert. Von einem Personalreferenten aber, der Schwierigkeiten hatte, im Bedarfsfall auch einmal autoritär aufzutreten, war schwerlich ein energisches Vorgehen zu erwarten, wenn es um das Ahnden von sexualisierter Gewalt ging.⁶⁴ Dem Verhalten der Personalreferenten entsprach mit Wittler ein Bischof, der im Umgang mit seinen Priestern als verständnisvoll und „väterlich“ beschrieben wurde.⁶⁵ Zeitzeugen heben auch seine Gewohnheit hervor, Sachverhalte gründlich und im Hinblick auf alle möglichen Folgewirkungen hin zu durchdenken. Das bislang untersuchte Aktenmaterial zeigt allerdings auch eine Kehrseite: Der Bischof tat sich schwer mit den manchmal notwendigen schnellen und folgereichen Entscheidungen, speziell in Sachverhalten, die nur einem kleinen Kreis von Beratern zugänglich waren.

Die oben beschriebene enge Zusammenarbeit mit wenigen engen Vertrauten, bei denen es sich ausschließlich um Kleriker handelte, galt in der „Ära Wittler“ auch für die Behandlung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Die Materie verblieb im engen Kreis um den Bischof. Außenstehende und Fachleute wurden nur bei dringendem Bedarf hinzugezogen. Man wird

⁶⁴ Hintergrundinformationen Interviews. Ein späterer Personalreferent berichtete in einem Interview, dass er und sein ab 1990 amtierender Vorgänger mit ihrer formalisierten und konsequenteren Herangehensweise für viele Geistliche eine große Umstellung gewesen seien.

⁶⁵ Queckenstedt, „Aufgeschlossen für das Neue“, 40. Bezeichnend sind auch Interview-Äußerungen Wittlers in: Höcker, Ich bin kein Pessimist, 30-31.

davon ausgehen können, dass der beschriebene geistliche Führungskreis den Kenntnisrahmen des Bischofs im Wesentlichen teilte.

Für das hier verfolgte Thema ist auch ein anderer „weicher“ Faktor von Bedeutung, nämlich die Fähigkeit, über Fragen von Sexualität und sexuellen Verfehlungen sachgerecht und mit der erforderlichen Offenheit sprechen zu können. Dass die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt durch Kleriker oft auch an den „Grenzen des Sagbaren“ im kirchlichen Raum scheiterte, haben bereits andere Studien erwähnt.⁶⁶ Die bisherigen Beobachtungen am untersuchten Quellenmaterial deuten in die gleiche Richtung. Es ist allerdings schwierig, die persönlichen Einstellungen und individuellen Blockaden anhand schriftlicher Quellen auszuweisen – zumal diese auch nichts Verlässliches darüber aussagen können, wie sich derjenige in einem persönlichen Gespräch tatsächlich verhielt. Anekdotenhaft anschaulich und zugleich sehr greifbar wird die Herangehensweise aber in einer Szene, die ein Zeitzeuge aus der Zeit Bischof Wittlers berichtete. Der Zeitzeuge schilderte das Vorgehen des Bischofs als sprechenden Ausdruck seiner ganzen Herangehensweise an die Problematik von Sexualität, insbesondere bei Priestern: Wittler hatte einem Geistlichen im Rahmen einer Visitation pornographisches Material abgenommen. Bei seiner Rückkehr nach Osnabrück übergab er es seinem damaligen bischöflichen Kaplan mit dem Auftrag, das Material umgehend zu verbrennen: Er wolle so etwas nicht im Haus haben.⁶⁷

Nach fast 30 Jahren lief die Amtszeit von Bischof Wittler mit einer Art Übergangszeit aus. Dem gesundheitlich geschwächten Bischof wurde mit dem langjährigen Münsteraner Weihbischof Ludwig Averkamp (1927-2013) ein sogenannter Koadjutor zur Seite gestellt, der auch das Recht zur Nachfolge erhielt. Am 27. September 1987 übernahm Averkamp dann das Amt aus den Händen des Bischofs, der am 30. Dezember des gleichen Jahres starb.

III. Ludwig Averkamp – Bischof von 1987 bis 1995

Mit Averkamp bekam die Diözese Osnabrück einen Bischof, der schon in seiner Heimatdiözese Münster umfangreiche Führungserfahrung gesammelt hatte. Der gebürtige Münsterländer hatte wie sein Vorgänger in Münster und Rom studiert. Nach einigen Jahren in der Seelsorge war Averkamp lange als Konviktsleiter und Seminarpräses in der Priesterausbildung tätig

⁶⁶ Vgl. zuletzt: Frings et. al., Sexueller Missbrauch, 534-536.

⁶⁷ Hintergrundinformationen Interviews.

gewesen. 1973 erhielt er das Amt eines Weihbischofs. Im Bistum Münster wurde ihm die Region Niederrhein übertragen. Durch die Ernennung zum Koadjutor in Osnabrück (1985) gestaltete sich die Übernahme des dortigen Bischofsamtes schließlich als langsamer Prozess. Mit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in den Jahren 1989/90 stellten sich bald auch drängende Fragen zur Neuorganisation und zur künftigen Gestalt des Bistums.

Trotz der sehr langen Amtszeit Wittlers stellte sich der Wechsel im Leitungsamt offenbar zunächst nicht als Bruch dar. Dafür sorgte auch der Umstand, dass die bislang maßgeblichen Persönlichkeiten im Amt blieben bzw. auch vom neuen Bischof für diese Ämter ernannt wurden. Generalvikar Heitmeyer wurde wieder in sein Amt berufen.⁶⁸ Obgleich man bei Heitmeyers eigenen Ambitionen auf das Bischofsamt Konfliktpotential vermuten würde, arbeiteten Averkamp und sein Generalvikar vertrauensvoll zusammen.⁶⁹

Auch im Amt des Personalreferenten blieb es zunächst beim langjährigen Amtsinhaber. 1990 gab es hier einen Wechsel. Der bisherige Amtsinhaber blieb aber verantwortlich für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Von 1990 bis zu seiner Emeritierung im Mai 2001 war er zudem stellvertretender Generalvikar und damit immer noch Teil des engsten Führungskreises.

Der 1990 ernannte neue Personalreferent hatte zuvor Erfahrung als Pfarrer und Jugendseelsorger in Hamburg gesammelt. Vorbildung brachte er für dieses Amt nach eigener Aussage nicht mit. Er erhielt von Averkamp den Auftrag, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und ein entsprechendes Personalreferat aufzubauen.⁷⁰

Die Schaffung institutionalisierter Strukturen spiegelt dabei das analytisch-strukturierte Denken und Vorgehen wider, welches Zeitzeug*innen als wesentlichen Zug von Bischof Averkamp beschreiben.⁷¹ Nachdem bischöfliche Entscheidungen unter Wittler zumeist in informellen Gesprächen diskutiert und vorbereitet wurden, führte Averkamp regelmäßig tagende Beratungsgremien der Verwaltungsspitzen ein: eine Personalkonferenz sowie die kleine und die große „Dienstagskonferenz“ (Diko). Die bis heute existierenden Gremien waren

⁶⁸ Das Amt des Generalvikars erlischt mit dem Tod oder der Resignation des Bischofs, der ihn ernannt hat.

⁶⁹ Hintergrundinformationen Interviews.

⁷⁰ Interview Personalreferent I.

⁷¹ Hintergrundinformationen Interviews.

und sind auch in begrenztem Maße Foren für Fragen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker.⁷²

Durch die Schaffung formalisierter Strukturen und den Verbleib des einflussreichen Generalvikars Heitmeyer ist es mitunter schwierig, das persönliche Handeln des Bischofs herauszuarbeiten. Ein Grund dafür dürfte auch die von Zeitzeug*innen beschriebene zurückhaltende Art des Bischofs sein.⁷³ Anders als sein Vorgänger galt Averkamp aber als entscheidungsfreudig und lösungsorientiert.⁷⁴ Allgemein zeigen sich die Akten aus der Bistumsleitung in dieser Zeit gegenüber der ‚Ära Wittler‘ stärker formalisiert. Dies gilt mit noch zu behandelnden Ausnahmen auch für Fälle sexualisierter Gewalt.

Die größte Herausforderung für das Bistum Osnabrück unter Bischof Averkamp deutet zugleich auf das Ende seiner Regierungszeit hin: Die Neu-Umschreibung der nördlichsten Diözese Deutschlands unter Ausgliederung des heutigen Erzbistums Hamburg zum 7. Januar 1995. Averkamp sollte selbst das Amt als dortiger Erzbischof übernehmen. Aus der Osnabrücker Zeit kannte er die Verhältnisse im Norden bereits. Mit 68 Jahren war er aber von vornherein ein Erzbischof des Übergangs.⁷⁵

Für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ bzw. deren Aufarbeitung hatte die Neuaufteilung des Bistums ebenfalls Folgen: Mit der Aufteilung wurden die jeweiligen Stelleninhaber im neuen Erzbistum auch Priester des Erzbistums Hamburg. Viele von ihnen, darunter auch (spätere) Beschuldigte, hatten aber auch Stellen innegehabt, die weiterhin im Bistum Osnabrück lagen. Die Teilung führte ebenfalls zur Aufteilung der Personalverwaltung – der Osnabrücker Personalreferent wechselte in gleicher Eigenschaft nach Hamburg und verwaltete Osnabrück für eine Übergangszeit von knapp einem Jahr mit. Ebenso wurde die Aktenführung der Personalverwaltung getrennt, wobei laufende Personalakten an das Bistum gingen, dem der Priester nun angehörte. Dieser Umstand macht es im Rahmen der Projektarbeit mitunter schwierig, Lebens- und Karrierewege von Personen nachzuvollziehen.⁷⁶

⁷² Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen für die Amtszeit von Bischof Bode.

⁷³ Hintergrundinformationen Interviews.

⁷⁴ Vgl. etwa das Gedenkwort der DBK zum Tod Averkamps, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-117a-Requiem-EB-em-Averkamp_Gedenkwort-B-Trelle.pdf (Zugriff am 16. August 2022).

⁷⁵ Zu den Hintergründen vgl.: Aschoff / Colberg, Erzbistum Hamburg.

⁷⁶ Vgl. Dritter Teil: Quellenbasis, Akten und Aktenführung.

Für das Bistum Osnabrück bedeutete der Weggang von Bischof Averkamp nach Hamburg, dass ein neuer Bischof gefunden werden musste. Die Teilung sorgte auch im verbleibenden „Rest-Bistum“ für große Umstellungen und umfangreichen Regelungsbedarf, daher war Eile geboten.

IV. Franz-Josef Bode – Bischof seit 1995

Neuer Bischof von Osnabrück wurde am 26. November 1995 der bisherige Paderborner Weihbischof Franz-Josef Bode (*1951). Wie sein Vorgänger hatte Bode Erfahrung in der Priesterausbildung gesammelt und darüber hinaus als Weihbischof auch Führungserfahrung aus seiner Heimatdiözese.

Bode, mit 44 Jahren damals der jüngste katholische Bischof Deutschlands, musste sich zunächst in sein neues Bistum einarbeiten. Zum Teil setzte er dabei auf bewährte Kräfte wie den inzwischen 66-jährigen Heitmeyer, der das Amt des Generalvikars für ein weiteres Jahr übernahm. Auf Generalvikar Heitmeyer folgte zum 1. Januar 1997 Theo Paul (* 1953), dem – ebenso wie Bode – das Image des den Menschen zugewandten Seelsorgers anhaftet. Generalvikar Paul übergab das Amt nach fast 23 Jahren im September 2020 an den jetzigen Amtsinhaber Ulrich Beckwermert (*1964), der zuvor als Dompfarrer, Regens des Priesterseminars und Personalreferent wirkte.

Bischof Bode behielt in vielerlei Hinsicht Strukturen bei, die sein Vorgänger Averkamp eingeführt hatte, vor allem die oben benannten Personal- und Dienstagskonferenzen. Zur praktischen Arbeit dieser Konferenzen können im Rahmen dieses Überblicks nur vorläufige Befunde mitgeteilt werden. Für weitere Aussagen sind noch eingehende Untersuchungen erforderlich, die allerdings durch die Tatsache erschwert werden, dass die Konferenzen nur unzureichend dokumentiert wurden: Regulär protokolliert wurde bislang nur die sog. „große Diko“, an der die Mitglieder des Domkapitels und die Abteilungsleiter*innen des Bistums teilnehmen. Bei der Personalkonferenz – bestehend aus Bischof, Weihbischof, Generalvikar, Personalreferent, Regens und weiteren Mitarbeiter*innen des Personalreferats – wird erst seit 2021 ein Ergebnisprotokoll geführt. Über eine Protokollierung der sog. „kleinen Diko“, in der der Bischof und das Domkapitel zusammenkommen, wird zum Berichtszeitpunkt diskutiert.

Ausgehend von den bislang eingesehenen Unterlagen entsteht folgender Eindruck von der Arbeitsweise dieser Gremien: Sexualisierte Gewalt war bei den Sitzungen häufiger ein Thema, allerdings nur eines neben vielen anderen, die zur Beratung anstanden.⁷⁷ Soweit ersichtlich, ist über konkrete Fälle sexualisierter Gewalt eher in den kleineren Beratungszirkeln gesprochen worden. Wenn über konkrete Fälle sexualisierter Gewalt in der großen Diko geredet wurde, dann um mit allgemeinen Formulierungen zu informieren. Im Rahmen der großen Diko gab es eher grundsätzliche Beratungen über die Thematik. Häufig boten entweder aktuelle Diskussionen in den Medien oder Tagungen und Konferenzen dazu Anlass.

Aus den wenigen Unterlagen zur Personalkonferenz lässt sich nur entnehmen, über welche Personen gesprochen wurde, aber nichts zum etwaigen Verlauf der Diskussionen. Anhand der erwähnten Namen ist ersichtlich, dass darunter auch Beschuldigte in Fällen sexualisierter Gewalt waren. Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutung die Personalkonferenz und die kleine Diko im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt hatten, sind noch weitere Recherchen erforderlich.

Der Personalreferent war auch unter Bischof Bode eine wichtige Figur im Führungskreis des Bistums. Von 1995 bis zum März 2000 hatte ein Ordensgeistlicher das Amt inne.⁷⁸ Im Rahmen eines Interviews hob der damalige Personalreferent im Rückblick auf diese Zeit hervor, dass er – auf Anraten seines Vorgängers – streng darauf geachtet habe, die Personalplanung in engster Abstimmung mit dem Bischof vorzunehmen. Beeinflussungsversuche bei Stellenbesetzungen aus dem Umfeld der Bistumsleitung habe es nicht zuletzt durch die Generalvikare gegeben.⁷⁹ Prägend für die Personalpolitik jener Jahre waren vor allem sinkende Priesterzahlen und die Umsetzung der Konzentrationsprozesse bei den Seelsorgestellen.

Mit der Abnahme des Priesternachwuchses erhöhte sich die Anzahl der Laien in leitenden Positionen der Bistumsverwaltung. Diese Entwicklung hatte bereits unter Bodes Vorgängern eingesetzt. Von Bedeutung für Fragen sexualisierter Gewalt war vor allem die Einbeziehung der Stabstelle „Recht und Revision“ bei Verdachtsfällen. Der Leiter der Abteilung Recht und

⁷⁷ Die Einschätzungen beruhen auf Sichtungen der persönlichen Aktanablage von Bischof Bode.

⁷⁸ Der Ordensgeistliche war bereits von Weihbischof Kettmann als Diözesanadministrator zum Personalreferenten ernannt worden, Bischof Bode setzte diese Beauftragung fort.

⁷⁹ Interview Personalreferent II.

Revision wurde um 1995 immer mehr zum Akteur in solchen Fällen. Diese Neuerung entwickelte sich parallel zu den Wechsell in den Ämtern des Bischofs, des Generalvikars und des Personalreferenten. In der Zeit vor 1995, so die auf persönliche Eindrücke und Aktenkenntnis gestützte Einschätzung des seit damals amtierenden Leiters der Abteilung Recht und Revision, sei die Behandlung eher im geschlossenen Kreis der Geistlichkeit erfolgt.⁸⁰

Die Leitung des Personalreferats blieb weiterhin in der Hand von Priestern. Im März 2000 übernahm ein ausgewiesener Seelsorgegeistlicher das Amt. Nach eigenen Angaben sah auch dieser Personalreferent sich für das Amt nicht entsprechend vorbereitet. Eine Einarbeitung oder umfangreich vorbereitete Übergabe durch den Vorgänger fand nicht statt und das Aufgabenfeld musste in der Praxis selbst erarbeitet werden. Ähnliches galt für seine ergänzende Ernennung zum ersten Missbrauchsbeauftragten des Bistums ab dem Jahr 2002.⁸¹

Die Ernennung des Personalreferenten zum Missbrauchsbeauftragten verweist auf die bereits seit 20 Jahren andauernde Auseinandersetzung mit Fragen von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum, die sich ab 2010 nochmals intensivierte. Im Laufe dieser Auseinandersetzung wurde eine Vielzahl von Gremien, Arbeitskreisen und Funktionsträgern eingesetzt. Sowohl die Vielzahl als auch gelegentliche Umbenennungen machen diese Strukturen sehr unübersichtlich. Im Rahmen dieses Überblicks werden daher die wesentlichen Schritte genannt. Sie bilden zum Teil wichtiges Hintergrundwissen für die einzelnen Fallbeschreibungen.

Im Herbst 2002 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.⁸² Diese beinhalteten Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs. Zudem enthielten die Leitlinien Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, Hilfen für Opfer und Täter, Veröffentlichung und Prävention. Der Bischof sollte eine Person ernennen, „die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft“. Bischof Bode betraute am 4. Dezember 2002 den oben erwähnten Personalreferenten mit dieser Aufgabe. Der Geistliche behielt das Amt bis 2017, auch nach

⁸⁰ Interview Leiter Abteilung Recht und Revision I.

⁸¹ Interview Personalreferent II.

⁸² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Jahrgang 118 (2002), Bd. 54, 142-145. Durch die Veröffentlichung der Leitlinien band sich das Bistum an die Vorgaben.

seinem Ausscheiden als Personalreferent im Jahr 2008. Er erhielt damit faktisch das Amt des Missbrauchsbeauftragten, als der er auch angesprochen wurde. Ihm wurde ein ehrenamtlicher Beraterstab mit einer Frauenärztin, einem Psychiater, einem Mitarbeiter bei der Caritas, einer Juristin und einem pensionierten Staatsanwalt an die Seite gestellt. Auf Wunsch des Missbrauchsbeauftragten unterstützte ihn der Leiter der Abteilung Recht und Revision bei organisatorischen Belangen. Dieser führte auch das Protokoll in den Sitzungen des Beraterstabes. Das Gremium wurde in der Folgezeit mit wechselnden Bezeichnungen geführt und so auch in den vom Forschungsprojekt bearbeiteten Akten benannt („Arbeitsstab für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger“, „Missbrauchskommission“, „Beraterstab“, „Stab der bischöflichen Beauftragten“).

2010 konkretisierte und erweiterte die Deutsche Bischofskonferenz die Leitlinien von 2002.⁸³ Der 2002 noch mit einer Kann-Bestimmung vorgeschlagene Beraterstab wurde jetzt Pflicht. In Osnabrück behielten die 2002 beauftragten Personen ihre Zuständigkeiten. In den Leitlinien von 2010 wurde die Ernennung von mehreren Ansprechpersonen zwar als Möglichkeit angesprochen, war aber noch nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es sollte aber mindestens eine Person ernannt werden, die nicht zur Leitung des Bistums gehörte. Aus diesem Grunde veröffentlichte das Bistum 2011 zwei Namen: Neben dem früheren Personalreferenten und Missbrauchsbeauftragten wurde jetzt auch die 2002 in den Beraterstab geholt Frauenärztin als „Ansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch“ genannt.⁸⁴

2011 wurden in einer „Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ katholische Schulen und Kindergärten angesprochen.⁸⁵ „Ausführungsbestimmungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wurden noch im gleichen Jahr erlassen.⁸⁶ Im März 2011 führte die DBK auch „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, ein. Nach Verlautbarungen der DBK waren diese Leistungen als Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt gedacht, um sie „nicht auf

⁸³ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 126 (2010), Bd. 56, 30f.; 126 (2010), Bd. 56, 145-149.

⁸⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 344.

⁸⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 279 f. 2014 überarbeitet und konkretisiert, vgl. ebd. 130 (2014), Bd. 60, 139-142

⁸⁶ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 127 (2011), Bd. 56, 339-344. 2013 überarbeitet und konkretisiert, vgl. ebd. 129 (2013), Bd. 59, 367ff. Vgl. dazu auch: 137 (2021), Bd. 63, 189

einen langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen“, gerade bei verjährten Ansprüchen oder Ansprüchen gegen verstorbene Beschuldigte.⁸⁷ An der Höhe dieser Leistungen und an dem vielfach als Zumutung empfundenen Verfahrensweg bei der Beantragung entzündete sich in den folgenden Jahren heftige Kritik von Betroffenen. Das Verfahren und die Kritik daran sind unter verschiedenen Gesichtspunkten Gegenstände der Fallbeschreibungen in diesem Zwischenbericht.

Das Bistum Osnabrück schuf zwischenzeitlich auch den Posten eines Präventionsbeauftragten. Für den Zusammenhang dieser Studie ist die Ernennung insofern interessant, weil dieser Beauftragte auch in einigen aktuellen Fällen tätig wurde.⁸⁸

2017 veränderte sich der Beraterstab in der Diözese Osnabrück. Der bisherige Missbrauchsbeauftragte gab sein Amt ab und wurde in seiner Eigenschaft als Ansprechperson durch einen ehemaligen Landgerichtspräsidenten ersetzt. Im Rahmen des Beraterstabs gab es weitere personelle Veränderungen. Die bisherigen Mitglieder wurden zum Teil durch Personen ersetzt, die einen ähnlichen fachlichen Hintergrund hatten. Bis 2018 blieb dieser Beraterstab unverändert aktiv.

2019 wurden die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 unter Berücksichtigung der „Vorgaben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011“ von den deutschen Bischöfen weiterentwickelt.⁸⁹ In der Praxis hatte das auch Folgen für die Strukturen: Die Ansprechpersonen sollten jetzt für drei Jahre beauftragt werden, es sollte sich um mindestens eine Frau und einen Mann handeln. Zudem sollte eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Die Ansprechpersonen sollten nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Ein ständiger Beraterstab sollte eingerichtet werden. Diesem Stab sollten „der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung“ angehören. Die Mitglieder sollten „Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs“ mitbringen. Zudem sollten dem Beraterstab „von sexuellem

⁸⁷ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (Zugriff am 14. September 2022).

⁸⁸ Vgl. die Fallbeschreibung S. W.

⁸⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 135 (2019), Bd. 62, 340-348.

Missbrauch Betroffene angehören“.⁹⁰ Die Regelungen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch wurden im Vergleich mit den Leitlinien bis 2013 weiterentwickelt und konkretisiert. Zur Seite gestellt wurde dem eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen“ mit einem institutionalisierten Schutzkonzept.⁹¹

2021 änderte sich auch das Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids. Die DBK reagierte damit auf Kritik am Verfahren. Die maximale Höhe der Leistungen wurde deutlich angehoben, das Verfahren sollte erleichtert werden, unter anderem durch die Berufung einer „Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen“. Betroffene, die bereits Leistungen nach der früheren Verfahrensordnung erhalten hatten, konnten einen Folgeantrag stellen. Bereits erbrachte Leistungen aus dem ersten Verfahren wurden allerdings auf die neu festgesetzten Beträge angerechnet.⁹²

Das Bistum Osnabrück veröffentlichte 2021 die „Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch“. Diese wurde zur Grundlage für den sogenannten „Diözesanen Schutzprozess“.⁹³ Betont wurde, dass „die Ordnung [...] kein endgültiges, einmal in Kraft gesetztes Konzept als Grundlage für die zukünftige Arbeit im Diözesanen Schutzprozess“ abbildet, sondern vielmehr die „Prozesshaftigkeit des Konzeptes“. In den folgenden Bestimmungen und Ausformulierungen werden die sieben neu eingerichteten Gruppen aufgefordert, zusammenzuarbeiten und den gesamten Prozess im Rahmen der Richtlinien eigeninitiativ und innovativ mitzugestalten. Die Gruppen sind für folgende Bereiche zuständig:

- Intervention,
- Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten,
- Betroffene hören und begleiten,
- Prävention und sexualisierte Gewalt,
- Systematische Grundsatzfragen,

⁹⁰ Ebd. 342.

⁹¹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 135 (2019), Bd. 62, 348-352.

⁹² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 189 und 189-195.

⁹³ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 181- 189. Vgl. auch <https://bistum-osnabrueck.de/dioezesaner-schutzprozess/> (Zugriff am 14. September 2022).

- Geistlicher Missbrauch,
- Monitoring.

Für das Forschungsprojekt sind vor allem die Gruppen „Intervention“ und „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ relevant. Erstere befasst sich mit der Begleitung aktuell bekannt gewordener (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt. Sie stellt den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Maßnahmen sicher und begleitet deren Veröffentlichung, weshalb dort viele Kommunikationskanäle zusammenlaufen.⁹⁴ Die Tätigkeitsschwerpunkte der Gruppe „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ lassen sich aus der Bezeichnung ablesen. Sie erstellt „Einzelfall-Bewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung: etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter. Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch dazu verpflichtet hat, den Empfehlungen der Gruppe zu folgen“.⁹⁵ In beiden Gruppen arbeiten sowohl Angestellte des Bistums Osnabrück als auch externe Mitglieder mit, die jeweils einschlägige fachliche Expertise oder Berufserfahrung mitbringen.⁹⁶

Die Gruppe Monitoring besteht aus fünf Personen, die mehrheitlich nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen.⁹⁷ Sie „kontrolliert und unterstützt die Arbeit in den verschiedenen Bereichen“ des Schutzprozesses, „kümmert sich [...] um die Vernetzung der Arbeitsgruppen untereinander sowie deren Vernetzung zu den Verantwortlichen im Bistum“ und „sorgt für die fortlaufende Kommunikation nach innen und außen und klärt auftretende Fragen im Prozess.“⁹⁸ Aus der Monitoring-Gruppe heraus wurde ursprünglich auch die Anregung an die Bistumsleitung herangetragen, ein universitäres Forschungsprojekt mit der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu betrauen.

⁹⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 183f.

⁹⁵ <https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/21-0211-Broschuere-Schutzprozes-.pdf> (Zugriff am 14. September 2022).

⁹⁶ Zur personellen Zusammensetzung vgl.

<https://bistum.net/themen/one.news/index.html?entry=page.artikel.abt.01.44> (Zugriff am 14. September 2022).

⁹⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 137 (2021), Bd. 63, 182.

⁹⁸ <https://bistum-osnabrueck.de/monitoring> (Zugriff am 14. September 2022).

Ende Juli 2022 veröffentlichte das Bistum Osnabrück die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener und Kleriker und sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“.⁹⁹ Die Entwicklung hatte noch keine Auswirkungen auf die praktische Arbeit des Forschungsprojekts und wird daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt. Ähnliches gilt für eine kürzlich getroffene Vereinbarung des Bistums mit der Arbeiterwohlfahrt, mit der nunmehr auch eine externe Institution als Anlaufstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt zur Verfügung steht.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts bietet es sich an, die institutionellen Veränderungen im praktischen Umgang mit Beschuldigungen und Folgen sexualisierter Gewalt knapp zu bilanzieren. Es kann sich dabei nur um eine vorläufige und auf die Amtszeit von Bischof Bode beschränkte Tendenzeinschätzung handeln, die noch durch weitere Auswertungsschritte abgesichert und ergänzt werden muss. In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre war der Umgang mit Beschuldigungen sexualisierter Gewalt ein ganz anderer als zum Berichtszeitpunkt im September 2022.¹⁰⁰ Der Prozess, der von der Deutschen Bischofskonferenz 2002 angestoßen wurde und der bis heute mehrere Änderungen erfuhr, wirkte sich nachhaltig auf den Umgang der beiden untersuchten Bistümer mit Fällen sexualisierter Gewalt aus. Es wurden neue Gremien bzw. Instanzen geschaffen. Der Kreis der befassten Personen wurde stark ausgeweitet. Während zuvor allenfalls die kleinen und von Geistlichen dominierten Zirkel wie die Personalkonferenz und die „kleine Diko“ entscheidende Beratungsgremien waren, wird heute auch in anderen Gremien bzw. Kommunikationsorten intensiv und lösungsorientiert über diese Vorgänge gesprochen. Die alten Beratungsgremien bestehen zwar fort und haben ihre Bedeutung im Rahmen der Bistumsverwaltung behalten, allerdings hat sich auch hier der Teilnehmerkreis erweitert und diversifiziert, namentlich durch die Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen.

Die zweite Ebene des institutionellen Umgangs mit Fällen sexualisierter Gewalt stellen die Gremien des „Diözesanen Schutzprozesses“ dar. Viele Mitglieder der entsprechenden Gruppen sind Laien mit einschlägiger Expertise und nicht durch berufliche Anstellungsverhältnisse an die Kirche gebunden. Wie bereits am Beispiel der Gruppe

⁹⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 138 (2022), Bd. 64, 141-149.

¹⁰⁰ Die Einschätzungen beruhen neben dem Gesamteindruck einiger Fallbeispiele auf Sichtungen der persönlichen Aktenablage von Bischof Bode.

„Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ gezeigt, bindet sich der Bischof in seinen Entscheidungen auch an das Votum dieser Gruppen. Auf die weiteren Auswirkungen dieser Neuerungen kann evtl. im Abschlussbericht des Forschungsprojekts eingegangen werden, zumal sich diese erst in den nächsten Jahren deutlicher abzeichnen werden.

C. Das Erzbistum Hamburg

Durch die bereits angesprochene historische Verknüpfung zwischen dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg ist es bei vielen Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker unmöglich, Abgrenzungen vorzunehmen, die den heutigen Bistumsgrenzen entsprechen: Entweder lagen die Tatorte auf dem Gebiet der beiden heute bestehenden Diözesen oder die Zuständigkeit für den beschuldigten Kleriker hat sich durch die Aufteilung von 1995 geändert, weil dieser in den Dienst des Erzbistums Hamburg eintrat.

In einigen der hier behandelten Fällen erfolgte die bisherige kirchliche Aufarbeitung durch Geistliche und Personal des Erzbistums Hamburg bzw. durch Personen, die vom Erzbistum dazu beauftragt waren. Daher ist für die Zwecke dieses Zwischenberichts zumindest ein cursorischer Blick auf die personellen Strukturen und Verhältnisse des Erzbistums erforderlich, die für die Bearbeitung besonders relevant waren bzw. sind.¹⁰¹

Das Erzbistum Hamburg hatte nach der Neu- bzw. Wiederbegründung im Jahr 1995 bislang drei Erzbischöfe.

Amtszeit	Bischof	Lebensdaten und Ergänzungen
1995-2002	Ludwig Averkamp	1927-2013 – vergleiche die obigen Angaben zu seiner Zeit als Bischof von Osnabrück.
2003-2014	Werner Thissen	*1938
seit 2015	Stefan Heße	*1966

¹⁰¹ Vergleiche als allgemeinen Überblick Aschoff / Colberg, Erzbistum Hamburg.

Zur Person von Erzbischof Averkamp ist im Zusammenhang mit seiner Zeit als Osnabrücker Bischof schon einiges ausgeführt worden. Für seine Zeit im Erzbistum Hamburg liegen Mitteilungen aus dem Umfeld der Diözesanleitung vor, dass er im Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt immer kühl und distanziert gewesen sei und diese auch nicht an sich heran gelassen habe.¹⁰² Generalvikar unter Erzbischof Averkamp war zunächst der heutige Dompropst Franz-Peter Spiza (*1950), der zu den Diözesanpriestern aus dem mecklenburgischen Teil der Diözese zählt und zuvor im dortigen „Bischöflichen Amt Schwerin“ Leitungserfahrung gesammelt hatte. Als Personalreferent übernahm Averkamp den bisherigen Osnabrücker Amtsinhaber. Der damalige Personalreferent und der frühere Generalvikar Spiza schilderten übereinstimmend, dass die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt unter Averkamp zumeist bei ihnen gelegen habe.¹⁰³ Der Personalreferent wurde auch zum ersten „Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche“ gemäß der DBK-Leitlinien von 2002 ernannt. Diese Ernennung erfolgte allerdings bereits durch den Kapitularvikar nach der altersbedingten Emeritierung von Erzbischof Averkamp.¹⁰⁴

Averkamps Nachfolger, der frühere Münsteraner Personalreferent, Generalvikar und Weihbischof Werner Thissen, ergänzte die Besetzung der Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2004 um eine Ordensschwester.¹⁰⁵ Der neue Erzbischof hatte bereits in seiner Münsteraner Zeit verschiedentlich Berührungspunkte mit Fällen sexualisierter Gewalt gehabt.¹⁰⁶ Kennnisträger*innen aus dem Umfeld der Diözesanleitung berichten, dass er nach Information über Fälle sexualisierter Gewalt schnell Maßnahmen ergriffen habe. In seinem Umfeld entstand in solchen Situationen auch der Eindruck starker persönlicher Betroffenheit des Erzbischofs.¹⁰⁷

¹⁰² Hintergrundinformationen Interviews.

¹⁰³ Interviews Personalreferent I und II, Interview Spiza II.

¹⁰⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Oktober 2002, 150.

¹⁰⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. September 2004, 139-140. Die Entpflichtung erfolgte nach Abberufung der Schwester 2007, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. März 2007, 37.

¹⁰⁶ Vergleiche Frings et al., Macht und Missbrauch, passim.

¹⁰⁷ Hintergrundinformationen Interviews.

Neben Generalvikar Spiza, der das Amt bis April 2013 ausübte, war der 2008 ernannte Personalreferent Ansgar Thim (*1957) ein wichtiger Mitarbeiter (zugleich auch Missbrauchsbeauftragter, davon entpflichtet April 2013).¹⁰⁸ Thim stammte wie Spiza aus dem Ostteil der Diözese und folgte diesem 2013 als Generalvikar nach. Ihm oblag nach 2010 der Aufbau von professionalisierten Strukturen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt.

Schon 2008 waren allerdings weitere Weichenstellungen für Präventions- und Aufarbeitungsgremien in Hamburg erfolgt. Eine Mitarbeiterin einer kirchlichen Lebensberatungseinrichtung wurde zur zweiten Missbrauchsbeauftragten ernannt. Mit dem gleichen Erlass erfolgte auch die Einsetzung der schon in den DBK-Leitlinien von 2002 vorgesehenen „Bischöflichen Kommission“, die die Missbrauchsbeauftragte in ihrer Arbeit begleiten sollte. Die drei weiteren, durchweg männlichen Mitglieder der Kommission hatten einen beruflichen Hintergrund als Juristen, im Polizeidienst oder als Psychiater.¹⁰⁹

Die Enthüllungen über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum ab dem Frühjahr 2010 führten zur Einrichtung von Fachstellen. Zum 1. Juni 2010 setzte das Erzbistum eine Referentin für Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz bei sexuellem Missbrauch ein. Damit ging in den nächsten Monaten die Einrichtung einer entsprechenden „*Fachstelle*^{109a} Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz“ bzw. „*Fachstelle [später Fachreferat] Kinder- und Jugendschutz*“ einher (*zur begrifflichen Vereinfachung für die Zwecke dieses Zwischenberichts*^{109b} im Folgenden „Präventionsstelle“). In dieser Stelle arbeitete die Referentin (später als „Geschäftsführerin“ und Präventionsbeauftragte) mit den beiden Missbrauchsbeauftragten zusammen,¹¹⁰ wobei die Referentin bzw. Geschäftsführerin gegenüber diesen nicht weisungsbefugt war.¹¹¹ Die Präventionsstelle war zunächst dem Personalreferat Pastorale Dienste zugeordnet (seit 2022 dem Generalvikariat). Bei der

¹⁰⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15.9.2008, 92.

¹⁰⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Mai 2008, 48.

^{109a} Version vom 20.09.2022: „Fallstelle“.

^{109b} Version vom 20.09.2022: „in Anlehnung an den internen Sprachgebrauch“.

¹¹⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Juni 2010, 89; 15. August 2010, 112. Eine Klarstellung der Aufgaben vergleiche Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Juni 2012, 81-82. Wie im Bistum Osnabrück zeigt sich auch in Hamburg eine zuweilen verwirrende Benennungsvielfalt der einschlägigen Strukturen und Ämter, bei der Zuständigkeitskontinuitäten zuweilen nicht klar ersichtlich sind. *Nach Auskunft der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg vom 25.10.2022 lauteten die Bezeichnungen wie folgt: 2010 Projektteilung, 2011 Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, 2019 Referat Prävention und Intervention, Mai 2022 Stabsstelle Prävention und Intervention.*

¹¹¹ Ergänzungen gegenüber der Version vom 20.09.2022.

Aufarbeitung zeitlich zurückliegender Fälle sexualisierter Gewalt ergab sich im Rahmen dieser Strukturen auch eine Zusammenarbeit mit dem Archiv bzw. der Schriftgutverwaltung des Erzbistums.¹¹²

Ende 2011 erfolgte eine Umbesetzung der „Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg“. In der Kommission arbeiteten neben den beiden Missbrauchsbeauftragten und der oben erwähnten Referentin nun fünf weitere Personen mit. Insgesamt bestand die Kommission damit aus zwei Frauen und sechs Männern, fünf der Mitglieder standen im Kirchendienst.¹¹³ Durch zwischenzeitliche Umbesetzungen besteht diese Kommission zum Berichtszeitpunkt (September 2022) aus sechs Männern und einer Frau. Zwei dieser Personen stehen nicht (oder zumindest nicht offensichtlich) in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis.¹¹⁴

Das Erzbistum Hamburg wählte im Zusammenhang mit den bereits erwähnten „Leistungen in Anerkennung des Leids“ einen Sonderweg, der im Hinblick auf spätere Fallbeschreibungen kurz erläutert werden muss. Die Bistumsleitung entschied sich hier frühzeitig, allen Betroffenen den gleichen Pauschalbetrag in mittlerer vierstelliger Höhe auszuzahlen. Die Auszahlung dieses Betrags erfolgte unabhängig davon, ob die nicht bindende Empfehlung seitens der Koordinierungsstelle höher oder niedriger ausfiel. Hintergrund war nach Auskunft der Verantwortlichen die Überlegung, dass man die Schwere der Tat und den Umfang des Leids nicht durch eine monetäre Rangordnung bewerten wollte.¹¹⁵ Mit der Neuregelung des Verfahrens im Jahr 2021 wurde diese Vorgehensweise abgeschafft.

Am 14. März 2015 wurde der vormalige Kölner Generalvikar Stefan Heße als neuer Erzbischof von Hamburg eingeführt. Er ernannte erneut Ansgar Thim zum Generalvikar. Heße besaß aus seiner Zeit als Personal- und Verwaltungschef seiner Heimatdiözese unter Joachim Kardinal Meisner Erfahrung mit Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum. Im Zuge der Kölner

¹¹² Interview Archiv Erzbistum Hamburg.

¹¹³ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 15. Dezember 2011, 142.

¹¹⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 21. April 2021, 88. Es handelt sich um den Personalreferenten, einen Bereichsleiter aus einer kirchlichen Jugendklinik, die Referatsleiterin Prävention und Intervention, den Offizial, einen Rechtsanwalt, einen (mutmaßlich externen) Kinder- und Jugendtherapeuten sowie einen Tätertherapeuten.

¹¹⁵ Auskunft des früheren Generalvikars Thim.

Anwältsgutachten über diese Fälle wurden ihm im März 2021 Pflichtverletzungen vorgeworfen. Heße bat den Papst daraufhin um Entpflichtung von seinen Aufgaben als Erzbischof. Daran schloss sich eine halbjährige „Auszeit“ Heßes an. Generalvikar Thim übernahm währenddessen die kommissarische Leitung des Erzbistums. Die „Auszeit“ endete mit der Erklärung von Papst Franziskus, dass er das Rücktrittsangebot Heßes nicht annehme.¹¹⁶

Im Mai 2015 – kurz nach der Einführung Heßes – setzte das Erzbistum Hamburg zwei „Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ ein. Eine dieser Ansprechpersonen war zuvor Mitarbeiterin einer kirchlichen Einrichtung für Lebensberatung. Bei der zweiten Ansprechperson handelte es sich um einen externen Rechtsanwalt, der auch der oben erwähnten „Kommission“ angehörte.¹¹⁷ Beide Ansprechpersonen waren mehrfach mit Fällen befasst, die in den Rahmen der vorliegenden Studie fallen. Ab Mai 2020 erfolgten schrittweise weitere Ernennungen bzw. Umwandlungen zu dezidiert „unabhängigen Ansprechpersonen“, die nicht im Kirchendienst standen.¹¹⁸

Die somit geschaffenen Strukturen bestehen bis in die Gegenwart fort. Es handelt sich um die Strukturen und Akteur*innen, mit denen sich das Forschungsprojekt bislang bei der Bearbeitung von Hamburger Zusammenhängen auseinandersetzte.¹¹⁹

¹¹⁶ Vergleiche UR: <https://www.domradio.de/artikel/um-schaden-abzuwenden-hamburger-erzbischof-hesse-bietet-ruecktritt>; <https://www.katholisch.de/artikel/31261-papst-franziskus-nimmt-ruecktritt-von-erzbischof-hesse-nicht-an>; https://erzbistum-hamburg.de/Auszeit_Papst-Franziskus-gewaehrt-Erzbischof-Hesse-Auszeit, zuletzt abgerufen am: 03.09.2022.

¹¹⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 20. Mai 2015, 69.

¹¹⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 30.6.2020, 92.

¹¹⁹ Der Wechsel im Amt des Generalvikars (Februar 2022) hatte noch keinen praktischen Einfluss auf die Durchführung der vorliegenden Studie. Fragen des bestehenden Forschungsprojekts zu sexualisierter Gewalt im Mecklenburger Bistumsteil und Aspekte der Aufarbeitung auf Metropole-Ebene (Hamburg, Hildesheim, Osnabrück) werden für die Zwecke dieses Zwischenberichts ausgeklammert.

Dritter Teil: Quellenbasis, Akten und Aktenführung

Der vorliegende Zwischenbericht stellt im Wesentlichen einen Bericht ‚nach Aktenlage‘ dar. Die Gründe für dieses Vorgehen wurden bereits erläutert.¹²⁰ Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Forschenden über den Begriff der ‚Akte‘, die Aussagekraft der bearbeiteten Akten und über die Praktiken der kirchlichen Aktenführung reflektieren und dies für den Leser transparent machen. Zur Erkenntnisgewinnung wurden auch Interviews mit Vertretern der Bistumsleitungen und Personen aus ihrem Umfeld geführt. Dementsprechend wird im Folgenden auch kurz auf die Praxis der Interviewführung eingegangen.

Auf eine umfangreiche Diskussion und Kritik der Quellenbasis nach fachhistorischen Standards muss im begrenzten Rahmen dieses Zwischenberichts verzichtet werden. Grundlegende Aspekte der Quellenkritik fließen an den entsprechenden Stellen bei der folgenden Erläuterung der Quellenbasis ein.¹²¹

A. Die „Akte“

In einer Gesellschaft, die auf vielen Ebenen von Schriftlichkeit und bürokratischer Organisation geprägt ist, kommt der schriftlichen Dokumentation von Sachverhalten eine zentrale Bedeutung zu. Aus der Zusammenstellung solcher Dokumentationen ergeben sich übergeordnete Zusammenhänge, die als Akten bezeichnet werden können. Der Sachzusammenhang, für den diese Dokumentationen zu Akten zusammengefasst werden, kann dabei ganz unterschiedlich sein. Für eine anschauliche Unterscheidung kann dies am Beispiel der Aktentypen dargestellt werden, die für das Projekt von besonderer Bedeutung sind: Beschreibt eine Akte den Lebens- und Karriereweg sowie die arbeitsrechtlichen Beziehungen zu einer Person, kann man von einer „Personalakte“ sprechen. Für die Sammlung von Dokumenten, die Bezug zu konkreten Vorwürfen sexualisierter Gewalt haben, bietet sich hingegen die Bezeichnung „Fallakte“ an.

Im Zentrum dieses Zwischenberichts steht die Frage, wie die Institution Kirche in Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker handelte. Daher ist es wichtig, zu hinterfragen, in

¹²⁰ Siehe Einleitung.

¹²¹ Für Grundzüge und Praxisbeispiele historischer Quellenkritik vergleiche Rode / Wawra (Hrsg.), Quellenanalyse.

welchem Verhältnis der Inhalt der darüber angelegten Akten zu den Ereignissen steht, die darin dokumentiert sein sollen.¹²²

Es handelt sich bei den Akten nicht um eine „Fensterscheibe“ (Joseph Gusfield), die einen klaren Blick auf die darin beschriebenen Vorgänge ermöglicht. Soziologische und ethnomethodologische Forschungen der letzten Jahrzehnte haben herausgearbeitet, dass Akten einen „Eigensinn“ haben. Dieser Eigensinn ist vor allem das Ergebnis von Gewohnheiten und Darstellungsabsichten der aktenbildenden Stelle¹²³ – in vorliegendem Zusammenhang also der kirchlichen Stellen, die mit der Behandlung sexualisierter Gewalt befasst waren: Die Akten beschreiben im Regelfall, wie kirchliche Mitarbeiter*innen diese Fälle von ihren eigenen Vorstellungen und Prägungen her wahrnehmen und wie sie diese darstellen *wollen*.

Diese Gewohnheiten und Interessen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgeblich ist zunächst aber der potentielle Adressaten- und Leserkreis, an den sich der Inhalt der Akten richtet. Am vorliegenden Gesamtkomplex lässt sich diese Voraussetzung gut konkretisieren. Der Leserkreis, hier die Leitungsebene eines Bistums, ist eine recht homogene und geschlossene Gruppe. Bis auf geringe Ausnahmen handelt es sich um Männer mit ausgeprägt kirchlichem bzw. klerikalem Hintergrund, weitgehend geteilten Sozialisationsmustern und Überzeugungen. Sie kommunizieren untereinander mit relativ ähnlichen Grundeinstellungen, Begriffsverständnissen und Bewertungskategorien. Ein solcher Kreis teilt auch vieles an Vorwissen, das sich für Außenstehende nicht ohne weiteres erschließt. Eine schriftliche Information, die innerhalb dieses Zirkels kursiert und in eine aktenmäßige Dokumentation eingeht, die nur für diesen Kreis bestimmt ist, enthält nur wenig von den Hintergrundinformationen, die der vorgesehene Leserkreis ohnehin teilt. Für diesen inneren Kreis handelt es sich um nicht erwähnenswerte Banalitäten. Er versteht den Text auch so und würde eher mit Unverständnis auf solche ‚überflüssigen‘ Kontextinformationen reagieren.¹²⁴

Dem Außenstehenden erschließt sich der gleiche Text deshalb nur mit größeren Anstrengungen. Hinzu kommt dann noch, dass einzelne Aktenstücke oft nur ein schriftlicher Ausdruck von Dingen sind, die in enger Zusammenarbeit vor Ort mündlich vorbereitet wurden

¹²² Vergleiche zum Folgenden Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse. Schröder / Oppermann, Akten im Kontext.

¹²³ Schröder / Oppermann, Akten im Kontext, 97 f. Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse, 504.

¹²⁴ Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse, 511.

– die schriftliche Dokumentation erfolgt nur aus formalen Gründen, zur eigenen Absicherung oder um einem Mindestmaß an Formpflicht zu genügen. Die Diskussionen im Hintergrund bedürfen bei dieser Form der Zusammenarbeit scheinbar keiner langfristigen Dokumentation. Dies macht es für außenstehende Betrachter*innen noch schwieriger, die Zusammenhänge im Nachhinein zu verstehen und nachzuvollziehen. Kirchliches Verwaltungshandeln, das lange Zeit nur für einen in sich geschlossenen Führungskreis dokumentiert wurde, lässt sich auf diese Weise sehr gut beschreiben.

Neben diesen Schreib- und Lesegewohnheiten sind auch die Absichten von Interesse, mit denen die Aktenstücke verfasst wurden (und auch bis heute verfasst werden). Der oder die jeweilige Verfasser*in eines Dokuments – ggf. auch solche außerhalb der Kirchenleitung – gibt mit dem neuen Aktenstück nicht den wirklichkeitsgetreuen Sachverhalt oder Vorgang wieder. Seine oder ihre Wiedergabe ist vielmehr von dem bewussten oder unbewussten Wunsch geprägt, den Sachverhalt in einer bestimmten Weise darzustellen – zumeist in einer Weise, die seinen oder ihren Einstellungen zu diesem Sachverhalt entspricht oder seine bzw. ihre diesbezüglichen Interessen zu fördern verspricht. Dies gilt auch für persönliche Vorannahmen darüber, welche Detailinformationen für einen Sachverhalt wichtig sind.

Der oder die Einzelne selbst sieht gleichwohl in den meisten Fällen keinen Widerspruch zu einer vermeintlich wirklichkeitsgetreuen Darstellung. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Akte erst nachträglich aus gesammelten Dokumenten zusammengestellt wird. Auch diese Komposition unterliegt im Regelfall bewussten oder unbewussten Vorannahmen, Darstellungsinteressen und Darstellungsabsichten der Personen, die über die Zusammenstellung entscheiden können: Was nicht dazu passt, wird nicht Teil der Akte.

Allgemein und in besonderer Weise für den kirchlichen Kontext ist zu beachten, dass bürokratische Aktenstücke oft eine Funktion in der hierarchischen Kommunikation haben. Sie stellen einen Sachverhalt zur Information und Entscheidung bei einer vorgesetzten Stelle dar. Die Schilderung muss daher ausreichend informativ sein und zugleich glaubwürdig erscheinen. Im Kontext von Kirche und sexualisierter Gewalt kommt hinzu, dass Sachverhalte beschrieben werden müssen, die es nach der intern vorherrschenden Denkweise eigentlich nicht geben darf: zum Zölibat verpflichtete Kleriker, die nicht nur sexuell aktiv, sondern sogar in besonders verwerflicher Weise sexuell übergriffig sind. Das zu Beschreibende spielt sich also in

Kategorien ab, die für die Beschreibenden eigentlich Denkverboten unterliegen. Hinzu kommt noch eine anerzogene „Sprachlosigkeit“ im Hinblick auf Sexualität bei Klerikern, die eine angemessene Kommunikation über sexualisierte Gewalt zusätzlich erschwert.¹²⁵

Akten bzw. einzelne Aktenstücke bieten ein Bild, das sich andere von diesen Sachverhalten gemacht haben und das sie mit ihren – zuweilen unzulänglichen – sprachlichen Möglichkeiten vermitteln möchten. Die kirchlichen Akten sind daher auch keine unbedingt zuverlässige Quelle für diese Ereignisse, an denen sich etwa die Plausibilität und Glaubwürdigkeit mündlicher Überlieferungen gegenprüfen ließe. Allerdings sollen die vorangegangenen Einschätzungen auch nicht dazu verleiten, die Überlieferung in den Akten als wertlos zu klassifizieren. Ohne Zweifel enthalten die Akten nicht wenige und aussagekräftige „institutionalisierte Spuren“ früherer Aktivitäten, Absichten und Überlegungen von Akteur*innen und Organisationen.¹²⁶

Die vorangestellten Überlegungen haben besondere Bedeutung, wenn das Handeln der Kirchenleitung in Fällen sexualisierter Gewalt aus Akten eben dieser Kirchenleitung heraus beschrieben und beurteilt werden muss: Der Forschende muss sich dabei bewusst sein, dass der Inhalt dieser Akten die Wirklichkeitskonstruktionen und Darstellungsmuster einer interessierten Partei umfasst und dass die Akten auch unter diesen Prämissen zusammengestellt wurden. Ein Hauptinteresse der Institution Kirche und ihrer Vertreter*innen wird dabei bis zum heutigen Tag ein positives Image in der Öffentlichkeit sein. Diesem Ziel folgen Vertuschungsmaßnahmen ebenso wie der heute demonstrierte Aufklärungswille – unabhängig davon, ob man diese Beteuerungen für glaubwürdig hält oder nicht.

Bei der pragmatischen Beschränkung auf die kirchlichen Akten mussten die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts also immer die Absichten und die kommunikativen Zusammenhänge berücksichtigen, mit denen die aktenbildenden Stellen gearbeitet haben. Beim Lesen der Akten schaut man durch die „Brille“ der Kirchenmitarbeiter*innen und rezipiert Informationen, die durch ihre „Filter“ gelaufen sind. Die Forschenden müssen deshalb versuchen, sich diese schwerlich zugänglichen kommunikativen Zusammenhänge bestmöglich

¹²⁵ Zur Sprachlosigkeit vergleiche Frings et al., Fazit, 534-536.

¹²⁶ Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse, 503, 511.

zu erschließen. Sie müssen sich bewusst bleiben, dass diese Aktenstücke weder eine objektive Realität noch das „Ganze“ der Vorgänge abbilden. Nur in dem Bewusstsein über die Grenzen der Aktenüberlieferung ist für Außenstehende ein kritisches Urteil über die beschriebenen Sachverhalte möglich. Dies gilt namentlich auch für die Erfahrungen der Betroffenen, soweit sie Gegenstand der kirchlichen Akten sind. Auch sie unterliegen den kirchlichen „Filter“ und den Vorstellungen der Stellen, die die Akten bilden.

Die bisherigen Ausführungen deuten bereits darauf hin, dass Forschende zum Thema „sexualisierte Gewalt und Kirche“ keine allzu hohen Erwartungen an den Umfang, den tatsächlichen Gehalt und die Aussagekraft von kirchlichen Akten stellen sollten. Dies leitet über zu der Frage, wie Akten tatsächlich angelegt, geführt und überliefert wurden.

B. Praktiken der Aktenführung und -überlieferung

Vorauszuschicken sind triviale Beobachtungen, die aus der allgemeinen Alltagserfahrung nachvollziehbar sind: Im Rahmen einer bürokratisch organisierten Verwaltung entstehen grundsätzlich nur dann Akten, wenn bei Sachverhalten Regelungsbedarf besteht (bzw. der Bedarf verneint werden soll). Sieht eine Verwaltung keinen Anlass zum Handeln, entsteht auch keine Dokumentation. Dieser Grundsatz hat Folgen für alle Aktengruppen, die im Rahmen eines Projekts zu sexualisierter Gewalt von Interesse sein können.

I. Personalakten, Nebenakten und Sonderablagen

In der öffentlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt durch Kleriker ruhen oft hohe Erwartungen auf der Aussagekraft von Priester-Personalakten.¹²⁷ Im Rahmen anderer Studien zeigte sich aber die verhältnismäßig geringe Aussagekraft der eigentlichen Personalakten für Fragen sexualisierter Gewalt.¹²⁸ Vor diesem Hintergrund stellt sich allgemein die Frage, was in einer Priester-Personalakte zu erwarten ist und was eher nicht. Daran anschließend wird auf die in Osnabrück konkret vorliegenden Verhältnisse bei der Personalaktenführung eingegangen.

¹²⁷ So bildeten diese die wesentliche Grundlage der ersten groß angelegten Studien wie jener des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen und der sog. MHG-Studie.

¹²⁸ Vergleiche Frings et al., Macht und Missbrauch, S. 20. Vergleiche auch einen ersten Zwischenbericht des Forschungsprojekt für das Erzbistum Paderborn, URL: <https://www.uni-paderborn.de/nachricht/97039>, zuletzt abgerufen am: 18.08.2022).

Charakteristika der Zusammenstellung von Priester-Personalakten hängen mit Eigenheiten des Priesterberufs zusammen.¹²⁹ Im Regelfall erhalten die Priester ihre Ausbildung in enger Abstimmung mit dem Bistum, in dem sie später tätig sind. Dementsprechend hat das Bistum als späterer Arbeitgeber einen guten Überblick über die familiären Verhältnisse und die Entwicklung des angehenden Priesters. Erforderlich ist dies in Hinblick auf sogenannte „Weihehindernisse“, also kirchenrechtliche Vorschriften, die eine Priesterweihe verbieten würden. Solche Unterlagen und Zeugnisse aus dem Verlauf der Ausbildung werden daher in „Ausbildungsakten“ der einzelnen Kleriker abgelegt. Dort finden sich auch Zeugnisse über die empfangenen Weihen (Diakonat etc.) bis hin zur Priesterweihe. Hintergrund dieser vergleichsweisen engen Dokumentationspraxis ist die kirchenrechtliche Notwendigkeit, den gültigen Empfang der Priesterweihe nachvollziehbar zu halten.

In relativ starkem Gegensatz zu dieser dichten Dokumentation der Ausbildungsjahre steht die Überlieferung zum weiteren Karriereverlauf: Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufträge in der Seelsorge (oder in anderen kirchlichen Funktionen) arbeiten Priester relativ früh sehr eigenverantwortlich und – soweit sie nicht in offenen Konflikt mit kirchlichen Vorschriften geraten oder anderweitig auf Schwierigkeiten treffen – auch mit großem praktischen Gestaltungsspielraum. Details zu ihrer Tätigkeit finden sich deshalb nicht in ihrer Personalakte, sondern – allenfalls – in den Sachakten ihrer Einsatzgemeinde oder der Einrichtung, in der sie tätig sind/waren. Die zentrale Personalakte besteht daher im Wesentlichen nur aus Formalia zur Ernennung bzw. Abberufung aus einzelnen Ämtern.

Ausgehend von der Prämisse, dass Aktendokumentation nur entsteht, wenn Regelungsbedarf vorliegt, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn zum Beispiel Beschwerden aus der Gemeinde auftreten. Typische Beispiele wären etwa Dienstversäumnisse und Alkoholprobleme, aber auch sexuelles Fehlverhalten. Welchen Niederschlag fanden solche Vorgänge im Rahmen der Personalakten?

¹²⁹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Situation im Bistum Osnabrück während des Untersuchungszeitraums. Die Situation stellt sich in anderen Bistümern ggf. anders dar und unterlag sicherlich auch zeitlichen Anpassungen, namentlich beim Ausbildungsgang.

Grundlegend für die Behandlung solcher Vorgänge ist, wer solche Beschwerden an wen richtet. Im groben Überblick lassen sich vier Vorgehensweisen der Beschwerdeführer ausmachen, die unterschiedliche Auswirkungen auf eine mögliche Dokumentation haben:

1. das persönliche ‚klärende Gespräch‘ mit dem Geistlichen, den die Beschwerde betrifft: Aus lebenspraktischer Erfahrung erscheint es naheliegend, dass in solchen Fällen nur selten Mitteilungen an die vorgesetzten Behörden erfolgen, die überhaupt in die Personalakte einfließen können. Kaum jemand würde seine Vorgesetzten auf Kritik an der eigenen Person aufmerksam machen. Entsprechende Beispiele gibt es allerdings in Fällen, wo der Geistliche sich etwa gegen mögliche Weiterungen der Vorwürfe absichern wollte und daher präventiv an seine Vorgesetzten herantrat.

2. die Mitteilung an eine Vertrauensperson aus dem kirchlichen Umfeld, die als Vermittler bzw. Autorität eingeschaltet wird: Typische Beispiele wären Beschwerden an den vorgesetzten Pfarrer, Nachbargeistliche, den Dechanten oder kirchliche Mitarbeitende. Hier hinge eine Dokumentation in der Personalabteilung zunächst vom Mitteilungsverhalten der eingeschalteten Personen ab: Wie schätzen diese die Beschwerde ein? Sieht man Lösungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene? Welche Rücksichtnahme auf den Geistlichen wird geübt, der von der Kritik betroffen ist?

3. die Beschwerde bei den vorgesetzten Ebenen auf Bistumsleitung (v. a. Personalreferent, Generalvikar, Bischof): Auf dieser Stufe des Mitteilungsverhaltens ist die Ebene angesprochen, die selbst Zugriff auf die zentrale Personalakte hat. Bei Beschwerden, die an die Bistumsleitung gerichtet werden, läge es nahe, dass die Beschwerden auch in die dort geführten Akten aufgenommen werden. Dies geschah aber aus noch näher zu betrachtenden Gründen nur zum Teil und auch nicht nach einem festen Schema.¹³⁰

4. eine weitere Möglichkeit ist die Beschwerde gegenüber nicht-kirchlichen Akteur*innen, namentlich den Medien oder – im Falle strafrechtlich relevanten Verhaltens – auch bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Beschwerden auf diesem Weg ziehen im Regelfall eine indirekte

¹³⁰ Analog gilt dies für Beschwerden, die die Bistumsleitung über Vertrauenspersonen aus dem kirchlichen Umfeld erreichen.

Information der vorgesetzten kirchlichen Stellen nach sich, die sich nach allgemeinem Ermessen in den Personalunterlagen des Bistums niederschlagen müsste.

Ausgehend vom bisherigen Eindruck aus der praktischen Aktenarbeit ist festzuhalten, dass die zentrale Dokumentation derartiger Beschwerden in der herkömmlichen Personalakte äußerst selten erfolgte.¹³¹ Dementsprechend zeigt sich die eigentliche Personalakte als wenig aussagekräftig für die Führung des Geistlichen, namentlich auch für Vorwürfe sexualisierter Gewalt.

Für das Fehlen solcher Aufzeichnungen in der eigentlichen Personalakte lassen sich verschiedene Gründe ausweisen. Zu beachten ist dabei, dass ein kirchlicher Verwaltungsapparat keine Bürokratie im modernen Sinne darstellt: Es fehlte und fehlt noch immer an klaren arbeitsteiligen Verfahren sowie eindeutigen Verfahrens- und Zuständigkeitsvorgaben. Ein Großteil der Mitarbeitenden verfügt über keine Ausbildung oder praktische Kenntnisse in der Verwaltungsorganisation.¹³² Schließlich fehlt auch der eindeutige rechtliche Rahmen, der auch die Spitzen der Verwaltung an stringente Vorgehensweisen binden würde.¹³³

Bei den hier angesprochenen Defiziten ist auf jeden Fall auch die starke Mündlichkeit der Kommunikation innerhalb der kirchlichen Leitungsebenen zu nennen. Durch die räumlich und persönlich enge, oft langjährige Zusammenarbeit schien den Beteiligten über den rein formalen Dokumentationsbedarf hinaus keine schriftliche Dokumentation erforderlich. Gerade bei ‚unangenehmen‘ Themen lag es deshalb nahe, möglichst wenig niederzuschreiben – dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt aus vielerlei Gründen zu diesem Themenkreis gehören, erscheint nachvollziehbar. Insbesondere ältere Fallakten – die im Rahmen dieses Zwischenberichts nur zum Teil ausgewertet werden konnten – bieten deutliche Belege dafür.

¹³¹ Dieser Eindruck konnte aus Personalakten gewonnen werden, die in der laufenden Verwaltung geführt werden. Zur Situation bei archivierten Personalakten vergleiche u. Archivierung von Personalakten.

¹³² In Interviews mit dem Forschungsprojekt wurde dieser Aspekt verschiedentlich als Entschuldigung dafür angegeben, dass Akten unübersichtlich angelegt sind oder dass sich aus Verwaltungsmängeln Probleme ergaben. Dieses Argument kann nicht als valide anerkannt werden: Verwaltungsorganisation ist erlernbar. Eine Organisation, die sich selbst bürokratisch organisiert, ist daher auch gehalten, ihre Mitarbeitenden entsprechend vorzubereiten und fachlich zu begleiten.

¹³³ Die naheliegende Darstellung, etwa anhand der von Max Weber aufgestellten Bürokratie- und Herrschaftsmodelle, kann im Rahmen dieses Zwischenberichts nicht erfolgen, vergleiche dazu Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*.

Hinzu kommt, dass aktenbildende Stellen grundsätzlich nicht alles aufbewahren – so werden häufig Unterlagen vernichtet, die nicht oder nur in überarbeiteter Form zur Hauptakte kommen: Dies betrifft Gedächtnisstützen, Telefon- und Gesprächsnotizen oder Recherchematerial zum Umfeld von Sachfragen. Die Ausscheidung solcher Unterlagen dient pragmatisch dazu, den Umfang der Akte zu begrenzen. Es handelt sich um ein Vorgehen, das nicht grundsätzlich auf kirchliche Verwaltungen begrenzt ist.

Neben diese organisatorisch-pragmatische Vernichtung von Unterlagen tritt eine zweite Ebene, die sich auf die Inhalte bezieht: Vorwürfe sexualisierter Gewalt – aber auch solche anderer Natur – haben das Potential, der Karriere und dem Ruf des Angeschuldigten langfristig zu schaden, ebenso dem Image der Kirche. Sofern überhaupt etwas darüber festgehalten wurde, stellt sich die Frage, ob die Mitarbeiter der Kirchenleitung diese dokumentierten Vorwürfe aufbewahrten, wenn der Sachverhalt – durch welches Vorgehen auch immer – geklärt erschien. Nicht nur im kirchlichen Kontext, dort aber verstärkt durch die Denkfigur der „Mitbrüderlichkeit“, können bekanntlich auffallende Lücken in Akten festgestellt werden, die über Beschuldigte sexualisierter Gewalt geführt wurden.¹³⁴ In Gesprächen mit den früheren Personalreferenten des Bistums Osnabrück gaben diese jeweils an, dass sie selbst keine Akten oder Unterlagen vernichtet hätten. Durchweg äußerten sie sich aber dahingehend, dass sie sich solche Vernichtungen für frühere Zeiten vorstellen könnten. Bestätigt wurde zum Teil auch die frühere Praxis, manche Fragen nicht schriftlich zu behandeln. Übereinstimmend verwiesen sie auch darauf, dass es in der Aktenführung an verbindlichen Standards gefehlt habe.¹³⁵

Eine weitere Schwierigkeit im kirchlichen Bereich zeigt sich mit dem Fehlen eines geregelten Instanzenweges und den damit verbundenen Rollenproblematiken. Wie oben angedeutet, war es zumindest in der Vergangenheit oft der Fall, dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt direkt an die höchsten Entscheidungsträger des Bistums herangetragen wurden (Generalvikare, Weihbischöfe, Bischöfe). Diese verstanden sich aber nicht (nur) als Dienstvorgesetzte, sondern auch als Appellationsinstanz im Umgang mit der Kirchenverwaltung, als priesterliche

¹³⁴ Dieser Befund zieht sich durch alle einschlägigen Studien und Gutachten. Zur Situation außerhalb des kirchlichen Bereichs vergleiche die Beiträge in Andresen / Kistenich-Zerfaß (Hrsg.), *Archive und Aufarbeitung*.

¹³⁵ Dieser Befund ergibt sich aus Gesprächen mit fünf Personalreferenten, deren Tätigkeitszeiträume bis in die 1990er Jahre zurückreichten.

Mitbrüder, Seelsorger und ggf. im Falle der Bischöfe sogar als geistliche ‚Väter‘ der beschuldigten Kleriker.¹³⁶ Aus diesen Rollenkonflikten und dem Wunsch, den Priester zu ‚schützen‘, ergab sich folglich auch die Tendenz, nicht alle bekannt gewordenen Vorfälle zu dokumentieren oder dies zumindest nicht im Rahmen der allgemeinen Personalakte zu tun.

Auf diese Weise wuchsen bei den Osnabrücker Bischöfen und den Generalvikaren mehr oder weniger umfangreiche Sammlungen von Unterlagen, in denen es um verschiedenste Beschwerden gegen Kleriker ging. Darunter befanden sich mitunter auch Akten, die sexuelle Übergriffe auf Minderjährige behandelten. So hielt Bischof Wittler etwa ein umfangreiches Aktenkonvolut über einen mehrfach verurteilten Kleriker in persönlicher Verwahrung.¹³⁷ Der langjährige Generalvikar Heitmeyer verfügte über einen sogenannten „Giftschrank“, in dem er brisante Vorgänge sammelte.¹³⁸ Teile dieser Akten gingen offensichtlich an seinen Nachfolger Theo Paul. Auch Generalvikar Paul führte Ablagen mit brisanten Vorgängen, die nach seiner Entpflichtung über die Rechtsabteilung des Bistums an das Bistumsarchiv kamen. Teile dieser Akten verblieben offensichtlich zunächst noch in einem Panzerschrank des Generalvikariats, bis sie im Oktober 2020 zur Prüfung an einen Mitarbeiter des Officialats abgegeben wurden (vergleiche u.). Diese Aktenabgaben wurden fortlaufend und unter Kenntlichmachung ihrer Herkunft in die archivierten Personalakten der Kleriker eingearbeitet, die sie betreffen.

In Gesprächen mit Kenntnisträger*innen aus dem Umfeld der Bistumsleitung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass man von Aktenvernichtungen in den Amtszeiten von Bischof Wittlers und Generalvikar Heitmeyer ausgehen müsse bzw. dass es von älteren Mitarbeitern Berichte über Aktenverbrennungen nach dem Tod von Bischof Wittler gegeben habe. Der konkrete Inhalt solcher Akten ist naturgemäß nicht mehr zu bestimmen.¹³⁹

¹³⁶ Die befragten Amtsträger machten entsprechende Angaben im Rahmen von Interviews. Gelegentlich kamen sogar enge seelsorgerliche Beziehungen zum Beschuldigten hinzu, die den kirchlichen Vorgesetzten an das Beichtgeheimnis binden konnten.

¹³⁷ Der Fall dieses Geistlichen konnte aus Kapazitätsgründen nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden.

¹³⁸ Hintergrundinformationen Interviews.

¹³⁹ Hintergrundinformationen Interviews.

Auch Bischof Bode sammelte Notizen und Unterlagen über brisante Personalfragen in persönlichen Aktenablagen, die allerdings keine einheitliche Ordnung aufwiesen. Diese Ablage wurde im Rahmen des Forschungsprojekts geprüft und an das Bistumsarchiv abgegeben.

Mit Blick auf die persönlichen Unterlagensammlungen der Bistumsspitze ist ein Aspekt anzusprechen, der schon verschiedentlich in Studien und Gutachten zu sexualisierter Gewalt in der Kirche behandelt wurde: Das katholische Kirchenrecht kennt im Canon iuris canonici den Canon 489. Dieser lautet:

„§ 1. In jeder Diözesankurie soll es auch ein Geheimarchiv geben oder wenigstens im allgemeinen Archiv einen Schrank oder ein Fach, fest verschlossen und verriegelt, der bzw. das nicht vom Ort entfernt werden kann, worin nämlich geheimzuhaltende Urkunden sehr sorgfältig aufzubewahren sind.

§ 2. Jährlich sind zu vernichten die Urkunden der Strafverfahren betreffend die Sittlichkeitsmaterien, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, unter Zurückbehaltung einer kurzen Zusammenfassung der Fakten mit dem Titel des Endurteils.“¹⁴⁰

Die Existenz dieses Canons hat in der Erforschung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum bereits für großes Aufsehen gesorgt, wenngleich es sich nicht um eine geheime Bestimmung handelt.¹⁴¹ Es ist besonders für die früheren Jahrzehnte im Bistum Osnabrück nicht mit Sicherheit zu sagen, inwieweit die Vorschriften dieses Canons berücksichtigt wurden. Zu beachten ist dabei, dass mit Generalvikar Heitmeyer ein promovierter Kirchenrechtler zur Bistumsleitung gehörte – dementsprechend darf vorausgesetzt werden, dass die Vorschrift dort bekannt war. Durchgehend und strikt praktiziert wurde die Vorschrift offensichtlich nicht, denn es ist durchaus Material überliefert, dass man nach dieser Maßgabe hätte vernichten müssen. Die „Giftschrank-Ablagen“ des Generalvikars entsprachen aber in mancher Hinsicht dem, was ein bischöfliches Geheimarchiv

¹⁴⁰ Übersetzung übernommen aus: Bier, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Lüdicke / Ahlers), can. 489, 1; lt. Bier unterscheidet sich can. 489 CIC/1983 von seiner Vorgängernorm in can. 379 § 1 CIC/1917 nur durch geringfügige Formulierungsvarianten und die Aufteilung auf zwei Paragraphen.

¹⁴¹ Vergleiche dazu Pfeiffer / Mößle / Baier, Über das Scheitern, 20.

nach dieser Vorschrift enthalten müsste. Sollte es zu Vernichtungen von Akten gekommen sein, erfolgten diese allenfalls ‚im Geiste‘ dieser Vorschriften – aber nicht nach den Buchstaben dieses Canons. Nach Angaben des Bistums werden in Osnabrück keine Ablagen nach Canon 489 CIC im bischöflichen Geheimarchiv geführt, die Fälle sexualisierter Gewalt betreffen. Das Geheimarchiv bestehe eher in der Theorie, zumal das reguläre Archiv des Bistums die erforderliche Sicherheit für sensible Dokumente gewährleiste. Zeitweilig habe es beim Bischof eine unter Verschluss befindliche Aktensammlung in einem Fall sexualisierter Gewalt gegeben.¹⁴² Der entsprechende Aktenschrank sei auch in einem Pressebericht als „Geheimarchiv“ deklariert worden.¹⁴³

Bezeichnend ist, dass die Bistumsspitze solche persönlichen Geheim- oder „Gift“-Akten gegenüber ihren Priestern durchaus thematisierte. So berichtete ein Zeitzeuge, dass Generalvikar Heitmeyer gegenüber jüngeren Klerikern damit renommiert habe, dass er einen „Giftschrank“ mit sensiblen Informationen besitze – was als Machtdemonstration zu verstehen war. Zwei frühere Bischofskapläne berichteten, dass Bischof Wittler ihnen gegenüber erwähnte, dass er Sonderablagen führte, die Bezug zu sexualisierter Gewalt hatten.¹⁴⁴

Es kann somit konstatiert werden, dass auf der Ebene der Bistumsleitung über lange Zeiträume hinweg Neben- und Sonderakten über Geistliche geführt wurden. Dies galt besonders für Kleriker, die durch problematische Handlungsweisen auffielen. Dazu gehörte auch sexuell übergriffiges Verhalten.

Dem Führen von Nebenakten durch die Bischöfe und Generalvikare entsprachen ähnliche Verfahrensweisen auf der Ebene des Personalreferats. Die Angaben der Personalreferenten zur Situation seit den 1990er Jahren stimmen diesbezüglich weitgehend überein.¹⁴⁵ Demnach gab es neben den Ausbildungsakten (s. o.) eine allgemeine Personalakte oder „Versetzungsakte“, die die Einsatzorte des Klerikers und die entsprechenden Ernennungsvorgänge abbildete. Nur diese Akte zirkulierte auch innerhalb der Verwaltung,

¹⁴² Es handelte sich um den Fall T. D., der im Rahmen dieses Zwischenberichts behandelt wird.

¹⁴³ Mitteilung leitender Mitarbeiter des Officialats, 7. September 2022.

¹⁴⁴ Hintergrundinformationen Interviews.

¹⁴⁵ Die Zeit vor 1990 ist schwieriger zu fassen, da die damaligen Personalverantwortlichen verstorben sind und der Aufbau eines professionalisierten Personalreferats erst in den 1990er Jahren begann, vergleiche Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück.

etwa zur Bearbeitung von Abrechnungsfragen. Sensible Fragen – etwa Verstöße gegen klerikale Verhaltensvorgaben, aber auch Vorwürfe von strafrechtlicher Relevanz, namentlich sexuelle Übergriffe – wurden in einer „Sonderablage“ geführt, die von zwei früheren Personalreferenten explizit als „Giftschrank“ bezeichnet wurde. Diese Akten wurden im Regelfall vom Personalreferenten persönlich geführt. Zumindest für die erste Hälfte der 1990er Jahre ist zudem festzuhalten, dass dem Personalreferenten die Existenz von „Geheimakten“ bekannt war – womit wohl die Akten des Bischofs oder des Generalvikars gemeint waren. Diese Akten konnte der Personalreferent im Bedarfsfall anfordern, ohne aber eine eigene Übersicht darüber zu besitzen, über wen solche Akten vorlagen.¹⁴⁶

Ab dem Jahr 2013 wurde die Aktenführung des Personalreferats in mehreren Schritten überarbeitet. Folgte die Führung der Einzelakten zuvor mehr oder minder dem Prinzip simpler chronologischer Ablage, so kam es nun zu einer sachthematischen Sortierung der Personalakte (allgemeine Personaldaten, Ernennungen, Fortbildungen, Verschiedenes). 2015/16 wurde eine weitere Umstellung vorgenommen. Im Personalreferat hatte sich die Ansicht durchgesetzt, dass in den herkömmlichen Personalakten zu viele Unterlagen enthalten seien, die von ihrem Inhalt her nicht in eine Personalakte gehörten. Für solche Unterlagen wurde eine weitere parallel geführte Akte eingeführt, die etwa personenbezogene Zeitungsartikel, persönliche Post des Geistlichen an den Personalreferenten und auch Beschwerdeschreiben über den Geistlichen enthalten sollte. Die exklusive Ablage der Beschwerdeschreiben wurde damit begründet, dass man so die Person des Beschwerdeführers schütze.¹⁴⁷ Es ist offensichtlich, dass bereits diese Neuerungen von der Diskussion über kirchliche Aktenführungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angestoßen wurde. Gleiches gilt für die im Jahr 2020 vorgenommene Schaffung von sogenannten „Strafakten“ (auch „Fallakten“), in denen Vorwürfe gegen die Geistlichen dokumentiert wurden, die ein weitergehendes Verfahren nach sich gezogen hatten.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Die Ausführungen beruhen auf Interviews mit früheren Personalreferenten und einer Mitteilung der Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (2. September 2022).

¹⁴⁷ Mitteilung eines/r langjährigen Mitarbeiter*In des Personalreferat, übermittelt durch die Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (2. September 2022).

¹⁴⁸ Mitteilung eines/r langjährigen Mitarbeiter*In des Personalreferat, übermittelt durch die Stabsabteilung Recht und Revision des Bistums Osnabrück (2. September 2022).

Zu Beginn des Jahres 2022 führten alle deutschen Bistümer eine neue Personalaktenordnung ein, die auf Ebene der DBK vereinbart worden war. Es handelte sich dabei wiederum um eine Konsequenz aus der Kritik im Rahmen von Aufarbeitungsprojekten.¹⁴⁹ Für die Arbeit dieses Forschungsprojekts hatte diese Neufassung noch keine praktischen Auswirkungen. Aus diesem Grund wird im Rahmen des vorliegenden Zwischenberichts nicht näher darauf eingegangen.

II. Archivierung von Personalakten

Ein Großteil der Aktenarbeit im Rahmen des Forschungsprojekts betraf Unterlagen zu bereits verstorbenen Beschuldigten, deren Personalakten bereits archiviert wurden. Viele dieser Akten betreffen auch Kleriker, die verstarben, bevor die oben geschilderten Reformen in Personalaktenführung einsetzten. Daher liegen im Archiv sehr unterschiedlich geführte Personalakten vor. Diese Tatsache macht es erforderlich, die Abgabe von Personalakten aus der Bistumsverwaltung in die Verantwortung des Bistumsarchivs zu beleuchten.

Personalakten von Priestern werden im Regelfall bis zu deren Tod fortgeführt. Nach dem Versterben erfolgt die Abgabe an das Bistumsarchiv. Bis zu dieser Abgabe vergehen meist mehrere Monate. In dieser Zeit wird abgewartet, ob sich nach dem Todesfall noch Nachfragen oder Regelungsbedarfe ergeben. Im Regelfall erfolgt auch eine Sammelabgabe der Akten von mehreren verstorbenen Klerikern.¹⁵⁰ Inzwischen ist vorgesehen, dass alle Personalakten-Unterlagen aus dem Personalreferat an das Archiv abgegeben werden. Auch früher seien die Sonderablagen aus dem sogenannten „Giftschrank“ des Personalreferenten an das Archiv abgeliefert und dort in die Personalakten integriert worden, wie das Bistum auf Anfrage mitteilte.¹⁵¹

Nicht nur die Aussonderung für den „Giftschrank“ konnte bei der Abgabe von älteren Personalakten für Überlieferungsprobleme sorgen. Nach Auskunft des Bistumsarchivs wurden die Personalakten in der bischöflichen Verwaltung früher im Sinne einer Zweiteilung betrachtet. Die Akten zerfielen in den „kanonischen Teil“, der Ausbildung und Weihe

¹⁴⁹ Vergleiche URL: <https://www.katholisch.de/artikel/32640-neue-personalaktenordnung-kein-taeter-soll-mehr-in-akten-verschwinden> zuletzt abgerufen am: 06.09.2022.

¹⁵⁰ Interview Mitarbeiter des Bistumsarchivs.

¹⁵¹ Mitteilung des Leiters der Abteilung Recht und Revision unter Verweis auf langjährige Mitarbeiter des Archivs und des Personalreferats, 8. September 2022.

dokumentierte, und in den „Einsatzteil“, der Versetzungen, Ernennungen und die Tätigkeit an konkreten Einsatzorten betraf. Aus den bereits geschilderten Gründen (Nachweis der gültigen Weihe) erschien der kirchlichen Verwaltung vor allem der „kanonische Teil“ aufbewahrungswürdig. Bis zum neuerwachten Interesse an Priester-Personalakten im Zuge der Diskussion über sexualisierte Gewalt sei der „Einsatzteil“ der Akten daher wenig beachtet worden. Details aus der priesterlichen Tätigkeit erschienen auf der Verwaltungsebene entbehrlich, wobei auch der – bis heute fortdauernde – Umstand hineinspielte, dass der weitaus größte Teil von archivierten Priesterpersonalakten nie wieder angefordert wurde. Bis in die 1990er Jahre hinein war es deshalb üblich, dass die Personalverwaltung im Bistum Osnabrück diesen meist ohnehin schmalen Einsatzteil ausdünnte, bevor die Akte an das Bistumsarchiv abgegeben wurde. Somit enthielt die abgegebene Akte nur das, was aus der spezifischen Sicht des Personalreferats archivierungswürdig erschien.¹⁵² Soweit bislang ersichtlich, handelte es sich bei dieser Vorgehensweise um eine Eigenheit des Osnabrücker Generalvikariats.

Was für Schriftstücke bei diesen grundsätzlichen Bereinigungen im Einzelnen entfernt und vernichtet wurden, lässt sich nicht sagen, da diese Maßnahmen nicht dokumentiert wurden. Während konkrete Fallzusammenhänge sexualisierter Gewalt ohnehin eher in den Sonderablagen zu erwarten gewesen wären, könnten hier auch Dokumente vorgelegen haben, die andere Probleme in der dienstlichen Führung oder Konflikte in den Einsatzgemeinden betrafen. Derartige Hinweise haben eine gewisse Indikatorfunktion für mögliche Vorfälle sexualisierter Gewalt. Ihr Fehlen in den bereinigten Personalakten ist für die Durchführung des Forschungsprojektes daher eine bedauerliche Leerstelle.

In den letzten zwei Jahrzehnten sind solche generellen Bereinigungen der Personalakten nach Angaben des Bistums nicht mehr vorgenommen worden. Generell ist es aber üblich, dass Akten bei der Übergabe auch durch das Archiv geprüft werden. Im Rahmen dieser Prüfung werden Schriftstücke entfernt und vernichtet, die vom archivfachlichen Standpunkt nicht aufbewahrungswürdig erscheinen (Kassation). Wegen der vorherigen Aktenbereinigungen durch die Personalverwaltung dürften diese Kassationen im Fall der Priesterakten früher kaum erforderlich gewesen sein. Der seit 2012 in Osnabrück tätige Mitarbeiter des Bistumsarchivs

¹⁵² Auskunft Mitarbeiter des Bistumsarchivs. Zur Überprüfung dieser Angaben wurde eine Stichprobe aus den Personalakten vorgenommen. Der dabei gewonnene Eindruck zeigt, dass die Angaben zutreffend seien dürften.

gab an, dass er bei solchen Sichtungen vor der Langzeitarchivierung allenfalls offensichtliche Doppelstücke aus den Akten entnehme.¹⁵³

III. Aussagekraft von Personalakten und Personalnebenakten

Unter dem Strich ist bezüglich der Relevanz von Personalakten für die Frage nach sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum festzuhalten, dass die eigentlichen Personalakten kaum einschlägige Dokumente umfassen. Auch für die Suche nach Indizien für thematisch einschlägiges Fehlverhalten sind sie – speziell in der meist archiviert vorliegenden Form – nur bedingt aussagekräftig. Durch die Art und Weise, wie Akten angelegt, geführt und später archiviert wurden, vermitteln sie nur ein lückenhaftes Bild vom Werdegang des Klerikers. Ausweislich vorgenommener Stichproben gilt dies nicht nur für die Akten der bekannten Beschuldigten, sondern scheint ein übergreifendes Problem zu sein.

Wichtig für die Frage nach sexualisierter Gewalt sind vor allem die Nebenakten und Sonderablagen, die von den Personalreferenten, Generalvikaren und Bischöfen gebildet wurden. Die Aufteilung auf allgemeine Personalakten und Nebenakten macht es im Rahmen der praktischen Arbeit schwierig, sich einen Überblick über die Sachlage zu verschaffen. Zudem ist nochmals zu betonen, dass diese Akten unter quellenkritischem Vorbehalt gelesen werden müssen: Als Akten, die von Mitgliedern der Bistumsleitung für andere Mitglieder der Bistumsleitung erstellt wurden, replizieren sie die Vorstellungen und Darstellungsinteressen dieses Kreises. Die Wiedergabe von Vorwürfen sexualisierter Gewalt unterliegt daher entsprechenden Filtern und kann möglicherweise nur mit Hintergrundwissen entschlüsselt werden, das dem Außenstehenden schwer zugänglich ist.

Eine weitere quellenkritische Problematik ergibt sich aus dem Umstand, dass zwischen Taten sexualisierter Gewalt und deren Dokumentation im Rahmen von Anzeigen oder Fallmeldungen oft lange Zeiträume liegen.¹⁵⁴ Es entspricht der oft traumatisierenden Wirkung dieser Taten und der Natur menschlichen Erinnerungsvermögens, dass Übergriffe erst mit großem zeitlichem Abstand mitgeteilt werden und dass die Berichte über die Tat selbst und über die Folgeereignisse entsprechend ungenau sind oder in Details widersprüchlich wirken.

¹⁵³ Interview Mitarbeiter des Bistumsarchivs.

¹⁵⁴ Vergleiche Plassmann, Warum Opfer.

Für die Rekonstruktion der beschriebenen Vorgänge stellen diese allgemeinen Schwierigkeiten menschlichen Erinnerns deshalb eine zusätzliche Herausforderung dar.¹⁵⁵

IV. Fallakten

Neben den Personalakten trugen vor allem sogenannte „Fallakten“ zum Erkenntnisgewinn des Forschungsprojekts bei. Es handelt sich dabei um Akten, die explizit zur Dokumentation von Vorwürfen sexualisierter Gewalt gebildet wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Sachlage bei den Fallakten in vielerlei Hinsicht klarer als bei den verschiedenen Typen von Personalakten.

Fallakten in diesem Sinne werden im Bistum Osnabrück von verschiedenen Stellen geführt. Der Hauptanteil entfällt auf die Stabsabteilung Recht und Revision. Weitere Fallakten entstehen zur Vorbereitung von kirchenrechtlichen Verfahren im Offizialat. Durch eine Doppelfunktion des zuständigen Mitarbeiters werden dort auch die Fallakten der „Gruppe Intervention“ im Diözesanen Schutzprozess geführt. In den Fallakten der Gruppe Intervention finden sich schwerpunktmäßig Unterlagen und Gesprächsprotokolle, die die akute Behandlung von Verdachtsfällen in den betroffenen Gemeinden betreffen. Die Fallakten des Offizialats verstehen sich als Dokumentation von Untersuchungs- und Gerichtsverfahren. Ein Teil der Fallakten aus der Abteilung Recht und Revision ist im weitesten Sinne als „Ermittlungsakten“ zu bezeichnen. Ein anderer großer Teil dieser Akten betrifft die Kontakte des Bistums zu den Betroffenen und die Verfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids. Daneben liegen auch Sachakten vor, in denen die gesellschaftliche Diskussion über sexualisierte Gewalt in der Kirche abgebildet wird, ebenso Materialsammlungen zu kirchlichen Aufarbeitungsbemühungen.

Allen Akten gemeinsam ist, dass sie vielfach bistumsinternen Schriftverkehr umfassen, in dem die Abklärung von Verständnis- und Vorgehensfragen dokumentiert ist. Da die einzelnen Stellen eng kooperieren und miteinander korrespondieren, ist ein Großteil der jeweiligen Akten deckungsgleich.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Zur Erinnerungsproblematik vergleiche Brewin, *Erinnern und Vergessen*.

¹⁵⁶ Zum aktenanalytischen Abgleich dieser Überlieferungen vergleiche Erster Teil: *Herangehensweise und Begriffe*.

Umfang, Ordnung und Zusammensetzung der Akten sind sehr unterschiedlich. Akten des Zentralrats sind meist recht klar gegliedert und auf die Bedürfnisse der Voruntersuchungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ausgerichtet, für die sie erstellt wurden. Akten der „Gruppe Intervention“ umfassen im Wesentlichen Sitzungsprotokolle und eine Dokumentation von interner Kommunikation. Umfangreiche Ausdrücke von E-Mailverkehr sind ein Signum aller hier genannten Fallakten.

Die Akten der Stabsabteilung Recht und Revision stechen nicht nur anteilmäßig heraus, sie bieten auch die größte Vielfalt in der Zusammensetzung. Neben Korrespondenz und Vermerken zu innerkirchlichen Sachverhaltsermittlungen und Gesprächsprotokollen finden sich hier in einigen Fällen auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsunterlagen, die zur Durchführung kirchenrechtlicher Verfahren angefordert wurden.¹⁵⁷ Nach der Sichtung einer erheblichen Anzahl von Akten aus der Stabsabteilung Recht und Revision ist festzuhalten, dass diese Akten nicht nach stringenten Prinzipien gebildet und auch nicht entsprechend geführt werden. Die übergreifende Sortierung und Verzeichnung ist – zumindest in der Form, die dem Forschungsprojekt übermittelt wurde – unzureichend und unübersichtlich. Die Benennung der Akten erfolgte teils nach dem Beschuldigten, teils (soweit ersichtlich) nach Betroffenen, in anderen Fällen wieder nach den Gemeinden, auf die sich die Tatvorwürfe bezogen. Diese Form der Aktenbildung geht letztlich auf den aktuellen Leiter der Stabsstelle zurück, der auch den Zugriff auf diese Akten kontrolliert. Innerhalb der Akten liegt im Regelfall eine – nicht immer stringent durchgehaltene – chronologische Ablageordnung vor. In einigen Fällen finden sich auch sachthematische Untergliederungen.

V. Aussagekraft der Fallakten

Die Fallakten sind verdichtete Überlieferungen zum Fallgeschehen und daher für das Arbeiten des Forschungsprojekts von höchster Relevanz. Für den größten Teil der Fallakten gilt der gleiche quellenkritische Vorbehalt wie für die Personalakten: Es handelt sich um Akten kirchlicher Akteure, die für kirchliche Akteure gedacht sind.

Die bei den Personalnebenakten geschilderte Problematik des langen Zeitabstands zwischen Tat und Dokumentation gilt analog und sogar in besonderem Maße auch für die Fallakten:

¹⁵⁷ Die Rechtsgrundlage bietet § 474 Abs 2 Satz1 Nr.1/2 StPO.

Mitunter verweisen Fallakten auf frühere Meldungen an kirchliche Stellen, über die aber keine aktenmäßige Dokumentation vorliegt. Somit können diese Erst-Kontakte oft nur aus diesen nachträglichen Meldungen rekonstruiert werden. Diese Rekonstruktionen sind mit allen Schwierigkeiten und möglichen Ungenauigkeiten behaftet, die das menschliche Erinnerungsvermögen im Hinblick auf Details und lange Zeiträume zeigt.¹⁵⁸

VI. Weitere Aktengruppen

Neben den genannten Personal- und Fallakten kommen für die Frage nach sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum noch weitere Aktengruppen in Betracht. So liegen vor allem in den Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten umfangreiche Überlieferungen (Pfarrarchive) vor, die in einzelnen Fällen zu prüfen sind. Daneben sind auch die Akten kirchlicher Einrichtungen von Bedeutung, speziell in Tatkontexten wie Kinderheimen oder Internaten. Im bisherigen Verlauf des Forschungsprojektes konnten solche vertiefenden Aktenforschungen nur stichprobenartig oder zur Klärung von Detailfragen vorgenommen werden. Für den bisherigen Schwerpunkt auf Pflichtverletzungen des Bistums waren zudem andere Aktengruppen aussagekräftiger. Im weiteren Projektverlauf wird solchen Akten größere Aufmerksamkeit gewidmet, da sie für andere Fragestellungen wichtige Quellen sein können. Entsprechendes gilt für die Heranziehung von staatlichen Akten, die herangezogen werden müssen, sofern sich dort Bezugspunkte ergeben könnten.

C. Bereitstellung, Aufbereitung, Kooperation

Ein grundlegendes Problem bei der Erstellung von Studien und Gutachten über das Problem von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum ist der Zugang zu dem erforderlichen Datenmaterial. Das Studiendesign muss diese Problematik von vorneherein berücksichtigen. Ziel muss ein freier und unbegrenzter Zugang zu dem Quellenmaterial sein, das für die Forschungsaufgaben benötigt wird. In stetigem Kontakt mit dem kirchlichen Gegenüber muss dieser Zugang im Rahmen der laufenden Projektarbeit auch praktisch organisiert und umgesetzt werden. Unumgänglich ist es auch, durch geeignete Verfahrensweisen regelmäßig zu überprüfen, ob die Vereinbarungen zum freien Aktenzugang eingehalten werden.

¹⁵⁸ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist hier auf den Verlust oder die Konfabulation von Detailerinnerungen sowie die Problematik von Überlagerungen und Erinnerungsverschiebungen zu verweisen.

Im Rahmen dieses Zwischenberichtes erfolgt daher auch eine knappe Berichterstattung über die Ansätze, die das Forschungsprojekt bei dieser Grundsatzproblematik verfolgt hat. Angesprochen werden auch Probleme, die sich bei der Suche nach relevantem Aktenmaterial ergeben haben.

In den Grundlagenvereinbarungen über die Durchführung des Forschungsprojekts ist festgelegt, dass das Bistum Osnabrück die Quellenrecherche unterstützt und vor allem – unter Beachtung der datenschutz- und archivrechtlichen Vorgaben – „uneingeschränkten und freien Zugang zu allen Dokumenten“ erhält. Als Teil der Projektvereinbarung legte das Bistum Osnabrück zum Projektstart auch eine Liste „aller einschlägigen Bestände, sowohl im Bistumsarchiv als auch in Dienststellen, einschließlich des vom Bischof persönlich verwahrten Schriftgutes“ vor. Diese Übersicht umfasst auch Akten und Sammlungen, die sich noch im Geschäftsgang befanden. Mit der Projektvereinbarung gab das Bistum die Zusicherung ab, dass diese Liste „alle nach aktuellem Wissensstand vorhandenen Bestände umfasst, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Informationen über sexualisierte Gewalt oder Anzeichen dafür enthalten.“ Das Bistum verpflichtete sich zusätzlich, „sämtliches neu bekannt werdendes derartiges Schriftgut und insbesondere Informationen über neu bekannt werdende Fälle unverzüglich der Projektleitung zugänglich zu machen.“

Neben den bistumsinternen Recherchen für die Aufstellung war im Vorfeld des Projekts auch eine Begehung der entsprechenden Dienststellen durch die Projektleitung erfolgt. Im Rahmen dieser Begehung wurden die auf der Liste genannten Bestände gesichtet und weiter gesucht.

Grundsätzlich hat die Bistumsleitung den in den Grundlagenvereinbarungen zugesicherten Zugang zu allen einschlägigen Beständen gewährleistet. Insbesondere der Generalvikar hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen und Nachfragen der Projektleitung zu unterstützen und die Mitarbeitenden des Bistums zur Suche und Übergabe von Aktenbeständen anzuweisen.

So wurden auf Anforderung des Forschungsprojektes zu Beginn des Projekts zunächst die Handakten des Leiters der Abteilung Recht und Revision zu Fällen sexualisierter Gewalt in das Bistumsarchiv überführt. Dort stehen diese normalerweise noch im laufenden Verwaltungsgang befindlichen Akten dem Forschungsprojekt zur Verfügung. Eine Bearbeitung

der Akten durch Dienststellen des Bistums ist nur möglich, wenn darüber eine Information an das Forschungsprojekt erfolgt. Ähnlich wurde mit der persönlichen Aktenablage von Bischof Bode verfahren. Die umfangreichen Unterlagensammlungen – die nur zu kleinen Teilen Fälle sexualisierter Gewalt betrafen – wurden ebenfalls in das Bistumsarchiv überführt und durch die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts kursorisch gesichtet. Anschließend nahmen Mitarbeiter*innen des Bistumsarchivs eine nähere Verzeichnung vor, die in späteren Projektphasen die weitere Auswertung erleichtern soll.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass ranghohe Mitarbeiter bzw. Vertreter des Bistums von sich aus dienstliche bzw. privatamtliche Dokumentensammlungen zur Sichtung und Auswertung zur Verfügung stellten.

Auch die Durchführung von Interviews mit aktuellen und früheren Mitgliedern der Bistumsleitung sowie einigen Kenntnisträger*innen aus deren Umfeld verlief reibungslos. Das Generalvikariat war bei der Adressermittlung hilfreich und befürwortete die Teilnahme an den Interviews ausdrücklich. Alle Interviewteilnehmer, auch bereits ausgeschiedene Mitarbeitende des Bistums, wurden dafür von eventuell bestehenden Schweigepflichten und der Wahrung von Dienstgeheimnissen entbunden.

In der praktischen Umsetzung dieses uneingeschränkten Zugangs und der umgehenden Bereitstellung der Bestände und Unterstützung bei den Interviews ergaben sich im bisherigen Verlauf des Forschungsprojekts aber gelegentlich auch Probleme.

Auf entsprechende Nachfrage der Projektleitung äußerte sich die Bistumsleitung im April 2022 zu der Frage, ob der Generalvikar des Bistums ein persönliches Archiv unterhalte bzw. ob früher ein solches Archiv unterhalten wurde. Ergebnis dieser Nachfrage war der Hinweis darauf, dass sich ein entsprechender Tresor im früheren Büro des Generalvikariats befinde (Gebäude der Bischöflichen Kanzlei, aktuell in längerer Umbauphase). Eine Mitteilung darüber, dass hier möglicherweise relevante Bestände vorliegen könnten, war im Rahmen der Projektvereinbarung (s. o.) nicht erfolgt. Der Inhalt dieses Tresors wurde daraufhin im Beisein von Vertretern des Forschungsprojekts gesichtet.

Zur Sichtung des Tresors ist Folgendes festzuhalten. Bereits am 7. Oktober 2020, wenige Wochen nach der Amtsübernahme durch den aktuellen Generalvikar Ulrich Beckwermert,

hatte in Anwesenheit mehrerer ranghoher Mitarbeitender des Bistums eine Bestandsaufnahme des Tresorinhalts stattgefunden. Über diese Bestandsaufnahme liegt ein „Protokoll“ vor, das der Generalvikar der Arbeitsgruppe zur Verfügung stellte. Demnach nahmen an der Bestandsaufnahme neben dem Generalvikar und seinem persönlichen Referenten die Finanzdirektorin, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und ein leitender Mitarbeiter des Offizialats teil. Das Protokoll verzeichnet im Einzelnen, welche Inhalte des Tresors entnommen und an andere Abteilungen weitergegeben wurden, was im Tresor verblieb und was vernichtet wurde.

Diese Bestandsaufnahme wurde mit dem Befund verglichen, der sich bei der Begehung durch die Vertreter des Forschungsprojekts zeigte. Hierbei ergaben sich verschiedene Diskrepanzen: Inhalte, die laut Bestandsaufnahme im Tresor verbleiben sollten, fanden sich dort nicht mehr, andere hingegen, die als abgegeben gelistet waren, lagen noch vor. Die Bestandsaufnahme und der spätere Umgang mit dem Tresorinhalt waren dementsprechend nicht sorgfältig dokumentiert.¹⁵⁹

Problematisch musste dies mit Blick auf das Forschungsprojekt erscheinen, weil sich bei den Unterlagen im Tresor tatsächlich auch Material befand, das für die Studie von hohem Interesse war. Auf sämtliche Details kann im Rahmen dieses Zwischenberichts nicht eingegangen werden. Der Verbleib einschlägiger oder potentiell relevanter Unterlagen wurde durch Rückfragen bei den beteiligten Bistumsvertretern umgehend geklärt.

Darüber hinaus ergaben sich in einem weiteren Zusammenhang Irritationen bei der Interaktion von Bistum und Forschungsprojekt. Als Ausgangspunkt der Forschungsarbeiten war dem Projekt in der Startphase vom Bistum eine Liste mit Namen von Klerikern übermittelt worden, gegen die Beschuldigungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorlagen. Diese Liste umfasste die im Rahmen der sog. MHG-Studie gemeldeten 35 Fälle und 14 weitere Personen, gegen die erst nach der Erstellung der MHG-Studie Beschuldigungen erhoben wurden. Aus verschiedenen, aber sachlich nachvollziehbaren Gründen wurden in der

¹⁵⁹ Der Leiter der Abteilung Recht und Revision äußerte sich zur Frage der unzureichenden Dokumentation dahingehend, dass die Protokollierung derartiger Maßnahmen sonst eigentlich auch nicht üblich sei. Diese Darlegung wirkt wenig überzeugend angesichts der Tatsache, dass für die Sichtung fünf hochrangige Mitarbeiter*innen des Bistums versammelt wurden. Die schriftliche Bestandsaufnahme ist ausdrücklich mit „Protokoll“ überschrieben. Die Beteiligten waren sich offensichtlich bewusst, dass der Tresor möglicherweise sensibles Material enthalten könnte.

Frühphase des Projekts vier weitere Personen als Beschuldigte benannt, die sich nicht auf der Liste befanden. Somit musste die vorgelegte Liste insgesamt schon nach einigen Monaten als überarbeitungsbedürftig erscheinen.

Aus der Sichtung umfangreicher Aktenbestände des Bistums und aus anderen Erkenntnisquellen erfuhr das Forschungsprojekt zudem, dass beim Bistum speziell seit dem Jahr 2010 Vorwürfe gegen eine Reihe weiterer Kleriker erhoben worden waren. Dementsprechend wurde im April 2022 zu Referenzzwecken eine überarbeitete Liste angefordert. Das Bistum sollte damit nochmals alle Kleriker benennen, die intern als Beschuldigte geführt werden. Nach internen Rücksprachen der damit befassten Stellen (Bistumsarchiv, Offizialat, Abteilung Recht und Revision) wurde am 11. Juli 2022 eine Liste vorgelegt, die im Wesentlichen der vorherigen entsprach. Allerdings waren nur zwei der vier nachträglich ergänzten Priester darauf angegeben. Die neugefasste Liste blieb also sogar hinter dem vorherigen Stand zurück.¹⁶⁰ Die nachgelieferte Liste wurde dementsprechend vom Forschungsprojekt als unzureichend kritisiert und das Bistum um nochmalige Überarbeitung ersucht. Mit Verzögerung durch die sommerliche Ferienzeit erfolgte diese Überarbeitung zeitlich sehr knapp vor der Veröffentlichung dieses Zwischenberichts.

Im Zuge der Überarbeitung war auch der gewünschte Umfang der Liste seitens des Forschungsprojekts am 26. August 2022 nochmals spezifiziert worden: Die Liste sollte ausdrücklich auch jene Kleriker umfassen, gegen die vermeintlich haltlose bzw. im Nachhinein zurückgezogene Anschuldigungen vorgebracht wurden.¹⁶¹ Diese Spezifizierung sorgte für umfangreiche Nachrecherchen seitens der beteiligten Bistumsstellen: Nach eigenen Angaben lag dort kein Überblick über diese Art von früheren Verdachtsfällen vor. Der Sachstand musste daher aufwändig ermittelt werden.

¹⁶⁰ Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es sich bei den fehlenden Personen um Ordensgeistliche handelte. Diese waren aber zum Tatzeitpunkt mit Gestellungsauftrag des Bistums Osnabrück tätig und somit Gegenstand der Untersuchung – die Akten zu diesen Klerikern lagen dem Forschungsprojekt zudem vor Einreichung dieser zweiten Liste vor.

¹⁶¹ Diese Anforderung erfolgte aus drei Gesichtspunkten. Grundsätzlich muss sich das Projekt vorbehalten, die Anschuldigungen eigenständig zu prüfen. Zweitens zeigte sich in vielen bekannten Fällen der Vergangenheit, dass erste Mitteilungen zunächst als vermeintlich haltlos behandelt wurden oder dass die Anschuldigungen zurückgezogen wurden. Letztlich erfolgte die Anfrage auch, weil nach den Erfahrungen aus anderen Diözesen damit zu rechnen ist, dass im Zuge des Zwischenberichts Meldungen von Betroffenen beim Forschungsprojekt eingehen. Anhand einer erweiterten Liste des Bistums lassen sich diese Meldungen ggf. schon früher vorgebrachten Anschuldigungen zuordnen, was im Rahmen der Kontakte vorteilhaft erscheinen muss.

Die Nachrecherchen seitens der Bistumsvertreter brachten bis zum 2. September zwei Ergebnisse hervor, die im Rahmen dieses Zwischenberichts zu erwähnen sind. So ergaben die Neuauswertungen der Unterlagen mindestens sieben Personalien, die nach Ansicht des Forschungsprojekts dringend überprüfungsbedürftig sind, weil die Vorwürfe in den Rahmen des Projekts fallen.¹⁶² Die Spannweite der Vorwürfe liegt hier zwischen Beschwerden wegen Distanzunterschreitungen bis hin zu einem Fall, in dem es zu einer gerichtlichen Verurteilung kam. Hier stehen weitere Untersuchungen noch aus. Allerdings wirft allein die Tatsache, dass eine erneute kircheninterne Auswertung der vorliegenden Akten zu diesem Zeitpunkt noch solche Ergebnisse hervorbringt, ein problematisches Licht auf 20 Jahre kirchlicher „Aufarbeitung“ seit den ersten bischöflichen Leitlinien von 2002.

Die Recherchen im Zuge der Listen-Revision brachten zudem ein weiteres Ergebnis hervor. Im Fall des Klerikers, der in diesem Zwischenbericht unter dem Pseudonym A. K. behandelt wird, tauchten Unterlagen über einen bislang unbekanntem Vorwurf sexualisierter Gewalt auf. Der Hintergrund und die vom Bistum Osnabrück vorgelegte Begründung für diesen Fund kurz vor Abschluss des Zwischenberichts können hier nicht im Detail wiedergegeben werden. Festzuhalten ist aber, dass die Begründung, die im Wesentlichen organisatorische Mängel im Umgang mit Aktenmaterial geltend macht, aus Sicht des Forschungsprojekts nicht als völlig überzeugend angesehen werden kann. Der Sachverhalt, der erst kurz vor Redaktionsschluss bekannt wurde, bedarf daher weiterer Untersuchung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergibt sich aus den geschilderten Gründen also ein gemischtes Fazit zur Kooperation des Bistums. In der direkten Interaktion mit Vertretern des Bistums zeigte sich grundsätzliche Offenheit und Entgegenkommen bei der Bearbeitung von Anfragen. Gleichwohl ergaben sich an einigen Stellen Hindernisse und Schwierigkeiten. Deren nähere Betrachtung lässt nur den Schluss zu, dass entweder auf vielen Ebenen Desorganisation und eine Unkenntnis der eigenen Verwaltungsabläufe vorliegt oder dass von einzelnen Stellen bewusst Informationen zurückgehalten werden sollten. Für die Zwecke dieses Berichts wird von der Bewertung dieser Vorgänge zunächst abgesehen, die endgültige Einschätzung der Kooperationsbereitschaft des Bistums erfolgt daher im Abschlussbericht.

¹⁶² Einige der Namen waren dem Forschungsprojekt zu diesem Zeitpunkt bereits aus eigener Recherche bekannt.

D. Anonymisierungspraxis im Rahmen der Aktenarbeit

Eine große Herausforderung für Studien zum Thema sexualisierter Gewalt liegt in Fragen des Datenschutzes und der Wahrung von Persönlichkeitsrechten. Es ist dem Forschungsprojekt ein wichtiges Anliegen, den Umgang mit diesen Informationen für die Öffentlichkeit und vor allem auch für die Betroffenen transparent zu gestalten. Auf die Anonymisierungspraxis im Rahmen von Fallbeschreibungen für diese Veröffentlichung wurde bereits eingegangen.¹⁶³ Im Folgenden soll auch die Anonymisierungspraxis erläutert werden, die bereits im Rahmen der vorangegangenen Aktenarbeit angewandt wurde.

Das Forschungsprojekt entschloss sich zu Beginn der Aktenarbeit, das Bistum darum zu bitten, die Betroffenenamen und eindeutig identifizierende Informationen wie Adressen in den vorgelegten Akten unkenntlich zu machen.¹⁶⁴ Dieses Vorgehen gewährleistete nach Ansicht der Forschenden eine datenschutzrechtlich unproblematische und zugleich effektive Bearbeitung der Akten. Die Unterscheidbarkeit der einzelnen Betroffenen blieb im Rahmen dieses Verfahrens gewährleistet, ebenso die Erhebung aller für das Forschungsprojekt relevanten Informationen (Alter, Geschlecht etc.). Weitere Anonymisierungen von Personen- oder Ortsnamen erfolgten im Rahmen der Aktenarbeit nicht.

E. Quellenrecherchen im Erzbistum Hamburg

Durch die historische Entwicklung des Bistums Osnabrück musste das Forschungsprojekt im heutigen Erzbistum Hamburg umfangreiche Quellenrecherchen vornehmen. Die aktenmäßige Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, die nach heutiger Zuständigkeit für die Beschuldigten in das Erzbistum Hamburg fielen, wies im Rahmen des Projektes einige Besonderheiten auf. Hierzu sind einige Erläuterungen erforderlich.¹⁶⁵

Das Erzbistum Hamburg ermöglichte den Mitarbeitenden des Projekts Einsicht in sogenannte „Fallakten“ und „Betroffenenakten“, die im Referat Prävention und Intervention (im

¹⁶³ Siehe Erster Teil: Herangehensweise und Begriffe.

¹⁶⁴ Die Unkenntlichmachung erfolgte selbstverständlich nicht in den Originaldokumenten, sondern in kopierten Fassungen.

¹⁶⁵ Die Angaben zur Hamburger Aktenüberlieferung beruhen auf Mitteilungen des Leiters des Hamburger Diözesanarchivs und der Schriftgutverwaltung im Erzbistums Hamburg (19. August 2022). Sie werden ergänzt durch Beobachtungen des Forschungsprojekts aus der praktischen Arbeit mit den Akten.

Folgenden „Präventionsstelle“) des Erzbistums aufbewahrt werden.¹⁶⁶ Bei den vorgelegten Akten handelte es sich um Kopien der Akten aus dem praktischen Betrieb der Präventionsstelle. Zum Schutz der Daten- und Persönlichkeitsrechte von Betroffenen wurden hier – ähnlich wie in Osnabrück – Namen und identifizierende Angaben geschwärzt.¹⁶⁷

Bei diesen Akten handelt es sich um personengebundene Sammlungen, die ab März 2022 aus anderen Akten oder Überlieferungssplittern zusammengestellt wurden. Die Sammlungen wurden erstellt vor dem Hintergrund der bisherigen Aufarbeitungsbemühungen und der daraus erwachsenen Kritik. Grundlage der Sammlungen war Material aus der Präventionsstelle und dem Diözesanarchiv Hamburg sowie seitens des Personalreferats, des Offizialats, des Generalvikariats und des Erzbischofs. Nach vorheriger Anforderung durch den Leiter der Schriftgutverwaltung und die Leiterin der Präventionsstelle hatten die genannten Stellen das relevante Material bis zum 25. Februar 2022 abzuliefern.¹⁶⁸ Gesammelt wurden alle Unterlagen, die Bezug zu Beschuldigten oder zum Kontakt mit Betroffenen hatten. Durchgeführt wurden diese Sammlungen durch eine Mitarbeiterin des Diözesanarchivs und eine Mitarbeiterin der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg in Rücksprache mit dem verantwortlichen Leiter der Schriftgutverwaltung. In der praktischen Durchführung wirkten die abliefernden Stellen bzw. die dortigen Sekretariate mit.

Wegen der unterschiedlichen Herkunft der gesammelten Dokumente sind einige Erläuterungen sinnvoll. Die Aktenführung der Hamburger Präventionsstelle bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen bei Betroffenenkontakten und der daraus resultierenden Korrespondenz und Verwaltungstätigkeit war nicht stringent erfolgt, so dass eine chronologische Ordnung der einzelnen Aktenstränge erforderlich war. Zu jeder betroffenen Person wurde eine Akte mit Verweis auf den Beschuldigten und Querverweis auf andere Betroffene des gleichen Beschuldigten gebildet. Dies erfolgte im Rahmen der Sammlung von sogenannten „Betroffenenakten“. Aus dieser Aktenführung ergaben sich zum Teil Dokumentationslücken, die auch im Rahmen der Aktenzusammenführung nicht geschlossen werden konnten. Der E-Mailverkehr ist erst ab dem 1. Januar 2021 vollständig ausgedruckt,

¹⁶⁶ Zu den Hamburger Strukturen vergleiche Zweiter Teil: Geschichte und Organisation des Bistums Osnabrück.

¹⁶⁷ Auch hier wurden die Schwärzungen in kopierten Fassungen vorgenommen.

¹⁶⁸ Nachträglich eingegangenes Material wurde nur mit entsprechender Kennzeichnung in die Akten übernommen.

aus der Zeit davor liegt er lückenhaft vor. Aus dem Gesamtzusammenhang ist ersichtlich, dass Einzelseiten von Dokumenten fehlen oder dass laut entsprechenden Verweisen an anderer Stelle eine geringe Anzahl von Dokumenten nicht mehr vorliegt. Im praktischen Verlauf der Projektarbeit wurden solche Fehlstellen mit den Mitarbeiterinnen der Präventionsstelle besprochen und nach einem evtl. Verbleib geforscht. Zumindest in den bislang bearbeiteten Fällen ergaben sich durch diese Fehlstellen allerdings keine schwerwiegenden Dokumentationsdefizite. Vieles von dem Material aus Betroffenenkontakten ist zusätzlich auch in die sogenannten „Fallakten“ eingegangen, die auf die einzelnen Beschuldigten Bezug nehmen.

Aus dem Personalreferat Pastorale Dienste wurde Material für die Fallakten abgegeben, soweit dies lebende Kleriker betraf, über die noch laufende Personalakten geführt werden. Da das Forschungsprojekt auf Vorwürfe begrenzt ist, die sich gegen Kleriker richten, die früher im Dienst des Bistums Osnabrück standen, ergaben sich im bisherigen Verlauf nur geringe Berührungspunkte mit diesen Akten: Die meisten Hamburger Geistlichen, gegen die Vorwürfe aus ihrer Zeit als Priester des Bistums Osnabrück (vor 1995) vorliegen, sind inzwischen verstorben. Konkret wurden bislang erst Akten zu zwei entsprechenden Klerikern des Erzbistums Hamburg eingesehen, die noch leben. Auf dieser Grundlage können die Forschenden bislang keine fundierten Aussagen zu den Abgaben des Personalreferates treffen.

Eine weitere Quelle für die Fallakten waren auch die im Diözesanarchiv vorliegenden Personalakten und Ausbildungsakten verstorbener Beschuldigter. Sofern die Personalakten Informationen enthielten, die sich direkt auf Vorwürfe sexualisierter Gewalt bezogen, wurden diese in die Fallakten aufgenommen. Die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts konnten allerdings auch die vollständigen Original-Personalakten im Diözesanarchiv einsehen. Ähnlich wie die Akten in Osnabrück, von wo sie 1995 übernommen wurden, weisen diese Akten einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt zum Karriereweg des einzelnen Klerikers auf. Auch die innere Ordnung der jeweiligen Personalakten ist individuell verschieden und zum Teil nicht schlüssig.

Aus den Dienststellen des Offizialats wurden die Fallakten (ggf. auch die Betroffenenakten) um Material angereichert, das aus der kirchenrechtlichen Behandlung der Vorwürfe

herrührte. Dies betrifft vor allem Dokumente aus Voruntersuchungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Aus Beständen des Generalvikars bzw. des Erzbischofs kamen zunächst einzelne Aktenstücke, die individuelle Kontakte mit einzelnen Betroffenen umfassten. Ein weiterer Bestandteil der Fallakten in der Präventionsstelle sind Aktenstücke, die aus dem Erzbischöflichen Geheimarchiv stammen. Wie die Akten in der Präventionsstelle und die Personalakten des Diözesanarchivs standen auch die Unterlagen des Geheimarchiv für das Forschungsprojekt zur Verfügung.¹⁶⁹ Aus dem Abgleich der Akten in der Präventionsstelle mit jenen im Geheimarchiv ergab sich der Befund, dass in den Akten des Geheimarchiv eine kleine Zahl von Aktenstücken enthalten ist, die in der Präventionsstelle nicht vorliegen. Nach Durchsicht der vorgelegten Gesamtüberlieferung ist das Forschungsprojekt zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei diesen Dokumenten um Schriftstücke handelt, die für das Verständnis und die korrekte Gesamtbewertung des Falles wichtig sind. Zudem handelt es sich mitunter um Einzelaspekte, die bei einer öffentlichen Auseinandersetzung über den jeweiligen Fall mutmaßlich als brisant betrachtet würden. Der Grund, warum diese Dokumente nur im Erzbischöflichen Geheimarchiv vorliegen und nicht auch in den sogenannten Fallakten der innerdiözesanen Aufarbeitung, erschließt sich anhand der Akten nicht. Da die Akten aus dem Geheimarchiv dem Forschungsprojekt zugänglich waren, war jedenfalls nicht die Überlegung maßgeblich, sie dem Zugriff der Forschenden zu entziehen.

Die Mitwirkenden des Forschungsprojekts sind sich bewusst, dass das Arbeiten mit Aktensammlungen, die vollständig von kirchlichen Dienststellen vor- und aufbereitet wurden, methodische Probleme aufweist.¹⁷⁰ So lässt sich an den jeweiligen Aktensammlungen nur bedingt erkennen, in welchen Zusammenhängen die einzelnen Schriftstücke ursprünglich vorlagen. Auch die Kriterien für Relevanz und Vollständigkeit des Materials lagen damit außerhalb der Sphäre des Projekts. Die Entscheidung für die Arbeit mit diesen kirchlicherseits hergerichteten Akten erfolgte daher im Bewusstsein dieser Problematik und aus rein pragmatischen Gesichtspunkten. Den Mitarbeitenden wurde im Übrigen seitens des

¹⁶⁹ Die Unterlagen aus dem Geheimarchiv wurden analog zu den Akten der Präventionsstelle als Kopien vorgelegt. Die Betroffenenendaten wurden hier ebenfalls geschwärzt.

¹⁷⁰ Eine Kritik daran entspräche jener am Vorgehen bei der MHG-Studie, deren Datenmaterial von kirchlichen Mitarbeitenden vorbereitet wurde, vergleiche URL: <https://www.zeit.de/2018/38/sexueller-missbrauch-bischoefe-kirche-studie>, zuletzt abgerufen am: 19.08.2022.

Erzbistums Hamburg die Möglichkeit zugesichert, die Vollständigkeit und das Vorgehen bei der Aktensammlung anhand der Originalakten zu überprüfen. Diese Akten wurden im Zuge der Sammlungsbemühungen selbstverständlich nicht aufgelöst.

Auch im Erzbistum Hamburg wurden Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung geführt. Die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Interviews erfolgte nach dem Muster, das sich in Osnabrück bereits bewährt hatte. In der praktischen Durchführung der Interviews wie auch in der Aktenarbeit ergaben sich keine Schwierigkeiten.

Vierter Teil: Rechtspflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt

A. Einführung und Überblick

I. Rechtliche und ethische Pflichten eines Bistums

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bestehen erhebliche Unsicherheiten darüber, welche Pflichten ein deutsches Bistum nach staatlichem und kirchlichem Recht überhaupt hat, wenn im kirchlichen Raum Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen auftreten. Vor diesem Hintergrund muss die hier für das Bistum Osnabrück durchgeführte Studie offenlegen, von welchen Pflichten eines Bistums sie ausgeht, wenn sie das Verhalten der Bistumsleitung beschreibt und bewertet. Dies erfordert ein vertieftes Eindringen in den Diskussionsstand und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen aus zahlreichen Rechtsgebieten des staatlichen und des kirchlichen Rechts. Im Rahmen dieses Zwischenberichts, der zugleich eine Teilstudie darstellt, ist dies nicht zu leisten. Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf eine, wenn auch ausführliche, Skizze, welche den bisherigen Arbeits- und Erkenntnisstand zusammenfasst. Ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass Vieles noch weiterer Vertiefung und Überprüfung bedarf, welche im Rahmen der weitergehenden Arbeiten bis zur Vorlage des Abschlussberichts der Studie, voraussichtlich im September 2024, geleistet werden soll.

In dieser Skizze soll es um Rechtspflichten des Bistums gehen, denn es ist typischerweise ein Bistum, an das sich Betroffene wenden, wenn sie Rechte wegen sexualisierter Gewalt durch für das Bistum tätige Kleriker geltend machen. Es ist auch typischerweise ein Bistum, welches durch die besonderen Regelungen des Kirchenrechts zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, wie sie die Deutsche Bischofskonferenz seit den Leitlinien 2002 verabschiedet hat, verpflichtet wird. Nicht selten regelt das Kirchenrecht jedoch nicht Pflichten eines Bistums, sondern Pflichten einzelner Personen, die für ein Bistum handeln, wie zum Beispiel Pflichten des Bischofs oder des Generalvikars. Für die Zwecke dieser Studie wird unterstellt, dass Pflichten, welche das Kirchenrecht einzelnen Personen, wie zum Beispiel einem Bischof, auflegt, zugleich Pflichten des Bistums sind. Der Vorteil dieser Perspektive ist, dass auf diese Weise ein Gesamtbild der Pflichten entsteht, welche ein Bistum gegenüber den Betroffenen hat. Es kommt dann für die Frage, ob einem Betroffenen Unrecht geschehen ist, nicht mehr darauf

an, ob etwa der Bischof persönlich eine Pflicht verletzt hat oder ob andere für das Bistum tätige Personen die Verantwortung trifft. Auf diese Weise tritt deutlicher hervor, ob – unabhängig von der Person des Handelnden – das Bistum seine Pflichten gegenüber dem Betroffenen verletzt und sich damit pflichtwidrig verhalten hat.

Nicht dazu Stellung genommen werden soll, inwieweit ein Bistum und die für ein Bistum handelnden Personen auch ethische Pflichten treffen. Recht und Ethik unterscheiden sich bekanntlich vor allem darin, dass Rechtspflichten vor (staatlichen oder kirchlichen) Gerichten geltend gemacht werden können, welche eine Pflichtverletzung feststellen und ein Bistum oder einzelne Täter zum Beispiel zu Schadensersatz oder zu einer Strafe verurteilen können. Rechtspflichten sind normalerweise zugleich auch ethische Pflichten; sie bilden ein ethisches Minimum in dem Sinne, dass es sich um diejenigen ethischen Pflichten handelt, deren Verletzung durch eine Rechtsordnung sanktioniert wird. Typischerweise bestehen weit mehr ethische Pflichten als Rechtspflichten. Wenn hier der Fokus auf Rechtspflichten liegt (also auf Pflichten, die durch eine Rechtsordnung sanktioniert werden können), schließt dies also gerade nicht aus, dass in Fällen, in denen kein Verstoß gegen eine Rechtspflicht vorliegt, nicht doch ein Verstoß gegen eine ethische Pflicht vorliegen kann. Dieser Zusammenhang zwischen Recht und Ethik ist vor allem vor dem Hintergrund der erheblichen Rechtsunsicherheit über das Bestehen von Rechtspflichten eines Bistums in Missbrauchsfällen von Bedeutung. Eine im Rahmen dieser Studie vorgenommene Bewertung, dass ein Bistum oder eine für ein Bistum handelnde Person gegen eine Rechtspflicht verstoßen hat, kann, wenn man hinsichtlich des Bestehens einer Rechtspflicht zu einem anderen Ergebnis kommt, unzutreffend sein, würde aber doch zumindest nahelegen, dass jedenfalls ein – möglicherweise eklatanter – Verstoß gegen eine ethische Pflicht vorliegt.

II. Zwei Arten von Pflichten eines Bistums in Missbrauchsfällen

Die in Betracht kommenden Rechtspflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt lassen sich ganz grundlegend in zwei unterschiedliche Gruppen einteilen, nämlich in

- Pflichten gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt und
- Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten.

Die Gemeinsamkeit der hier zunächst herauszuarbeitenden Pflichten gegenüber Betroffenen liegt darin, dass sie den Zweck haben, Betroffene zu schützen. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass – jedenfalls grundsätzlich – Verletzungen dieser Pflichten auch von den Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden können.

Pflichten eines Bistums gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt sind in den bisherigen Gutachten und Studien zu anderen deutschen Bistümern¹⁷¹ deutlich weniger untersucht worden. Klar im Vordergrund gestanden haben bei den bisherigen Arbeiten die Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten. Darum soll in dieser Skizze der Schwerpunkt auf der Herleitung und inhaltlichen Konkretisierung der Pflichten eines Bistums gegenüber Betroffenen liegen.

Ein solches Gesamtbild der Pflichten eines Bistums gegenüber Betroffenen, wie es hier im Folgenden skizziert werden soll, ist bisher, soweit ersichtlich, noch nicht gezeichnet worden. Die hier unternommene Studie betritt insoweit Neuland. Die im Rahmen dieses Zwischenberichts präsentierte Skizze ist daher in besonderem Maße vorläufig. Es handelt sich um nicht mehr, aber auch nicht weniger, als einen Anstoß für die wissenschaftliche Diskussion. Zugleich sind die vorläufigen Ergebnisse jedoch auch ein Vorschlag für die Maßstäbe zur Bewertung des Handelns des Bistums gegenüber den Betroffenen. In den einzelnen Fallbeispielen dieses Zwischenberichtes soll exemplarisch gezeigt werden, zu welchen Ergebnissen eine solche Bewertung kommen könnte.

Die zweite Gruppe der Pflichten eines Bistums sind Pflichten, die Maßnahmen gegen den Beschuldigten gebieten, also zum Beispiel die Pflicht, ein bestimmtes Verfahren zu eröffnen. Diese Art von Pflichten ist, insbesondere in den von Anwaltskanzleien zu mehreren Bistümern erstellten Gutachten, besser untersucht worden. Die hier vorgelegte Skizze kann sich in vielem auf diese Vorarbeiten stützen¹⁷² und trägt in diesem Bereich nur einige Nuancierungen bei.

¹⁷¹ Beispiele für Gutachten, die Rechtsausführungen enthalten, sind die Gutachten zu den (Erz-)Bistümern Köln, Aachen sowie München und Freising: Gercke/Stirner/Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018; Wastl/Pusch/Gladstein, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019; Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019.

¹⁷² Besonders auf die Gutachten zum Erzbistum Köln und zum Erzbistum München und Freising.

Charakteristisch für die Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten ist, dass sie nur manchmal den Zweck haben, Betroffene zu schützen. Die Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten verfolgen überwiegend andere Zwecke. Unter anderem dienen sie der Durchsetzung eines staatlichen oder kirchlichen Strafanspruchs. Zum Teil schützen sie auch allgemein die kirchlichen Institutionen und die innerkirchliche Zuständigkeitsordnung. Lediglich soweit Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten auch den Zweck haben, Betroffene vor weiteren Taten zu schützen oder zukünftige Taten an anderen Personen, die bisher nicht betroffen waren, zu verhindern, sind diese Pflichten auch drittschützend zugunsten von Betroffenen. Nur insoweit überlagern sich die beiden Pflichtenkreise. Auch bei den Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten gibt es nicht geringe rechtliche Unsicherheiten.

Die Unsicherheiten über das Bestehen und den Inhalt der einzelnen Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt haben verschiedene Gründe. Sie hängen zum Teil mit der rechtlichen Sonderstellung eines Bistums als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind aber auch eine Folge der Rückständigkeit des Kirchenrechts.¹⁷³ Überdies fehlt nahezu jegliche Gerichtspraxis, die anhand von Einzelfällen den Inhalt der Pflichten konkretisiert. Erst für die jüngste Zeit findet das Thema mehr Aufmerksamkeit, ist aber bei weitem noch nicht rechtswissenschaftlich soweit durchdrungen, dass eine sichere Antwort auf die meisten sich stellenden Rechtsfragen gegeben werden kann. Dessen ungeachtet soll hier versucht werden, den bisher im Rahmen dieser Studie erreichten Arbeitsstand für die Zwecke dieses Zwischenberichts zusammenzufassen. Im Zuge der weiteren Arbeit an der Studie sollen die hier zur Diskussion gestellten vorläufigen Überlegungen zu den Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt weitergeführt und konkretisiert werden, was auch die Gelegenheit gibt, Reaktionen aus dem wissenschaftlichen Diskurs zu berücksichtigen.

¹⁷³ Siehe nun aber die Reformen des kirchlichen Strafrechts, insbesondere das *Motu proprio Vos estis lux mundi* (übersetzt: Ihr seid das Licht der Welt) von Papst Franziskus vom 7. Mai 2019 sowie die Apostolische Konstitution *Pascite gregem dei* (übersetzt: Weide die Herde Gottes) vom 23. Mai 2021, welche das neue Strafrecht der Kirche in Buch VI des *Codex Iuris Canonici* zum 8. Dezember 2021 in Kraft setzt und das bisherige Buch VI aufhebt; dazu z.B. Graulich/Hallermann, *Das neue kirchliche Strafrecht*.

III. Übersicht und Prüfungsschema: Pflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt

Das bisherige Arbeitsergebnis mit Hypothesen zu den Pflichten eines Bistums bei Fällen sexualisierter Gewalt kann zusammengefasst in folgender Übersicht zur Diskussion gestellt werden:

A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (ab 2013)
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes

3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)
IV. Pflicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren gegen Beschuldigte
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren

Im Folgenden soll kurz begründet werden, warum für die Zwecke dieses Zwischenberichts unterstellt wird, dass ein Bistum diese Rechtspflichten hat.

B. Herleitung und Konkretisierung der Pflichten

I. Allgemeines

Rechtspflichten können aus Vertrag oder aus Gesetz entstehen. Da Betroffene normalerweise keine Verträge mit einem Bistum geschlossen haben, kommt nur eine Entstehung aus Gesetz in Betracht, also aus abstrakten und generellen Regelungen der anwendbaren Rechtsordnung. Gesetze, aus denen sich Rechtspflichten eines Bistums ergeben können, können sowohl staatliche als auch kirchliche Gesetze sein. Staatliche Gesetze sind etwa das Strafrecht sowie

das Haftungsrecht, insbesondere das sogenannte Amtshaftungsrecht. Kirchliche Gesetze sind unter anderem die ausdrücklichen Normen des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) sowie einzelne päpstliche Rechtsakte. Überdies gelten die Gesetze des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg, welche vielfach Leitlinien oder Modellgesetzen der deutschen Bischofskonferenz folgen. Im Bereich des kirchlichen Rechts stellt sich das Problem, auf das noch häufiger zurückzukommen sein wird, dass viele Rechtsgebiete nicht kodifiziert sind, also die Kirche keine Gesetze, welche die sich stellenden Rechtsfragen ausdrücklich regeln, erlassen hat.

Das Fehlen konkreter kirchlicher Gesetze bedeutet jedoch nicht, dass ein rechtsfreier Raum besteht. Gerade die katholische Kirche war und ist eine rechtlich verfasste Kirche. Auch dort, wo es an einer Gesetzgebung fehlt, können allgemeine Rechtsgrundsätze, die für die Kirche gelten, dahingehend zu konkretisieren sein, dass sich aus ihnen konkrete Pflichten ergeben. Solche die Kirche bindenden allgemeinen Rechtsgrundsätze sind sowohl im kirchlichen Recht als auch im staatlichen Recht zu finden. Im kirchlichen Recht können sich allgemeine Rechtsgrundsätze insbesondere aus dem besonderen Anspruch der Kirche ergeben, wie er in Konzilsbeschlüssen und dem kirchlichen Gesetzbuch Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983 (CIC/1983) zum Ausdruck kommt. Rechtsgrundsätze des staatlichen Rechts ergeben sich insbesondere aus der Wertordnung des Grundgesetzes (GG), die – trotz der rechtlichen Sonderstellung der Kirche nach Art. 140 GG – jedenfalls mittelbar auch auf das kirchliche Recht ausstrahlt. Überdies kommt auch in Betracht, dass zwischen dem Bistum und den Betroffenen ein besonderes Schuldverhältnis besteht, aus dem sich Pflichten des Bistums ergeben.¹⁷⁴

Wenn also im Folgenden versucht wird, einzelne Pflichten eines Bistums herzuleiten und zu konkretisieren, kann das jeweilige Ergebnis mit ganz unterschiedlicher Sicherheit postuliert werden. Es hängt davon ab, wie konkret die Rechtsordnung Pflichten in konkreten Rechtsnormen regelt oder ob diese nur mit nicht geringer Unsicherheit aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden können. Die lückenhafte Regelung bedeutet, wie gesagt, jedoch gerade nicht, dass kein Recht gilt. Selbstverständlich findet das Handeln des Bistums gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt nicht im rechtsfreien Raum statt, sondern unterliegt staatlichem wie kirchlichem Recht. Das Problem ist lediglich, dass dieses

¹⁷⁴ Zum Rechtsgrund und zum Inhalt eines möglichen besonderen Schuldverhältnisses auch unter Gliederungspunkt B. IV. 2.

Recht vielfach nur unscharf erschlossen werden kann. Genau dies soll im Folgenden versucht werden.

II. Herleitung der Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen

Pflichten eines Bistums zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen (also die vielen oben in der Übersicht unter A. I. genannten Pflichten) stehen deshalb am Beginn dieser Überlegungen, weil Betroffene – früher mehr als heute – berichten, dass sie sich von Vertretern eines Bistums nicht ernst genommen und nicht rücksichtsvoll behandelt fühlen. Wie sich die für ein Bistum tätigen Personen gegenüber Betroffenen verhalten, ist nicht nur eine außerrechtliche Frage von Anstand und Höflichkeit, sondern vor allem eine Rechtsfrage. Ein Bistum ist nicht frei darin, zur Vorbereitung einer Entscheidung über Anliegen und Anträge von Betroffenen irgendwie zu handeln. Es muss sich schon bei der Vorbereitung solcher Entscheidungen an rechtliche Regeln halten. Denn es gehört zu den die gesamte moderne Rechtsordnung prägenden Grundsätzen, dass rechtlich geordnete Verfahren zur Legitimation von rechtlich verbindlichen Entscheidungen beitragen, ja sie tragen können.¹⁷⁵

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird, wie schon oben deutlich geworden ist, unterstellt, dass ein Bistum gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt eine Reihe von grundlegenden Verfahrenspflichten hat, die sich wie folgt in Schlagworten zusammenfassen lassen:

- Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache (Rücksichtnahmepflicht)
- Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit (Beschleunigungspflicht)
- Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen (Beratungs- und Hilfestellungspflicht)
- Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013) (Ansprechperson-Pflicht)

¹⁷⁵ Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 7.

- Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen (Amtsermittlungspflicht)
- Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen (Vertraulichkeitspflicht)
- Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten (Autonomiewahrungspflicht)
- Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen (Begründungspflicht)
- Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (Wahrheitspflicht)

Rechtsquelle dieser Pflichten eines Bistums zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen sind die Regeln über das Verfahren, die festlegen, wie ein Bistum auf Anliegen und Anträge von Betroffenen reagieren und wie Entscheidungen über solche Anliegen und Anträge vorbereitet und getroffen werden müssen. Auch für den Bereich der Kirche nennt man die zugrundeliegende Tätigkeit „Verwaltung“. Das Rechtsgebiet, welches Verwaltungshandeln regelt, nennt man – sowohl im staatlichen Recht als auch im Kirchenrecht – Verwaltungsverfahrensrecht.¹⁷⁶ Das Verwaltungsverfahrensrecht der katholischen Kirche ist aber, anders als in der evangelischen Kirche, kaum gesetzlich geregelt. Zudem fehlt der katholischen Kirche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche das verwaltende Handeln eines Bistums konkretisieren und dabei klarstellen könnte, welche Pflichten ein Bistum bei seiner Verwaltungstätigkeit beachten muss.¹⁷⁷

Dieses Fehlen von ausdrücklichen Regelungen und Rechtsprechung im katholischen Kirchenrecht bedeutet jedoch nicht, dass kein Recht gilt. Im Gegenteil: Auch das katholische Kirchenrecht geht davon aus, dass das Handeln einer Bistumsverwaltung durch rechtliche Regelungen bestimmt wird, ein Bistum also gegenüber Betroffenen, die mit Anliegen und

¹⁷⁶ Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 163, 179.

¹⁷⁷ Dazu grundlegend Meier, Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland?, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 28. Beiheft (2001); zur aktuellen Diskussion um die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe zum Beispiel Rennert, Warum kirchliche Verwaltungsgerichte?, unter <https://www.zdk.de/cache/dl-c8993d40943cb876d452023999a10b52.pdf>; Ansätze zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich zum Beispiel im kirchlichen Datenschutzrecht, insbesondere im Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG).

Anträgen an es herantreten, Rechtspflichten zu einem angemessenen Verhalten gegenüber diesen Betroffenen hat.

Dieser Grundsatz der rechtlichen Gebundenheit des Verwaltungshandelns der Kirche wurde besonders deutlich bei der Vorbereitung des 1983 in Kraft getretenen kirchlichen Gesetzbuchs, des Codex Iuris Canonici (CIC/1983). Denn die von einer Bischofssynode 1967 in Rom beschlossenen Leitsätze für die Erarbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuchs sahen vor, dass eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden sollte.¹⁷⁸ Die Beschlüsse dieser Synode machten sehr deutlich, dass das Kirchenrecht sowohl verfahrensrechtlich als auch materiell-rechtlich ein gebundenes und grundsätzlich gerichtlich überprüfbares Verwaltungshandeln anordnet. In diesen Leitsätzen der römischen Bischofssynode von 1967 heißt es in Nr. 6 und 7, dass zum Schutz der Rechte und um zu erreichen, dass jeder Verdacht der Willkür der kirchlichen Verwaltung verschwinde, ein eigenes kanonisches Verfahren geschaffen und Verwaltungsgerichte errichtet werden sollen, um zu verhindern, dass die kirchliche Gewalt willkürlich gebraucht werde, was sich vom Naturrecht ebenso wie vom positiven göttlichen und kirchlichen Recht her verbiete.¹⁷⁹ In der Vorrede zum Codex Iuris Canonici (CIC/1983) werden die von der Synode 1967 festgestellten Grundsätze des kirchlichen Verwaltungsrechts sogar noch weiter ausgeführt.¹⁸⁰ Dort heißt es unter anderem, dass Leitsatz 7 der Beschlüsse der römischen Bischofssynode von 1967 eine besondere Sorge um die Ordnung der Verfahren zum Schutz der subjektiven Rechte gezeigt und die Aufmerksamkeit auf verwaltungsverfahrensrechtliche Beschwerdeverfahren und auf Verwaltungsgerichtsschutz gelenkt habe.

Obwohl es nicht zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gekommen ist, lässt das katholische Kirchenrecht keinen Zweifel daran, dass das verwaltende Handeln der Kirche rechtsförmigen Regeln unterliegt, es also ein umfassendes kirchliches Verwaltungsverfahrensrecht gibt.¹⁸¹ Wegen der lückenhaften gesetzlichen Regelung ist es

¹⁷⁸ Darstellung der Entwicklung zum Beispiel bei Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 114), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 1749 ff.

¹⁷⁹ Leitsätze 6 und 7 der römischen Bischofssynode von 1967.

¹⁸⁰ Praefatio ad novum Codicem Iuris Canonici (Vorrede zum CIC/1983), Communicationes 1983, Band 15, 45 ff.

¹⁸¹ Überblick zum Beispiel bei Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 163, 179 ff.

jedoch oft nicht ganz einfach, einzelne konkrete Pflichten der Kirche für ihr Verwaltungshandeln zu formulieren.

Vielfach müssen konkrete Pflichten aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder aus verstreuten Einzelregelungen entwickelt werden.¹⁸² Dies soll sogleich für die einzelnen Pflichten eines Bistums bei dessen Verwaltungshandeln gegenüber Betroffenen versucht werden. Zur Veranschaulichung seien hier vorab einige Beispiele für Einzelregelungen des Kirchenrechts gegeben, bei denen jeweils überlegt werden muss, ob sie analog auch gegenüber Betroffenen gelten.

So schreibt etwa can. 50 CIC/1983 vor, zur Vorbereitung vor Erlass eines Dekrets notwendige Erkundigungen und Beweismittel einzuholen sowie nach Möglichkeit diejenigen anzuhören, deren Rechte verletzt werden könnten. Nach can. 37 CIC/1983 ist ein Verwaltungsakt, der den äußeren Bereich betrifft, schriftlich auszufertigen. Nach can. 51 CIC/1983 muss ein Dekret schriftlich erlassen und, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, mit wenigstens summarischer Begründung versehen werden. Nach can. 57 § 1 CIC/1983 muss in Fällen, in denen es um den Erlass eines Dekrets geht, die zuständige Autorität innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Antrags oder einer Beschwerde eine Entscheidung fällen, wenn nicht eine andere Frist im Gesetz vorgeschrieben wird. Für belastende Entscheidungen könnte auch can. 1720 CIC/1983 analog heranzuziehen sein, der für außergerichtliche Strafdekrete unter anderem vorschreibt, dass die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art für den Erlass des Dekrets kurz dargelegt werden.¹⁸³

Es lassen sich auch konkrete Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Kirchenrechts entwickeln. Eine wichtige Quelle für solche Rechtsgrundsätze ist das Zweite Vaticanum, das unter anderem die Idee der Gleichheit und der Freiheit aller Gläubigen betont hat.¹⁸⁴ Der Codex Iuris Canonici gewährleistet die

¹⁸² Beispiel eines solchen Versuchs (für den Entzug des Mandats bei universitären Lehrern der Theologie) bei Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 163, 179 ff.

¹⁸³ So Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 180.

¹⁸⁴ Vor allem in der Erklärung „Dignitatis humanae“ (Die Würde der menschlichen Person), abrufbar unter: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_ge.html.

Grundrechte aller Gläubigen¹⁸⁵ und enthält in can. 31-93 CIC/1983 die oben beispielhaft genannten und weitere verfahrensrechtliche Regelungen, die, soweit sie nicht ohnehin anwendbar oder analogiefähig sind,¹⁸⁶ sich als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze verstehen lassen.

Eine wichtige Inspirationsquelle für die Konkretisierung verwaltungsverfahrensrechtlicher Rechtssätze des Kirchenrechts könnten überdies die staatlichen Regelungen sein, die als Ausdruck übergreifender allgemeiner Rechtsgrundsätze jeglicher Verwaltung anzusehen sein könnten und wesentlich eingängiger und konkreter gefasst sind als die lückenhaften Regelungen des kirchlichen Rechts. Im staatlichen wie im kirchlichen Recht ist der gemeinsame Zweck des Verwaltungsverfahrensrechts die Rationalisierung behördlicher Entscheidungsprozesse. Deshalb ordnet das Verwaltungsverfahrensrecht Maßnahmen und Verfahrensabläufe an, die erfahrungsgemäß dazu geeignet sind, Entscheidungsprozesse zu rationalisieren sowie transparent und nachprüfbar zu machen.

Gegen eine Übertragung der Grundsätze des staatlichen Verwaltungsverfahrensrechts auf das Kirchenrecht könnte man einwenden, dass staatliches Verwaltungsverfahrensrecht traditionell auch Funktionen der Freiheitsgewährung im Verhältnis der Bürger zum Staat hat. Währenddessen dürfte der Grundgedanke im Verhältnis der Kirche zu den Beteiligten eines kirchlichen Verwaltungsverfahrens eher sein, dass die Gläubigen mit den Rechten ausgestattet werden, die erforderlich sind, um am Weg der Kirche gleichberechtigt teilzuhaben.¹⁸⁷ Kirchliche Verwaltung hat, wenn es um Rechte und Ansprüche von Betroffenen geht, jedoch einen ganz besonderen Charakter. Es handelt sich nicht um potentiell freiheitsbeschränkende Eingriffsverwaltung, sondern eher um Leistungsverwaltung. Überdies kann die kirchliche Verwaltung in Fällen sexualisierter Gewalt auch Nicht-Kirchenmitglieder betreffen. Es dürfte außer Zweifel stehen, dass das kirchliche Verwaltungsverfahrensrecht

¹⁸⁵ Überblick bei Ahlers, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen (§ 17), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 289 ff.

¹⁸⁶ Nach can. 35 CIC/1983 geltenden diese Vorschriften nur für diejenigen, die zum sog. ausführenden Verwaltungshandeln befugt sind, also zum Beispiel der Diözesanbischof, der Generalvikar und Personen an die die ausführende Gewalt delegiert ist. Wenn andere Verwaltungsorgane handeln, gelten can. 31 ff. CIC/1983 nicht unmittelbar, können aber in der Regel analog angewendet werden.

¹⁸⁷ Zu der nicht ganz einfachen Frage, inwieweit verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen allgemeine Rechtsgrundsätze enthalten und deshalb auf nicht geregelte Gebiete übertragen werden können siehe nur Stelkens, in: Verwaltungsverfahrensrecht und Personenstandsrecht als Konkretisierungsaufgabe (Ziekow/Stelkens), 21, 32 ff.

insoweit Gleichbehandlung zum Ziel haben muss, also dass alle Betroffenen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Kirche, die gleichen Rechte haben. Diese wertenden Erwägungen legen es nahe, dass jedenfalls beim Verwaltungshandeln gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt allgemeine Grundsätze des staatlichen Verwaltungsverfahrensrechts auch für das Kirchenrecht Geltung beanspruchen können.

Besonders deutlich für die Annahme, dass kirchliches Verwaltungsverfahrensrecht grundsätzlich von ganz ähnlichen Voraussetzungen ausgeht und ähnliche Grundsätze erfordert wie das staatliche Verwaltungsverfahrensrecht, spricht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die EKD hat schon vor einigen Jahren ein kirchliches Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen, welches große Teile des staatlichen deutschen Verwaltungsverfahrensrechts wörtlich übernimmt.¹⁸⁸ Auch mit den Besonderheiten der katholischen Kirche und dem Universalitätsanspruch des katholischen Kirchenrechts dürfte kaum zu begründen sein, dass die Rechtsstellung von Beteiligten an inländischen kirchlichen Verwaltungsverfahren erheblich anders oder gar schlechter sein sollte, wenn nicht die evangelische Kirche, sondern die katholische handelt. Dass auch die katholische Kirche sich, ähnlich wie die evangelische, am staatlichen Verwaltungsverfahrensrecht orientiert, zeigt sich an ihren Reformvorhaben zum kirchlichen Verwaltungsrecht¹⁸⁹ und an Regelungen für Teilgebiete. So hat etwa die katholische Kirche für ihre Verwaltung im Bereich des Datenschutzrechts Anleihen beim deutschen staatlichen Recht genommen.¹⁹⁰

Jedenfalls vorläufig für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird daher als Arbeitshypothese unterstellt, dass die katholische Kirche in Deutschland in ihrer verwaltenden Tätigkeit mindestens dieselben Pflichten gegenüber Beteiligten, insbesondere Betroffenen von sexualisierter Gewalt, hat, wie die evangelische Kirche in Deutschland nach deren kirchlichem Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Arbeitshypothese wird dadurch ergänzt, dass sich aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Betroffenen und aus besonderen Regelungen der katholischen Kirche für Fälle sexualisierter Gewalt, insbesondere aus den

¹⁸⁸ Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009; in Kraft getreten jeweils zu dem von den Landeskirchen bestimmten Zeitpunkt.

¹⁸⁹ Dazu Lüdicke, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 114), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 1749, 1750 f.

¹⁹⁰ Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG), das ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz seit 2002, weitergehende Pflichten ergeben können. Einige Vorschläge für solche über die Anforderungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts hinausgehenden Pflichten gegenüber Betroffenen werden im Folgenden zur Diskussion gestellt.

Neben dem – häufig erst für die Fälle sexualisierter Gewalt zu konkretisierenden – Pflichten des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht können außerdem Schutzpflichten zugunsten der Betroffenen bestehen, die sich in analoger Anwendung von § 241 Abs. 2 BGB aus einem (meist) öffentlich-rechtlichen Sonderverhältnis zwischen einem Bistum und einem Betroffenen ergeben, welches man als „verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis“¹⁹¹ bezeichnen könnte. Ein solches Sonderverhältnis würde sogar die entsprechende Anwendung des Rechts der Pflichtverletzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtfertigen. Dieses regelt möglicherweise weitergehende Pflichten als das Verwaltungsverfahrenrecht. An dieser Stelle kann dieser Gedanke jedoch vorläufig dahinstehen, da sich die hier unterstellten Pflichten schon aus dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht hinreichend begründen lassen. Daher wird an dieser Stelle von näheren Ausführungen zu dem möglicherweise bestehenden verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis zwischen dem Bistum und den Betroffenen abgesehen.

III. Einzelne Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die einzelnen Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen etwas genauer zu begründen.

1. Rücksichtnahme und Höflichkeit

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird zunächst unterstellt, dass ein Bistum und damit auch alle für dieses Bistum handelnden Personen eine Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache gegenüber Betroffenen haben. Es handelt sich bei der Pflicht zu höflichem und zuvorkommendem Verhalten nicht nur um eine Anstandspflicht, sondern um eine Rechtspflicht. Im staatlichen Recht gilt: „Es ist die Pflicht des

¹⁹¹ Überblick zum Beispiel bei Wall, Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht, 411 ff., 421 ff.; Meysen, Die Haftung aus Verwaltungsrechtsverhältnis, 55 ff., zur Haftung 277 ff.

Beamten, gegenüber dem Publikum höflich und zuvorkommend zu sein.“¹⁹² Diese Pflicht kann sowohl mit den Grundrechten der Bürger als auch mit der Gefahr eines Ansehens- und Funktionsverlusts der Verwaltung begründet werden. Für kirchliches Verwaltungshandeln dürfte sich eine ähnliche Pflicht begründen lassen. Für Mitglieder der Kirche ergibt sich eine Pflicht zu höflichem und rücksichtsvollem Verwaltungshandeln schon aus der allgemeinen Rechtsstellung jedes Christen mit allen Rechten, „die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden“ (can. 96 CIC/1983).¹⁹³ Dass das Kirchenrecht erlaubt, Betroffene, die nicht Mitglieder der Kirche sind, weniger höflich und rücksichtsvoll zu behandeln als Kirchenmitglieder, ließe sich schwer begründen. Wie auch einige der in diesem Zwischenbericht enthaltenen Fallbeispiele zeigen, kommt bei von sexualisierter Gewalt Betroffenen hinzu, dass sie durch wenig rücksichtsvolles Verhalten kirchlicher Verwaltungsstellen verletzt oder gar retraumatisiert werden können. Aus der allgemeinen Amtshaftungsvorschrift in can. 128 CIC/1983 kann abgeleitet werden, dass das Kirchenrecht es den für kirchliche Stellen tätigen Personen verbietet, durch eine aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung einem anderen Schaden zuzufügen. Diese Vorschrift kann auch dahin ausgelegt werden, dass gegenüber Betroffenen angesichts der Gefahr einer Retraumatisierung eine gesteigerte Pflicht zu höflichem und rücksichtsvollem Verhalten, insbesondere zur Verwendung einer angemessenen Sprache, besteht. Diese Pflicht haben nicht nur die einzelnen Amtsträger, sondern auch das Bistum für sein gesamtes Handeln gegenüber Betroffenen.

Welchen genauen Inhalt diese Pflicht hat, muss anhand von Einzelfällen konkretisiert werden. Dabei müssen die Interessen von Betroffenen gegen das Interesse der kirchlichen Verwaltungsstellen abgewogen werden, auch damit die Handlungsfähigkeit der Kirche nicht durch unverhältnismäßige Anforderungen gelähmt wird. Beispiele, in den die Pflicht zur Rücksichtnahme und Höflichkeit verletzt wurde, finden sich in den Fallbeispielen.

¹⁹² So der amtliche Leitsatz des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 20.10.1993, S 697/92 (im Urteil heißt es, dass zu den Beamtenpflichten auch die Pflicht eines jeden Beamten gehört „gegenüber dem Publikum höflich und zuvorkommend aufzutreten“).

¹⁹³ Vergleiche can. 96 CIC/1983: Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.

2. Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird weiter unterstellt, dass ein Bistum in Fällen sexualisierter Gewalt eine Beschleunigungspflicht hat. Kern dieser Pflicht ist die Behandlung von Anträgen und Anliegen von Betroffenen in angemessener Zeit.

Im staatlichen Verwaltungsverfahrensrecht ist ausdrücklich angeordnet, dass Verwaltungsverfahren „zügig“ durchzuführen sind.¹⁹⁴ Die Evangelische Kirche hat diesen Rechtssatz in ihr Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen.¹⁹⁵

Auch im katholischen Kirchenrecht ist ein solcher Grundsatz zu erkennen. So muss etwa nach can. 57 § 1 CIC/1983 die zuständige kirchliche Autorität auf Anträge oder Beschwerden in Verfahren wegen eines Dekrets innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags oder der Beschwerde eine Entscheidung fällen, wenn nicht eine andere Frist im Gesetz vorgeschrieben ist.

Grundsätzlich hat eine Behörde einen relativ weiten Spielraum auch zur zeitlichen Gestaltung des Verfahrens.¹⁹⁶ Arbeitsüberlastung oder Ausfälle durch Krankheit befreien jedoch nicht vom Gebot der Zügigkeit. *Ein Bistum muss die organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen, dass die ihm zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig erfüllt werden können.* Ab welcher Dauer eines kirchlichen Verwaltungsverfahrens eine Verletzung der Beschleunigungspflicht anzunehmen ist, muss anhand des Einzelfalls konkretisiert werden. Bei den verwaltungsmäßig relativ einfachen Anträgen auf Anerkennung erlittenen Leids ist für die Zwecke dieses Zwischenberichts angenommen worden, dass bei einer Dauer von mehr als einem Jahr von der Antragstellung bis zur Entscheidung ein Verstoß gegen die Beschleunigungspflicht nahe liegt. Bei Verletzungen der Beschleunigungspflicht kommt – nach dem Vorbild des staatlichen Rechts – eine Untätigkeitsklage gegen ein Bistum vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in Betracht.¹⁹⁷ Wenn durch eine pflichtwidrige Verzögerung

¹⁹⁴ § 10 S. 2 staatliches Verwaltungsverfahrensgesetz.

¹⁹⁵ § 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD.

¹⁹⁶ Einzelheiten zum Inhalt der Pflicht zur zügigen Durchführung zum Beispiel bei Schmitz, in: Verwaltungsverfahrensgesetz (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 5 f., 25.

¹⁹⁷ Zur Klage vor staatlichen Gerichten wegen Verletzung kirchenrechtlicher Pflichten siehe unter Gliederungspunkt B. III. 11.

dem Betroffenen Schäden entstehen, besteht auch die Möglichkeit, Schadensersatz nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts zu verlangen.

3. Beratung und Hilfestellung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird weiter unterstellt, dass ein Bistum in Fällen sexualisierter Gewalt eine Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen hat.

Inzwischen ist eine derartige Pflicht ausdrücklich zum Beispiel in der DBK-Missbrauchsordnung 2020 geregelt, die schon in der Präambel klarstellt, dass Betroffene Anspruch auf Hilfe haben. Nach Nr. 21 der DBK-Missbrauchsordnung 2020 muss insbesondere die beauftragte Ansprechperson schon im Erstgespräch den Betroffenen über Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Nach Nr. 5 Abs. 2 der DBK-Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 2021 sollen die für die Entgegennahme von Anträgen zuständigen Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfe bei der Antragstellung leisten. Auffällig ist, dass nach dem Wortlaut dieser Ordnung nur die Ansprechpersonen diese Pflicht haben, nicht alle mit dem Betroffenen befassten Stellen des Bistums.

In der Vorgängerregelung in Nr. 17 der DBK-Leitlinie 2013 gab es noch keine derartige Pflicht der beauftragten Ansprechperson, über Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, ebenso wenig in den früheren DBK-Leitlinien von 2002 und 2010. Jedoch enthalten alle DBK-Leitlinien ab 2002 eine Pflicht, den Betroffenen und seinen Angehörigen Hilfen anzubieten und zu vermitteln, wobei sich die Hilfsangebote an dem jeweiligen Einzelfall orientieren sollen (vergleiche nur z.B. Nr. 37 DBK-Leitlinien 2010). Fraglich ist, ob diese Pflicht, Hilfen anzubieten, eine Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen einschließt.

Unabhängig vom genauen Inhalt der jeweiligen DBK-Leitlinien ist anzunehmen, dass eine Pflicht des Bistums zur Beratung des Betroffenen und zum Angebot angemessener Hilfe bei Anträgen und Anliegen schon lange vor dem Inkrafttreten der ersten DBK-Leitlinie im Jahr

2002 bestand. Denn eine derartige Pflicht könnte sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Bei einer staatlichen Behörde regelt insbesondere § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz eine derartige Pflicht.¹⁹⁸ Die Vorschrift lautet:

§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

Die Evangelische Kirche hat diese Regelungen wörtlich in ihr Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen.¹⁹⁹

Wenn man annimmt, dass diese Pflichten auch aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze im Verhältnis eines Betroffenen zu einem katholischen Bistum gelten, dann hat ein Bistum in einem Verwaltungsverfahren eine Betreuungs- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Nach dem staatlichen Recht, welches wortgleich auch für die Evangelische Kirche gilt, „soll“ eine Behörde insbesondere die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind.²⁰⁰ Diese Beratungspflicht bezieht sich sowohl auf Tatsachen als auch auf

¹⁹⁸ Vergleiche auch § 89 Abs. 1 S. 1 AO, §§ 13 ff. SGB I.

¹⁹⁹ § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD.

²⁰⁰ Schmitz, in: Verwaltungsverfahrensgesetz (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 5.

Rechtsfragen. Nicht geschuldet ist jedoch Rechtsberatung, welche allein Rechtsanwälten vorbehalten ist und durch die sich die Behörde dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen würde.

Dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ändert nichts daran, dass die Behörde durch die Vorschrift verpflichtet ist („soll“ heißt „muss“); dies ist lediglich ein Hinweis darauf, dass es Ausnahmen von der Verpflichtung geben kann, wie zum Beispiel bei einem anwaltlich vertretenen²⁰¹ Beteiligten.

Die Beratungs- und Fürsorgepflicht umfasst insbesondere die Pflicht, dem Beteiligten Auskunft und Beratung über die Rechte und Pflichten, die ihm zustehen, zu erteilen. Diese Pflicht entsteht dann, wenn der Beteiligte einen Antrag auf entsprechende Auskunft stellt. Jedoch kann die Behörde auch ohne Antrag zur Beratung verpflichtet sein,²⁰² wenn zum Beispiel ein Beteiligter erkennbar nicht die wesentlichen Vorschriften kennt, die die Grundlage für die Verfolgung seiner Rechte bilden oder durch juristische Unkenntnis oder Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden nicht um die Erteilung der Auskünfte bittet.

Auskunft und Beratung durch die Behörde darf nicht einseitig erfolgen, da der Behörde anderenfalls Parteilichkeit vorgeworfen werden könnte. Die Auskunft muss vollständig, richtig und für den Beteiligten klar verständlich sein. Bei Verletzung kann der Beteiligte einen Anspruch auf Schadensersatz haben.²⁰³ Ein Behördenhandeln kann rechtswidrig sein, wenn eine unrichtige Auskunft erfolgte oder die Behörde keine Auskunft erteilt hat, obwohl sie dazu verpflichtet war.

Der genaue Umfang der geschuldeten Beratung und Auskunft hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und insbesondere von den Voraussetzungen und Verständnismöglichkeiten des Beteiligten.²⁰⁴ Beratung und Auskunft müssen dem Beteiligten die Möglichkeit geben, seine Rechte wahrnehmen zu können.

²⁰¹ Schmitz, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 24.

²⁰² Schmitz, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 12.

²⁰³ Schmitz, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 19; BVerwG NJW 1997, 71 (75).

²⁰⁴ Schmitz, in: *Verwaltungsverfahrensgesetz* (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 24; BVerwG NVwZ-RR 2007, 203 (204).

Wenn man annimmt, dass eine derartige Pflicht auch ohne ausdrückliche Regelung im Kirchenrecht für ein katholisches Bistum gilt, dann folgt daraus, dass ein Bistum schon lange vor dem Inkrafttreten der DBK-Leitlinien verpflichtet war, einem Betroffenen auch ohne entsprechenden Antrag über seine Rechte zu beraten.

Zu den Pflichten des Bistums zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen gehört es auch, bei Betroffenen, die ehrenamtlich (zum Beispiel als Ministranten) tätig waren, die vorgeschriebene Anzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu machen. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch,²⁰⁵ denn Tätigkeiten im Rahmen des kirchlichen Ehrenamts fallen unter die gesetzliche Unfallversicherung.²⁰⁶ Auch Fälle sexualisierter Gewalt können Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn die Tat unter Ausnutzung einer herausgehobenen Stellung des Beschuldigten innerhalb der Religionsgemeinschaft verübt wurde und sich der Betroffene aufgrund seines Alters und aufgrund seiner Unterordnung in einer besonderen Abhängigkeit gegenüber dem Beschuldigten befand. Im Verhältnis eines Priesters zu Ministranten dürften diese Voraussetzungen regelmäßig vorliegen.

Wenn Fälle sexualisierter Gewalt Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sind, können Betroffenen umfangreiche Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel psychologische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen und bei dauerhafter Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auch eine Verletztenrente zustehen. Die Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt an die gesetzliche Unfallversicherung haben das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg pflichtwidrig unterlassen, obwohl schon seit Jahrzehnten durch die Rechtsprechung klargestellt ist, dass zum Beispiel Ministranten Unfallversicherungsschutz haben können.²⁰⁷ Versicherungsschutz dürfte auch z.B. für Mitglieder des Pfarrgemeinderats, des Kirchenchors oder Gruppenleiter in der gemeindlichen Jugendarbeit bestehen.²⁰⁸

²⁰⁵ § 193 Abs. 1 SGB VII (i. V. m. §§ 191, 199 SGB VII).

²⁰⁶ § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII.

²⁰⁷ Spätestens durch Bundessozialgericht, Urteil vom 04.02.1975 - 8 RU 34/73.

²⁰⁸ Siehe nur ein Merkblatt der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) mit Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Kirche (abrufbar unter https://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/1_Wer_ist_versichert/3_Ehrenamtlich_Taetige/1_Religionsgemeinschaften/Missbrauch-Ordner/Missbrauch_node.html).

Die Meldepflicht und die Möglichkeit, dass sexualisierte Gewalt als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, können auch für sehr lange zurückliegende Ereignisse gelten. Wenn ein unter die gesetzliche Unfallversicherung fallender Arbeitsunfall etwa eines Ministranten nachgewiesen werden kann, besteht auch noch Jahrzehnte später der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dass noch nach sehr langer Zeit ein unter die gesetzliche Unfallversicherung fallender Arbeitsunfall anerkannt werden kann, ist durch die Rechtsprechung klargestellt.²⁰⁹

All dies wäre für die Justizariate der Bistümer relativ leicht festzustellen gewesen. Das Unterlassen der Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung in Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, dass der Betroffene in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sexualisierte Gewalt durch einen Kleriker erlitten hat, ist deshalb eine – nicht nur geringfügige – Pflichtverletzung des Bistums. Denn wenn sich bestätigen sollte, dass Unfallversicherungsschutz besteht, hatte das Unterlassen der Meldung gravierende Folgen für den Betroffenen, dem dadurch die möglicherweise sehr umfangreichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung über Jahre vorenthalten wurden.

4. Stellung einer unabhängigen Ansprechperson (seit 2013)

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird unterstellt, dass – seit 2013 – ein Bistum verpflichtet ist, Betroffenen von sexualisierter Gewalt eine unabhängige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Ansprechperson zu stellen, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist. Diese Pflicht ist durch die Leitlinien der DBK schrittweise entwickelt worden. Sie ergibt sich inzwischen aus der DBK-Missbrauchsordnung 2020, nach deren Nr. 4 bis 6 der Diözesanbischof verpflichtet ist, fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst zu beauftragen. Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden. Die beauftragten Ansprechpersonen müssen von Weisungen unabhängig sein. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche

²⁰⁹ Siehe nur Sozialgericht Dresden, Urteil vom 29.05.2017 - S 39 U 320/12, zu einem Arbeitsunfall aus dem Jahr 1966, zu dem keine Unterlagen mehr vorlagen, und der nach mehr als 50 Jahren anerkannt worden ist.

Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Deren Kontaktdaten müssen auf geeignete Weise bekannt gemacht werden, unter anderem auf der Homepage.

Nicht ganz eindeutig sind die DBK-Leitlinien in der Frage, ob die Ansprechpersonen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bistum stehen dürfen, da es in Nr. 5 der DBK-Missbrauchsordnung 2020 heißt, dass sie nicht in einem „weisungsgebundenen“ Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen dürfen. Ein Beschäftigungsverhältnis als nicht-weisungsgebundener Arbeitnehmer des Bistums wäre also zulässig. Nach den DBK-Leitlinien 2013 sollten die Ansprechpersonen nicht Mitarbeiter im „aktiven Dienst“ sein (Nr. 5), womit wohl die Beauftragung von ehemaligen Mitarbeitern, zum Beispiel im Ruhestand, erlaubt werden sollte. Die DBK-Leitlinien 2013 kannten auch noch keine Pflicht, eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle zu benennen.

Die DBK-Leitlinien 2010 regelten in Nr. 4 zu diesem Punkt lediglich, dass die beauftragte Person nicht zur Leitung des Bistums gehören soll; bei mehreren Personen sollte mindestens eine nicht zur Leitung des Bistums gehören. Die DBK-Leitlinien 2002 regelten in Nr. 1 erstmals, dass überhaupt eine (irgendeine) Person eingesetzt werden muss, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Vor den DBK-Leitlinien 2013 war also sogar die Beauftragung von Klerikern möglich, die in einem Gehorsamsverhältnis zum Bischof stehen und deshalb bei Betroffenen möglicherweise besonders wenig Vertrauen genießen.

Die Lernkurve der deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Ansprechperson lässt sich damit wie folgt tabellarisch veranschaulichen:

	DBK-Leitlinien 2002	DBK-Leitlinien 2010	DBK-Leitlinien 2013	DBK-Missbrauchsordnung 2020
Allgemeine Anforderungen	Person	geeignete Person(en)	geeignete Personen	fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen
Anzahl/Geschlecht/Art	eine	eine (oder mehrere)	mind. zwei, eine Frau und ein Mann	mind. zwei, eine Frau und ein Mann, außerdem mindestens

				eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle
Stellung im/zum Bistum	keine Anforderungen	(mind. eine Person) soll nicht zur Leitung des Bistums gehören	keine Mitarbeiter des Bistums im aktiven Dienst	dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Bistum stehen

Aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht lässt sich eine Pflicht zur Stellung einer unabhängigen Ansprechperson nicht herleiten. Weder die staatlichen noch die evangelischen Verwaltungsverfahrensgesetze regeln eine derartige Pflicht. Es fehlt auch an einer Vergleichbarkeit zu allgemeinen Verwaltungsfällen. Aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts kann sich lediglich ein Verbot ergeben, bei Besorgnis der Befangenheit an einer Entscheidung mitzuwirken. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird. Wenn also beispielsweise die Möglichkeit besteht, dass ein Bischof oder eine andere für ein Bistum tätige Person dazu beigetragen hat, dass gegen einen Betroffenen sexualisierte Gewalt verübt worden ist, dann muss sich diese Person für befangen erklären und darf nicht an der Entscheidung mitwirken.²¹⁰

Die von den DBK-Leitlinien entwickelte Pflicht zur Stellung einer unabhängigen Ansprechperson findet also keine Entsprechung im staatlichen Verwaltungsverfahrensrecht. Sie erklärt sich erkennbar aus der Besonderheit, dass Betroffene von durch Kleriker verübter sexualisierter Gewalt nicht selten ihre Erfahrungen auf die gesamte Gruppe der Kleriker übertragen und deshalb Klerikern in vielfacher Hinsicht befangen und misstrauisch begegnen. Die Benennung von Klerikern oder von weisungsgebundenen Bistumsmitarbeitern als

²¹⁰ Vergleiche § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD (fast wortgleich auch § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ansprechpersonen ist deshalb wenig geeignet, Vertrauen in eine unvoreingenommene Prüfung von Vorwürfen gegen Kleriker zu begründen und Betroffene dazu zu bewegen, gegen sie begangene Taten sexualisierter Gewalt zu offenbaren.

Daher wird für die Zwecke dieses Zwischenberichts angenommen, dass eine Pflicht zur Stellung einer unabhängigen Ansprechperson sich nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten lässt und erst ab dem Inkrafttreten der DBK-Leitlinien 2013 (im Bistum Osnabrück also ab 19.12.2013)²¹¹ bestand.

Im Bistum Osnabrück als Ansprechpersonen eingesetzt wurden 2013 übrigens ein Domkapitular, der schon seit 2002 als Missbrauchsbeauftragter tätig gewesen war, und eine Frauenärztin.²¹² Es ist zweifelhaft, ob die Einsetzung eines dem Bischof zum Gehorsam verpflichteten, auf Lebenszeit ernannten Domkapitulars mit dem Gebot aus Nr. 5 der DBK-Leitlinien 2013 in Einklang stand, dass die Ansprechpersonen keine Mitarbeiter des Bistums im aktiven Dienst sein sollen. Erst als 2017 neben der Frauenärztin ein Richter als weitere Ansprechperson ernannt wurde und den Domkapitular ablöste, genügten beide unabhängigen Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück den DBK-Leitlinien 2013. Seit 2022 ist im Bistum Osnabrück auch die Anforderung der DBK-Missbrauchsordnung 2020 verwirklicht, eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle zu benennen. Das Bistum Osnabrück hat für diese Funktion eine Beraterin und einen Berater der Arbeitswohlfahrt Osnabrück gewonnen.

5. Ermittlung der Tatsachen

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird unterstellt, dass ein Bistum eine Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen hat. Diese Pflicht ergibt sich – jedenfalls teilweise – inzwischen aus der DBK-Missbrauchsordnung 2020. Dort heißt es in Nr. 42, dass, wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs rechtfertigen, sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung bemühen müssen. Auffällig ist, dass diese Pflicht dem Wortlaut von Nr. 42 nach nur besteht, wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird. Erkennbar liegt dieser Vorschrift die Vorstellung

²¹¹ Kirchliches Amtsblatt Osnabrück Nr. 22 vom 19. Dezember 2013, S. 370.

²¹² Kirchliches Amtsblatt Osnabrück Nr. 22 vom 19. Dezember 2013, S. 376.

zugrunde, dass die kirchlichen Stellen erst einmal staatlichen Aufklärungsbemühungen den Vortritt lassen sollen. Dieser Eindruck täuscht jedoch etwas, da Nr. 21 ff. und 26 ff. der DBK-Missbrauchsordnung 2020 jedenfalls naheliegende Ermittlungsmaßnahmen wie ein Gespräch mit dem Betroffenen und, soweit die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, eine Anhörung des Beschuldigten in jedem Fall vorschreiben. Ziel der Einschränkung in Nr. 42 der DBK-Missbrauchsordnung 2020 dürfte also lediglich sein, die staatlichen Behörden nicht durch kirchliche Ermittlungen zu behindern.

Auch die der DBK-Missbrauchsordnung 2020 vorausgehenden DBK-Leitlinien gehen von einer grundsätzlichen Pflicht des Bistums zur Tatsachenermittlung aus. Die DBK-Leitlinien 2013 sahen in Nr. 17 ff. und 22 ff. ein Gespräch mit dem Betroffenen und, soweit die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, eine Anhörung des Beschuldigten vor und verpflichteten in Nr. 29 ff. grundsätzlich zur Weiterleitung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde. Auch nach den DBK-Leitlinien 2013 sollten sich die kirchlichen Stellen, wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen (Nr. 39). Nach den DBK-Leitlinien 2010 sollten die zuständigen kirchlichen Stellen, wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, prüfen, inwieweit sie selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können (Nr. 36). Schon die DBK-Leitlinien 2002 schrieben in Nr. 3 vor, dass jede Anzeige oder Verdachtsäußerung umgehend geprüft, mit dem Verdächtigten ein Gespräch geführt und mit dem (mutmaßlichen) Betroffenen umgehend Kontakt aufgenommen werden muss. Aufgrund der dabei protokollierten Tatbestände musste dann beurteilt und festgestellt werden, wie dem Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden sollte.

Auch im staatlichen und im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsverfahrensrecht gilt schon seit langem der Untersuchungsgrundsatz. So muss nach § 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD die Kirchenbehörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und bestimmt dazu Art und Umfang der Ermittlungen, ohne an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Dabei muss die Kirchenbehörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände berücksichtigen.

Eine derart klare Norm zum Untersuchungsgrundsatz fehlte im allgemeinen katholischen Kirchenrecht vor Erlass der DBK-Richtlinien. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass auch nach dem nur ansatzweise im Codex Iuris Canonici 1983 (CIC/1983) kodifizierten kirchlichen Verwaltungsverfahrensrecht der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Zum Ausdruck gekommen ist dies beispielsweise in can. 50 CIC/1983, der vor Erlass eines Dekrets vorschreibt, notwendige Erkundigungen und Beweismittel einzuholen sowie nach Möglichkeit diejenigen anzuhören, deren Rechte verletzt werden könnten. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird deshalb angenommen, dass ein Bistum auch schon vor Erlass der DBK-Richtlinien in Missbrauchsfällen zur Ermittlung der für eine Entscheidung erforderlichen Tatsachen von Amts wegen verpflichtet war.

6. Vertraulichkeit

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird ferner unterstellt, dass ein Bistum eine Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung der als vertraulich gemachten Angaben des Betroffenen hat. Dies ergibt sich inzwischen aus der DBK-Missbrauchsordnung 2020, nach deren Nr. 22 der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, sicherzustellen ist. Auch die vorhergehenden DBK-Richtlinien enthielten eine ähnliche Regelung.²¹³ Eine Geheimhaltungspflicht ergibt und ergab sich schon vor Erlass der DBK-Richtlinie aus einer Reihe von anderen Rechtsnormen, unter anderem aus dem (kirchlichen) Datenschutzrecht, dem Strafrecht,²¹⁴ dem Zivilrecht²¹⁵ sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts.²¹⁶ Auch can. 127 § 3 CIC/1983 lässt erkennen, dass die Beteiligten an kirchlichen Verwaltungsverfahren eine Verschwiegenheitspflicht haben.²¹⁷ Alle diese Verschwiegenheitspflichten haben Ausnahmen,

²¹³ Nr. 18 DBK-Leitlinien 2013; Nr. 16 DBK-Leitlinien 2010; Nr. 3 DBK-Leitlinien 2002.

²¹⁴ § 203 StGB.

²¹⁵ So genanntes allgemeines Persönlichkeitsrecht.

²¹⁶ Vergleiche nur § 13 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD: „Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.“ (wortgleich § 30 staatliches Verwaltungsverfahrensgesetz).

²¹⁷ Can. 127 § 3 CIC/1983 lautet: Alle, deren Zustimmung oder Rat erforderlich ist, sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheiten verlangt, sorgsam die Geheimhaltung zu wahren; diese Verpflichtung kann vom Oberen eingeschärft werden.

unter anderem bei Zustimmung des Betroffenen, aber auch, wenn anderen Personen Gefahr droht.²¹⁸

7. Keine Strafanzeige gegen den Willen des Betroffenen

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird unterstellt, dass ein Bistum eine Pflicht hat, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten. Diese Pflicht ist ein Unterfall der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht. Sie steht jedoch in einem Spannungsverhältnis mit der sich aus den DBK-Leitlinien seit 2010 ergebenden Pflicht des Bistums, Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden weiterzuleiten, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen.²¹⁹ Dieses Spannungsverhältnis wird seit den DBK-Leitlinien 2010 Nr. 27 dadurch gelöst, dass die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde ausnahmsweise entfällt, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Betroffenen (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Jedoch sind nach diesen Leitlinien die Strafverfolgungsbehörden immer dann einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung müssen dokumentiert werden. Dies ergibt sich inzwischen, ohne nennenswerte Änderungen, aus Nr. 33-35 der DBK-Missbrauchsordnung 2020.

8. Begründung von Entscheidungen

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird unterstellt, dass ein Bistum eine Pflicht hat, Entscheidungen in Fällen sexualisierter Gewalt dem Betroffenen gegenüber sachlich und rechtlich zutreffend zu begründen. Vorbild im Recht der evangelischen Kirche ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD, der für Verwaltungsakte eine Begründung vorschreibt, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt werden, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die

²¹⁸ Vergleiche nur – für den Fall einer Weiterleitung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörde – Nr. 34 DBK-Missbrauchsordnung 2020.

²¹⁹ Nr. 26 DBK-Leitlinien 2010; dazu genauer unter Gliederungspunkt B. III. 8.

Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Von dieser Begründungspflicht sind nur relativ wenige Ausnahmen zugelassen. Das evangelische Kirchenrecht folgt mit dieser Regelung dem staatlichen Recht, für das eine wortgleiche Regelung gilt. Im katholischen Kirchenrecht ist eine Begründungspflicht nicht in dieser Allgemeinheit geregelt. Es lassen sich jedoch Einzelregelungen finden, die eine Begründung anordnen. So ist nach can. 51 CIC/1983 ein Dekret, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, mit einer wenigstens summarischen Begründung zu versehen. Bei einem Strafdekret müssen nach can. 1720 CIC/1983 „wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden.“ Derartige Regelungen können in geeigneten Fällen analog angewendet werden.²²⁰ Die DBK-Missbrauchsordnung 2020 kennt zwar keine Pflicht zur Begründung von Entscheidungen, regelt aber in Nr. 45 eine Informationspflicht gegenüber Betroffenen. Diese setzt eine Informationskette in Gang, nämlich dass der Ordinarius die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung unterrichten muss, damit diese den Betroffenen davon in Kenntnis setzt. Auch die vorhergehenden DBK-Leitlinien regelten schon seit 2010 eine derartige Informationspflicht (vergleiche zum Beispiel Nr. 37 DBK-Leitlinien 2013, Nr. 33 DBK-Leitlinien 2010). Hingegen sieht die DBK-Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids auch in der neuesten Fassung 2021 keine Pflicht zur Begründung der festgelegten Leistungshöhe vor. Nach deren Nr. 11 muss die antragstellende Person lediglich schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe unterrichtet werden. Dies ist befremdlich, weil in Nr. 7 dieser Ordnung Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall festgelegt werden und Nr. 8 der Ordnung darauf verweist, dass der zugrundeliegende von der DBK beschlossene finanzielle Zahlungsrahmen sich – angeblich – am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert. Anders als die von den Bistümern eingesetzte Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen müssen staatliche Gerichte selbstverständlich begründen, wie sie Schmerzensgeld bemessen.

9. Wahrheitspflicht

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird ebenfalls unterstellt, dass ein Bistum eine Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit hat. Für

²²⁰ So Kalb, Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Haering/Rees/Schmitz), 163, 179.

Äußerungen gegenüber dem Betroffenen ergibt sich eine Wahrheitspflicht schon aus der Begründungs- und Informationspflicht, die – selbstverständlich – zum Inhalt hat, dass die gegebenen Begründungen und Informationen zutreffend sein müssen. Auch aus dem in den DBK-Leitlinien und der DBK-Missbrauchsordnung 2020 besonders betonten Schutzauftrag der Kirche gegenüber Betroffenen folgt, dass Betroffenen nicht die Unwahrheit gesagt werden darf.²²¹

Eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit lässt sich aus dem allgemeinen Kirchenrecht kaum herleiten. Jedoch schreiben alle DBK-Leitlinien seit 2002 und die DBK-Missbrauchsordnung 2020 vor, dass die Öffentlichkeit, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten, in angemessener Weise informiert werden muss.²²² Diese Pflicht geht nicht nur dahin, dass die Öffentlichkeit überhaupt informiert werden muss, sondern – selbstverständlich – dass diese Information wahrheitsgemäß und nicht irreführend sein muss. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit lässt sich dahin auslegen, dass sie auch gegenüber den Betroffenen besteht, Betroffene also ein Recht darauf haben, dass ein Bistum wahrheitsgemäß informiert. Zweck einer solchen zugunsten von Betroffenen bestehenden Pflicht zur wahrheitsgemäßen Information kann es auch sein, Betroffene vor Verletzungen bis hin zu einer Retraumatisierung zu schützen. Beispiele dafür, dass Betroffene, zum Beispiel durch irreführende Meldungen über die Entpflichtung von Beschuldigten „aus gesundheitlichen Gründen“ oder „auf eigenen Wunsch“, verletzt worden sind, finden sich in den Fallbeispielen dieses Zwischenberichts.

Auch wenn eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit zu Fällen sexualisierter Gewalt wohl erst durch die DBK-Leitlinien eingeführt worden ist, dürfte auch schon vorher eine Pflicht des Bistums bestanden haben, die Öffentlichkeit nicht falsch oder irreführend zu informieren. Für staatliche Stellen besteht – jedenfalls bei amtlicher Auskunftserteilung – grundsätzlich eine Wahrheitspflicht, die nur wenige Ausnahmen kennt.²²³ Diese Wahrheitspflicht ergibt sich letztlich aus dem Willkürverbot, aus dem das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung

²²¹ Vergleiche nur die Präambel der DBK-Missbrauchsordnung 2020.

²²² Vergleiche nur Nr. 56 der DBK-Missbrauchsordnung 2020.

²²³ Überblick zum Beispiel bei Dunckel, Öffentliche Verwaltung – Verwaltung in der Öffentlichkeit, in: Knocks/Knorre/Kocks (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen der Kommunikation öffentlicher Institutionen, 57 ff., 72 f.; Waschatz, Haftungsfalle Behördeninformation, 162 ff.

abgeleitet hat, sich wahrheitsgemäß zu äußern und mitgeteilte Tatsachen korrekt wiederzugeben.

Es liegt nicht fern, dass Kirchen, jedenfalls soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eine ähnliche Wahrheitspflicht trifft. Soweit Kirchen von Journalisten Fragen zu staatlichen Angelegenheiten (also beispielsweise zu der von der Finanzverwaltung eingezogenen Kirchensteuer) gestellt werden, sind sie schon presserechtlich zur Auskunft verpflichtet.²²⁴ Dies dürfte auch für Fragen zu Klerikern gelten, die sich strafbar gemacht haben.

Eine Wahrheitspflicht dürfte sich auch aus allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts ergeben. Denn besonders die katholische Kirche macht mit ihrer Verfassung wie in ihrer Theologie einen deutlich artikulierten Wahrheitsanspruch geltend. Zwar bezieht sich dieser Wahrheitsanspruch primär auf die Theologie,²²⁵ aber es wäre kaum zu begründen, dass etwa ein Bistum nicht auch bei Äußerungen über Tatsachen in besonderem Maße zur Wahrheit verpflichtet wäre.

10. Seit wann gelten diese Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen?

Angesichts der dynamischen Entwicklung des für Fälle sexualisierter Gewalt geltenden kirchlichen Rechts, insbesondere durch die DBK-Leitlinien 2002, 2010 und 2013 sowie die DBK-Missbrauchsordnung 2020, stellt sich die Frage, seit wann die hier skizzierten Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen gelten. Die DBK-Missbrauchsordnung 2020 regelt diese Frage in Nr. 2. Danach sind für das kirchliche Vorgehen „die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln“ maßgeblich, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt. Diese Regelung wirft in mehrfacher Hinsicht Fragen auf.

²²⁴ Dunckel, Öffentliche Verwaltung – Verwaltung in der Öffentlichkeit, in: Knocks/Knorre/Kocks (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen der Kommunikation öffentlicher Institutionen, 57 ff., 63.

²²⁵ Zu diesem Anspruch vor dem Hintergrund von religiöser Vielfalt und pluralistischen Religionstheologien siehe nur Werbick, Theologie der Religionen und kirchliches Selbstverständnis aus der Sicht der katholischen Theologie, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, 2006, 77 ff.

Zunächst ist fraglich, ob dies nur für die in der DBK-Missbrauchsordnung 2020 niedergelegten Verfahrensregeln gilt oder aber für alle nach dem kirchlichen Recht geltenden Verfahrensregelungen, also auch solche, die zum Beispiel in analoger Anwendung von Vorschriften aus dem Codex Iuris Canonici 1983 oder als Konkretisierungen allgemeiner Rechtsgrundsätze in Anlehnung an das staatliche Recht hergeleitet werden können. Insbesondere mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts, die in Anlehnung an das staatliche Recht auch für die kirchliche Verwaltung postuliert werden können, geht die Vermutung einer schon langjährigen Geltung einher. Diese Vermutung reicht im Zweifelsfall soweit zurück, wie die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des staatlichen Verwaltungsverfahrensrechts angenommen werden kann. Dies weist damit schon in die Zeit vor der Entstehung der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze, die 1975 erlassen worden sind. Denn diese Gesetze haben ganz überwiegend lediglich die bis dahin ungeschriebenen und von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts mit dem Ziel von mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kodifiziert.²²⁶ Da die allgemeinen Rechtsgrundsätze des staatlichen Verwaltungsverfahrensrechts auf dem Staatsverständnis und der Wertordnung des Grundgesetzes fußen und überdies die Kirche durch ihre besondere verfassungsrechtliche Stellung in diese Wertordnung eingebettet ist, kann auch für das kirchliche Recht von einer Geltung (mindestens) seit dem rechtsstaatlichen Neuaufbau ab 1945 und dem Grundgesetz von 1949 ausgegangen werden. Für die weitaus meisten der hier zur Diskussion gestellten Pflichten eines Bistums zum angemessenen Verhalten gegenüber Betroffenen kann deshalb angenommen werden, dass sie für den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Studie galten.

Nur soweit sich aus dem Kirchenrecht, insbesondere aus den DBK-Leitlinien und der DBK-Missbrauchsordnung sowie der DBK-Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, besondere Pflichten für das Verfahren der Bistümer gegenüber Betroffenen ergeben, welche nicht im allgemeinen kirchlichen Verfahrensrecht wurzeln, kann also davon ausgegangen werden, dass diese Pflichten erst seit dem Inkrafttreten der die DBK-Leitlinien umsetzenden kirchlichen Gesetzgebung des Bistums Osnabrück oder des Erzbistums Hamburg galten.

²²⁶ Zu Vorgeschichte und Entstehung der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze siehe nur Schmitz, in: Verwaltungsverfahrensgesetz (Stelkens/Bonk et al), § 10, Rn. 6 ff.

Überdies ist auch fraglich, ob die Regelung in Nr. 2 der DBK-Missbrauchsordnung 2020, nach der für das kirchliche Vorgehen „die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln“ maßgeblich sind, auch für kirchliche Verfahren angemessen ist, in denen der Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns schon lange zurückliegt. Dies zeigt sich an einem – hypothetischen – Extrembeispiel, nämlich wenn der Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns vor 2001 lag, also vor dem Beginn der besonderen kirchlichen Rechtssetzung für Fälle sexualisierter Gewalt. Unter anderem aus der Präambel der DBK-Missbrauchsordnung 2020, nach der Betroffene Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe haben und bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten sind, folgt, dass die Regelungen des Kirchenrechts im Zweifel zugunsten der Betroffenen ausgelegt werden müssen. Als Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns dürfte deshalb stets der Zeitpunkt zu verstehen sein, in dem der Betroffene einen (möglicherweise neuen) Antrag stellt oder mit einem neuen Anliegen an das Bistum herantritt.

11. Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen

Bei Verletzungen der Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen Verletzungen haben und ob der Betroffene die Einhaltung der Pflichten – nötigenfalls gerichtlich – durchsetzen kann.

Bei dieser Frage muss man bedenken, dass es sich bei diesen Pflichten lediglich um Pflichten zum Verfahren handelt, das ein Bischof und die Bistumsverwaltung anwenden müssen, um über Anträge und Anliegen von Betroffenen zu entscheiden. Wenn ein Bistum – und sei es aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens – eine inhaltlich richtige Entscheidung über einen Antrag eines Betroffenen trifft, dann ändert ein Verfahrensfehler nichts daran, dass die getroffene Entscheidung richtig ist. Jedoch hat das angewendete Verfahren nicht nur eine dienende Funktion bei der Vorbereitung einer Entscheidung als Beitrag zu deren Richtigkeit, sondern auch einen Eigenwert im Interesse der Rechtswahrung.²²⁷

Auch ein Bistum muss seine Pflichten zum Verfahren nicht nur deshalb einhalten, damit es richtige Entscheidungen trifft, sondern auch, damit es sich überhaupt rechtmäßig verhält.

²²⁷ Dazu nur – zum staatlichen Verwaltungsverfahren – Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Rn. 70 ff.

Eine funktionierende Rechtsordnung muss deshalb Mittel bereitstellen, dies durchzusetzen. Als Rechtsfolgen von Verletzungen der Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen kommen, je nach Art des Verfahrensfehlers, in Betracht:²²⁸

- Untätigkeitsklage (bei Untätigkeit oder überlanger Verfahrensdauer)
- Aufhebung einer aufgrund des fehlerhaften Verfahrens getroffenen Entscheidung (wie gesagt, nur ausnahmsweise, wenn die Entscheidung auch inhaltlich fehlerhaft ist)
- Nachholung von Verfahrensschritten (zum Beispiel einer Anhörung, einer Begründung oder einer Abwägung, insbesondere bei Ermessensentscheidungen)
- Anspruch auf Vornahme einer gebotenen Handlung (zum Beispiel einer Meldung bei der Unfallversicherung)
- Anspruch auf Schadensersatz (wenn ein Verfahrensfehler eine Amtspflichtverletzung war und dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist)
- Gerichtliche Feststellung, dass sich ein Bistum rechtswidrig verhält (wenn der Verfahrensfehler eine erhebliche Beschwer für den Betroffenen bedeutet und der Betroffene ein Feststellungsinteresse hat, also zum Beispiel, wenn Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens zu befürchten ist)
- Manche Verfahrensfehler bleiben jedoch wohl auch rechtlich folgenlos.

Die Einzelheiten der in Betracht kommenden möglichen Rechte des Betroffenen hängen vor allem von der Art des Verfahrensfehlers ab. Überdies bestehen, da es an konkretisierender Rechtsprechung fehlt, erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Derartige Rechtsunsicherheiten bestehen schon bei der Frage, vor welchem Gericht Betroffene die Verletzung von Pflichten zum Verfahren geltend machen können. Mangels einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der katholischen Kirche kommt insbesondere eine Klage vor den staatlichen Verwaltungsgerichten in Betracht, bei Amtshaftungsansprüchen auch vor den Zivilgerichten. Denn der Staat ist durch die Verfassung verpflichtet, allen Rechtssuchenden, die Rechtsschutz begehren, den begehrten Rechtsschutz zu gewähren. Dies gilt auch, soweit der Rechtssuchende seine Rechte nicht auf staatliches Recht stützt, sondern auf das Recht einer nichtstaatlichen Organisation, die die Rechtsstellung ihrer Mitglieder regeln kann (wie zum Beispiel bei einem Verein, dessen Satzung den

²²⁸ Eingehend zu den Folgen von Verfahrensfehlern Hufen/Siegel, Fehler im Verwaltungsverfahren, Rn. 801 ff.

Mitgliedern Rechte gewährt). Ähnlich liegt es für ein kirchenrechtliches Verwaltungsverhältnis und die dafür geltenden kirchenrechtlichen Regelungen über die Pflichten in einem Verwaltungsverfahren. Das in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung verankerte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften steht einer Justizgewährung durch den Staat nicht entgegen.²²⁹

Vielmehr gilt die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes auch für Rechte, die durch das autonome, d. h. frei von staatlicher Mitwirkung gesetzte Recht der Religionsgesellschaften zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten begründet werden. Derartige Rechte können durch Klage vor einem staatlichen Gericht geltend gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um sie zwangsweise durchzusetzen. Aufgrund des im Grundgesetz gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften können die staatlichen Gerichte das Recht der Religionsgesellschaften jedoch nur eingeschränkt überprüfen. Prüfungsmaßstab sind unter anderem das Rechtsstaatsprinzip, das Willkürverbot und elementare rechtsstaatliche Verfahrensgarantien.²³⁰

Jedenfalls eklatante Verfahrensfehler eines Bistums können also auch vor den staatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Untätigkeitsklagen, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sein dürften.

IV. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung

Die bisher beschriebenen Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen betrafen nur das Verfahren, das eine Bistumsverwaltung einhalten muss, wenn Betroffene an ein Bistum herantreten oder ihm bekannt werden. Im Gegensatz zu diesen Verfahrenspflichten geht es im folgendem um inhaltliche Pflichten, also darum, welche tatsächlichen und finanziellen Leistungen ein Bistum den Betroffenen schuldet.

²²⁹ Vergleiche nur OVG Münster, Urteil vom 29.04.2014 - 5 A 1384/12 (zu einem Kostenerstattungsanspruch aus einem kirchenrechtlichen Prozessrechtsverhältnis und den dafür geltenden kirchenprozessrechtlichen Regelungen über die Kostentragung).

²³⁰ So BVerwG, Urteil vom 25.11.2015 - 6 C 18/14 (Verwerfung der Revision gegen OVG Münster, Urteil vom 29.04.2014 - 5 A 1384/12).

Gegenüber Betroffenen, gegen die sexualisierte Gewalt durch einen im Dienst des Bistums stehenden Kleriker ausgeübt worden ist, kommen insbesondere fünf Pflichten des Bistums in Betracht, die sich für die Zwecke dieses Zwischenberichts mit folgenden Schlagworten zusammenfassen lassen:

- Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe
- Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes
- Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)
- Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht
- Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK

Derartige Pflichten können sich sowohl aus dem Kirchenrecht als auch aus dem staatlichen Recht ergeben.

1. Kirchenrecht

Eine ausdrücklich geregelte Pflicht, möglichen Betroffenen zu helfen und insbesondere für eine angemessene medizinische, therapeutische, soziale und – eventuell auch geistliche – Betreuung und Begleitung zu sorgen sowie sie für erlittenes Leid zu entschädigen, bestand im Kirchenrecht lange Zeit nicht.

Das als Motu Proprio (= vom Papst aus Eigeninitiative erlassenes Dokument) ergangene Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. *Sacramentorum sanctitatis tutela* (abgekürzt: SST, übersetzt: Schutz der Heiligkeit der Sakramente) vom 30. April 2001 wird als wichtiger Schritt der römischen Kurie zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt angesehen.²³¹ Dieses Motu Proprio rief die der Glaubenskongregation in Rom vorbehaltenen schweren Straftaten in Erinnerung, darunter „die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs an einem Minderjährigen unter 18 Jahren“, Eine Intention, den von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu helfen, lässt sich in diesem Schreiben jedoch nicht erkennen. Zum Ausdruck

²³¹ Vergleiche nur Benedict XVI./Seewald, *Licht der Welt*, 929f., der, unter Berufung auf ein Interview mit Benedikt XVI., angibt, dass dieses Moto Proprio von Johannes Paul II. auf die Initiative des damaligen Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Ratzinger, dem späteren Papst Benedikt XVI., zurückging.

gebracht ist lediglich – sogar im Titel – der Zweck, die Heiligkeit der Sakramente zu schützen, sowie „die Bewahrung der Gläubigen, die in die Nachfolge des Herrn berufen sind,“ (also der Kleriker) „in der treuen Befolgung des sechsten Gebots des Dekalogs“²³² (also des Gebots: „Du sollst nicht die Ehe brechen.“, was in diesem Zusammenhang den Zölibat meint).

Auch in dem Schreiben *De delictis gravioribus* (übersetzt: Über schwerere Verbrechen) vom 18. Mai 2001, welches die schwerwiegenderen Straftaten gegen den Glauben, die Heiligkeit der Sakramente und die Sitten benennt, für welche die gerichtliche Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation bestehen sollte, findet sich kein Hinweis auf eine Pflicht, den von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu helfen. Zum Zweck heißt es dort, „es soll von den Ordinarien und Hierarchen eine wachsame Seelsorge betrieben werden, um vor allem für die Heiligkeit der Kleriker und der Gläubigen, auch durch notwendige Strafen, Sorge zu tragen“²³³

Auch die Äußerungen Papst Benedikts XVI. 2006 und 2010 mit Bezug auf die Vorwürfe in Irland lassen keine Aufforderung zur Hilfe und Fürsorge für Betroffene erkennen; lediglich die Verurteilung als schwere Sünde und die Aufforderung, die Schuld öffentlich anzuerkennen.²³⁴

Erstmals die DBK-Leitlinien 2002 regeln unter der Überschrift „Hilfen für Opfer und Täter“ ausdrücklich, dass dem Betroffenen und seinen Angehörigen menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten werden müssen.²³⁵ Weiter wird ausgeführt, dass er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt werden muss und dass, je nach Einzelfall, auch die Familienangehörigen mit einbezogen werden müssen. Sehr zurückhaltend heißt es jedoch

²³² *Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST), 30. April 2001.

²³³ Joseph Kardinal Ratzinger, *De delictis gravioribus*, 18. Mai 2001.

²³⁴ Vergleiche Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42); ferner Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“ (beides zitieren die DBK-Leitlinien 2013).

²³⁵ DBK-Leitlinien 2002, Nr. 8.

dann: „Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich“. Eine finanzielle Entschädigung für das erlittene Leid war überhaupt nicht vorgesehen.

Die kirchenrechtlichen Pflichten, den Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen Hilfen anzubieten oder zu vermitteln, sind dann in den folgenden DBK-Leitlinien noch weiter ausgebaut worden. In der DBK-Missbrauchsordnung 2020 heißt es in Nr. 46 unter anderem, dass die Hilfsangebote sich an dem jeweiligen Einzelfall orientieren müssen, dass zu den Hilfsangeboten insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen gehören, dass auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden können und dass diese Möglichkeit auch bei Verjährung, oder wenn der Beschuldigte verstorben ist, bestehen soll. Einem Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen muss Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit, dass Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen können, wurde erst 2011 eingeführt. Diese Möglichkeit sollte ausschließlich für Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bestehen, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist. Bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen sollte eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern gesucht werden, um Betroffene nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen.²³⁶

Übernommen werden sollten ab 2011 Kosten für Psychotherapie (maximal 50 Stunden) oder Paarberatung (maximal 25 Stunden). Außerdem konnte eine „materielle Leistung“ gewährt werden, welche der Täter persönlich erbringen sollte. Lediglich subsidiär sollte eine derartige Leistung bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt werden, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet. Dieser Betrag sollte unabhängig von der Erstattung von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung geleistet werden. Lediglich in besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund

²³⁶ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2011, Punkt A.

der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für die Betroffenen die materielle Leistung unangemessen erscheint, sollten andere oder zusätzliche Leistungen möglich sein.²³⁷

Besonders hervorgehoben wurde, dass alle Leistungen in Anerkennung des Leids freiwillige Leistungen seien, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen, und dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Außerdem sollten diese Leistungen auf andere Leistungen angerechnet werden können, die von Dritten erbracht werden.²³⁸

Ab 1. Januar 2021 galt ein neues Verfahren, in dem eine Unabhängige Kommission die Anerkennungsleistungen auf der Grundlage eines von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens festlegt. Dieser Zahlungsrahmen, der sich – so angeblich – am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiere, sah Leistungen bis 50.000 Euro vor, was, entgegen der erhobenen Behauptung, weit hinter den nach staatlichem Recht möglichen Schmerzensgeldbeträgen zurückbleibt. Nur ausnahmsweise können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen festgelegt werden.²³⁹ Betroffene, die eine Zahlung nach dem Verfahren von 2011 erhalten haben, konnten einen neuen Antrag stellen und eine Aufstockung erreichen. Bei der Übernahme der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung blieb es bei den Obergrenzen von maximal 50 bzw. maximal 25 Stunden.²⁴⁰ Auch die neue Ordnung von 2021 betonte, dass alle Leistungen freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.²⁴¹

Das von der DBK entwickelte Kirchenrecht regelt also Rechtspflichten des Bistums

- zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe (ab 2011),
- Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes,
- zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011).

²³⁷ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2011, Punkt B II. - IV.

²³⁸ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2011, Punkt C IV. Nr. 1.

²³⁹ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2021, Nr. 8.

²⁴⁰ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2021, Nr. 9 (über diese Obergrenzen hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz lediglich am „Ergänzenden Hilfesystem“ (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden).

²⁴¹ DBK-Ordnung Anerkennung des Leids 2021, Nr. 11.

Eine Pflicht zur Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit) dürfte sich dem Kirchenrecht durch Auslegung allgemeiner Rechtsgrundsätze entnehmen lassen. Ausdruck gefunden hat ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz z.B. in der Präambel der DBK-Missbrauchsordnung 2020, wo es schlicht heißt: „Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt.“ Dieser Programmsatz kann dahin ausgelegt werden, dass ein Bistum dazu verpflichtet ist, das Leid eines Betroffenen ausdrücklich ihm gegenüber anzuerkennen. Wenn der Betroffene dies wünscht und keine überwiegenden Rechte anderer Personen, einschließlich des Beschuldigten, entgegenstehen, kann dies auch eine Pflicht zur öffentlichen Anerkennung einschließen. Dies ergibt sich auch aus den DBK-Leitlinien seit 2002 und der DBK-Missbrauchsordnung 2020, die vorschreiben, dass die Öffentlichkeit, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten, in angemessener Weise informiert werden muss.²⁴²

Eine Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz könnte sich im Kirchenrecht allenfalls aus can. 128 CIC/1983 ergeben. Diese Pflicht trifft aber lediglich den Handelnden, also zum Beispiel den Gewalttäter, evtl. auch den Bischof, der keine ausreichenden Maßnahmen ergreift, nicht aber ein Bistum.

2. Nichtvertragliches öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis

Eine Pflicht zu Hilfe und Fürsorge gegenüber Betroffenen könnte sich nach staatlichem Recht zunächst aus einem Schuldverhältnis zwischen Bistum einerseits und dem Betroffenen andererseits ergeben, welches meist ein nichtvertragliches öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis sein wird.²⁴³ Dabei sind sehr viele verschiedene Gestaltungen der Rechtsbeziehung zwischen dem Betroffenen und einem Bistum denkbar. Es kann zum Beispiel darauf ankommen, auf welche Weise der Betroffene in Berührung mit einem Kleriker als Täter gekommen ist. Anknüpfungspunkte für ein derartiges Schuldverhältnis kann zunächst die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Kirchengemeinde sein. Darüber hinaus kommt in Betracht, dass Betroffene ein unentgeltliches Ehrenamt ausüben (zum Beispiel als Ministrant) oder dass ein Obhutsverhältnis besteht, infolge dessen der Betroffene einem Täter und damit

²⁴² Vergleiche nur Nr. 56 der DBK-Missbrauchsordnung 2020.

²⁴³ Diese Möglichkeit haben die bislang vorliegenden Gutachten zu einzelnen Bistümern nicht erörtert.

auch der Kirchengemeinde zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Schließlich könnte – wenn es durch sexualisierte Gewalt eines Klerikers gegenüber einem Minderjährigen zu einer Amtspflichtverletzung gekommen ist – zwischen der Anstellungskörperschaft des Klerikers und dem Betroffenen ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis aufgrund der deliktsrechtlichen Beziehung bestehen.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird unterstellt, dass – jedenfalls in den meisten Fällen – ein solches Schuldverhältnis zwischen einem Bistum und den Betroffenen, die sich bei dem Bistum melden, besteht. Jedoch können weitere Überlegungen zu der hier gestellten Frage nach Ansprüchen des Betroffenen auf Hilfen, Schadensersatz und Schmerzensgeld vorerst dahinstehen, da sich aus einem solchen Schuldverhältnis – in Analogie zu quasivertraglichen Schuldverhältnissen im Sinne von §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB – nur Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Betroffenen ergeben würden, aber keine Leistungspflichten. Dahinstehen soll deshalb hier auch die sich anschließende Frage, welche Pflichten ein Bistum aus einem solchen Schuldverhältnis hat und welche Ansprüche von Betroffenen, insbesondere auf Schadensersatz, sich bei einer Verletzung dieser Pflichten daraus ergeben können.

3. Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Amtspflichtverletzung

Einen genaueren Blick lohnen jedoch Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus Amtshaftung. Denn nach herrschender Meinung kommen für das Handeln kirchlicher Amtsträger Ansprüche aus Amtshaftung in entsprechender Anwendung von § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Betracht.²⁴⁴

Die Anwendbarkeit der Amtshaftung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Folge der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer

²⁴⁴ BGHZ 22, 383 = NJW 1957, 542; BGHZ 148, 307 = NJW 2001, 3537; Dörr, in: BeckOGK BGB (Gsell/Krüger et al), § 839, Rn. 277; Wöstmann, in: Bürgerliches Gesetzbuch (Von Staudinger), § 839, Rn. 751, Rn. 756.

Reichsverfassung. Diese Stellung bindet die Kirchen „an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist.“²⁴⁵

In Teilen des juristischen Schrifttums wird diese Rechtsprechung für unrichtig gehalten.²⁴⁶ Eine Anwendung der Grundsätze der Amtshaftung soll nach dieser Auffassung nur bei Tätigkeiten kirchlicher Amtsträger „in Ausübung staatlicher Gewalt“ in Betracht kommen.²⁴⁷ Weiter verwiesen wird auf die systematische Stellung der Amtshaftung im Grundgesetz und die Besonderheit, dass die Kirchen zwar öffentlich-rechtliche, jedoch nichtstaatliche Körperschaften sind und keine öffentliche Gewalt im Sinne der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ausüben.²⁴⁸ Auch Gutachten zu anderen Bistümern scheinen davon auszugehen, dass das Amtshaftungsrecht auf Fälle sexualisierter Gewalt durch Kleriker nicht anwendbar ist.²⁴⁹

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird – entgegen der genannten Ansicht, aber mit dem Bundesgerichtshof – angenommen, dass die meisten Tätigkeiten der Kirchen in den Anwendungsbereich des Amtshaftungsanspruchs fallen.²⁵⁰

Hält man das Amtshaftungsrecht für anwendbar, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in vielen Fällen relativ klar vor. Die Kirchen üben ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG aus, wenn sie außerhalb des rein organisatorischen, fiskalischen oder kircheninternen Bereichs tätig werden.²⁵¹ Begehen

²⁴⁵ BGHZ 148, 307 = NJW 2001, 3537 (3538).

²⁴⁶ Im Wesentlichen: Feurer, Amtshaftung und Staatskirchenrecht, 319 ff.; Renck, Die Haftung korporierter Bekenntnisgemeinschaften, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 12 (2005), 1372-1375 (1373 f.); Ehlers, Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 1999, 4 ff. (25).

²⁴⁷ Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Habersack/Papier), § 839, Rn. 194.

²⁴⁸ Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Habersack/Papier), § 839, Rn. 194.

²⁴⁹ Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 162 ff. (wo ohne Auseinandersetzung mit möglichen Amtshaftungsansprüchen die Anwendbarkeit deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche aus §§ 823, 31 BGB sowie aus § 831 BGB geprüft wird).

²⁵⁰ So auch Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW, 27 (2022), 1911-1916, Rn. 5; dort auch zu den Ausnahmen für Tätigkeiten der Kirche im formal-organisatorischen, kircheninternen und fiskalischen Bereich (die aber in Fällen sexualisierter Gewalt nicht vorliegen).

²⁵¹ BGHZ 22, 383 = NJW 1957, 542; Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW, 27 (2022), 1911-1916, Rn. 5.

Amtsträger oder Bedienstete der Kirche sexualisierte Gewalt an einer Person, so verletzen sie damit die allgemeingültige und drittschützende Amtspflicht, andere Personen nicht an ihren Rechtsgütern zu schädigen.²⁵²

Überdies kommt auch eine Amtspflichtverletzung des Bischofs und der Beschäftigten der Bistumsleitung in Betracht, denn auch sie unterliegen der Amtspflicht, andere Personen nicht an ihren Rechtsgütern zu schädigen. Wenn sie z.B. Kenntnis von einer Neigung eines Priesters zu sexualisierten Gewalttaten haben, insbesondere wenn diese im Rahmen von dessen seelsorglicher oder priesterlicher Tätigkeit auftritt, dann tragen sie Verantwortung für eine ihrer Kontrolle unterliegende Gefahrenquelle.²⁵³ Zu ihren Amtspflichten gehört dann eine Verkehrssicherungspflicht. Diese Pflicht umfasst „diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.“²⁵⁴ Diese Pflicht ist verletzt, wenn die Bistumsleitung trotz Kenntnis nicht oder nicht ausreichend handelt, also beispielsweise den gefährlichen Priester in seinem Amt belässt oder nur versetzt, ohne durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass am neuen Einsatzort nicht weitere Taten begangen werden.²⁵⁵

Der Beschuldigte und das Personal der Bistumsleitung sind in der Regel auch Beamte im haftungsrechtlichen Sinne des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Weiterhin muss die haftungsbegründende Handlung in einem inneren Zusammenhang mit dem anvertrauten Amt stehen und nicht bloß „bei Gelegenheit“ vorgenommen werden.²⁵⁶ Diese Voraussetzung wird bei der Bistumsleitung immer vorliegen. Bei Beschuldigten wird sie in der Regel vorliegen, wenn der Beschuldigte bei der Tat in seiner Funktion als Priester oder kirchlicher Seelsorger auftrat und seinen Einfluss und seine Vertrauensposition im Rahmen eines Seelsorgeverhältnisses ausnutzte.²⁵⁷

²⁵² Wöstmann, in: Bürgerliches Gesetzbuch (Von Staudinger), § 839, Rn. 751, Rn. 756.

²⁵³ Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 12.

²⁵⁴ Dazu nur BGHZ 195, 30 Rn. 6 = NJW 2013, 48.

²⁵⁵ Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 11.

²⁵⁶ BGHZ 11, 181 (185) = NJW 1954, 716 (717); BGHZ 42, 176 (179) = NJW 1964, 1895 (1897).

²⁵⁷ Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 8.

Für das Handeln ihrer Amtsträger haftet diejenige Körperschaft, die dem Schädiger dieses Amt anvertraut hat (sog. Anvertrauenslehre).²⁵⁸ Es haftet deshalb das den Handelnden anstellende Bistum als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Schließlich ist ein Verschulden des Handelnden erforderlich. Dies steht beim Beschuldigten außer Frage, da dieser vorsätzliche Gewalttaten verübt. Für das Personal der Bistumsleitung kommt Fahrlässigkeit in Betracht. Das Verschulden ist anhand eines objektiv-abstrakten Sorgfaltsmaßstabs festzustellen. Maßgeblich sind die den Kenntnisse und Fähigkeiten eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten.²⁵⁹ In vielen Fällen wird das Verhalten der Bistumsleitung nach diesem Maßstab sorgfaltswidrig sein, so dass auch ein Verschulden der Bistumsleitung häufig vorliegen wird.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen das Bistum. Zuständig für derartige Amtshaftungsansprüche sind nach Art. 34 S. 3 GG und § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG die Landgerichte.

4. Verjährung von Amtshaftungsansprüchen

Der Durchsetzbarkeit vor den Landgerichten könnte häufig die Erhebung der Verjährungseinrede entgegenstehen. Jedoch ist die Verjährungsfrist relativ lang. Die Einzelheiten des Verjährungsrechts sind, auch wegen mehrerer Gesetzesänderungen, sehr technisch und werden hier nur kurz angedeutet.

Ansprüche, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs am 30.06.2013 noch nicht verjährt waren und auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB in einer Frist von 30 Jahren. Vorher galt seit 2002 eine dreijährige Verjährungsfrist, deren Beginn aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Verletzten gehemmt war. Die Folge ist, dass viele Ansprüche wegen in den Jahren nach 2002 begangener sexualisierter Gewalt an Kindern noch nicht verjährt sind. Ansprüche wegen länger zurückliegender Taten sind jedoch häufig verjährt. Insbesondere wegen Amtspflichtverletzungen der Bistumsleitung, die erst in der letzten Zeit bekannt geworden sind oder erst in Zukunft bekannt werden, können jedoch noch

²⁵⁸ BGHZ 53, 217 = NJW 1970, 750; BGHZ 87, 202 = NJW 1984, 228 (228); BGHZ 77, 11 = NJW 1980, 1513 (1513).

²⁵⁹ Staudinger, in: Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar (Staudinger), § 839, Rn. 22.

unverjährte Ansprüche von Betroffenen bestehen, da diese Ansprüche, wenn der Betroffene keine Kenntnis von der Amtspflichtverletzung der Bistumsleitung hatte, erst 30 Jahre nach der sexualisierten Gewalttat verjähren.

Zudem kann in bestimmten Ausnahmefällen auch aus anderen Gründen noch keine Verjährung eingetreten sein (z.B. wenn Verhandlungen stattgefunden haben).²⁶⁰ Denkbar ist auch, dass ein Bistum sich nach Treu und Glauben nicht auf die Einrede der Verjährung berufen darf. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn das Bistum die Pflichtverletzung seiner Amtsträger vertuscht und die Betroffenen dadurch von der rechtzeitigen Geltendmachung abgehalten hat.²⁶¹

Hingewiesen auch darauf, dass ein Bistum, wenn der Anspruch eines Betroffenen auf Schadensersatz verjährt ist, auch auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten kann. Dies ist, wie ein Vergleich mit einem Beispiel aus dem weltlichen Bereich zeigt, keineswegs fernliegend. Unter Kaufleuten ist es eine Frage der Ehre und des guten Rufes, ob man sich auf Verjährung beruft oder nicht. Ein ehrbarer Kaufmann beruft sich nicht auf Verjährung. Ein Bistum, das sich gegenüber einem Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch eines Betroffenen mit Verjährung verteidigt, übt formal ein ihm zustehendes Recht aus, handelt also nicht rechtswidrig. Dennoch ist fraglich, ob es mit dem Selbstbild der Kirche in Einklang stehen würde, wenn ein Bistum den Anspruch eines Betroffenen, der vorsätzliche sexualisierte Gewalt durch einen Priester des Bistums erlitten hat, wegen Verjährung nicht erfüllt. Es könnte – auch zur Vermeidung von Reputationsschäden – zu empfehlen sein, dass sich ein Bistum gegenüber Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen von Betroffenen wegen sexualisierter Gewalt durch einen Kleriker grundsätzlich nicht auf Verjährung beruft.²⁶²

Im Ergebnis ist es also wahrscheinlich, dass Betroffenen sexualisierter Gewalt ein Amtshaftungsanspruch wegen Verletzungen von Amtspflichten durch kirchliche Amtsträger und Bedienstete gegen das Bistum zusteht. Jedoch kann es im Einzelfall für den Betroffenen

²⁶⁰ Näher dazu Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 18.

²⁶¹ Dazu Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 27 f.

²⁶² Ähnlich Gerecke/Roßmüller, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: NJW 27 (2022), Rn. 21-23.

schwierig sein, alle Anspruchsvoraussetzungen vor Gericht zu beweisen. Außerdem können solche Ansprüche verjährt sein. Sie bestehen dann zwar immer noch und können vom Bistum erfüllt werden, sind aber nicht mehr vor den staatlichen Gerichten durchsetzbar.

5. Pflicht zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen aus eigenem Antrieb

Wenn Betroffene sich an ein Bistum wenden, trifft das Bistum die Pflicht, zu prüfen, ob ein Amtshaftungsanspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht kommt. Dies wird häufig der Fall sein. Diese Pflicht ergibt sich u.a. aus den DBK-Ordnungen zur Anerkennung des Leids. In der DBK-Ordnung von 2011 war in der Präambel noch ausdrücklich vorgesehen, dass bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von den betroffenen kirchlichen Körperschaften eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern angestrebt werden soll, um die Opfer nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen. Die DBK-Ordnung von 2011 verpflichtete damit jedes Bistum, zu prüfen, ob Ansprüche in Betracht kommen, und – freilich nur bei nicht verjährten Ansprüchen – eine Einigung anzustreben, gegebenenfalls auch mit Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung wie z. B. Mediation. Es liegt nahe, diese Pflicht dahin auszulegen, dass ein Bistum selbstständig aus eigenem Antrieb das Bestehen von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen prüfen muss und dann, ebenfalls aus eigenem Antrieb, an den Betroffenen herantreten und mit ihm eine außergerichtliche Einigung anstreben muss. Diese Pflicht geht soweit, dass dem Betroffenen auch ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren wie z.B. Mediation angeboten werden muss.

Merkwürdigerweise ist diese Pflicht nicht mehr ausdrücklich in der DBK-Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 2021 enthalten, wo es in der Präambel nur noch heißt, dass die Leistungen als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung gewährt werden. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass die mit der DBK-Ordnung von 2011 eingeführte Pflicht, eine Einigung über Schadensersatz- und Schmerzendgeldansprüche eines Betroffenen anzustreben, ersatzlos aufgehoben werden sollte. Dies stünde im Gegensatz zu der Intention der DBK-Ordnung 2021, die Stellung der Betroffenen zu verbessern, und wäre überdies ein erheblicher Skandal, der nicht gewollt sein wird. Daher kann die DBK-Ordnung 2021 im Lichte der früheren DBK-Ordnung 2011 dahin ausgelegt werden, dass die Bistümer immer noch dazu

verpflichtet sind, zu prüfen, ob ein Betroffener nicht verjährte Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche hat und, wenn ja, mit diesem eine außergerichtliche Einigung anzustreben und nötigenfalls ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren vorzuschlagen.

Wenn sich bei dieser Prüfung zeigt, dass Ansprüche verjährt sind, muss das Bistum entscheiden, ob es sich auf diese Verjährung berufen und den damit verbundenen Reputationsschaden in Kauf nehmen will. Wenn das Bistum entscheidet, sich nicht auf die Verjährung zu berufen, dann dürfte in entsprechender Anwendung die oben genannte Pflicht aus den DBK-Ordnungen gelten, mit dem Betroffenen eine Einigung, nötigenfalls durch ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren wie z.B. durch Mediation, anzustreben.

V. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener

Eine Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener kann sich aus dem Kirchenrecht ergeben.

Bereits im alten kirchlichen Gesetzbuch von 1917 regelte can. 1939 § 1 CIC/1917 die Pflicht des Ordinarius, eine Untersuchung vorzunehmen, um Verstöße der Kleriker seines Bistums gegen die kirchlichen Regelungen im Rahmen einer Voruntersuchung zu erkennen und zu beseitigen.²⁶³ Die gleiche Regelung, nur mit anderem Wortlaut, enthält auch can. 1717 § 1 CIC/1983. Dieser Canon regelt die Sachverhaltsermittlung nach Kenntniserlangung von Vorwürfen und verpflichtet zur Prüfung des Umfangs der Tat.²⁶⁴ Beide Normen haben den Zweck, aufzuklären, ob ein Strafverfahren notwendig ist und wenn ja, welche genauen Taten begangen wurden. Dazu dürfte auch die Pflicht gehören, weitere Betroffene zu ermitteln. Denn can. 1717 § 1 CIC/1983 verpflichtet dazu, sowohl strafmildernde als auch strafschärfende Umstände zu berücksichtigen.²⁶⁵ Weitere Betroffene sind ein strafschärfender Umstand und müssen deshalb bei der Voruntersuchung ermittelt werden.

Jedoch ist zweifelhaft, ob diese Pflicht, eine Voruntersuchung durchzuführen, auch den Zweck hat, dass noch nicht ermittelte Betroffene deshalb gefunden werden, um ihnen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu machen oder zu ihren Gunsten ein Verfahren zur Anerkennung

²⁶³ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 304.

²⁶⁴ Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, vor can. 1717, 4.

²⁶⁵ Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, vor can. 1717, 4.

erlittenen Leids zu eröffnen. Es liegt nahe, dass diese Vorschriften ursprünglich allein den Zweck hatten, die Durchführung von Strafverfahren sicherzustellen.²⁶⁶

Jedoch haben sich die Bistümer spätestens seit der Einführung der DBK-Leitlinien verpflichtet, Betroffenen zu helfen. In der Worten der DBK-Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger 2020 heißt es in der Präambel, dass Betroffene „Anspruch“ auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe haben und weiter, dass Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten sind. Diese Sätze lassen sich dahin verstehen, dass damit nicht nur konkrete Regelungen, sondern allgemeine überzeitliche Grundsätze des Kirchenrechts formuliert werden. Solche Grundsätze gelten jedoch nicht nur für diejenigen Betroffenen, die sich bereits bei einem Bistum gemeldet haben, sondern für alle Betroffenen. Dies wird auch daran deutlich, dass seit den DBK-Leitlinien 2010, Nr. 27, die Strafverfolgungsbehörden immer dann einzuschalten sind, wenn weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Das Kirchenrecht schützt also auch die Interessen weiterer mutmaßlicher Betroffener.

Es liegt deshalb nahe, dass die Bistümer aufgrund dieses in der in den DBK-Leitlinien seit 2010 und in der DBK-Ordnung 2020 ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgrundsatzes verpflichtet sind, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um weitere mutmaßliche Betroffene zu ermitteln, jedenfalls aber, um sie einzuladen und zu ermutigen, sich den Ansprechpersonen anzuvertrauen und Hilfe zu suchen.

VI. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten

1. Staatliches Recht

Eine Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten kann sich aus dem Strafrecht ergeben. Untätigkeit in Kenntnis eines gefährlichen Priesters kann als Beihilfe durch aktives Tun oder Unterlassen strafbar sein.²⁶⁷ Außerdem kommen

²⁶⁶ Dazu genauer sogleich unter Gliederungspunkt B. VIII.

²⁶⁷ Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 101 ff.

Körperverletzungsdelikte in Betracht.²⁶⁸ Überdies hat eine Bistumsleitung eine Verkehrssicherungspflicht wegen Beherrschung einer Gefahrenquelle, wenn sie Kenntnis von einem gefährlichen Priester hat. Daher ist sie auch aus dem Deliktsrecht bzw. dem Amtshaftungsrecht verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

2. Kirchliches Recht

Auch das Kirchenrecht enthält Anknüpfungspunkte für die Pflicht, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten von Beschuldigten zu ergreifen.

Schon im alten kirchlichen Gesetzbuch von 1917 ordneten can. 2306 CIC/1917 und can. 2309 CIC/1917 die Möglichkeit einer vorbeugenden Strafmaßnahme im Vorfeld einer außergerichtlichen Untersuchung an.²⁶⁹ Auch war es dem Ordinarius gemäß can 2186 § 2 CIC/1917 möglich, den Kleriker zu suspendieren, wenn er der Überzeugung war, dass der Kleriker das Delikt wirklich begangen habe.²⁷⁰ Jedoch war eine Suspendierung nur für Fälle vorgesehen, in denen ein Vorgehen auf dem ordentlichen Weg mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war.²⁷¹ Hierbei handelte es sich um bloße „Kann-Vorschriften“ bei denen es dem Ordinarius frei stand, diese Möglichkeiten zu ergreifen.²⁷²

Auch nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch von 1983 hat nach can. 1722 CIC/1983 der Ordinarius die Möglichkeit, den Beschuldigten während eines laufenden Strafprozesses von einem Amt oder seinem Dienst auszuschließen sowie ihm Auflagen zu seinem Aufenthaltsort

²⁶⁸ Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 129 ff.

²⁶⁹ Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 191.

²⁷⁰ Wastl/Pusch/Gladstein: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 63.

²⁷¹ Wastl/Pusch/Gladstein: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 63.

²⁷² Gercke/Stirner/ Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 302.

zu machen. Ebenfalls sind die Enthebung seiner Pfarrei sowie die Versetzung in eine andere Pfarrei gemäß can. 1741 und 1748 CIC/1983 möglich. Can. 1339 § 1 CIC/1983 räumt dem Ordinarius die Möglichkeit ein, denjenigen, der eine Straftat begehen könnte oder gegen den eine Untersuchung aufgrund des Verdachts einer Straftat läuft, zu versetzen. Jedoch sind auch dies nur „Kann-Vorschriften“. Eine Pflicht zur Ergreifung solcher Maßnahmen dürfte sich jedoch aus dem kirchlichen Selbstverständnis ergeben, nach dem Leid zu verhindern oder zumindest zu lindern ist.²⁷³

Eine schärfere Regelung enthält das am 4. Juni 2016 erlassene Motu Proprio „Come una madre amorevole“ (übersetzt: Wie eine liebende Mutter). In dessen Art. 1 wird die Absetzung der Person angeordnet, die es aufgrund von schwerer Nachlässigkeit versäumt hat, Taten zu verhindern, die einen schweren Schaden entweder einer einzelnen Person oder der Gemeinschaft zugefügt haben.²⁷⁴ In Fällen des Missbrauchs von Minderjährigen ist bereits ein Mangel an Sorgfalt ausreichend, um die Person ihres Amtes zu entheben.²⁷⁵ Diese Vorschrift lässt sich als Ausdruck einer strengen kirchenrechtlichen Pflicht verstehen, den Missbrauch von Minderjährigen zu verhindern.

Seit dem Erlass der DBK-Leitlinien im Jahr 2002 gibt es eine ausdrücklich geregelte Pflicht, die es verbietet, Kleriker, „die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben“, wieder in Bereichen einzusetzen, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.²⁷⁶ Die Pflicht greift jedoch nur in den Fällen, in denen dem Beschuldigten die Straftat nachgewiesen wurde, er also ein „Täter“ ist und er seine Strafe bereits verbüßt hat. Weiterhin muss der Beschuldigte mit einem Beauftragten des Bistums im Gespräch bleiben und „flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung“ vereinbaren. Zu diesen Maßnahmen gehört eine ständige Begleitung, zum Beispiel in Form einer Therapie. Weiterhin soll bei einer Versetzung oder einem Wohnortwechsel des Klerikers, der sich des

²⁷³ Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 443.

²⁷⁴ Art. 1 § 1 Motu Proprio „Come una madre amorevole“.

²⁷⁵ Art. 1 § 3 Motu Proprio „Come una madre amorevole“; Wastl/Pusch/Gladstein: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 88 ff.

²⁷⁶ DBK-Leitlinien 2002 Nr. 12; Wastl/Pusch/Gladstein: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 100.

sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, der neue Vorgesetzte über die Vorwürfe in Kenntnis gesetzt werden.²⁷⁷

Die 2010 erlassenen DBK-Leitlinien haben die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten verschärft. So ist es dem Bischof beim Vorliegen von Anhaltspunkten für den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglich, den Beschuldigten vom Dienst freizustellen und ihn von allen Tätigkeiten fernzuhalten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten.²⁷⁸ Ebenfalls kann der Kleriker vom Dienstort verwiesen werden.²⁷⁹ In den Fällen, in denen eine Aufklärung des Sachverhalts beispielsweise aufgrund von Verjährung nicht mehr möglich ist, soll ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden, um eine Risikoabschätzung vorzunehmen, bevor der Kleriker wieder eingesetzt wird.²⁸⁰ Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten soll ebenfalls eingeholt werden, wenn ein Täter im kirchlichen Dienst verbleibt. Durch ein solches Gutachten soll festgestellt werden, wie er eingesetzt werden kann, ohne dass es zu einer Gefährdung Minderjähriger kommt. Ebenfalls soll eine Therapie durchgeführt werden, sofern eine behandelbare psychische Störung vorliegt.²⁸¹ Eine weitere Pflicht des Bischofs ist es schließlich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verordneten Beschränkungen und Auflagen eingehalten werden, auch im Ruhestand des Klerikers.²⁸²

Die DBK-Leitlinien aus dem Jahr 2013 konkretisieren die Regelung über den Einsatz von Beschuldigten weiter. Danach darf ein Kleriker nicht mehr in den Seelsorgedienst zurückkehren, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene ist oder ein Ärgernis hervorruft. Dies gilt auch bei Taten, die bereits verjährt sind.²⁸³ Die Pflicht zur Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens wird auf alle Fälle ausgeweitet und ist im Gegensatz zu den Leitlinien aus 2010 nicht mehr nur auf Fälle des weiteren Einsatzes des Klerikers beschränkt.²⁸⁴

²⁷⁷ DBK-Leitlinien 2002 Nr. 15.

²⁷⁸ DBK-Leitlinien 2010 Nr. 31.

²⁷⁹ DBK-Leitlinien 2010 Nr. 32.

²⁸⁰ DBK-Leitlinien 2010 Nr. 36.

²⁸¹ DBK-Leitlinien 2010 Nr. 43.

²⁸² DBK-Leitlinien 2010 Nr. 45.

²⁸³ DBK-Leitlinien 2013 Nr. 50.

²⁸⁴ DBK-Leitlinien 2013 Nr. 49; Wastl/Pusch/Gladstein: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 100.

Diese Regelungen des Kirchenrechts setzen erkennbar voraus, dass es eine allgemeine Pflicht des Bischofs und des Bistums gibt, zu verhindern, dass ein als gefährlich erkannter Beschuldigter weitere Taten begeht. Diese Pflicht kann auch aus der allgemeinen Amtshaftungsvorschrift in can. 128 CIC/1983 abgeleitet werden, nach der es den für kirchliche Stellen tätigen Personen verbietet, durch eine aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung einem anderen Schaden zuzufügen. Da dies ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, wird für die Zwecke dieses Zwischenberichts unterstellt, dass für den gesamten Berichtszeitraum ab 1945 eine kirchenrechtliche Pflicht bestand, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten von Beschuldigten zu ergreifen. Weiter verschärft wurde diese Pflicht insbesondere durch das Motu proprio Vos estis lux mundi (übersetzt: Ihr seid das Licht der Welt) von Papst Franziskus vom 7. Mai 2019, auf das hier für die Zwecke dieses Zwischenberichts nicht weiter eingegangen werden soll.

VII. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter

Das Kirchenrecht sieht auf verschiedene Weise vor, dass ein Bistum bzw. ein Bischof angemessene Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter ergreift.

1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung

a) Vor 1983

Im alten kirchlichen Gesetzbuch von 1917 sah can. 1939 § 1 CIC/1917 die Durchführung einer „besonderen Untersuchung“ vor, wenn ein Delikt nicht evident vorlag. In Evidenzfällen war die kirchengerichtliche Anklage gemäß can. 2197 § 3 CIC/1917 bereits ohne vorgelagerte Untersuchung möglich.

Ziel der besonderen Untersuchung war die Aufklärung des Sachverhalts, um eine sichere Grundlage für die Eröffnung des Strafverfahrens zu erarbeiten.²⁸⁵ Nicht ganz klar ist jedoch, ob dem Ortsordinarius als Adressaten der Aufklärungspflicht nach can. 1942 § 1 CIC/1917 ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Eröffnung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens zustand. Es ist insbesondere umstritten, ob die 1922 erlassene Apostolische Instruktion

²⁸⁵ Eichmann/Mörsdorf, in: Lehrbuch des Kirchenrechts Band 3, 215.

„Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis“ (abgekürzt: CrimSol, übersetzt: Anweisung zur Verfahrensweise in Fällen des Verbrechens der Verführung) – neben der Regelung von Informations- und Weiterleitungspflichten²⁸⁶ – eine Rechtspflicht zur Eröffnung einer Voruntersuchung in Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker begründete.²⁸⁷ Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird angenommen, dass spätestens seit 1922 eine kirchenrechtliche Pflicht zur Einleitung einer kanonischen Untersuchung bestand und damit eine Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns des Beschuldigten.

b) Seit 1983

Seit Erlass des CIC von 1983 gilt can. 1717 § 1 CIC/1983. Die Vorschrift lautet:

„Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.“²⁸⁸

Eine „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ im Sinne dieser Vorschrift ist als niederschwellige Verdachtsstufe anzusehen, die aus Gründen der Prozessökonomie verhindern soll, dass bei einem bloßen Gerücht ein kanonisches Verfahren in Gang gesetzt werden muss.²⁸⁹ Ferner ist die Ausnahme „außer dies erscheint als gänzlich überflüssig“ dahin zu verstehen, dass nur, wenn der Sachverhalt bereits hinreichend feststeht, Ermittlungen unterbleiben können und unmittelbar weitere Schritte wie z.B. ein Strafverfahren eingeleitet werden müssen.²⁹⁰

²⁸⁶ Dazu unten mehr unter Gliederungspunkt B. IX. 1.

²⁸⁷ Verneinend Gercke/Stirner/ Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 178; bejahend Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 191f.

²⁸⁸ Übersetzung nach https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_buch7.htm#0401.

²⁸⁹ Vergleiche Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, can. 1717, Rn. 2.

²⁹⁰ Vergleiche Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, can. 1717, Rn. 4.

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK seit 2002

Die DBK-Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche 2002 schufen eigene Regeln zur Sachverhaltsaufklärung. Die Bistümer mussten seitdem eine Ansprechperson benennen und darüber öffentlich im Amtsblatt informieren. Damit verbunden war eine Verpflichtung aller kirchlichen Mitarbeiter, bekannte Fälle an diese Person weiterzuleiten. Die Ansprechperson war auch für die Sachverhaltsermittlung und für den Kontakt mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zuständig.²⁹¹

Die Zuständigkeit des Bischofs zur Durchführung der Sachverhaltsaufklärung im Wege der kanonischen Voruntersuchung wurde dabei nicht berührt.²⁹² Vielmehr traten die Regelungen der Leitlinien neben die kirchenrechtliche Verpflichtung zur Voruntersuchung.²⁹³ Ziel der kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 ist es, zu klären, ob ein kirchliches Strafverfahren notwendig ist und die Voraussetzungen für dessen Durchführung vorliegen.²⁹⁴ Ziel des Verfahrens nach den Leitlinien ist es hingegen, die Plausibilität von Vorwürfen gegen einen Beschuldigten niederschwellig zu prüfen und zu klären, welcher Hilfebedarf beim Betroffenen besteht.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird angenommen, dass sich die Pflicht eines Bistums zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter sowohl aus dem Erfordernis einer kanonischen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 als auch aus den DBK-Leitlinien ergibt.

²⁹¹ Siehe I. 1. und 2. der DBK-Leitlinien von 2002; vergleiche Nr. 4 bis 12 der DBK-Leitlinien von 2010; vergleiche Nr. 10 bis 13 der DBK-Leitlinien von 2012 und 2019.

²⁹² Siehe auch die Klarstellung in Nr. 13 und 14 der DBK-Leitlinien von 2019.

²⁹³ Anderer Ansicht Gercke/Stirner/ Reckmann/Nosthoff-Horstmann, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen: Die Leitlinien seien allgemein als Äquivalent oder Ersatz der kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC/1983 angesehen worden; wie hier Westpfahl/ Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 228.

²⁹⁴ Schon ersichtlich aus der systematischen Stellung innerhalb des Teil IV: Strafprozesse, Kapitel 1: Voruntersuchung; vergleiche dazu auch auch Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, vor can. 1717, Rn. 5.

VIII. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)

Die deutsche Rechtsordnung kennt weder für Privatpersonen noch für Behörden, die nicht an der Strafverfolgung beteiligt sind, eine generelle Anzeigepflicht von Straftaten.²⁹⁵ Eine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich jedoch aus dem Kirchenrecht.

Ein Anknüpfungspunkt für eine Pflicht zur Strafanzeige bestand bereits seit den DBK-Leitlinien 2002. Nr. 7 dieser Leitlinien sah vor, dass in erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten wird und, allerdings nur je nach Sachlage, die Staatsanwaltschaft informiert wird.

Eine Verpflichtung zur Information der staatlichen Strafverfolgungsbehörden regelten erst die DBK-Leitlinien 2010. Nr. 26 dieser Leitlinien lautet:

„Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter.“

Etwas modifiziert wurde diese Pflicht durch die DBK-Missbrauchsordnung 2020, dessen in Nr. 33 wie folgt lautet:

„Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.“

²⁹⁵ So auch: Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 418; Griesbaum, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 158 Rn. 25 f.

Eine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden besteht also seit 2010. Jedoch gibt es eine Ausnahme von dieser Pflicht, wenn eine Strafanzeige dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen widerspricht.²⁹⁶

IX. Pflicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren gegen Beschuldigte

Ein Bistum hat zunächst in Fällen sexualisierter Gewalt zunächst eine Pflicht zur Information, seit 2001 sogar zu Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre. Überdies kann eine Pflicht zur Durchführung eines kirchenrechtlichen Straf- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Beschuldigten bestehen.

1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre

a) Informationspflicht gemäß Apostolischer Instruktion von 1922

Wie oben bereits angesprochen²⁹⁷ verpflichtete – nach umstrittener Ansicht – die 1922 erlassene und 1962 erneuerte „*Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis*“ (abgekürzt: CrimSol, übersetzt: Anweisung zur Verfahrensweise in Fällen des Verbrechens der Verführung) den Ortsbischof zur Anzeige des Verdachts von sexualisierter Gewalt durch Kleriker an das Heilige Offizium, wie die Kongregation für die Glaubenslehre früher genannt wurde.²⁹⁸ Nach Ziff. 67 CrimSol war der Ortsbischof darüber hinaus verpflichtet, das Heilige Offizium über die Einleitung und das Ergebnis sämtlicher kirchenrechtlicher Prozesse zu informieren.

b) Pflicht zur Weiterleitung an die Glaubenskongregation seit 2001

Eine Zentralisierung der Zuständigkeit für Fälle sexualisierter Gewalt bei der Glaubenskongregation war erstmals in der Apostolischen Konstitution „*Pastor Bonus*“ (abgekürzt: PastBon, übersetzt: Der gute Hirte) von 1988 angelegt. Nach Art. 52 PastBon

²⁹⁶ Dazu siehe oben unter Gliederungspunkt B. III. 7.

²⁹⁷ Dazu oben unter Gliederungspunkt B. VII. 1. a.

²⁹⁸ Dabei handelt es sich um eine Abteilung der römischen Kurie, die bis 1965 den Titel „Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums“ und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil den Titel „Heilige Kongregation für die Glaubenslehre“ trug, mit Erlass der Apostolischen Konstitution „*Pastor Bonus*“ 1988 in „Kongregation für Glaubenslehre“ umbenannt wurde und nunmehr seit Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution „*Praedicate Evangelium*“ 2022 den Titel „Dikasterium für die Glaubenslehre“ trägt. Im Folgenden der Einfachheit halber: „Kongregation für Glaubenslehre“.

urteilt die Glaubenskongregation „über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.“ Dies war jedoch noch keine ausschließliche Zuständigkeit der Kongregation.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Glaubenskongregation wurde mit dem Erlass des Motu Proprio (= vom Papst aus Eigeninitiative erlassenes Dokument) *Sacramentorum sanctitatis tutela* (abgekürzt: SST, übersetzt: Der Schutz der Heiligkeit der Sakramente) von 2001 begründet.²⁹⁹ Das Schreiben *De delictis gravioribus* (übersetzt: Über schwerere Verbrechen) von 2001 benannte die schwerwiegenderen Straftaten gegen den Glauben, die Heiligkeit der Sakramente und die Sitten, für welche die gerichtliche Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation bestehen sollte. Dies waren insbesondere sexueller Kindesmissbrauch (Art. 6 § 1 Nr. 1 dieses Schreiben) sowie Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringen von kinder- und jugendpornographischen Inhalte (Art. 6 § 1 Nr. 2 dieses Schreibens). Seit 2001 ist der örtliche Ordinarius deshalb nach Abschluss der Voruntersuchung verpflichtet, die Ergebnisse der Voruntersuchung der Glaubenskongregation zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.³⁰⁰

2. Kirchenrechtliches Verfahren

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wird angenommen, dass in Fällen sexualisierter Gewalt durchweg eine Pflicht zur Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens bestand. Anfänglich war ein solches Verfahren auch bei der örtlichen Kirchenggerichtsbarkeit möglich, seit 2001 ist die Entscheidung über den Verfahrensablauf und die Wahl der Gerichtsbarkeit ausschließlich der Kongregation für Glaubenslehre in Rom vorbehalten.

Der in Fällen sexualisierter Gewalt typischerweise vorliegende kirchenrechtliche Straftatbestand war die „schwere Versündigung mit Minderjährigen“.³⁰¹ Dieser Tatbestand war schon seit 1917 in den nahezu wortgleichen Vorschriften der can. 2359 § 2 CIC/1917,

²⁹⁹ So auch: Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 213.

³⁰⁰ Ratzinger, Schreiben „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“ vom 18.05.2001; vergleiche auch Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex iuris canonici, can. 1718, 2.

³⁰¹ Übersetzung nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 611.

can. 1395 § 2 CIC/1983 sowie Art. 6 § 1 Nr. 1 Normae de gravioribus delictis 2001 geregelt. Die umfangreichen jüngsten Änderungen des kirchlichen Strafrechts, die erst zum 8. Dezember 2021 in Kraft getreten sind, können für die Zwecke dieses Zwischenberichts außer Betracht bleiben.³⁰²

a) Vor 1983

Schon seit dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 bestand, wenn sich aus der Voruntersuchung die Gewissheit oder wahrscheinliche Anhaltspunkte für die Tatbegehung ergaben, eine Pflicht des Ordinarius zur Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens.

Nach can. 1946 CIC/1917 entschied allein der örtliche Ordinarius auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung über den weiteren Verfahrensweg. Die can. 1947 ff. CIC/1917 gaben dem Ordinarius verschiedene Möglichkeiten für das weitere Verfahren. So war in Situationen, in denen Aussage gegen Aussage stand, nach can. 2307 CIC/1917 eine Verwarnung und Beobachtung des Verdächtigen anzuordnen.³⁰³ Bei ausreichender Gewissheit auf Grundlage der Untersuchungen war ein gerichtlicher Verweis nach den can. 1947-1953 CIC/1917 zu erlassen, da die Kirche in erster Linie auf die Besserung des Schuldigen bedacht war und nur bei absoluter Notwendigkeit eine tatsächliche Strafe verhängte.³⁰⁴ In Fällen, in denen ein bloßer Verweis nicht ausreichend für die Wiedergutmachung des Ärgernisses sorgen konnte, war nach can. 1948 CIC/1917 sowie can. 1954 ff. CIC/1917 die Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafprozesses anzuordnen.³⁰⁵ Can. 1948 CIC/1917 regelte die Unzulässigkeit des gerichtlichen Verweises und damit die zwangsweise Einleitung eines gerichtlichen Prozesses nach can. 1954 CIC/1917 insbesondere bei Delikten, die mit der Exkommunikation bestraft werden oder dem Heiligen Offizium vorbehalten waren.³⁰⁶

In Fällen sexualisierter Gewalt wird regelmäßig ein Verstoß gegen can. 2359 § 2 CIC/1917 Gegenstand der Voruntersuchung gewesen sein, der auch nach Ziff. 72 CrimSol dem Heiligen

³⁰² Apostolische Konstitution *Pascite gregem dei* (übersetzt: Weide die Herde Gottes) vom 23. Mai 2021; diese Konstitution setzt das neue Strafrecht der Kirche in Buch VI des Codex Iuris Canonici zum 8. Dezember 2021 in Kraft und hebt das bisherige Buch VI auf.

³⁰³ Vergleiche dazu Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 194.

³⁰⁴ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 309.

³⁰⁵ Vergleiche Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 312.

³⁰⁶ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 309.

Offizium vorbehalten war.³⁰⁷ Daraus folgt, dass Fälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen (unter 16 Jahren nach can. 2359 § 2 CIC/1917 oder unter 14 bzw. 12 Jahren nach Ziff. 72 CrimSol) dem Heiligen Offizium vorbehalten waren, so dass ein gerichtlicher Verweis nach can. 1954 CIC/1917 ausschied und nach can. 1954 CIC/1917 zwangsläufig ein gerichtlicher Strafprozess eingeleitet werden musste.

b) Verpflichtung seit 1983

Auch nach Novellierung des CIC im Jahre 1983 war nach Abschluss der Voruntersuchung zunächst die Entscheidung über das weitere Verfahren durch den örtlichen Ordinarius nach can. 1718 CIC/1983 zu treffen. Nach dieser Vorschrift hatte er auch über die Art des Verfahrens zu entscheiden, ob dieses auf verwaltungsrechtlichem (außergerichtlichem) oder auf gerichtlichem Wege stattfinden sollte. Grundlage waren die Ergebnisse der Voruntersuchung, also ob ausreichend sichere Sachverhaltskenntnisse und Beweismittel vorlagen, um eine strafrechtliche Verurteilung zu erwirken.³⁰⁸

c) Verpflichtung seit 2001

Seit Erlass des Motu Proprio von 2001 hat der örtliche Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung die Ergebnisse der Kongregation für Glaubenslehre vorzulegen. Diese entscheidet dann ausschließlich über den weiteren Verfahrensweg. Entweder sie zieht den Fall wegen besonderer Umstände an sich und entscheidet kraft eigener Gerichtsbarkeit oder sie weist den Ordinarius verbindlich an, welche Verfahrensschritte einzuleiten sind.³⁰⁹

³⁰⁷ Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche Band 3, 611; vergleiche auch Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 182 ff.

³⁰⁸ Vergleiche Westpfahl/Wastl/Pusch/Gladstein/Schenke, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 216.

³⁰⁹ Joseph Kardinal Ratzinger, Präfekt der Glaubenskongregation, Schreiben „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“, 18.05.2001, abrufbar unter: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010518_epistula-graviora-delicta_ge.html.

Fünfter Teil: Rechtspflichten im Einzelnen

Um diese Teilstudie schon nach einem Jahr vorlegen zu können, musste sich das Forschungsprojekt auf eine Auswahl von Fallbeispielen beschränken. Bei den im Folgenden beschriebenen Fällen handelt es sich nur um einen Teil der Fälle, die den Autorinnen und Autoren bislang bekanntgeworden sind.

Ausgewählt wurde einerseits nach systematischen Gesichtspunkten: Die vorgestellten Fälle sollen einen repräsentativen Eindruck davon vermitteln, wie die Bistumsleitung bei verschiedenen Fallgestaltungen handelte. Andererseits folgte die Auswahl auch praktischen Gesichtspunkten, insbesondere der Frage nach dem aktenmäßigen Dokumentationsstand der jeweiligen Fälle. In einigen Fällen war auch das Lebensalter von Zeitzeug*innen ein Entscheidungskriterium.

Fallbeschreibung A. E.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Insgesamt lassen sich sechs Betroffene aus mehreren Einsatzorten A. E.s namentlich identifizieren. Die vorhandenen Situationsbeschreibungen, die die durch A. E. verübte sexualisierte Gewalt mehr oder weniger deutlich beschreiben, geben klar zu erkennen, dass wiederholt mehrere Betroffene gleichzeitig anwesend waren. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass es eine erheblich höhere Anzahl Betroffener gab. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der 1990er Jahre bestätigen diese Aussage.

Der **Betroffene A** schilderte in den 1980er Jahren, dass A. E. in einem kirchlichen Raum mehreren 12-jährigen Jungen einen Pornofilm über onanierende Schüler gezeigt habe. Zudem habe A. E. Strip-Mau-Mau mit Schulkindern gespielt und anschließend die unbedeckten Jungen fotografiert. Als er zwölf Jahre alt gewesen sei, habe A. E. mehrfach in seiner Gegenwart onaniert.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Zeigen sexualisierter Texte und Bilder; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt zum Zwecke der Anfertigung von Missbrauchsdarstellungen; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Der **Betroffene B** berichtete, dass er in den 1970er Jahren vom 9. bis 14. Lebensjahr Messdiener in einer Gemeinde gewesen sei. In dieser Zeit habe er sexuelle Übergriffe durch A. E. erfahren. Die Taten geschahen häufig mehrmals in der Woche in Form von Berührungen und analer bzw. oraler Penetration. Zwei weitere Jungen seien damals auch betroffen und mehrere Male anwesend gewesen. Er habe körperliche Verletzungen davongetragen, die seine Eltern zwar wahrgenommen, aber bagatellisiert hätten.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen; Penetration und ähnliche Handlungen; Einbeziehung Dritter

Dem **Betroffenen C** fiel es nach seinen eigenen Aussagen aus Scham ausdrücklich sehr schwer, über die von A. E. verübte sexualisierte Gewalt in den 1990er Jahren zu sprechen. Er berichtete von Berührungen und analer und oraler Penetration. Meistens sei er bei den Übergriffen allein mit A. E. gewesen, einige Male seien bis zu zwei weitere Jungen anwesend gewesen. Ihm sei gedroht worden, dass seine Eltern ins Gefängnis müssten, falls er davon berichte. Wenn der Betroffene C sich entziehen und wegrennen wollte, habe A. E. ihn festgehalten. Er wisse von fünf weiteren Kindern, die gleichfalls betroffen gewesen seien. A. E. habe „nackte Jungen“ fotografiert.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen; Penetration und ähnliche Handlungen; Einbeziehung Dritter; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt zum Zweck der Anfertigung von Missbrauchsdarstellungen

Im Fall des **Betroffenen D** informierte dessen Mutter das Erzbistum Hamburg über die Taten, die A. E. an ihrem Sohn begangen habe. Sie war die Betreuerin ihres Sohnes, der zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme in einer Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung lebte.

Die Mutter schilderte die Handlungen, wie ihr Sohn sie ihr mitgeteilt hatte. Ihr Sohn sei im Alter von 14 bis 15 Jahren von A. E. missbraucht worden. Der Geistliche habe in unregelmäßigen Abständen bis zu fünf Kinder in das Pfarrhaus eingeladen, wo gesungen und geredet wurde. Anschließend hätten die Kinder dort gebadet, und es sei zu sexuellen Kontakten gekommen. Manchmal hätte A. E. die Kinder aufgefordert, ihn zu berühren und zu befriedigen. Bei einigen Gelegenheiten streichelte er die Kinder und masturbierte dabei.

Die Mutter schilderte ihren eigenen Erkenntnisprozess. Anfangs wollte sie den Vorwürfen anderer gegen A. E. keinen Glauben schenken. Die Bekanntschaft und der Gedankenaustausch mit einer Mutter, deren Sohn gleichfalls betroffen war, erschütterten das Vertrauen in A. E. Sie verhinderte weitere Kontaktmöglichkeiten ihres Sohnes mit dem Geistlichen. Ihr Sohn habe sich ihr erst danach offenbart und die Taten geschildert. Nicht unerheblich ist, dass die Mutter des Betroffenen D sich selbst als „traumatisiert“ beschreibt. Sie habe das Geschehen lange verdrängt. Durch die öffentlichen Diskussionen in den Medien über sexualisierte Gewalt sei alles wieder aufgebrochen.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen; Einbeziehung Dritter; Berührungen der Geschlechtsorgane; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Der **Betroffene E** berichtete von Berührungen und Analverkehr, die er in einem Zeitraum von etwa fünf Jahren in den 1970er Jahren als Kind erlebt habe (Altersangaben fehlen). Seine Mutter sei alleinerziehend gewesen und habe sich die Freizeitaktivitäten und Jugendfahrten der Gemeinde nicht leisten können. Hier habe der Geistliche A. E. Hilfe angeboten und die Kosten vollständig übernommen. Dadurch habe sich eine besondere Beziehung zu A. E. entwickelt. Er habe bei ihm übernachten dürfen, wo es dann zu den Übergriffen gekommen sei.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen; Penetration und ähnliche Handlungen

Der **Betroffene F** schilderte sexualisierte Gewalt, die er im Alter von 9 bis 11 Jahren wiederholt in den 1970er Jahren durch A. E. erlebt habe. Auf einer Messdienerfreizeit habe er A. E. kennengelernt. Dort sei es zu ersten Übergriffen gekommen. Da er aus einer anderen Gemeinde in einer anderen Region stamme, habe A. E. seine Eltern aufgesucht und überredet, Besuche des Jungen mit Übernachtungen bei ihm zu gestatten.

Auf der Messdienerfreizeit habe A. E. immer wieder in die Hose des Betroffenen F gegriffen, um den Penis zu stimulieren. Der Betroffene F wehrte sich anfangs heftig dagegen. Sein Widerstand ließ aber zunehmend nach, bis er die Annäherungen und Berührungen durch A. E.

zuließ, wobei er weiterhin deutlich sein Unwohlsein gegen die Berührungen signalisierte. Manchmal sei ein weiterer Junge dabei anwesend gewesen.

Nachdem A. E. bei den Eltern erreicht hatte, dass der Betroffene F bei ihm übernachten durfte, häuften und intensivierten sich die Übergriffe. Auch hier war gelegentlich ein zweiter Junge anwesend. A. E. stimulierte beide Jungen im Genitalbereich. Als beide sich weigerten, solche Handlungen auch untereinander vorzunehmen, erzwang A. E. dieses.

Einige Schilderungen des Betroffenen F weisen Erinnerungslücken auf. Bei seinen Übernachtungen in den Räumlichkeiten des Geistlichen war es ähnlich wie auf der Messdienerfahrt. Anfangs wehrte er sich gegen Übergriffe, hat sie aber immer mehr unter gezeigtem Protest zugelassen. Allerdings kann er sich häufig nur daran erinnern, dass er irgendwann unbekleidet im Bett A. E.s wieder aufwachte.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen; Berührungen der Geschlechtsorgane; Einbeziehung Dritter

Die vorliegenden Akten geben nur unzureichend Auskunft über Tatfolgen, da sie nicht zu deren Dokumentation angefertigt worden sind.

Bei einigen der oben genannten Betroffenen zeigten sich Tatfolgen schon sehr schnell durch selbst wahrgenommene Verhaltensauffälligkeiten und eine Zunahme sozialer Spannungen im eigenen Umfeld. Einige der oben genannten Betroffenen legten dar, diese genannten Veränderungen erst im Laufe der Zeit wahrgenommen zu haben.

Mehrere Betroffene berichteten von Schwierigkeiten, Vertrauen anderen gegenüber aufzubauen, Beziehungen einzugehen oder partnerschaftliche Sexualität zu entwickeln. Angst, Schuldgefühle, fehlendes Selbstwertgefühl und Übergewicht werden als mögliche Folgen geschildert. Von Schwierigkeiten im Berufsleben wird mehrfach berichtet, einmal von Alkoholproblemen und einmal von einem Suizidversuch. Therapien unterschiedlicher Art wurden in Anspruch genommen.

Im oben geschilderten Fall eines Betroffenen mit geistiger Behinderung (Betroffener D) geht die Mutter davon aus, dass die Unterbringung in einer Einrichtung erst durch die Erlebnisse der sexualisierten Gewalt durch A. E. notwendig geworden sei. Zudem betont die Mutter, dass

nicht nur ihr Sohn „Opfer“ des Geistlichen sei, sondern sie sei es auch. Sie sei „zwar nur mittelbar“ betroffen, leide aber „seit Jahren unter einem unerträglichen physischen und psychischen Druck“.

2. Beschuldigter

1930er Jahre	Geburt in einer Kleinstadt außerhalb des Bistums Osnabrück
1950er/ 1960er Jahre	Nach abgeschlossener Berufsausbildung Erwerb der Hochschulreife an einem Abendgymnasium
1960er Jahre	Studium u.a. in St. Georgen
1960er Jahre	Priesterweihe
1960er/ 1970er Jahre	Kaplan in einer dörflichen Gemeinde in der Diaspora (1)
1970er Jahre	Kaplan in einer städtischen Gemeinde in der Diaspora (2)
1970er/ 1980er Jahre	Pastor in einer kleinstädtischen Gemeinde in der Diaspora (3)
1980er Jahre	Aufenthalt in Osnabrück
1980er/ 1990er Jahre	Pfarrer in einer kleinstädtischen Gemeinde in der Diaspora (4)
1990er Jahre	Vertretung in einer dörflichen Gemeinde in der Diaspora (5)
1990er Jahre	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
2000er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³¹⁰ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums Osnabrück und Erzbistums Hamburg ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (1980er Jahre): Erste Beschwerden
- Entscheidungssituation II (1980er Jahre): Strafanzeige eines Jungen
- Entscheidungssituation III (1990er Jahre): Prozess am Landgericht
- Entscheidungssituation IV (2000er Jahre): Meldung eines Betroffenen
- Entscheidungssituation V (2000er Jahre): Tod A. E.s
- Entscheidungssituation VI (2010er und 2020er Jahre): Anträge Betroffener

1. Entscheidungssituation I (1980er Jahre): Erste Beschwerden

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

A. E. hatte an seinem Einsatzort (Gemeinde 3) häufiger Kontakt zu Teilnehmern kirchlicher Ferienfreizeiten, deren Teilnehmer aus anderen Bistümern kamen. Den Begleitern eines solchen Ferienlagers fiel A. E. durch Alkoholkonsum und zweideutige Bemerkungen gegenüber Kindern auf. Einige Jungen gaben an, A. E. habe etwa um 22 Uhr ihr Zimmer aufgesucht, was sie irritiert habe. Die darüber informierten Betreuer überraschten A. E. daraufhin einige Stunden später in dem gleichen Zimmer, wo er Fotos der Jungen machen wollte. Es kam zu einer harten verbalen Auseinandersetzung zwischen den Betreuern und A. E.

³¹⁰ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: Handakte ocker AKZ 450, Nr. 17; Handakte gelb 16-2010; Handakte blau-grau A. E. / Weihbischof Jaschke; Handakte blau-grau GA-2219//001323; Handakte grün A. E, ohne nähere Bezeichnung; Handakte grün GA-2273//016704; Handakte grün GA-2273//016705; Handakte grün GA-2273//016706; Handakte grün GA-2273//016707. Interviews mit Spiza, Jaschke und Personalreferenten.

Die Verantwortlichen des Ferienlagers informierten den Personalreferenten ihrer Diözese, der wiederum das Osnabrücker Generalvikariat in Kenntnis setzte. Der auswärtige Personalreferent legte dabei besonderen Wert darauf, dass den Betreuern Glaube geschenkt und die Angelegenheit ernst genommen werden müsse.

b) Maßnahmen

Der Personalreferent des Bistums Osnabrück informierte sofort Bischof Wittler über das Schreiben seines auswärtigen Kollegen und bat um einen schnellen Gesprächstermin, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, ob dieses Gespräch stattfand, der Fortgang spricht aber sehr dafür.

Drei Wochen nach der Meldung aus dem anderen Bistum führte der Personalreferent eine Unterredung mit A. E. Kurz darauf informierte er Bischof Wittler über diese Zusammenkunft. A. E. habe ihm berichtet, dass es sich bei der Fotoaktion nur um eine Aktivität gehandelt habe, die er häufiger mache. Er fotografiere schlafende Kinder und zeige ihnen dann am nächsten Tag die Bilder. A. E. habe ihm glaubhaft versichert, dass die Handlungen keinen anderen Hintergrund hätten. Der Personalreferent habe ihn darauf hingewiesen, in welche schwierigen Situationen ihn solche Aktionen bringen können. A. E. habe sich darauf eingelassen, solche Handlungen zukünftig zu unterlassen. Auf das Alkoholtrinken habe er ihn nicht mehr angesprochen, werde es aber nachholen. Aus den Akten ist nirgends zu entnehmen, ob der Personalreferent dieses später wirklich getan hat.

c) Beteiligte

Personalreferent eines anderen Bistums, Personalreferent des Bistums Osnabrück, Bischof Wittler.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		Kein direkter Kontakt mit Betroffenen.
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe	●	
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes	●	
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)	●	
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht	●	
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK	●	vor 2011.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	Es fanden keine Ermittlungen in der Gemeinde von A. E. statt. Angesichts der deutlichen Beschwerde gab es Anlass zu ermitteln, statt sich nur auf die Erklärungen und Unschuldsbeteuerungen von A. E. zu verlassen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	Es wurden keine Maßnahmen getroffen, die gewährleisten konnten, dass A. E. sein Verhalten ändert. Mindestens eine Kontrolle war geboten.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Es wurde keine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Information an die Glaubenskongregation erfolgte nicht.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

2. Entscheidungssituation II (1980er Jahre): Strafanzeige eines Jungen

a. Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

A. E. war zu Beginn der hier beschriebenen Ereignisse immer noch als Geistlicher in der Gemeinde (3) tätig. Ein Junge zeigte A. E. „wegen Vornahme sexueller Handlungen an ihm und an anderen Kindern“ an. Die Polizei ermittelte daraufhin „wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen, Verdacht der Vornahme homosexueller Handlungen an einem Kind“. Die Anzeige erfolgte wenige Jahre nach den Taten. Die Polizei informierte den Justiziar des Bistums auch über die Anschuldigungen (vergleiche o., Betroffener A).

b. Maßnahmen

Bereits einige Tage vor Kenntnis der Anzeige hatte das Bistum von einem kirchlichen Mitarbeiter in der Region von den Vorwürfen erfahren, die der Junge erhob. Der Mitarbeiter informierte einen höhergestellten Geistlichen aus der Region, der mit dem Jungen sprach. Der Geistliche führte kurze Zeit danach zusammen mit dem Personalreferenten des Bistums ein Gespräch mit A. E. Der Beschuldigte stritt zunächst alles ab, lenkte dann aber ein und bestätigte die Vorkommnisse in verharmlosender Weise.

Einige Tage später entpflichtete Bischof Wittler A. E., der sofort die Gemeinde verließ und eine Wohnung in einer Stadt im Bistum bezog, die das Bistum ihm besorgte. A. E. wurde in der Folgezeit gelegentlich von einem höhergestellten Geistlichen in einer ländlichen Gemeinde eingesetzt.

Auf Empfehlung vom Personalreferenten beauftragte A. E. einen Rechtsanwalt, mit dem das Bistum schon in anderen Situationen zusammengearbeitet hatte. A. E. entband diesen von der Schweigepflicht, sodass es zu einer Zusammenarbeit zwischen Bistumsvertretern und Rechtsanwalt kommen konnte.

Bischof Wittler führte mit A. E. selbst ein Gespräch über die Vorkommnisse. Zweieinhalb Monate später entschuldigte sich A. E. beim Bischof dafür, dass er in dem Gespräch nicht die Wahrheit gesagt habe. Er berief sich dabei auf Aussagen seines Rechtsanwaltes, der ihm gesagt habe, er dürfe nur mit dem Personalreferenten des Bistums über die Vorwürfe sprechen. Wittler war darüber sehr verstimmt und ging für einige Monate persönlichen Kontakten mit A. E. aus dem Wege. Später entspannte sich das Verhältnis, sodass sie wieder gemeinsame Gespräche führten.

Der Personalreferent setzte sich mit einem Psychologen in Verbindung, mit dem das Bistum schon mehrfach zusammengearbeitet hatte.³¹¹ Er bat darum, ein Gespräch mit A. E. zu führen. Man brauche eine Entscheidungshilfe in der Frage der Schuldfähigkeit und ob dafür ein Sachverständiger hinzugeholt werden solle. Noch im gleichen Monat kam es zu einer Begutachtung von A. E. durch den Psychologen. Das Gutachten betont, dass A. E. im Alter eines Pubertierenden „stecken“ geblieben sei. Die enge Mutterbindung in diesem Zusammenhang wird in dem Gutachten besonders hervorgehoben. Gleichzeitig lebe A. E. seine eigene, infantile Sexualität aus. Der Psychologe empfahl eine Psychotherapie. Das Gutachten schickte er an den Personalreferenten des Bistums und an den Rechtsanwalt A. E.s.

Es fanden sehr intensive Gespräche zwischen dem Rechtsanwalt A. E.s, dem Personalreferenten des Bistums und der Staatsanwaltschaft statt. Letztere informierte A. E. schließlich darüber, dass das Verfahren nicht eröffnet werde, wenn er bereit sei, innerhalb

³¹¹ Vergleiche den Fall G. L.

von drei Monaten 2.000 DM an eine genannte soziale Einrichtung zu zahlen. Dieses nahm A. E. an. Von weiteren Auflagen wird in den Akten nicht berichtet.

Anschließend führte A. E. ein Gespräch mit Bischof Wittler. Ihm wurde erlaubt, weiterhin als Priester in der ländlichen Gemeinde auszuhelfen. Es kam zu weiteren Kontakten zwischen Bischof Wittler, dem Personalreferenten des Bistums und A. E. über Exerzitien, die ihm auferlegt worden waren, sowie seine Zukunft. Zudem beauftragte der Personalreferent einen Psychologen, mit A. E. Gespräche zu führen. Ob überhaupt bzw. wie intensiv dieses umgesetzt wurde, geht nicht aus den Akten hervor.

Nach einiger Zeit übertrug der Bischof A. E. eine neue Pfarrstelle. Diese Übertragung machte Wittler aber sehr schnell wieder rückgängig. Als Grund der Rücknahme wurden Sehbehinderungen A. E.s angegeben. Ob es sich dabei möglicherweise um eine vorgeschobene Begründung handelte, war aus den Akten nicht zu ersehen. Elf Monate später – 26 Monate nach der Anzeige des Jungen – übertrug der Bischof A. E. dann eine neue Pfarrstelle, die A. E. annahm.

c) Beteiligte

Bischof Wittler, Personalreferent, Justiziar des Bistums, eine höhergestellte geistliche Person in der Region des Einsatzortes von A. E., eine höhergestellte geistliche Person im ländlichen Raum nordwestlich von Osnabrück.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Über das Gespräch mit dem Betroffenen liegen keine Informationen vor, sodass es nicht bewertet werden kann.

2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Der Betroffene setzte sich nicht mit dem Bistum in Verbindung, sondern erstattete eine Anzeige. Erst über diesem Wege erfuhr das Bistum von seinen Anschuldigungen.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Über das Gespräch mit dem Betroffenen liegen keine Informationen vor, sodass es nicht bewertet werden kann.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Gespräch mit dem Betroffenen fand statt, nähere Informationen über Verlauf und Inhalt liegen nicht vor, sodass es nicht bewertet werden kann.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Der Betroffene hat selbst die Polizei eingeschaltet.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Es lagen bisher keine Akten über das Gespräch mit dem Betroffenen vor. Nach aktueller Aktenlage kann nicht

		beurteilt werden, ob Angebote gemacht wurden.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden Ermittlungsmaßnahmen ergriffen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Die ergriffenen Maßnahmen (seelsorgliche Betreuung, Exerzitien, Beichte) erscheinen nicht angemessen, um weitere Taten zu verhindern. Die Bistumsleitung ging davon aus, dass derartige Taten zukünftig unterblieben, ohne dies zu überprüfen und A. E. weiterhin kritisch zu begleiten. Das sehr eindeutige psychologische Gutachten wurde kaum beachtet.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung fand nicht statt.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Eine Information an die Kongregation erfolgte nicht.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

3. Entscheidungssituation III (1990er Jahre): Prozess am Landgericht

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Am neuen Einsatzort beschwerten sich schon bald Mitglieder und kirchliche Mitarbeiter der Gemeinde (4) bei der Bistumsleitung über A. E. Seine Kooperationsbereitschaft wurde wiederholt bemängelt. Zudem betrafen mehrere Beschwerden Einzelsituationen, sodass das Bistum immer wieder gezwungen war, streitschlichtend tätig zu werden.

Mehrfach wurde in den Beschwerden auf Alkoholprobleme A. E.s hingewiesen. Einmal wurde Weihbischof Jaschke um ein persönliches Gespräch gebeten, weil dieser A. E. aus früheren Zeiten persönlich kannte. Ein anderes Mal wurde Bischof Ludwig Averkamp direkt angeschrieben. Viele Beschwerdeführer wurden an den Dechanten verwiesen, der für A. E.s Gemeinde zuständig war. Bistumsvertreter informierten den Dechanten häufig auch selbst.

Die hier näher zu schildernden Vorkommnisse setzten ein, als Eltern eines Betroffenen bei der Kriminalpolizei wegen „sexueller Verfehlungen an Jugendlichen“ gegen A. E. Anzeige erstatteten.

Die Anzeige hatte polizeiliche Ermittlungen „wegen sexuellen Missbrauchs von mehreren Jungen unter 14 Jahren“ zur Folge. Weihbischof Jaschke wurde von einem Gemeindemitglied, das Kontakt zu den betroffenen Eltern der Jungen hatte, über Anzeige und Ermittlungen informiert. Dieser gab die Informationen an die Bistumsleitung weiter.

b) Maßnahmen

Der Personalreferent führte sofort ein Gespräch mit A. E. Dieser versicherte ihm, dass er unschuldig sei. Es sei nichts vorgefallen, was eine Anzeige rechtfertige. Weihbischof Jaschke wandte sich etwa zeitgleich an die Staatsanwaltschaft und bat um Informationen. Diese bestätigte die Ermittlungen. A. E. wurde daraufhin mit sofortiger Wirkung beurlaubt – sechs Tage nach Erhalt der Informationen durch ein Gemeindemitglied und 16 Tage nach Erstattung der Anzeige bei der Polizei. Im gleichen Monat veröffentlichte das Bistum eine Pressemitteilung.

A. E. beauftragte den selben Rechtsanwalt, der ihn schon früher vertreten hatte.³¹² Er entband ihn von der Schweigepflicht, sodass es wieder zu einer Zusammenarbeit von Bistumsvertretern und Rechtsanwalt kam. Bistumsvertreter hielten den vorher entstandenen Kontakt zur Staatsanwaltschaft weiter aufrecht.

A. E. leugnete zuerst jede Schuld. Er wurde sowohl von seinem Rechtsanwalt als auch von Bistumsvertretern darauf aufmerksam gemacht, dass man seinen Ausführungen keinen Glauben schenke. Selbst eindringliche Unterredungen führten noch zu keinem Schuldbewusstsein A. E.s. Es kam auch zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit zwischen A. E. und seinem Rechtsanwalt.

Mehrere Gesprächstermine zwischen Rechtsanwalt und A. E. sowie zwischen Bistumsvertretern und A. E. führten schließlich dazu, dass er zu einem Schuldeingeständnis und zur Einräumung aller Vorwürfe bereit war. Dieses teilte A. E. auch der Staatsanwaltschaft mit. Es handelte sich um ein taktisches Geständnis A. E.s im Hinblick auf das zu erwartende Strafmaß, zu dem er von seinem Rechtsanwalt und Bistumsvertretern gedrängt wurde. Den Akten ist deutlich zu entnehmen, dass A. E. selbst keine Einsicht in Umfang und Schwere seiner Taten zeigte. Bis zum Prozesstermin gab es Überlegungen A. E.s, sein schriftliches

³¹² Vergleiche Entscheidungssituation II.

Schuldeingeständnis wieder zurückzunehmen und abzuschwächen. Sein Rechtsanwalt und Bistumsvertreter hielten ihm mögliche Folgen vor Augen, sodass er davon wieder Abstand nahm. Zwischenzeitlich wurde A. E. in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Schließlich wurde er vom zuständigen Landgericht wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in mehreren Fällen zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe von 10.000 DM verurteilt.

Besonders angemerkt sei, dass auch Jahren nach der Urteilsverkündung am Landgericht immer wieder mehrere der oben erwähnten Beschwerdeführer sich hilfeschend an das Erzbistum Hamburg wandten. Es wurden deutliche Vorwürfe erhoben, die Entscheidungsträger hätten durch Nichthandeln die sexualisierte Gewalt A. E.s gegen Betroffene mitzuverantworten. Eine Person stellte einen Antrag auf ein kirchenrechtliches Verfahren und Laisierung A. E.s. Dieses lehnte das Erzbistum Hamburg nach Rücksprache mit dem Bistum Osnabrück aus formalrechtlichen Gründen ab.

Auf einen besonders brisanten Sachverhalt in der Zeit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen muss noch gesondert hingewiesen werden. Als diese einsetzten, kümmerte sich der Personalreferent darum, A. E. in einer dörflichen Diaspora-Gemeinde (5) in einer ganz anderen Region unterzubringen.

Die Pfarrstelle dieses Ortes war damals für mehrere Monate vakant. A. E. übernahm dort in dieser Zeit Aushilfstätigkeiten. Die Anschuldigungen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen ihn verbreiteten sich auch in dieser Gemeinde. A. E. verließ den Ort daher fluchtartig, versuchte aber, unerkannt in der Region zu bleiben. Zeitweise wussten sein Rechtsanwalt und die Bistumsvertreter nicht, wo er sich aufhielt. Nach kurzer Zeit verließ A. E. aber diese Region und ließ sich andernorts nieder, wo er den Ausgang des Prozesses abwartete und bis zu seinem Tode blieb.

c) Beteiligte

Weihbischof Jaschke, Personalreferent, Bischof Averkamp, Generalvikar Heitmeyer, Generalvikar Spiza, der für die Gemeinde (4) zuständige Dechant

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Keine eigenen Ermittlungen (die jedenfalls nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hätten erfolgen können).
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Anzeige durch Eltern der Betroffenen

8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Wurde nicht angeboten.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Wurde nicht angeboten.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Ist nicht erfolgt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine Suche nach möglichen weiteren Betroffenen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Durch den erneuten Einsatz als Pfarrer hatte A. E. wieder engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Sein Verhalten Kindern gegenüber wurde von seinen Vorgesetzten nicht

		kontrolliert, zumal A. E. in einer anderen Gemeinde Vertretungsaufgaben übertragen wurden. Es gab keine hinreichende Kontrolle und es wurde erst reagiert als es von dort Beschwerden gab.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Eine kirchenrechtliche Voruntersuchung fand nicht statt.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information der Kongregation.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistums- und Erzbistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der Personalreferent verwies darauf, dass er durch die damalige Wiederbegründung des Erzbistums Hamburg stark mit organisatorischen Aufgaben belastet gewesen sei.³¹³ Zum Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sei ihm noch nicht klar gewesen, dass A. E. nicht mehr im kirchlichen Dienst eingesetzt werden könne. Deswegen habe er sich über einen Artikel beschwert, den der Kirchenbote über den Fall veröffentlichte.

A. E. habe seinen Einsatzort nach der Anzeige bei der Polizei sofort verlassen müssen. Als Personalreferent habe er ihm eine Wohnung und einen Rechtsanwalt besorgt. Der Personalreferent gab zunächst an, dass A. E. am zwischenzeitlichen Wohnort keine priesterlichen Aufgaben übertragen worden seien. Diese Aussage korrigierte er nach entsprechenden Rückfragen. Es sei doch möglich, dass A. E. Vertretungsaufgaben übernommen habe, da die Pfarrstelle zu dieser Zeit vakant war. Er wies darauf hin, dass diese Tätigkeiten unter Auflagen erfolgten, an die sich A. E. nicht gehalten habe. Deswegen habe er ein Gespräch mit ihm geführt. In diesem Gespräch habe A. E. keinerlei Schuldeinsicht gezeigt. Dieses gelte auch für die erhobenen Vorwürfe, die im Prozess verhandelt worden seien.

Generalvikar Spiza berichtete im ersten Interview darüber, dass er zusammen mit dem Rechtsanwalt A. E.s am Anfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in die Wohnung A. E.s gefahren sei.³¹⁴ Dieses habe noch vor der Hausdurchsuchung der Polizei stattgefunden. Dort hätten sie Bilder von unbekleideten Jungen an den Wänden des Wohnzimmers gesehen, zudem eine Videosammlung kinderpornographischen Inhalts vorgefunden. In dem Interview hatte Spiza vorher schon bestätigt, dass A. E. eine größere Menge an Material mit Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger besessen habe.

4. Entscheidungssituation IV (2000er Jahre): Meldung eines Betroffenen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Der Personalreferent des Erzbistums Hamburg sprach mit einem Betroffenen, der seit seinem achten Lebensjahr sexualisierte Gewalt durch A. E. erlitten hatte. Wie der Kontakt zustande kam, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Der Betroffene hatte bereits Therapiestunden in

³¹³ Personalreferent Interview II, 00:10::26.

³¹⁴ Spiza Interview I, 01:20:18.

Anspruch genommen und es bestand weiterhin Therapiebedarf, den das Erzbistum finanzieren sollte.

b) Maßnahmen

Der Personalreferent setzte sich mit Erzbischof Thissen und Generalvikar Spiza in Verbindung. Anschließend sprach er mit A. E., der sich an den Betroffenen genau erinnern konnte, aber keine sexualisierte Gewalt erkennen wollte: Er habe mit ihm gekuschelt, als Missbrauch wolle er das nicht ansehen, was passiert sei. Der Personalreferent führte weitere Gespräche mit dem Betroffenen und mit Erzbistumsvertretern. Erzbischof Thissen genehmigte die Übernahme einer bestimmten Anzahl von Therapiestunden. Weitere Zusagen wurden nicht ausgeschlossen. Der Personalreferent klärte Abrechnungsfragen mit dem Betroffenen und unterbreitete ihm Vorschläge für einen geistlichen Beistand.

c) Beteiligte

Personalreferent des Erzbistums, Generalvikar Spiza, Erzbischof Thissen.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	

4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Übernahme zukünftiger Therapiestunden Der Betroffene hat in der Vergangenheit schon Therapiestunden in Anspruch genommen. Hier besteht die Notwendigkeit zu prüfen, ob diese ihm von anderer Stelle (Krankenkasse z.B.) vollständig erstattet worden sind. Andernfalls hätte man die Selbstbeteiligungskosten des Betroffenen erstatten müssen.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		

(und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Akten lassen nicht erkennen, dass versucht worden ist, weitere Betroffene zu ermitteln.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Es fand keine kirchenrechtliche Voruntersuchung statt.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Ein Verfahren wurde nicht eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Eine Weiterleitung an die Glaubenskongregation erfolgte nicht.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		

3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren			
Erklärung der Farbsymbole:			
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.		
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.		
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.		
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.		
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.		

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Erzbistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Generalvikar Spiza berichtete im zweiten Interview sehr ausführlich über seine Gespräche mit dem Betroffenen. Er habe ihm eine geistliche Ansprechperson vermittelt, mit der er sich monatlich getroffen habe.

Im Interview wurde Spiza auch auf die damals neuen Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch angesprochen. Er wurde danach gefragt, ob es Überlegungen gegeben habe, den Fall einmal im Rahmen dieser Leitlinien zu überprüfen, zumal A. E. noch lebte. Dieses verneinte Spiza, es sei in dieser Situation lediglich um den Betroffenen gegangen.

5. Entscheidungssituation V (2000er Jahre): Versterben des Beschuldigten

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Nachdem A. E. in den Ruhestand versetzt worden war, kümmerten sich zwei Ansprechpartner des Erzbistums, die ihn gelegentlich aufsuchten, um ihn. Weihbischof Jaschke korrespondierte einige Male mit ihm. Aus einem Schreiben A. E.s geht hervor, dass er nach der Entscheidungssituation III keinerlei geistliche Aufgaben übernommen bzw. ausgeführt hatte. Er ging bis zu seinem Tode einer Tätigkeit im Einzelhandel nach.

b) Maßnahmen

Aus Anlass des Todes A. E.s wurde ein Nachruf verfasst, in dem darauf verwiesen wurde, dass es A. E. ein Anliegen gewesen sei, mit Freundlichkeit auf Menschen zuzugehen. Krankheitsbedingt habe er seinen priesterlichen Dienst frühzeitig beenden müssen. Für das Zeugnis des Glaubens sei man ihm sehr dankbar.

c) Beteiligte

Erzbischof Thissen.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Für das Rundschreiben hätte eine Formulierung gefunden werden müssen, die sowohl Angehörigen des Toten gegenüber vertreten werden kann, aber besonders auch das Erleben der Betroffenen würdigt und nicht verletzt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

6. Entscheidungssituation VI (2010er und 2020er Jahre): Anträge Betroffener

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Fünf Betroffene stellten beim Erzbistum Hamburg Anträge auf Anerkennung des Leids. 2021 wurde das Verfahren für Leistungen auf Anerkennung des Leids neu geregelt. Zwei der

Betroffenen stellten daraufhin Folgeanträge, die im Rahmen des Verfahrens vorgesehen waren.

b) Maßnahmen

Gespräche mit den Betroffenen wurden geführt und Hilfestellungen bei der Antragstellung gegeben. Die Betroffenen erhielten Eingangsbestätigungen. Es folgten bistumsinterne Bearbeitungsschritte und Begutachtungen. Im Laufe der Zeit professionalisierten sich im Erzbistum Hamburg diese Beratungen, die jetzt von spezialisierten Mitarbeiterenden durchgeführt wurden. Nach Durchsicht der Akten des Erzbistums Hamburg kann geschlussfolgert werden, dass nun von einer sehr intensiven Betreuung der Betroffenen gesprochen werden kann, die nicht selten mehrere sorgfältig vorbereitete und rücksichtsvolle Gespräche beinhalteten.

Die Anträge wurden an die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn weitergeleitet. Nach Antwort von dort wurden die Betroffenen informiert und Auszahlungen veranlasst. In den ersten Jahren erhielten die Betroffenen den mittleren vierstelligen Pauschalbetrag, den das Erzbistum Hamburg in allen Verfahren zur Anerkennung des Leids auszahlte. Diese Zahlung erfolgte unabhängig davon, ob die Koordinierungsstelle der DBK eine höhere oder geringere Summe für angemessen hielt. Dieses änderte sich erst mit Überarbeitung des gesamten Verfahrens. Ab 2021 hatten die von der Koordinierungsstelle vorgeschlagenen Beträge nicht Empfehlungscharakter, sondern waren bindend. Für die Folgeanträge bedeutete dieses, dass der vollständige von der Koordinierungsstelle von Bonn für angemessen gehaltene Betrag ausgezahlt wurde.

c) Beteiligte

Generalvikar Thim, MitarbeiterInnen des Erzbistums.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	Für die Betroffenen war nicht nachvollziehbar, wie Leistungen in Anerkennung des Leids bemessen werden.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe	●	
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes	●	
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)	●	
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht	●	Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK	●	
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	Es stellt sich die Frage, ob, z.B. über die bekannten Betroffenen, weitere Betroffene hätten ermittelt werden können.
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

III. Gesamtbewertung

Ein rücksichtsvolles und höfliches Verhalten in angemessener Sprache bei den Kontakten mit den Betroffenen kann grundsätzlich festgestellt werden. Zudem herrschte ein vertraulicher und verschwiegener Umgang.

Die Gespräche mit Betroffenen sind lange Zeit wenig dokumentiert worden. Daher ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob den Betroffenen in den 1980er und 1990er Jahren Hilfsangebote gemacht wurden. Bezüglich der Meldung eines Betroffenen aus den 2000er Jahren und den späteren Verfahren auf Anerkennung des Leids im Erzbistum Hamburg kann grundsätzlich gesagt werden, dass auf jede Meldung eines Betroffenen schnell reagiert und Hilfsangebote gemacht wurden – unabhängig davon, ob sie heute ausreichend erscheinen.

Lange Zeit waren die Ansprechpersonen für Betroffene Mitarbeiter der Kirche. Unabhängige Kontaktpersonen hätten den Betroffenen den Schritt zur Meldung erleichtern können.

Am Anfang zeigten die Entscheidungsträger des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg wenig Bewusstsein für die Auswirkungen sexualisierter Gewalt durch A. E. Dieses änderte sich erst spät und führte zu einer intensiveren Betreuung der Betroffenen und der Bereitschaft, Hilfestellungen zu leisten.

Auf Anliegen und/oder Beschuldigungen der Betroffenen wurde immer schnell reagiert und es wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet – unabhängig davon, ob dies aus heutiger Sicht für ausreichend gehalten werden kann. Dieses wird konterkariert durch die Tatsache, dass Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten kaum bis gar nicht ergriffen worden sind. A. E. gelang es mehrmals, durch verharmlosende Äußerungen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Die Übertragung der Kontrolle von A. E. auf die Dechanten der Region der Gemeinde ist als nicht ausreichend anzusehen. Richtige Kontrollen bzw. zielführende und nachhaltige Begleitungen A. E.s fanden gar nicht statt.

Den Bistums- und Erzbistumsverantwortlichen muss nicht nur wegen des psychologischen Gutachtens, sondern auch wegen zahlreicher Gespräche mit A. E. seine problematische Haltung zu unter 14jährigen Jungen bewusst gewesen sein – auch durch seine uneinsichtigen und verharmlosenden Einlassungen in den Gesprächen. Zudem waren mehrere Personen des Bistums über die Bilder A. E.s in seiner Wohnung, die unbekleidete Jungen zeigten, informiert. Dieses brachte A. E. auch in große Erklärungsnot während der Gerichtsverhandlung, worüber sich der anwesende Mitarbeiter des Bistums Notizen machte, die er intern weiterleitete. Daher waren beide Anzeigen bei der Polizei (Entscheidungssituation II und III) mit den anschließenden Ereignissen geradezu Folgen davon, dass die Entscheidungsträger des Bistums

vorher keine ausreichenden Maßnahmen zur Kontrolle oder Verhinderung weiterer Taten ergriffen hatten. Mehr als deutlich wird dieses fehlende Problembewusstsein durch den Vertretungseinsatz von A. E. in einer dörflichen Gemeinde weit entfernt von Osnabrück nachdem er entpflichtet worden war (Entscheidungssituation III). Die Aussagen des Personalreferenten, dass ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewusst gewesen sei, dass A. E. nicht mehr im priesterlichen Dienst einsetzbar gewesen sei, ist angesichts dieser Vorgeschichte mehr als unverständlich und zurückzuweisen.

In der ersten Entscheidungssituation ermittelte das Bistum den Sachverhalt im Umfeld der Vorwürfe nicht ausreichend. Ein Gespräch mit A. E., in dem dieser die Vorwürfe relativierte, ist als nicht ausreichend anzusehen. Allzu leicht glaubte man seinen Ausführungen zur Beschuldigung und seinen Zusicherungen für die Zukunft und leitete keinerlei Folgeschritte – welcher Art auch immer – ein. Hier hätte weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen (Beaufsichtigung, therapeutische Angebote, Begleitung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf seine bekannte Alkoholproblematik).

Grundsätzlich muss die Tatsache kritisiert werden, dass die Entscheidungsträger des Bistums auf Beschwerden gegen A. E. aus der neuen Gemeinde (nach Entscheidungssituation II) – u.a. wieder Alkoholprobleme – nicht ausreichend reagierten (vergleiche Entscheidungssituation III). Da Alkoholprobleme und eine ungeordnete Lebenssituation als Risikofaktoren für sexuelle Übergriffe gelten, hätte mehr geschehen müssen, um Wiederholungstaten zu verhindern. Es reichte nicht aus, den zuständigen Dechanten mit Kontakt- und Kommunikationsaufträgen zu versehen.

Der Nachruf anlässlich des Todes von A. E. muss kritisiert werden. Er verletzte die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Äußerung gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (vergleiche Entscheidungssituation V). Zu dieser Öffentlichkeit gehören auch Gemeindemitglieder. So muss an dieser Stelle gleichfalls noch einmal bemängelt werden, dass der Umgang mit den Beschwerdeführern (vergleiche Entscheidungssituation III) weder ehrlich noch ausreichend intensiv war.

Nach Aktenlage wurde Betroffenen zuerst nur auf Nachfrage psychologische Hilfe angeboten. Später ging man sehr viel sensibler mit therapeutischem Hilfsbedarf um – aus den Akten lässt

sich aber nicht ermitteln, wie umfangreich die Angebote ausfielen bzw. ob diese ausreichend waren.

Ähnlich verhält es sich mit der Stellung eines geistlichen Beistandes. Am Anfang hielt man die erste Kontaktaufnahme eines Geistlichen mit einem Betroffenen für ausreichend. Später wurden Betroffenen nach einer ersten Kontaktaufnahme zusätzlich geistliche Beistände angeboten.

Die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener wurde grundsätzlich nicht erfüllt. Hier fanden gar keine Bemühungen irgendwelcher Art statt, obwohl es viele Möglichkeiten gab, hier tätig werden zu können. Das betrifft z.B. die Entscheidungssituationen II und III, wo es sehr gut möglich war, nach Beendigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Kontakte herzustellen. Zudem bestand nach der Entscheidungssituation III ein intensiver Briefverkehr mit einer kirchlichen Mitarbeiterin, die angab, mehrere Betroffene mit Eltern zu kennen. Weitere Beispiele ließen sich anführen.

Es hat zu keinem Zeitpunkt eine formelle kirchenrechtliche Voruntersuchung stattgefunden, zudem erfolgten keine Informationen an die zuständige Glaubenskongregation in Rom.

Fallbeschreibung A. K.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Folgende Betroffene sind aus den bisher durchgearbeiteten Akten erkennbar. Wenige Tage vor Fertigstellung dieses Zwischenberichts ist im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück ein weiterer Aktenbestand gefunden worden, aus dem sich möglicherweise weitere Betroffene ergeben (dazu etwas genauer unter II.).

Betroffener A: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dass er den (jugendlichen) Betroffenen ins Pfarrhaus eingeladen und ihm alkoholische Getränke in Saft o. ä. gemischt habe.

Betroffener B: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dass er in den 2000er Jahren außergewöhnliches Interesse an dem (jugendlichen) Betroffenen gezeigt habe (u. a. Geschenke, Postkarte, Besuch zu Hause).

Betroffener C: Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dass er in den 1990er Jahren an dem Betroffenen – mehr als fünf Mal – sexuelle Handlungen vorgenommen habe, u. a. Zungenküsse, Anfassen der Geschlechtsteile, Oralverkehr

Weitere Betroffene: Der Betroffene C hat berichtet, dass er – auf Bitte des Beschuldigten – mindestens zwei weitere Bekannte zu Besuchen beim Beschuldigten mitgebracht hat.

Über das Erleben der **Betroffenen A und B** ist kaum Näheres bekannt. Daher sind hier nur einige weitere Informationen zum Erleben des Betroffenen C mitgeteilt.

Der **Betroffene C** wurde in den 1990er Jahren Messdiener. Pfarrer war damals der Beschuldigte.

Der Betroffene hat berichtet, dass er vom Beschuldigten unter den Messdienern bevorzugt worden sei und die Kontakte mit dem Beschuldigten auf dessen Initiative immer intensiver wurden. Seine Eltern hätten die Kontakte begrüßt und als Auszeichnung angesehen. Als er 13 oder 14 Jahren alt war, habe der Beschuldigte ihm Zigaretten angeboten, außerdem alkoholische Getränke, anfänglich auch mit Fruchtsaft vermischt. Eines Abends habe der Beschuldigte, nachdem er ihm wieder Alkohol zu trinken gegeben hatte, auf der Couch

Körperkontakt gesucht. Er habe so getan, als wolle er ihn sexuell aufklären. Der Beschuldigte habe ihn befummelt. Er habe beider Hosen geöffnet und ihn weiter befummelt. Er habe ihn dann mit der Zunge geküsst. Noch heute könne er sich an die Bartstoppeln, den Atem und das Stöhnen dabei erinnern. Er habe das als ekelig empfunden. Der Beschuldigte habe dann seine und die eigene Hose geöffnet, das Glied des Betroffenen in die Hand genommen, er selbst habe das beim Beschuldigten ebenfalls tun müssen. Der Beschuldigte habe auch sein Glied in den Mund genommen, er habe das beim Beschuldigten auch tun müssen. Der Betroffene hat dies als ekelig empfunden. Der Betroffene hat berichtet, dass es in der Folgezeit mehr als fünfmal zu vergleichbaren Taten gekommen ist. Bei vielen anderen Gelegenheiten habe der Beschuldigte ihn auf den Mund geküsst.

Der Betroffene hat weiter berichtet, er habe sich zu entziehen versucht; er sei jedoch immer wieder in Kontakt mit dem Beschuldigten gekommen. Als er etwas älter geworden sei, sei er nicht mehr so interessant für den Beschuldigten gewesen. Der Beschuldigte habe ihn dann gedrängt, Freunde mitzubringen. Der Betroffene hat angegeben, dass er mindestens zweimal Bekannte mitgebracht habe.

Der Betroffene wendete sich erst 2021 an das Bistum Osnabrück. Zuvor hatte er schon mit einer Freundin und später mit seiner Partnerin über seine Erfahrungen gesprochen. Er schätze sich selbst als stark ein und meinte, dass er die Taten verarbeiten konnte. Er fühle sich inzwischen nicht mehr durch die Folgen des sexuellen Missbrauchs beeinträchtigt. Solange der Beschuldigte noch lebte, habe er sich sehr beeinträchtigt gefühlt. Er erinnere sich aber noch genau an eklige Einzelheiten der erlittenen sexualisierten Gewalt. Er mache sich auch noch immer Vorwürfe, dass er auf Drängen des Beschuldigten Freunde zu diesem mitgebracht hat. Im Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids hat er – neben einer finanziellen Entschädigung – Übernahme von Therapiekosten beantragt.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen, Berühren der Geschlechtsorgane, Penetration und ähnliche Handlungen, teilweise unter Einsatz von Alkohol oder Rauschmitteln.

2. Beschuldigter

1920er Jahre Geburt

1940er Jahre	Einziehung zur Wehrmacht
1950er Jahre	Priesterweihe
	Einsätze als Kaplan, zunächst in dörflichen Gemeinden, dann in städtischen Diasporagemeinden
1960er Jahre	Pastor in dörflicher Diasporagemeinde, anschließend Pfarrer in kleinstädtischer Gemeinde
1990er Jahre	Versetzung in den Ruhestand
2000er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Dieser Fall ist durch eine Reihe von Akten und sonstige Erkenntnisquellen relativ gut dokumentiert. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³¹⁵ Der eingangs erwähnte, kurz vor der Fertigstellung dieses Zwischenberichts gemachte weitere Aktenfund ist nur andeutungsweise berücksichtigt. Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist auch deshalb vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (2002): Hinweise über unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern

³¹⁵ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte weiß; rote Handakte 229; rote Handakte unnummeriert; Antragsmappe. Interviews mit Bode und Personalreferenten.

- Entscheidungssituation II (2021/22): Ein Betroffener berichtet über schwere Übergriffe und weist auf weitere Betroffene hin

Nur hingewiesen sei darauf, dass in dem erwähnten Aktenbestand, der wenige Tage vor diesem Zwischenbericht im Generalvikariat Osnabrück aufgefunden worden ist, Hinweise auf Vorwürfe gegen den Beschuldigten enthalten sind, dass er einen Schülerpraktikanten sexuell belästigt habe. Diese Hinweise sind Mitte der 2000er Jahre beim Bistum Osnabrück eingegangen. Da dieser Aktenbestand vor der Veröffentlichung dieses Zwischenberichts nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt ausgewertet werden konnte, wird für die Zwecke dieses Zwischenberichts vorläufig davon abgesehen, diese Vorwürfe näher zu behandeln. Wenn der neu aufgefundene Aktenbestand dazu Anlass gibt, wird dessen Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt und das Handeln der Bistumsleitung bewertet werden.

1. Entscheidungssituation I (2002): Hinweise über unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern

a) Erkenntnisstand zum Vorwurf und zum erlittenen Leid

Aus einem Gesprächsvermerk aus dem Oktober 2002 des damaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Osnabrück geht hervor, dass der Pfarrer der Gemeinde, in der der Beschuldigte im Ruhestand lebte, um ein Gespräch gebeten hatte. Anwesend war neben diesem Pfarrer auch ein Mitglied aus der Gemeinde. Dieses Gemeindemitglied berichtete, schon vor einigen Jahren habe ihm ein anderes Gemeindemitglied erzählt, dass der damals schon um 70jährige Beschuldigte dessen minderjährigen Sohn ins Pfarrheim eingeladen und ihm alkoholische Getränke in einem Fruchtsaftgetränk gemischt gegeben habe. Da viel erzählt werde, habe er dies nicht ernst genommen. Nun sei ihm aber aufgefallen, dass der Beschuldigte ein „außergewöhnliches Interesse“ an seinem minderjährigen Sohn zeige, der in der Gemeinde kleinere ehrenamtliche Dienste übernommen hatte. Er berichtete zahlreiche Einzelheiten, u. a. wiederholte Aufforderungen an seinen Sohn, den Beschuldigten zu besuchen; wiederholte Einladungen zu einem Getränk in den Wohnung des Beschuldigten, wenn der Sohn dort etwas abzugeben hatte; Geburtstagspost mit einem Text über das Verhältnis zwischen Freunden; Fragen, wann der Sohn an öffentlichen Sportveranstaltungen teilnimmt; Einladung zu einem Besuch in der Wohnung des Beschuldigten unter Versprechen eines Geschenks; Besuch bei dem Sohn zu Haus und Überreichen eines Buch über

Partnerschaft als Geburtstagsgeschenk. Das bei dem Gespräch anwesende Gemeindemitglied wies außerdem auf ein weiteres Gemeindemitglied hin und empfahl, dieses zu befragen. Dieses Gemeindemitglied habe ihm erzählt, dass ein Firmling mit einer Alkoholfahne von einem Besuch beim Beschuldigten gekommen sei. Der Beschuldigte habe diesen Firmling gefragt, wann er Fußball spiele, und sei dann mehrmals am Fußballplatz gewesen.

In dem Gespräch berichtete der Pfarrer außerdem, dass er Beweise habe, dass der Beschuldigte in die Kollektenkasse gegriffen habe.

b) Maßnahmen

Es ist aus den Akten nicht erkennbar, dass Maßnahmen ergriffen worden sind.

c) Beteiligte

Beteiligt von Seiten der Bistumsleitung war lediglich der damalige Missbrauchsbeauftragte des Bistums Osnabrück, außerdem der Pfarrer der Gemeinde, in der der Beschuldigte lebte.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		Entsprechende Anwendung der Pflichten auf den Betroffenen nahestehende Personen.
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Kein unmittelbarer Kontakt mit dem Betroffenen; jedoch mit dem Vater des Betroffenen
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Kein Antrag oder Anliegen formuliert
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener	●	Kein Antrag oder Anliegen formuliert

Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Vater des Betroffenen konnte sich nur an Kleriker wenden; jedoch war vor den DBK-Leitlinien 2013 die Beauftragung von Klerikern möglich, die in einem Gehorsamsverhältnis zum Bischof stehen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Keine Maßnahmen erkennbar, obwohl erhebliche Verdachtsmomente bestanden
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Keine begründungsbedürftige Entscheidung getroffen
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Keine Äußerung gegenüber der Öffentlichkeit
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Es hätte Anlass bestanden, dem Betroffenen (Sohn des anzeigenden Gemeindeglieds) jugendpsychologische und andere Hilfen nach den DBK-Leitlinien 2002 anzubieten

2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Wohl nicht gewünscht
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Es hätte Anlass bestanden, dem Vater des Betroffenen (und, wenn die Eltern dies wünschen, auch dem Betroffenen gegenüber) eine Entschuldigung auszusprechen und zuzusagen, Maßnahmen zu ergreifen
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schwelle zur Schadensersatzpflicht wohl noch nicht überschritten.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine Maßnahmen ergriffen, obwohl Hinweise auf weitere Betroffene und Auskunftsperson vorlagen
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Keine Maßnahmen ergriffen, obwohl eindeutige Hinweise auf die Gefährlichkeit des Beschuldigten vorlagen
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Verdachtsschwelle lag jedenfalls nahe

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Verdachtsschwelle lag jedenfalls nahe (Inkrafttreten der schon verkündeten DBK-Leitlinien 2002 stand unmittelbar bevor)
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Verdacht von Straftaten lag vor, jedoch bestand 2010 noch keine Pflicht zur Strafanzeige; außerdem evtl. Pflichtenkollision, wenn der Vater nicht wollte, dass Anzeige erstattet wird
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Wohl noch kein hinreichender Verdacht
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Wohl noch kein hinreichender Verdacht
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Es hätte Anlass bestanden, dem Beschuldigten das beschriebene Verhalten durch eine Verwaltungsmaßnahme zu verbieten
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Bistums Osnabrück haben die hier aus den Akten wiedergegeben Vorgänge teilweise bestätigt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode erinnerte sich daran, dass ihm damals mitgeteilt worden sei, dass der Beschuldigte Geschenke an Minderjährige gemacht hat und dass er schon im Ruhestand war. Es wundere ihn, dass es keinen Vermerk über ein Gespräch mit dem Beschuldigten gibt. Es sei

2002 die Zeit des ersten Aufwachens gewesen, als die ersten Leitlinien der DBK erlassen wurden. Er nehme an, dass es ein solches Gespräch gegeben haben müsse, womöglich auf Ebene des Personalreferenten, also ohne dass der Bischof sofort involviert war.³¹⁶

Der damalige Missbrauchsbeauftragte des Bistums Osnabrück hat angegeben, dass er sich nur noch an wenige Einzelheiten aus dem Gespräch mit dem Ortspfarrer und dem Vater des Betroffenen B erinnert (nach Vorlesen des Gesprächsvermerks u.a. an die Geschenke des Beschuldigten). Der Ortspfarrer habe auch nichts gewusst. Der Missbrauchsbeauftragte hat weiter angegeben, dass er damals noch sehr wenig entsprechende Erfahrung hatte und ihm die Konsequenzen derartiger Handlungen noch nicht klar gewesen seien. Dies sei ihm erst ab 2010 deutlich geworden.³¹⁷

2. Entscheidungssituation II (2021/22): Ein Betroffener berichtete über schwere Übergriffe und weist auf weitere Betroffene hin

a) Erkenntnisstand zum Vorwurf und zum erlittenen Leid

Etwa Anfang 2021 wandte sich der Betroffene C an eine der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Osnabrück. Aus einem vom Betroffenen selbst und von der unabhängigen Ansprechperson unterzeichneten Gesprächsprotokoll über ein Gespräch im Februar 2021 ergibt sich folgendes. Der Betroffene gab an, dass er ein Gespräch unter vier Augen wünscht. Er berichtete, dass er seit seiner Kommunion Messdiener gewesen war. Der Beschuldigte, der im Ruhestand gewesen sei, habe ihm, als er 13 oder 14 Jahre alt war, mehrfach in seiner Wohnung Zigaretten und Alkohol angeboten. Nach einiger Zeit sei es in der Wohnung des Beschuldigten zu sexuellen Handlungen gekommen. Der Betroffene berichtete, dass der Beschuldigte ihn berührt und ihn unter Eindringen der Zunge geküsst habe. Der Beschuldigte habe das Glied des Betroffenen in die Hand genommen und den Betroffenen dazu gebracht, auch das Glied des Beschuldigten in die Hand zu nehmen. Der Beschuldigte habe das Glied des Betroffenen in den Mund genommen; der Betroffene habe auch das Glied des Beschuldigten in den Mund nehmen müssen. Der Betroffene berichtete weiter, dass es in der Folgezeit mehr

³¹⁶ Interview Bode I, 00:08:16.

³¹⁷ Interview Missbrauchsbeauftragter II, 01:36:11.

als fünfmal zu vergleichbaren Taten gekommen sei. Bei vielen anderen Gelegenheiten habe der Beschuldigte ihn auf den Mund geküsst.

Der Betroffene berichtete weiter, wie er versucht hat, sich dem Beschuldigten zu entziehen. Der Beschuldigte habe ihn dann gedrängt, Freunde mitzubringen. Er habe zweimal Bekannte mitgebracht. Einer dieser Bekannten habe ihm später erzählt, dass der Beschuldigte ihn habe küssen wollen, was er abgewehrt habe. Der andere sei auch alleine beim Beschuldigten gewesen, er habe mit ihm aber nie darüber gesprochen. Der Betroffene gab weiter an, er vermute, dass es weitere Betroffene gegeben habe.

b) Maßnahmen

Die unabhängige Ansprechperson riet dem Betroffenen C in dem Gespräch im Februar 2021 einen Antrag auf Anerkennung erlittenen Leids zu stellen. Der Betroffene wurde bei der Antragstellung durch die unabhängige Ansprechperson und Mitarbeiter des Bistums Osnabrück unterstützt, die den Antrag befürworteten. Bewilligt wurde nach rund einjähriger Bearbeitungszeit als Anerkennung für das erlittene Leid ein fünfstelliger Betrag im unteren Bereich.

Im Rahmen des diözesanen Schutzprozesses des Bistums Osnabrück fanden am März 2021 mehrfach Sitzungen statt, u. a. in der Koordinationsinstanz. Die Teilnehmer gingen dabei davon aus, dass es weitere Betroffene gegeben hat. Es wurde darüber beraten, welche Schritte zur Ermittlung weiterer Betroffener unternommen werden sollten. Außerdem wurde überlegt, die Vorwürfe in der Gemeinde bekannt zu machen. Dabei wurden Bedenken geäußert, etwas zu veröffentlichen, weil Gemeindemitglieder den Betroffenen C identifizieren könnten. Auch der Betroffene C hatte Bedenken gegen eine Veröffentlichung.

Im Juli 2021 führte der Leiter der Abteilung Recht und Revision ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin aus der Gemeinde, die noch zu Lebzeiten des Beschuldigten dort tätig war. Der Gesprächsvermerk gibt als Zweck des Gesprächs an, mit ihr zu beraten, wer, insbesondere als möglicher weiterer Betroffener, kontaktiert werden könnte. Die Mitarbeiterin gab an, dass der Beschuldigte Bilder von Jungen aus der Gemeinde in seiner Wohnung aufgehängt hatte. Sie habe auch „Vorgänge“ mitbekommen, u. a. dass Jugendliche oft leicht alkoholisiert aus der Wohnung des Beschuldigten gekommen sind.

Im November 2021 führte der Leiter der Abteilung Recht und Revision ausweislich eines von ihm verfassten Vermerks weitere Gespräche mit Mitgliedern der fraglichen Gemeinde, teilweise im Beisein des Personalreferenten des Bistums oder eines Mitarbeiters des Offizialats. In einem Gespräch gaben die Eltern eines damals Jugendlichen an, dass sie mitbekommen hätten, dass der Beschuldigte ca. 14-16jährigen Jugendlichen Alkohol gegeben habe. Über sexualisierte Gewalt sei ihnen nichts bekannt geworden. Ihr Kind hätte ihnen dies sicherlich erzählt. Sie hätten ihrem Kind aufgetragen, nicht mehr allein in die Wohnung des Beschuldigten zu gehen. In einem weiteren Gespräch mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Gemeinde gab diese an, dass sich Eltern beschwert hatten, dass der Beschuldigte oft Jugendlichen Alkohol gegeben habe. Sie habe ihn darauf angesprochen. Danach habe dies ihrem Eindruck nach aufgehört. Erst vor zwei oder drei Jahren habe ihr jemand von seinem jüngeren Bruder erzählt, der „entsprechende Avancen“ des Beschuldigten habe erdulden müssen. Es sei aber nicht zu sexuellen Übergriffen gekommen, weil der Bruder weggelaufen sei. In einem Gespräch mit einem weiteren Gemeindemitglied gab dieses an, sich nicht an konkrete Hinweise auf sexualisierte Gewalt erinnern zu können. Nicht viele Personen hätten ein enges Verhältnis mit dem Beschuldigten gehabt. Wenn die Vorwürfe veröffentlicht werden sollten, könne eine Identifizierung von Betroffenen durch andere Gemeindemitglieder nicht ausgeschlossen werden.

Im Dezember 2021 fanden weitere Gespräche statt. Der Personalreferent des Bistums Osnabrück befragte einen Priester, der als Jugendlicher in der Gemeinde gelebt hatte. Dieser gab an, keine Vorkommnisse oder Auffälligkeiten bemerkt zu haben. Erst Jahre später habe ihm ein anderer damals Jugendlicher von einer homosexuellen Einstellung des Beschuldigten berichtet. Er habe ihn vorsorglich auf die Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch verwiesen. Ebenfalls im Dezember 2021 befragte der Leiter der Abteilung Recht und Revision zusammen mit dem Personalreferenten den Pfarrer der Gemeinde, in der der Beschuldigte im Ruhestand gelebt hatte. Der Pfarrer gab an, dass er nicht von Hinweisen berichten könne, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten. Die Vorwürfe, der Beschuldigte habe Jugendlichen Alkohol gegeben, seien ihm bekannt.

Im Dezember 2021 befragten der Personalreferent und der Leiter der Abteilung Recht und Revision außerdem den ehemaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Osnabrück. Dieser konnte sich noch daran erinnern, dass auch er den Priester, der als Jugendlicher in der

Gemeinde gelebt hatte, befragt hat. Er habe aber nicht in Richtung Missbrauch gedacht, sondern an die Alkoholabgabe an Jugendliche. Er sei sicher, dass niemand, auch der seinerzeit amtierende Pfarrer nicht, damals an Missbrauch gedacht habe, wengleich aus heutiger Betrachtung sich ein solcher Gedanke möglicherweise hätte aufdrängen können.

Im Februar 2022 fand ein Gespräch des Personalreferenten und einer der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Osnabrück mit dem Betroffenen C statt. Es ging um eine Veröffentlichung des Vorwurfs gegen den Beschuldigten ohne Nennung des Namens des Betroffenen C. Vor einer derartigen Veröffentlichung versprach man sich ausweislich des Gesprächsvermerks, dass sich weitere Betroffene melden könnten, gegen die der Beschuldigte sexualisierte Gewalt ausgeübt hat. Der Betroffene C vermutete, dass eine solche Veröffentlichung dazu führen würde, dass man seinen Namen schnell herleiten könne.

Weitere Maßnahmen sind nicht in den Akten dokumentiert. Eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgte nicht, obwohl der Betroffene C ehrenamtlich als Messdiener tätig war und deshalb ein Versicherungsschutz in Betracht kam.

c) Beteiligte

Beteiligt von Seiten der Bistumsleitung waren der Personalreferent des Bistums Osnabrück, der Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie in einem Fall ein Mitarbeiter des Offizialats, außerdem eine der unabhängigen Ansprechpersonen.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		

1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Rücksichtsvolles Verhalten gegenüber dem Betroffenen C
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Verfahrensdauer 1 Jahr für Antrag auf Anerkennung erlittenen Leids (Verzögerung lag außerhalb des Bistums; dieses selbst handelte zügig)
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	 	Unterstützung und Befürwortung des Antrags auf Entschädigung Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl ehrenamtliche Tätigkeit (Messdiener) vorlag
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Unabhängige Ansprechperson stand zur Verfügung
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Nicht geringer Ermittlungsaufwand für Gespräche mit Auskunftspersonen; jedoch sehr schleppend über ein ganzes Jahr
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Da der Beschuldigte verstorben war, kam keine Strafanzeige in Betracht.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Bisher keine Äußerung gegenüber der Öffentlichkeit

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Scheint im Verfahren zur Anerkennung des Leids beantragt worden zu sein; unbekannt ob bewilligt
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Wohl nicht gewünscht
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Es hätte Anlass bestanden, dem Betroffenen C eine Entschuldigung auszusprechen (vergleiche Präambel DBK-Leitlinien).
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Verfahren zur Anerkennung des Leids durchgeführt; zuerkannter Betrag im unteren fünfstelligen Bereich wurde gezahlt
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Zwar zahlreiche Erkundigungen, aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen, obwohl Hinweise auf weitere Betroffene vorlagen. Rücksicht auf Betroffenen C evtl. vorgeschoben
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		verstorben
Erklärung der Farbsymbole:		

	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Bistums Osnabrück haben die hier aus den Akten wiedergegeben Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten nachgetragen. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode hat auf die Frage, warum zwar in internen Gesprächen viel darüber nachgedacht wurde, wie man die weiteren wahrscheinlich Betroffenen erreichen könnte, aber letztlich nichts getan wurde, insbesondere ob die Sorge um den einen Betroffenen, der nicht identifiziert werden wollte, vorgeschoben sein könnte, geantwortet, dass diese Sorge sicher der Hauptgrund gewesen sei. Es sei jedoch immer das Problem gewesen, dass man die Betroffenen zu wenig im Auge gehabt habe. Und wenn der Betroffene gesagt hat, dass er nicht möchte, dass die Öffentlichkeit informiert wird, dann sei das wahrscheinlich sogar etwas willkommen gewesen, um sich nicht weiter damit beschäftigen zu müssen. Im Fall dieses Beschuldigten, mit dem er wenig befasst worden sei, hätte man seiner Ansicht nach öffentlich aufrufen müssen, wenn man Wege findet, wie man die Vorwürfe anonymisieren kann.³¹⁸ Auf Nachfrage, ob er sich erinnere, wie er informiert worden sei, antwortete Bischof Bode, dass man ihm wohl gesagt habe, dass dem Betroffenen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung erlittenen Leids etwas bewilligt worden ist und dass er eine Veröffentlichung nicht will.³¹⁹ Es könnte auch sein, dass von einer Veröffentlichung abgesehen worden ist, weil nahe Verwandte des Beschuldigten noch lebten. Er würde die Frage, ob es richtig war, Rücksicht auf Verwandte zu nehmen, heute anders sehen.³²⁰

³¹⁸ Interview Bode I, 00:20:04.

³¹⁹ Interview Bode I, 00:21:40.

³²⁰ Interview Bode I, 00:22:58.

Der an den Gesprächen 2021 beteiligte Personalreferent des Bistums Osnabrück hat bei seiner Befragung einige Eindrücke aus diesen Gesprächen wiedergegeben. Er hat insbesondere bestätigt, dass der Betroffene C sich deutlich gegen eine Veröffentlichung der Vorwürfe gegen den Beschuldigten aussprach, da er befürchtete, dass, wenn der Name des Beschuldigten genannt werde, es in der Gemeinde viele Leute geben würde, denen klar ist, wer betroffen sein könnte. Der Personalreferent hat weiter angegeben, dass er die Frage auf Wiedervorlage liegen habe, um den Betroffenen C, ohne ihn zu bedrängen, in Zukunft nochmal zu fragen, ob er seine Meinung geändert hat.³²¹ Es sei auch überlegt worden, in der Gemeinde ein allgemeines Präventionsprojekt zu machen. Davon habe man aber u. a. deshalb abgesehen, weil man auf die sich dann stellende Frage, warum so ein Projekt gerade in dieser Gemeinde stattfindet, in das Dilemma geraten würde, entweder doch nähere Angaben machen zu müssen und die Identifizierung des Betroffenen C in Kauf zu nehmen, oder aber wahrheitswidrig zu antworten, dass es keinen konkreten Anlass gebe. Dieses Dilemma würde er gern überwinden, damit sich weitere Betroffene melden, aber gegen den Willen des Betroffenen C könne man nicht vorgehen.³²²

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen des Bistums

Die 2002 dem Bistum Osnabrück bekannt gewordenen Vorwürfe gegen den Beschuldigten (Verabreichen von Alkohol und Stalking-ähnliches Nachstellen bei minderjährigen Jungen) hätten Anlass zu entschiedenen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung, auch ob es weitere Betroffene gegeben hat, und zur scharfen disziplinierenden Maßnahmen gegen den Beschuldigten gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass überhaupt Maßnahmen ergriffen worden sind. Das Bistums Osnabrück hat damals deshalb gegen folgende Pflichten verstoßen:

- Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen
- Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener
- Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten

³²¹ Interview Personalreferent II, 00:53:17.

³²² Interview Personalreferent II, 01:04:51.

Damit hat es insbesondere weitere Kinder gefährdet. Außerdem hätte Anlass bestanden, den Eltern der Kinder, von denen bekannt war, dass der Beschuldigte ihnen Alkohol gegeben oder ihnen nachgestellt hatte, Angebote wie z.B. jugendpsychiatrische Therapiestunden zu machen. Auch dieses Unterlassen könnte im Lichte der damals schon verkündeten und kurz vor dem Inkrafttreten stehenden DBK-Richtlinien pflichtwidrig gewesen sein.

Nach dem Bekanntwerden der schwerwiegenden Vorwürfe im Jahr 2021 hat das Bistum seine Pflichten im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung erlittenen Leids erfüllt. Jedoch hat es die Vorwürfe nicht der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet, obwohl nahelag, dass die Taten des Beschuldigten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Betroffenen als Messdiener erfolgt waren und deshalb ein Schutz durch die Unfallversicherung in Betracht kam. Auch scheint das Bistum Osnabrück nicht geprüft zu haben, ob Ansprüche des Betroffenen aus Amtshaftung in Betracht kommen, was auch deshalb nahelag, weil kirchliche Mitarbeiter trotz deutlicher Warnzeichen nicht gegen die Gefährdung Minderjähriger vorgegangen sind. Vor allem aber hat das Bistum Osnabrück, trotz eindeutiger Hinweise auf wahrscheinliche weitere Betroffene, keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, diese Betroffenen einzuladen, sich zu melden, ihr Wissen mitzuteilen und Ansprüche geltend zu machen. Die dafür als Grund angegebene Rücksicht auf die Gefahr einer Identifizierung des Betroffenen C in der Gemeinde überzeugt letztlich nicht, sondern wirkt vorgeschoben, um nichts tun zu müssen. Es ist nicht dargelegt, dass es nicht möglich gewesen ist, in der Gemeinde und öffentlich z. B. bekannt zu machen, dass der Verdacht besteht, dass es in der Gemeinde in der Vergangenheit Übergriffe gegen Minderjährige im kirchlichen Raum gegeben hat (also ohne überhaupt etwas zum Täter oder zum Zeitraum zu sagen) und vor allem glaubwürdig um Vertrauen zu werben, sich bei den Ansprechpersonen oder beim Bischof zu melden. Die – in großen zeitlichen Abständen – mit möglichen Zeugen in der Gemeinde geführten Gespräche lassen nicht die Absicht erkennen, entschlossen und zielstrebig vorzugehen, um weiteren Betroffenen Angebote machen zu können. Der Gesamteindruck des Handelns des Bistums weist eher dahin, dass man auf eine Beruhigung und ein Einschlafen der Angelegenheit ohne öffentliches Aufsehen gehofft hat. Durch das Nichtstun wurde in Kauf genommen, dass das Leid, welches der Beschuldigte den weiteren Betroffenen wahrscheinlich zugefügt hat, weiterhin nicht anerkannt wird und ihnen die vorgesehenen Unterstützungsangebote nicht gemacht werden.

2. Handelnde der Bistumsleitung

Die beim Auftreten der ersten Verdachtsumstände im Jahr 2002 vom damaligen Missbrauchsbeauftragten des Bistums Osnabrück ergriffenen Maßnahmen (Anlegen eines Vermerks, Information des Bischofs, evtl. Gespräch mit dem Beschuldigten) erscheinen völlig unzureichend, um die erkennbaren erheblichen Gefahren für Kinder in der fraglichen Gemeinde abzuwehren und den Betroffenen Hilfe anzubieten. Auch Bischof Bode hätte darauf bestehen müssen, dass entschieden gegen den Beschuldigten vorgegangen wird, um dessen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen sofort und sicher zu beenden. Dem Beschuldigten hätte insbesondere sofort verboten werden müssen, Kinder und Jugendliche in seiner Privatwohnung zu empfangen oder sich mit ihnen allein in einem geschlossenen Raum aufzuhalten; erst recht natürlich, ihnen Alkohol anzubieten. Die Einhaltung eines solchen Verbots hätte durch geeignete Maßnahmen überprüft werden müssen. Durch die unzureichenden Maßnahmen wurde die erkennbare Gefahr für Kinder, welche von dem Beschuldigten ausging, nicht beseitigt, sondern weitere Kinder einem großen Risiko ausgesetzt.

Nachdem im Jahr 2021 der Betroffene C an das Bistum Osnabrück herangetreten war, hätte die Abteilung Recht und Revision prüfen müssen, ob eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung geboten war und – da eine Meldepflicht zumindest naheliegt – die Übergriffe des Beschuldigten und den Betroffenen C der gesetzlichen Unfallversicherung melden müssen. Außerdem hätte zumindest nahe gelegen zu prüfen, ob Amtshaftungsansprüche des Betroffenen C gegen das Bistum in Betracht kommen.

Vor allem aber hätten der Personalreferent und der Leiter der Abteilung Recht und Revision viel entschiedener nach den wahrscheinlichen weiteren Betroffenen suchen und – auch durch einen weitestgehend anonymisierenden Aufruf zumindest in der Gemeinde – darum werben müssen, dass sich die weiteren Betroffenen, wenn sie das möchten, beim Bistum oder bei einer der unabhängigen Ansprechpersonen melden. Auch Bischof Bode hätte darauf bestehen müssen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Betroffene zu ermutigen, sich zu melden.

Fallbeschreibung C. B.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Über einen Zeitraum von knapp 15 Jahren wendete C. B. an mehreren Jungen im Kontext von Schwimmübungen, Ferienlagern und Privatbesuchen in seiner Wohnung sexualisierte Gewalt an. Dabei standen mehrere Vorwürfe sexualisierter Gewalt im Raum, welche C. B. später zwar ausführlich und unter detaillierter Erinnerung an die Namen und Erlebnisse der Betroffenen sowie Nennung ihrer aktuellen Aufenthaltsorte gestand. Allerdings revidierte er dieses Geständnis nach der Einholung von Rechtsbeistand in späteren dokumentierten Anhörungen teilweise.

Ausweislich seiner Geständnisse war C. B. in den 1970er Jahren in seiner Zeit als Priester in der städtischen Gemeinde (1) gegenüber insgesamt drei minderjährigen Betroffenen übergriffig.

Ein unter 14 Jahre alter **Betroffener A** erlebte mindestens zwei Übergriffe in Form von sexualisierter Gewalt, die genauen Tatumstände ließen sich nicht klären und wurden auch von C. B. nicht näher ausgeführt.

Einen weiteren **Betroffenen B** zwang C. B. über einen dreijährigen Zeitraum zu gegenseitiger Masturbation. Zu Beginn der Taten war der Betroffene jünger als 14 Jahre.

Diese Handlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane

Ein weiterer unter 14 Jahre alter **Betroffener C** wurde Mitte der 1970er Jahre von C. B. zu einer kirchlichen Jugendveranstaltung im Ausland mitgenommen. Im Vorfeld dazu gab C. B. vor, mit ihm eine „Rettungsschwimmer-Ausbildung“ durchzuführen. Unter dem Vorwand, einen „Notgriff“ zu erlernen, wurde der Betroffene von C. B. gezwungen, die Hoden des Beschuldigten zusammen zu quetschen. Während des Auslandsaufenthaltes zwang C. B. den Betroffenen zu weiteren sexuellen Handlungen, unter anderem auf einer Waldlichtung. Er behauptete dabei, es gehe um Recherchen für ein Buch über jugendliche Sexualität. Zu dem

Jungen sagte er, er „sei ja wohl groß genug und müsse nicht alles seinen Eltern erzählen.“
Außerdem schilderte der Betroffene weitere Übergriffe in der Wohnung von C. B.

Diese Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Berührungen der
Geschlechtsorgane

In der Zeit von C. B.s Anstellung in der städtischen Gemeinde (2) seit Ende der 1970er Jahre erlebten zwei weitere minderjährige Betroffene sexualisierte Gewalt. Der **Betroffene D** war zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahre alt. Der ihm nahestehende **Betroffene E** war zur selben Zeit ebenfalls minderjährig und nur wenige Jahre älter als der Betroffene D. Die genauen Tatumstände ließen sich nicht weiter rekonstruieren und wurden auch von C. B. nicht offengelegt.

Seit den 1990er Jahren bis 2010 stellte C. B. außerdem Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen distanzlose Fragen zu Erfahrungen mit Masturbation und Konsum pornographischer Inhalte. Dies geschah im Rahmen der Spende des Beichtsakraments an den Schulen in und um die Gemeinde (2).

Diese Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen:
Distanzverletzungen

Daneben unternahm C. B. Mitte der 1990er Jahre einige mehrtägige Ausflüge zusammen mit minderjährigen Jungen. Einer der Teilnehmer, der **Betroffene F**, gab später an, er sei im Alter von unter 14 Jahren alleine mit C. B. auf einem solchen Ausflug gewesen, habe von diesem dabei Alkohol und Zigaretten bekommen, sei von ihm über sexuelle Dinge ausgefragt worden und oft am nächsten Morgen ohne Erinnerungen aufgewacht. Diese Handlungen stellen angesichts der Erinnerungslücken und späteren Beweisschwierigkeiten jedenfalls Distanzverletzungen dar.

Diese Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen:
Distanzverletzungen

Seit Anfang der 2000er Jahre pflegte C. B. zudem eine voyeuristische Taufpraxis kleinster Kinder. Die unter 10 Jahre alten, vom Säuglingsalter jedoch weit entfernten Kinder wurden von ihm vor der Taufe am ganzen Körper mit Ölen eingerieben unter der Begründung, dass

dadurch der Teufel von ihnen abrutsche. Während der Tauffeier sollten sich die Kinder auf Anweisung von C. B. sodann vor der gesamten Gemeinde vollständig entkleiden, wurden durch C. B. von Kopf bis Fuß mit Wasser überschüttet und durften sich dann – immer noch vor der versammelten Gemeinde – abtrocknen und wieder ankleiden. Im Anschluss daran verweigerte C. B. zudem trotz Nachfrage der Eltern die Ausstellung der Taufurkunde.

Diese Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Berührungen

Da keiner der Betroffenen einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids stellte, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, welche Folgen sie auf die Taten zurückführten. Einige Betroffene schilderten allerdings im Verlaufe des Kontakts mit dem Erzbistum, dass die Gespräche mit dem Erzbistum bei ihnen zu Schlafproblemen geführt hätten.

2. Beschuldigter

Der Werdegang des Beschuldigten zeichnete sich besonders durch das hohe Interesse an der Jugendarbeit (Leitung verschiedener Jugendeinrichtungen und -organisationen) und die langjährige Begleitung des schulischen Religionsunterrichts aus. Seit den 1990er Jahren war C. B. zudem ein wesentlicher Wegbereiter einer charismatischen Bewegung in den Gemeinden (2), (3) und (4).

1940er Jahre Geburt

1960er Jahre Studium der Theologie

1970er Jahre Kaplan in katholisch geprägter städtischer Diaspora-Gemeinde (1)

zeitgleich Jugendpastor & Leiter verschiedener Jugendeinrichtungen

1970er bis
90er Jahre Pastor & Religionslehrer an nichtkatholischen Schulen in der städtischen
Gemeinde (3)

1970er bis
90er Jahre Pfarrer in städtischer Gemeinde (2)

1990er Jahre	Pfarrer in städtischer Gemeinde (3)
1995	Inkardination in das Erzbistum Hamburg
1990er Jahre	Pfarradministrator und später Pfarrer in städtischer Gemeinde (4)
2000er Jahre	Zusammenlegung der Gemeinden (2) und (3) unter Pfarrer C. B.
Mai 2010	Eröffnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung per Dekret; Versetzung in den Ruhestand mit sofortiger Wirkung; Verbot der Ausübung seiner priesterlichen Vollmachten per Dekret
2012	Lehrtätigkeit an Hochschule (in Absprache mit Erzbischof Thissen)
Juli 2013	kirchenrechtliches Strafdekret nach Behandlung des Falles durch Rom

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³²³ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Die Entscheidungssituationen im Fall C. B. weisen insgesamt eine deutliche zeitliche Distanz zu den Zeitpunkten der vorwerfbaren Taten auf. In kircheninternen Aktenstücken aus den Jahren 1975 und 1990 finden sich vage Anhaltspunkte dafür, dass C. B. im Umfeld seiner Arbeit problematische Verhaltensweisen zeigte. Allerdings sind die angedeuteten Verhaltensweisen nicht greifbar genug, um daran weitergehende Bewertungen anzuknüpfen.

Anders ist die Lage bei den darauffolgenden Entscheidungssituationen seit Anfang der 2000er Jahre. Die verhältnismäßig dichte Dokumentation ist der Tatsache geschuldet, dass damals

³²³ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: Personalakte; Akten der Präventionsstelle; Akten des Rechtsanwalts des Erzbistums; Handakten des Erzbischofs aus dem Geheimarchiv. Interviews mit Personalreferenten, Thissen und Thim.

von außen Verdachtsmomente an das Bistum herangetragen wurden, die entsprechende Entscheidungen erforderlich machten.

- Entscheidungssituation I (1975 und 1990): Erste Anzeichen problematischen Verhaltens
- Entscheidungssituation II (2003, 2005 und 2006): Tauf- und Beichtpraxis
- Entscheidungssituation III (Anfang 2010-Ende 2012): Erste Betroffenenmeldung durch C
- Entscheidungssituation IV (Anfang 2010): Betroffenenmeldung durch F
- Entscheidungssituation V (April 2013): Ergebnis aus Rom
- Entscheidungssituation VI (seit 2015): Amtswechsel und Nachkontrolle

1. Entscheidungssituation I (1975 und 1990): Erste Anzeichen problematischen Verhaltens

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation 1975

Die ersten Anhaltspunkte für problematisches Verhalten boten sich bereits im März 1975. Im Zuge eines durch Weihbischof Brandenburg durchgeführten Personalgesprächs mit C. B. berichtete dieser von „Schwierigkeiten in der Vergangenheit“ in der Jugendarbeit als Kaplan in der Gemeinde (1). Dennoch konnte er sich eine weitere Tätigkeit dort vorstellen, woraufhin Weihbischof Brandenburg ein Gespräch mit dem dortigen Pfarrer führte. Bei diesem Gespräch berichtete der Pfarrer von „erheblichen Schwierigkeiten“ über den viereinhalbjährigen Tätigkeitszeitraum von C. B. in seiner Gemeinde. Diese hätten „nicht nur sein persönliches Verhältnis zu Kaplan [C. B.] belastet.“

Daher empfahl der vorgesetzte Pfarrer, den Kaplan an anderer Stelle einzusetzen und mit einer anderen Aufgabe zu betreuen. Weihbischof Brandenburg gab die Einstellung des vorgesetzten Pfarrers gegenüber C. B. in einem Brief an Bischof Wittler folgendermaßen wieder:

„Die Arbeit, die Kaplan [C. B.] in Ahrensburg leistet, wird von Pfarrer [Name] grundsätzlich anerkannt; er hat jedoch auch einige Bedenken gegen die Art und Weise, wie Kaplan [C. B.] die Jugendarbeit dort leitet.“

Aus dem vorliegenden Aktenbestand ging nicht hervor, welche „erheblichen Schwierigkeiten“ C. B. verursachte und gegen welche „Art und Weise der Jugendarbeit“ der Pfarrer konkret Bedenken hatte.

b) Maßnahmen 1975

Jedenfalls führte Weihbischof Brandenburg einige Monate später ein erneutes Gespräch mit C. B. Aus dem zugehörigen Vermerk des Weihbischofs ergibt sich, dass dabei beschlossen wurde, dass C. B.s Arbeit in der Gemeinde (1) möglichst konfliktarm beendet werden sollte:

„Kaplan [C. B.] hat zugesagt, mitzuhelfen, dass die Beendigung seiner Tätigkeit in der Gemeinde [(1)] nicht zu weiterer Unruhe führt.“

Hinsichtlich des weiteren Einsatzes einigten sich der Weihbischof und C. B. darauf, dass C. B. zunächst eine seelsorgliche Übergangstätigkeit übernehmen sollte. C. B. gab laut Gesprächsvermerk an, dass er weitere Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit übernehmen wolle.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob die Bistumsleitung in Person von Weihbischof Brandenburg oder Bischof Wittler genau wussten, welche „erheblichen Schwierigkeiten“ der Beschuldigte in der Gemeinde (1) verursachte oder welcher Natur sein Konflikt innerhalb der Gemeinde sowie zu deren Pfarrer war. Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass man dies hinterfragte oder dass man die genaue Problematik dokumentiert wissen wollte.

Im Frühjahr 2010 wurde beim Erzbistum Hamburg aktenkundig, dass C. B. als Kaplan der Gemeinde (1) sexuelle Übergriffe verübte hatte.³²⁴ Ob bei den Entscheidungen von 1975 schon Wissen über diese Vorgänge eine Rolle spielte, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

c) Beteiligte 1975

Die Gesprächsleitung erfolgte durch Weihbischof Brandenburg, der sich sowohl mit dem Pfarrer der Gemeinde (1) als auch dem Generalvikar Ellermann beriet. Meldung machte Weihbischof Brandenburg stets an Bischof Wittler.

³²⁴ Siehe Entscheidungssituation III.

d. Erkenntnisstand zu Beginn der Situation 1990

Ein weiterer erster Anhaltspunkt hätte sich darüber hinaus auch schon 1990 ergeben können. Damals berichtete C. B. in einem Brief an Weihbischof Jaschke von seinen Bemühungen in der sozial schwierigen Gemeinde (2) und über seine Bemühungen, dort eine charismatische Bewegung aufzubauen. Dabei zeigten sich wiederum vage Andeutungen betreffend eine problematische Vergangenheit des späteren Beschuldigten:

„Ich kann Dir versichern, dass [die charismatische Bewegung] mir geholfen hat zu meiner Umkehr – sowohl persönlich, als auch in meinem Dienst als Pfarrer.“

Diese Aussage erschien dem Forschungsprojekt aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu späteren Geständnissen³²⁵ sehr auffällig. Dennoch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bistumsleitung zum damaligen Zeitpunkt nachweisbar positive Kenntnis von der Art und den Umständen dieser persönlichen und klerikalen „Umkehr“ des späteren Beschuldigten gehabt hätte.

e) Maßnahmen und Beteiligte 1990

Auf diese Mitteilung hin wurden nach Aktenlage keine Maßnahmen ergriffen.

f) Pflichtverletzungen des Bistums

Die bisherige Quellenlage erlaubt es nicht, über mögliche Pflichtverletzungen in den Jahren 1975 und 1990 befinden zu können. Hierzu sind weitere Recherchen erforderlich.

g) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Sowohl der damalige Weihbischof Jaschke als auch der seinerzeitige Personalreferent erinnerten sich an den groben Geschehensablauf. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Jugendarbeit in Hamburg sei C. B. damals besonders eingebunden

³²⁵ Siehe Entscheidungssituation III.

gewesen. Insgesamt hätte man aber einen guten Eindruck von der Tätigkeit und des Engagements des Beschuldigten bei der Jugendarbeit gehabt.³²⁶ An konkrete Anhaltspunkte, die tatsächliche Verdachtsmomente vor 2010 begründet hätten, erinnerten sich die Interviewten nicht.³²⁷

2. Entscheidungssituation II (2003, 2005 und 2006): Tauf- und Beichtpraxis

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Weitere, diesmal deutlich konkretere Anzeichen, ergaben sich Anfang der 2000er Jahre von externer Seite: Im Sommer 2003 meldete sich eine Großmutter beim Offizial des Erzbistums Hamburg und berichtete von der damaligen Taufpraxis C. B.s.³²⁸ Dieselben Geschehnisse meldeten die Eltern anderer betroffener Kinder Mitte 2005 direkt via E-Mail an Erzbischof Thissen.

Auch die eingangs³²⁹ bereits geschilderte Beichtpraxis von C. B. wurde Anfang 2006 von Seiten der Lehrerin einer Schule, an der C. B. den Religionsunterricht und das Beichtsakrament übernahm, gemeldet.

b) Maßnahmen

Betreffend die Taufpraxis innerhalb der Gemeinde wurden keine in den Akten dokumentierten Maßnahmen ergriffen.

Hinsichtlich der Beichtpraxis an öffentlichen Schulen wendete das Erzbistum sich an die Schulleitung, welche das Schulamt involvierte. Dieses sagte gegenüber der erstmeldenden Lehrerin aus, „man könne nichts machen“. Schließlich führte der Personalreferent ein Telefonat mit der Leitung der besagten Schule. Diese teilte ihm mit, dass sie und das Kollegium mit C. B. gesprochen hätten und „dieser sich bereit erklärt habe, die angesprochene Beichtpraxis zu überdenken“.

³²⁶ Interview Jaschke I 00:19:09; Interview Personalreferent II 00:05:02.

³²⁷ Interview Personalreferent II 00:05:02.

³²⁸ Siehe I. 1. Erleben der Betroffenen.

³²⁹ Siehe I. 1. Erleben der Betroffenen.

c) Beteiligte

Die Taufpraxis wurde 2003 an den Official des Erzbistums gemeldet, die Meldung der Eltern von 2005 erging direkt an Erzbischof Thissen. Die Bearbeitung des Geschehens um die Beichtpraxis 2006 erfolgte im Wesentlichen durch den Personalreferenten.

d) Pflichtverletzungen des Erzbistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Der Umgang scheint höflich gewesen zu sein.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Nicht alle Anliegen der Verwandten wurden bearbeitet. Diejenigen, die bearbeitet wurden, bearbeitete man in angemessener Zeit.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Kein Angebot ersichtlich.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Es wurden keine Maßnahmen zur weiteren Aufklärung ergriffen.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere		

Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot ersichtlich.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot ersichtlich.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Keine Anerkennung des erlittenen Leids ersichtlich.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden keine Gespräche mit anderen (Gemeindemitglieder, Eltern) zur Ermittlung weiterer möglicher Taten geführt.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		<u>Wiederholungsgefahr</u> C. B. war weiterhin in der Schule für Beichte sowie Unterricht eingesetzt

		und spendete weiterhin das Taufsakrament. <u>Maßnahmen ungeeignet:</u> Keine Einrichtung von Kontrollen; lediglich „Gespräch“ mit C. B. und Zusage, die „Beichtpraxis“ zu überdenken; bzgl. Taufpraxis geschah nach Aktenlage nichts
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Verdacht wäre dafür ausreichend gewesen
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Freistellung von Dienst bei Taufsakrament und in Schule wäre (jedenfalls vorübergehend bis zur Aufklärung) angemessen gewesen
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Maßnahmen durch Dekret waren angezeigt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Erzbistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke

dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

An die Meldungen seitens einer Lehrerin vermochte sich der damalige Personalreferent gegenüber dem Forschungsprojekt noch gut zu erinnern. Der Interviewte gab an, dass im Anschluss an die Meldung ein Personalgespräch mit C. B. wegen seiner Beichtpraxis stattgefunden habe. Auch sei er vom Personalreferenten seinerzeit verwarnt worden. Mangels näherer Anhaltspunkte hätte man aber nicht viel mehr Maßnahmen ergreifen können.³³⁰ An eine Einstellung der Beichtpraxis auf Zutun des Erzbistums konnte sich auch der ehemalige Erzbischof Thissen erinnern. Eine Erklärung, weshalb sich keine Dokumentation dieses Personalgesprächs in den Akten befindet, hatte er nicht.³³¹

3. Entscheidungssituation III (Anfang 2010-Ende 2012): Erste Betroffenenmeldung durch C

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Der Betroffene C wandte sich Anfang 2010 per E-Mail an Domkapitular Thim (im Adressfeld stand darüber hinaus eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle). Er schilderte ausführlich Missbrauchsvorwürfe, die sich im Zusammenhang mit dem Aufbau einer kirchlichen Jugendgruppierung durch C. B. vor, nach und während eines Auslandsaufenthaltes Mitte der 1970er Jahre ereigneten.³³² Der Betroffene C gab an, zum Zeitpunkt der Übergriffe unter 14 Jahre alt gewesen zu sein und benannte Tatorte und Anlässe der Übergriffe.

Der Betroffene C äußerte den Verdacht, dass er *„nicht der einzige Junge“* gewesen sei *„mit dem C. B. gespielt hat.“* Nachfragen wünschte er ausdrücklich keine, sein *„Wunsch wäre es, wenn in der Gemeinde [(1)] eines Tages verkündet würde, dass er während seiner Zeit in dieser Gemeinde sexuellen Missbrauch an mindestens einem Jugendlichen begangen hat.“*

b) Maßnahmen

Nach dieser Mitteilung füllte die Mitarbeiterin der Präventionsstelle einen Meldebogen für die interne Weiterbearbeitung aus. Sie hielt dabei Rücksprache mit Domkapitular Thim und

³³⁰ Interview Personalreferent II, 00:07:52.

³³¹ Interview Personalreferent II, 00:08:29.

³³² Siehe: I. 1. Erleben der Betroffenen.

einem Rechtsanwalt des Erzbistums Hamburg und erkundigte sich bei diesen, ob der Fall an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden müsse, ggf. auch trotz des Wunsches nach Anonymität.

C. B. wurde im Mai 2010 von Domkapitular Thim und dem Justiziar des Erzbistums mit den Vorwürfen des Betroffenen C konfrontiert, was ausweislich des zugehörigen Anhörungsprotokolls auf Grundlage der Hamburger Verfahrensordnung ablief.³³³ In diesem Gespräch gestand C. B. während seiner Zeit in den Gemeinden (1), (2), (3) und (4) sexualisierte Gewalt an mehreren minderjährigen Jungen verübt zu haben. Dies schilderte er detailliert unter der Nennung von Altersgruppen und Art sowie Umfang der Taten. Gleichzeitig sagte er aus, dass er seit seiner Mitgliedschaft in der oben genannten charismatischen Bewegung keine Übergriffe mehr verübt habe. Nach eigenen Angaben hatte C. B. einigen Mitgliedern dieser Gemeinschaft seine Taten auch gestanden.

Bei diesen Mitgliedern handelt es sich ausweislich von Anmerkungen im entsprechenden Anhörungsprotokoll um den Leiter dieser Gemeinschaft für Deutschland und die Niederlande, einem Pfarrer, sowie drei weitere Personen, die im späteren Verlauf allesamt wohlwollende Zeugnisse für den Charakter von C. B. abgaben.

Im Anschluss an dieses Gespräch eröffnete Erzbischof Thissen am Folgetag per Dekret die kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen C. B. Domkapitular Thim wurde zum Voruntersuchungsführer ernannt. Am selben Tag gab C. B. gegenüber Domkapitular Thim auf telefonischem Wege noch weitere Übergriffe in den Jahren 1981 bis 1984 zu. Daraufhin wies Domkapitular Thim ihn auf die Möglichkeit einer Selbstanzeige hin und teilte ihm mit, dass das Erzbistum in jedem Fall das Geschehen der Staatsanwaltschaft melden müsste. Am selben Tag noch machte das Erzbistum Hamburg eine anonymisierte Vorfallsanzeige bei der für den Bezirk der Gemeinde (1) zuständigen Staatsanwaltschaft.

Aus der Vorfallsanzeige ging zum einen die Betroffenenmeldung des C wortlautgleich hervor, zum anderen enthielt sie einen Hinweis auf die Geständnisse des C. B. im Rahmen der kirchlichen Anhörung. Vor allem ließen sich der Anzeige eindeutige Hinweise auf weitere

³³³ Gemeint war vermutlich die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg, 17.09.2010, 117 ff.

Betroffene entnehmen, die C. B. so auch in der Anhörung benannte. Ob die Staatsanwaltschaft diesbezüglich Ermittlungen anstellte und die Glaubwürdigkeit der Aussage überprüfte, dass nach den 1980er Jahren keine Übergriffe mehr stattgefunden hätten, ließ sich vonseiten des Forschungsprojektes nicht feststellen.

In der Folgezeit widmete sich Domkapitular Thim in seiner Funktion als Voruntersuchungsführer der Aufklärung des Sachverhaltes sowie der Kommunikation mit dem Beschuldigten, mit dem Erzbischof und weiteren möglichen Zeitzeug*innen. C. B. wurde per Dekret vorübergehend die Ausübung seiner priesterlichen Vollmachten untersagt. Er wurde zu einer erneuten Vernehmung vorgeladen.

Während der Voruntersuchung versuchte Domkapitular Thim holte Erkundigungen im Hinblick auf die Schilderungen des Betroffenen C, die Ermittlung weiterer Betroffener sowie die aus den Vorjahren bekannte Tauf- und Beichtpraxis von C. B. ein. Aus den Akten im erzbischöflichen Geheimarchiv geht hervor, dass auch die Kontaktdaten der Betroffenen ermittelt wurden, die C. B. bei der ersten Anhörung genannt hatte.

Zwischenzeitlich meldete sich zudem ein weiterer Betroffener F, der den in Entscheidungssituation IV geschilderten Erkenntnisstand schilderte.

Schließlich fand im Juli 2010, zwei Monate nach der Meldung des Betroffenen C, eine erneute Anhörung des Beschuldigten C. B. statt. Anwesend waren der Rechtsbeistand des Beschuldigten, der Voruntersuchungsführer Domkapitular Thim sowie der Justiziar des Erzbistums. Dabei wurde C. B. über den aktuellen Stand und weiteren Verlauf der Untersuchung aufgeklärt. Es wurde die Notwendigkeit einer Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre nach Abschluss der Voruntersuchung kommuniziert.

Der Beschuldigte ergänzte dabei sein Geständnis aus der ersten Anhörung hinsichtlich des genauen Umfangs und der Häufigkeit der Übergriffe vor 1984. Die Nachfrage, ob es nach 1984 weitere Taten gegeben habe, verneinte C. B. mehrfach ausdrücklich und äußerte sich auch in Bezug auf die zwischenzeitlich vom Betroffenen F vorgebrachten Vorwürfe.³³⁴ Abschließend

³³⁴ Siehe Entscheidungssituation IV.

wies Domkapitular Thim den Beschuldigten C. B. darauf hin, dass er sich von seiner ehemaligen Pfarrei fern zu halten habe.

Zwischenzeitlich fertigte ein umstrittener katholisch-konservativer Therapeut im September 2010 ein sehr wohlwollendes Gutachten über die sexuelle Entwicklung von C. B. an. Zudem meldeten sich einige Angehörige der charismatischen Bewegung und gaben positive Charakterzeugnisse zugunsten von C. B. zu Protokoll.

Anschließend stellte der Offizial des Erzbistums im Oktober 2010 auf Anweisung des Generalvikars Spiza und des Voruntersuchungsführers Domkapitular Thim den Fall C. B. in Form eines Summariums zusammen. Darin ging er auch bereits auf die weiteren kirchenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -vorgaben ein. Dieses Summarium enthielt ebenfalls eine Beweiswürdigung hinsichtlich der im Zuge der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnisse. Der Offizial hielt dabei fest, dass er einigen Anhaltspunkten nicht nachgehen konnte, weil die Unterlagen oder Beweisstücke keine ausreichende Tatsachengrundlage für eine rechtliche Würdigung boten.³³⁵

Schließlich wurde C. B. im Oktober 2010 durch Erzbischof Thissen schriftlich auferlegt, sich von seiner ehemaligen Gemeinde (4) fernzuhalten.

Darüber hinaus beschloss die erzbischöfliche „Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs“ in einer protokollierten Sitzung im November 2010 einstimmig, die Empfehlung auszusprechen, C. B. aus dem Klerikerstand zu entlassen und einen angemessenen Betrag seines Altersruhegeldes einzubehalten.

Ende November 2010 wurde dann das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren mit dem Hinweis auf Weiterleitung an die Kongregation für die Glaubenslehre abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde durch Domkapitular Thim und eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle dem Erzbischof vorgelegt. Darin hieß es unter anderem:

³³⁵ Darunter insbesondere die Meldung einer Zeitzeugin. Zum Zwecke dieses Zwischenberichts wird darauf verzichtet, detailliertere Angaben rund um diesen Zusammenhang zu machen. Insbesondere, da die Pflichten des Erzbistums gegenüber Betroffenen nicht auf diesen nicht nahestehende Zeiteug*innen anwendbar sein werden.

„Herr Pfarrer C. B. hat sich in den Jahren 1970 bis 1984 durch fortgesetzten schweren sexuellen Missbrauch in zwei Fällen und durch sexuellen Missbrauch an weiteren Kindern und Jugendlichen schuldig gemacht. Pfarrer C. B. kann die Zahl der Missbrauchsoffer nicht klar eingrenzen. [...]

Weitere Recherchen zum Zwecke der Befragung der genannten Opfer wurden aus Gründen des Opferschutzes und der möglichen Gefahr einer Retraumatisierung nicht unternommen, zumal das Geständnis des Pfarrers C. B. eine eindeutige Schuldanerkennung bedeutet. [...]

Pfarrer C. B. gab an, sich nach dem von ihm genannten Zeitraum nicht mehr durch weiteren sexuellen Missbrauch schuldig gemacht zu haben. Die Vermutung des Gegenteils konnte im Rahmen der Voruntersuchung nicht bewiesen werden. [...]

Es kann aus Sicht der Beauftragten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Pfarrer C. B. Kindern und Jugendlichen auch zukünftig zumindest Grenzverletzungen im Kontext ihrer sexuellen und seelischen Entwicklung zufügt.“

Aus diesem Abschlussbericht ergibt sich ebenfalls, dass die Untersuchungsführer die Entschuldigungen, Anzeichen von Reue und Beteuerungen von Bekehrung seitens C. B. für absolut unglaubwürdig hielten, was Domkapitular Thim und die Mitarbeiterin der Präventionsstelle auch in mehreren Punkten argumentativ begründeten.

Im Zuge der Voruntersuchung wurde es unterlassen, Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen. Dies begründete man in einer späteren Korrespondenz zwischen Erzbischof Thissen und Mitarbeitenden des Personalreferats damit, dass C. B. im Zuge der Anhörungen keine genauen Namen und Adressen genannt hätte.

Im Anschluss daran bemühten sich C. B. und sein Umfeld darum, das Bild des Erzbischofs vom Charakter des Beschuldigten nachträglich in positiver Weise zu beeinflussen. So schrieb C. B. in der Folgezeit zahlreiche Briefe an den Erzbischof, bat mehrfach um Vergebung, bemühte sich um Zahlungen auf ein Opferkonto als Zeichen der Reue, schrieb einen Brief an einen

Betroffenen, beantragte Akteneinsicht und kritisierte auch unter Zuziehung von Rechtsbeistand den Abschlussbericht formell und inhaltlich. Darüber hinaus wandten sich Verwandte und Bekannte von C. B. an Erzbischof Thissen, um über eine Besserung und den Charakter von C. B. zu berichten. Ende 2011 besuchte Erzbischof Thissen den Beschuldigten C. B. schließlich in dessen Wohnung.

Daraufhin berieten sich der Rechtsbeistand des Beschuldigten sowie der Anwalt des Erzbistums und kamen darin überein, dass die Erkenntnisse aus den bisherigen Vernehmungen von C. B. mangels konkreter Tatsachenangaben unbrauchbar sein könnten. Dies widersprach zwar eindeutig sämtlichen Erkenntnissen aus der Voruntersuchung, dennoch wurde C. B. Mitte 2012 erneut in Form eines durch die Rechtsbeistände beider Seiten ausgearbeiteten Fragebogens aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen.

Die dabei gemachten Angaben widersprachen ihrerseits wiederum an vielen Punkten den Angaben, die der C. B. in sämtlichen anderen Gesprächen und Anhörungen gemacht hatte. Beispielsweise gab er nunmehr an, die Geschehnisse um die Tatzeit herum weitestgehend verdrängt zu haben. Er könne keine genauen Angaben zu Tatumfängen und Betroffenen mehr machen, obwohl er in den Vernehmungen 2010 detaillierte Angaben zu sämtlichen Geschehnissen machte. Damals vermochte er sogar den momentanen Aufenthaltsort der bekannten und weiteren unbekanntem Betroffenen zu nennen.

Schließlich wurden die Voruntersuchungsunterlagen durch Erzbischof Thissen Ende 2012 an die Kongregation für Glaubenslehre weitergeleitet. Aus dem zugehörigen Votum des Erzbischofs ging hervor, dass C. B. seiner Ansicht nach nicht aus dem Klerikerstand entfernt werden sollte. Dies stand im Widerspruch mit den Erkenntnissen der Voruntersuchung, die ausführlich darlegten, dass von C. B. eine hohe Wiederholungsgefahr ausging und große Zweifel an seiner Einsichtsfähigkeit beständen. Weiterhin widersprach das erzbischöfliche Votum auch der bereits genannten einstimmigen Empfehlung der Hamburger „Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs“.

c) Beteiligte

Beteiligt an dieser Entscheidungssituation waren auf Leitungsebene des Bistums Domkapitular Thim als Voruntersuchungsführer, Erzbischof Thissen als Ordinarius und für den

Kontakt zum Beschuldigten sowie Generalvikar Spiza am Rande. Daneben war der Justiziar des Erzbistums Hamburg, ein Rechtsanwalt des Bistums, eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle und Mitarbeitende des Personalreferats beteiligt.

d) Pflichtverletzungen des Erzbistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Innerhalb weniger Tage Meldung des Betroffenen C, Anhörung des Beschuldigten, Meldung an Staatsanwaltschaft, Suspension und Einleitung der Voruntersuchung.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Wunsch des Betroffenen, Nachfragen zu unterlassen, wurde entsprochen
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	Wunsch des Betroffenen, Nachfragen zu unterlassen, wurde entsprochen
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	

8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Öffentliche Kommunikation der Missbrauchsvorwürfe gegenüber Gemeinden und Schulen
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		Wunsch des Betroffenen, Nachfragen zu unterlassen, wurde entsprochen
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Obwohl C. B. im Zuge seines „Geständnisses“ einige Betroffene mitsamt ihrem aktuellen Aufenthaltsort benannte, hätte man weitere Ermittlungen anstellen müssen. Später (August 2012) wird eine Angestellte des Personalreferats gegenüber Erzbischof Thissen das Unterlassen damit begründen, dass C. B. nur Namen und keine Adressen genannt hätte.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Präventives Verbot der Ausübung priesterlicher Vollmachten; Auflage sich von der ehemaligen Gemeinde fern zu halten; jedenfalls umfassende Abwägung bzgl. Wiederholungsgefahr in Abschlussbericht; Maßnahmen zur Verhinderung durch Abschirmung des Beschuldigten insgesamt angemessen
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erstmeldung des Betroffenen und Eröffnung der Voruntersuchung (ca. 1 Monat)

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Kontakt über Mitarbeiterin der Präventionsstelle (Kirchenangestellte), keine Einbindung einer unabhängigen Ansprechperson
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		Anzeige an Staatsanwaltschaft erfolgt
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Abschluss Voruntersuchung Ende 2010, Weiterleitung nach Rom erst Ende 2012.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der damalige Voruntersuchungsführer, Herr Thim, erinnerte sich noch recht bildhaft an das erste Verhör des Beschuldigten und die anschließende Arbeit in der Gemeinde. Nach einer offenen Ansprache der Vorwürfe in der Sonntagspredigt habe man im Anschluss im Gemeindesaal Fragen beantwortet.³³⁶

³³⁶ Interview Thim I/1, 01:32:14.

Auf Nachfrage bestätigte er, dass C. B. im Nachgang der Voruntersuchung ständig bestrebt war, Lockerungen seiner Auflagen zu erwirken. Herr Thim erläuterte er die Hintergründe für die ausgebliebene Laisierung von C. B. damit, dass man ansonsten die weisungsrechtliche Kontrolle über den Beschuldigten verloren hätte.³³⁷

Der ehemalige Erzbischof Thissen berichtete, weshalb er damals keine Empfehlung zur Entfernung aus dem Klerikerstand in sein Votum an die Glaubenskongregation aufnahm. Er habe nach den mit C. B. geführten Gesprächen den Eindruck gehabt, eine Laisierung würde zu großen persönlichen Verwerfungen beim Beschuldigten führen. Um schwerwiegende Überreaktionen von C. B. zu verhindern, habe man sich die oben beschriebenen Auflagen einfallen lassen.³³⁸

4. Entscheidungssituation IV (Anfang 2010): Meldung des Betroffenen F

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Im Zuge seiner Aufklärungsbemühungen führte der Voruntersuchungsführer Domkapitular Thim mit der Schulleiterin einer von C. B. betreuten Schule in (4) ein Gespräch. Dabei erfuhr Domkapitular Thim, dass einer der Lehrer an der Schulseite sich schon des Öfteren gewundert habe, dass C. B. regelmäßig mit zwei oder drei Ministranten Ausflüge unternommen habe.

Am Folgetag dieser Meldung wendete sich der Betroffene F an das Personalreferat des Bistums und berichtete von mutmaßlichen Übergriffen im Zusammenhang mit eben diesen Ausflügen in den 1990er Jahren. Er vermochte sich zwar nicht mehr genau an die Zusammenhänge erinnern. Jedenfalls berichtete er davon, morgens aufgewacht zu sein und nicht mehr wusste, wie er an den Schlafplatz gelangt sei. Ferner schilderte er auch Erfahrungen mit der in Entscheidungssituation II bereits angesprochenen Beichtpraxis von C. B. an der Schule.

b) Maßnahmen

Einige Tage später führte eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle ein protokolliertes Gespräch mit dem Betroffenen F. Aus diesem Gespräch gingen Grenzüberschreitungen durch

³³⁷ Interview Thim I/2, 00:00:57.

³³⁸ Interview Thissen I, 00:13:50.

C. B. während eines einwöchigen Ausflugs mit dem Betroffenen F hervor.³³⁹ Zudem wiederholte F auf Grundlage der alkoholbedingten Erinnerungslücken die Vermutung, dass er von C. B. des Nachts sexualisierte Gewalt erfahren habe. Abschließend äußerte er den Verdacht, dass es weitere Betroffene gegeben habe und bat um dahingehende Recherche.

Bei der Weiterleitung dieser Informationen an Domkapitular Thim und den Rechtsanwalt des Bistums erkundigte sich die Mitarbeiterin der Präventionsstelle danach, ob eine Meldung dieser noch nicht verjährten Tatvorwürfe an die Staatsanwaltschaft erfolgen müsse.

Daraufhin wurde C. B., wie in Entscheidungssituation III geschildert, im Juli 2010 erneut von Domkapitular Thim und dem Justiziar des Erzbistums vernommen und dabei auch mit diesen Vorwürfen konfrontiert. Er verneinte Fragen hinsichtlich weiterer Taten in den 1990er Jahren mehrfach ausdrücklich und versprach Aufzeichnungen über die Ausflüge vorzulegen.

Aus diesen – ausschließlich im Geheimarchiv untergebrachten – Aufzeichnungen ging hervor, dass C. B. in den 1990er Jahren fünf Ausflüge mit insgesamt zehn Ministranten unternahm, von denen zwei „wegen Heimweh“ den Ausflug abgebrochen hatten. Der von F beschriebene Ausflug war in den Aufzeichnungen allerdings nicht vermerkt. Der bearbeitende Mitarbeiter des Erzbistums vermerkte zu ersterem:

„Interessant wäre zu fragen: Wie ist das Heimweh zu interpretieren?“

Im Juli 2010 führte die Mitarbeiterin der Präventionsstelle schließlich ein erneutes Gespräch mit dem Betroffenen F. Darin konnte der Betroffene F einige detaillierte Erinnerungen rekonstruieren. Über das Bestehen gravierender anderer Erinnerungslücken zeigte er sich jedoch erneut schockiert.

Aus dem bereits erwähnten Summarium vom Oktober 2010 gingen bezüglich dieser Entscheidungssituation ebenfalls beweiswürdigende Ausführungen des Offizials hervor.³⁴⁰ Danach seien die kirchenrechtlichen Ermittlungen betreffend die Vorwürfe des Betroffenen F noch nicht abgeschlossen. Der Offizial monierte insbesondere, dass nicht überlegt wurde, ob

³³⁹ Siehe I. 1. Erleben der Betroffenen.

³⁴⁰ Siehe Entscheidungssituation III.

man angesichts der noch nicht eingetretenen straf- und kirchenrechtlichen Verjährung eine erneute Anzeige bei den staatlichen Ermittlungsbehörden machen sollte.

Auch aus dem Abschlussbericht betreffend die im November 2010 beendete Voruntersuchung ergaben sich Feststellungen bezüglich der Vorwürfe des Betroffenen F. Die Anwendung von sexualisierter Gewalt an weiteren Minderjährigen in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit den Ausflügen könne danach nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Als sehr plausibel sei nur anzusehen, dass der von F geschilderte und auch die weiteren Ausflüge allein mit Minderjährigen stattgefunden hätten. Sicher seien jedenfalls erhebliche nicht-physische Grenzverletzungen in diesem Zusammenhang.

c) Beteiligte

Domkapitular Thim als Voruntersuchungsführer, Mitarbeiterin der Präventionsstelle, Mitarbeitende des Personalreferats, Official des Erzbistums, Rechtsanwalt des Bistums

d) Pflichtverletzungen des Erzbistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Gespräche alsbald nach Meldung des Betroffenen F
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Angebot zu Hilfe durch Beratungsstelle durch Mitarbeiterin der Präventionsstelle
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten	●	Beim Erzbistum angestellte Mitarbeiterin der Präventionsstelle

Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Zwar Aufzeichnungen über die Ausflüge vom Beschuldigten eingesehen, aber keine Tatsachenermittlung auf eigene Initiative, obwohl die Ausflüge allgemein bekannt waren
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Hilfsangebot durch Vermittlung eines Beratungstermins
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Hilfsangebot durch Vermittlung eines Beratungstermins
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Es ist nicht ersichtlich, dass das Ergebnis der Voruntersuchung dem Betroffenen kommuniziert wurde.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.

5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Kein Hinweis auf Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids ersichtlich
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Obwohl aus den von C. B. vorgelegten Aufzeichnungen mindestens fünf Ausflüge mit mindestens zehn Ministranten hervorgehen und der Official darauf hinwies, dass die Untersuchung dahingehend nicht abgeschlossen sei, erfolgten keine Ermittlungsmaßnahmen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Bereits eingeleitet
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Kein Verfahren eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Aus den Akten sich keine Anzeige ersichtlich, obwohl die Mitarbeiterin der Präventionsstelle sich bei Domkapitular Thim und dem Anwalt des Bistums danach erkundigte und Domkapitular Thim dies auch gegenüber dem Beschuldigten ankündigte.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung zwar erfolgt, aber ohne Würdigung des vom Betroffenen F geschilderten Sachverhalts.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	

	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

5. Entscheidungssituation V (April 2013): Ergebnis aus Rom

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Nachdem die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammen mit dem Votum des Erzbischof Thissen im Oktober 2012 an die vatikanische Kongregation für Glaubenslehre weitergeleitet wurden, teilte diese dem Erzbistum im April 2013 ihr Ergebnis mit. Sie hielt die Einleitung eines kirchenrechtlichen Gerichtsverfahrens für nicht angezeigt und ordnete an, dass der Erzbischof ein außergerichtliches Strafdekret zu erlassen habe.

Die konkreten Maßnahmen legte sie in den Ermessensspielraum des Erzbischofs. Die Maßnahmen müssten allerdings „*die Vermeidung von Ärgernis unter den Gläubigen sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen*“ bezwecken. Die Kongregation fügte hinzu, dass sich mit C. B. sicherlich eine einvernehmliche Lösung finden ließe.

Zwischenzeitlich erfuhr Erzbischof Thissen auf Nachfrage, dass es bisher keine Anträge auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids nach der Ordnung der DBK gab. Grund dafür sei das unterbliebene Zugehen des Erzbistums auf bekannte Betroffene, da man vom Beschuldigten keine Adressen der Betroffenen erfahren hätte, sondern nur Namen.

b) Maßnahmen

Dem Beschuldigten wurde das Ergebnis aus Rom im Mai 2013 mitgeteilt. Im Anschluss daran erkundigte man sich im Generalvikariat über die finanzielle Situation von C. B. und ließ zu diesem Zweck auch eine eidesstattliche Versicherung zu seinen Vermögensverhältnissen einholen.

Schließlich erließ Erzbischof Thissen im Juli 2013 ein Strafdekret gegen C. B. Darin wurde ihm eine Geldstrafe in Höhe einer niedrigeren fünfstelligen Summe auferlegt. Die Zahlungen, die er seit 2011 freiwillig auf ein Opferkonto geleistet hat, wurden dabei angerechnet. Zudem wurde ihm auferlegt, nur noch unter Aufsicht und ausschließlich in einer bestimmten Kapelle

zu konzelebrieren. Laut Dekret könne diese Regelung innerhalb einer Bewährungsfrist in eine Genehmigung zur Hauptzelebration an diesem und anderen Orten (außerhalb seines früheren Einsatzbereiches) geändert werden. Ferner beinhaltete das Dekret einen Entzug der Beichtjurisdiktion für sieben Jahre. Zudem enthielt es die Auflage, nur mit schriftlicher Erlaubnis des Erzbischofs in der Öffentlichkeit als Priester zu wirken.

Nachdem das Dekret dem Beschuldigten sowie der Kongregation für die Glaubenslehre mitgeteilt wurde, ernannte der Erzbischof eine Aufsichtsperson aus der charismatischen Bewegung, der C. B. angehörte. Dieser sollte dem Erzbistum auf Grundlage des Strafdekrets regelmäßig über die Einhaltung der dort auferlegten Maßnahmen berichten.

Im Folgejahr lockerte Thissen die Auflagen des Dekretes für C. B. immer weiter, bis zu dem Punkt, dass dieser unter Aufsicht regelmäßig Messen im Kreis der charismatischen Bewegung zelebrieren durfte.

c) Beteiligte

Neben Mitarbeitenden im Generalvikariat war Erzbischof Thissen als Ordinarius maßgeblich für den Erlass des Strafdekretes zuständig.

d) Pflichtverletzungen des Erzbistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	Spätestens als sich Erzbischof Thissen im Personalreferat erkundigte und erfuhr, dass weder Anträge gestellt wurden noch weitere Betroffene ermittelt wurden, hätte man tätig werden müssen. Der Umstand, dass der Beschuldigte „nur Namen“ genannt hätte und „keine Adressen“ ändert an dieser Pflichtverletzung nichts, sondern verdeutlicht eher das Ausmaß an

		Unwillen, weitere Betroffene zu ermitteln.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Anordnungen des Strafdekrets vermutlich ausreichend und angemessen zur Verhinderung weiterer Taten.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Geeignetes Dekret erlassen. Überwachung der Einhaltung zweifelhaft
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

6. Entscheidungssituation VI (seit 2015): Amtswechsel und Nachkontrolle

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Nach der Emeritierung von Erzbischof Thissen übernahm Generalvikar Thim das Amt des Diözesanadministrators bis zur Weihe von Erzbischof Heße Anfang 2015. Der genaue Umfang und Ablauf der Amts- sowie Informationsübergabe ist in den Akten des Erzbistums nicht näher dokumentiert. Aus den mit beiden Erzbischöfen geführten Interviews ergab sich jedoch ein Eindruck davon. Dieser Eindruck bildet in der vorliegenden Entscheidungssituation den maßgeblichen Erkenntnisstand.

Der emeritierte Erzbischof Thissen legte Wert darauf, dass er seinen Amtsnachfolger nicht in eine bestimmte Richtung lenkte, sondern dieser sich ein eigenes Bild von der Gesamtsituation

der Erzdiözese machte. Daher gab Erzbischof Thissen nach eigenen Angaben nicht von sich aus Auskunft, sondern nur auf Nachfrage und punktuell. So sprach man zwar generell über bekannte Fälle sexualisierter Gewalt, allerdings nicht über alle Details.

Der nunmehr amtierende Erzbischof Heße berichtete davon, dass er nach Amtsübernahme einige Aktenbestände aus dem Geheimarchiv der Erzdiözese entnommen und in die entsprechenden Referate gegeben habe. Darüber hinaus informierte er sich bei den Mitarbeitenden des Offizialats und Generalvikariats über bekannte Fälle sexualisierter Gewalt durch Kleriker und Laien des Erzbistums Hamburg. Auf diesem Wege erfuhr er auch vom Fall C. B. und den gegen C. B. verhängten Maßnahmen.

b) Maßnahmen

Nachdem Erzbischof Heße im Juli 2015 von den Mitarbeitenden des Offizialats über die Situation von C. B. informiert wurde, führte er ein Gespräch mit diesem. Der Beschuldigte berichtete dabei über seine private Lebenssituation seit Bekanntwerden der Vorwürfe. Er sei immer noch eng mit der charismatischen Bewegung verbunden und halte sich streng an die Auflagen des Dekrets. Zudem erkundigte er sich nach einer möglichen Lockerung des Dekrets betreffend die Konzelebrationspflicht. Dieses Ersuchen dämpfte Erzbischof Heße jedoch damit, dass er das Vorliegen einer „angemessenen Bewährungsfrist“ im Sinne des Dekrets erst nach fünf Jahren möglich halte. Schließlich fiel Heße bei dieser Gelegenheit erstmalig auf, dass die Aufsichtsperson C. B.s noch nie einen Rechenschaftsbericht vorgelegt hatte.

Im September 2015 verfasste die Aufsichtsperson nach bischöflicher Aufforderung sodann seinen ersten und bis dato letzten Zwischenbericht zur Frage, ob C. B. sich an die Auflagen des Strafdekrets hielt. Zwar mahnte Heße dies in den Folgejahren gelegentlich an, jedoch ergibt sich aus den Akten des Erzbistums nicht, dass die Aufsichtsperson diesen Aufforderungen gefolgt wäre. Auch Konsequenzen dieser Unterlassung sind nicht aktenkundig.

Insgesamt kontrollierte Erzbischof Heße einmal jährlich, ob C. B. die Auflagen des Strafdekrets einhielt. Im Laufe der Jahre 2017 und 2018 stellte Heße auf Bitte und Antrag des Beschuldigten einige Überlegungen und Erkundigungen betreffend eine Auflockerung des Strafdekrets an. Diese Erwägungen wurden schließlich im Anschluss an ein internes Treffen eines Gremiums

des Schutzprozesses wieder eingestellt. Auch die öffentliche Feier seines Goldenen Priesterjubiläums für 2019 in der Öffentlichkeit wurde C. B. schließlich nicht gestattet.

Vor dem Hintergrund der ausgebliebenen Berichte der Aufsichtsperson erfolgten in den Jahren 2021 und 2022 im Erzbistum Hamburg einige Gespräche. Aus den zugehörigen Protokollen geht hervor, dass Erzbischof Heße und der Personalreferent dringenden Handlungsbedarf sahen.

In den daraufhin geführten Gesprächen mit C. B. und seiner Aufsichtsperson erfuhr man im Wesentlichen von den Umzugsplänen des Beschuldigten in eine in eine Seniorenanlage außerhalb des Erzbistums Hamburg. Diesbezüglich regte man im dort zuständigen Bistum an, sicherzustellen, dass der Beschuldigte keine liturgischen Dienste übernimmt.

Darüber hinaus versicherte sich das Erzbistum, dass es C. B. gut ginge, er familiären Anschluss habe und auch geistlich – innerhalb der Grenzen des Strafdekrets – aufgehoben sei. Er habe ausweislich der Aussagen der Aufsichtsperson noch Bezug zu seiner charismatischen Bewegung, zelebriere dort aber nicht.

c) Beteiligte

Erzbischof Heße stand als neuer Amtsinhaber im Mittelpunkt der Entscheidungssituation. Der Official, der schon an den Untersuchungen von 2010 bis 2012 beteiligt war, gab dem Erzbischof zu Beginn Auskunft über den aktuellsten Stand. Später führten auch der Personalreferent sowie Mitarbeitende der Personalabteilung die Anstrengungen zur Nachkontrolle durch.

d) Pflichtverletzungen des Erzbistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	Gefahrenereinschätzung im Abschlussbericht eindeutig; unterbliebene Überprüfung der Einhaltung der Auflagen des Strafdekrets; seit 2015/16 dann

		angemessene, ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Auflagen.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Voruntersuchung bereits 2010 eingeleitet und abgeschlossen
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		Ermittlungsverfahren 2010 eingestellt
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung 2012 erfolgt
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Geeignetes Dekret erlassen; Einhaltung bis 2015/16 unkontrolliert, danach ausreichende Kontrolle ohne Aussichten auf Lockerung.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Im Ergebnis verhielt sich das Bistum insgesamt rücksichtsvoll gegenüber den Betroffenen und den ihnen nahestehenden Dritten. Es behandelte die direkten Anliegen der Betroffenen in angemessener Zeit. Verletzungen der Rücksichtnahmepflicht und der Beschleunigungspflicht

waren dementsprechend nicht ersichtlich. Auch die Autonomiewahrungspflicht und die Wahrheitspflichten wurden beim Kontakt mit den Ermittlungsbehörden sowie der Öffentlichkeit erfüllt. Dabei wahrte man den Wunsch des Betroffenen C nach Anonymität bei der Weiterleitung seiner Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft.

Anders verhält sich dies bei der Ansprechperson-Pflicht. Es wurde den Betroffenen oder den ihnen nahestehenden Dritten zu keinem Zeitpunkt eine externe, unabhängige Ansprechperson gestellt. Sämtliche Kontakte fanden über eine beim Erzbistum angestellte Mitarbeiterin der Präventionsstelle statt.

Im Rahmen der Pflichten zur Hilfeleistung beschränkte sich das Erzbistum auf die Vermittlung von Gesprächsterminen bei der bistumsnahen EFLE-Beratungsstelle. Weitergehende Hilfsangebote wurden nicht unterbreitet. Darüber hinaus wurde gegenüber dem Betroffenen in Entscheidungssituation IV weder das Ergebnis der Voruntersuchung noch die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids kommuniziert. Diese Defizite stellen Verletzungen der Pflicht zur formellen Anerkennung des Leids sowie der Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids dar.

Gravierende Pflichtverletzungen beging das Erzbistum Hamburg im Zusammenhang mit der Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener. Obwohl sich aus dem Aktenbestand zahlreiche Hinweise auf mehr Betroffene ergeben, ergriff man keine ausreichenden Ermittlungsmaßnahmen. Schon das Geständnis des Beschuldigten³⁴¹, von ihm vorgelegte Aufzeichnungen³⁴² und Schilderungen von Zeitzug*innen³⁴³ wären ausreichend gewesen, um zu diesem Schluss zu kommen. Hinzu kommt, dass auch mehrere Mitarbeiter des Erzbistums, namentlich der involvierte Official sowie Mitarbeiter des Personalreferats, ausdrückliche Hinweise in diese Richtung gegeben haben.³⁴⁴

Aus den internen Korrespondenzen geht hervor, dass sich Angestellte des Bistums wunderten, weshalb nicht auf die vom Beschuldigten selbst genannten weiteren Betroffenen zugegangen worden ist. Begründet wurde dies damit, dass der Beschuldigte dem Erzbistum nur Namen

³⁴¹ Entscheidungssituation III.

³⁴² Entscheidungssituation IV.

³⁴³ Entscheidungssituation V.

³⁴⁴ Entscheidungssituation IV und VI.

genannt habe, aber keine genauen Adressen. Dem Erzbistum ist es als öffentlich-rechtlicher Körperschaft möglich, anhand von Vor- und Zunamen die Meldeadresse von Personen zu ermitteln. Es liegt mithin ein deutlicher Verstoß gegen die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener vor.

In Bezug auf die Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten unterließ man zunächst das Ergreifen angemessener Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten. Insbesondere in Bezug auf die Beichtpraxis war ein bloßes Gespräch, in welchem der Beschuldigte eingestand, „die Praxis zu überdenken“, nicht ausreichend zur Verhinderung weiterer Taten.³⁴⁵ Aus den Akten ergaben sich keine vom Erzbistum direkt gegenüber C. B. getroffenen Maßnahmen. Daraus lässt sich schließen, dass man sich im Erzbistum mit den in der Schule getroffenen Maßnahmen zufriedengab.

Weiterhin unterließ man in diesem Zuge zunächst die Einleitung formeller Aufklärungsmaßnahmen. Erst als 2010 ein Betroffener an das Erzbistum herantrat und der Beschuldigte im Rahmen der Voruntersuchung umfassende Taten eingestand, wurden Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten ergriffen. Diese beinhalteten eine präventive Freistellung von sämtlichen Ämtern sowie ein Verbot der Ausübung priesterlicher Vollmachten. Die Maßnahmen waren damit angemessen zur Verhinderung weiterer Taten. Somit standen die Präventivmaßnahmen auch im Einklang mit den Leitlinien der DBK. Die ebenfalls erforderliche Abschätzung der Wiederholungsfahr erfolgte im Zuge der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Auch das später erlassene Strafdekret war geeignet, weitere Taten zu verhindern.

Der mit dem Dekret ausgesprochenen Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten wurde in der Folgezeit wesentlich entgegengewirkt. Nachdem Erzbischof Thissen 2013 das Strafdekret erließ, wurde die Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen nicht überprüft. Zudem lockerte er die Zelebrationsverbote des Dekrets wesentlich. Erst als der neue Erzbischof Heße das Amt übernahm und sich 2015 nach dem Fall erkundigte, überprüfte das Erzbistum in den Folgejahren gelegentlich die Einhaltung der Strafaufgaben.³⁴⁶

³⁴⁵ Entscheidungssituation II.

³⁴⁶ Entscheidungssituation VI.

Den unterlassenen Rechenschaftsberichten der ernannten Aufsichtsperson ging man ausweislich der Akten nicht mit besonderer Strenge nach.

Ferner wurde nach Aktenlage eine Information der Kongregation für Glaubenslehre gänzlich unterlassen. Diese hätte schon 2003 im Zusammenhang mit den Erkenntnissen um die fragwürdige Spendung des Taufsakraments oder 2005 angesichts der von C. B. praktizierten Spendung des Beichtsakraments erfolgen müssen. Spätestens bei Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung 2010 hätte man Rom informieren müssen. Erst 2012, zwei Jahre nach Abschluss der Voruntersuchung, erging eine Information und Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre.³⁴⁷ Diese umfangreiche zeitliche Diskrepanz stellt insgesamt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Information bzw. Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre dar.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Als Leiter der Erzdiözese sind die Erzbischöfe Thissen und Heße während ihrer jeweiligen Amtszeiten für das dienstliche Handeln sämtlicher Mitarbeitenden des Erzbistums Hamburg verantwortlich. Im Mittelpunkt des Geschehens stand auch der damalige Domkapitular, Personalreferent, Missbrauchsbeauftragte und spätere Generalvikar Thim.

Als von Erzbischof Thissen bestellter Voruntersuchungsführer trug Thim die Verantwortung für die korrekte Durchführung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen C. B. in den 2010er Jahren. Dabei unterließ er es, ausreichende Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Betroffener zu ergreifen. Auch den Hinweisen aus den vorgelegten Aufzeichnungen über die Ausflüge des Beschuldigten ging Thim nicht ausreichend nach.

³⁴⁷ Entscheidungssituation III.

Fallbeschreibung D. N.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigte, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Der vorliegende Fall betrifft den Besitz von Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger (sog. kinder- bzw. jugendpornographische Inhalte). Es gab keine direkten Kontakte zwischen dem Beschuldigten bzw. der Bistumsleitung und Betroffenen.

Die Tathandlung lässt sich in folgende Tatkatgorie einordnen:
Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen (Erwerb, Besitz)

2. Beschuldigte

- 1970er Jahre Geburt in einer katholischen Kleinstadt
- 1990er Jahre Studium in Sankt Georgen, Frankfurt
- 1990er Jahre Freisemester im Ausland, Kontakt zu religiöser Gemeinschaft
- 2000er Jahre Diakonatspraktikum in einer dörflichen katholischen Gemeinde
- 2000er Jahre Priesterweihe
- 2000er Jahre Kaplan in einer dörflichen katholischen Gemeinde
- 2010er Jahre Pfarradministrator in einer dörflichen katholischen Gemeinde (1)
- 2010er Jahre Altenpflege in einer städtischen Gemeinde (2)
- 2010er Jahre Seelsorge und Mithilfe im Pflegedienst in einer städtischen Gemeinde (2)
- 2010er Jahre Priesterliche Mitarbeit in einer Seelsorgeeinrichtung für Erwachsene und im Pflegedienst in einer städtischen Gemeinde (2)
- 2020er Jahre Ruhestand

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Dieser Fall ist durch eine Reihe von Akten und sonstige Erkenntnisquellen relativ gut dokumentiert. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³⁴⁸ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (2010-2015): polizeiliche Ermittlungen, kanonisches Verfahren, Versetzung
- Entscheidungssituation II (2016-2018): Beschwerden zu sonstigem Verhalten
- Entscheidungssituation III (2019-2021): Gremien, Umgang mit möglichem Verstoß gegen Auflagen

1. Entscheidungssituation I (2010-2015): polizeiliche Ermittlungen, kanonisches Verfahren, Versetzung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Anfang der 2010er Jahre trat D. N. mit dem Personalreferenten in Kontakt, da er von der Polizei mit der Anschuldigung konfrontiert worden war, verbotene Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen betrachtet und aus dem Internet heruntergeladen zu haben. D. N. gab bei dem Gespräch zu, dass er solche Bilder besitze. Noch in Anwesenheit der Polizei kontaktierte der Beschuldigte auf Rat des Leiters der Abteilung Recht und Revision hin einen Anwalt. D. N. begründete sein Verhalten sowohl vor dem Personalreferenten als auch vor der Polizei damit,

³⁴⁸ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Ordner, Kirchliches Strafverfahren; Ordner, Bischöfliches Personalreferat (grün); Ordner, Bischöfliches Personalreferat (orange); Mappe, Recht und Revision, Pfarrer D. N. GIFT; Akten, Bischof Bode D. N. 1a und 1b; Stammbblatt; Personalakte; Ausbildungsakte. Interviews mit Personalreferenten und Leiter der Abteilung Recht und Revision.

dass es ihn reize, „solche schwer zu findenden Seiten aufzuspüren“. Über dieses Gespräch fertigte der Personalreferent einen Vermerk für Bischof Bode an.

b) Maßnahmen

Nachdem sich D. N. an die Bistumsleitung gewandt hatte, entpflichtete Bischof Bode ihn wenige Tage später per Schreiben und verbot ihm die Zelebration. Der Personalreferent fuhr kurz darauf in die Gemeinde (1) und unterrichtete die Gemeindemitglieder über die Vorwürfe gegen ihren bisherigen Ortsgeistlichen. Intern diskutierten der Leiter der Abteilung Recht und Revision und der Personalreferent über eine mögliche psychische Angeschlagenheit von D. N. Zu weiteren Maßnahmen führte dies jedoch nicht.

Der Personalreferent bekam in diesem Zeitraum die Information, dass sich D. N. bei einem anderen Priester aufhalten würde und dort entgegen der Auflage von Bischof Bode die Zelebration ausüben könnte.

Im darauffolgenden Jahr wurde ein Strafbefehl gegen D. N. rechtskräftig. D. N. unterzog sich einer psychologischen Begutachtung durch Psychologen, die vom Bistum ausgewählt wurden und die in der Vergangenheit bereits mehrere Geistliche begutachtet haben. Im Ergebnis verneinten die Psychologen eine Persönlichkeitsstörung und pädophile Neigungen. Bischof Bode wurde über dieses Ergebnis kurz nach Erhalt des Gutachtens vom Personalreferenten unterrichtet. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision, der Personalreferent und der Pressesprecher des Bistums diskutierten darüber, ob D. N. Einsicht in das Gutachten nehmen dürfe und welche Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden könnten.

Bischof Bode leitete das kanonische Voruntersuchungsverfahren gemäß den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger vom 1. September 2010 ein. Es sei der Vorwurf gemäß Art. 6 § 1,2° der Normae de gravioribus delictis erfüllt. Dieser enthält den Tatbestand des Erwerbes, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel. Die Voruntersuchung wurde acht Monate später abgeschlossen und nach Rom an die Glaubenskongregation geschickt.

Vor Erlass des Strafbefehls versetzte der Bischof D. N. in die Altenpflege in der Gemeinde (2). Nach Erlass schickte die Bistumsleitung ihn in eine Einrichtung für seine weitere geistliche

Begleitung. Dort unterhielten sich die Mitarbeiter mit ihm über seine weitere Beschäftigung. Eine Arbeit im Bereich der Altenpflege wurde als gute Lösung angesehen. Ebenfalls wurde dort beschlossen, dass D. N. in dauerhaftem Kontakt zu einer Ansprechperson stehen sollte. Nach seinem Aufenthalt in der Einrichtung schickte die Bistumsleitung D. N. zurück in die Gemeinde (2) in die Seelsorge und zur Mithilfe im Pflegedienst. D. N. wurde zu diesem Zeitpunkt auch als Pfarradministrator einer weiteren Gemeinde entpflichtet.

Ein Jahr nachdem die Voruntersuchung abgeschlossen wurde, teilte die Glaubenskongregation mit, dass ein kirchenrechtliches Verfahren entbehrlich sei, sofern Bischof Bode ein Dekret mit Anweisungen aus Rom erlassen würde, was kurz darauf geschah. Hierin untersagte Bischof Bode D. N. einerseits den Umgang mit Kindern und Jugendlichen für eine Dauer von drei Jahren, andererseits auch die private Internetnutzung für diesen Zeitraum.

c) Beteiligte

Eingebunden in die Bearbeitung des Falles waren Bischof Bode, Weihbischof Kettmann, Personalreferent, Leiter Abteilung Recht und Revision, Official, Referent für Kirchenrecht, Pressesprecher.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	D. N. wurde zwar in die Altenpflege versetzt, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass er trotzdem Zugang zu Missbrauchsdarstellungen hatte. Ihm wurde ebenfalls für die Dauer von drei Jahren die private Internetnutzung und der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen verboten. Ob dies kontrolliert wurde, ist nicht ersichtlich. Insofern liegt bereits kein wirksamer Schutz vor.

II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	Diese war bereits involviert.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren	●	Bischof Bode erließ das von der Glaubenskongregation geforderte Dekret
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

2. Entscheidungssituation II (2016-2018): Beschwerden zu sonstigem Verhalten

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Mitte der 2010er Jahre erfuhr der Leiter der Abteilung Recht und Revision von einem hochrangigen Geistlichen der Gemeinde (2), dass es von Seiten der evangelischen Seelsorgeeinrichtung für Erwachsene, mit der D. N. kooperierte, anonyme Beschwerden gab. Auch aus der Gemeinde (2) direkt wurden Stimmen laut, die einen Einsatz von D. N. in Gottesdiensten für fragwürdig hielten. Diese basierten besonders darauf, dass die Personen über die Vorwürfe von D. N. erfahren hatten und nun besorgt waren, dass er weitere Taten

verüben könnte. Insbesondere hatten die Personen Sorge, dass mögliche neue Taten über den Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten hinausgehen könnten, da der Einsatzort D. N.s neben einer Schule lag.³⁴⁹

b) Maßnahmen

Hinsichtlich der anonymen Beschwerden besprachen sich der Leiter der Abteilung Recht und Revision und der Pressesprecher des Bistums mit dem Domdechanten, der den Fall in seinem vorherigen Amt als Personalreferent bearbeitet hatte. Sie entschieden, dass hier kein Handlungsbedarf bezüglich der Position von D. N. bestehe. Lediglich Strafanzeigen gegen Unbekannt wurden aufgrund der Beschwerden in Erwägung gezogen. Zwar wurden die Beschwerden zur Kenntnis genommen, Maßnahmen wurden jedoch keine ergriffen.

c) Beteiligte

Involviert waren Bischof Bode, der ehemalige Personalreferent, ein leitender Mitarbeiter des Offizialats sowie der Pressesprecher des Bistums.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	Die Bistumsleitung ergriff nur unzureichende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten. Auch nachdem Beschwerden bezüglich D. N. eingingen, wurden diese nicht geändert.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Es wurden Beschwerden geäußert, aber keine konkreten Vorwürfe, weshalb keine Voruntersuchung notwendig war

³⁴⁹ Interview Personalreferent II, 01:12:12.

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren	●	
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, warum auf die Beschwerden bezüglich des Einsatzortes von D. N. keine Maßnahmen ergriffen wurde, gab der seinerzeit befasste Personalreferent an, dass einerseits der Arbeitsort von D. N. nicht dauerhaft neben der Schule gelegen habe, sondern er viel unterwegs gewesen sei. Andererseits habe es keine Anhaltspunkte für die Annahme gegeben, dass D. N. sich Kindern nähern könnte.³⁵⁰ Weiterhin seien die Beschwerden anonym gewesen und wenn auf jede Beschwerde reagiert worden wäre, hätte D. N. keinen Einsatzort mehr

³⁵⁰ Interview Personalreferent II, 01:12:49.

gefunden. Dass dies jedoch auch anders hätte entschieden werden können, sei ihm nicht bewusst gewesen.³⁵¹

Des Weiteren gab er an, dass D. N. sich an alle Auflagen gehalten habe und sich auch ansonsten kooperativ zeigte. Aus diesem Grund habe man ihm zugetraut, in der Altenpflege und Seelsorge für Erwachsene zu arbeiten. Die einzige andere Möglichkeit sei nur noch eine Entlassung gewesen.³⁵²

3. Entscheidungssituation III (2019-2021): Gremien, Umgang mit möglichem Verstoß gegen Auflagen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Ein hochrangiger Geistlicher der Gemeinde (2) informierte den zwischenzeitlich neu ernannten Personalreferenten Beckwermert Anfang 2019 per E-Mail darüber, dass D. N. wegen psychischer Probleme krankgeschrieben sei. Kurz darauf tagte die Arbeitsgruppe „Täter/Beschuldigte“ das erste Mal zu D. N. Der Dompfarrer informierte die Gruppe ausführlich über den aktuellen Stand, insbesondere darüber, dass D. N. derzeit nicht arbeitsfähig sei und bei seinen Eltern lebe. In der Arbeitsgruppe wurde ebenfalls die weitere Beschäftigung von D. N. angesprochen, da auch die Überlegung im Raum stand, ihn zu laisieren.

Bei einem zweiten Treffen der Arbeitsgruppe im Mai 2019 wurde festgestellt, dass das frühere psychologische Gutachten nicht abschließend aussagekräftig sei in Bezug auf die weitere Verwendbarkeit von D. N. und seine Rückfallgefahr. Während der Sitzung las Personalreferent Beckwermert einige Passagen vor und erörterte diese. Daraufhin beschloss die Arbeitsgruppe, ein neues Gutachten bei einem anderen Psychologen in Auftrag zu geben, auch, um eine endgültige Entscheidung über seine weitere Verwendbarkeit zu erhalten.

Einige Wochen darauf fand eine Informationsveranstaltung zum Thema „Institutionelles Schutzkonzept“ in der ehemaligen Gemeinde von D. N. statt. Hierbei wurde Kritik bezüglich des Umgangs mit der Gemeinde geäußert. Die Gemeinde sei nicht ausreichend informiert

³⁵¹ Interview Personalreferent II, 01:14:52.

³⁵² Interview Personalreferent II, 01:16:04.

worden. Daraufhin sammelte der ein leitender Mitarbeiter des Offizialats Mitteilungen aus Zeitungen, um den Vorwurf der nicht ausreichenden Information zu widerlegen.

Wiederum einige Wochen später erhielten der Leiter der Abteilung Recht und Revision, der leitende Mitarbeiter des Offizialats und Personalreferent Beckwermert von einer kirchlichen Mitarbeiterin aus dem Einsatzort von D. N. den Hinweis, dass dieser entgegen seiner Auflagen in Rom gewesen sei. Dort sei ein Foto gemacht und auch veröffentlicht worden, auf welchem D. N. zusammen mit anderen Geistlichen und dem Papst zu sehen sei. Weiterhin würde er vom Facebook-Account der Seelsorgeeinrichtung für Erwachsene, in welcher er angestellt war, Kinderbilder „ liken“. Aus Sicht der kirchlichen Mitarbeiterin seien diese Bilder seien jedoch nicht sexuell konnotiert. Diese Ansicht teilten die anderen Beteiligten.

Kurz darauf informierte ein Geistlicher der Gemeinde (2) Personalreferent Beckwermert darüber, dass D. N. seine Arbeit immer weniger gewissenhaft ausüben würde. Es bestünde die Gefahr, dass D. N. wieder rückfällig werden könnte. Er empfahl, dass sich das Bistum endgültig von D. N. trennen sollte.

b) Maßnahmen

Im Oktober 2019, bei einem vierten Treffen der Arbeitsgruppe „Täter/Beschuldigte“ zu D. N., informierte der inzwischen zum Generalvikar ernannte Beckwermert die Teilnehmer über die Prognose für D. N. aus dem aktuellen psychologischen Gutachten. Hierbei vereinbarten die Teilnehmer, dass zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe Einsicht in das Gutachten erhalten sollten, da zwar einerseits eine positive Prognose von dem Psychologen ausgedrückt wurde, er aber auch zu bedenken gab, dass D. N. keine Einsicht und keine Empathie zeige. Die Teilnehmer wurden auch über die Bedenken des Geistlichen aus der Gemeinde (2) informiert. Keiner der Teilnehmer der Arbeitsgruppe war frei von Zweifeln, was den weiteren Einsatz von D. N. anging.

Vor dem Hintergrund einer psychischen Erkrankung traf sich D. N. mit Bischof Bode und Generalvikar Beckwermert. Hierbei besprachen sie, dass die pastorale Tätigkeit dessen psychische Erkrankung immer wieder hervorrufen könnte und dass D. N. aufgrund dessen entpflichtet werden sollte. Dies geschah in Absprache mit der Gruppe „Sanktionierung und Kontrolle und Rehabilitation von Tätern und Beschuldigten“. Einige Monate äußerte D. N.

schließlich den Wunsch, in den Ruhestand versetzt zu werden, worüber der Personalreferent den Leiter der Abteilung Recht und Revision informierte und dieser wiederum die Gruppe „Externe Intervention“. Bischof Bode versetzte daraufhin D. N. in den einstweiligen Ruhestand.

c) Beteiligte

Beteiligt an den Beratungen und Entscheidungen waren Bischof Bode, Personalreferent/Generalvikar Beckwermert, ein früherer Personalreferent, der Leiter Abteilung Recht und Revision sowie ein leitender Mitarbeiter des Officialats.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	Es wurden keine Maßnahmen ergriffen um sicherzustellen, dass D. N. keine neuen Taten begeht, obwohl die Rückfallgefahr den Handelnden durchaus bewusst war
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	

2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, was ihm bei diesem Fall besonders in Erinnerung geblieben sei, gab der Leiter der Abteilung Recht und Revision an, dass D. N.s späteres pastorales Einsatzfeld, nach dem Erlass des Strafbefehls, ein Feld gewesen sei, wo kaum eine Möglichkeit bestand, dass D. N. mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt käme. Ebenfalls habe er dort nicht mit Leuten zusammengearbeitet, die in unmittelbarem Zusammenhang etwas mit dem Bistum Osnabrück zu tun haben. Das sei darum der am ehesten geeignete Einsatzort für D. N. gewesen³⁵³

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

In diesem Fall ist festzuhalten, dass sich aus verfahrenstechnischer Sicht keine Pflichtverletzungen ergaben. Es wurde das kanonische Verfahren durchgeführt, ebenso wie das weltliche Strafverfahren. Da kein Kontakt zwischen dem Bistum und den Betroffenen möglich war, konnten keine Pflichtverletzungen gegenüber den Betroffenen festgestellt werden.

³⁵³ Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 02:22:51.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Die Verhinderung weiterer Straftaten durch D. N. wurde zunächst dergestalt verfolgt, dass er in seiner geistlichen Tätigkeit keinen Kontakt zu Minderjährigen hatte und zusätzlich einige Jahre keinen privaten Internetzugang nutzen durfte. Dies wurde nach einer Zeit von drei Jahren aufgehoben. Somit hatte D. N. wieder die Möglichkeit, sich Kinderpornographie anzusehen. Ob dies wirklich geschehen ist, ist nicht nachweisbar. Dies hätte insbesondere von Bischof Bode sowie dem jeweiligen Personalreferenten oder Generalvikar näher verfolgt werden müssen.

Am persönlichen Umgang mit D. N. wird deutlich, dass zwar ein Bewusstsein bezüglich seiner Situation herrschte, mit dieser jedoch nicht richtig umgegangen werden konnte. Er wurde in eine andere Gemeinde versetzt, um ihn nach der Veröffentlichung seiner Taten aus der Gemeinde herauszuhalten. In Bezug auf seine Gesundheit sind nur rudimentäre Versuche der Unterstützung ersichtlich.

Fallbeschreibung E. S.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Im Fall des Beschuldigten E. S. gibt es eine hohe Zahl von Betroffenen, die sich bei kirchlichen Stellen gemeldet haben.³⁵⁴ Sie stammen aus fast allen Orten, in denen der Beschuldigte eingesetzt war. Es ist schwierig, die Zahl der Betroffenen genau anzugeben. Diese Schwierigkeit hängt mit der Art zusammen, wie die Betroffenenkontakte abliefen und dokumentiert wurden. Zum Teil handelte es sich lediglich um konkrete Hinweise von Dritten. Mitunter meldeten sich Betroffene zunächst anonym und bauten den Kontakt später weiter aus. Dabei sind eventuelle Identitäten (auch wegen der Anonymisierungspraxis im Forschungsprozess) nicht immer klar erkennbar. Trotz gründlicher Analyse und Zusammenführung der unterschiedlichen Angaben könnten sich bei dieser Zählweise geringfügige Abweichungen ergeben haben. Diese Abweichungen müssen aber vor dem Hintergrund bewertet werden, dass Betroffene aus allen Orten auf eine große Zahl weiterer möglicher Betroffener hingewiesen haben.

Nach der Auszählung in den Akten ergeben sich **21 minderjährige männliche Betroffene**, die zumindest bei den ersten Übergriffen fast alle jünger als 14 Jahre waren. In zwei Fällen handelt es sich hier um Angaben, die Angehörige über bereits verstorbene Betroffene machten. In einem dieser Fälle kann es wegen des engen Kontaktes des Verstorbenen zu E. S. nur als ziemlich wahrscheinlich angenommen werden, dass es zu sexuell übergriffigen Handlungen kam. Im anderen Fall hatte sich der Betroffene vor seinem Tod dezidiert gegenüber den Vertrauenspersonen geäußert, die sich später an das Bistum Osnabrück wandten.

Die Angaben über das genaue Alter und die Tatzusammenhänge sind bei den einzelnen Betroffenen unterschiedlich detailliert. Durchweg trafen die Übergriffe Jungen im präpubertären Alter bzw. bis zur beginnenden Pubertät. Es handelte sich um Jungen, die im Regelfall als Messdiener oder als Teilnehmer von Jugendfreizeiten näheren Kontakt zu dem

³⁵⁴ Es handelt sich um einen Fall, der in den letzten Jahren Gegenstand medialer Berichterstattung war. Da die örtlichen Verhältnisse ggf. Rückschlüsse auf einzelne Betroffenen zulassen, erfolgen zum Schutz von deren Anonymität und ihrer individuellen Intimsphäre nur summarische Angaben zum Taterleben und den späteren Tatfolgen. Soweit es für die Darstellung sinnvoll ist, werden einzelne Betroffene im Folgenden mit individuellen Pseudonymen versehen.

Geistlichen hatten. Weiter ergaben sich besonders enge private Bekanntschaftsverhältnisse zu einigen der Jungen. Im Fall eines besonders engen Kontaktes gab es auch gemeinsame Urlaube des Beschuldigten mit dem Betroffenen.

Bei den vorgeworfenen Taten handelte es sich um sexuell motivierte Berührungen über und unter der Kleidung, zumeist auch im Genitalbereich. Zum Teil wird davon berichtet, dass E. S. sich an den Betroffenen gerieben habe und dass er während der Berührungen masturbierte. Einige Betroffene mussten auch mit ihm im Schlafsack liegen. Typische Tatzusammenhänge und Vorwände waren private Besuche, Spiele und vorgebliche medizinische Behandlungen bei Freizeitaktivitäten. Häufiger Kontext der Übergriffe waren auch sportliche Aktivitäten, die eine körperliche Nähe ermöglichten. E. S. führte durch Tricks und Vorwände gezielt Gelegenheiten herbei, in denen er vermeintliche Hilfestellungen (z. B. beim Umkleiden) ausnutzen konnte. Zum Teil verwendete der Geistliche seine religiöse Autorität (auch in Beichtsituationen), um die Taten anzubahnen, das Tatgeschehen einzukleiden bzw. um die Jungen zu beschämen und somit Mitteilungen an Dritte zu verhindern.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane, z. T. mit rituellem Kontext

Die Schilderungen über das individuelle Nachtat-Erleben sind breit gefächert. Sofern Angaben von Betroffenen vorliegen, reichen sie von geringen bis hin zu äußerst schwerwiegenden Beeinträchtigungen, die sie auf die Taten zurückführen (zum Teil stationäre psychiatrische Behandlungen, Suizidgedanken und -versuche). Häufig beschrieben werden Hemmungen in zwischenmenschlichen Beziehungen und Beeinträchtigungen des Sexuallebens.

Zu erwähnen ist auch, dass E. S. noch nach der Aufdeckung seiner Taten von einem volljährigen Pfleger eines Altenheims wegen sexueller Belästigung beschuldigt wurde. Ähnlichkeiten zum beschriebenen Tatmuster gegenüber Minderjährigen sind erkennbar.

2. Beschuldigter

1930er Jahre Geburt in einem katholischen Dorf

1950er Jahre Berufsausbildung und Abitur auf dem zweiten Bildungsweg

1960er Jahre	Theologiestudium. E. S. begründete seinen Berufswunsch ausdrücklich damit, dass er mit Jugendlichen arbeiten wolle.
1960er Jahre	Priesterweihe
1960er Jahre	Kaplanstelle im katholischen Dorf (1)
1960er/70er Jahre	Kaplanstelle im katholischen Dorf (2)
1970er Jahre	Kaplan in der katholischen Kleinstadt (3)
1970er Jahre	Pastor in der katholischen Kleinstadt (3)
1970er- 1990er Jahre	Pfarrer in einem katholischen Dorf (4)
1990er/ 2000er Jahre	Resignation auf das Pfarramt, Ruhestandswohnsitz in einem katholischen Dorf
2000er Jahre	Aufgaben als Subsidiar am Ruhestandswohnsitz, zeitweilig auch wieder leitende Aufgaben als Pfarradministrator
2020er Jahre	Entlassung aus dem Klerikerstand

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³⁵⁵ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit

³⁵⁵ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte; Ausbildungsakte; Aktenmappe Personalreferat; sieben Akten bzw. Ordner der Abteilung Recht und Revision (Handakte „Nr. 8“; Fallakte; Kirchenrechtliches Verfahren; E. S. Übersicht Meldungen Akteneinsicht Bestattungsanspruch Bischofsbesuch sonstige Reaktionen; Presse; Altenheim“; Sammelakte E. S.); Akte Offizialat, Kirchenrechtliches Verfahren; Akte, Anträge auf Anerkennung des Leides; persönliche Handakte Weihbischof Kettmann. Interviews mit Bode, Kettmann, Beckwermert, Paul, vier ehemaligen Personalreferenten, Leiter Abteilung Recht und Revision, leitender Mitarbeiter Offizialat.

sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (1990er Jahre): Umgang mit Gerüchten
- Entscheidungssituation II (2010): Unterbliebenes Verfahren
- Entscheidungssituation III (Januar-Dezember 2018): Leitlinien-Verfahren und erste kirchenrechtliche Sanktionierung
- Entscheidungssituation IV (Dezember 2018-2022): Streben nach Strafverschärfung

1. Entscheidungssituation I (1990er Jahre): Umgang mit Gerüchten

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Schon in den 1990er Jahren gab es Gerüchte über sexuell motivierte Übergriffe durch Pfarrer E. S. Die Gerüchte kamen auch zur Kenntnis der Osnabrücker Bistumsleitung. Es ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen, wann die ersten Mitteilungen einliefen. Nachdem die Vorwürfe im Jahr 2018 an die Öffentlichkeit gebracht wurden, meldeten sich Eltern aus der Gemeinde (4). Laut Zeitungsberichten gaben sie an, dass sie Pfarrer E. S. schon 1992 mit Vorwürfen konfrontiert hätten, der aber abwies. Danach habe man sich auch an die Bistumsleitung in Osnabrück gewandt. Die nicht näher benannten Verantwortlichen dort hätten aber von einer Anzeige abgeraten. Grundsätzlich lassen sich derartige Vorgänge anhand der vorliegenden Akten nachvollziehen. Allerdings gibt es zeitliche Diskrepanzen zu den Schilderungen der Eltern. Die Frage, inwieweit damals über Strafanzeigen gesprochen wurde, lässt sich anhand der Akten nicht beantworten.³⁵⁶

Im Herbst 1993 gab es einen Kontakt zwischen Generalvikar Heitmeyer und einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Bistums. Bei dem Mitarbeiter der Rechtsabteilung handelte es sich

³⁵⁶ Belegt ist der Kontakt einer Person aus der Gemeinde (4) mit Weihbischof Kettmann aus dem Jahr 1996. Die Kontaktperson erwähnte ein direktes Gespräch mit E. S. über die Vorwürfe. Der Weihbischof hielt dazu in einer persönlichen Notiz fest, E. S. „könne sich nicht dagegen wehren. Er könne nichts dagegen tun. Es stimmt nicht. Das Verrückte ist: Es lässt sich nicht aus der Welt räumen und doch bleibt Fragezeichen.“

um den späteren Leiter der Abteilung Recht und Revision. Dieser Mitarbeiter war von einem Bekannten auf Gerüchte über E. S. angesprochen worden, die in der Gemeinde (4) kursierten. Durch diesen Kontakt wurden die Gerüchte erstmals beim Bistum Osnabrück aktenkundig. Eltern hatten damals Bedenken geäußert, ihre Kinder mit E. S. in Kontakt kommen zu lassen. Einem Vermerk des Generalvikars zufolge gab der Mitarbeiter an, dass es sich um Gerüchte handle, die man schwerlich beweisen könne.

Wenige Tage nach dieser Information besprach Generalvikar Heitmeyer die „Gerüchte“ mit dem Personalreferenten. Beide waren sich einig, dass man E. S. schützen müsse, falls es sich nur um Gerüchte handle. Die naheliegende Maßnahme für Generalvikar und Personalreferent war dem Gesprächsvermerk zufolge eine Versetzung von E. S. Allerdings befürchteten beide, dass E. S. Beweise fordern würde, wenn man ihm eine Versetzung vor dem Hintergrund der Gerüchte nahelegte. Daher sollte dieser Grund in Versetzungsgesprächen nicht herausgestellt werden.

b) Maßnahmen

Aus einer Rückmeldung von E. S. an den Personalreferenten lässt sich schließen, dass E. S. nach diesem Vorgang tatsächlich die Übernahme einer anderen Pfarrei angeboten wurde. E. S. zeigte aber keine Neigung, die Gemeinde zu wechseln.

Im Sommer 1995 gab es einen erneuten Kontakt zwischen dem Personalreferenten und E. S. Der Personalreferent fertigte einen Vermerk darüber an. Daraus ist zu entnehmen, dass er von einer Strafanzeige gegen E. S. erfahren hatte. E. S. gab an, dass die Ermittlungen eingestellt worden seien. Aus dem Vermerk ist zu entnehmen, dass der Personalreferent und E. S. zuvor telefoniert hatten. Der Personalreferent erinnerte den Beschuldigten daran, dass er dabei auf die Frage, „ob es etwas gegeben habe, das den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs von Kindern grundsätzlich rechtfertigen könne, mit ‚Ja‘ geantwortet habe.“ Weihbischof Kettmann habe ihn deswegen gebeten, ein Ruhestandsgesuch einzureichen. E. S. relativierte im Gespräch seine früheren Aussagen und bestritt, dass die Vorwürfe berechtigt seien. Nach dem Vermerk des Personalreferenten hatte E. S. beim vorherigen Kontakt aber übergriffiges Verhalten zugegeben, das potentiell strafbar war. Direkte Konsequenzen ergaben sich daraus aber nicht. E. S. ersuchte nicht um Pensionierung und seine Vorgesetzten erhöhten auch nicht den dahingehenden Druck.

Im Februar 1997 diskutierten ein früherer Personalreferent, sein 1996 ernannter Nachfolger³⁵⁷, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und der neu ernannte Generalvikar Paul über Fragen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche. Generalvikar Paul sprach dabei die Gerüchte um E. S. an. Der Personalreferent erhielt in der Folge den Auftrag, für eine Pensionierung des Pfarrers zu sorgen.

Zeitnah – unklar ist nach Aktenlage, ob vor oder nach dieser Besprechung – erhielt der Personalreferent aus der Gemeinde (4) die Mitteilung, dass dort Jugendliche ganz offen von Übergriffen gesprochen hätten, die E. S. einige Jahre zuvor verübt habe. In einem Vermerk des Personalreferenten heißt es: „Ein Jugendlicher habe gesagt, dass seine Eltern damals eine Anzeige zurückgezogen hätten. Verdeckt werden z. Z. auch Hinweise in [der Gemeinde (4)] gegeben, dass man doch besorgt sein müsse, wenn Kinder sich in der Nähe des Pfarrers aufhalten.“ Der Personalreferent versprach seinem Kontakt, er werde Bischof Bode informieren und der Sache nachgehen.

Einige Tage später konfrontierten der Personalreferent und der vormalige Generalvikar und damals amtierende Domdekan Heitmeyer den Beschuldigten mit den Vorwürfen. Über den Besuch liegt ein Aktenvermerk vor. Demnach lautete die „Zielrichtung“ des Gespräches: „Was müssen wir tun, dass nicht noch größerer Schaden für die Pastoral im Bistum, in der Gemeinde und auch in seinem eigenen Interesse [dem von E. S.!] angerichtet wird.“ Schutzpflichten gegenüber Betroffenen fanden hingegen keine Erwähnung, auch wenn E. S. mit den Gerüchten konfrontiert wurde. E. S. gab an, dass er von dem Vorgang wisse, der im Zentrum der Aufmerksamkeit stand. Er verharmloste die Situation, die er als eine „tröstende Umarmung“ darstellte. Laut dem Vermerk einigte man sich darauf, E. S. nach Vorlage eines ärztlichen Attests zum 1. Juni 1997 mit dem Hinweis „aus gesundheitlichen Gründen und auf eigenen Wunsch“ zu pensionieren. Ein weiterer Einsatz sollte allenfalls in der Altenseelsorge stattfinden. Binnen weniger Tage erfolgte die Pensionierung. Die Folgeereignisse und auch Berichte von Zeitzeug*innen und beteiligten Personen zeigen, dass E. S. mit dieser

³⁵⁷ Der direkte Amtsnachfolger des Erstgenannten war bei der Bistumsteilung 1995 nach Hamburg gewechselt. Der hier genannte frühere Personalreferent war zum Zeitpunkt des Gesprächs auch stellvertretender Generalvikar.

Entwicklung keineswegs einverstanden war und sich wohl nur dem Druck seiner Vorgesetzten beugte.

E. S. mobilisierte Vertraute aus seiner Pfarrei (4), die er auch darüber informierte, dass die Gerüchte den wahren Hintergrund seiner Pensionierung darstellten. Die Vertrauensmänner des Beschuldigten wandten sich an den Personalreferenten, um den Geistlichen in der Gemeinde zu halten. Der Personalreferent bat sie ausweislich seiner Aufzeichnungen dringend darum, das Thema Pädophilie in der Gemeinde nicht aufzurühren, auch nicht zur Verteidigung des Pfarrers. Eine öffentliche Diskussion könne nur schaden. Er erläuterte seinen Besuchern, dass es seitens des Bistums „nicht möglich gewesen sei, Erkundigungen einzuholen. Dies hätte der Angelegenheit einen sehr offiziellen Charakter gegeben und wäre gleich eine Anklage gewesen.“ Eine Rücknahme der Pensionierung stand seitens des Bistums nicht zur Debatte.

Als abschließende Maßnahme zur Vorbereitung des Ruhestandes informierten der Personalreferent und E. S. gemeinsam den Pfarrer der Gemeinde, in die sich E. S. zurückziehen wollte, über die Hintergründe der Pensionierung.³⁵⁸ Die Pensionierung trat daraufhin im Sommer 1997 wie geplant in Wirkung.

Im August 1999 sprach Bischof Bode mit E. S. Der pensionierte Pfarrer sah sich immer noch ungerecht behandelt und hatte sich bei Weihbischof Kettmann beschwert. Bischof Bode notierte dazu: „Ich habe noch einmal darauf verwiesen, daß ich ihn schützen wollte und nicht nur mich und das Bistum. Diese Sicht konnte er nur schwer annehmen, wenn überhaupt.“ In dem Gespräch war es aber auch um die Frage gegangen, ob der Bischof E. S. noch irgendwelche Aufgaben übertragen würde. Bischof Bode hielt dazu fest: „Was eine künftige Subsidiarinstufung betrifft, die ich ihm angeboten habe, wird er sich bei [Personalreferent] melden.“

Im Juli 2000 ernannte Bischof Bode E. S. dementsprechend zum Subsidiar in der Gemeinde, in der er lebte. Bis zum Jahr 2008 wurde dieser Auftrag mehrfach erneuert. Als der Ortspfarrer

³⁵⁸ In der späteren öffentlichen Auseinandersetzung über den Fall E. S. war lange strittig, ob der Pfarrer der Ruhestandsgemeinde informiert wurde. Die Mitteilung ist dokumentiert durch einen handschriftlichen Nachtrag des Personalreferenten auf dem oben zitierten Vermerk zum Besuch der Vertrauensleute von E. S.

ernsthaft erkrankte, wurde E. S. auch für einen längeren Zeitraum zum Pfarradministrator bestellt. Dadurch hatte er weitreichende Aufgaben in der seelsorglichen Arbeit.

c) Beteiligte

Informiert und beteiligt waren Bischof Bode, Generalvikar/Domdekan Heitmeyer, Generalvikar Paul, Weihbischof/Diözesanadministrator Kettmann, drei Personalreferenten (einer von ihnen in seiner Eigenschaft als früherer Amtsinhaber und stellvertretender Generalvikar) sowie der Leiter der Abteilung Recht und Revision.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		Keine direkte Kommunikation mit Betroffenen.
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013 <i>Erheblicher Mitteilungsdrang der betroffenen Familien ersichtlich. Einrichtung einer unabhängigen Ansprechperson hätte schon hier Schwellenängste mildern und zu objektiveren Bearbeitung beitragen können.</i>
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	

6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Zwar kein Kontakt mit Betroffenen, aber: <i>Verschleierte Begründungen gegenüber nicht betroffenen Dritten. Informationen nur in Verbindung mit Schweigepflicht. Verschleierungsabsichten aus Akten ersichtlich.</i>
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		Keine direkte Kommunikation mit Betroffenen.
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Trotz eindeutiger Hinweise wurden keine Maßnahmen ergriffen.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		<u>Gefahrenabschätzung</u>

		<p>Die Versetzung in den Ruhestand lässt vermuten, dass die Verantwortlichen die Gerüchte für glaubwürdig hielten. Hätte man nur die umlaufenden Gerüchte abstellen wollen, wäre wohl nach üblichem Muster eine Versetzung in eine andere Gemeinde erfolgt.</p> <p><u>Maßnahmen</u></p> <p>Die Versetzung in den Ruhestand und die Beschränkung auf Altenseelsorge stellte trotz Information des Ortsgeistlichen kein hinreichendes Maß zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Eine wirksame Kontrolle fand nicht statt, vielmehr wurde E. S. nach wenigen Jahren mit seelsorglichen Aufgaben betraut. E. S. musste dies als Rehabilitation und Aufhebung der ihm gemachten Auflagen verstehen.</p> <p>Aus der Ruhestandsgemeinde wurden bislang keine weiteren Übergriffe auf Minderjährige bekannt.</p>
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Keine Voruntersuchung eingeleitet
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information der Glaubenskongregation
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	

	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode schilderte seine Ankunft im Bistum im Jahr 1995 und seinen damaligen Eindruck, dass seine im Umgang mit E. S. erfahrenen Mitarbeiter den Beschuldigten damals schon kritisch betrachteten. Die Pensionierung von E. S. sei vom damaligen Personalreferenten und dem früheren Generalvikar Heitmeyer veranlasst worden. E. S. habe ihm diese Entscheidung immer nachgetragen, auch spätere Kontakte seien in angespannter Atmosphäre verlaufen.³⁵⁹ Die Ernennung von E. S. zum Subsidiar und Pfarradministrator stand Bischof Bode wegen der späteren medialen und öffentlichen Kritik vor Augen. Nicht mehr präsent war ihm bei entsprechender Nachfrage, dass diese Ernennung auf seinem persönlichen Vorschlag beruhte.³⁶⁰

Der frühere Generalvikar Paul gab im Rahmen eines Interviews an, dass er von Beginn seiner Amtszeit an über die Gerüchte bezüglich E. S. informiert gewesen sei. Er habe auch die Bemühungen um eine vorzeitige Pensionierung mitbekommen, sei danach aber jahrelang nicht mehr mit dem Fall konfrontiert worden.³⁶¹

Weihbischof Kettmann verwies darauf, dass über E. S. in der Gemeinde (4) schon lange Gerüchte im Umlauf waren, die sich aber nicht fassen ließen. Die Konsequenz daraus sei die Versetzung von E. S. in den Ruhestand durch Bischof Bode gewesen. Auf die Frage, warum nicht bereits 1995 eine Pensionierung oder andere Maßnahmen gegen den Willen von E. S.

³⁵⁹ Interview Bode II/1, 00:00:41.

³⁶⁰ Interview Bode II/1 00:04:07 und 00:24:00.

³⁶¹ Interview Paul II, 01:19:40.

durchgesetzt wurden, konnte Weihbischof Kettmann aus der Erinnerung keine Angaben machen. Rückblickend bewertet er diese Zurückhaltung als Fehler.³⁶²

Der bis 1995 zuständige Personalreferent gab an, dass er nur wenige Bezugspunkte zum Fall E. S. im Gedächtnis habe. Er erinnere sich, dass zu seiner Zeit Beschwerden von Eltern bei einer anderen Stelle im Bistum eingelaufen seien, die Eltern hätten die Vorwürfe aber nicht offen vertreten wollen.³⁶³ Er habe E. S. in der Gemeinde besucht und dabei festgestellt, dass der Geistliche eine eigene Kinderspielecke im Pfarrhaus eingerichtet hatte. Er habe E. S. ermahnt, körperbetonte Tobespiele mit den Kindern zu unterlassen. Der Personalreferent gab an, E. S. bei dieser Gelegenheit auch mit den Vorwürfen konfrontiert zu haben.³⁶⁴ Auf gezielte Nachfragen hin gab er an, sich nicht an weitere Kontakte erinnern zu können. Dabei müsse auch der Umstand berücksichtigt werden, dass er nach der Bistumsteilung im Sommer 1995 das Osnabrücker Personalreferat nur noch übergangsweise geleitet habe – der Schwerpunkt seiner Aufgaben habe damals im Erzbistum Hamburg gelegen. Seiner Einschätzung nach gäben die Vermerke in den Akten seine Handlungen aber korrekt wieder. Das Drängen auf vorzeitigen Ruhestand wäre die in der Situation übliche Maßnahme gewesen.³⁶⁵

Der ab 1995 zuständige Personalreferent gab an, dass die Ruhestandslösung 1997 als sinnvolle Maßnahme erschienen sei, weil es durch die Gerüchte zwar starke Verdachtsmomente, aber keine offizielle Anzeige beim Bistum gegeben habe. Ihm sei später bekanntgeworden, dass die Ruhestandsauflagen (Altenseelsorge) nicht konsequent umgesetzt worden seien. Bei einem persönlichen Termin in der Gemeinde (4) habe er auch seelsorgliche Kontakte von E. S. mit Kindern aus der Gemeinde beobachtet. Hier habe es seinerzeit an Konsequenz gefehlt, was aber auch in der Verantwortung seiner Nachfolger gelegen habe.³⁶⁶ Abweichend von der Auskunft der Akten gab der frühere Personalreferent an, dass er den Pfarrer der Ruhestandsgemeinde telefonisch und auch nur in abgeschwächter Form informiert habe, warum E. S. nicht mehr in der normalen Pfarrseelsorge eingesetzt werden dürfe.³⁶⁷

³⁶² Interview Kettmann II, 00:37:41 und 00:41:00.

³⁶³ Interview Personalreferent II, 00:44:20

³⁶⁴ Interview Personalreferent II, 00:45:13.

³⁶⁵ Interview Personalreferent II, 00:47:30.

³⁶⁶ Interview Personalreferent II, 00:31:41, 00:34:06 und 00:42:50.

³⁶⁷ Interview Personalreferent II, 00:39:44.

2. Entscheidungssituation II (2010): Unterbliebenes Verfahren

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Infolge der Nachrichten über die jahrelangen Übergriffe am Canisius-Kolleg in Berlin kam es im Frühjahr 2010 zu der langanhaltenden öffentlichen Debatte über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum. Auch in der Gemeinde (4) und ihrer Umgebung führte diese Auseinandersetzung zu Unruhe wegen der Gerüchte um den früheren Pfarrer E. S. Über Dritte erhielt das Bistum Hinweise auf Betroffene, die jedoch selbst nicht den Kontakt zu den Osnabrücker Stellen suchten. Die betroffenen Familien standen aber zum Teil im Kontakt mit dem örtlichen Pfarrer.

Angesichts der deutschlandweiten Debatte sammelte man innerhalb der Osnabrücker Bistumsverwaltung zunächst Informationen, um sich einen Überblick über alle bekannten (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt im Klerus zu verschaffen. Eine Mitarbeiterin der Rechtsabteilung befragte dazu die früheren Personalreferenten, um auf deren Angaben hin die entsprechenden Personalakten zu prüfen. Auf diesem Wege erhielt sie auch einen Hinweis auf E. S. Die Juristin recherchierte den oben unter Entscheidungssituation I beschriebenen Vorgang und kam zu dem zurückhaltend formulierten Schluss, es handle sich um „Hinweise auf Vermutungen von sexuellen Fehlverhaltensweisen“.

b) Maßnahmen

Anfang April 2010 konfrontierten der damalige Missbrauchsbeauftragte und der Leiter der Abteilung Recht und Revision den Beschuldigten E. S. mit den Vorwürfen. Im Laufe des Gesprächs stellten sie eine Selbstanzeige zur Klärung der Vorwürfe in den Raum, „da so verdeckt geforscht werden könne und es nicht unbedingt an die Öffentlichkeit gelange.“ E. S. stritt ab, dass etwas gegen ihn vorliege. Eine frühere Ermittlung der Staatsanwaltschaft sei das Ergebnis von Gerüchten gewesen. Den schon 1997 besprochenen Vorfall wollte E. S. immer noch als tröstende Umarmung verstanden wissen.

In dem Vermerk, den der Missbrauchsbeauftragte über das Gespräch verfasste, heißt es weiter:

„Erst auf die Frage [des Leiters der Abteilung Recht und Revision]: ‚Können Sie ausschließen, dass Sie sich mit sexuellen Absichten einem Kind oder Jugendlichen genähert haben‘

antwortet er ‚eigentlich ja‘. Auf die Nachfrage, was das heiÙe, gesteht Pfr. E. S., dass er zur damaligen Zeit eine Neigung zu Jungen, aber kontrolliert, gehabt habe. Auf weiteres Nachfragen gesteht er, dass es in [den Gemeinden (1) und (2)] Situationen gegeben haben könnte, in denen er Grenzen überschritten und etwas getan habe, was man als Missbrauch deuten und verstehen könne aus heutiger Sicht. Die Frage, zu welchem Knabenalter er eine Neigung gehabt habe, bleibt von ihm unbeantwortet.

Auf die noch deutlichere Frage: ‚Herr Pastor, müssen Sie Angst haben vor einer Presseveröffentlichung?‘ antwortet er: ‚Das würde ich nicht überstehen!‘“

Weitere Vorfälle, in denen es zu Berührungen im Genitalbereich gekommen war, stellte E. S. als medizinische Hilfeleistungen dar. Am Schluss des Gesprächs forderten der Missbrauchsbeauftragte und der Leiter der Abteilung Recht und Revision E. S. auf, sich zu melden, „wenn ihm auf Grund des Gespräches heute noch etwas in den Sinn käme. Das Gespräch habe ja wohl deutlich gemacht, dass die Situation ernst ist und sich heute Opfer melden, wenn etwas vorliege.“

Grundsätzlich war der Kenntnisstand nach diesem Gespräch ähnlich wie die Sachlage, die der damalige Personalreferent schon im Jahr 1995 geschildert hatte. E. S. hatte – sofern der Vermerk das Gespräch zutreffend wiedergibt - zumindest seine pädophilen Neigungen zugegeben und auch Handlungen eingestanden, die selbst mit den vorgebrachten Relativierungen auf jeden Fall als schwerwiegende Verletzungen der gebotenen Distanz zu Minderjährigen zu betrachten waren. Schärfere Nachfragen erfolgten laut dem Protokoll-Vermerk aber nicht – von Interesse war gleichwohl das Thema „Presseveröffentlichung“.

Gut zwei Wochen nach diesem Gespräch informierte der Missbrauchsbeauftragte den „Ständigen Stab der Bischöflichen Beauftragten“ über das Gespräch mit E. S. In dem relativ knappen Protokoll über die Sitzung des Stabs heißt es: „Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Verhaltensweisen.“ Ob auch über unangemessenes Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze gesprochen wurde, ist nicht ersichtlich.

Über den Pfarrer der Gemeinde (4) und über die Ansprechperson des Bistums für Fragen sexualisierter Gewalt erhielt der Missbrauchsbeauftragte in den folgenden Wochen weitere Hinweise, die auch konkrete Tatschilderungen umfassten. Aus wirtschaftlichen oder

persönlichen Gründen waren die Betroffenen und Hinweisgeber aber nach seinen Aufzeichnungen nicht bereit, öffentlich hervorzutreten. Der Missbrauchsbeauftragte konfrontierte E. S. erneut mit diesen Vorwürfen. E. S. verharmloste die beschriebenen Verhaltensweisen, einen sexuellen Kontext habe es nicht gegeben.

Nachdem sich Hinweisgeber zwischenzeitlich auch an das zuständige Büro der Deutschen Bischofskonferenz gewandt hatten, war der Fall E. S. im September 2010 nochmals Thema im Osnabrücker Beauftragtenstab des Bischofs. Der Missbrauchsbeauftragte hielt hier erneut fest, dass die Beschuldigungen in Osnabrück bekannt seien. Sie hätten sich aber „auch nach einem Gespräch mit dem Geistlichen“ bislang nicht verifizieren lassen. Zu beachten ist dabei, dass zwischenzeitlich die aktualisierten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft getreten waren. Nach diesen Leitlinien war die strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe nicht mehr das entscheidende Kriterium für ein entsprechendes Vorgehen der kirchlichen Stellen. Trotzdem ist nicht ersichtlich, dass weitere Maßnahmen ergriffen wurden, obwohl der Beschuldigte ja sogar Handlungen unterhalb dieser Schwelle zugegeben hatte.

c) Beteiligte

Hauptakteure in der direkten Auseinandersetzung mit E. S. waren der Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie der Missbrauchsbeauftragte. Eine Mitarbeiterin der Abteilung Recht und Revision befasste sich mit dem Fall im Rahmen einer ersten Übersicht. Generalvikar Paul und Bischof Bode hätten spätestens mit Einbindung des Bischöflichen Beauftragtenstabs informiert werden müssen.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		Keine direkte Kommunikation zwischen Betroffenen und Kirchenleitung
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		

1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist		vor 2013 Möglicherweise hätte gerade in dieser Situation aber die Benennung eines solchen Ansprechpartners die Anzeigebereitschaft der Betroffenen erhöht und ein weitergehendes Vorgehen ermöglicht.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Ansätze zur Ermittlung durch Gespräche mit dem Beschuldigten. Klar erkennbar ist aber die darin thematisierte Sorge vor Öffentlichkeit.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Dispositionspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		Keine direkte Kommunikation zwischen Betroffenen und Kirchenleitung.
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Einige Betroffene sind im Kontakt mit ihrem Gemeindegeseelsorger.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		

4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		<u>Maßnahmen</u> Laut den Aufzeichnungen des Missbrauchsbeauftragten bat er die Hinweisgeber, sie möchten die Betroffenen zu offiziellen Aussagen ermutigen. Angesichts der massiven Gerüchte war dieses Vorgehen unzureichend. <u>Angemessenheit</u> Aktivere Maßnahmen (anonymisierte Hinweise in der Gemeinde mit Aufrufen) wären angemessen gewesen. Dies gilt nicht nur für die Gemeinde (4), sondern vor allem für die Gemeinden (1) und (2): E. S. hatte immerhin zugegeben, dass es in seiner Zeit dort grenzüberschreitendes Verhalten gab.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Während die Leitlinien von 2002 hier erfüllt sein könnten, erscheint der Umgang mit den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Leitlinien von 2010 problematisch (namentlich bezüglich Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsschwelle).
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Nach der Versetzung in den Ruhestand ergaben sich keine weiteren Beschwerden mehr gegen E. S. Da allerdings die verhängten Vorsichtsmaßnahmen größtenteils weder durchgesetzt noch kontrolliert worden waren, erscheint ein Zusammenhang zwischen den Maßnahmen und dem

		Ausbleiben weiterer Tatvorwürfe zweifelhaft.
III. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Nach Sachlage hatte das Bistum „wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ im Sinne von can. 1717 § 1 CIC/1983 (Indiz: Bistumsvertreter legten E. S. eine Selbstanzeige nahe).
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Das Vorgehen bei der Untersuchung entspricht dem Zweck des Verfahrens der Sache nach nicht.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode teilte mit Blick auf die Vorgänge im Jahr 2010 mit, dass ihm das (oben zitierte) Protokoll der Konfrontation von E. S. durch den Missbrauchsbeauftragten nicht bekannt

gewesen sei. Vermutlich habe er nur den Bescheid bekommen, dass man kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt habe.³⁶⁸

Der langjährige Generalvikar Paul gab an, er habe E. S. lange Zeit nicht im Blick gehabt und sich auf die strafrechtlichen Einschätzungen verlassen, die der Leiter der Abteilung Recht und Revision vertreten habe.³⁶⁹

Der frühere Missbrauchsbeauftragte gab an, dass er E. S. in diesem Zeitraum mehrfach mit Vorwürfen konfrontiert habe. Er könne sich aber nicht mehr an das von ihm verfasste Protokoll über das Gespräch erinnern, in dem E. S. übergreifende Handlungen zugegeben habe. Der Beschuldigte habe vielmehr konsequent geleugnet.³⁷⁰

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision gab an, dass er sich schwach an das Konfrontationsgespräch erinnern könne, das er zusammen mit dem Missbrauchsbeauftragten geführt habe. Man habe damals sehr stark die Folgen möglicher Presseberichte vor Augen gehabt.³⁷¹ E. S. sei für eindringliche Befragungen nicht bereit gewesen. Man habe aber nichts strafrechtlich Relevantes festgestellt.³⁷²

3. Entscheidungssituation III (Januar-Dezember 2018): Leitlinien-Verfahren und erste kirchenrechtliche Sanktionierung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den Jahren nach 2010 gab es direkte Kontakte zwischen Betroffenen im Fall E. S. und Vertretern der Kirchenleitung. Diese Kontakte schlugen sich allerdings nicht alle direkt in den Akten nieder. Zum Teil sind sie deshalb nur aus späteren Angaben zu entnehmen (s. u.).

Das weitere Verfahren wurde im Jahr 2018 letztlich dadurch angestoßen, dass ein Betroffener (im Folgenden Betroffener A) seine Vorwürfe gegen E. S. offiziell an das Bistum herantrug. Die Vertrauensperson des Betroffenen A, die ihn zu seiner Meldung an den Bischof ermutigt hatte, teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der Missbrauchsbeauftragte des Bistums schon

³⁶⁸ Interview Bode II/1, 00:37:57.

³⁶⁹ Interview Paul II, 01:25:10.

³⁷⁰ Interview Missbrauchsbeauftragter II, 00:13:39 und 00:26:51.

³⁷¹ Interview Leiter Recht und Revision II/1, 01:04:52.

³⁷² Interview Leiter Recht und Revision II/1, 01:06:12 und 01:07:57.

etwa zwei Jahre zuvor (2015/16) zu einer Therapiesitzung gebeten worden sei, in der es um die Erlebnisse des Betroffenen A gehen sollte. Der Missbrauchsbeauftragte folgte dieser Einladung. In der Sitzung sei allerdings der Name von Pfarrer E. S. nicht konkret benannt worden. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass dieser frühere Kontakt dokumentiert wurde.³⁷³

In den ersten Tagen des Jahres 2018 informierten dieser Betroffene A und seine Vertrauensperson Bischof Bode über serielle Übergriffe, die Pfarrer E. S. in der Gemeinde (4) verübt habe. Zuvor hatte es darüber briefliche Kontakte gegeben.³⁷⁴ Der Betroffene A schilderte Taten im Rahmen von Zeltlagern in den 1980er und 1990er Jahren, bei denen es auch andere Betroffene gegeben habe. Bischof Bode bezeichnete diese Taten in einem persönlichen Vermerk „eindeutig“ als „sexuelle[n] Missbrauch“ und fasste den früheren Maßnahmenstand zusammen:

„Diese Gerüchte erreichten auch den damaligen Personalreferenten [...]. Es gab aber keine Person, die dazu gestanden, eine Aussage gemacht oder eine Anzeige erstattet hätte. Ich habe Pfarrer E. S. 1997 mit 64 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Er zeigte keinerlei Einsicht in die Situation und wies jeden Verdacht oder Vorwurf weit von sich.“

Bischof Bode hielt den Betroffenen A seinen Aufzeichnungen nach für glaubwürdig und wollte ein Verfahren im Sinne der DBK-Leitlinien einleiten. Dazu sollten der Leiter der Abteilung Recht und Revision und die unabhängige Ansprechperson mit dem Betroffenen A sprechen. Bischof Bode notierte dazu:

„[Der Betroffene A] wäre bereit, die Dinge bei unserem Beauftragten klar zu Protokoll zu geben. Er würde versuchen, andere zu motivieren, es ihm gleichzutun.“

³⁷³ Der frühere Missbrauchsbeauftragte bestätigte diesen Vorgang im Rahmen zweier Interviews.

³⁷⁴ Die Vertrauensperson gab bei einer späteren Gelegenheit an, sie habe sich schon im Sommer 2017 an Bischof Bode gewandt. Daraufhin soll es einen unglücklich verlaufenen Kontaktversuch durch eine unabhängige Ansprechperson gegeben haben (Anruf im Elternhaus des Betroffenen A, Gespräch mit dem Vater in der irrigen Annahme, es sei der Betroffene). Der Vorgang lässt sich aktenmäßig nicht belegen. Möglicherweise beruhen die Angaben auf einem Datierungsirrtum, sodass der Vorgang mit dem hier beschriebenen Kontakt identisch wäre.

Auch wenn die Taten zivilrechtlich verjährt sein mögen, wird man auf kirchlichen Wegen etwas unternehmen müssen, ungeachtet des schon sehr hinfälligen Alterszustandes von Pfarrer E. S.“

b) Maßnahmen

In den Folgetagen wurde der bisherige Informationsstand eingeholt. Dazu wurde unter anderem der frühere Missbrauchsbeauftragte befragt. Das Vorgehen und die eingelaufenen Rückmeldungen zeigen, dass der vorhandene Kenntnisstand über E. S. nicht sinnvoll zusammengeführt vorlag. Zugleich wurden die Rahmenbedingungen für ein kirchenrechtliches Verfahren eruiert.

Über den Betroffenen A konnten in den folgenden Wochen Kontakte zu den weiteren Betroffenen B und C aufgebaut werden. Diese Kontakte wurden über die unabhängigen Ansprechpersonen gepflegt. Die Betroffenen wünschten eine öffentliche Behandlung der Vorwürfe in ihrer Heimatgemeinde (4). Ihre persönliche Anonymität sollte aber gewahrt bleiben.

Die unabhängige Ansprechperson brachte mit Blick auf mögliche weitere Betroffene eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft ins Gespräch. Diese Anzeige mit Bezug auf die damals bekannten Betroffenen A und B wurde seitens des Bistums nach interner Abstimmung am 2. Juli 2018 gestellt. Bereits wenige Tage später stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren aber wegen Verjährung ein. Für die Bewertung des kirchlichen Handelns in den Entscheidungssituationen der 1990er Jahre ist zu beachten, dass die Verjährung der hier angezeigten Sachverhalte erst im Jahr 2005 eingetreten war.

Parallel gab es Vorbereitungen für ein kirchenrechtliches Verfahren. Eine erneute Konfrontation des Beschuldigten wurde vorbereitet. Die unabhängige Ansprechperson und der Leiter der Abteilung Recht und Revision sollten das Gespräch gemeinsam führen. Der Bistumsjurist eruierte daher im Umfeld des Beschuldigten, ob dieser unter demenzbedingten Einschränkungen litt. Die Wohneinrichtung von E. S. verneinte dies.

Am 6. Juli 2018 erfolgte die Konfrontation des Beschuldigten. Das Vorgehen bei der Anhörung und die spätere Verwendung des Anhörungsprotokolls erwiesen sich im weiteren Verlauf als

problematisch, weil die Anhörung nicht von einem entsprechend bestellten kirchenrechtlichen Voruntersuchungsführer durchgeführt wurde.

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision und die Ansprechperson konfrontierten E. S. mit den konkreten Vorwürfen. Laut dem Protokoll – das E. S. erst sieben Wochen später zur Unterschrift vorgelegt wurde – erkundigte sich der Beschuldigte zunächst nach den Verjährungsfristen, über die er informiert wurde. Ausdrücklich wurde er aber auf die Tatsache hingewiesen, dass diese Fristen nicht bindend seien für das kirchenrechtliche Verfahren.

E. S. gab zunächst an, dass er sich an die vorgeworfenen Vorfälle nicht erinnere und sich diese auch nicht vorstellen könne. Erinnerungslücken führte er auf eine frühere Gefäßerkrankung zurück. Wie in früheren Gesprächen, bekannte sich E. S. allerdings dazu, dass er eine pädophile Veranlagung habe – diese sei aber nicht „nach außen deutlich“ geworden. Körperliche Kontakte gestand der Geistliche zunächst allenfalls im Rahmen von Spielen ein.

Im Verlauf der Befragung gab E. S. schließlich in sehr begrenztem Maße übergreifendes Verhalten zu: Er erinnere sich nicht und könne es sich eigentlich auch nicht vorstellen, halte es aber angesichts der Vorwürfe für möglich und bedauere es.

Am 28. August 2018 informierte der Leiter der Abteilung Recht und Revision den Bischof von dem inzwischen unterzeichneten Anhörungsprotokoll. In einem Vermerk hielt der Jurist fest, dass aus seiner Sicht „daraus im Wesentlichen auch ein Schuldeingeständnis hergeleitet werden“ könne.

Am 10. September 2018 leitete der stellvertretende Generalvikar Beckwermert das kirchenrechtliche Untersuchungsverfahren ein. Ein leitender Mitarbeiter des Offizialats wurde zum Voruntersuchungsführer bestellt. Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung der Vorwürfe in der Gemeinde (4) vorbereitet. Die bis dahin bekannten Betroffenen A, B und C erhielten diesbezüglich psychologische Begleitung. Die Bistumsleitung berücksichtigte ihre weiteren Wünsche, namentlich eine offizielle Entschuldigung des Bischofs und das Verbot für E. S., sich in der Gemeinde bestatten zu lassen.

Nach Abschluss der Voruntersuchung wurden die erforderlichen Unterlagen an die Glaubenskongregation in Rom übermittelt (28. September 2018). In dem bischöflichen Votum,

dass diesen Unterlagen beizufügen war, empfahl Bischof Bode, E. S. auf jeden Fall weitere Besuche in der Gemeinde (4) und ein öffentliches Auftreten zu verbieten, vor allem liturgische Handlungen in der Öffentlichkeit. Die Frage eines kirchenrechtlichen Strafprozesses lag im Ermessen der Kongregation. Vorsorglich bat der Bischof aber darum, für die vorliegenden Anschuldigungen von den kirchenrechtlichen Verjährungsfristen zu derogieren, was eine Voraussetzung für einen eventuellen Prozess darstellte.

Für das weitere Vorgehen wartete man in Osnabrück auf die Entscheidung aus Rom. Dieser weitere Verlauf war grundsätzlich mit den Betroffenen A, B und C abgesprochen. Angesichts der langen Verfahrensdauer wuchs allerdings nach etwa zwei Monaten die Ungeduld, wie der Leiter der Abteilung Recht und Revision in einem internen Vermerk festhielt.

Die Entscheidung der Glaubenskongregation ging Ende November 2018 in Osnabrück ein. Die römische Behörde schloss wegen des hohen Alters von E. S. ein Strafverfahren aus und derogierte daher auch nicht von der Verjährung. Bischof Bode sollte nach eigenem Ermessen geeignete disziplinarische Maßnahmen treffen. Die Juristen des Bistums klärten intern die Frage, welche disziplinarischen Maßnahmen auch der Öffentlichkeit mitgeteilt werden dürften. Mit Datum vom 30. November 2018 unterzeichnete Bischof Bode ein Dekret, dass E. S. unter Androhung der Suspension zu „absoluter Zurückhaltung in sämtlichen Angelegenheiten der Seelsorge“ verpflichtete. Öffentliche liturgische Feiern und andere Auftritte wurden ihm untersagt, nur in seinem Seniorenheim durfte er noch liturgische Handlungen vornehmen. Der Bischof verpflichtete E. S., seine frühere Pfarrei (4) nicht mehr zu besuchen. Nach seinem Tod war auch eine dortige Beisetzung „ausgeschlossen“.

Die Veröffentlichung der Vorwürfe nahm indes konkrete Formen an. Das Bistum kontaktierte dazu die Familie von E. S., namentlich einen Verwandten, der E. S. seit 2015 als generell bevollmächtigter Betreuer vertrat. Dieser Verwandte schaltete sich in der Folgezeit stark in das Verfahren ein. So forderte er zunächst Einsicht in die Personalakte von E. S. und in die konkreten Vorwürfe, die gegen E. S. erhoben wurden. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision sagte dem Verwandten zu, dass er noch vor der Veröffentlichung der Vorwürfe Kopien der Gesprächsprotokolle mit den Betroffenen erhalten sollte, aus denen die konkreten Vorwürfe ersichtlich würden. In den Kopien sollten dafür alle Angaben geschwärzt werden, die identifizierende Rückschlüsse ermöglichten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen

Überlegungen heraus dem – formal geständigen – Beschuldigten und dessen Vertreter in diesem Stadium des Vorgangs überhaupt Einsicht in diese ausführlichen und an sich sehr vertraulichen Gesprächsprotokolle gewährt wurde. Erforderlich war dieses Vorgehen im Hinblick auf das Verteidigungsrecht nicht unbedingt, da nur ein Rekurs gegen das Disziplinardekret zur Debatte stand. An diese Protokolle und an andere tatsächliche oder vermeintliche Verfahrensmängel sollten sich noch langwierige Auseinandersetzungen anschließen (s. u.). Der Verwandte des Beschuldigten ließ dabei auch frühzeitig erkennen, dass er sich diesbezüglich in juristischer Beratung befand.

Am 15. bzw. 16. Dezember 2018 veröffentlichte das Bistum die Vorwürfe gegen E. S. in der Gemeinde (4) und in der Gemeinde, in der er seine ersten Ruhestandsjahre verbracht hatte. Dadurch trat die Auseinandersetzung mit dem Fall E. S. in ein neues Stadium.

c) Beteiligte

Eingebunden in diese Entscheidungssituation waren Bischof Bode, Personalreferent Beckwermert (als stellvertretender Generalvikar), der frühere Missbrauchsbeauftragte, der Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie ein leitender Mitarbeiter des Offizialats.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Der Umgang mit den Betroffenen war in der Entscheidungssituation höflich und angemessen, soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Bei den Betroffenen wurden falsche Erwartungen zur Bearbeitungszeit in der Glaubenskongregation geweckt.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot		

angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Kontakt über unabhängige Ansprechperson.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		Die Mitteilung von detaillierten – wenn auch anonymisierten – Erlebnisberichten der Betroffenen an E. S. bzw. dessen Vertreter war nach Sachlage nicht erforderlich.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Über diesen Punkt reflektierten die unabhängige Ansprechperson und die Mitglieder der Bistumsverwaltung. Eine Anzeige wurde auch gegen die Anforderungen der DBK-Leitlinien und die Interessen mutmaßlicher weiterer Betroffener abgewogen.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Angebot erfolgt, in zumindest einem Fall sogar nachgehalten. Der Prozess war fachlich begleitet.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.

5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Angebote wurden von den bis dahin bekannten Betroffenen A, B und C wahrgenommen.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es war absehbar, dass weitere Betroffene auf die Veröffentlichung reagieren würden (Erfahrung aus anderen Fällen). Problematisch erscheint vor allem der Verzicht auf Ermittlungen in den übrigen Einsatzgemeinden von E. S. Es hätte hinreichenden Anlass zu solchen Ermittlungen gegeben.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Nach damaliger Einschätzung wohl angemessen, zumal die Veröffentlichung und die Auflagen für öffentliches Auftreten ein verbleibendes Gefährdungspotential zumindest für Kinder und Jugendliche senkten.
III. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Eingeleitet, aber Verfahrensmängel in der Durchführung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Von der Glaubenskongregation nicht angeordnet.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Verfahren auf dem Disziplinarweg, Verwaltungsverfahren durch aufrechterhaltene Verjährung nicht möglich (war seitens des Bistums angedacht).
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	

	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode gab im Rahmen des Interviews seine Erinnerungen an den Kontakt mit dem Betroffenen A wieder. Er schilderte auch Konfliktlagen, die sich im Kontakt mit der Familie des Beschuldigten und durch Unterstützer des Beschuldigten ergeben hatten.³⁷⁵

Der damalige Personalreferent Beckwermert wies auf die Bedeutung hin, die der Fall E. S. für seine persönliche Sensibilisierung in Fragen sexualisierter Gewalt und für die institutionelle Weiterentwicklung des Schutzprozesses im Bistum besessen habe.³⁷⁶ Auf die Frage, warum die Anhörung von E. S. nicht formal korrekt durchgeführt wurde, gab Herr Beckwermert an, dass bei ihm 2018 noch Unsicherheiten über die Verfahrensabläufe bestanden hätten. Mit Blick auf die unterbliebenen Mitteilungen in den übrigen Einsatzgemeinden von E. S. äußerte er sich dahingehend, dass man damals noch nicht sensibel genug mit diesen Fragen umgegangen sei.³⁷⁷

Im Interview sprach der Leiter der Abteilung Recht und Revision die formale Organisation der Anhörung an und äußerte sich dahingehend, dass man die Vorgaben nicht ausreichend beachtet habe.³⁷⁸ Für Informationen an die übrigen Einsatzgemeinden im Zuge der Veröffentlichung habe man keinen Anlass gesehen.³⁷⁹

³⁷⁵ Interview Bode II/1, 00:06:50.

³⁷⁶ Interview Beckwermert II, 00:14:52.

³⁷⁷ Interview Beckwermert II, 01:27:01 und 01:28:08.

³⁷⁸ Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 00:59:36.

³⁷⁹ Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 01:09:28.

4. Entscheidungssituation IV (Dezember 2018-Mai 2022): Streben nach Strafverschärfung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den Tagen und Wochen nach der Veröffentlichung der Vorwürfe meldeten sich weitere Betroffene und Kenntnisträger*innen. Binnen weniger Tage wurde deutlich, dass E. S. an allen seinen Einsatzorten serielle Übergriffe auf männliche Kinder und Jugendliche verübt hatte. Allein in den wenigen Wochen bis Jahresende stieg die Zahl der bekannten Betroffenen auf zwölf. Zum Teil schilderten die Betroffenen und andere Hinweisgeber, wie E. S. große Teile der Gemeinden für sich eingenommen und ein System etabliert habe, in dem er unangreifbar gewesen sei. Unter den Kindern und Jugendlichen sei zum Teil offen über die Handlungen des Geistlichen gesprochen worden, Unterstützung von Erwachsenen hatten aber nur wenige erfahren.³⁸⁰ Einigen Betroffenen war es explizit ein Anliegen, den zum Teil noch fortwirkenden „Personenkult“ um E. S. zu zerstören, denn noch immer hatte der Geistliche Anhänger, die die Vorwürfe bestritten oder verharmlosten.

Parallel zu diesen Erkenntnissen auf Seiten des Bistums erhob der bereits erwähnte Verwandte des Beschuldigten Vorwürfe gegen die Kirchenleitung. Zwar bestritt er die Taten von E. S. nicht, wollte aber doch die Mitverantwortung des Bistums in den Mittelpunkt rücken: Die Vorgesetzten des Geistlichen hätten nicht früh genug und nicht entschieden genug eingegriffen und E. S. nicht hinreichend überwacht. Neben dem Vorwurf, dass die Nachlässigkeit der Vorgesetzten die Taten überhaupt erst ermöglicht habe, trat die Kritik an Verfahrensmängeln. Insbesondere in den Wochen um die Veröffentlichung der Vorwürfe herum betonte der Verwandte von E. S., dass man bei einer frühzeitigen Kommunikation über die Vorwürfe ein „wirkliches Geständnis“ hätte erreichen können. Die Strategie zielte demnach darauf ab, den Wert des Geständnisses aus der Anhörung im Juli zu relativieren.

³⁸⁰ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine Meldung, die von der unabhängigen Ansprechperson auf Bitten des Betroffenen nur abstrakt an das Bistum weitergegeben wurde. Aus eigener Fachkompetenz kam die Ansprechperson zu dem Schluss, dass die glaubhaft vorgetragene Übergriffe auf den seinerzeit 9- bis 13-Jährigen im Falle einer Verurteilung eine längere Haftstrafe, im Wiederholungsfall sogar Sicherungsverwahrung nach sich gezogen hätten. Der Betroffene und seine Familie unterhielten längere Zeit engen Kontakt zu E. S. Aus einer Notiz des Leiters der Abteilung Recht und Revision, der über den abstrakten Inhalt der Meldung informiert wurde, ging hervor, dass dieser Betroffene schon früher bei E. S. eine Schmerzensgeldzahlung durchgesetzt hatte.

Auch der Anwalt der Familie hatte die Reichweite des Geständnisses – soweit es aus dem Wortlaut des Protokolls abgeleitet wurde – bemängelt.

Durch die mediale Aufmerksamkeit und die zunehmende Zahl an Betroffenenmeldungen wuchs indes der Druck auf die Bistumsleitung. Der Bischof und sein Umfeld gerieten in Zugzwang.

b) Maßnahmen

Als erste Maßnahme ergänzte Bischof Bode am 3. Januar 2019 das gegen E. S. verhängte Disziplinardekret. „[A]ufgrund schwerwiegender Irritationen bei den Gläubigen“ wurde ihm die Zelebration nur noch in den privaten Räumen des Seniorenheimes gestattet, in dem er wohnte. Sein dortiges Umfeld hatte aus der Berichterstattung bereits mitbekommen, dass es um die Person des Bewohners ging. Daher liefen auch Überlegungen an, den Vertrag zwischen E. S. und dem kirchlichen Träger des Heims zu kündigen. Daraus ergab sich ein weiteres sekundäres Konfliktfeld.

Am 22. Januar 2019 wandte sich Bischof Bode an die Glaubenskongregation. Er legte dar, dass man den Gemeinden im Fall E. S. die disziplinarischen Maßnahmen mitgeteilt habe. Dabei habe er

„als Bischof auch eine Verantwortung für den Umgang mit der Problematik in früheren Jahrzehnten eingeräumt. Eine solche Veröffentlichung – in Verbindung mit einer Begleitung der pfarrlichen Gremien und der Gemeinde insgesamt – war dringend erforderlich geworden, weil in der Gemeinde und ebenso in vielen Familien selbst 20 Jahre nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem dortigen Dienst überaus große Irritation über das angezeigte Verhalten des damaligen Priesters herrscht. Es war erheblich mehr vorgefallen, als bislang bekannt gewesen war.“

Bischof Bode wies auf die mediale Berichterstattung und die Betroffenenmeldungen hin:

„Es zeigt sich dabei, dass das über Jahrzehnte andauernde Verhalten des Priesters, das mindestens zum Teil sicher auch als ein Missbrauch in geistlichen Zusammenhängen angesehen werden muss, eine nur als schrecklich zu beschreibende Wirkungsgeschichte mit einer Vielzahl von Verletzungen – mit Relevanz für viele Personen bis in die Gegenwart hinein

– nach sich zieht. Über die Umstände gibt es zudem eine andauernde Irritation in der gesamten Diözese.“

Durch diese „Irritation“ habe sich „die Situation hinsichtlich der Beurteilung der Zusammenhänge gegenüber unserer Kommunikation und Einschätzung im vergangenen Jahr dramatisch verschärft.“ Bischof Bode bat die Kongregation, „weitergehende Schritte zu ermöglichen“. Er könne sich durchaus vorstellen, dass „vor dem Hintergrund des Geschehens auch eine Entlassung aus dem Klerikerstand in Frage kommen könnte“. Für die Durchführung eines solchen Verfahrens bedurfte es allerdings der Beauftragung durch die Glaubenskongregation. Letztlich bat Bischof Bode also in Rom darum, den Weg für eine Strafverschärfung freizumachen, die durch den öffentlichen Druck notwendig erschien. Tatsächlich wäre der serielle Charakter der Taten aber auch ohne die Betroffenenmeldungen nach der Veröffentlichung ersichtlich gewesen.

Eine Rückmeldung der Glaubenskongregation erfolgte erst zwei Monate später: Man bat darum, E. S. auf seine Prozesstauglichkeit untersuchen zu lassen – einstweilige strengere Disziplinarmaßnahmen standen im Ermessen des Bistums.

Zusätzliche Dynamik erhielt der Fall E. S. im März 2019 durch die Tatsache, dass ein volljähriger Pfleger aus dem Seniorenheim von E. S. den Geistlichen wegen sexueller Belästigung anzeigte.³⁸¹ Für die Leitung des Heimes war damit ein zusätzlicher Grund gegeben, die schon länger beabsichtigte und vorbereitete Kündigung des Heimvertrages zu vollziehen.

In dieser Situation und mit ausdrücklichem Hinweis auf den neuerlichen Übergriff und die inzwischen vorliegenden 17 Berichte von Betroffenen wandte sich Bischof Bode am 26. März 2019 an die Glaubenskongregation: Die Gläubigen würden eine Entscheidung erwarten, „die in Relation zu den Taten des Priesters steht.“ Er könne nur für die Entlassung aus dem Klerikerstand eintreten.

Im Mai 2019 forderte die Glaubenskongregation zur weiteren Bearbeitung des Falles eine möglichst vollständige Sammlung der Aussagen und Gesprächsprotokolle von allen Betroffenen im Fall E. S., „um die Vorwürfe substantiiert einem entsprechenden

³⁸¹ E. S. wurde im September 2019 durch einen Strafbefehl eine Geldstrafe hierfür auferlegt.

Entscheidungsvorschlag für den Heiligen Vater zugrunde legen zu können.“ Der zuständige Mitarbeiter des Offizialats schickte der Kongregation die angeforderten Protokolle und Aufzeichnungen innerhalb weniger Tage zu.

Ein zwischenzeitlicher Besuch von Bischof Bode in der Gemeinde (4), die weiterhin das Zentrum des Skandals darstellte, führte nicht zu neuen Meldungen von weiteren Betroffenen. Stattdessen wurde die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem das Bistum Kenntnisse von den Übergriffen hatte, immer vernehmlicher gestellt. Bewohner der Gemeinde gaben Hinweise, dass sie schon früh Mitteilungen nach Osnabrück gemacht hätten. In Gesprächen vor Ort und auch in Kontakten mit der Presse beriefen sich Bischof Bode und die entsprechenden Stellen des Bistums darauf, dass man in den 1990er Jahren Kenntnisse von Gerüchten gehabt habe. Das Fehlen belastbarer Zeugnisse habe aber weitergehendes Handeln verhindert.

Aus Rom gab es indes keine weiterführenden Weisungen der Glaubenskongregation. Auf Nachfrage erfuhr der zuständige Osnabrücker Kirchenrechtler im Dezember (!) 2019, dass der Fall in einer internen Kommission geprüft werde und dass noch vor Weihnachten mit Zwischenergebnissen zu rechnen sei. Durch den langen Instanzenweg innerhalb der Kongregation erfolgte aber erst mit Datum vom 18. Februar 2020 der Auftrag an Bischof Bode, dass E. S. der Kongregation binnen sechs Wochen eine Verteidigungsschrift vorlegen solle.³⁸² Auf dieser Grundlage wollte die Kongregation über eine Entlassung aus dem Klerikerstand befinden.

Für die Osnabrücker Bistumsleitung ergab sich nunmehr das Dilemma, dass sie sich in einer zähen Auseinandersetzung mit dem bereits erwähnten Verwandten von E. S. befand. Dieser kontrollierte die Kommunikation mit dem Beschuldigten und stellte weitreichende Anforderungen bezüglich Akteneinsicht. Aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen teilte das Osnabrücker Offizialat der Glaubenskongregation mit, dass der Vertreter des Beschuldigten umfassende Einsicht in alle Vorwürfe gegen E. S. fordern werde. Dieser Anspruch sei aber mit den Erfordernissen des Datenschutzes und zum Teil auch mit den

³⁸² Das wie üblich über die Nuntiatur an den Bischof zugestellte Schreiben dürfte in Osnabrück erst Anfang März 2020 vorgelegen haben.

expliziten Vertraulichkeitszusagen nicht in Einklang zu bringen. Die Glaubenskongregation riet dazu, die Namen der Betroffenen auf jeden Fall zu schwärzen.

In dieser Situation wirkte sich nun auch die CoViD19-Pandemie auf das Verfahren aus. Durch die im Frühjahr 2020 praktizierte Abriegelung der Altenheime war kein direkter Kontakt zum Beschuldigten möglich. E. S. bzw. seinem Vertreter wurde daher vom Osnabrücker Offizialat mitgeteilt, dass die Angelegenheit vorerst ruhen müsse.

Für den Fortgang des Verfahrens ist zu beachten, dass das Bistum Osnabrück die von Rom angeforderte Verteidigungsschrift ausweislich der Akten erst im September (!) 2020 gegenüber E. S. und seinem Vertreter thematisierte. In einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Bistumsleitung sollten E. S. die Vorwürfe vorgelegt werden, um so eine Stellungnahme zu ermöglichen – so sollten die Schwierigkeiten bei der Weitergabe schriftlicher Tatschilderungen vermieden werden.

Der Vertreter von E. S. bestand allerdings weiter auf der detaillierten schriftlichen Übermittlung von Vorwürfen und forderte auch die Benennung eines kompetenten, aber von der Kirche unabhängigen Anwalts für Kirchenrecht. Die Kritik des Verwandten richtete sich auch wiederum gegen tatsächliche oder vermeintliche Verfahrensmängel, namentlich im Zusammenhang mit den Anhörungen des Beschuldigten im Jahr 2018. Die Entwicklung in der Folgezeit stellt sich als eine Art Wiederholungsschleife dar: Der Verwandte von E. S. erhob immer weiter gehende Anforderungen von Unterlagen und Belegen³⁸³, kritisierte die in seinen Augen unzureichende zeitliche und örtliche Eingrenzung der Taten durch die Betroffenen und monierte weitere Verfahrensfehler. Die bisherigen Maßnahmen erschienen ihm dadurch ungültig. Er beklagte die Intransparenz des Vorgehens, auch im Rahmen von Presseartikeln. Zur Klärung angesetzte Termine platzten kurzfristig. Die bistumsinterne Wahrnehmung ging hingegen davon aus, dass der Verwandte das Verfahren gezielt in die Länge ziehen wollte.

Angesichts der langen Verfahrensdauer und der spärlichen Mitteilungen an die Öffentlichkeit kritisierten auch Betroffene die Informationspolitik des Bistums. Ein Betroffener beklagte

³⁸³ Schon die anonymisierte Übermittlung der Betroffenen schildering war bedenklich. Später bestand der Vertreter des Beschuldigten auf der Übermittlung von Kopien, die mit Klarnamen der Betroffenen gezeichnet waren (nachher sogar auf Vorlage von beglaubigten Kopien). Hierfür und für die übrige Verwendung im Rahmen des kirchenrechtlichen Verfahrens wurde mit großem Aufwand die Zustimmung der Betroffenen eingeholt, die sie nicht in allen Fällen geben mochten.

konkret, dass die Kirche auch im Bestrafen eine einseitige Fixierung auf das Schicksal der Kleriker zeige. Die Betroffenen hätten auch über die finanziellen Anerkennungsleistungen hinaus „Interesse“ und „Ernsthaftigkeit“ verdient, so die Beschwerde.

Im Frühjahr 2021 lagen schließlich 20 Meldungen von bzw. konkrete Berichte über Betroffene beim Bistum vor. Viele davon hatten auf weitere Personen bzw. auf Übergriffe an größeren Teilen der Gemeindejugend hingewiesen.

Nach langem Hin und Her zwischen dem Osnabrücker Offizialat und dem Vertreter von E. S. und dem Scheitern einer direkten Besprechung der Vorwürfe wandte sich Bischof Bode am 28. Juni 2021 an die Glaubenskongregation. Er bat die römische Behörde, E. S. eine Frist zu setzen, in der er sich schriftlich zu den vorgelegten Vorwürfen äußern müsse. Bischof Bode wiederholte zudem seine Einschätzung, dass nur die Entlassung aus dem Klerikerstand eine angemessene Maßnahme darstellen könne.

Mit Datum vom 21. Dezember (!) 2021 teilte die Glaubenskongregation Bischof Bode (nach zwischenzeitlichen Rückfragen) mit, dass E. S. die Vorwürfe nochmals zugestellt werden sollten. Danach habe er binnen 30 Tagen gegenüber der Kongregation schriftlich Stellung zu nehmen. Je nach Stellungnahme würde der Fall dann dem Papst zur Entscheidung vorgelegt:

„Danach wird diese Kongregation darüber befinden, den Fall gemäß Art. 26 Normae SST 2021 unmittelbar dem Heiligen Vater mit dem Ziel vorzulegen, den genannten Priester aus dem Klerikerstand zu entlassen, wie es bereits im Schreiben dieses Dikasteriums vom 18. Februar 2020 [Protokollnummer] unter Verweis auf Art. 21 §2, 2° Normae SST 2010 vorgesehen war.“

Der Verwandte von E. S. reagierte auf diese Anweisung letztlich mit der gleichen Kritik an der formalen Zulässigkeit der Vorwürfe, wie er sie zuvor geäußert hatte. Der Vertreter des Osnabrücker Offizialats und der Sachbearbeiter in der Glaubenskongregation verständigten sich darauf, dass diese Einwände das weitere Vorgehen nicht beeinflussen könnten: Sofern zum mitgeteilten Termin (Anfang März 2022) keine Verteidigungsschrift in Rom vorläge, würde der Papst ohne deren Berücksichtigung eine Entscheidung fällen.

Auf dieser Basis entschied der Heilige Stuhl letztlich über die Entlassung von E. S. aus dem Klerikerstand, die nach Osnabrück mitgeteilt wurde.

c) Beteiligte

In die Abläufe eingebunden waren Bischof Bode, Generalvikar Beckwermert und der Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie ein leitender Mitarbeiter des Offizialats. Die Auseinandersetzung mit dem Angehörigen von E. S. und mit der Glaubenskongregation beschränkte sich im Wesentlichen auf den genannten Personenkreis.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Ein Betroffener kritisierte, dass das Bistum unzureichend über den Fortgang des kirchenrechtlichen Verfahrens informiere.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Die Bearbeitung von Anträgen auf der diözesanen Ebene erfolgte nur zum Teil mit angemessener Geschwindigkeit. Problematisch ist die Lage bei AdL-Anträgen. Hier vergingen mitunter mehrere Wochen von der Bewilligung bis zur Auszahlung, was technisch nicht nötig gewesen wäre. Speziell bei den Ergänzungsanträgen ab 2021 erfolgten z. T. sehr verzögerte Weiterleitungen (in einem Fall erst nach knapp 10 Monaten).
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Die Ermittlung von Sachverhalten ging über das Sammeln von Betroffenenmitteilungen kaum hinaus.

6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		In einem aufwändigen Verfahren wurde ermittelt, ob die Betroffenen schildern ohne Anonymisierung an den Verwandten von E. S. weitergegeben werden dürften bzw. ob die Betroffenen dem zustimmten.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft war bereits erfolgt.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Eine Offenlegung der Bemessungsgrundlagen für AdL-Leistungen erfolgte nicht. Auch die für Außenstehende undurchsichtigen Wege des kirchenrechtlichen Verfahrens wurden den Betroffenen von Bistumsseite nicht erläutert.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Im Zusammenhang mit der öffentlichen Kritik keine transparente Information über den Kenntnisstand vor 1997 und die Verwendung von E. S. als Subsidar und Pfarradministrator.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Erfolgte in einigen Fällen. Zumindest eine Vertrauensperson monierte aber, dass mehr fachliche Begleitung des Prozesses erforderlich wäre.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Hat nach Aktenlage nicht nahegelegen; einige Betroffene standen erkennbar in Kontakt zu Gemeindeseelsorgern.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		

III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Wenig niedrigschwellige Angebote; jedoch wurden in der Gemeinde (2) auf Mitteilungen aus der Gemeinde hin Einzelgespräche geführt wurden, die Kenntnisträger*innen und mutmaßliche Betroffene zu Mitteilungen ermutigen sollten.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Bereits erfolgt. Keine Anhaltspunkte für erneute Anzeige.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		
III. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Bereits erfolgt. Keine Anhaltspunkte für erneute Einleitung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Bereits erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Erzbistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Erzbistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Erzbistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Erzbistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke

dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode legte im Rahmen eines Interviews dar, dass das langsame Vorgehen und die Konzentration von Entscheidungskompetenz bei der Glaubenskongregation für das Verfahren ein großes Problem gewesen seien. Man habe den Eindruck gehabt, dass die dortigen Stellen das Problem E. S. aussitzen wollten.³⁸⁴

Generalvikar Beckwermert gab an, er habe sich in diesem Fall eng an die Auskünfte des Leiters der Abteilung Recht und Revision gehalten bzw. auftretende Fragen in dessen Hände abgegeben.³⁸⁵ Mit Blick auf die öffentliche Kommunikation über den schleppenden Verfahrensgang hielt er fest, dass man die Hintergründe besser hätte erklären und kommunizieren müssen.³⁸⁶

III. Gesamtbewertung

Im Fall des Klerikers E. S. ist zu beobachten, dass das Handeln der Bistumsleitung vor 2010 stark auf den beschuldigten Kleriker ausgerichtet war. Daneben kam allenfalls noch die Fragen in Betracht, inwieweit die Gerüchte Unruhe in die in ihm unterstehende Pfarrei trugen und ob das Ansehen der Bistumsleitung gefährdet war. Interessen etwaiger Betroffener tauchten in diesen Erwägungen nicht auf.

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Zunächst ist das Handeln des Bistums vor dem Jahr 2010 zu betrachten. Das Vorgehen scheint zunächst in den Bahnen verlaufen zu sein, die nicht nur im Bistum Osnabrück in solchen Fällen typisch waren: Nach dem Aufkommen hartnäckiger Gerüchte wurden E. S. zunächst Angebote unterbreitet, die Pfarrei zu wechseln, was der Geistliche aber verweigerte. Auch die Tatsache, dass E. S. zumindest distanzverletzendes Verhalten zugab, sorgte zunächst nicht für ein nachdrückliches Vorgehen der Bistumsleitung. Erst 1997 wurde E. S. in den vorzeitigen Ruhestand gedrängt. Die Tatsache, dass man es nicht erneut mit einer Versetzung versuchte, könnte dafür sprechen, dass die verantwortlichen Stellen davon ausgingen, dass die Vorwürfe

³⁸⁴ Interview Bode I/1, 00:11:30 und 00:57:21.

³⁸⁵ Interview Beckwermert II, 01:29:17 und 01:30:42.

³⁸⁶ Interview Beckwermert II, 01:31:37.

zutreffend waren. Warum E. S. zur Versetzung bzw. Pensionierung gedrängt werden sollte, wird in den Akten nicht thematisiert. Drei Motive sind denkbar, wenn man sich in die Situation der damaligen Entscheider versetzt: Versetzung/Pensionierung a) als Schutz vor weiteren sexuellen Übergriffen, b) als Sanktionierung bereits begangener Taten, c) als Maßnahme zur Vertuschung. Festzuhalten ist freilich, dass eine Versetzung oder Pensionierung kaum die Zwecke von Schutz und Sanktionierung erfüllen dürfte.

Direkte Kontakte zu Betroffenen gab es vor 2018 nicht. Später meldeten sich Gemeindemitglieder und gaben an, dass Familienangehörige und Vertrauenspersonen ihre Sorgen durchaus frühzeitig beim Bistum artikuliert hätten. Dort sei aber von Anzeigen abgeraten worden.

Frühzeitigen Gerüchten um Übergriffe durch E. S. wurde also nicht hinreichend nachgegangen. Statt diese durch Ermittlungen zu erhärten oder Betroffene zu Mitteilungen zu ermutigen (bzw. sich um die eventuellen Tatfolgen zu kümmern), bemühte man sich, den Beschuldigten vor Anklagen zu schützen. Schließlich kam es zu einer vorzeitigen und mit Gesundheitsgründen bemäntelten Pensionierung des Beschuldigten, der allerdings in seiner Ruhestandsgemeinde als Subsidiar und Pfarradministrator eingesetzt wurde. Dabei wurde nicht eruiert, ob dieses Vorgehen zur Verhinderung weiterer Taten angemessen war – der nach wie vor uneinsichtige Beschuldigte selbst musste sich durch dieses Vorgehen rehabilitiert fühlen. Kenntnisträger*innen vor Ort wurden zum Schweigen verpflichtet.

Auch mit der vermehrten Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Kirche ab dem Jahr 2010 blieb der Kontakt zu Betroffenen problematisch. Direkte Gespräche mit der Bistumsleitung kamen zunächst nicht zustande. Die Hemmungen im Anzeigeverhalten und die Sorge vor Stigmatisierung in der Gemeinde waren trotz der öffentlichen Diskussion über sexualisierte Gewalt noch groß. Der Beschuldigte wurde gleichwohl von seinen Vorgesetzten erneut mit den Vorwürfen konfrontiert. Nachdem man sich vermeintlich davon überzeugt hatte, dass keine strafbaren Handlungen vorlagen, versandete das Verfahren gegen den ansonsten unbehelligten Ruheständler aber wieder. Eine echte Auseinandersetzung mit den Betroffenen gab es erst ab 2018. Die Kontakte liefen in der Folgezeit vor allem über die neu eingesetzten unabhängigen Ansprechpersonen. Über diese wurden verschiedentlich auch

Klagen über die langwierigen und intransparenten Verfahren sowie über fehlende Rückmeldung und Wertschätzung an das Bistum übermittelt.

Nach der großen Aufdeckungswelle im Jahr 2010 gab es eine Konfrontation des Beschuldigten. Ein weitergehendes Verfahren wurde nicht angestrengt, da man die Vorwürfe für strafrechtlich nicht relevant hielt bzw. dahingehend interpretierte. Problematisch im Sinne von Pflichtverletzungen ist hier, dass damals die weitergehenden DBK-Leitlinien von 2010 in Kraft traten, die auch Übergriffe unterhalb der Ebene des Strafrechts berücksichtigten.

Die nächste wesentliche Phase in der Auseinandersetzung mit dem Fall fiel in das Jahr 2018. Sie war durch ein Verfahren im Rahmen der zwischenzeitlich schon eingeübten DBK-Leitlinien und der kirchlichen Rechtsordnung geprägt. Abgesehen vom Verzicht auf Ermittlungen in anderen Einsatzgemeinden des Beschuldigten und der auch hier nicht gewürdigten Schadensersatzproblematik seitens des Bistums sind in dieser Phase keine gravierenden Pflichtverletzungen festzuhalten, wenngleich Kommunikationsdefizite deutlich durchscheinen.

Problematischer ist in dieser Hinsicht die letzte Phase, in der der öffentliche Druck durch eine erhebliche Zahl von Betroffenenmeldungen wuchs. Bischof Bode versuchte auf diesen Druck hin, die Glaubenskongregation zu einer Strafverschärfung zu veranlassen. Im Hinblick auf die Betroffenen sind die vielfältigen Verfahrensverzögerungen und nicht zuletzt die vom Bistum zu verantwortende unzureichende Kommunikation darüber zu kritisieren. Ebenfalls fällt auf, dass speziell bei den AdL-Folgeanträgen ab dem Jahr 2021 lange Bearbeitungs- und Weiterleitungszeiten zu erkennen sind. Die kirchlichen Verfahren sind für die Betroffenen intransparent. Angesichts der massenhaften Betroffenenmeldungen hätte auch ein niedrigschwelligeres Kontaktangebot nahegelegt, um die ohne Zweifel seriell verübten Taten weiter aufzuklären und noch mehr Betroffenen adäquate Hilfsangebote zukommen zu lassen.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Übergreifend betrachtet arbeiteten die Vertreter der Bistumsleitung im Fall E. S. zumeist eng zusammen. Es fällt daher schwer, fehlerhafte Entscheidungen und Handlungen von Einzelpersonen zu benennen, aus denen sich Pflichtverletzungen ergaben. Festzuhalten ist,

dass E. S. gegenüber dem Personalreferenten in der Entscheidungssituation I und dem Missbrauchsbeauftragten in der Entscheidungssituation II laut ihren eigenen Aufzeichnungen zumindest erhebliche Distanzverletzungen zugegeben hatte. In Entscheidungssituation II war auch der Leiter der Abteilung Recht und Revision in solche Gespräche eingebunden. Hier ist jeweils festzuhalten, dass aus diesem Wissen keine Konsequenzen gezogen wurden. Möglicherweise lag dies daran, dass das Wissen nicht an Vorgesetzte weitergegeben oder bei den Letztverantwortlichen nicht auf adäquate Maßnahmen gedrängt wurde.

Ausweislich eigener Notizen bot Bischof Bode E. S. persönlich die Übernahme von Subsidiarsaufgaben in seiner Ruhestandsgemeinde an (Entscheidungssituation I). E. S. konnte dies als Akt der Rehabilitation verstehen, zumal er später sogar zum Pfarradministrator ernannt wurde. Auch wenn bislang keine Betroffenenmeldungen aus der Ruhestandsgemeinde vorliegen, lief dieses Vorgehen den ohnehin begrenzten Schutz- und Sanktionierungsmaßnahmen zuwider, die gegen E. S. verhängt wurden.

Fallbeschreibung F. H.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Mitte der 1980er Jahre lernten sich die zu dieser Zeit 12-jährige Betroffene und der beschuldigte Kleriker F. H. auf einer [REDACTED] Veranstaltung kennen. Über die folgenden Jahre wurde die Betroffene [REDACTED] von F. H. unterrichtet. In diesem Zusammenhang zeigte er ihr gegenüber bis zum ersten missbräuchlichen Vorfall immer wieder sexuell konnotierte Distanzprobleme.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen:
Distanzverletzungen und Berührungen

Über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren wurde die Betroffene von F. H. bei einer Vielzahl von Gelegenheiten „begrapscht“, wie sie es später ausdrückte. Dies geschah im Alter von 14 Jahren bis kurz nach der Volljährigkeit der Betroffenen. Die Tatorte waren dabei im Wesentlichen sein sowie ihr privater Lebensbereich in der katholisch geprägten dörflichen Gemeinde (1) und Ausflüge/Übernachtungen im Zusammenhang mit [REDACTED] Veranstaltungen an verschiedenen anderen Orten.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen und Berührungen der Geschlechtsorgane

Mitte der 1990er Jahre teilte die Betroffene dem Beschuldigten erstmals mit, dass sie den Kontakt zu ihm abbrechen möchte. Der Beschuldigte reagierte darauf mit Überraschung und Unverständnis, festgehalten in Form eines mehrseitigen Briefes. Dieses Unverständnis zeigte sich auch bei der letzten dokumentierten persönlichen Begegnung am Rande eines [REDACTED] ein Jahr nach dem Kontaktabbruch. F. H. hatte die Betroffene zunächst – aus ungeklärten und nicht näher dokumentierten Gründen – von dem Besuch dieser Veranstaltung abhalten wollen. Als die – zu diesem Zeitpunkt bereits volljährige – Betroffene dennoch erschien, bedrängte er sie beim Verlassen der Veranstaltung auf dem Gelände des Parkplatzes.

Die Schwärzungen auf dieser Seite wurden am 18.03.2024 und 09.04.2024 vorgenommen, weil die Möglichkeit besteht, dass Rechte einer der genannten Personen verletzt worden sind.

2010er Jahre Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen F. H.

2020er Jahre Versetzung in den Ruhestand, [REDACTED]

Kurz danach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen F. H.

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Die Betroffene fertigte im Zuge ihrer polizeilichen Vernehmung 2019 eine kalendarische Tabelle über Kontakte mit und Übergriffe durch F. H. an. Das subjektive Erleben der Betroffenen ließ sich anhand dieser Tabelle gut rekonstruieren. Diese sowie das zugehörige Vernehmungsprotokoll lagen dem Bistum nach Akteneinsicht bei der Ermittlungsbehörde ebenfalls vor.³⁸⁸ In den bistumsinternen Dokumentationen und Vermerken sind die Aussagen des Beschuldigten insgesamt besser festgehalten worden als jene der Betroffenen.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.³⁸⁹ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeugen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (Mitte der 1990er Jahre): Erstmalige Kenntnis
- Entscheidungssituation II (Ende der 2010er Jahre): Polizeiliches Ermittlungsverfahren
- Entscheidungssituation III (Anfang der 2020er Jahre): Meldung eines Zeugen
- Entscheidungssituation IV (seit Ende 2021): aktuelles Geschehen

Die Schwärzungen auf dieser Seite wurden am 18.03.2024 vorgenommen, weil die Möglichkeit besteht, dass Rechte einer der genannten Personen verletzt worden sind.

³⁸⁸ Siehe Entscheidungssituation II.

³⁸⁹ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personal- und Ausbildungsakten; Fallakten der Abteilung Recht und Revision; aus den bistumsinternen Fallakten stammende Kopien von polizeilichen Ermittlungsakten. Interviews mit Kettmann und dem Leiter der Abteilung Recht und Revision.

1. Entscheidungssituation I (Mitte der 1990er Jahre): Erstmalige Kenntnis

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Schon während des Tatzeitraums machte die Betroffene gegenüber Angestellten der Kirche Andeutungen und versuchte, sich schriftlich und telefonisch an den Bischof zu wenden. Dies ging aus der später (Ende der 2010er Jahre) durchgeführten polizeilichen Zeugenvernehmung der Betroffenen hervor.

Der erste in den kirchlichen Akten dokumentierte Zeitpunkt umfangreicher Kenntniserlangung seitens eines Angehörigen der Kirchenleitung lag im Herbst 1995. Es handelte sich um ein Gespräch zwischen Weihbischof Kettmann und der Betroffenen auf ihr Bestreben hin.

Im Zuge dieses Gesprächs bat die Betroffene darum, F. H. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschah 1995. Der Inhalt dieser Konfrontation wurde durch die Beteiligten nicht dokumentiert. Dass die Konfrontation tatsächlich stattfand, ergab sich aus anderen Protokollen über nachfolgende Gespräche.

b) Maßnahmen

Im Januar 1996 wurde sodann ein erneutes Gespräch mit der Betroffenen geführt. Sie war besorgt, dass für andere Mädchen und Frauen eine hohe Wiederholungsfahr bestünde. Im Gespräch zählte die Betroffene daher die zahlreichen Kontaktmöglichkeiten von F. H. auf Grundlage seines [REDACTED] Engagements auf. Laut Protokoll sprach sie konkret „von einer 40-jährigen Frau und ihrer Tochter“.

Daraufhin fand im Juni 1996 ein erneutes Gespräch zwischen dem Personalreferenten und F. H. statt. Ausweislich eines vom Personalreferenten anschließend verfassten Vermerks berichtete F. H. dabei von der [REDACTED] Förderung der Betroffenen und der Entwicklung einer Liebesbeziehung zu ihr. Dem Beschuldigten wurde dabei eine therapeutische Betreuung sowie ein „klares Nein zur Beziehung sagen“ angeraten. Laut Gesprächsprotokoll akzeptierte der Beschuldigte dies. Er führte im Folgejahr insgesamt acht therapeutische Gespräche mit dem Leiter einer fachklinischen Abteilung für psychosoziale Rehabilitation.

Die Schwärzungen auf dieser Seite wurden am 18.03.2024 vorgenommen, weil die Möglichkeit besteht, dass Rechte einer der genannten Personen verletzt worden sind.

Das im Folgenden geschilderte Vorgehen wurde bereits im Juli 1996 in einem erneuten Gespräch zwischen dem Beschuldigten und Weihbischof Kettmann koordiniert. Im November 1996 sprach die Betroffene in Anwesenheit einer Vertrauensperson mit dem Personalreferenten. Darin schilderte sie, dass F. H. aus ihrer Sicht sein Verhalten zu bagatellisieren und zu rechtfertigen versuche. Sie hielt die Besserungsbemühungen F. H.s für unglaubwürdig und beteuerte mit Nachdruck nochmals ihre Sorge um Wiederholungsgefahr und mögliche weitere Betroffene. Bischof Bode wurde im Nachgang an dieses Gespräch im November 1996 kontaktiert. Er führte im Dezember 1996 eine nicht näher dokumentierte Unterhaltung mit F. H.

Im Zuge sämtlicher Gespräche mit der Betroffenen sowie mit dem Beschuldigten wurde erkenntlich, dass die Vertreter der Kirchenleitung die von der Betroffenen geschilderten Erlebnisse grundsätzlich als „Liebesbeziehung“ bezeichneten. Sie übernahmen damit die Schilderungen und Sichtweise des Beschuldigten. Diese Einordnung beeinflusste schließlich sämtliche Maßnahmen der Folgezeit. Schwerwiegend ist dies, da die falsche Erzählweise das von der Betroffenen erlittene Leid relativiert: Es handelte sich nicht um eine gescheiterte Beziehung, sondern um sexualisierte Gewalt an einer Minderjährigen und nach ihrer Volljährigkeit gegebenenfalls schutzbefohlenen jungen Frau.

Bei einer „Beziehung“ müssen nach allgemeinen Maßstäben alle Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Die Betroffene war zum Zeitpunkt des ersten Kontakts jedoch minderjährig und als solche nach rechtlichen und gesellschaftlichen Grundsätzen in ihrer Einwilligungsfähigkeit eingeschränkt. Dementsprechend ist die von der Bistumsleitung übernommene Erzählweise hier nichtzutreffend und mithin falsch. Diese Erzählweise wurde während sämtlicher Entscheidungssituationen bis hin zur Weiterleitung des Falles an die Kongregation für Glaubenslehre sowie in den durch die Forschungsgruppe geführten Interviews beibehalten.

c) Beteiligte

Für die Bistumsleitung sind im Verlaufe der Bearbeitung des Geschehens verschiedene Personen tätig geworden. Den Erstkontakt führte die Betroffene mit Weihbischof Kettmann, welcher sodann die Behandlung des Falles an den Personalreferenten abgab. Bischof Bode wurde spätestens im November 1996 informiert und involviert.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Zeitnahe Behandlung
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	Betroffene bat selbst um Kontaktaufnahme mit F. H. von Seiten des Bistums.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Bezeichnung als „Beziehung“ entspricht nicht der Wahrheit.

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe	●	Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes	●	Ausweislich der Akten erfolgte kein Angebot; aus Protokollen geht hervor, dass die Betroffene Schwierigkeiten im privaten Umfeld mit der Akzeptanz des erlittenen Leids hatte (freundschaftliches Verhältnis und hohes Ansehen des Beschuldigten in Familie der Betroffenen).
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen	●	Bezeichnung als „Beziehung“ intern sowie extern. Dadurch Relativierung des erlittenen Leids.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht	●	Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)	●	vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	Keine Maßnahmen ersichtlich.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	<u>Gefahrenabschätzung</u> Hinreichend große Gefahr, auch ausdrücklicher Hinweis der Betroffenen <u>Maßnahmen</u> Formlose „Auferlegung“ von Psychotherapie und „Nein-sagen“ zur „Beziehung“) erscheinen wenig geeignet
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Zwar mehrfache Gespräche mit Betroffener und Beschuldigtem in

		den Jahren 1995, 1996 aber keine formelle Einleitung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt (erst 2022)
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Psychotherapeutische Begleitung des Beschuldigten ab 1996 formlos „auferlegt“
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sei an dieser Stelle insbesondere folgende Aussage kurz sinngemäß zusammengefasst:

Dass kein förmliches Verfahren eingeleitet wurde, erklärte Weihbischof Kettmann gegenüber dem Forschungsprojekt mit einer Überforderung und Verhaltensunsicherheit angesichts der allerersten Konfrontation mit einem solchen Sachverhalt.³⁹⁰

³⁹⁰ Interview Kettmann II, 00:54:40.

Die Übergabe des Falls an den Personalreferenten führte Kettmann auf mögliche Differenzen mit dem Beichtgeheimnis zurück, da er damals *den Beschuldigten*^{390a} geistig begleitete und engen Kontakt zu *seiner*^{390b} Familie und Gemeinde hatte.³⁹¹

2. Entscheidungssituation II (Ende der 2010er Jahre): Polizeiliches Ermittlungsverfahren

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Schon 2010 fand im Bistum Osnabrück eine Sichtung aller Personal- und Ausbildungsakten auf Verdachtsmomente im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt statt. Durchgeführt wurde diese durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Recht und Revision in Rücksprache mit dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Auch der Fall F. H. wurde dabei wieder aufgegriffen, da er einigen Verantwortungsträgern bekannt war.

Bei dieser Bearbeitung wurden die Fälle im Rahmen eines Erfassungsbogens dokumentiert. Bei F. H. ist der Vorwurf als „langjährige Freundschaft/Beziehung zu einer anfangs 16- bis 18-jährigen“ betitelt. Offensichtlich orientierte man sich dabei ausschließlich an den Aussagen des Beschuldigten. Die Betroffene war laut der Erkenntnisse aus der polizeilichen Zeugenvernehmung zum Zeitpunkt des Kennenlernens zwölf Jahre alt. Erste sexuelle Übergriffe hatte F. H. an ihr im Alter von vierzehn Jahren begangen, wie die Betroffene bereits Mitte der 1990er Jahre schilderte. Aus den Akten ergaben sich keine Hinweise auf Maßnahmen des Bistums infolge der Aktensichtungen 2010.

Erst im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Erkenntnisse aus der MHG-Studie fand 2018 eine staatsanwaltschaftliche Aufarbeitung bekannter Fälle statt. Vor diesem Hintergrund wurde wegen der Vorfälle in den 1980er Jahren gegen F. H. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei wurde auch die Betroffene polizeilich vernommen.

Aus dem Protokoll der Zeugenvernehmung und dem dazugehörigen Vermerk, welche auch der Bistumsleitung jedenfalls seit Juni 2020 vorlagen, geht das Tatgeschehen deutlich hervor. Die Betroffene legte bei der Vernehmung eine „Gedächtnisstütze“ in Form einer

^{390a} Version vom 20.09.2022: „die Betroffene“.

^{390b} Version vom 20.09.2022: „ihrer“.

³⁹¹ Interview Kettmann II, 00:50:27.

tabellarischen Auflistung sämtlicher Geschehnisse mit F. H. vom 12. bis 21. Lebensjahr vor. Diese wurde der Ermittlungsakte hinzugefügt. Neben Angaben zum Tatgeschehen sagte die Betroffene aus, dass das Verhältnis zu F. H. für sie nie eine Liebesbeziehung gewesen sei. Vor dem Kontaktabbruch habe sie aber nie etwas Dahingehendes gegenüber F. H. geäußert.

Dem Vermerk der vernehmenden Polizeibeamtin ließ sich schließlich entnehmen, dass die Betroffene im Verlaufe der Zeugenvernehmung immer wieder in Tränen ausbrach und die Vernehmung mehrfach unterbrochen werden musste.

Später wurde auch F. H. im Zuge einer Beschuldigtenvernehmung polizeilich vernommen. Auch das dazugehörige Protokoll lag in Form von Fotokopien in den Akten des Bistums vor. Daraus ergaben sich hinsichtlich des im Raum stehenden Tatvorwurfs jedoch keine neuen Erkenntnisse.

b) Maßnahmen

Der ermittelnde Oberstaatsanwalt trat vor diesem Hintergrund auch an das Bistum direkt heran und bat um Übermittlung sämtlicher Unterlagen zum Sachverhalt. Der zu Beginn bereits erwähnte Erfassungsbogen des Bistums wurde sodann mitsamt den Aktenbeständen des Bistums an die Staatsanwaltschaft Osnabrück weitergeleitet.

Im Oktober 2019 bat F. H. um Entbindung von der seelsorglichen Gemeindegarbeit. Aus den kirchlichen Akten geht nicht hervor, dass ein Zusammenhang mit dem laufenden Ermittlungsverfahren bestand. Die Akten nehmen darauf auch keinen Bezug.

Auch als der Leiter der Abteilung Recht und Revision im Juni 2020 Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten nahm und diese in Form von Fotokopien den Akten des Bistums beifügte, ergaben sich keine weiteren Maßnahmen gegenüber der Betroffenen. Aus den Protokollen und Vermerken der Ermittlungsbeamten hätte das Bistum allerdings sehr leicht zu dem Schluss kommen können, dass die Betroffene hohen Hilfebedarf bei der Bewältigung des Erlebten hatte.

c) Beteiligte

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision des Bistums wurde bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens als Kontaktperson zum ermittelnden Oberstaatsanwalt tätig. Den

besagten Erhebungsbogen erstellte eine seiner Mitarbeiterinnen. Das Personalgespräch mit F. H. im Oktober 2019 führte der damalige Personalreferent.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Erforderlich wäre gewesen, auf die Betroffene zuzugehen und ihr Hilfsangebote zu unterbreiten.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	Unabhängige Ansprechpersonen inzwischen vorhanden, keine Kontaktaufnahme ersichtlich.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Dispositionspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten	●	Staatsanwaltschaft trat infolge der MHG-Studie selbst an Bistum heran.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Nicht erfolgt. Hilfebedarf der Betroffenen erkennbar.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Nicht erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		Bezeichnung als „Beziehung“ wird konsequent aufrechterhalten und relativiert dadurch die Schwere des Vorwurfs der Betroffenen.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		
		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

3. Entscheidungssituation III (Anfang der 2020er Jahre): Meldung eines Zeugen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Zu Beginn der 2020er Jahre fand ein protokolliertes Gespräch zwischen der unabhängigen Ansprechperson des Bistums und einem Beziehungspartner der Betroffenen aus den Jahren 1990 bis 1994 statt. Dieser kam auf Anregung einer gemeinsamen Bekannten auf das Bistum

zu und war fest davon überzeugt, dass es im Fall F. H. weitere Betroffene oder zumindest Zeugen gegeben haben muss. Insbesondere erinnerte er sich daran, eine andere Jugendliche gewarnt zu haben: Es sei gefährlich, mit F. H. allein zu sein. Die Jugendliche habe geantwortet, dass sie sich der Gefahr bewusst sei, aber *“aufpassen“* werde. Er schilderte ebenfalls weitere bis dahin unbekannte einzelne (Tat-)Handlungen des Beschuldigten an der Betroffenen, die sich während eines Freizeitaufenthalts im Zuge der [REDACTED] Aktivitäten ereignet hätten.

Zwei Wochen nach dem Gespräch mit dem Zeugen gab die unabhängige Ansprechperson diese neuen Informationen an den Leiter der Abteilung Recht und Revision weiter.

Die Anhaltspunkte im Rahmen dieser Entscheidungssituation waren nicht die ersten Hinweise auf weitere Betroffene. Bereits im Herbst 1995 (siehe Entscheidungssituation I) erfolgten Andeutungen seitens der Betroffenen in Bezug auf weitere mögliche Betroffene wegen des ständigen Kontakts des Beschuldigten mit Mädchen und ihrer dahingehenden Sorge wegen Wiederholungsgefahr.

b) Maßnahmen

Aus den Akten ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass wegen der Schilderungen des Zeugen irgendwelche Maßnahmen ergriffen wurden. Es fanden keine weiteren Versuche zur Aufhellung des Sachverhalts oder zur Ermittlung weiterer möglicher Betroffener statt.

c) Beteiligte

Das Erstgespräch mit dem Zeugen erfolgte durch die unabhängige Ansprechperson, die die Information dann an den Leiter der Abteilung Recht und Revision des Bistums weiterleitete.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Keine Ermittlung, keine Maßnahmen oder Folgeanstrengungen
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Angemessen wäre es in dieser Situation jedenfalls gewesen, sich bei dem Gesprächspartner nach der Nennung weiterer möglicher Betroffener oder Zeugen zu erkundigen.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Siehe auch Entscheidungssituation I: Wiederholungsgefahr deutete sich 1995 bereits an. Keine Maßnahmen ersichtlich.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Kein Folgegespräch mit Beschuldigtem, keine nachträgliche Einleitung eines formellen Untersuchungsverfahrens
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Unabhängige Ansprechperson tätig geworden.

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Ermittlungsverfahren 2019 eingestellt.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sei an dieser Stelle insbesondere folgende Aussage kurz sinngemäß zusammengefasst:

Konfrontiert mit der Frage, warum keine weiteren Betroffenen ermittelt wurden, sagte der damals beteiligte Leiter der Abteilung Recht und Revision, dass das Bistum die Frage, ob es in irgendeiner Form weitere Betroffene geben könnte, sehr wohl in den Blick genommen habe.³⁹² F. H. sei auch dahingehend befragt worden und hätte ähnlich gelagerte Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen ausdrücklich verneint. F. H. hätte lediglich eingeräumt, dass es aus seiner Tätigkeit heraus „Kontakt“ zu erwachsenen Frauen gäbe. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision betonte allerdings auch, dass diese anderen Kontakte, laut F. H., keinen sexualisierten Hintergrund gehabt hätten.

³⁹² Interview Leiter der Abteilung Recht und Revision II, 02:13:12.

Darüber hinaus wurde der Abteilungsleiter auch mit der vom ehemaligen Freund der Betroffenen geschilderten Reaktion der Mitwisserin konfrontiert. Die Frage, welche Maßnahmen man damals zur Aufklärung dieses Sachverhalts hätte ergreifen können, konnte er nicht beantworten.³⁹³

4. Entscheidungssituation IV (seit Ende 2021): aktuelles Geschehen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die Betroffene ersuchte Ende 2021 auf eigene Initiative um ein Gespräch mit der Bistumsleitung in Anwesenheit ihres Ehemannes. Dieses fand im Folgemonat mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie dem Regens des Priesterseminars statt und wurde protokolliert. Darin äußerte die Betroffene im Wesentlichen ihre Enttäuschung über den Umgang mit ihrem Fall seitens des Bistums.

b) Maßnahmen

Im Zuge des Gesprächs wurde die Betroffene auf die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten für therapeutische Hilfe, zur Beratung durch Mitarbeiter der bistumsnahen Beratungsstelle EFLE sowie zur Stellung eines Antrags auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids hingewiesen.

Daneben erläuterte der Leiter der Abteilung Recht und Revision auf Nachfrage der Betroffenen, dass von einer bistumsseitigen Kontaktaufnahme mit ihr im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen 2018 abgesehen wurde, da „aus Sicht des Bistums ein offensives Zugehen auf die Betroffenen nach so langer Zeit retraumatisierende Wirkung habe“.

Im Nachgang des Gesprächs mit der Betroffenen wurde der Fall F. H. Anfang 2022 innerhalb einer protokollierten Sitzung der Koordinierungsinstanz des Bistums erneut besprochen. Dabei wurde beschlossen, dass Generalvikar Beckwermert die Betroffene rücksichtsvoll über den aktuellen Stand informieren solle und ein Mitarbeiter des Officialats eine Prüfung bezüglich der Einbeziehung der Glaubenskongregation vorzunehmen habe. Letzteres führte

³⁹³ Interview Leiter der Abteilung Recht und Revision II, 02:15:08.

schließlich zu der Weiterleitung des Falles an die Kongregation für Glaubenslehre im Februar 2022.

Im dazugehörigen Votum stellte Bischof Bode das erlittene Leid der Betroffenen weiterhin als „Beziehung“ dar. Ferner äußerte er sich hinsichtlich des Alters der Betroffenen sehr vage und fügte hinzu, dass seines Erachtens nach „1996 kein Fehler in rechtlicher Hinsicht gemacht wurde“.

c) Beteiligte

Dem Gespräch wohnten auf Seiten der Bistumsleitung der Leiter der Abteilung Recht und Revision und der *Personalreferent*^{393a} bei.

Auf Ebene der Koordinierungsinstanz waren Mitarbeiter des Personalreferats, des Officialats und der Abteilung Recht & Revision sowie die unabhängigen Ansprechpersonen involviert. Bischof Bode wurde vom Ergebnis der besagten Sitzung unterrichtet. Darüber hinaus nahm er die Weiterleitung an Rom mit dem dazugehörigen Votum vor.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Angebot von Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids und Übernahme von Therapiekosten.

^{393a} Version vom 20.09.2022: „Regens des Priesterseminars“.

4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nur mit Zustimmung des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		<p>Äußerung gegenüber der Betroffenen, man hätte nur wegen möglicher Gefahr der Retraumatisierung nicht nach weiteren Betroffenen gesucht. Augenscheinlich orientierte man sich maßgeblich an den Aussagen des Beschuldigten, der Ende der 1990er Jahre weitere Fälle sexualisierter Gewalt abstritt.</p> <p>Aufrechterhalten der Falschbehauptung, es hätte sich um eine auf Einvernehmlichkeit beruhende „Liebesbeziehung“ gehandelt.</p>
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Angebot der Übernahme von Therapiekosten.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		Immer noch Fehlbehauptung, es handele sich um eine „Beziehung“.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es

		fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Angebot von Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids und Übernahme von Therapie.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Ermittlungsverfahren 2019 eingestellt.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre im Februar 2022. ³⁹⁴
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Entscheidung der Kongregation ist abzuwarten.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Entscheidung der Kongregation ist abzuwarten.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

³⁹⁴ Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag noch keine Entscheidung der Kongregation für Glaubenslehre vor.

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Konfrontiert mit der Frage, worauf das Bistum die gegenüber der Betroffenen kommunizierte Gefahr der Retraumatisierung bei aktivem Zugehen auf Betroffene stützen würde, sagte der Leiter der Abteilung Recht und Revision, dass diese Einschätzung durch Psychologen des Bistums erfolgt sei.³⁹⁵ Die Übernahme dieser Ansicht begründe das vorsichtige Vorgehen der Bistumsleitung bei der Ermittlung weiterer Betroffener.

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Gegenüber der Betroffenen verhielt sich die Bistumsleitung in formeller Hinsicht höflich und damit in Übereinstimmung mit den Rücksichtnahmepflichten. Die Einhaltung der Rücksichtnahmepflichten wird allerdings durch die Tatsache getrübt, dass die Bistumsleitung der Ansicht war, dass es sich bei der sexualisierten Gewalt an der Betroffenen um eine „Beziehung“ handelte, die auf Einvernehmlichkeit beruhen könne. Diese Einschätzung zog sich personenübergreifend seit dem ersten Moment der Kenntnis vom Sachverhalt bis zur letzten Entscheidungssituation IV.³⁹⁶

Da sich diese Erzählweise auch auf die Behandlung des Falles und die Auswahl der ergriffenen Maßnahmen niederschlug, relativierte das Bistum die Taten des Beschuldigten auch auf die Gefahr hin, damit das erlittene Leid der Betroffenen zu intensivieren. Darin lag eine Verletzung der Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen sowie der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Darstellung der Sachlage gegenüber der Betroffenen.

³⁹⁵ Interview Leiter der Abteilung Recht und Revision II/1 02:16:13.

³⁹⁶ Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in Entscheidungssituation I: 2. Maßnahmen.

Eine weitere Pflichtverletzung, die sich durch den gesamten Geschehensablauf zog, lag in der gänzlich unterlassenen Ermittlung weiterer Betroffener. Bereits im Herbst 1995 zeichneten sich erste Hinweise auf mögliche weitere Betroffene ab.³⁹⁷ Diese Hinweise verdichteten sich auch Ende 2021, als ein damaliger Zeuge aktiv an das Bistum herantrat.³⁹⁸

Schließlich verhielt sich die Bistumsleitung zwar formell rücksichtsvoll gegenüber der Betroffenen, verletzte jedoch im Verlaufe der Fallbehandlung ihre Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe sowie ihre Beratungs- und Hilfestellungspflichten gegenüber der Betroffenen. Diese Pflichtverletzung lag von dem Zeitpunkt an vor, an welchem die Bistumsleitung von der Reaktion der Betroffenen im Rahmen der polizeilichen Vernehmung Kenntnis erlangte.³⁹⁹ In diesem Moment, jedenfalls aber in engem zeitlichem Zusammenhang mit diesem, hätte sowohl nach den hier anzusetzenden Pflichtenmaßstäben als auch nach den Leitlinien der DBK auf die Betroffene zugegangen werden müssen.

Das Bistum erfüllte jedoch seine Pflicht zur Beratung sowie Hilfeleistung und finanzieller Anerkennung, indem es der Betroffenen erstmalig die Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids sowie psychotherapeutische Begleitung anbot.⁴⁰⁰ Auch die Pflicht zur Information und Weiterleitung an die Glaubenskongregation wurde jedenfalls in dieser Situation, anders als zuvor (siehe Entscheidungssituation I), erfüllt.

Zudem wurde auch die Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden verletzt, die seit August 2010 bestand. Der weiteren Informations- bzw. Weiterleitungspflicht an die Glaubenskongregation seit 1922 bzw. 2001 wurde ebenfalls nicht nachgekommen. Erst 2022, auf energisches Drängen der Betroffenen hin, erfolgte eine Vorlage durch das Bistum.⁴⁰¹

Im Zuge der Pflichten zum Umgang mit dem Beschuldigten wurden zentrale Aspekte der seit 2010 bestehenden Leitlinien der DBK missachtet, was in einer Verletzung der Pflicht zu

³⁹⁷ Entscheidungssituation I.

³⁹⁸ Entscheidungssituation III.

³⁹⁹ Entscheidungssituation II.

⁴⁰⁰ Entscheidungssituation IV.

⁴⁰¹ Entscheidungssituation IV.

angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten mündete. Eine auf diese Pflicht bezogene Verletzung zeichnete sich ebenfalls bereits 1995 ab.⁴⁰²

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Den Erstkontakt mit der Betroffenen im Herbst 1995 führte Weihbischof Kettmann gemeinsam mit dem damaligen Personalreferenten.⁴⁰³ Diese trugen die Verantwortung dafür, dass kein formelles kirchenrechtliches Verfahren gegen den Beschuldigten F. H. eingeleitet wurde. Die oben bereits dargestellte Erklärung Kettmanns im Rahmen des Interviews, man sei mit der unbekanntem Situation überfordert gewesen, schmälert die diesbezüglich vorliegende Pflichtverletzung des Bistums nicht.

Bischof Bode hätte ab dem Zeitpunkt der ersten dokumentierten Unterrichtung vom Sachverhalt (spätestens 1996) entsprechenden Rechtsrat einholen und als Ordinarius zu dem Schluss kommen müssen, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten war. Auch die Information an die Kongregation für Glaubenslehre hätte nach diesem Maßstab durch Bischof Bode schon 1996 erfolgen müssen. Dies geschah jedoch erst 2022.⁴⁰⁴

Darüber hinaus trug der Leiter der Abteilung Recht und Revision die Verantwortung dafür, dass die Bistumsleitung aus den Erkenntnissen der polizeilichen Ermittlungsakten nicht die richtigen Schlüsse ziehen konnte.⁴⁰⁵ Nach allgemeinen Maßstäben sowie denjenigen der DBK zum Umgang mit Betroffenen hätte man der Betroffenen geistlichen Beistand sowie psychologische Begleitung anbieten müssen.⁴⁰⁶ Dies geschah erst 2021.

⁴⁰² Entscheidungssituation I.

⁴⁰³ Entscheidungssituation I.

⁴⁰⁴ Entscheidungssituation IV.

⁴⁰⁵ Entscheidungssituation II.

⁴⁰⁶ Entscheidungssituation III.

Fallbeschreibung G. B.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Folgende Betroffene sind aus den Akten erkennbar:

- Betroffene A (hat sich an das Bistum Osnabrück gewendet; weitere Informationen zu ihr im Folgenden)
- Betroffene B (der Beschuldigte hat angegeben, dass er mit dieser Frau als Jugendliche in den 1980er Jahren eine „Beziehung“ gehabt habe)
- Betroffene C (wohnt in einem anderen Bistum, hat sich beim dortigen Bischof gemeldet, der dies an Bischof Bode weitergegeben hat)
- Mögliche weitere Betroffene (der Beschuldigte hat angegeben, dass er möglicherweise auch noch mit weiteren Personen „Beziehungen“ gehabt habe, die er im Detail nicht schildern wollte)

Über das Erleben der **Betroffenen B und C** ist nichts weiter bekannt. Daher werden hier nur weitere Informationen über die Betroffene A mitgeteilt.

Die zur Tatzeit etwa 13-17 Jahre alte **Betroffene A** lebte in einem katholischen dörflichen Raum. Sie begegnete in den 1980er Jahren dem mehr als zehn Jahre älteren Beschuldigten, der sich in ihrer Kirchengemeinde ehrenamtlich engagierte, u. a. bei der Jugendarbeit, im Zeltlager und als Leiter eines Kirchenchores, in dem die Betroffene mitsang. Er wurde später auch Nachhilfelehrer der Betroffenen. Sie hat berichtet, dass der Beschuldigte über mehrere Jahre gegen sie in vielfältiger Weise sexualisierte Gewalt verübt hat, u. a. durch Berührungen, auch der Geschlechtsorgane, sexuelle Handlungen an der Betroffenen und sich selbst sowie intensives Nachstellen, Verfolgen und Belästigen u.a. durch Schreiben vieler Briefe, Telefonanrufe, Hupen, Beobachten, Geschenke. Der Beschuldigte habe die Betroffene auch mit Suiziddrohungen unter Druck gesetzt. Tatorte waren u. a. Zeltlager, das Auto, das Zimmer der Betroffenen, die Wohnung des Beschuldigten, die Kirche, auch während des Gottesdiensts. Später, nach dem Ende des Tatzeitraums, wurde der Beschuldigte zum Diakon geweiht. Er hat die ihm vorgeworfenen Taten in Gesprächen mit der Bistumsleitung teilweise eingeräumt.

Die Betroffene A wurde über viele Jahre psychotherapeutisch behandelt. Schon als junge Erwachsene suchte sie ärztliche Hilfe, um mit dem Missbrauch umzugehen, und kam in eine psychiatrische Klinik. Auch nach ihrem erfolgreichen Studium und der begonnenen Arbeit im Beruf erfolgten immer wieder Therapien und stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken. Später wurde ihre Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt. Sie engagierte sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich.

Da über den Fall teilweise in der Presse berichtet worden ist, wurde – um die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten so weit wie möglich zu schützen – für die Zwecke dieser Fallbeschreibung davon abgesehen, Informationen wiederzugeben, die nicht ohnehin schon der Presse entnommen werden können.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen, Berühren der Geschlechtsorgane, Penetration

2. Beschuldigter

1950er Jahre Geburt

1970er Jahre Ehrenamtliches Engagement in einer dörflichen Kirchengemeinde in einer katholischen Region, u.a. verschiedene Aufgaben in der Jugendarbeit

1980er Jahre Heirat

1990er Jahre Weihe zum Diakon, Einsatz als Diakon mit Zivilberuf

2010er Jahre Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Dieser Fall ist durch eine Reihe von Akten und sonstige Erkenntnisquellen relativ gut dokumentiert. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁰⁷ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf

⁴⁰⁷ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte; Akte Personalreferat (grün); Akte Personalreferat (orange); Akten Recht und Revision Nr. 146 und Nr. 147; Mappe Antrag auf Anerkennung des Leid; Akte Personalreferat, 1996 ZB; Berichterstattungen in der Presse. Interviews mit Bode, Beckwermert, Paul, Personalreferent, Leiter der Abteilung Recht und Revision.

Pflichtverletzungen des Bistums Osnabrück ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (bis ca. Sommer 2020): Betroffene A trat an das Bistum heran
- Entscheidungssituation II (November 2020 - März 2021): Betroffene A machte weitere Therapiekosten geltend, die größtenteils abgelehnt wurden; Betroffene A wendete sich an die Presse, die über den Fall berichtete
- Entscheidungssituation III (ab März 2021): Nach den Presseberichten meldeten sich Betroffene C und eine Hinweisgeberin aus einer der Einsatzgemeinden

1. Entscheidungssituation I (bis ca. Sommer 2020): Betroffene A trat an das Bistum heran

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Mehr als 30 Jahre nach den sexuellen Handlungen des Beschuldigten trat die Betroffene A an einen Domkapitular heran, der die Vorwürfe an eine der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Osnabrück weiterleitete.

Daraufhin fand ein erstes Gespräch zwischen der Betroffenen A und einer der unabhängigen Ansprechpersonen statt. Ungewöhnlich war, dass bei diesem Gespräch auch der Leiter der Abteilung Recht und Revision anwesend war. Die Betroffene A formulierte die Vorwürfe gegen den Beschuldigten mit zahlreichen Einzelheiten und schilderte ihren Lebensweg.

Der Beschuldigte wurde kurze Zeit später zum Gespräch mit dem seinerzeitigen Personalreferenten des Bistums Osnabrück, dem Leiter der Abteilung Recht und Revision und einer der unabhängigen Ansprechpersonen einbestellt. Der Beschuldigte räumte die Vorwürfe der Betroffenen A teilweise ein oder stritt sie nicht ab, gab dabei allerdings einen Tatzeitraum

an, zu dem die Betroffene mindestens 14 Jahre alt war. Der Beschuldigte räumte weiter ein, dass er vor der Betroffenen A bereits eine weitere „Beziehung“ mit einer damals jugendlichen Frau, deren Namen er nannte (Betroffene B), gehabt habe. Auf entsprechende Rückfrage deutete der Beschuldigte an, dass er möglicherweise auch noch mit weiteren Personen „Beziehungen“ eingegangen sei, die er im Detail nicht schildern wollte.

b) Maßnahmen

Der Beschuldigte wurde von seinen Pflichten als Diakon durch Bischof Bode entpflichtet.

Das Bistum Osnabrück stellte der Betroffenen A einen Rechtsanwalt zur Seite und übernahm dessen Kosten. Der Rechtsanwalt stellte im Namen der Betroffenen A u. a. einen Antrag auf Anerkennung des Leids nach den Leitlinien der DBK.

Es fanden zahlreiche Sitzungen im diözesanen Schutzprozess statt, in denen es um Maßnahmen zugunsten der Betroffenen A (u. a. Therapie, Entschuldigungsbrief des Beschuldigten, finanzielle Leistung des Beschuldigten), um die möglichen weiteren Betroffenen sowie um die Erstattung einer Strafanzeige ging.

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft (diese stellte das Verfahren mit der Begründung ein, weil das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten nach dem zur Tatzeit geltenden Recht nicht strafbar gewesen sei).

Im Pfarrbrief der betroffenen Gemeinde wurde folgender Text veröffentlicht: „Dem Wunsch von Herrn Diakon [...] entsprechend, hat Bischof Dr. Franz-Josef Bode Herrn [...] mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand versetzt.“

Generalvikar Paul teilte der Betroffenen A mit, dass ihrem Anerkennungsantrag stattgegeben wurde. Es wurde ein vierstelliger Betrag im mittleren Bereich bewilligt. Ein vom Beschuldigten geleisteter Betrag in Höhe der Hälfte dieses Betrages werde angerechnet; das Bistum zahlte deshalb nur die andere Hälfte und zusätzlich die beantragten Therapiekosten in Höhe eines vierstelligen Betrages im unteren Bereich.

Eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgte nicht, obwohl in Betracht kam, dass die Betroffene als Mitglied eines Kirchenchors ehrenamtlich tätig war und deshalb Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben konnte.

Der Beschuldigte bat mehrfach um die Möglichkeit, seinen Dienst in der Kirche jedenfalls in Einzelfällen wieder aufnehmen zu dürfen. Das Bistum lehnte dies ab (abgesehen von einer einzigen Taufe eines Kindes aus der Verwandtschaft ohne Öffentlichkeit).

c) Beteiligte

An den Gesprächen mit der Betroffenen A war der Leiter der Abteilung Recht und Revision beteiligt; am Gespräch mit dem Beschuldigten auch der seinerzeitige Personalreferent des Bistums Osnabrück. An der Entscheidung über die Anerkennung des Leids war Generalvikar Paul beteiligt, etliche weitere Angehörige des Bistums Osnabrück nahmen an internen Beratungen teil. Bischof Bode wurde umfassend informiert und verfügte die Entpflichtung.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Kürzung um den Eigenanteil schlecht kommuniziert (u.a. Brief v. Juni 2020); hat die Betroffene „tief verletzt“ (so der Anwalt der Betroffenen, August 2020)
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	● ●	Entpflichtung binnen sehr kurzer Zeit; Anerkennungsbescheid binnen ca. 6 Monaten
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Vom Bistum bezahlter Anwalt der Betroffenen; Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung wohl nicht erforderlich, da

		Beschuldigter zur Tatzeit noch nicht Diakon war
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Das erste Gespräch fand – aus unbekanntem Gründen – nicht nur mit der unabhängigen Ansprechperson statt, sondern im Beisein des Leiters der Abteilung Recht und Revision.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Vorsätzliche Irreführung der Öffentlichkeit: „Dem Wunsch von Herrn Diakon [...] entsprechend“
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Übernahme von Kosten wie beantragt
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Angebot eines Gesprächs mit Bischof
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Wunsch nach einer öffentlichen Stellungnahme nicht erfüllt (z.B. Anwalt der Betroffenen Juni 2020); verletzendes Verhalten auf ihre Bitte, die den vom Beschuldigten gezahlten (relativ niedrigen) Betrag nicht anzurechnen (Oktober 2020)
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt.

		Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Zwar im Rahmen der DBK-Ordnung 2011, aber angesichts der Schwere der Tatfolgen nur geringer Betrag; keine Prüfung, ob ein „besonders schwerer Fall“ vorliegt.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Nur diskutiert, keine Maßnahmen ergriffen, obwohl eindeutige Hinweise vorlagen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Schnelle Entpflichtung, fast konsequente Durchsetzung des Verbots von Amtshandlungen und Diensten im kirchlichen Raum, aufgrund der möglichen Wiederholungsgefahr sind die Maßnahmen als angemessen anzusehen.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		War wahrscheinlich nicht erforderlich, da Sachverhalt feststand.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Rechtslage unbekannt (Diakon), Taten wurden vor der Weihe begangen
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Rechtslage unbekannt (Diakon), Taten wurden vor der Weihe begangen

3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Entpflichtung mit sofortiger Wirkung, Verbot von Amtshandlungen und Diensten im kirchlichen Raum
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Bistums Osnabrück haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode hat angegeben, dass er es – im Nachhinein – für falsch hält, bei einer derartigen Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand öffentlich zu kommunizieren, dass dies auf eigenen Wunsch geschehe.⁴⁰⁸ Es könne sein, dass man ihm gesagt habe, dass Hinweise auf weitere Betroffene vorliegen; er wisse jedoch nicht, wie es gekommen ist, dass dies nicht weiterverfolgt worden sei.⁴⁰⁹

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hat angegeben, dass die Betroffene A gefordert habe, in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, was dem Beschuldigten vorgeworfen werde. Dies habe er wegen der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten als rechtlich problematisch eingeschätzt, auch mit Rücksicht auf die Familie des Beschuldigten.⁴¹⁰ Die Frage, warum nicht an die namentlich bekannte Betroffene B herangetreten wurde, beantwortete er dahin, dass dies wegen der Gefahr einer „Retraumatisierung“ bewusst unterlassen worden sei. Außerdem wohne die Betroffene B in einer Gemeinde, in der kurz zuvor Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt gegen einen ehemaligen Pfarrer veröffentlicht worden waren. Deshalb sei er der Meinung gewesen, dass, wenn sich eine Person aus diesem

⁴⁰⁸ Bode Interview I, 00:43:03.

⁴⁰⁹ Bode Interview I, 00:45:33.

⁴¹⁰ Leiter Recht und Revision Interview II, 00:09:52.

Ort betroffen fühle, diese aufgrund dieser Thematik in dem Ort hinreichend sensibilisiert sei, einen solchen Sachverhalt auch von sich aus vorzutragen.⁴¹¹

Generalvikar Paul antwortete auf die Frage, warum bei der Anerkennung wegen erlittenen Leids der Eigenbeitrag des Beschuldigten in Höhe von 50% von dem bewilligten Betrag in vierstelliger Höhe im mittleren Bereich abgezogen worden sei, dass er davon nichts mehr wisse. Dies habe der Leiter der Abteilung Recht und Revision entschieden. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Missbrauchserfahrung stattfand, bevor der Beschuldigte zum Diakon geweiht wurde und dass dieser nicht nur Chorleiter, sondern auch Nachhilfelehrer gewesen sei.⁴¹²

2. Entscheidungssituation II (November 2020-März 2021): Betroffene A machte weitere Therapiekosten geltend

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Im November 2020 machte die Betroffene A weitere Therapiekosten in fünfstelliger Höhe, die von ihrer Krankenversicherung nicht übernommen wurden, beim Bistum Osnabrück geltend; außerdem Fahrtkosten für Anwaltsgespräche. Sie wies auch auf kommenden Therapiebedarf bei einer Psychologin hin.

b) Maßnahmen

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision schrieb im Januar 2021 an den Rechtsanwalt der Betroffenen A, dass die Übernahme der im November 2020 vorgelegten Therapiekosten größtenteils abgelehnt werde unter Verweis auf die DBK-Leitlinien, die „strikt“ und „wortlautgetreu“ umgesetzt würden. Dementsprechend könnten nur noch 21 weitere Therapiestunden bis zur Obergrenze von 50 Stunden⁴¹³ übernommen werden. Bewilligt wurden dementsprechend lediglich eine Teilzahlung auf die Therapiekosten (u.a. mit dem Hinweis, dass 29 Therapiestunden schon erstattet worden seien) sowie die Fahrtkosten zum Anwalt. Wörtlich hieß es weiter: „Eine weitergehende, darüber hinausgehende Übernahme von Therapiekosten ist nach den derzeit geltenden Regelungen nicht möglich.“ Der Entwurf

⁴¹¹ Leiter Recht und Revision Interview II, 00:19:12.

⁴¹² Paul Interview II, 01:33:10.

⁴¹³ Vergleiche Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 2020, Nr. 9 (2).

des Briefes war zuvor über Generalvikar Beckwermert Bischof Bode zugeleitet worden, der diesen handschriftlich mit „einverstanden“ abgezeichnet hatte.

Eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgte wiederum nicht, obwohl in Betracht kam, dass die Betroffene Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben könnte, u. a. auf Therapiestunden.

Die Betroffene A trat anschließend an die Presse heran. Es folgte eine kritische Presseberichterstattung. Es fanden mehrere Sitzungen von Gremien im diözesanen Schutzprozess statt, in denen es u. a. um die Formulierung einer der Stellungnahmen des Bistums Osnabrück zur Presseberichterstattung ging.

Zu der Presseberichterstattung gab das Bistum Osnabrück im Februar 2021 eine Pressemitteilung heraus. Sie enthielt u.a. den Hinweis, dass der Beschuldigte erst einige Jahre nach den geschilderten Ereignissen zum Diakon geweiht worden war. Nicht erwähnt wurde in dieser Pressemitteilung, dass der Beschuldigte zur Tatzeit u. a. ehrenamtlicher Chorleiter und Leiter in der Jugendarbeit der Gemeinde war.

Im März 2021 führte Bischof Bode ein Gespräch mit der Betroffenen A.

c) Beteiligte

Beteiligt waren als Verfasser des Briefentwurfs und Unterzeichner der Leiter der Abteilung Recht und Revision; an der Vorbereitung der Entscheidung über die überwiegende Ablehnung der weiteren Therapiekosten auch Generalvikar Beckwermert und Bischof Bode.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		

1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Ablehnung gegenüber der Betroffenen A bürokratisch und wenig rücksichtsvoll formuliert.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Vom Bistum bezahlter Anwalt der Betroffenen.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Der Hinweis in der Pressemitteilung, dass der Beschuldigte erst einige Jahre nach den geschilderten Ereignissen zum Diakon geweiht wurde, ist irreführend, denn darauf kommt es, wie sich auch aus einem internen Vermerk des Leiters Recht und Revision ergibt (Januar 2021), nicht an, da der Beschuldigte intensiv ehrenamtlich tätig war. Eine Zeugin aus der Gemeinde nimmt schriftlich Anstoß (April 2021): „Anstatt mit Demut und Reue die Verhältnisse, die in den 80er Jahren in dieser Gemeinde geherrscht haben, aufzuarbeiten,

		<i>wird von Seiten des Bistums betont, dass der Täter zum Zeitpunkt des Übergriffs noch kein Diakon gewesen sei und hervorgehoben, dass das Opfer entschädigt worden sei! Kein Wort darüber, dass der Täter jahrelang aktiv die katholische Jugendarbeit maßgeblich bestimmt hat, somit Teil der katholischen Kirche war.“</i>
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Bistum beruft sich – sehr formal – auf die laut DBK-Leitlinien maximale Obergrenze von 50 Therapiestunden, keine Prüfung, ob ein „besonders schwerer Fall“ vorliegt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Bischofsgespräch
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Weder das Schreiben des Bistums noch die Pressemitteilung lassen eine Anerkennung des erlittenen Leids erkennen.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Hinweis, dass die Betroffene A einen Ergänzungsantrag nach der neuen DBK-Ordnung 2021 stellen kann.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Bistums Osnabrück haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode hat auf die Frage, ob er in die Entscheidung eingebunden war, in der öffentlichen Kommunikation hervorzuheben, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch nicht geweiht war, geantwortet, dass er dies zunächst auch für maßgeblich gehalten habe, aber dann schnell klar geworden sei, dass es doch Handlungen des Beschuldigten im kirchlichen Raum waren.⁴¹⁴ Die Betroffene A habe ihm in dem Gespräch u. a. vorgeworfen, dass im Zuge der Entpflichtung der wahre Grund nicht angegeben worden sei. Er habe dazu nur sagen können, dass er immer dahin informiert gewesen sei, dass dies nicht gehe. Er sei aber heute der Meinung, es wäre besser gewesen, in dieser Frage weniger Rücksicht auf den Beschuldigten zu nehmen.⁴¹⁵

Generalvikar Beckwermert hat auf die Frage, warum in der Pressemitteilung des Bistums hervorgehoben wurde, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch nicht geweiht war, und verschwiegen wurde, dass er Chorleiter und ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig war, geantwortet, dass er dafür keine eindeutige Erklärung habe. Dies würde das Bistum heute auch anders machen. Man müsse klären, ob es ein Versäumnis war oder Absicht. Es könne sein, dass auch Überlastung eine Rolle gespielt hat, insbesondere hätten oft die Zeit und das Personal gefehlt.⁴¹⁶

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hat im Rahmen seiner Befragung angegeben, dass er bei der Berechnung der bewilligten Therapiekosten durchaus zu Gunsten der Betroffenen A gerechnet habe. Darüber hinaus habe er sich auf die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verlassen, welche die Erstattung von Therapiekosten auf 50 Stunden begrenze. Außerdem habe es im Vorfeld schon eine Einigung zwischen der Betroffenen A und dem Beschuldigten gegeben, die sich abschließend über den ganzen Kontext geeinigt

⁴¹⁴ Bode Interview I, 00:51:04.

⁴¹⁵ Bode Interview I, 00:52:23.

⁴¹⁶ Beckwermert Interview II, 01:32:09.

hätten.⁴¹⁷ Die Formulierung des überwiegend ablehnenden Schreibens halte er nicht für problematisch, wenn man einem Anwalt so etwas mitteilt.⁴¹⁸

3. Entscheidungssituation III (ab März 2021): Nach Presseberichten meldete sich u. a. Betroffene C

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Ein Bischof eines anderen Bistums informierte Bischof Bode im März 2021 über die weitere Betroffene C, die früher in der Einsatzgemeinde des Beschuldigten lebte, nun in seinem Bistum wohnt und an ihn herangetreten ist. Angeregt durch die Presseberichte habe sie angezeigt, dass sie ebenfalls durch Handlungen dieses Beschuldigten betroffen ist.

Eine Frau aus der Einsatzgemeinde des Beschuldigten schrieb im April 2021 eine E-Mail an das Bischofshaus, in der sie über ihren Kirchenaustritt berichtet, den sie mit den Zeitungsberichten über den Fall des Beschuldigten begründete. Das ganze Dorf habe darüber gesprochen, dass sich der Beschuldigte an Mädchen vergangen habe. Auch dem ehemaligen Pfarrer, der mit dem Täter befreundet gewesen sei, könne nicht entgangen sein, was sein enger Vertrauter getrieben habe.

b) Maßnahmen

Bischof Bode telefonierte im März 2021 zweimal mit der Betroffenen C und führte ein Gespräch mit der Betroffenen A.

Im April 2021 beauftragte Bischof Bode den Leiter der Abteilung Recht und Revision, die Betroffene C anzurufen. Der Anruf sollte dazu dienen, die Betroffene C zu motivieren, ein Gespräch mit einer der unabhängigen Ansprechpersonen zu führen, um auf diesem Wege ihre Informationen in den Schutzprozess einfließen zu lassen; auch zu prüfen, ob ein kirchenrechtliches Verfahren auf den Weg zu bringen ist, wenn die Vorwürfe in die Zeit des Diakonats hineinreichen. Ein Vermerk über ein solches Gespräch des Leiters der Abteilung Recht und Revision findet sich nicht in den Akten.

⁴¹⁷ Leiter Recht und Revision Interview II, 00:20:42.

⁴¹⁸ Leiter Recht und Revision Interview II, 00:25:06.

Aus einem ebenfalls im April 2021 verfassten Vermerk des Leiters der Abteilung Recht und Revision an Bischof Bode geht hervor, dass Betroffene A und C vermuten, dass es noch weitere Betroffene gibt.

Eine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgte nicht, obwohl in Betracht kam, dass die Betroffene C ehrenamtlich tätig war und deshalb Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben könnte.

c) Beteiligte

Neben Bischof Bode war der Leiter der Abteilung Recht und Revision beteiligt.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	● ●	Betroffene C sollte über eine der unabhängigen Ansprechpersonen auf den Schutzprozess verwiesen werden. Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	

5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Betroffene C wollte möglicherweise nicht, dass Anzeige erstattet wird
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Noch keine Entscheidung getroffen
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Noch keine entsprechenden Äußerungen
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Noch kein entsprechender Antrag der Betroffenen C
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Bischofsgespräch mit Betroffener
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Noch kein entsprechender Antrag der Betroffenen C
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (ab 2011)		Noch kein entsprechender Antrag der Betroffenen C
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine Maßnahmen ergriffen, obwohl eindeutige Hinweise vorlagen

B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Wegen bestehender Entpflichtung wohl keine weiteren Maßnahmen erforderlich
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		War wahrscheinlich nicht erforderlich, da nicht feststand, ob Taten nach der Weihe verübt worden sind.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Noch kein Verfahren eingeleitet, aber darauf hingewiesen
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Betroffene C wollte möglicherweise nicht, dass Anzeige erstattet wird.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Rechtslage unbekannt (Diakon), Taten wurden vor der Weihe begangen
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Rechtslage unbekannt (Diakon), Taten wurden vor der Weihe begangen
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Wegen bestehender Entpflichtung kein weiteres Verfahren erforderlich
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke

dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode erinnerte sich daran, dass er in seinem Telefongespräch die Betroffene C sehr animiert habe, sich an die zuständige Stelle zu wenden und auch die weiteren Betroffenen, die sich noch nicht gemeldet hatten, anzusprechen und dies ihnen zu sagen.⁴¹⁹

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hat angegeben, dass er mit der Betroffenen C telefoniert habe und darüber eigentlich auch einen Vermerk geschrieben haben müsste. Seiner Erinnerung nach wollte die Betroffene C aber zu diesem Zeitpunkt nicht weiter offensiv voranschreiten.⁴²⁰

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Obwohl alle hier behandelten Entscheidungssituationen unter der Geltung des 2019 installierten diözesanen Schutzprozesses auftraten, führt die Frage nach möglichen Pflichtverletzungen des Bistums Osnabrück zu einem durchwachsenen Gesamtbild. Die Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten hat das Bistum weitgehend erfüllt. Bei den Pflichten gegenüber Betroffenen zeigen sich erhebliche Pflichtverletzungen.

Pflichtverletzungen gegenüber Betroffenen sind insbesondere:

- Verletzungen der Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener
- Verletzungen der Wahrheitspflicht bei der öffentlichen Kommunikation
- Verletzungen der Pflicht zur Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung

Diese Pflichtverletzungen scheinen auch durch das Bestreben motiviert worden zu sein, möglichst wenig Aufmerksamkeit in den fraglichen Gemeinden und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erregen. Die teilweise vorgebrachten anderen Motive sind nicht überzeugend. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten erforderte es letztlich nicht, bei der Kommunikation der Entpflichtung bewusst die Unwahrheit zu sagen („Dem

⁴¹⁹ Bode Interview I, 00:55:07.

⁴²⁰ Leiter Recht und Revision Interview II, 00:25:51.

Wunsch von Herrn Diakon ... entsprechend...“) und damit auch eine Verletzung der Betroffenen A in Kauf zu nehmen – ein Risiko, welches sich in diesem Fall verwirklicht hat. Auch die Begründung für das pflichtwidrige Unterlassen, die weiteren Betroffenen zu motivieren, sich zu melden und z. B. Unterstützung und finanzielle Anerkennung zu verlangen (Sorge vor Retraumatisierung von Betroffenen, Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten), trägt nicht das fast völlige Nichtstun. Insbesondere denkbare, teilweise naheliegende Möglichkeiten wurden nicht ergriffen, wie z. B. ein (gemeinde-)öffentlicher Aufruf, der um Vertrauen wirbt und Hilfe und Entschädigung anbietet, mit nur allgemeinem Hinweis auf den Verdacht von Taten sexualisierter Gewalt ohne Nennung des Beschuldigten und des Zeitraums. Auch die herabspielende und kein Schuldbewusstsein erkennen lassende Pressemitteilung des Bistums Osnabrück als Reaktion auf die Presseberichterstattung vermittelt nicht den Eindruck, dass weitere Betroffene nachdrücklich ermutigt werden sollten, sich zu melden.

Nicht eindeutig pflichtwidrig, aber teilweise fragwürdig ist das Verhalten des Generalvikariats gegenüber der Betroffenen A. Sehr positiv, sogar vorbildlich, ist zunächst, dass ihr auf Kosten des Bistums ein Anwalt zur Seite gestellt wurde. Die Gründe für diese ganz ungewöhnliche Maßnahme sind schwer zu erkennen. Andeutungen sprechen dafür, dass dieser Anwalt vor allem der Betroffenen dabei helfen sollte, gegen den anwaltlich vertretenen Beschuldigten vorzugehen, vielleicht weil die Betroffene in der konkreten Situation in besonderem Maße auf die Hilfe eines Anwalts angewiesen erschien. Tatsächlich machte der Anwalt der Betroffenen A überwiegend Ansprüche der Betroffenen gegenüber dem Bistum Osnabrück geltend.

Die Kommunikation des Generalvikariats gegenüber der Betroffenen A wirkt bürokratisch und nimmt wenig Rücksicht auf eine mögliche Verletzung. Die Bewilligung von Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids hält sich formalistisch an die damals geltende Ordnung, ohne jedoch – obwohl dies nach der Ordnung möglich war und nahe gelegen hätte – das Vorliegen eines besonders schweren Falles überhaupt zu prüfen. Die Anrechnung der Zahlung des Beschuldigten auf die Leistung des Bistums stand zwar im Einklang mit der zugrundeliegenden Ordnung. Es hätte jedoch zumindest nahe gelegen zu prüfen, ob davon abgesehen werden konnte. Nicht erwogen worden zu sein scheint auch, ob eine Amtspflichtverletzung (z.B. des Pfarrers, der nach der Äußerung einer Hinweisgeberin die

Taten des Beschuldigten hätte bemerken müssen) in Betracht kam und ob das Bistum sich gegenüber einem solchen Anspruch auf Verjährung berufen wollte.

Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten hat das Bistum, soweit erkennbar, nicht verletzt. Insbesondere wurde der Beschuldigte sehr schnell entpflichtet und – entgegen seinem Drängen – wirksam daran gehindert, überhaupt noch im kirchlichen Raum Dienste zu übernehmen. Auch wurde schnell eine Strafanzeige erstattet und daran mitgewirkt, dass der Beschuldigte eine – angesichts der Schwere der Vorwürfe freilich sehr geringe – Zahlung aus eigenen Mitteln erbracht hat.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Der Bischof selbst ist natürlich letztlich verantwortlich für alle Handlungen des Bistums. Seine eigenen Handlungen, insbesondere die Gespräche mit den Betroffenen, sind für sich genommen nicht pflichtwidrig und weisen in die richtige Richtung. Es fehlte jedoch eine entschiedene Führung der beteiligten Stellen des Generalvikariats dahin, tatkräftig nach weiteren Betroffenen zu suchen, den Betroffenen großzügig entgegenzukommen und ihnen weitestmöglich Hilfe und Entschädigung anzubieten sowie ehrlich und offen öffentlich zu kommunizieren.

Die für Kommunikation zuständigen Mitarbeiter des Bistums hätten nicht sachlich falsche oder irreführende Mitteilungen entwerfen und in die Welt setzen dürfen. Die Abteilung Recht und Revision hätte Bischof und Generalvikar darauf aufmerksam machen müssen, dass rechtmäßige Möglichkeiten zur Ermittlung weiterer Betroffener bestanden und dass bei der Betroffenen A ein besonders schwerer Fall und eine Amtshaftung in Betracht kamen und deshalb die Möglichkeit bestand, der Betroffenen A weit großzügigere Zahlungen und Hilfen zu leisten. Sie hätten überdies für ihre Kommunikation gegenüber der Betroffenen A einen von Wertschätzung und Rücksichtnahme getragenen Stil finden sollen.

Fallbeschreibung G. L.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Die Anzahl der Betroffenen im Fall G. L. ist nicht näher bekannt. Der Beschuldigte selbst gab im Rahmen einer Therapie an, dass er Übergriffe gegen sieben minderjährige Personen verübt habe. Aus den kirchlichen Akten lassen sich nähere Angaben zu drei Jungen entnehmen.

Der **Betroffene A** wuchs in den 1970/80er Jahren in einer kirchlich engagierten Familie in der Diaspora-Gemeinde (1) auf. Er war früh Mitglied kirchlicher Jugendgruppen und stand so in engem Kontakt mit dem damaligen Kaplan G. L. Der Geistliche sei für ihn eine wichtige Vertrauensperson gewesen. In den 1990er Jahren gab er gegenüber der Polizei an, dass er ab dem Alter von 12 Jahren mit anderen Jungen an Schwimmbadausflügen mit dem Geistlichen teilnahm (1980er Jahre). Dabei fertigte G. L. Fotos und Videos der Kinder an. Später verlegte er die Ausflüge mit kleinen Gruppen in das Schwimmbad eines Krankenhauses. Dort wurde unbekleidet gebadet. G. L. forderte die Kinder auf, in sexuell konnotierter Weise zu posieren – laut dem Betroffenen war manchmal auch ein „alte[r] Jugendfreund“ des Kaplans dabei, der „sich auch sehr auffällig verhielt“. Bei den Schwimmbadbesuchen suchte G. L. direkten Körperkontakt durch scheinbar versehentliche Berührungen im Genital-Bereich. Bei anderen Gelegenheiten kam es zu weitergehenden sexuellen Handlungen G. L.s. Der Betroffene A gab an, damals noch keine 14 Jahre alt gewesen zu sein (1980er Jahre). Beim Anschauen eines Videofilms in seiner Wohnung begann G. L., den Betroffenen A zu entkleiden. Der Kaplan entblößte auch seine eigenen Genitalien und manipulierte daran, ebenso am Penis des Jungen. Der Betroffene A konnte den genauen Vorgang nicht schildern, er sei dabei „in eine Art Trance gefallen“. Später am Abend habe G. L. gedrängt, der Betroffene A solle sich von ihm oral stimulieren lassen. Durch das Widerstreben des Betroffenen A kam es nicht dazu. G. L. drängte den Jungen, dass der Vorfall ein Geheimnis bleiben müsse. Spätere Einladungen des Kaplans lehnte der Betroffene A ab. Eigenen Angaben zufolge gab er sich selbst eine „Schuld“ an den Vorfällen. Die geschilderten Erlebnisse waren in den späten 1990er Jahren Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. G. L. gab die beschriebenen Taten im Rahmen des Prozesses vollumfänglich zu.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, u. a. zum Zweck der Anfertigung von Missbrauchsdarstellungen, ggf. gemeinschaftlich mit einer weiteren Person; Berührungen der Geschlechtsorgane bei mehreren Gelegenheiten; versuchte Penetration

Nachdem der Betroffene A sich in den 1990er Jahren seiner Schwester und einem Bekannten anvertraut hatte, öffnete er sich auch gegenüber seinen Eltern, die die kirchlichen Vorgesetzten G. L.s informierten. Dieser Vorgesetzte, der in der Familie des Betroffenen A hohes Ansehen genoss, drängte die Familie dazu, auf eine Anzeige zu verzichten. Im Jahr 2010 führte die Familie darüber Gespräche mit Mitarbeitern des Erzbistums Hamburg. Der Betroffene und seine Angehörigen bezeichneten das Verhalten des Geistlichen als Verrat und als eine sehr verletzend Erfahrung. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der genannte Priester noch bis zum Jahr 2005 ein hohes Amt im Erzbistum Hamburg innehatte.

Der **Betroffene B** – ebenfalls aus der Gemeinde (1) – gab in den 1990er Jahren gegenüber der Polizei an, er sei in den 1980er Jahren von G. L. im Rahmen eines Ferienlagers sexuell missbraucht worden. Damals sei er 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Er nahm wie der Betroffene A an Badeausflügen teil. G. L. habe ihm dabei in die Hose gegriffen und an seinem Penis manipuliert. Bei einer Autofahrt habe G. L. ihm noch einmal die Hand auf das Knie gelegt. Nach einer ablehnenden Äußerung des Betroffenen B habe G. L. danach allerdings keine Annäherungsversuche mehr unternommen.

Auch hier bestätigte G. L. im Rahmen eines späteren Gerichtsverfahrens die Angaben des Betroffenen. Der Betroffene B erklärte gegenüber der Polizei, er wisse von den Übergriffen auf den Betroffenen A, wolle aber selbst keinen Strafantrag stellen. Er verfolgte den Sachverhalt auch später nicht im Rahmen von Anträgen zur Anerkennung des Leids. Auch beim Betroffenen B gab es einige Jahre vor den polizeilichen Ermittlungen der Vorfälle eine Auseinandersetzung mit den kirchlichen Behörden: Der Betroffene B hatte die Vorkommnisse gegenüber seinen Eltern erwähnt. Die Eltern schalteten daraufhin die kirchlichen Behörden ein. In den anschließenden Gesprächen ging es auch um die Frage einer eventuellen Strafanzeige. Auch hier gaben die Eltern des Betroffenen an, dass sie dahingehend beeinflusst wurden, auf eine Strafanzeige zu verzichten (s. Entscheidungssituation III).

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkatgorie einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane bei mehreren Gelegenheiten

Der **Betroffene C** wuchs in den 1980er/90er Jahren in einer kirchlich engagierten Familie auf. Er lernte G. L. als Geistlichen in seiner kleinstädtischen Diaspora-Gemeinde (2) kennen. Durch die familiären Kontakte ergab sich ein enges Vertrauensverhältnis („Vaterersatz“). Auch der Betroffene C machte in den 1990er Jahren Angaben im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung. Demnach hielt er sich im Alter zwischen 11 und 14 Jahren oft mit G. L. in der Sakristei auf, während seine Mutter im Kirchenraum arbeitete. G. L. habe ihn während dieser drei Jahre immer wieder (lt. dem Betroffenen ca. 50 Mal) auf den Schoß genommen, ihm in die Hose gefasst und am Geschlechtsteil manipuliert (schwerwiegende Handlungen mit sexuellem Kontakt). Die Mutter habe die Vorgänge in der Sakristei zweimal mitbekommen. Nachdem sie ihren Sohn beim ersten Mal ermahnte, zu G. L. auf Distanz zu gehen, habe sie sich über die zweite Beobachtung sehr aufgeregt. G. L. sei bald darauf „versetzt“ worden. Er habe sich beim Betroffenen C entschuldigt und ihm eine Karte mit 50 DM geschickt. Die Anklageschrift im späteren Gerichtsverfahren erwähnte über die polizeiliche Vernehmung hinaus auch noch entsprechende Übergriffe auf einer gemeinsamen Reise sowie in der Wohnung von G. L. Diese Übergriffe ereigneten sich ebenfalls vor dem 14. Lebensjahr des Betroffenen C. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens bestätigte G. L. diese Angaben im Wesentlichen, schränkte allerdings die Häufigkeit stark ein (ca. 20 statt 50 Mal).

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkatgorie einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane bei mehreren Gelegenheiten

Es gilt als gesichert, dass es in diesem Fall weitere Betroffene gibt. G. L. selbst gab im Rahmen einer Therapie in den 1990er Jahren die Zahl von sieben Personen an – nähere Angaben sind aus den Akten nicht ersichtlich. G. L.s Handlungen waren dem Bistum schon frühzeitig zur Kenntnis gekommen (1980er Jahre, über zehn Jahre vor den o. g. polizeilichen Vernehmungen). In diesem Zusammenhang verfasste der damalige Personalreferent einen Vermerk, der bereits drei Betroffene erwähnt. Allerdings ist dem Vermerk nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob die Betroffenen A und B zu diesen Personen gehörten. Gesichert ist aber, dass der Betroffene C nicht zu den Personen zählte, die in dem Dokument genannt sind.

Der Personalreferent erwähnt in dem gleichen Vermerk auch, dass G. L. zugab, sexuelle Kontakte mit einem „junge[n]Mann“ in seiner ersten Gemeinde gehabt zu haben. Bei dieser Person ist allerdings unklar, ob es sich um einen Minderjährigen handelte. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass das Alter des jungen Mannes ermittelt wurde.

Den vorliegenden Quellen ist nur zum Teil zu entnehmen, welche mittel- und langfristigen Tatfolgen die Betroffenen erlitten. Nur einer der Betroffenen machte später detaillierte Angaben dazu. Geschildert wurden Schuldgefühle gegenüber anderen Betroffenen, deren Leid durch eine frühzeitige Anzeige möglicherweise verhindert worden wäre. Ein Betroffener fühlte sich im Stich gelassen, weil man ihm psychologische Hilfe versprochen hatte, die er nicht bekam (stattdessen kassenfinanzierte Therapie). Speziell der kirchliche Umgang mit ihren Mitteilungen bedeutete für einen Betroffenen und seine Familie eine anhaltende Enttäuschung und Belastung, die sich bis in die 2010er Jahre bemerkbar machte. Geschildert wurden auch Anpassungs- und Beziehungsschwierigkeiten sowie Schlafstörungen und Alpträume.

2. Beschuldigter

1940er Jahre	Geboren in einer städtischen Diaspora-Gemeinde
1960er Jahre	Nach abgeschlossener Berufsausbildung Erwerb der Hochschulreife an einem Abendgymnasium
1970er Jahre	Studium in St. Georgen, Frankfurt und Münster; erhielt sehr gute Leumundszeugnisse von Ortspfarrern, auch hinsichtlich der Arbeit mit Jugendlichen; auffällig ist lediglich ein äußerst enges Freundschaftsverhältnis zu einem anderen Priesteramtskandidaten (s. Entscheidungssituation I).
1970/80er Jahre	Priesterweihe
1970/80er Jahre	Kaplan in einer städtischen Diaspora-Gemeinde

1980er Jahre	Kaplan in der kleinstädtischen Diaspora-Gemeinde (1), zeitweilig auch Koordinationsaufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit
1980er Jahre	Kaplan in einer dörflichen katholischen Gemeinde
1980er Jahre	Pfarrer in einer kleinstädtischen Diasporagemeinde (2)
1990er Jahre	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
2000er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Die Quellenlage zu diesem Fall ist noch unbefriedigend. Staatliche Ermittlungsakten und die Akten der betroffenen Pfarreien könnten einige Prozesse näher beleuchten. Diese Akten konnten aber im bisherigen Verlauf des Forschungsprojektes noch nicht eingesehen werden. Eine solche Einsichtnahme ist für den Fortgang des Projekts geplant.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴²¹ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (1970/1980er): Indizien
- Entscheidungssituation II (1980er): Aufdeckung und Vertuschung
- Entscheidungssituation III (1990er): Abwendung der drohenden Anzeige

⁴²¹ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: Personalakte G. L.; Personalakte Handakte G. L. (grau); Ruhestandsakte G. L.; Fallakte GA-2272//016628, Betroffenenakte GA-2273//016627. Interviews mit Personalreferenten und Spiza.

- Entscheidungssituation IV (1990er): Anzeige, Entpflichtung, Prozess und weiterer Umgang mit dem Beschuldigten
- Entscheidungssituation V (ab 2000): Umgang mit den Betroffenen und ihren Familien nach der Verurteilung

1. Entscheidungssituation I (1970er/1980er Jahre): Indizien

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Nach der Priesterweihe von G. L. ergaben sich für die Bistumsleitung bald Schwierigkeiten in dessen erster Gemeinde. Bischof Wittler kritisierte den Stil einer Zeitschrift, an der G. L. mitarbeitete. Missfallen erregten dabei kritische Äußerungen über die Institution Kirche, aber auch Aussagen zur kirchlichen Sexualmoral. So habe G. L. in einem Artikel impliziert, dass Selbstbefriedigung und Geschlechtsverkehr bei Jugendlichen unter Umständen nicht sündhaft sein könnten.

b) Maßnahmen

Kritisiert wurde von Seiten der Bistumsleitung auch, dass G. L. sehr vertraulichen Umgang mit den Jugendlichen seiner Gemeinde pflegte und dass diese ihn mit Vornamen anreden würden. Somit gab es also bald nach der Weihe von G. L. Beschwerden, dass der Jungpriester das Maß der kirchlichen Sexualmoral im Umgang mit Jugendlichen verletze, auch wenn zunächst nur die Rede von Zeitschriftenbeiträgen war. G. L. sollte sich wegen der konkreten Artikel verteidigen, was er auch tat. G. L. wies daraufhin, dass er auf den Erfahrungshorizont der Jugendlichen eingehen müsse, um seelsorgerischen Zugang zu bekommen.

c) Beteiligte

Bischof Helmut-Hermann Wittler setzte sich direkt mit den Beschwerden über die Jugendzeitschrift auseinander.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

In dieser Entscheidungssituation ist der sonst verwendete Pflichtenkatalog nicht einschlägig. Die frühzeitig aufgetretenen Beschwerden über den Jungpriester G. L. stellten für die Verantwortungsträger des Bistums ein abrufbares Hintergrundwissen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, ob dieses Wissen bei Entscheidungen nach späteren Vorwürfen eine Rolle spielte.

2. Entscheidungssituation II (1980er Jahre): Aufdeckung und Vertuschung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Sechs Jahre nach der oben beschriebenen Episode erfuhr die Leitungsebene des Bistums Osnabrück – der Personalreferent, Generalvikar Heitmeyer, Bischofskoadjutor Averkamp, Weihbischof Siegel und Bischof Wittler –, dass G. L. sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber Minderjährigen zur Last gelegt wurde. Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, welche Detailkenntnisse damals vorlagen und auf welchem Weg diese zunächst an die Bistumsleitung kamen. Es liegt nahe, dass die Informationen über den oben erwähnten Vorgesetzten liefen, der Bezüge zur betroffenen Gemeinde hatte (s. „Erleben der Betroffenen“). Dieser Vorgesetzte wurde zehn Jahre später zu diesen Vorgängen polizeilich vernommen. Dabei gab er an, dass die Eltern des Betroffenen A ihn schon damals kontaktiert hätten.⁴²²

G. L. erschien nach Aufforderung zu einem Termin in der Wohnung des Osnabrücker Personalreferenten, mit dem er ein offenes Gespräch führte und dem gegenüber er sein Fehlverhalten zugab. Der Personalreferent fasste dies in einer betont vertraulichen Notiz („Wegen der Vertraulichkeit persönlich geschrieben. Daher, bitte, Tippfehler entschuldigen!“) für den Führungskreis des Bistums zusammen:

„In 3 Fällen ist es zu Verhalten und Handlungen Kindern bzw. Jugendlichen gegenüber gekommen, die nicht mehr zu verantworten sind. Es handelt sich um einen jungen Mann aus der früheren Gemeinde [...], um einen Jungen aus [...]⁴²³ und um einen 13jährigen Jungen aus [der Gemeinde (1)]. In allen Fällen sind beide Eltern katholisch und kirchengebunden. Kaplan G. L. rechnet nicht mit einer Anzeige durch die Eltern. Er und die Mutter des letzteren Jungen hatten in der heiklen Angelegenheit ein gutes Gespräch.“

b) Maßnahmen

Die Konsequenzen, die der Personalreferent in der oben zitierten Notiz skizzierte, stellten die geistige Aufarbeitung durch den Beschuldigten voran: G. L. müsse die Vorfälle und sein nach

⁴²² Das Protokoll der polizeilichen Vernehmung lässt sich auch so verstehen, dass die Familie des Betroffenen B sich ebenfalls schon zu diesem Zeitpunkt an den Geistlichen wandte. Andere Quellen sprechen aber dafür, dass dies erst sechs Jahre später geschah. Hier dürfte eine Erinnerungstäuschung bzw. -verschiebung des Geistlichen oder ein Missverständnis beim Protokollanten vorgelegen haben - wahrscheinlicher ist ersteres.

⁴²³ Angabe einer Wohnortgemeinde in der Nähe der Gemeinde (1).

eigener Auskunft recht ungezwungenes Verhältnis zu sexuellen Aktivitäten für sich bearbeiten und namentlich Zugang zum Bußsakrament finden. Er sollte sich durch einen Beichtvater begleiten lassen und bekam einen kirchennahen Psychologen vermittelt, der ausweislich der Korrespondenz auch selbst Priester war. Der Notiz zufolge war es für alle Beteiligten eine Selbstverständlichkeit, dass der Beschuldigte versetzt werden müsste. G. L. selbst äußerte diesbezüglich sogar den Wunsch, auf eine Pastorenstelle aufzurücken und im Diasporateil des Bistums bleiben zu können: „Aber er hatte auch Verständnis dafür, daß ich [Personalreferent] dieses ablehnen mußte.“

G. L.s oben erwähnter direkter Vorgesetzter hatte laut der Notiz des Personalreferenten darum gebeten, die Versetzung nicht zu überstürzen, um unliebsame Nachfragen zu vermeiden. Der damalige Weihbischof Karl-August Siegel schloss sich dem an, während der Bischofskoadjutor Ludwig Averkamp und Generalvikar Heitmeyer „für eine rasche Versetzung“ plädierten, „damit der Bistumsleitung nicht Vorwürfe von Seiten der Staatsanwaltschaft gemacht würden, falls es zur Aufdeckung der Vergehen kommt.“

Der Personalreferent betonte in seinem Vermerk, er habe über die Versetzungsfrage keine Entscheidung getroffen und stellte an Bischof Wittler die Nachfrage: „Wäre es möglich, daß ich die Versetzung für den Herbst vorbereite?“⁴²⁴

Aus dem Protokoll einer polizeilichen Vernehmung in den 1990er Jahren geht hervor, dass der vor Ort vernetzte Vorgesetzte den Familien in der Gemeinde (1) zusicherte, dass man G. L. streng ermahnen und schnell versetzen würde (was allerdings mit der zeitnäheren Überlieferung durch den oben zitierten Vermerk in Konflikt steht).

Bischof Wittler ernannte G. L. drei Monate später zum Kaplan in einer dörflichen Gemeinde, die weit von seinem bisherigen Einsatzort entfernt lag. Diese Ernennung sollte erst zwei Monate später in Kraft treten. Demnach hatten sich jene Berater durchgesetzt, die ein

⁴²⁴ Das Schreiben war nicht ausdrücklich an Bischof Wittler adressiert, war aber dem Inhalt nach eindeutig an ihn gerichtet.

langsamerer und unauffälligeres Vorgehen vertraten.⁴²⁵ Im Ernennungsdekret übertrug der Bischof ihm ausdrücklich die „Mithilfe in der Jugendarbeit“ in den benachbarten Gemeinden.

G. L. nahm indes an Sitzungen mit dem Psychologen teil, den das Bistum ihm vermittelt hatte. Absprachegemäß informierte der Psychologe den Bischof (bzw. dessen Koadjutor) und den Personalreferenten. Obwohl G. L. immerhin Therapiebereitschaft zeigte, belegten schon die ersten Befunde auf der Basis nicht näher bezeichneter „Tests“, wie schwerwiegend die Probleme des Priesters waren: „Egozentrismus“, massive Reifeverzögerungen, unreife, stark unterdrückte Sexualität, die sich z. T. wie im Kleinkindalter äußere. G. L. sollte sich, so der Psychologe, dringend um eine Therapie bemühen und bis dahin selbst über seine sexuelle Entwicklung reflektieren. Der Psychologe wurde dabei sehr drastisch: „Ohne Therapie werden Sie das Problem nicht lösen können, werden Sie [G. L.] eines Tages vom Gericht her bestraft werden.“ Der Psychologe äußerte sich auch G. L. gegenüber zur Frage der Versetzung: „Eine unmotivierter Versetzung würde ein Gerede aufbringen, was gefährlich werden könnte. Ich würde den Herrn Bischof bitten, innerhalb der nächsten 3-4 Monate versetzt zu werden, wobei sicherlich sich für die Gemeinde auch die Frage des Nachfolgers stellt, damit es rein optisch wie eine normale Versetzung aussieht.“

Wenige Tage nach dieser ersten Diagnose schrieb der Personalreferent an G. L. Er informierte ihn, dass man die Versetzung unauffällig durchführen würde. Der bisherige Psychologe sei bereit, die Therapie weiterhin zu übernehmen. Der Personalreferent mahnte nochmals, die geistige Aufarbeitung nicht zu vernachlässigen. Insgesamt zeigte er sich sehr zuversichtlich: „So glaube ich, daß sicher alles wieder gut wird.“

Bereits nach drei Monaten brach G. L. allerdings die Therapie ab. Der Therapeut informierte den Personalreferenten, dass G. L. seiner Kritik (mangelnde persönliche Reife und die Folgen, wie er sie auslebte) kaum mehr zugänglich gewesen sei. Aus dem Schreiben geht zumindest hervor, dass der Therapeut und auch der Personalreferent inzwischen wussten, dass G. L. mit Messdienern unbekleidet im Schwimmbad gewesen war. G. L. hoffte darauf, dass die Versetzung und seine persönliche Reifeentwicklung helfen würden, was die

⁴²⁵ Es fällt auf, dass sich der Generalvikar und der Bischofskoadjutor in dieser Frage nicht durchsetzen, obwohl sie in den späten Jahren von Bischof Wittler als die wesentlichen Einflussträger galten. Vermutlich lag dies auch am Rat des Therapeuten.

Wiederholungsgefahr anging. Der Therapeut erinnerte in diesem Zusammenhang aber nochmals daran, dass er schon früher prophezeit hatte, dass G. L. ohne Therapie vor Gericht landen würde. Seiner Ansicht nach musste der Patient durch eine Vertrauensperson intensiv überwacht und weiter betreut werden.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass diese Warnungen Konsequenzen gehabt hätten. Der inzwischen zum Diözesanbischof aufgerückte Averkamp ernannte G. L. knapp anderthalb Jahre nach Abbruch der Therapie zum Pfarrer der Diasporagemeinde (2). Die Ernennung und die damit verbundene Beförderung sollte gut drei Monate später in Kraft treten – es handelte sich demnach um eine langfristig geplante Maßnahme.

Maßnahmen, die vom Bistum in dieser Situation mit Blick auf die Betroffenen ergriffen wurden, lassen sich aus den kirchlichen Akten nicht ermitteln. Diese Handlungen wurden später Thema in polizeilichen Vernehmungen. So gab der Betroffene A etwa zehn Jahre später gegenüber der Polizei an, dass der bereits erwähnte Vorgesetzte von G. L. im Auftrag des Bischofs auf seine Eltern eingewirkt habe, eine Anzeige zu unterlassen. Ihm selbst sei psychologische Hilfe zugesagt worden, die er aber nicht bekommen habe. Deutlich später (mindestens fünf Jahre nach den Vorfällen) habe seine Familie sich ohne sein Wissen bei dem hochrangigen Geistlichen beklagt, dass man ihn nicht unterstützt habe. Der Vorgesetzte habe den Betroffenen A daraufhin besucht, „um sich nach meinem Befinden zu erkundigen. Ich hatte den Eindruck, er wollte mich wieder ruhig stellen.“ Nach dieser Aussage des Betroffenen A wurde der Vorgesetzte ebenfalls von der Polizei befragt. Er gab an, dass er den Eltern erklärt hätte, er habe G. L. „die Leviten gelesen [...] und daß er sobald wie möglich versetzt würde. Die Versetzung ist auch innerhalb von 3 Monaten geschehen mit der Maßgabe, daß er sich einer Therapie zu unterziehen habe.“⁴²⁶

2010 bzw. 2011 wiederholten der Betroffene A bzw. seine Eltern gegenüber der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Hamburg die Darstellung, der Vorgesetzte von G. L. habe ihnen von einer Anzeige abgeraten. Der Geistliche habe betont, dass dies im Interesse des Kindes liege, um eine Stigmatisierung zu vermeiden. Sein Vater – so der Betroffene A – habe damals um einen inoffiziellen Besuch des Bischofs gebeten, was der Vorgesetzte

⁴²⁶ Protokolle der polizeilichen Vernehmungen liegen in den kirchlichen Fallakten. Zumindest zum Teil kamen diese wohl über den Anwalt des Betroffenen an das Bistum (anwaltliche Akteneinsicht).

abgelehnt habe („Das geht überhaupt nicht, dann würde der Bischof ja faktisch zugeben, das[s] etwas passiert sei.“). Ihm sei auch versprochen worden, dass G. L. erst wieder in der Seelsorge eingesetzt würde, wenn eine Therapie jede Wiederholungsgefahr ausschließe.⁴²⁷

c) Beteiligte

Informiert und an den Beratungen beteiligt waren ausweislich der Akten der Personalreferent, ein höherer Geistlicher (Vorgesetzter von G. L.), Generalvikar Heitmeyer, Bischof/Bischöfskoadjutor Averkamp, Weihbischof Siegel, Bischof Wittler. Der Bischof bzw. sein Koadjutor und Nachfolger trafen die Entscheidungen. Eingebunden war auch ein externer Psychologe, der zugleich Priester war.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Zumindest in der Rückschau rief das Vorgehen des Vorgesetzten von G. L. beim Betroffenen A und seiner Familie schwere Verletzungen hervor.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Es fand weder eine Beratung, noch eine Hilfestellung statt.

⁴²⁷ Da die Mitteilungen des Betroffenen und der Familie mit den jeweiligen großen zeitlichen Abständen zwischen der Tat und den jeweiligen Mitteilungsanlässen (1998, 2010/11) recht konstant sind, dürften sie im Kern zutreffend sein. Sie werden daher in der folgenden Beurteilung von Pflichtverletzungen auch als zutreffend behandelt.

4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Die betroffene Familie wurde hinsichtlich ihrer Anzeigebereitschaft negativ beeinflusst.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Gezielt verschleiernde Versetzung, mit der sogar gewartet wurde, damit sie nicht auffallend spontan wirkt.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Nicht gewährt, evtl. sogar trotz entsprechender Zusage.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Der Vorgesetzte von G. L. erschien erst auf dringliches Bitten bei der Familie des Betroffenen A, lehnte lt. späteren Angaben den gewünschten Besuch des Bischofs ab.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob

		Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Bistumsleitung verließ sich weitgehend auf die Angaben, die G. L. von sich aus machte. Obwohl weitere Betroffene bekannt waren, wurde dem nicht nachgegangen. Zumindest ein Aufruf hätte getätigt werden können.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Die psychologischen Äußerungen zum Fall erscheinen ambivalent: Einerseits warnte der Psychologe scharf vor Wiederholungen, die auch zu strafrechtlich relevanten Vorfällen führen könnten. Andererseits betonte er, dass die Versetzung keine Eile habe. Folglich war es nicht zu verantworten, G. L. ohne Einschränkungen in der Seelsorge zu belassen und ihm sogar explizit Zusatzaufgaben in der Jugendarbeit zu übertragen. Spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem G. L. die therapeutische Begleitung abbrach, waren keinerlei äußere Maßnahmen mehr erkennbar. Unklar ist auch, ob im Umfeld überwachende Vertrauenspersonen installiert wurden, wie es der Therapeut gefordert hatte.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Kein formales Verfahren. Der Personalreferent setzte sich mit dem Fall auseinander, gab sich mit dem Geständnis zufrieden und ließ sich über den eingeschalteten Psychologen informieren.

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information/Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Es fand kein kirchliches Gerichtsverfahren statt.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Es fand kein Verwaltungsverfahren statt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

3. Entscheidungssituation III (1990er Jahre): Abwendung einer drohenden Anzeige

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Der Sachstand in dieser Entscheidungssituation ist disparat überliefert bzw. muss größtenteils aus späteren Aussagen darüber rekonstruiert werden. Gegen G. L., der zu diesem Zeitpunkt erst seit wenigen Jahren Pfarrer in der Gemeinde (2) war, wurden aus der Gemeinde (1) erneut Vorwürfe wegen Übergriffen auf Minderjährige laut, die in seine Kaplanszeit zurückreichten. Die Familie des Betroffenen B (s. o.) wandte sich an den bereits erwähnten höhergestellten Geistlichen, der in der Gemeinde bekannt und im Bistum gut vernetzt war. Dieser wiederum

informierte den Osnabrücker Personalreferenten, der die Familie aufsuchte.⁴²⁸ Der Personalreferent wurde 1998 im Rahmen einer polizeilichen Zeugenvernehmung zu diesem Treffen befragt. Damals konnte er nicht mehr genau angeben, was er in dem Gespräch mit der Familie über die Taten erfahren hatte. Auf jeden Fall gehörte aber das schon früher beschriebene gemeinsame Nacktbaden dazu.

b) Maßnahmen

Ähnlich wie beim Erkenntnisstand sind die vorliegenden Angaben über die ergriffenen Maßnahmen in einigen Punkten unklar und zum Teil auch widersprüchlich. Bislang liegen hierzu nur Angaben vor, die mit zum Teil großem zeitlichem Abstand zu den Ereignissen gemacht wurden. Die Frage, welche Maßnahmen in der damaligen Entscheidungssituation getroffen wurden, lässt sich somit nur bedingt beantworten. Ausgehend von den späteren Angaben ergeben sich drei verschiedene Lesarten, die in ihrer jeweiligen Plausibilität beurteilt werden können. Dieses Vorgehen erfordert aber einige Ausführungen zur Überlieferungssituation.

Die erste Version ergibt sich aus den Angaben, die zeitlich am nächsten an den Ereignissen liegen. Wenige Jahre nach der hier vorliegenden Entscheidungssituation schickte die Bistumsleitung G. L. erneut in therapeutische Begleitung. In diesem Zusammenhang machte der Personalreferent gegenüber der Therapeutin von G. L. Angaben über seinen Kontakt mit der Familie des Betroffenen B. Der Personalreferent formulierte den Gang der Ereignisse in einem Vermerk darüber so: „Nach Gesprächen hat die Familie auf eine Anzeige verzichtet. Damals hat der Personalreferent Pfarrer G. L. mitgeteilt, daß im Wiederholungsfalle ein Verbleiben im pastoralen Dienst nicht möglich ist.“

Die Formulierung legt die Lesart nahe, als sei die Familie zu einer Anzeige entschlossen gewesen – der Personalreferent oder ein anderer Geistlicher müsste sie demnach zur Zurückhaltung veranlasst haben. Diese Wiedergabe des Gesprächs sagt weiter nichts darüber aus, ob G. L. die erneuten Vorwürfe eingestanden hatte. Lediglich im (abermaligen) Wiederholungsfall hätte ihm der Ausschluss aus der Seelsorge gedroht.

⁴²⁸ Es handelte sich nicht mehr um den Personalreferenten aus Entscheidungssituation II.

Eine zweite Lesart bieten Äußerungen des gleichen Personalreferenten bei einer polizeilichen Vernehmung im Jahr 1998. Gegenüber der Polizei gab er damals an, dass er auf Bitten des oben erwähnten Geistlichen mit der Familie gesprochen habe. Allerdings habe er alle Notizen darüber vernichtet, nachdem er Bischof Averkamp informiert hatte. G. L. habe damals die Vorwürfe oder zumindest strafrechtlich relevantes Handeln abgestritten. Aus dem Gespräch mit den Eltern konnte sich der Personalreferent 1998 „nur noch daran erinnern, daß wir über die Konsequenzen von Seiten des Bischofs redeten und ob eine Strafanzeige zu erstaten sei.“ Warum es zu keiner Anzeige gekommen war, erwähnte er allerdings von sich aus nicht. Die vernehmenden Polizisten verwiesen aber auf Aufzeichnungen des Vaters. Diesen Notizen zufolge hatte der Personalreferent darum gebeten, G. L. noch „eine Chance zu geben“ und von einer Anzeige abzusehen.

Eine dritte abweichende Version bot ein Interview des inzwischen pensionierten Personalreferenten mit Mitarbeitern des Forschungsprojekts am 11. Mai 2022: Er schilderte dabei zunächst, dass dieser Vorgang seine erste Konfrontation mit einem Geistlichen gewesen sei, dem sexuelle Übergriffe vorgeworfen wurden. Man habe ihn in seiner Funktion als Personalreferent damals gebeten, in die Gemeinde zu kommen, weil sich Eltern über den früheren Kaplan beschwert hätten. Diese Eltern hätten ihm von G. L.s Taten berichtet. Er habe den Eltern gesagt, sie sollten über eine Anzeige nachdenken. Die Eltern hätten allerdings keine Anzeige gewollt. Der ehemalige Personalreferent gab an, er habe den Eltern daraufhin versprochen, dass er G. L. mit den Vorwürfen konfrontieren würde. G. L. habe aber alles abgestritten.

Während die Aussage gegenüber der Therapeutin eher nahelegt, dass der Personalreferent gegen eine Anzeige gearbeitet hat, stellen die Ausführungen aus dem Jahr 2022 es eher so dar, als habe er die Eltern gegen ihren Willen vom Sinn einer Aussage bei der Polizei zu überzeugen versucht.

Weil es sich bei der oben genannten Therapeutin um eine katholische Ordensschwester handelte, der damalige Austausch im Schutzbereich des therapeutischen Arbeitens geschah und weil der Personalreferent an einer effektiven therapeutischen Arbeit interessiert gewesen sein dürfte, spricht vieles dafür, dass er damals die Sachlage offen (bzw. am offensten) schilderte. Gegenüber der Polizei hätte er sich mit einer vergleichbaren Aussage in den

Verdacht einer zumindest höchst fragwürdigen – evtl. sogar strafbaren – Beeinflussung von Zeugen bzw. Opfern von Straftaten gesetzt. Zudem dürften im Rahmen der Vernehmung tatsächlich abweichende Aufzeichnungen des Vaters vorgelegen haben. Gegenüber dem Forschungsprojekt dürfte der Befragte im Hinblick auf die Veröffentlichung der Ergebnisse wiederum auf eine möglichst positive Darstellung seines Handelns hingearbeitet haben. Hinzu kommt, dass über die Jahre die Erinnerungsqualität eher ab- als zugenommen haben dürfte. Letzte Sicherheit über die Vorgänge war aber weder aus den vorliegenden Akten noch aus den bislang geführten Gesprächen zu gewinnen.

Weitergehende Konsequenzen für G. L. hatte dieses erneute Aufkommen von Vorwürfen jedenfalls nicht.⁴²⁹

c) Beteiligte

Beteiligt waren der bereits erwähnte höhergestellte Geistliche sowie der Personalreferent. Bischof Averkamp war über das Vorgehen informiert, es geschah folglich mit seiner Billigung.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Kein hinreichender Einblick in den damaligen Kontakt zu Betroffenen.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	

⁴²⁹ Abweichende Angaben des Vorgesetzten von G. L. gegenüber der Polizei dürften auf einer Erinnerungsvermischung mit Entscheidungssituation II beruhen.

4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Vorwürfe wurden aufgenommen, G. L. leugnete. Angesichts der Tatsache, dass bereits ältere Vorwürfe bekannt waren, war dieses Leugnen wenig glaubwürdig. Der Personalreferent hatte die älteren Akten späteren Angaben zufolge nicht konsultiert. ⁴³⁰ Auch Bischof und Generalvikar hätten angesichts des vorangehenden Erkenntnisstandes tätig werden müssen.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		Strikte Vertraulichkeit (eher) im Interesse effektiver Verschleierung.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Die betroffene Familie wurde hinsichtlich ihrer Anzeigebereitschaft mit großer Wahrscheinlichkeit negativ beeinflusst.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der

⁴³⁰ Interview I, Personalreferent. Auf Nachfrage bestätigte der Befragte dies in einem weiteren Interview: Er habe von dem höhergestellten Geistlichen keine Informationen erhalten, warum er in die Gemeinde kommen sollte und sich weder davor noch direkt danach die Akten angesehen, Interview II, Personalreferent.

		Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		In Anbetracht der Vorgeschichte war das Unterlassen jeglicher Maßnahmen über eine Konfrontation und die evtl. erfolgte Drohung mit Folgen im Wiederholungsfall hinaus nicht angemessen: Wiederholung wurde in Kauf genommen, erst dann sollen Sanktionen erfolgen.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Kein formales Verfahren. Das Vorgehen des Personalreferenten bleibt noch hinter dem seines Vorgängers zurück.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Vor 2002.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		G. L. erhielt therapeutische Begleitung.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	

	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligten

In Interviews mit dem damaligen Personalreferenten wurden weitere Einzelheiten erfragt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der frühere Personalreferent wurde zu der Tatsache befragt, dass sich die unterschiedlichen Hergangsschilderungen zum Kontakt mit der betroffenen Familie nicht in Einklang bringen ließen. Er gab dazu an, er könne sich nicht erinnern, dass er die Eltern beeinflusst habe, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Er könne sich aber vorstellen, dass sich die Eltern anders an das Geschehen erinnern bzw. dass sie seine Intention anders bewertet hätten.⁴³¹ Im Interview führte der frühere Personalreferent ebenfalls aus, dass er solche Vorwürfe zunächst im Sinne eines sexualmoralischen Vergehens oder Zölibatsverstoßes betrachtet habe und weniger als Frage des Strafrechts.⁴³² Auf die Frage, wie dies zu dem mehrfach belegten Umstand passe, dass es in den Gesprächen dezidiert um Strafanzeigen ging, blieb er bei der Darstellung, dass sich das entsprechende Bewusstsein erst im Laufe der Jahre entwickelt habe.⁴³³ Auf die Frage, ob es üblich gewesen sei, vor Personalgesprächen in solchen Fällen die Personalakte zu konsultieren, gab der frühere Personalreferent an, dass er im Vorfeld des Gesprächs in der Gemeinde (1) nicht gewusst habe, worum es gehen sollte. Die Zusammenhänge und die Vorwürfe aus den 1980er Jahren seien ihm erst später von seinem Vorgänger mitgeteilt worden, die Dokumente dazu hätten auch nicht in den Akten gelegen.⁴³⁴

⁴³¹ Interview Personalreferent II, 00:53:31.

⁴³² Interview Personalreferent I, 00:05:40.

⁴³³ Interview Personalreferent II, 00:59:21.

⁴³⁴ Interview Personalreferent II, 01:02:22.

4. Entscheidungssituation IV (1990er Jahre): Anzeige, Entpflichtung, Prozess und weiterer Umgang mit dem Beschuldigten

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Etwa zwei Jahre nachdem die Anzeige aus G. L.s früherer Gemeinde (1) abgewendet wurde, gab es erneut Vorwürfe gegen den Geistlichen, diesmal aus der Pfarrgemeinde (2), der er vorstand. Die Übergriffe auf mindestens einen Minderjährigen (den Betroffenen C) waren zur Kenntnis der kirchlichen Stellen gekommen. Die Information lief bei Weihbischof Jaschke in Hamburg auf, der wiederum den Personalreferenten informierte.

b) Maßnahmen

Der Personalreferent fuhr umgehend in die Gemeinde (2). Es gab Gespräche mit der Familie des Betroffenen C und mit den Gremien der Gemeinde. In einem Interview mit dem Forschungsprojekt gab der inzwischen pensionierte Personalreferent an, er habe bei dieser Gelegenheit den Umfang der Missbrauchstaten erfahren und auch einen Eindruck von der Traumatisierung des Betroffenen erhalten. Man habe den Übergriffen ein Ende setzen wollen. Zugleich sei man besorgt gewesen, dass durch eine Veröffentlichung der Vorwürfe die „Gemeinde kaputt geht“. G. L. wurde aus dem Dienst genommen und in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Vor der Gemeinde wurde dies mit gesundheitlichen Gründen erklärt.

Seinen Angaben im Interview nach hatte der Personalreferent G. L. damals ausdrücklich gesagt, dass er nie wieder im priesterlichen Dienst eingesetzt würde. Er solle sich überlegen, eine Therapie zu machen und sich eine neue Existenz aufbauen.⁴³⁵ Ausweislich der zeitgenössischen Dokumente stand aber zumindest ein späterer Seelsorge-Einsatz im begrenzten Rahmen zur Debatte – auch der erste Therapieauftrag ging in die Richtung einer entsprechenden Prüfung (s. u.).

Späteren Angaben des Personalreferenten zufolge wurde dem Betroffenen C die Übernahme von Therapiekosten angeboten. Eine Anzeige sei damals auf Wunsch der Familie unterblieben

⁴³⁵ Der Personalreferent schilderte Inhalte und Eindrücke dieses Gespräches auch im Rahmen der späteren Polizeivernehmung.

– die Familie habe um ihren Stand in der Gemeinde gefürchtet. Auch die Gemeindegremien hätten sich um den Zusammenhalt vor Ort gesorgt, wenn die Vorwürfe öffentlich würden.⁴³⁶

In zeitgenössischen Notizen des Personalreferenten heißt es zu dieser Frage: „Die Familie will auf eine Anzeige verzichten.“ Allerdings befürchtete er, dass der Vorfall doch an die Öffentlichkeit kommen könne. G. L. sollte zunächst ein geistlicher Begleiter an die Seite gestellt werden – gedacht war u. a. an den Hamburger Prälaten S. H., gegen den später ebenfalls schwerwiegende Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben wurden. Geplant war auch therapeutische Betreuung, zu der sich G. L. laut den entsprechenden Aufzeichnungen bereit erklärt hatte. Weihbischof Jaschke informierte den Osnabrücker Generalvikar Heitmeyer, dass man G. L. aus dem Dienst genommen und zunächst in einem kirchlichen Wohnheim untergebracht habe. Weihbischof Jaschke schrieb in diesem Brief auch, dass er selbst ein Gespräch mit „Betroffenen“ aus der Gemeinde geführt habe – ob der hier verwendete Plural auch die Familie des Betroffenen C einschloss oder weitere direkt Betroffene meinte, ist unklar.

Der Personalreferent bemühte sich in der Folgezeit, G. L. in therapeutischer Begleitung unterzubringen. Er fragte dazu bei einer einschlägigen Einrichtung in Unterfranken an. Die Hintergründe des Falls hatte er offen geschildert, weshalb die Anfrage auch abgelehnt wurde: Man könne dort wegen der benachbarten Schule einen solchen Fall nicht aufnehmen. Der Leiter des Hauses empfahl dem Personalreferenten einige geeignete Einrichtungen (Forschungsgruppe am UKE Hamburg, Evangelisches Beratungszentrum München). Konsultiert wurde allerdings eine Anlaufstelle, mit der der Personalreferent auch in einem anderen Fall⁴³⁷ zusammenarbeiten sollte: Die Niederlassung eines Frauenordens in Hessen, wo es eine Ordensschwester mit therapeutischer Ausbildung gab. Der Personalreferent weihte die Schwester in den Sachverhalt und dessen Vorgeschichte ein. „Ziel einer seelsorglichen Begleitung bzw. Therapie“ sei es „aus Sicht des Bistums, daß Pfarrer G. L. seine eigene Situation begreifen und leben lernt.“ Ein „verantwortliche[r]“ Einsatz im pastoralen Dienst sei „zunächst ausgeschlossen“. Eine endgültige Festlegung für die Außerdienststellung

⁴³⁶ Interview Personalreferent I und II. Der Personalreferent gab in diesem Zusammenhang an, erst damals von früheren Übergriffen G. L.s erfahren zu haben.

⁴³⁷ Vergleiche den Beschuldigten H. T.

war dies aber nicht, denn es hieß weiter: „Sollten sich neue Gesichtspunkte ergeben, kann unter bestimmten Bedingungen über einen begrenzten Einsatz nachgedacht werden.“

Indessen wurde G. L. von Bischof Averkamp „aus gesundheitlichen Gründen“ in den einstweiligen Ruhestand versetzt. G. L. begab sich zur Therapie. Zwei Monate später machte der Personalreferent dort einen Besuch und erfuhr, dass G. L. in der Einrichtung nicht mehr länger erwünscht war („Störfaktor, der nicht erträglich ist“). Auch G. L. selbst lehnte einen weiteren Aufenthalt ab. Er gab laut einem Vermerk des Personalreferenten an, „daß das Problem der Pädophilie schon lange“ bestehe und „sich auf mindestens 7 Personen bezieht“. G. L. habe „erkannt“, dass es eine „unheilbare Krankheit“ sei und sich zu weiterer Therapie bereit erklärt.

Die Schwester war dem gleichen Vermerk zufolge der Ansicht, dass G. L. auf jeden Fall stationär behandelt werden müsste, nie wieder in der Seelsorge eingesetzt werden könne und auch lebenslang beaufsichtigt werden sollte. Schon zwei Tage später verließ G. L. das Haus. Er hatte zugesagt, sich um weitere therapeutische Begleitung zu bemühen, auch das Erzbistum Hamburg – in dessen Dienst G. L. nach der Neuordnung der norddeutschen Bistümer übernommen worden war - wollte dies tun. Wohnen sollte er zunächst privat in einem Ort in Schleswig-Holstein. Ob es in dieser Situation irgendwelche Maßnahmen zur Kontrolle des Beschuldigten gab, ist aus den verfügbaren Quellen nicht ersichtlich.

Schon wenige Tage nach der Entlassung aus der Therapie empfahl der Personalreferent G. L. einen als kirchennah bekannten Psychotherapeuten in Osnabrück zur Fortsetzung der Therapie. G. L. hatte aber bereits selbst eine Therapeutin gefunden, bei der er sich in ambulante Behandlung begeben wollte. Der Personalreferent notierte damals zur Sachlage: „Pfr. G. L. rechnete damit, daß ich für ihn eine Beschäftigung suche. Ich habe ihm geantwortet, daß ich bereit bin, ihm zu helfen; daß pastoraler Dienst nicht in Frage kommt; daß ich darüber hinaus keine Beschäftigung garantieren kann.“ Er habe G. L. gebeten, sich parallel selbst zu bemühen.

G. L.s Therapeutin bescheinigte für die Krankenkasse intensiven Begleitungsbedarf wegen einer „strukturellen Ich-Störung im Rahmen einer depressiven Neurose“, die auch einen Nachreifungsprozess ermöglichen sollte. Da sich die Bescheinigung in der Personalakte befindet, steht fest, dass auch die kirchlichen Vorgesetzten Zugang dazu hatten.

Parallel zu diesen Vorgängen hatte sich die Neuaufteilung der norddeutschen Bistümer vollzogen. G. L. trat im Zuge dessen in den Dienst des Erzbistums Hamburg. Da der bisherige Osnabrücker Bischof Averkamp und auch der Personalreferent in ihren jeweiligen Funktionen nach Hamburg wechselten, ergaben sich aber kaum Veränderungen bei den handelnden Personen.

Im Frühjahr 1996 – G. L. war zwischenzeitlich wieder umgezogen – kontaktierte der Personalreferent ihn wegen seiner beruflichen Zukunft. Ihm schien es auch „notwendig, die Frage der Möglichkeiten im pastoralen Dienst zu klären.“ Laut beigefügten Gesprächsnotizen sah der Referent G. L. auf einem guten Weg zu einer Neuorientierung. Aus einem Schreiben, das G. L. im gleichen Zeitraum an Erzbischof Averkamp richtete, geht aber hervor, dass G. L. zeitweilig Vertretungsaufgaben im Erzbistum Hamburg übernommen und dabei zelebriert hatte. G. L. erschien dies nicht als Widerspruch zu der Tatsache, dass man ihn aus dem Dienst genommen hatte:

„In meiner Ansicht bestärkte mich zum einen mein damaliger Einsatz als Vertretung in [Ort] und zum anderen die Aussage von Herrn Weihbischof Jaschke, die Pfarrer [im Umkreis] würden sich über meinen Zuzug freuen, hätten sie doch eine Möglichkeit mehr, Aushilfe zu bekommen.

Ich kann es akzeptieren, wenn Sie in dieser hochsensiblen Angelegenheit meine Anwesenheit an einem Altar [gemeint: Übernahme von Messfeiern] nicht wünschen.“

Vier Wochen später vereinbarte der Personalreferent bei einem Gespräch mit G. L., dass dieser keine priesterlichen Dienste mehr übernehmen würde.

Erst 1998 führte dann eine eher zufällige Entwicklung dazu, dass G. L. von Personen aus seiner Kaplansgemeinde (1) angezeigt wurde. G. L. hatte an einer Großveranstaltung im Ausland teilgenommen. Frühere Gemeindemitglieder – darunter auch die Familie eines Betroffenen - sahen Fernsehbilder davon und erhielten den Eindruck, dass G. L. dort eine Jugendgruppe betreute.⁴³⁸ In der darüber entstandenen Verärgerung zeigten sie G. L. wegen seiner früheren Vergehen bei der Kriminalpolizei an, die entsprechende Ermittlungen einleitete.

⁴³⁸ Der Sachverhalt geht zwar nicht im Detail, aber mit hinreichender Klarheit aus den Vernehmungsprotokollen hervor, die auch in der kirchlichen Fallakte liegen. G. L. stritt einer späteren Stellungnahme für den Gerichtsprozess ab, dass er eine Jugendgruppe betreute. Die Bilder hätten einen falschen Eindruck vermittelt.

Nach einigen Monaten Ermittlungstätigkeit wurden auch der Personalreferent und G. L. früherer Vorgesetzter zu polizeilichen Vernehmungen vorgeladen. Der Betroffene A hatte in seiner Vernehmung entsprechende Hinweise gegeben.

Der frühere Vorgesetzte – inzwischen ein ranghoher Kleriker in Hamburg – gab im Rahmen seiner Vernehmung an, er habe G. L. nach der früheren Meldung beim Bistum durch die Eltern streng ermahnt und für seine Versetzung gesorgt. G. L., den die Polizei zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht vorgeladen hatte, wurde vom Personalreferenten informiert, dass sein früherer Vorgesetzter vernommen worden war.

Seine kirchlichen Vorgesetzten aus Hamburg vermittelten G. L. als Rechtsbeistand eine Osnabrücker Kanzlei, mit der die Bistumsleitung schon in anderen Fällen sexualisierter Gewalt zusammengearbeitet hatte. Der Anwalt riet G. L. zunächst zur Aussageverweigerung. In einem späteren Ermittlungsbericht vermerkte die Polizei das vorherige Agieren der Kirche gegenüber den Betroffenenfamilien, die Versetzungspraxis und auch die Kontakte während des laufenden Verfahrens sehr negativ (als Behinderung von Ermittlungen und früherer Strafverfolgung).

Der Personalreferent gab bei seiner zwischenzeitlichen Vernehmung gegenüber der Polizei zu, dass er schon früher Vorwürfe gegen G. L. bearbeitet hatte. Im Rahmen der Vernehmung wurde er mit den Aufzeichnungen des Vaters des Betroffenen A konfrontiert, denen zufolge er bei dem früheren Kontakt darum gebeten hatte, G. L. „eine Chance zu geben“ und von einer gerichtlichen Verfolgung abzusehen. Zugesagt habe er, dass G. L. aus der Jugendseelsorge herausgenommen werden solle. Nachdem sich der Betroffene C aus der Gemeinde (2) gemeldet hatte, habe man G. L. jedenfalls aus dem aktiven Dienst entfernt.⁴³⁹ In einigen Punkten berief sich der Personalreferent gegenüber der Polizei auf Erinnerungslücken, zeigte sich aber ansonsten kooperationsbereit und sicherte zu, dass die Personalakte von G. L. eingesehen werden könne. Auch stellte er der Polizei die Adresse der Familie des Betroffenen C zur Verfügung. Ausdrücklich bat der Personalreferent die Ermittlungsbehörden allerdings darum, vor einer Pressemitteilung den Bischof zu informieren, damit diese an die betroffene Gemeinde herantreten könne.

⁴³⁹ Zu den nicht erwähnten Aushilfsdiensten G. L.s vergleiche oben.

Die Polizei verschaffte sich indes Aussagen der Betroffenen B und C, die G. L. jeweils belasteten. Der Betroffene B wollte allerdings selbst keinen Strafantrag stellen.⁴⁴⁰ G. L. zeigte sich im Laufe des Verfahrens grundsätzlich geständig und nahm an den Aussagen der drei Betroffenen nur in einzelnen Punkten Modifikationen vor (meist zeitliche oder sachliche Einordnungen). Lediglich bei der Häufigkeit der Übergriffe widersprach er dem Betroffenen C (20 statt 50). G. L. verwies auf seine bisherigen Therapiebemühungen und seine Reue. Zudem brachte der Geistliche den ansonsten aus den Akten nicht ersichtlichen Umstand vor, dass er 25 Jahre lang und damit auch in den Tatzeiträumen alkoholabhängig gewesen sei.⁴⁴¹ In einem Lebenslauf – von dem bislang unklar ist, ob er vom Anwalt vor Gericht verwendet wurde – schilderte er die Wurzeln seiner problematischen sexuellen Entwicklung.

Im Hintergrund bereitete die Pressestelle des Erzbistums im Kontakt mit G. L.s Anwalt eine Presseerklärung vor.⁴⁴² Die später veröffentlichte Erklärung erwähnte dabei nur die Vorgänge, die in etwa den Entscheidungssituationen II und IV entsprechen. Die als Entscheidungssituation III beschriebene Abwendung einer Strafanzeige wurde nicht erwähnt. Zu den Vorgängen in den 1980er Jahren (Entscheidungssituation II) hieß es, man habe damals einen Rückfall für ausgeschlossen gehalten und G. L. daher wieder in der Seelsorge eingesetzt. Für die späteren Vorgänge (s. Entscheidungssituation IV) fand man eine sehr interpretationsoffene Formulierung: „Aus Rücksicht auf das Opfer und die betroffene Familie wurde auf eine Strafanzeige verzichtet.“ Wer genau darauf verzichtet hatte und warum, ging daraus nicht hervor – die sachliche Richtigkeit der Aussage war in dieser allgemeinen Form also nicht angreifbar.

Nach langwierigen Ermittlungen und Vorbereitungen wurde G. L. schließlich wegen sexuellen Kindesmissbrauchs an den drei Betroffenen A, B und C in acht selbstständigen Handlungen angeklagt. Dass er den Betroffenen A zu Oralverkehr gedrängt hatte, wurde als Versuch schweren sexuellen Missbrauchs angeklagt, aber später nicht als solcher verurteilt.

Der Verlauf des Gerichtsprozesses kann anhand der bislang vorliegenden Quellen nur teilweise nachvollzogen werden. G. L.s Geständnis und seine Therapiebemühungen trugen

⁴⁴⁰ Das Bistum erhielt über die anwaltliche Akteneinsicht Kenntnis von diesen Vorwürfen, die ihm in anderer Form aber längst bekannt waren.

⁴⁴¹ Der langjährige Hamburger Generalvikar Spiza bestätigte das Vorliegen einer Alkoholkrankheit bei G. L. in einem Interview mit dem Forschungsprojekt.

⁴⁴² Dass ausgerechnet mit dem Rechtsanwalt des Beschuldigten die Öffentlichkeitsfragen vorbereitet wurden, stellt eine Parallele zum Fall U. L. dar.

dazu bei, dass das Urteil im Jahr 1999 auf zwei Jahre Freiheitsstrafe lautete, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Für die Milde des Urteils wurden G. L.s mangelnde Persönlichkeitsreife (deren Wurzeln man im Elternhaus verortete) sowie die im Prozess ebenfalls thematisierte Alkoholproblematik berücksichtigt. Das Medienecho des Prozesses blieb auf die Umgebung der betroffenen Gemeinden beschränkt, was der Personalreferent ausdrücklich festhielt. G. L. blieb im vorzeitigen Ruhestand und baute sich eine berufliche Existenz außerhalb des kirchlichen Dienstes auf.

Der Kontakt zwischen dem Verurteilten und dem Bistum war in der Folge nur noch sporadisch, bis G. L. einige Jahre darauf an Krebs erkrankte und verstarb. Das Bistum sorgte in dieser Situation noch für einige Vorzugsbehandlungen in kirchlichen Einrichtungen. Nach dem Tod G. L.s gab der in die Vorgänge eng eingebundene frühere Vorgesetzte einen Nachruf heraus. Dort hieß es: „Aufgrund einer schweren Krankheit mußte der Pfarrer G. L. seinen priesterlichen Dienst frühzeitig beenden.“

c) Beteiligte

Informiert und eingebunden waren in verschiedener Intensität der für das Bistum Osnabrück und später für das Erzbistum Hamburg zuständige Personalreferent. Ansprechpartner in Hamburg war zunächst der dort residierende Weihbischof Jaschke sowie G. L. früherer Vorgesetzter, der inzwischen ein hohes Amt am Bistumssitz bekleidete. Generalvikar Heitmeyer und (Erz-)Bischof Averkamp waren informiert und für die Fragen des Personaleinsatzes verantwortlich. Der Hamburger Generalvikar Spiza stand nach der Verurteilung in Kontakt mit G. L. Bei Fragen der öffentlichen Kommunikation war der Pressesprecher des Erzbistums Hamburg involviert.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück und ab 1995 das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Die konkrete Form des Kontaktes ist nicht ersichtlich.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	Hinzuweisen ist auf die evtl. nicht abgesprochene Weitergabe der Adresse des Betroffenen C durch den Personalreferenten.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staats-anwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Wissentlich falsche oder beschönigende Angaben bei der Außerdienststellung, in der Pressemeldung zum Prozess sowie im Nachruf. Pressearbeit erfolgte in

		enger Abstimmung mit dem Anwalt des Beschuldigten, der dabei dessen Interessen verfolgte.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Hilfsangebote gab es zumindest nicht für alle Betroffenen, unklar ist auch, ob sie tatsächlich umgesetzt wurden.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Hilfsangebote gab es zumindest nicht für alle Betroffenen, unklar ist auch, ob sie tatsächlich umgesetzt wurden.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Unklar, vermutlich eher nicht bzw. nicht in allen Fällen.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine Maßnahmen zur Ermittlung, obwohl G. L. selbst im Rahmen seiner Therapie von sieben Personen sprach.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stellt für sich genommen keine hinreichende Maßnahme dar. Die weitreichenden Empfehlungen der ersten Therapeutin wurden nicht umgesetzt, vielmehr ambulante Therapie ohne ersichtliche direkte Kontrolle. Zeitweilig wurden G. L. offenbar auch Vertretungsaufgaben ermöglicht, wodurch er wieder in alte Rollenmuster und Tatkontexte (Sakristei!) kam. Da es sich um Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen handelte,

		dürfte die Kontrolle gering gewesen sein.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Obwohl die staatlichen Ermittlungsbehörden ein Verfahren einleiteten, wurde keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		Eine Pflicht war vor 2010 nicht gegeben, das Verhalten der Kirchenleitung wurde aber von der Polizei insgesamt als Behinderung einer effektiven Strafverfolgung betrachtet.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt, trotz Einleitung eines staatlichen Ermittlungsverfahrens.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Es fand kein kirchliches Gerichtsverfahren statt.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Es fand kein Verwaltungsverfahren statt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

In Interviews mit dem damaligen Personalreferenten und dem Hamburger Generalvikar Spiza wurden weitere Einzelheiten erfragt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der frühere Personalreferent gab an, dass die Eltern des Betroffenen C auf eine Anzeige verzichtet hätten, weil sie um ihre Stellung in der Gemeinde (2) fürchteten. Auch den informierten Gemeindevertretern vor Ort sei es wichtig gewesen, eine Veröffentlichung zu vermeiden – dort habe die Befürchtung bestanden, dass es zu Konflikten in der Gemeinde bis hin zur Spaltung kommen könne.⁴⁴³

Der frühere Generalvikar Spiza machte im Interview Angaben zur Lebenssituation des Beschuldigten nach seinem vorzeitigen Ruhestand bzw. nach der Verurteilung. Der Beschuldigte habe sich – stärker noch als zuvor in der Gemeinde (2) – zurückgezogen und auch nur noch wenig Kontakt zum Bistum gehabt. Dieser Rückzug sei auch Ausdruck eines schlechten Gewissens gewesen.⁴⁴⁴ Eine Überwachung durch das kirchliche Umfeld habe es nicht gegeben.

5. Entscheidungssituation V (2000-2021): Umgang mit den Betroffenen und ihren Familien nach der Verurteilung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Mit Abschluss des Gerichtsverfahrens lag den Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg die Gesamtdimension des Falles G. L. vor Augen. Aus den entsprechenden Unterlagen waren auch die tiefsitzenden Verletzungen bei den Betroffenen erkennbar, die letztlich dazu geführt hatten, dass die Vorwürfe nach Jahren doch noch polizeilich verfolgt wurden.

b) Maßnahmen

Im Jahr 2000, gut ein Jahr nach der Verurteilung von G. L., nahm Generalvikar Spiza für das Erzbistum Hamburg Kontakt zu den Betroffenen im Fall G. L. auf. In dem Schreiben an die Betroffenen heißt es, man habe sich selbstkritisch mit den damaligen Hergängen befasst und sei zu dem Schluss gekommen, dass der Umgang mit den Betroffenen nicht angemessen gewesen sei. Die Bistumsleitung drückte Bedauern darüber aus, dass die jungen Männer durch einen Priester geschädigt wurden und bot den Betroffenen Hilfe an.

⁴⁴³ Interview Personalreferent I, 00:03:10.

⁴⁴⁴ Interview Spiza II, 00:45:00.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob es umgehende Rückmeldungen auf dieses Angebot gab. Erst viereinhalb Jahre später (2005) meldete sich die Mutter des Betroffenen A beim Personalreferenten und fragte nach therapeutischen Hilfen für ihren Sohn und sich selbst. Der Personalreferent verwies darauf, dass das Angebot des Generalvikars noch immer gelte. Ob dieses Angebot damals wahrgenommen wurde, ist aus den Akten wiederum nicht ersichtlich – zu einem Gespräch zwischen dem Betroffenen und Generalvikar Spiza kam es aber. Knapp drei Jahre später meldete sich die Mutter des Betroffenen A nochmals beim Personalreferenten. Anlass war die Diskussion über den kirchlichen Umgang mit sexuellem Missbrauch, die damals zumindest auf internationaler Ebene schon lief. Ihr Sohn, so die Mutter, beabsichtige aus der Kirche auszutreten. Dem Betroffenen A wurde daraufhin ein Gesprächsangebot gemacht, zudem gab es Informationen über die Entwicklungen im Bereich der Präventionsarbeit des Erzbistums.

Noch kurz vor der Welle von Berichten über sexualisierte Gewalt in der Kirche ab dem Jahr 2010 meldete sich die Mutter des Betroffenen A erneut beim Personalreferat des Erzbistums Hamburg. Der inzwischen anderweitig tätige frühere Personalreferent bat darum, die Angelegenheit seinem Nachfolger zu übergeben, der zugleich Missbrauchsbeauftragter des Bistums war. Ein direkter Nachgang ist aus den Akten nicht ersichtlich.⁴⁴⁵

Kurz darauf gab es einen weiteren Kontakt zwischen der Mutter des Betroffenen A und einem Seelsorger. Der Geistliche lud die Frau und ihren Ehemann zu einem Termin ein, der unter dem direkten Eindruck der damaligen Enthüllungswelle von sexualisierter Gewalt in der Kirche stattfand. Die Mutter schilderte dem Geistlichen die Vorgänge um ihren Sohn und verwies darauf, dass dessen Kirchenaustritt auf dem vertuschenden Umgang der Kirche und dem Ausbleiben effektiver Hilfestellungen beruhte. Der Geistliche bat den oben genannten Missbrauchsbeauftragten im Nachgang des Gesprächs um Kontaktaufnahme mit der Familie.

Einige Wochen später nahm die Ansprechperson des Erzbistums Kontakt mit der Familie des Betroffenen auf. Die Angehörigen erwarteten von der Kirche bezahlte Therapie- oder Begleitungsangebote. Daraufhin erfolgten entsprechende Kostenzusagen.

⁴⁴⁵ Auf Nachfrage gab der Nachfolger in einem Interview am 14.7.2022 an, er könne sich allgemein an den Vorgang erinnern, aber keine Details mehr nennen.

2011 stellte der Betroffene A einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Für die konkreten Missbrauchserlebnisse verwies er dabei auf die staatlichen Ermittlungsakten. Eingehend äußerte er sich hingegen zur Vorgehensweise des früheren Vorgesetzten von G. L., der ihn und seine Familie zum Schweigen gedrängt habe. Er habe sich dadurch menschlich abgewertet gefühlt. Weil er damals eine Anzeige unterlassen hatte, empfand er eine Mitschuld an späteren Übergriffen G. L.s. Nach Beschaffung der staatsanwaltschaftlichen Unterlagen wurde dem Betroffenen A der Pauschalbetrag ausbezahlt, den das Erzbistum Hamburg damals für alle Betroffenen ansetzte. Nach der Neuregelung des Verfahrens (2020/21) stellte der Betroffene A einen Folgeantrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Neun Monate später wurde auf diesen Antrag hin von der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ein mehr als doppelt so hoher Betrag angesetzt, auf den die bereits gezahlten Leistungen angerechnet wurden.

c) Beteiligte

Eingebunden waren vor allem Generalvikar Spiza und der langjährige Personalreferent.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Der Nachgang der Kontakte ist nicht immer aus den Akten ersichtlich.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Die übrigen Betroffenen, die anders als der Betroffene A keinen AdL-Antrag gestellt haben, hätten auf diese Möglichkeit hingewiesen werden müssen.

4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauensperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Nicht gegeben, wäre angesichts des zerstörten Vertrauens sinnvoll gewesen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Der Sachverhalt war durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und das Gerichtsverfahren hinreichend klar.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staats-anwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Mutter des Betroffenen A wünscht explizit eine geistig-religiöse Begleitung, die ermöglicht wird.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK	 	Allerdings nur für den Betroffenen A.

		Kontakt zu den übrigen namentlich bekannten Betroffenen wurde nicht gesucht.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Sachlage unverändert
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		verstorben
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

In Interviews mit dem damaligen Personalreferenten und dem Hamburger Generalvikar Spiza wurden die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt. Weitere Einzelheiten ergaben sich daraus nicht.

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Bei den ergriffenen Maßnahmen standen im Gesamtverlauf des Falles eindeutig Handlungen im Vordergrund, die der Fürsorge für den Beschuldigten dienten (gesichtswahrende Versetzungen und Interventionen zur Vermeidung von Strafverfolgung, psychologische Begleitung, Vermittlung juristischer Unterstützung, Hilfe bei der beruflichen Neuorientierung und im Falle schwerer Erkrankungen). Maßnahmen zugunsten der Betroffenen bzw. Zusagen für Unterstützungsangebote gab es nach Angaben der Betroffenen schon relativ früh, wenn Mitteilungen an das Bistum erfolgten. Allerdings wurden nicht alle Zusagen eingehalten. Einige Wünsche wurden auch abgeschlagen (z. B. Bischofsbesuch). Dieses Vorgehen empfanden die Betroffenen und ihre Familien als verletzend und enttäuschend. Gegenüber anderen Fällen ist hier allerdings zu beobachten, dass es noch vor den ersten DBK-Leitlinien von 2002 überhaupt Kontaktaufnahmen und Angebote an die namentlich bekannten

Betroffenen gab. Diese Angebote waren allerdings die indirekte Folge der gerichtlichen Verurteilung, sie bedurften also eines äußeren Impulses.

Die Osnabrücker Bistumsleitung besaß in den 1980er Jahren schon detaillierte Kenntnis von sexuellen Übergriffen G. L.s auf heranwachsende Jungen. Dies sorgte allerdings nicht grundsätzlich für fürsorgliche Maßnahmen zugunsten der Betroffenen. Die Betroffenen bzw. ihre Familien beklagten später, dass sie von Kirchenvertretern veranlasst wurden, keine Strafanzeigen zu stellen. Die Überlieferungslage im Fall spricht deutlich dafür, dass diese Vorwürfe zutreffen. Weitere Betroffene, von deren Existenz das Bistum zwischenzeitlich ziemlich sichere Kenntnis erhielt, wurden nicht ermittelt. Auch ist zu keinem Zeitpunkt ersichtlich, dass die Bistumsleitungen versucht hätten, den Gesamtsachverhalt (etwa hinsichtlich der von G. L. erwähnten sieben Personen) aufzuklären.

Mit Blick auf das Verhalten des Bistums gegenüber den Betroffenen ist auch festzuhalten, dass die kirchliche Pressearbeit in enger Abstimmung mit dem Anwalt des Beschuldigten erfolgte. In den Pressemitteilungen zum Prozess (wie auch im späteren Nachruf von G. L.) finden sich dementsprechend Formulierungen, die als beschönigend oder verschleiern zu charakterisieren sind. Solche Angaben widersprechen dem Grundsatz wahrheitsgemäßer Kommunikation. Diese Art der Öffentlichkeitsarbeit wie auch ein Großteil der oben beschriebenen Handlungsweisen dienten offensichtlich dazu, die Vorwürfe aus der Öffentlichkeit herauszuhalten. Wo dies nicht möglich war, sollte das Handeln der Kirche in ein möglichst vorteilhaftes Licht gerückt werden. Dass es sich um das Verschleiern von Straftaten und dementsprechend auch um eine Behinderung von staatlicher Strafverfolgung handelte, wurde in den 1980er Jahren im Führungskreis des Bistums mehr oder weniger offen thematisiert. Nicht einmal in Rahmen des Kirchenrechts erfolgte eine entsprechende Ahndung der Vorfälle. Therapieauflagen, die G. L. gemacht wurden, wurden nicht kontrolliert, zum Teil sogar gegen die ausdrückliche Warnung der konsultierten Fachleute. Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten wurden nicht ergriffen, vielmehr erhielt G. L. nach seiner ersten Anschuldigung eine ausdrückliche Sonderbeauftragung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Dadurch, dass das Bistum Osnabrück bzw. das Erzbistum Hamburg über einen längeren Zeitraum mehrfach mit Vorwürfen gegen G. L. konfrontiert wurden, war eine größere Zahl von Personen eingebunden. Während die Bischöfe Wittler und Averkamp letztlich die Personalverantwortung trugen, lässt sich aber auch bei anderen Beteiligten inadäquates Handeln feststellen, das letztlich dazu führte, dass das Bistum (bzw. Erzbistum) Pflichten verletzte. Die Überlieferung zum Fall zeigt, dass diese Personen recht selbstständig agierten – ihr Handeln war aber von den informierten und verantwortlichen Vorgesetzten gedeckt.

Problematisch war das Agieren des frühzeitig informierten höhergestellten Geistlichen, der später eine hohe Stellung in Hamburg übernahm. Er agierte als Ansprechpartner für die betroffenen Familien und setzte laut deren Angaben seine hohe Reputation ein, um Strafanzeigen zu verhindern. Er mutete den Betroffenen zu, ihre berechtigten Ansprüche unter die vermeintlichen institutionellen Schutzinteressen der Kirche zu stellen. Der Geistliche agierte in enger Abstimmung mit den Personalreferenten des Bistums. Unterstellt man, dass die Angaben des Personalreferenten aus den 1990er Jahren glaubhaft sind, hätte er den Personalreferenten bewusst über frühere Vorwürfe gegen G. L. im Unklaren gelassen – ein Handeln, das als Verstoß gegen Dienstpflichten zu werten wäre. Das Gleiche gilt auch für Bischof Averkamp und Generalvikar Heitmeyer, die ebenfalls von früher her informiert waren.

Das Handeln dieses Personalreferenten erscheint zumindest schwer nachvollziehbar: Dies gilt vor allem für den Umstand, dass der Personalreferent auf Anfrage des oben genannten Geistlichen angeblich über 600 Kilometer für ein Personalgespräch reiste, ohne sich zuvor über die Hintergründe zu informieren. Seinen eigenen Angaben zufolge fragte er nicht einmal bei dem genannten Geistlichen noch bei seinem Amtsvorgänger umgehend danach, ob ältere Vorwürfe gegen G. L. vorlagen.

Problematisch erscheint auch das Vorgehen dieses Amtsvorgängers in der Entscheidungssituation II. Abgesehen von seinem Insistieren auf einer geistlichen Aufarbeitung der Vorgänge durch den Beschuldigten veranlasste dieser Personalreferent zusammen mit Bischof Averkamp, dass G. L. trotz abgebrochener Therapie und schlechter Prognosen ausgerechnet auf einem Posten weiterverwendet wurde, auf dem er besonders viele Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhielt.

Fallbeschreibung H. T.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Im Fall H. T. gibt es sieben bekannte Betroffene. Sie schildern ein ähnliches Vorgehensmuster von H. T., wobei es sich sowohl um männliche als auch um weibliche Betroffene handelt.

Die **Betroffene A** hatte Kontakt zu H. T. in seiner Zeit als Kaplan in der Gemeinde (1) in den 1970er Jahren. Sie war beim ersten Kontakt unter 13 Jahre alt. Sie schilderte, dass H. T. sich bei kirchlichen Freizeitaktivitäten den Mädchen gegenüber übergriffig verhalten habe. Die Betroffene A erfuhr selbst keine körperlichen Übergriffe, wurde jedoch von H. T. beim Duschen beobachtet. Sie gab an, früh den Verdacht gehabt zu haben, dass er bei einigen Mädchen weiter ging und litt deshalb unter Angst vor H. T. In den 2000er Jahren habe die Betroffene A von einer ihr nahestehenden Frau von den Übergriffen auf diese erfahren. Auch eine enge Familienangehörige von der Betroffenen A sei von H. T. missbraucht worden.

Die Betroffene A berichtete von Übergriffen bei Freizeitaktivitäten mit Übernachtungen. Dort fungierte H. T. als Ansprechperson für körperliche Probleme. Wenn Mädchen zu ihm kamen, untersuchte er diese körperlich oder befragte sie nach ihrem Sexualleben. Bei Treffen in der Wohnung von H. T. beobachtete die Betroffene A, wie Mädchen mit H. T. in sein Schlafzimmer gingen.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorie einordnen: Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Auch die **Betroffene B** hatte in der Gemeinde (1) in den 1980er Jahren Kontakt zu H. T. Er verübte an ihr eine nicht näher geschilderte Form sexueller Übergriffe. Die Erfahrungen habe die Betroffene B derart verdrängt, dass erst nach zwei Jahren Therapie die Erinnerungen zurückkamen. Auch heute könne sie sich noch nicht wieder an alles erinnern. Die Betroffene B berichtete von weiteren Betroffenen.

Verschlimmert habe sich die Situation für die Betroffene B in den 1980er Jahren bei einer Freizeitaktivität mit Übernachtungen. Sie habe schwerwiegende medizinische Probleme gehabt, welche nach ihrer Aussage aus Angst vor H. T. gekommen seien.

Die Tathandlungen lassen sich wegen fehlender Angaben nicht in eine Tatkatgorie einordnen.

Die **Betroffene C** wurde von H. T. im Zeitraum der 1970er bis 1980er Jahre in der Gemeinde (1) in dessen Schlafzimmer gelockt, wo dieser sich entblößte und sie dazu aufforderte, Körperteile von ihm, auch sein Glied, zu berühren. Dies geschah, während sich auch andere Jugendliche in seiner Wohnung aufhielten. Die Betroffene C berichtete auch von weiteren Betroffenen.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkatgorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Der **Betroffene D** gab an, dass H. T. die Taten in den 1980er Jahren in der Gemeinde (1) verübte. Der Betroffene D war zu diesem Zeitpunkt unter 16 Jahren alt. Er berichtete, dass er nach einem Botengang zu H. T. in die Wohnung ging und diesen dort unbekleidet in der Badewanne vorfand. Auch bei den darauffolgenden Treffen in der Wohnung sei H. T. immer unbekleidet in der Badewanne gewesen. Er habe den Betroffenen D dazu aufgefordert, ihm den Rücken zu bürsten oder ihn beim Abtrocknen zu beobachten. Der Betroffene D war selbst nicht in der Lage, sich zu wehren.

Bei seiner letzten Begegnung mit H. T. saß dieser nackt am Schreibtisch und zog den Betroffenen D auf sein Knie. Daraufhin erklärte er ihm die körperlichen Veränderungen in der Pubertät sowie den Genitalbereich.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkatgorie einordnen: Berührungen

In der Gemeinde (1) soll H. T. als Kaplan in den 1980er Jahren einige Mädchen aus der Gemeindejugend dazu aufgefordert haben, bekleidet bei ihm zu duschen und danach ihre nassen Sachen auszuziehen. Diese waren zu dem Zeitpunkt unter 16 Jahren alt. Entgegen seiner Zusage, dass er währenddessen den Raum verlassen würde, sei er immer dabeigeblichen. Eines der betroffenen Mädchen meldete die Vorfälle später (**Betroffene E**).

Die Betroffene E gab weiter an, H. T. habe sie an der Brust berührt, unter dem Vorwand, dass dies medizinisch notwendig sei. Wenn die Betroffene E dies nicht zulassen wollte, konnte er ihrer Aussage nach sehr wütend und beleidigend werden. Diese Schilderung entspricht laut

der Betroffenen E auch den Schilderungen anderer Mädchen aus der Gemeinde, wobei einige von ihnen zum Zeitpunkt der Tat erst neun Jahre alt waren.

H. T. lockte einige Mädchen mit Süßigkeiten in seine Wohnung. Dort ging er alleine in sein Bad, rief jedoch dann eines der Kinder zu sich. H. T. lag dann unbekleidet und ohne Schaum in der Badewanne.

In den 1980er Jahren haben die Betroffene E und die Betroffene F eine Nachricht an H. T. geschrieben, in welcher sie zum Ausdruck brachten, dass sie sein Verhalten zu aufdringlich und nicht gut finden würden.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Die **Betroffene F** schilderte ähnliche Übergriffe von H. T. im selben Zeitraum und Ort wie die Betroffene E. Beide waren befreundet.

Sie wurde ebenfalls von H. T. dazu aufgefordert, bekleidet bei ihm zu duschen. Als sie sich weigerte, zwang er sie unter die Dusche und spritzte die Kleidung mit kaltem Wasser ab. Als sie die Dusche verlassen wollte, schloss er das Bad von innen ab und ließ die Betroffene F sich ausziehen mit der Begründung, dass sie sich sonst erkälten würde. Im Gegenzug gab er ihr ein Sweatshirt und sah ihr beim Umziehen zu.

Bei einem Ferienlager soll H. T. die unter 14-jährige Betroffene F zunächst gekitzelt und dann im Genitalbereich berührt haben. Auch berührte er den Oberkörper des Mädchens unter dem Vorwand des gesundheitlichen Nutzens. Als die Betroffene F einen Hautausschlag erlitt, befahl H. T. ihr, sich auf eine Liege zu legen und fing an, ihren Körper zu untersuchen. Dabei berührte er ihre Genitalien. Obwohl sie weinte, hörte er nicht damit auf. In der folgenden Nacht musste sie bei ihm auf der Liege übernachten. H. T. berührte nach Aussage der Betroffenen F auch die Betroffene E an der Brust.

Die Betroffene F gab sich selbst lange die Schuld dafür, dass H. T. die Taten verübte, da sie anfangs den Kontakt zu H. T., der als engagierter Seelsorger in der Gemeinde sehr beliebt war, gesucht hatte. Sie wollte Verständnis und Zuneigung von ihm, empfand jedoch die sexuelle Komponente der Kontakte als abstoßend.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane; sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Der **Betroffene G** lernte H. T. über ein Familienmitglied kennen. Um etwas Abstand zu einer angespannten familiären Situation zu gewinnen, übernachtete der Betroffene G mindestens eine Nacht, vermutlich mehrere, bei H. T. Hierbei begann H. T., ihn sexuell zu belästigen. Der Betroffene G konnte H. T. jedoch von weitergehenden Taten abhalten. H. T. selbst gab zu, den Betroffenen G gebeten zu haben, ihm sein Glied zu zeigen.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorie einordnen: sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt

Die Betroffenen berichteten, dass sie die Taten durch H. T. zwar teilweise aufgearbeitet hätten, jedoch trotzdem noch Folgeprobleme aufweisen würden. Diese Folgeprobleme seien ein schwieriges Verhältnis zur Kirche und psychische Beeinträchtigungen. Dies sei ebenfalls auf die Hilflosigkeit in der damaligen Situation zurückzuführen. Einige Betroffene gaben auch an, nicht über die Taten sprechen zu können.

2. Beschuldigter

1940er Jahre Geburt in einer städtischen katholischen Gemeinde im Ausland

1960er Jahre Studium in St. Georgen, Frankfurt

1960er Jahre Studium in Münster

1960er Jahre Priesterweihe

1970er Jahre Kaplan in einer städtischen katholischen Gemeinde

1970-1980er
Jahre Kaplan in einer dörflichen katholischen Gemeinde (1)

1980er Jahre Pfarrer in einer städtischen katholischen Gemeinde (2)

1980-1990er
Jahre Pfarrer in einer dörflichen Diaspora-Gemeinde

1980er Jahre	Pfarradministrator in dörflichen Diaspora-Gemeinde
1990er Jahre	Entpflichtung und Beurlaubung für pastorale Aufgabe im Ausland (Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen)
2000er Jahre	Freistellung für pastoralen Dienst im Ausland
2010er Jahre	Versetzung in den Ruhestand

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁴⁶ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

Der Fall H. T. ist insbesondere mit Blick auf den Umgang mit dem Beschuldigten als gut dokumentiert anzusehen. Auch der Umgang mit den Meldungen der Betroffenen lässt sich nachvollziehbar aus den Akten rekonstruieren.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (1980er Jahre): Brief von den Betroffenen E und F
- Entscheidungssituation II (2000er Jahre): Meldungen der Betroffenen E, F und G
- Entscheidungssituation III (2010er Jahre): Umgang Betroffene A, B, C und D und kanonisches Verfahren
- Entscheidungssituation IV (2010-2020er Jahre): Verhalten der Bistumsleitung nach MHG-Studie

⁴⁴⁶ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: Stammbblatt; 6A 2219//001628; Geheimarchiv, Strafverfahren H. T.; Archiv EB Ordner Psychologische Gutachten; GA-2272/016636/001; Geheimarchiv, Strafsache H. T.; 6A-2219//001323; GA-2273//016720; GA-2273//106719; GA-2273//016718, Personalakte. Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Akten Recht und Revision Nr. 152 und Nr. 202; Akte Kirchenrecht; Akten Bischof Bode, H. T. Interviews mit Spiza, Personalreferenten und Thissen.

1. Entscheidungssituation I (1980er): Brief von den Betroffenen E und F

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Bischof Wittler erhielt in den 1980er Jahren einen Anruf aus einem anderen Bistum, bei welchem der Anrufer berichtete, dass er von Eltern aus der Gemeinde (1) gehört habe, dass der frühere Kaplan H. T. Mädchen unsittlich berührt habe. Da Bischof Wittler kurz vor einer Reise stand, rief er einige Tage später erneut an und bat um Unterlagen als Beweise. Daraufhin erhielt Bischof Wittler die Kopie eines Briefentwurfes von den Betroffenen E und F. Der Brief wurde von den Betroffenen nie abgeschickt, sondern von der Mutter einer der beiden Betroffenen gefunden. Diese informierte daraufhin den Anrufer über die Schilderungen. In dem Brief selbst schilderten die Betroffenen E und F einige Taten von H. T. Sie gaben ebenfalls an, dass ihnen das Verhalten von H. T. missfalle und er ihnen zu aufdringlich sei.

b) Maßnahmen

Bischof Wittler bat H. T. kurze Zeit später zu einem Gespräch zu sich. Dabei konfrontierte er ihn mit den Vorwürfen der Mädchen. H. T. stritt die Vorwürfe nicht ab und gestand, dass seinerseits eine sexuelle Neugier vorhanden war. Lediglich die Berührungen der Brust spielte er als medizinische Maßnahme herunter.

Bischof Wittler wies ihn auf die Schwere dieser Vorwürfe sowie etwaige daraus resultierende Folgen hin, woraufhin H. T. nach Bischof Wittlers Wahrnehmung sehr bewegt wirkte. Bischof Wittler erklärte ihm, dass er aufgrund von diesen Vorwürfen nicht mehr in der Bistumsseelsorge beschäftigt werden könne. H. T. beteuerte Bischof Wittler gegenüber, dass er „ein guter Priester sein“ und „Schaden von der Kirche und von den Kindern“ fernhalten wolle.

Nach dem Gespräch hielten Bischof Wittler und H. T. fest, dass beide noch einmal über die Situation nachdenken wollen. Als Bemerkung schrieb Bischof Wittler, dass er den Eindruck hatte, dass H. T. sich bessern wolle und dass keine anormale Sexualität vorläge. Aufgrund dieser Annahme sah Bischof Wittler keinen Grund, Maßnahmen zu ergreifen.

c) Beteiligte

Vorliegend war lediglich Bischof Wittler beteiligt.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		Kein direkter Kontakt zu Betroffenen
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Bischof Wittler sprach mit H. T. und setzte ihn über die Vorwürfe in Kenntnis. Fraglich ist jedoch, inwiefern damit dem Anliegen der Betroffenen entsprochen wurde.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Dadurch, dass kein Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen wurde, wurden ihnen keine Beratungs- oder Hilfsangebote gemacht.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Bischof Wittler sprach mit H. T. und ging danach davon aus, den Sachverhalt geklärt zu haben.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Kein Umgang mit Betroffenen
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den DBK-Leitlinien		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden keine weiteren Betroffenen ermittelt, obwohl von ihnen berichtet wurde. Zumindest ein Aufruf in einer Gemeinde hätte getätigt werden können.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		<u>Gefahrenabschätzung</u> H. T. stellte weiterhin eine Gefährdung für Minderjährige dar. Er gab zwar an, dass er sich bessern wolle, aber dies kann auch als Schutzbehauptung gedeutet werden.

		<u>Maßnahmen & Angemessenheit</u> H. T. wurde mit den Vorwürfen konfrontiert und er gab an, dass er sich bessern wolle. Dies ist jedoch keine ausreichende Maßnahme zur Verhinderung weiterer Taten, insbesondere da er noch immer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hatte.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Bischof Wittler konfrontierte H. T. mit den Vorwürfen der Betroffenen, eröffnete aber keine Voruntersuchung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Zuständigkeit der Kongregation.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

2. Entscheidungssituation II (2000er): Meldungen der Betroffenen E, F und G

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

H. T. trat bei der Neuumschreibung der Bistümer im Jahr 1995 in den Dienst des Erzbistums Hamburg. Bei einem Angehörigen des Hamburger Domkapitels gingen Anfang der 2000er Jahre zwei schriftliche Anzeigen über Vorgänge aus den 1980er Jahren in der Gemeinde (1) von zwei Frauen ein. Dies geschah in einem zeitlichen Zusammenhang mit der international schon laufenden Auseinandersetzung mit Missbrauchsfällen in der Kirche. Bei den Verfasserinnen handelte es sich um die miteinander befreundeten Betroffenen E und F. Diese hatten seinerzeit auch den Briefentwurf, den Bischof Wittler erhielt, verfasst. In den Anzeigen schilderten sie ihr Erleben.

b) Maßnahmen

Knapp zwei Wochen später wurde H. T. von dem Hamburger Generalvikar Spiza und dem Personalreferenten mit den Vorwürfen konfrontiert, nachdem die Betroffenen E und F hierzu ihre Einwilligung erteilten. Nach Angaben von Generalvikar Spiza und des Personalreferenten gestand H. T. nach anfänglichem Leugnen, dass er gewisse Grenzen im Umgang mit Jugendlichen nicht beachtet habe, es allerdings keinen sexuellen Missbrauch gegeben habe. Gleichzeitig gab er an, dass es bereits nach seiner Versetzung in die Gemeinde (3) zu keinem Fehlverhalten mehr gekommen sei. Der Personalreferent und Generalvikar Spiza schlossen sich H. T.s Sicht an, dass therapeutische Hilfe sinnvoll sei. Hierfür wollte der Generalvikar eine auf Psychotherapie spezialisierte Ordensschwester kontaktieren. Eine akute Gefährdung wurde von dem Personalreferenten und Generalvikar Spiza ausgeschlossen und von einer sofortigen Beurlaubung abgesehen.

Generalvikar Spiza informierte in einem Schreiben wiederum einige Wochen später die Betroffene F vom seinerzeitigen Sachstand und den Aussagen von H. T. Daraufhin besuchte der Personalreferent H. T. und berichtete später von dessen inzwischen doch geplanter Beurlaubung. Die Beurlaubung sollte eine Therapie ermöglichen, wurde aber mit einer psychosomatischen Störung begründet. Die Therapie fand Anfang des darauffolgenden Jahres bei der kontaktierten Ordensschwester statt. Diese empfahl für H. T. in einem Therapiebericht eine Arbeit in einem Team, wo er unter Aufsicht sein könnte und wo keine privaten Treffen mit Kindern oder Jugendlichen möglich wären.

Im selben Jahr erlaubte Erzbischof Thissen H. T. in die Mission ins Ausland zu gehen, stellte dafür jedoch besondere Auflagen auf. Diese beinhalteten insbesondere das Verbot, private oder berufliche Treffen mit Kindern und Jugendlichen abzuhalten und die Verpflichtung, sich regelmäßig an eine Begleitperson zu wenden. Ebenfalls wohnte H. T. nach Aussage von Erzbischof Thissen gegenüber dem Forschungsprojekt mit einem anderen Priester zusammen.⁴⁴⁷

Der Personalreferent besuchte H. T. an seinem neuen Einsatzort im Ausland. Im Rahmen eines Gesprächs beschwerte sich H. T., dass er von der oben erwähnten Ordensschwester schlecht behandelt worden sei. Der Personalreferent hielt weiterhin fest, dass H. T. gegen die Auflage verstieß, keine privaten Treffen mit Jugendlichen abzuhalten. Dies sah Erzbischof Thissen jedoch als verantwortbar an, da insbesondere von seinem neuen Einsatzort im Ausland nur positive Rückmeldungen zu H. T. kamen. Der Ortsbischof des Einsatzortes wurde über die Auflagen von H. T. informiert. Nach Angaben gegenüber dem Forschungsprojekt wurde der Aufenthalt im Ausland deshalb geduldet, da H. T. als Alternative eine Pensionierung oder einen Dienst außerhalb des Bistums vorgeschlagen hatte. In beiden Fällen sei er laut Erzbischof Thissen jedoch komplett ohne Aufsicht gewesen, welche im ausländischen Bistum hingegen noch gegeben war.⁴⁴⁸

In den 2000er Jahren erhielt der Personalreferent einen Anruf des Betroffenen G. Dieser erklärte, dass er versucht habe, H. T. zu kontaktieren, dies jedoch erfolglos gewesen sei, da H. T. inzwischen im Ausland lebte. Die Briefe, die er zuvor an H. T. geschickt hatte, ließ er nun dem Personalreferenten zukommen. Darin schilderte er seine Erfahrungen mit H. T.

Nach dem Anruf des Betroffenen G leitete der Personalreferent die Briefe an H. T. weiter und forderte eine Stellungnahme. Gleichzeitig bat er ihn darum, eine Kontaktaufnahme nur nach vorheriger Absprache vorzunehmen. In seinem Antwortschreiben gab H. T. zu, dass er auch bei dem Betroffenen G einige Grenzen überschritten habe. Weitere Maßnahmen in Bezug auf den Betroffenen G sind nicht ersichtlich.

⁴⁴⁷ Interview Thissen, 00:24:04.

⁴⁴⁸ Interview Thissen, 00:28:03.

c) Beteiligte

Beteiligte waren: Erzbischof Thissen, Personalreferent, Generalvikar Spiza

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Zwar wurde den Betroffenen bei ihren Anliegen geholfen, sie hätten jedoch auch vom Bistum zum weiteren Vorgehen beraten werden müssen.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	H. T. wurde zu den Vorwürfen der Betroffenen befragt, mehr wurde nicht unternommen.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	

8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		H. T. wurde mit der Begründung einer „psychosomatischen Störung“ beurlaubt, was jedoch nicht der Wahrheit entsprach.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Es fand keine formelle Anerkennung des Leids statt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den DBK-Leitlinien		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Hinweise auf weitere Betroffene. Trotzdem wurden keine weiteren Maßnahmen zur Ermittlung unternommen. Zumindest ein genereller Aufruf in der betroffenen Gemeinde wäre möglich gewesen.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Es bestand Wiederholungsgefahr, da der Beschuldigte nur eine eingeschränkte Einsicht seiner Taten zeigte. H. T. musste sich zwar einer

		dreimonatigen Therapie unterziehen und hatte im Ausland Auflagen, trotzdem wurde sein Kontakt zu Jugendlichen nicht kontrolliert.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Keine formelle Einleitung durch Dekret; jedoch Durchführung von Zeugenvernehmungen und Ermittlungsmaßnahmen im Sinne der kirchenrechtlichen Voruntersuchung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Es wurde kein Verfahren gemäß der Leitlinien der DBK eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Erzbischof Thissen erließ einige Auflagen für den Auslandsaufenthalt von H. T.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Zu dem Fall H. T. wurden Mitglieder der Hamburger Bistumsleitung in einem Interview befragt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, warum von einer sofortigen Beurlaubung abgesehen wurde, gab Generalvikar Spiza an, dass er dachte, dass es sich bei H. T. nur um Beziehungen zu Frauen handeln würde. Seiner Aussage nach seien ihm keine Taten gegen Kinder bekannt gewesen, da er keinen Einblick in die Unterlagen zu H. T. gehabt habe. Diese Information sei ihm erst später bekannt geworden.⁴⁴⁹

Auf die Frage zu den Motiven, eine sofortige Beurlaubung nicht vorzunehmen, entgegnete der damalige Personalreferent, dass die letzten ihm bekannten Vorwürfe aus der Gemeinde (2) gekommen seien und seitdem nichts mehr bekannt gewesen sei. Die spätere Beurlaubung sei aufgrund von tatsächlichen psychosomatischen Problemen vorgenommen worden, die Therapie jedoch nur unter deren Deckmantel. Dies sei nach Aussage des Personalreferenten kein Versuch der Vertuschung, sondern ein Versuch der Aufklärung gewesen, inwiefern H. T. weiter hätte eingesetzt werden können.⁴⁵⁰

Weiterhin gab der damalige Personalreferent an, dass vor dem erneuten Einsatz im Ausland niemandem im Erzbistum klar gewesen sei, dass die Einhaltung der Auflagen dort nicht überwacht werden könnte.⁴⁵¹

Der ehemalige Personalreferent gab an, dass schon Bischof Wittler Kenntnis von den Vorwürfen aus der Gemeinde (2) vom Betroffenen G gehabt hatte, H. T. jedoch nur mit einer ernststen Verwarnung versetzte. Diese Information habe der damalige Personalreferent nur auf Nachfrage erfahren, da sie in einer Geheimakte des Bischofs lag.⁴⁵²

⁴⁴⁹ Interview Spiza II, 00:22:25.

⁴⁵⁰ Interview Personalreferent II, ab 00:19:32.

⁴⁵¹ Interview Personalreferent II, 00:32:04.

⁴⁵² Interview damaliger Personalreferent II, 00:40:24.

3. Entscheidungssituation III (2010er): Umgang Betroffene A, B, C und D und kanonisches Verfahren

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

H. T. bat Erzbischof Thissen Anfang der 2010er Jahre um Versetzung in den Ruhestand. Darüber informierte Erzbischof Thissen den Ortsbischof von H. T.s Einsatzort im Ausland.

Der Osnabrücker Beauftragte für sexuellen Missbrauch, ein Domkapitular, erhielt in den 2010er Jahren eine Mail von der Betroffenen A, in welcher sie die Übergriffe durch H. T. in den 1970er Jahren in der Gemeinde (1) schilderte. Es ging ihr insbesondere darum, ihre Erfahrungen zu berichten und dadurch nach Möglichkeit weitere Taten durch H. T. zu verhindern. Ebenfalls forderte sie außerordentliche Diskretion.

Auf die Mail der Betroffenen A antwortete der Beauftragte, dass er ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten würde. Er informierte auch den damaligen Hamburger Personalreferenten und Ansprechpartner für sexuellen Missbrauch, Thim, über die Mitteilung und betitelte diese als sehr ernst zu nehmenden „Altfall“. Nach dem Gespräch mit dem Personalreferent Thim erläuterte der Osnabrücker Ansprechpartner der Betroffenen A den derzeitigen Stand der Dinge um H. T., sagte ihr jedoch nicht, dass H. T. seine Auflagen im Ausland verletzte. Von diesem Schriftverkehr nahm auch Bischof Bode über einen Vermerk Kenntnis.

Die Betroffene B meldete sich kurz nach der Betroffenen A ebenfalls per Mail bei dem Osnabrücker Beauftragten und berichtete von ihren Erfahrungen. Sie gab weiterhin an, dass sie in Erfahrung gebracht habe, dass H. T. im Ausland noch immer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen pflege.

b) Maßnahmen

In einer Sitzung der Missbrauchskommission berichtete der Osnabrücker Missbrauchsbeauftragte kurze Zeit später von der Situation um H. T. Er hatte erfahren, dass H. T. vom Erzbistum Hamburg mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst genommen worden sei, da er wiederholt gegen Auflagen verstoßen habe. Es sei seiner Meinung nach davon

auszugehen, dass noch mehr Meldungen kommen würden. Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit herrschte in der Kommission noch Unklarheit.

Der Osnabrücker Beauftragte für sexuellen Missbrauch informierte per Mail die Betroffene A über die Existenz der Betroffenen B und umgekehrt. Beiden berichtete er auch von den Erfahrungen der jeweils anderen Betroffenen. Weiterhin informierte er die Betroffene A darüber, dass das Erzbistum Hamburg bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen H. T. gestellt habe.

Einige Wochen später kritisierte die Betroffene A in einem Schreiben, dass in den Medien noch nichts über die Vorwürfe erschienen sei. Sie forderte, dass der Bischof den Fall mit allen Einzelheiten an die Presse geben solle, da sie dies sonst selbst übernehmen würde.

Nachdem die Betroffene A diese Forderungen gestellt hatte, erklärte der Osnabrücker Beauftragte, dass nur das Erzbistum Hamburg Einfluss auf H. T. nehmen könne. Auch die Arbeit der Staatsanwaltschaft würde ihre Zeit brauchen. Davor könne man noch nicht an die Presse gehen. Später teilte er ihr mit, dass in allen Pfarrämtern die Adressen von Ansprechpersonen ausgehängt werden sollen und dann die Presse über den Fall in der Gemeinde (1) informiert werden solle.

Die Betroffene C meldete sich im selben Jahr wie die Betroffenen A und B bei dem Osnabrücker Beauftragten und berichtete von ihren Erfahrungen. Sie erhielt daraufhin, wie die anderen Betroffenen auch, Informationen darüber, wie sie einen Antrag auf Anerkennung des erlittenen Leids stellen könne. Die Betroffene C gab jedoch einige Zeit später an, einen solchen Antrag nicht stellen zu wollen.

Der Osnabrücker Beauftragte erhielt wenige Tage nach der Meldung der Betroffenen C eine weitere Mail der Betroffenen A. Sie kritisierte darin, dass entgegen ihrer Bitte um Diskretion die Information weitergegeben wurde, dass auch eine enge Familienangehörige von ihr durch H. T. missbraucht worden sei. Die Betroffene A stellte aufgrund dessen den Umgang des Bistums mit vertraulichen Informationen in Frage. In einer Antwort-Mail erklärte ihr der Osnabrücker Beauftragte, dass es sich um ein Versehen handelte und er ihren Hinweis auf Diskretion überlesen habe.

Der Betroffene D wandte sich ebenfalls in den 2010er Jahren per Mail an die Osnabrücker Bistumsleitung, nachdem er aus der Presse von den Vorwürfen gegen H. T. erfahren hatte. Er wollte seine Erfahrungen schildern, jedoch nur unter der Bedingung der Diskretion. Diese wurde ihm zugesichert und kurz darauf schilderte D die Taten von H. T.

Einige Monate später erhielt Erzbischof Thissen ein zwischenzeitlich angefordertes psychologisches Gutachten über H. T. Die damit befassten Psychologen wurden zuvor schon häufiger von Bistümern mit der Begutachtung von Geistlichen beauftragt. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass H. T. – wie schon früher – sich nur rechtfertigte und verharmloste. Im Ergebnis hielten die Psychologen fest, dass H. T. sexuell unreif sei, jedoch keine psychischen Störungen oder ähnliches aufweise. Eine Wiedereinsetzung sei grundsätzlich möglich, wenn er streng überwacht würde und keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hätte. Das Gutachten über H. T. wurde in das Geheimarchiv von Erzbischof Thissen übernommen.

Der Rechtsanwalt, der die Vertretung für das Erzbistum Hamburg übernommen hatte, gab in der Zwischenzeit die Taten H. T.s gegenüber der engen Familienangehörigen der Betroffenen A mit einer anonymen Schilderung zur Überprüfung an die Staatsanwaltschaft. Parallel leitete er eine anonyme Schilderung der Erlebnisse des Betroffenen G an die für diesen Fall zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Beide Staatsanwaltschaften kamen später zu dem Ergebnis, dass die Taten bereits verjährt seien.

Auf Wunsch einer der Betroffenen informierte auch der Osnabrücker Leiter der Abteilung Recht und Revision die Staatsanwaltschaft, welche jedoch zu dem Ergebnis kam, dass die Taten bereits verjährt seien.

Erzbischof Thissen entschied, dass Rom über den Fall H. T. in Kenntnis gesetzt werden sollte. Hierüber informierte der Osnabrücker Beauftragte die ihm bekannten Betroffenen einige Wochen später. Er teilte ihnen ebenfalls mit, dass Anträge auf Anerkennung des Leids gestellt werden könnten. Die Betroffenen B, E und F stellten in den darauffolgenden Monaten Anträge auf Anerkennung des Leids. Alle erhielten im Nachgang dieselbe mittlere vierstellige Summe, unabhängig von der Schwere der Tat oder von den teilweise geringeren Empfehlungen, die die zentrale Koordinierungsstelle der DBK in Bonn ausgesprochen hatte.

Ein Jahr später eröffnete Erzbischof Thissen die Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gemäß Art. 6 Abs. 1 der Normae de gravioribus delictis vom 21.5.2010 und ernannte den Hamburger Personalreferenten Thim zum Voruntersuchungsführer. Während des Voruntersuchungsverfahrens legte Personalreferent Thim einen Vorschlag für den weiteren Umgang mit H. T. vor. Demnach wurde überlegt, ihn seinen Ruhestandswohnsitz in Hamburg nehmen zu lassen, ihn an den Zahlungen im Rahmen der Anerkennung des Leids zu beteiligen und seine priesterlichen Vollmachten einzuschränken. Zwei Wochen später wurde die Voruntersuchung abgeschlossen, der Bericht wurde jedoch erst nach einigen Monaten an die Glaubenskongregation nach Rom weitergeleitet.

Aus Rom kam wieder einige Monate später der Auftrag, ein außergerichtliches Strafverfahren gegen H. T. zu führen. Darüber wurde er in Kenntnis gesetzt. Das Verfahren sollte von drei Personen geführt werden, unter anderem dem Osnabrücker Referenten für Kirchenrecht und dem Hamburger Official sowie einer weiteren Person. Das Verfahren endete nach der Einholung von Stellungnahmen und persönlichen Gesprächen. Das Ergebnis des Verfahrens wurde der Glaubenskongregation zugesandt. Diese ordnete eine Änderung des Abschlussdekrets in zwei Punkten an. Die Änderung des Dekrets wurde vorgenommen, wobei die Auflage bezüglich des Ruhestandswohnsitzes nicht übernommen wurde. H. T. wurde über das Dekret informiert, genauso wie der zuständige Bischof im Ausland. Die Akte H. T. wurde in Hamburg nach Abschluss des Verfahrens im Geheimarchiv gemäß can. 489 § 2 CIC eingelagert. Auch Rom archivierte den Vorgang.

c) Beteiligte

Aus beiden Bistümern waren folgende Personen beteiligt: Erzbischof Thissen, Bischof Bode, Hamburger Personalreferent Thim, Domkapitular, Osnabrücker Leiter Abteilung Recht und Revision, Osnabrücker und Hamburger Referenten für Kirchenrecht

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob ab 1995 das Erzbistum Hamburg und das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt haben, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Es wurde auf die Anträge für AdL hingewiesen
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	Entgegen der Zusage von Diskretion wurden Informationen ohne vorherige Absprache an andere Stellen weitergegeben.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Anonyme Anzeigen wurden ohne vorherige Absprache an die Staatsanwaltschaft gegeben.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	Die Höhe der Anträge auf Anerkennung des Leids wurde nicht begründet
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Der Öffentlichkeit wurden nicht alle Informationen gegeben.

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden Listen mit Ansprechpersonen für Betroffene aufgehängt, in der Hoffnung, dass sich dort Betroffene melden würden.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		H. T. war es im Ausland noch immer möglich, Kontakt zu Jugendlichen und Kindern zu haben, sodass Wiederholungsgefahr bestand. Es wurden jedoch zunächst keine Maßnahmen ergriffen, bis er aus dem Dienst genommen wurde.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Die Staatsanwaltschaft wurde informiert.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung inzwischen erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Der Anordnung der Kongregation entsprechend wurde ein außergerichtliches Verfahren geführt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Zu dem Fall H. T. wurden Bistumsmitarbeiter in einem Interview befragt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der damalige Personalreferent gab zu dem Fall H. T. an, dass im Erzbistum Hamburg große Unsicherheit bezüglich der Überwachung von H. T. im Ausland herrschte. Diese sei durch die Tatsache verschlimmert worden, dass der Ortsbischof im Ausland nur positiv von H. T. dachte und auch nicht wie vorgesehen Bericht erstattete.⁴⁵³

⁴⁵³ Interview Personalreferent II, 01:14:02-5.

4. Entscheidungssituation IV (2010-2020er): Verhalten der Bistumsleitung nach MHG-Studie

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Kurz vor Veröffentlichung der MHG-Studie äußerte Erzbischof Heße das Vorhaben, H. T. aus dem Ausland nach Deutschland zurückzuholen. Dies geschah einerseits aufgrund einer Mitteilung im Protokoll der Missbrauchskommission, andererseits aus dem Grund, das mangelhafte Verfahren gegen H. T. im Zusammenhang mit der MHG-Studie erneut zu begutachten. Der neue Personalreferent lud H. T. nach Hamburg ein. H. T. reagierte hierauf zunächst nicht, auf spätere Aufforderungen reagierte er mit Vertröstungen.

Die Betroffene E schrieb eine Mail in den 2010er Jahren an einen Hamburger Präventionsbeauftragten und verwies ihn auf ihren Antrag auf Anerkennung des Leids von vor mehreren Jahren. Hierin hatte sie die Bistumsleitung gebeten, sicherzustellen, dass H. T. nicht mehr mit Jugendlichen arbeiten würde. Ihr sei jedoch durch Internetrecherchen aufgefallen, dass er dies im Ausland noch immer tun würde. Der Hamburger Präventionsbeauftragte antwortete ihr, dass die Überwachung grundsätzlich sichergestellt sei, er aber den Hinweisen nachgehen würde.

Später wandte sich die Betroffene A an einen Osnabrücker Domkapitular und fragte nach, wie es mit H. T. nun weiter gehen würde. Er erkundigte sich daraufhin bei dem Osnabrücker Referenten für Kirchenrecht, welcher ihm mitteilte, dass H. T. in einem kirchenrechtlichen Verfahren verurteilt worden sei und seitdem unter Auflagen im Ausland lebe.

b) Maßnahmen

Es ist nicht ersichtlich, ob der Osnabrücker Domkapitular der Betroffenen A auf ihre Anfrage antwortete.

H. T. weigerte sich, sofort nach Hamburg zu kommen und erschien trotz Drohung mit einer Weiterleitung nach Rom erst einige Wochen später. Das Gespräch zwischen ihm, dem neuen Personalreferenten, einem Rechtsanwalt und einem Psychologen fand kurz darauf statt. H. T. versuchte hierbei wieder, die Vorwürfe abzustreiten und sich selbst als Opfer ungerechter Behandlung darzustellen. Nach dem Gespräch empfahl der Psychologe, dass H. T. dauerhaft

aus dem Ausland zurückgeholt werden und in sein Heimatbistum zurück gehen sollte. Falls dies auf Gegenwehr bei H. T. stieße, sollte die Glaubenskongregation in Rom hinzugezogen werden. Bis heute war es jedoch nicht möglich, ihn endgültig aus dem Ausland zurück zu holen.

Unterdessen erkundigte sich die Betroffene E, was aus der Zusage der Hamburger Ansprechperson wegen der Hinweise auf Kontakte zu Kindern und Jugendlichen geworden sei. Sie hatte dazu keine weitere Rückmeldung mehr erhalten. Man teilte ihr mit, dass man zwischenzeitlich daran gearbeitet habe, jedoch erst noch weitere Erkenntnisse abwarten müsste. Die Ansprechperson schrieb dann der Betroffenen E erneut und gab an, dass Erzbischof Heße den Fall nach Rom gegeben habe und man die dortige Entscheidung abwarten müsste.

c) Beteiligte

Beteiligt waren Erzbischof Heße, der Hamburger Personalreferent, ein Osnabrücker Domkapitular sowie der Osnabrücker Referent für Kirchenrecht.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob ab 1995 das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Das Schreiben der Betroffenen E wurde lange nicht beantwortet und sie wurde getröstet. Es ist nicht ersichtlich, ob die Betroffene A auf ihre Anfrage eine Antwort erhielt.

3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Auf das Anliegen der Betroffenen A wurde nicht eingegangen.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (ab 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation

		möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (seit 2011)	●	
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	H. T. war es im Ausland noch immer möglich, Kontakt zu Jugendlichen und Kindern zu haben, jedoch wurde er zurück gebeten und erhielt die Auflage, nicht mehr ins Ausland zurückzukehren.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	Zwar drohte man H. T. damit, dennoch fand keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre statt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	

3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Außergerichtliches Dekret bereits erlassen. Kontrolle, ob H. T. die dortigen Auflagen einhält, aber kaum wirksam.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Meist wurde schnell auf Briefe oder Mails geantwortet, manche Antworten ließen allerdings mehrere Monate auf sich warten oder ergingen erst auf Nachfrage. Ansprechpersonen wurden nach einiger Zeit von der Bistumsleitung bekannt gegeben, dies jedoch auch erst nach einigen Aufforderungen. Der Amtsermittlungspflicht wurde teilweise nachgekommen. Die Vertraulichkeit wurde bis auf eine Ausnahme gewahrt.

Den Betroffenen wurde zu keinem Zeitpunkt psychologische Hilfe oder geistlicher Beistand angeboten. Auf die Anträge zur Anerkennung des Leids wurden sie hingegen hingewiesen und die Entschädigungen wurden auch ausgezahlt. Zu beachten ist, dass alle Betroffenen einen Pauschalbetrag im mittleren vierstelligen Bereich erhielten, unabhängig von der Empfehlung aus Bonn oder der Schwere der Tatvorwürfe.

Weitere Betroffene wurden von der Bistumsleitung nicht ermittelt. Es wurde lediglich der Öffentlichkeit bekannt gegeben, dass Betroffene sich beim Bistum melden könnten.

Auffällig ist, dass keine Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten ergriffen wurden. H. T. wurde einige Male versetzt und dann für die Mission im Ausland freigestellt, aber eine engmaschige Kontrolle fand nicht statt. Im Ausland war sogar bekannt, dass er gegen seine Auflagen verstößt und Kontakt zu Jugendlichen hat, aber auch hiergegen wurde nichts unternommen.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Zunächst ist festzuhalten, dass Bischof Wittler bereits in den 1980er Jahren von den Vorwürfen gegen H. T. wusste und letzterer die Taten sogar zugegeben hat. Trotzdem wurde nichts unternommen, um entweder die Betroffenen zu ermitteln oder die Taten aufzuklären. Dies zieht sich durch den gesamten Fall. Obwohl die Betroffenen immer wieder angaben, dass es weitere Betroffenen geben könnte, unternahm keine Person aus der Bistumsleitung etwas, um diese zu ermitteln.

Gerade die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch den Osnabrücker Beauftragten für sexuellen Missbrauch ist als schwerwiegend zu betrachten. Die Betroffene A erklärte ihm gegenüber, dass eine enge Familienangehörige ebenfalls Handlungen durch H. T. ertragen musste. Diese Information gab er ohne vorherige Absprache der Öffentlichkeit preis. Eine so intime Information, bei welcher die Betroffene extra um Diskretion bat, darf auch nicht aus Versehen an die Öffentlichkeit gelangen. Auch die Möglichkeit, dass über die Betroffene A ein Kontakt zu einer weiteren Betroffenen hätte hergestellt werden können, wurde von dem Osnabrücker Beauftragten entweder nicht gesehen oder nicht für notwendig erachtet.

Fallbeschreibung L. A.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigte, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Im Fall L. A. sind drei Betroffene bekannt. Hierbei handelt es sich um zwei männliche und eine weibliche Betroffene.

Die Handlungen gegenüber dem zu Beginn unter 12 Jahre alten **Betroffenen A** fingen in den 1970er Jahren in der Gemeinde (1) an. Die Mutter des Betroffenen A ging mit ihm wegen eines Ausschlags im Genitalbereich zu L. A., welcher den Betroffenen in Gegenwart der Mutter untersuchte. Warum hierfür kein Arzt aufgesucht wurde, konnte der Betroffene aus seiner Erinnerung heraus nicht mehr sagen.

Der Betroffene A besuchte L. A. in der darauffolgenden Zeit häufiger. In den nächsten zwei bis drei Jahren fing L. A. an, die Genitalien von dem Betroffenen A zu berühren und versuchte, eine Erektion zu erzielen. Der Betroffene schilderte die Situation als ungewöhnlich. L. A. „bezahlte“ ihn mit Gegenständen wie einem Fernseher oder ähnlichem. Mit seinen Eltern konnte der Betroffene A nicht reden, da diese froh waren, ihn in „guten Händen zu wissen“. L. A. erlaubte dem Betroffenen A im Alter von deutlich unter 16 Jahren viel Alkohol zu trinken und nahm ihn häufig mit in den Urlaub. Bei einem Ausflug mit L. A. musste der Betroffene A ihn auf das Gesicht und den Mund küssen. Im Alter von unter 17 Jahren wurde der Kontakt zu L. A. weniger, bis der Geistliche schließlich aufgrund von Gerüchten über ein Verhältnis mit einem Mädchen versetzt wurde.

Der Betroffene A erfuhr später, dass sein Bruder ähnliches mit L. A. erlebt hatte.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tat kategorien: Berührungen der Geschlechtsorgane.

Die **Betroffene B** berichtete, dass sie in den 1950er Jahren von dem damaligen Kaplan L. A. Nachhilfestunden erhalten habe und es dabei zu sexuellen Übergriffen gekommen sei. Die Gemeinde (2) lag in einer Diaspora-Stadt. Die Betroffene B war zu diesem Zeitpunkt unter 14 Jahren alt. L. A. verschloss die Tür seiner Privaträume im Pfarrhaus und berührte die

Betroffene. Sie sollte ihn ebenfalls an den Genitalien berühren. Die Betroffene B gab an, dies als äußerst unangenehm und irritierend empfunden zu haben.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tat kategorien: Berührungen der Geschlechtsorgane.

Auch die Handlungen gegenüber dem **Betroffenen C** geschahen in den 1950er Jahren in der Gemeinde (2). Der Betroffene C schilderte L. A. als jemanden, der bei den Jugendlichen sehr beliebt gewesen sei und auch auswärtige Freizeitangebote für diese organisierte. Im Rahmen der Teilnahme an einem solchen Angebot nahm L. A. den Betroffenen C an der Hand und sagte ihm, dass sie „Freunde bleiben wollen“. Später stellte sich heraus, dass L. A. dies zu mehreren Jugendlichen gesagt haben soll, um eine Art „Näheverhältnis“ zu ihnen aufzubauen.

Im Religionsunterricht habe Kaplan L. A. dem Betroffenen C und seinen unter 17-jährigen Mitschülern eingeschärft, sehr vorsichtig zu sein, wenn „die böse Lust“ komme. Der Betroffene C erzählte in dieser Zeit L. A. bei der Beichte auch von seinen Masturbationserfahrungen. Daraufhin wollte L. A., dass der Betroffene C zu ihm in die Wohnung kommt, was dieser auch tat. In einem Zimmer, welches dem Kaplan wohl als Arbeitszimmer diente, sollte der Betroffene sich entkleiden und mit dem Rücken auf die Oberschenkel von L. A. legen. L. A. simulierte daraufhin eine „Untersuchung“, um den Betroffenen C zu berühren. Nachdem der Betroffene C sich wieder angekleidet hatte, nahm L. A. ihn noch einmal zu sich, wobei er sein Knie in dessen Schritt drückte. Er schärfte ihm ein, dass er auf keinen Fall mit anderen darüber reden dürfte.

Viele Jahre später erfuhr der Betroffene C im Gespräch mit anderen Personen aus seiner Heimatgemeinde, dass es einige Jugendliche gab, die von L. A. missbraucht wurden.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tat kategorien: Berührungen der Geschlechtsorgane.

Die Betroffenen berichteten im Nachgang der Taten von Problemen in der Ehe sowie Abneigung gegen Sexualität und Berührungen. Diese brachten sie mit dem erlittenen Leid in Zusammenhang.

2. Beschuldigter

1920er Jahre	Geburt in einer Diaspora-Stadt
1930er Jahre	Theologiestudium Priesterweihe in Osnabrück
1940er Jahre	Hilfsgeistlicher in einer dörflichen katholisch geprägten Gemeinde
1950er Jahre	Kaplan in einer städtischen Diaspora-Gemeinde
1950-1960er Jahre	Pastor in einer städtischen Diaspora-Gemeinde (2)
1960-1980er Jahre	Pfarrer in einer kleinstädtischen Gemeinde (1)
1980-1990er Jahre	Pfarrer in einer städtischen Diaspora-Gemeinde
1990er Jahre	Versetzung in Ruhestand, kurzzeitig Pfarradministrator
2010er Jahre	verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁵⁴ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

⁴⁵⁴ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: GA-2273//016710 (19); GA-2273//016711 (20); GA-2273//016712 (21); Handakte grün, GA-2272-//016654; Handakte grün, GA-2273//016710; Handakte grün, GA-2273//016711; Handakte grün, GA-2273//016712; Handakte grau-blau, Ruhestandsakte, GH-2219//001542/002 und 003; Handakte grau-blau, GA-2219//001542; Handakte grau-blau, GA-2219//001542/001. Interviews mit Jaschke und Spiza.

Die Quellenlage im Fall L. A. ist in Bezug auf den Umgang mit den Betroffenen als umfassend einzustufen. Zu beachten ist jedoch, dass zu dem Beschuldigten selbst wenig zu finden ist, die Akten beschränken sich hierbei auf seine wichtigsten klerikalen Lebensstationen.

II. Entscheidungssituation der Bistumsleitung

Entscheidungssituation (2010er): Umgang des Bistums mit den Betroffenen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den 2010er Jahren kam der Betroffene A zu einer der unabhängigen Osnabrücker Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch und erzählte ihr von seinen Vorwürfen gegen L. A. Hierbei ging es dem Betroffenen A laut Aufzeichnungen insbesondere darum, dass diese Vorkommnisse bei der Bischöflichen Kommission vorgetragen werden. Auch wollte er eine neue Therapie machen, da er die Erfahrungen noch nicht verarbeitet habe.

Zwischenzeitlich meldete sich die Betroffene B bei einem hochrangigen Geistlichen in der Gemeinde (2). Der Geistliche gab ihre Mitteilungen zur weiteren Bearbeitung an das Bistum Osnabrück weiter. Eine Bistumsmitarbeiterin informierte kurze Zeit später den Leiter der Abteilung Recht und Revision mit einem Vermerk über den Kenntnisstand zu den Betroffenen A und B. Die Betroffene B war einverstanden, dass der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft anonymisiert zur Prüfung übergeben wird. Da L. A. bei der Teilung der Nord-Bistümer im Jahr 1995 in den Dienst des Erzbistums Hamburg getreten war, informierte der Osnabrücker Leiter der Abteilung Recht und Revision auch den damaligen Hamburger Missbrauchsbeauftragten und Personalreferenten Thim über die Vorwürfe.

Der Betroffene C meldete sich etwa einen Monat nach den Betroffenen A und B über die unabhängige Osnabrücker Ansprechperson beim Bistum. Hierbei schilderte er die Handlungen von L. A. ihm gegenüber und deren Folgen. Der Osnabrücker Missbrauchsbeauftragte und ein Domkapitular informierten hierüber Personalreferent Thim wiederum einen Monat später. Auch hier sollte eine Meldung an die Staatsanwaltschaft gegeben werden.

Die Betroffenen stimmten alle einer Weitergabe der Informationen an die Staatsanwaltschaft zu. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft teilte dem Rechtsanwalt des Erzbistums Hamburg daraufhin jedoch mit, dass aufgrund des Todes von L. A., fünf Monate nach der

Meldung des Betroffenen A, ein Verfahrenshindernis bestehe und keine Ermittlungen durchgeführt würden.

b) Maßnahmen

Eine der Hamburger Ansprechpersonen für Missbrauch telefonierte nach einigen Wochen mit dem Betroffenen A, welcher sich über den Stand der Dinge informieren wollte. Sie erklärte ihm, dass L. A. inzwischen verstorben sei und empfahl dem Betroffenen A eine psychosoziale Beratungsstelle in kirchlicher Trägerschaft in Wohnortnähe. Hierfür machte sie nach seiner Zustimmung einen Termin für ihn.

Personalreferent Thim setzte sich mit dem Betroffenen C in Verbindung und erklärte, dass inzwischen eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht worden war. Weiterhin entschuldigte er sich für die Wartezeit von drei Monaten und teilte ihm den Tod von L. A. mit. Diese Schreiben gingen auch an die anderen beiden Betroffenen.

Der Betroffene C wurde im darauffolgenden Jahr von Personalreferent Thim über die Möglichkeit des Antrags zur Anerkennung des erlittenen Leids informiert. Der Betroffene C stellte diesen Antrag auch. Es erging daraufhin eine Zahlungsempfehlung aus Bonn in Höhe einer mittleren vierstelligen Summe.

Der Antrag auf Anerkennung des Leids des Betroffenen A ging ebenfalls ein, über dessen Bearbeitung sind jedoch keine weiteren Vermerke vorhanden. Ob die Betroffene B auf den Antrag in Anerkennung des erlittenen Leids hingewiesen wurde und einen solchen gestellt hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

c) Beteiligte

Beteiligte Personen waren: Bistumsjustiziar Osnabrück, Hamburger Personalreferent Thim, Osnabrücker Domkapitular, unabhängige Osnabrücker Ansprechperson, Hamburger Ansprechperson für Missbrauch

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Grundsätzlich wurde schnell geantwortet, es kam jedoch einmal zu Verzögerungen von mehreren Monaten.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Zu seiner Lebzeit hätte L. A. noch befragt werden können. Es wurden jedoch Gespräche mit den Betroffenen geführt.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Es ist nicht ersichtlich, dass die Höhe der Zahlungen in Anerkennung des erlittenen Leids begründet wurde

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (seit 2011)		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden keine weiteren Betroffenen ermittelt, obwohl angegeben wurde, dass es weitere gegeben habe. Zumindest ein Aufruf in den betroffenen Gemeinden hätte vorgenommen werden können.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		L. A. ist kurz nach Aufkommen der Vorwürfe verstorben, fraglich ist, ob hier überhaupt noch Maßnahmen hätten ergriffen werden müssen. Ebenfalls war er zum Zeitpunkt der ersten Meldungen bereits in einem

		hohen Alter, es ist unklar, ob er noch eine Gefahr darstellte.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Zwar Zuständigkeit der Kongregation. Allerdings war das Ergreifen präventiver Maßnahmen per kirchenrechtlichem Verwaltungsdekret erforderlich.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Zu dem Fall L. A. wurden Bistumsmitarbeiter in einem Interview befragt. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Weihbischof Jaschke gab an, dass in einer ehemaligen Einsatzgemeinde von L. A. über ihn und sein Verhalten gegenüber Mädchen geredet worden sei. Weiterhin habe der Verdacht des Missbrauchs im Raum gestanden. Es sei nicht ersichtlich, dass dieser weiter verfolgt wurde. Weiterhin sei es möglich gewesen, dass mit einer Versetzung von L. A. eine Verhinderung des Bekanntwerdens der Vorwürfe angestrebt worden sei.⁴⁵⁵

Zu dem Fall L. A. gab der ehemalige Generalvikar Spiza an, dass der Beschuldigte in seiner Einsatzgemeinde sehr beliebt gewesen sei und die Gemeindemitglieder seine Versetzung in den Ruhestand nicht guthießen. Umso tragischer sei es gewesen, als die Vorwürfe gegen ihn bekannt wurden.⁴⁵⁶

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Der Umgang mit den Betroffenen ist in einigen formalen Aspekten als angemessen zu bewerten. Allerdings hat die Bearbeitung von Anliegen und Anträgen teilweise mit Verzögerung von mehreren Wochen stattgefunden. Die Amtsermittlungspflicht wurde insofern verletzt, als dass L. A. zu Lebzeiten zu den Vorwürfen noch hätte befragt werden können. Dies geschah vor seinem Tod jedoch nicht mehr.

Als gravierend zu betrachten ist die Tatsache, dass keine weiteren Betroffenen ermittelt wurden, obwohl die bekannten Betroffenen ausdrücklich sagten, dass es weitere Betroffene gegeben habe. Die Bistumsleitung hätte von sich aus Wege der Kontaktaufnahme suchen müssen.

Im direkten Kontakt mit den Betroffenen lassen sich kaum Pflichtverletzungen feststellen, gerade im Bereich der Sachverhaltsermittlung und des kanonischen Verfahrens sind jedoch Defizite zu konstatieren.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Die unabhängigen Ansprechpersonen sowie die Missbrauchsbeauftragten hätten die Betroffenen auf Beratungs- oder Hilfsangebote hinweisen müssen. Ebenfalls hätten die für

⁴⁵⁵ Interview Jaschke, 00:01:07-7.

⁴⁵⁶ Interview Spiza II, 01:09:41-7.

Kirchenrecht zuständigen Personen auf eine Information bzw. Weiterleitung an die Glaubenskongregation achten müssen.

Fallbeschreibung S. B.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldiger, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Nach jetzigem Stand der Aktenlage handelt es sich um einen Fall sexualisierter Gewalt an einer Jugendlichen. Zum Zeitpunkt des ersten Übergriffs in den 1980er Jahren war die Betroffene zwischen 14 und 16 Jahre alt. Die Angaben darüber schwanken, je nach Aussage der Betroffenen oder des Beschuldigten. Die sexuellen Handlungen wurden nach der Volljährigkeit fortgesetzt und zogen sich über einen Zeitraum von insgesamt rund fünfzehn Jahren. Betroffene und Beschuldiger geben an, dass sie sehr darum bemüht waren, die sexuelle „Beziehung“ geheim zu halten, so dass sich in den Akten des Tatzeitraums selbst keine Hinweise auf den Missbrauch finden. Diese Beziehung beruhte auf Manipulationen des Beschuldigten. Erst später sei der Betroffenen ihre Abhängigkeit von S. B. bewusst geworden.

Die Betroffene engagierte sich schon als Jugendliche stark in einer kleinstädtischen Gemeinde, in der der Beschuldigte wirkte. Dadurch ergaben sich immer wieder Situationen, die der Beschuldigte zu sexuellen Übergriffen nutzte. Zunächst beschränkte er sich darauf, die Betroffene zu streicheln, ging dann aber immer weiter, indem er sie unter dem T-Shirt berührte. Über Monate und Jahre hinweg verlangte er, dass sie ihn manuell befriedigte, zunächst durch Berühren des Genitalbereichs über der Hose, später dann auch direkt. Die sexuellen Übergriffe selbst fanden zu vielen Gelegenheiten statt, so in seiner Wohnung, bei Festen, im Sommerlager oder bei Wochenendfreizeiten. Für den Beschuldigten wirkten Situationen erregend, in denen er bei sexuellen Übergriffen hätte entdeckt werden können, so z. B. bei der Autofahrt mit mehreren Personen oder unter dem Tisch bei Festen. Die sexuellen Übergriffe selbst scheinen im Verlauf der Zeit von Seiten des Beschuldigten aus gesteigert worden zu sein. Während eines Urlaubs habe er die Betroffene dann gewaltsam mit der Hand penetriert. Diese erste sexuelle Erfahrung habe laut ihrer Aussage „tiefe, bleibende Schäden“ hinterlassen und „körperliche Folgen“. Nach dem Urlaub habe er dann die orale Befriedigung von ihr verlangt. Laut Aussage der Betroffenen sei es jedoch nie zum vollzogenen Geschlechtsverkehr gekommen.

Es folgte eine jahrelange „Beziehung“, die aus Sicht der Betroffenen nur zur Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse von S. B. diente. Ihr gelang es nicht, sich daraus zu lösen. Sie bezeichnet

die Konstellation als „Beziehungsgeflecht“, aus dem sie erst sehr spät ausbrechen konnte. Sie trennte sich schließlich von ihm.

Nach verschiedenen beruflichen Stationen begab sie sich in den 2000er Jahren in Therapie, deren Abschluss in einem Gespräch mit Bischof Bode im Jahr 2002 bestand. Sie informierte ihn über das Geschehen. 2020 legte sie ihren Fall nochmals einem der beiden unabhängigen Ansprechpartner des Bistums dar. Sie stellte einen Antrag auf Anerkennung des erlittenen Leids und erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Diese Strafanzeige zog sie jedoch später wieder zurück, aus Angst, dass Informationen an die Öffentlichkeit geraten würden.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane, Penetration oder ähnliche Handlungen.

2. Beschuldigter

1950er Jahre Geburt in einer kleinstädtischen katholischen Gemeinde

1970er Jahre Priesterweihe

19970er Kaplanstelle in katholisch geprägter kleinstädtischer Gemeinde

1980er Jahre Kaplanstelle in katholisch geprägter kleinstädtischer Gemeinde

1980er Jahre Pfarrer in städtischer Diasporagemeinde

2000er Jahre Pfarrer in katholisch geprägten kleinstädtischen Gemeinden

2000er Jahre Nebenamtliche Leitungsfunktion in der kirchlichen Jugendarbeit

2020er Jahre Einleitung der Voruntersuchung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Glaubenskongregation. Bitte des Beschuldigten um Versetzung in den Ruhestand, die gewährt wurde.

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁵⁷ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

Insgesamt handelt es sich um zwei Entscheidungssituationen, die unterschiedlich dokumentiert sind.

Die erste Entscheidungssituation lässt sich nicht durch zeitnahe Quellen erschließen, sondern kann erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt bei der zweiten Entscheidungssituation durch Telefonnotizen der Betroffenen und Bischof Bodes, Tagebuchaufzeichnungen der Betroffenen sowie aus der Erinnerung der beiden Gesprächspartner rekonstruiert werden.

Die zweite Entscheidungssituation ist sehr gut dokumentiert, sie wurde von der Monitoringgruppe begleitet und unterlag den Vorgaben des diözesanen Schutzprozesses.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (März 2002): Gespräch mit Bischof Bode
- Entscheidungssituation II (August 2020): Meldung des Falls bei einer unabhängigen Ansprechperson

1. Entscheidungssituation I (März 2002): Gespräch mit Bischof Bode

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die erste Entscheidungssituation trat mit der Meldung des Falles 2002 durch die Betroffene beim Bischof ein. Zum Abschluss einer Therapie suchte sie das Gespräch mit Bischof Bode, den

⁴⁵⁷ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Recht und Revision, 130, 181, 201, 230; Fallakte kirchenrechtliches Verfahren; Personalakte. Interviews mit Bischof und dem Leiter der Abteilung Recht und Revision.

sie über den Sachverhalt informierte. Sie erhob den Vorwurf der sexualisierten Gewalt gegen den Beschuldigten. Zu diesem Zeitpunkt lag der Beginn der sexuellen Übergriffe bereits rund 20 Jahre zurück. Aus einem Schreiben der Betroffenen von 2020 an die unabhängige Ansprechperson gehen Informationen über die Taten hervor, ohne dass jedoch immer konkrete Daten genannt werden. Die sexuellen Übergriffe lagen zu diesem Zeitpunkt bereits rund vierzig Jahre zurück. Im Schreiben gibt die Betroffene an, Bischof Bode alles bei ihrem Gespräch 2002 geschildert zu haben.

b) Maßnahmen

Aus Tagebucheinträgen und Notizen der Betroffenen (die den Akten nicht beiliegen) und Notizen des Bischofs (die sich ebenfalls nicht in den Akten finden) lässt sich ablesen, dass der Bischof nach dem Gespräch mit der Betroffenen im März 2002 mit dem Beschuldigten telefonierte, der die sexuellen Übergriffe zwar zugab, aber verharmlosend von einer „Liebesbeziehung“ sprach und auf einvernehmliches Handeln verwies. Bischof Bode informierte die Betroffene telefonisch über das Gespräch und teilte ihr mit, dass der Beschuldigte versetzt würde, er zuvor aber therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen sollte. Weitere Maßnahmen gehen nicht aus den Unterlagen hervor. Die Versetzung in eine neue Gemeinde war, laut Bischof Bode, unabhängig von der Meldung der Betroffenen bereits vorgesehen. Neben der therapeutischen Hilfe sollte der Beschuldigte zudem Exerzitien absolvieren.

Die Betroffene hat dann im Nachgang des Telefonats mit dem Bischof einen Brief verfasst, in dem sie ihre Sorge über den weiteren Einsatz des Beschuldigten in der Kinder- und Jugendarbeit bekundete. Sie schlug den Einsatz des Beschuldigten in einer Alteneinrichtung vor, um Kontakte mit jungen Menschen zu verhindern. Danach fand ein weiteres Telefongespräch zwischen Bischof und Betroffener statt, das lediglich über Stichpunkt-Notizen der Betroffenen rekonstruiert werden kann. Daraus geht hervor, dass dem Bischof die heikle Situation bewusst war. Dennoch vermerkt die Betroffene die Aussage, dass dem Einsatz des Betroffenen in der Gemeinde kein Hindernis im Weg stehe. Laut den Erinnerungen des Bischofs, die er 2020 rekonstruierte, soll es zu einer Vereinbarung mit der Betroffenen gekommen sein, wonach der Beschuldigte nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollte.

Diese Zusage scheint aber mit Blick auf den weiteren Einsatz des Beschuldigten nicht berücksichtigt worden zu sein. Im gleichen Jahr, in dem die Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben wurden, wurde er mit einer nebenamtlichen Leitungsfunktion in der kirchlichen Jugendarbeit betraut. In dieser Funktion wurde er zwei Mal bestätigt. Aus einem Brief des Beschuldigten von 2006 an den Bischof geht hervor, dass er sich seit dreieinhalb Jahren in therapeutischer Behandlung befand und er mit seinem Therapeuten übereingekommen sei, keine weiteren Gespräche mehr führen zu müssen. Der Beschuldigte bedankte sich beim Bischof für das in ihn gesetzte Vertrauen. Das spricht für die Umsetzung der von Bischof Bode geforderten Therapie für den Beschuldigten, während aus den Akten nicht hervorgeht, ob auch der Betroffenen therapeutische Hilfe oder Gespräche angeboten wurden. Auf Nachfrage verwies Bischof Bode in einem Interview darauf, dass dies geschehen sei.

c) Beteiligte

In erster Linie war Bischof Bode beteiligt, weitere Personen gehen aus den Akten nicht hervor. Möglicherweise waren der damalige Generalvikar Paul und der Personalreferent involviert. Im Interview mit Bischof Bode entstand der Eindruck, dass er den Kreis der in diesen Vorgang involvierten Personen möglichst klein halten wollte, auch weil die Betroffene darum gebeten haben soll. Als weiteren möglichen Beteiligten nannte er den Leiter der Abteilung Recht und Revision. Dieser gab jedoch auf Nachfrage an, dass er mit dem Vorgang erst 2020 befasst worden sei.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Unzureichende Quellenlage erlaubt keine Bewertung.

2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Leitung kirchliche Jugendorganisationen)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben der Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Laut später geführtem Interview habe der Bischof therapeutische Hilfe angeboten.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen		

(und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (seit 2011)		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Weitere Betroffene wurden nicht ermittelt. Es wurden jedoch auch keine weiteren erwähnt.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Die getroffenen Maßnahmen waren keinesfalls angemessen. Eine sorgfältige Tatsachenermittlung unterblieb. Therapeutische und geistliche Gespräche sowie eine Versetzung des Beschuldigten erscheinen als milde Maßnahmen, die vor allem dazu dienen sollten, den Beschuldigten zu schützen und weiter als Pfarrer einsetzen zu können. Es kann als Pflichtverletzung gewertet werden, dass der Bischof dem Beschuldigten eine Leitungsfunktion in der Jugendarbeit im selben Jahr übertrug, in dem die Betroffene den Beschuldigten beim Bischof anzeigte. Mögliche weitere Taten wurden dadurch nicht verhindert, sondern wären dadurch sogar eher befördert worden.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		

1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Es wurde keine Voruntersuchung eingeleitet. Die widersprüchlichen Aussagen über das Alter der Betroffenen zu Beginn der sexuellen Übergriffe wären Grund genug dafür gewesen.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Es wurde kein Verfahren nach den Leitlinien der DBK eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Zwar Zuständigkeit der Kongregation. Allerdings war das Ergreifen präventiver Maßnahmen per kirchenrechtlichem Verwaltungsdekret erforderlich.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Im Interview mit Bischof Bode entstand der Eindruck, dass er sein damaliges Handeln in der ersten Entscheidungssituation aus rückschauender Perspektive kritisch beurteilt. Er gab an, dass er insbesondere hätte prüfen müssen, ob es noch mehr Betroffene gab. So unterblieb die

Suche nach weiteren Betroffenen. Begründet wurde dies mit der Sorge davor, dass der Fall hätte öffentlich bekannt werden können. Ebenfalls wurde deutlich, dass der Bischof mit dem Beschuldigten aufgrund des gleichen Alters und einer ähnlichen Erziehung eine Verbundenheit empfand, die ihm ein Handeln als Vorgesetzter erschwerte. Zu große Rücksichtnahme führte letztlich dazu, dass er den Angaben des Beschuldigten vertraute, der auf die Volljährigkeit der Betroffenen und ihr Einverständnis mit den sexuellen Handlungen verwies. In gleicher Weise wurde den Aussagen des Beschuldigten vertraut, dass die Betroffene die einzige gewesen sei, bei der der Beschuldigte sexuelle Übergriffe begangen habe.⁴⁵⁸

Als Begründung für das Nichthandeln dient der Verweis auf die Betroffene, die kein großes Aufsehen erregen wollte, und die positiven Voten des Therapeuten und geistlichen Begleiters, die keine Bedenken gegen die weitere Verwendung des Beschuldigten im Kirchendienst hatten. Im Interview entstand der Eindruck, dass in erster Linie der Beschuldigte, der über hohes Ansehen verfügte, geschützt werden sollte. Für den Bischof war nicht mehr nachvollziehbar, warum er zugestimmt hatte, als S. B. eine nebenamtliche Leitungsfunktion in der kirchlichen Jugendarbeit erhielt, obwohl er der Betroffenen im gleichen Jahr zugesagt hatte, den Beschuldigten nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Als Erklärung gab er an, dass bei Einlegung eines Vetos gegen dessen Ernennung der Fall öffentlich geworden wäre.⁴⁵⁹

2. Entscheidungssituation II (August 2020): Meldung des Falles bei einer unabhängigen Ansprechperson

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Offensichtlich vor dem Hintergrund der Debatte um die Geschehnisse am Canisiuskolleg in Berlin machte der damalige Personalreferent 2010 eine Mitarbeiterin der Abteilung Recht und Revision, die mit der Sichtung der Personalakten hinsichtlich möglicher Missbrauchsfälle betraut war, auf den Beschuldigten als überprüfungswürdige Person aufmerksam. Über S. B. wurde ein Erfassungsbogen angelegt. Unter Bezug auf die Personalakte wird darin darauf

⁴⁵⁸ Interview Bode I/2, 00:00:20 und 00:17:19.

⁴⁵⁹ Interview Bode I/2, 00:22:51 und 00:26:47.

hingewiesen, dass keine Hinweise auf sexuelles Fehlverhalten in der Personalakte zu finden seien. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

In den 2010er Jahren begleitete der Beschuldigte jährlich eine Jugendfreizeit. Da S. B. die Vertretungsregelung für diese Zeiträume jeweils nach Osnabrück meldete, war die Bistumsleitung darüber informiert.

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten für die MHG-Studie wurde der Beschuldigte erneut Gegenstand kircheninterner Ermittlungen. Da sich aber aus der Überprüfung der Personalakte im Jahr 2010 keine Hinweise ergeben hatten, wurde S. B. nicht in die Liste der Fälle aufgenommen, die in der MHG-Studie behandelt wurden. Im Interview mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision wurde deutlich, dass es den Verantwortlichen nicht um eine rückschauende Bewertung älterer Fälle ging, sondern es das Ziel war, den Sachstand mit Blick auf das Thema sexualisierte Gewalt an Minderjährigen durch Kleriker zu klären.

2020 wandte sich die Betroffene an eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums für sexualisierte Gewalt und berichtete dieser detailliert von den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten. Zudem erhob sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die unabhängige Ansprechperson informierte den Leiter der Abteilung Recht und Revision des Bistums über den Vorgang, der sich wiederum mit dem Generalvikar Beckwermert in Verbindung setzte. Dieser berichtete Bischof Bode davon. Auch der Vorsitzende der Monitoringgruppe wurde informiert, der Vorschläge für das weitere Vorgehen (Anhörung des Beschuldigten, Strafanzeige, Vorgehensweise nach den Vorgaben des diözesanen Schutzprozesses) unterbreitete. Insbesondere sollte mit der Betroffenen darüber gesprochen werden, wie sie den Fall behandelt sehen wollte und welche Rolle dabei die Öffentlichkeit spielen sollte. Es ging um die Frage der Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision verwies auf eine neue, Anfang des Jahres 2020 in Kraft getretene Ordnung, welche die bisherigen Leitlinien abgelöst habe. Danach wollte er sich richten. Bistumsintern wurde versucht, die Aktenlage zu rekonstruieren. Bischof Bode sollte nach Aufzeichnungen über das erste Gespräch mit der Betroffenen suchen. Gleichzeitig wurde die Koordinationsinstanz im Diözesanen Schutzprozess eingeschaltet. Aus einem Besprechungsprotokoll geht hervor, dass der Vorgang große Brisanz besaß und Bischof Bode beim ersten Gespräch mit der Betroffenen die Lage falsch eingeschätzt hatte.

b) Maßnahmen

Die Betroffene sollte durch die unabhängige Ansprechperson des Bistums darum gebeten werden, über mögliche weitere Betroffene nachzudenken. Es sollten Gespräche mit der Betroffenen sowie dem Beschuldigten geführt werden. Es sollte eine kirchliche Voruntersuchung durchgeführt werden. Der Beschuldigte sollte zur Selbstanzeige motiviert werden. Die Staatsanwaltschaft sollte den Fall prüfen. Der Großteil der Maßnahmen wurde in der Folge umgesetzt, lediglich eine Selbstanzeige erfolgte nicht. Das Gespräch mit der Betroffenen wurde durch Bischof Bode und den Leiter der Abteilung Recht und Revision geführt. Bischof Bode bestätigte die von der Betroffenen gemachten Angaben und erläuterte dabei die Gründe, warum er den Beschuldigten im Gemeindedienst belassen habe. Aus den Quellen ist jedoch nicht zu entnehmen, wobei es sich dabei im Einzelnen handelte. Gleichzeitig verwies er darauf, dass er nach heutigen Maßstäben anders gehandelt hätte. Erneut stand die Frage der Information der Öffentlichkeit im Raum. Bei der Betroffenen bestand das große Bedürfnis nach vertraulicher Behandlung der Angelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies wiederum ermöglichte es der Bistumsleitung, an die eingeübten Praktiken des informellen Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen anzuknüpfen und über den Ruhestand des Beschuldigten „aus gesundheitlichen Gründen“ nachzudenken. Aus den Formulierungen in den Akten geht hervor, dass der Ruhestand nicht als Sanktion oder zur Verhinderung weiterer Übergriffe gedacht war, sondern in erster Linie aus Sorge vor der Reaktion der Öffentlichkeit erfolgen sollte. Die tatsächlich vorliegende Erkrankung des Beschuldigten führte zu Verzögerungen beim anberaumten Konfrontationsgespräch.

Die Betroffene, die in der Zwischenzeit auch einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hatte, beschwerte sich mehrmals über die schleppende Behandlung sowohl bei der Bearbeitung ihres Antrags als auch bei der Fortsetzung des Verfahrens. Zudem musste sie immer wieder anmahnen, dass sie über die weiteren Entwicklungen informiert wird. Bistumsintern bestand Unklarheit darüber, wer das Konfrontationsgespräch mit S. B. führen sollte. Letztlich wurden ein Mitarbeiter des Offizialats und eine Mitarbeiterin der Abteilung Recht und Revision damit beauftragt. Beim Konfrontationsgespräch verwies der Beschuldigte auf eine andere Sicht der Dinge. Er betonte das gegenseitige Einverständnis und sprach verharmlosend von einer „Liebesbeziehung“. Sie habe eine Eheschließung erwartet und sich bei Nichteintreten enttäuscht von ihm abgewendet. Er stritt ab, jemals sexuelle Übergriffe bei

Kindern durchgeführt zu haben. Die Betroffene sei bei ihrem ersten sexuellen Kontakt schon über 16 Jahre alt gewesen. Im Plausibilitätsvotum wird jedoch festgehalten, dass die Betroffene bei den sexuellen Übergriffen ohne Zweifel unter 16 Jahre alt gewesen sei und die Vorwürfe plausibel seien.

Nach Abschluss der kirchlichen Voruntersuchung wurde der Fall mit den widersprüchlichen Aussagen der Betroffenen und des Beschuldigten von Bischof Bode bei der zuständigen Abteilung der Glaubenskongregation in Rom angezeigt. Er kündigte an, den Beschuldigten aus dem Dienst als Pfarrer zu nehmen und fragte an, ob ein Verfahren geführt werden müsse. Ungefähr zeitgleich bat der Beschuldigte um die Versetzung in den Ruhestand, die kurze Zeit später auch erfolgte. Die Koordinationsinstanz wurde bei einem zweiten Treffen über die Entwicklungen informiert. In den Diskussionen standen drei Maßnahmen im Mittelpunkt: 1. Die Frage nach möglichen weiteren Betroffenen, die verneint wurde, ohne dass hier Nachforschungen, zum Beispiel in den Gemeinden, angeregt wurden. 2. Die Frage nach der Absprache zwischen Bischof und Betroffener bezüglich des Einsatzes des Beschuldigten in der Jugendarbeit. 3. Die Gründe, warum der Beschuldigte nicht in die MHG-Studie aufgenommen wurde. Über die letzten beiden Punkte sollten der Vorsitzende der Monitoringgruppe und der Generalvikar Beckwermert direkt mit dem Bischof sprechen. Ob dieses Gespräch geführt wurde und welche Aussagen dabei getroffen wurden, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor.

Besonders problematisch erscheint in der Folge der schleppende Umgang des Leiters der Abteilung Recht und Revision mit dem Antrag der Betroffenen auf Anerkennung des Leids, der mit deutlicher zeitlicher Verzögerung an die Unabhängige Kommission in Bonn weitergeleitet wurde. Empörung bei der Betroffenen rief vor allem ein an alle Betroffenen versandtes Standardschreiben von 2021 hervor, worin wegen der langen Bearbeitungszeiten darum gebeten wurde, „von Rückfragen beim Bistum, bei den Ansprechpersonen und auch bei der Unabhängigen Kommission abzusehen.“ Auf nachdrückliches Insistieren der Betroffenen beim Leiter der Abteilung Recht und Revision, der eine Reihe von zum Teil nicht nachvollziehbaren Entschuldigungen vorbrachte, wandte sich dieser an die Unabhängige Kommission und drängte auf eine Beschleunigung des Verfahrens. Seiner Bitte wurde letztlich entsprochen und das Verfahren vorrangig behandelt.

Parallel zu den Diskussionen über das zu lange dauernde Verfahren auf Anerkennung des Leids teilte die Glaubenskongregation mit, dass aufgrund der unklaren Beweislage in Bezug auf die Unterschreitung des damaligen Schutzalters von 16 Jahren, aber auch wegen der gesundheitlichen Probleme des Beschuldigten kein kanonisches Strafverfahren angeordnet werde, sondern vielmehr Bischof Bode über geeignete Maßnahmen entscheiden solle. Die Glaubenskongregation bat gleichzeitig darum, ein Dekret mit Strafgebot (can. 1319 CIC/1983) für fünf Jahre zu erlassen, um künftig Minderjährige zu schützen und jedes Ärgernis zu vermeiden. Bischof Bode teilte dies dem Beschuldigten mit und verpflichtete ihn, sich in sämtlichen Angelegenheiten der Seelsorge zurückzuhalten. Zudem wurde seine Resignation vom Amt bestätigt und ihm mitgeteilt, dass ihm künftig kein weiteres Amt mehr übertragen werde. Er sollte sich außerdem in regelmäßigen Abständen mit dem Bischof über seine Situation austauschen. Der Bescheid der Glaubenskongregation wurde der Betroffenen nicht unmittelbar mitgeteilt, sondern erst, nachdem der Bescheid auf den Antrag zur Anerkennung des Leids vorlag.

Neben dem kanonischen Strafverfahren wurde Ende 2021 auch das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingestellt. Hintergrund ist, dass die Betroffene kein Verfahren mehr anstrebte, weil sie vermeiden wollte, sich erneut detailliert mit den sexuellen Übergriffen auseinandersetzen zu müssen.

c) Beteiligte

In die zweite Entscheidungssituation waren deutlich mehr Personen und Gremien eingebunden als in die erste. Dies hängt vor allem mit den veränderten Rahmenbedingungen (Schutzprozess) und einem erhöhten Bewusstsein für sexualisierte Gewalt bei den kirchlichen Entscheidungsträgern (Canisiuskolleg, MHG-Studie, erste Rechtsgutachten) zusammen, die zu einer größeren Sensibilisierung für die Thematik führten. Entsprechend des seit Anfang 2019 im Bistum etablierten diözesanen Schutzprozesses spielte eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen vor allem zu Beginn, aber auch während des laufenden Verfahrens eine zentrale Rolle. Bei den kirchlichen Entscheidungsträgern sind vor allem der Generalvikar Beckwermert und der Leiter der Abteilung Recht und Revision zu nennen, wobei letzterer bei der Steuerung des gesamten Vorgangs, insbesondere im Umgang mit der Betroffenen, immer wieder problematisch agierte. Bischof Bode selbst ließ sich im Unterschied zur ersten

Entscheidungssituation beraten und agierte in enger Abstimmung mit dem Generalvikar Beckwermert, dem Leiter der Abteilung Recht und Revision, dem Mitarbeiter des Offizialats, dem Personalreferenten sowie der Koordinationsinstanz im Diözesanen Schutzprozess, wobei dieser Personenkreis in unterschiedlichen Konstellationen zusammentrat. Insbesondere der Sprecher der Monitoringgruppe gab Empfehlungen über die einzuleitenden Maßnahmen. Des Weiteren war der Mitarbeiter des Offizialats für die kirchliche Voruntersuchung zuständig und führte zusammen mit einer Mitarbeiterin der Abteilung Recht und Revision das Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten durch.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Insbesondere das Standardanschreiben an alle Betroffenen, von Rückfragen beim Bistum etc. abzusehen, zeugt von einer unsensiblen Umgangsweise mit den Betroffenen.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Die Betroffene beklagte mehrfach das schleppende Verfahren bei der Behandlung ihres Antrags auf Anerkennung des erlittenen Leids. Allerdings wurde der Antrag nach Insistieren der Abteilung Recht und Revision mit Priorisierung behandelt.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Leitung kirchliche Jugendorganisationen)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten		

Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Es kam zu einer Reihe von Gesprächen mit der Betroffenen, um den Sachverhalt zu klären.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben der Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	Die Betroffene wurde über die weiteren Schritte gegenüber dem Beschuldigten informiert.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Auf Wunsch der Betroffenen wurde der Fall nicht öffentlich gemacht. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte unter Verweis auf den gesundheitlichen Zustand des Beschuldigten.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe	●	
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes	●	
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)	●	
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht	●	Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.

5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		<p>Erneut hat man sich auf die Aussagen des Beschuldigten und der Betroffenen verlassen, dass es keine möglichen weiteren Betroffenen gebe. Ermittlungen in der Gemeinde wurden nicht unternommen.</p> <p>Während laufender Ermittlungsmaßnahmen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden waren eigenständige Ermittlungen des Bistums wegen möglicherweise bestehender Verdunklungsgefahr zu unterlassen. Nach Erhalt des Einstellungsbescheids (Ende 2021) hätte man allerdings Ermittlungen in durchführen müssen.</p>
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Dem Beschuldigten wurde die Versetzung in den Ruhestand angeraten, die dieser letztlich auch erbat. Zudem sollte er keine weiteren Aufgaben im Gemeindedienst mehr übernehmen. Eine Selbstanzeige erfolgte jedoch nicht.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Von Seiten des Bistums wurde keine Strafanzeige erstattet, obwohl mehrfach darüber diskutiert wurde. Allerdings erstattete die Betroffene

		selbst eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Der Anordnung der Kongregation entsprechend wurde ein Strafdekret erlassen.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Im Interview mit Bischof Bode stellte sich der Eindruck ein, dass der Fall nach 2002 für das Bistum als erledigt angesehen wurde. Bei der internen Erhebung 2010 und derjenigen für die MHG-Studie wurde der Beschuldigte deshalb nicht berücksichtigt. Weder die neuen Leitlinien der DBK oder die Diskussionen über die Vorkommnisse im Canisius-Kolleg führten dann dazu, dass sich die Bistumsleitung mit älteren Fällen auseinandergesetzt und eine Neubewertung vorgenommen hat. Die erneute Meldung der Betroffenen nach fast zwanzig Jahren kam unerwartet und führte erst jetzt zu intensiven internen Ermittlungen über den Sachverhalt. Bischof Bode hat die Frage der Behandlung der Anträge der Betroffenen auf Leistungen in Anerkennung des Leids an die Abteilung Recht und Revision delegiert und sich darauf verlassen, dass die Dinge korrekt weitergeführt werden. Er sieht ein Hauptproblem darin, dass

er die Fehlentwicklungen nicht genug wahrgenommen und das Verfahren zu stark anderen überlassen habe.⁴⁶⁰

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision bewertet aus heutiger Perspektive den Fall dahingehend, dass dieser von Anfang an hätte anders eingeordnet werden müssen. Die Angaben des Beschuldigten hätten stärker hinterfragt werden müssen. Das vom Beschuldigten entwickelte Narrativ einer einvernehmlichen Beziehung zwischen ihm und der Betroffenen, das auch von der Glaubenskongregation übernommen wurde, hätte als Schutzbehauptung und Verharmlosung entlarvt werden müssen, da es sich auf keinen Fall um eine Beziehung auf Augenhöhe gehandelt habe, sondern vielmehr um ein Abhängigkeitsverhältnis. Hinsichtlich der schleppenden Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung des erlittenen Leids der Betroffenen verweist der Leiter der Abteilung Recht und Revision auf die Rahmenbedingungen, beispielsweise die Pandemie, Urlaubszeiten oder das Alltagsgeschäft, wodurch viele Abläufe verlangsamt worden seien. Um den Vorgang zu beschleunigen, habe er bei der zuständigen Stelle darum gebeten, den Antrag der Betroffenen zu priorisieren.⁴⁶¹

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Bei den insgesamt zwei Entscheidungssituationen, die rund zwanzig Jahre auseinander liegen, lässt sich sehr deutlich eine Lernkurve ablesen, die darauf verweist, dass die Bistumsleitung die von der DBK 2002 vorgegebenen Leitlinien in der Zwischenzeit anwendet.

Während die erste Entscheidungssituation davon geprägt war, den Beschuldigten zu schützen und – unter dem Verweis auf den Wunsch der Betroffenen – die Beschuldigungen nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, verlief die zweite Entscheidungssituation weitestgehend entlang der Vorgaben der DBK und des diözesanen Schutzprozesses.

Zwei Pflichtverletzungen betreffen sowohl die erste als auch die zweite Entscheidungssituation. Die eine Pflichtverletzung betrifft die durchweg unterlassene Auseinandersetzung im Bistum damit, ob Schadensersatz geleistet werden sollte. Die andere

⁴⁶⁰ Interview Bode I/2, 00:40:01 und 00:43:55.

⁴⁶¹ Interview Leiter der Abteilung Recht und Revision II/2, 00:44:32, 00:49:27, 00:53:23 und 01:03:11.

bezieht sich auf die Pflicht zur Ermittlung möglicher weiterer betroffener Personen. In beiden Entscheidungssituationen verließen sich die Entscheidungsträger auf die Angaben des Beschuldigten und später auch der Betroffenen, dass es keine weiteren Betroffenen gebe. Weitergehende Ermittlungen, beispielsweise in den Gemeinden, unterblieben, da man zu großes öffentliches Aufsehen befürchtete. Während des laufenden staatlichen Ermittlungsverfahren stellte dies keine Pflichtverletzung dar, nach dessen Abschluss hätte man allerdings tätig werden müssen.

Der Großteil der Pflichtverletzungen bezieht sich auf die erste Entscheidungssituation. Die von Bischof Bode in der ersten Entscheidungssituation ergriffenen Maßnahmen (Gespräch mit dem Beschuldigten, Therapie, Exerzitien, Versetzung in eine neue Gemeinde) entsprechen weder dem kirchenrechtlichen noch strafrechtlichen Procedere bei der Behandlung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Obwohl eine Anzeige erwogen wurde, wurde die Staatsanwaltschaft nicht informiert, es wurde keine kirchliche Voruntersuchung eingeleitet und die Anschuldigungen nicht an die Glaubenskongregation weitergeleitet. Zudem wurde kein Verfahren nach den Leitlinien der DBK (2002) durchgeführt. Auf Unwissenheit kann sich die Bistumsleitung nicht beziehen, da die Leitlinien 2002 auch im Osnabrücker Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die vom Bischof ergriffenen Maßnahmen sollten vor allem den Beschuldigten schützen und seinen weiteren Einsatz in der Gemeinde gewährleisten. Da die Betroffene darauf drängte, ihren Fall nicht öffentlich werden zu lassen, begünstigte dies die Verschleierung des Vorgangs. Problematisch ist vor allem, dass die der Betroffenen gegebene Zusicherung, den Beschuldigten nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, nicht eingehalten wurde. Vielmehr wurde der Beschuldigte im selben Jahr mit einer Leitungsfunktion in der Jugendarbeit betraut, ohne dass der Bischof sein Veto eingelegt hätte. Damit wurde die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten eindeutig verletzt.

Die zweite Entscheidungssituation zeigt, dass die Vorgaben des diözesanen Schutzprozesses weitgehend umgesetzt wurden. Lediglich die Selbstanzeige des Beschuldigten unterblieb. Allerdings erstattete die Betroffene Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Bei der kirchlichen Voruntersuchung wurde nur der Beschuldigte wegen weiterer Betroffener befragt. Hier hätten auch entsprechende Recherchen in den Gemeinden durchgeführt werden können. Bei den Diskussionen der Beteiligten über die Vorgehensweise und die zu ergreifenden

Maßnahmen entsteht der Eindruck, dass große Angst vor der Reaktion der Öffentlichkeit herrschte und man sich deshalb darum bemühte, den Vorgang in einem engeren Kreis von Personen zu entscheiden. Dies hängt sicher mit der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Betroffenen zusammen, die darauf bestand, die Öffentlichkeit nicht einzuschalten. Dies begünstigte aber wiederum die eingespielten informellen Umgangsweisen mit Beschuldigten sexualisierter Gewalt an Minderjährigen, bei der die Amtsenthebung des Beschuldigten als Hauptmaßnahme angewendet wurde.

Da die Betroffene das strafrechtliche Verfahren nicht weiterverfolgen wollte und auch die Frage der Verjährung im Raum stand, wurde das strafrechtliche Verfahren eingestellt. Beim kanonischen Strafverfahren sieht es etwas anders aus. Es stellt sich die Frage, ob die Glaubenskongregation nicht doch ein kirchliches Strafverfahren hätte einleiten können, da bei der Plausibilitätsprüfung eindeutig die Rede davon war, dass die Betroffene zum Zeitpunkt des ersten sexuellen Übergriffs unter 16 Jahre alt gewesen war. Auffällig ist zudem, dass das vom Beschuldigten entwickelte Narrativ einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Beziehung von der Glaubenskongregation unreflektiert übernommen wurde. Hier hätte eine kritische Auseinandersetzung erfolgen müssen.

Das Verfahren auf Anerkennung des Leids verlief im Wesentlichen entlang der von der DBK entwickelten Leitlinien. Die Betroffene bemängelte jedoch ein schleppendes Verfahren sowie mangelnde Transparenz hinsichtlich des Bearbeitungsstands des Antrags. Besondere Empörung rief 2021 bei der Betroffenen ein Standardanschreiben hervor, worin wegen der langen Bearbeitungszeiten darum gebeten wurde, „von Rückfragen beim Bistum, bei den Ansprechpersonen und auch bei der Unabhängigen Kommission abzusehen.“ Von einer angemessenen Sprache im Umgang mit Betroffenen kann in diesem Fall keine Rede sein.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

In der ersten Entscheidungssituation, in der eine Reihe von Pflichtverletzungen des Bistums festzustellen ist, agierte Bischof Bode weitestgehend allein. In der zweiten war ein größerer Kreis von Personen eingebunden. Darunter ist insbesondere das Handeln des Leiters der Abteilung Recht und Revision zu bemängeln, der die Verzögerung der Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung des erlittenen Leids zu verantworten hat. Bei der Information der Betroffenen über den Stand des Verfahrens gegen den Beschuldigten und die Bearbeitung

ihres Antrags fehlte es an Transparenz. Auch die gegenüber der Betroffenen verwendete Sprache (s. Anschreiben an alle Betroffenen) zeugt von mangelnder Sensibilität gegenüber der Situation der Betroffenen.

Fallbeschreibung S. H.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Im Fall S. H. gab es eine Reihe von Betroffenen, die sich im Laufe der Zeit an das Erzbistum Hamburg wendeten. Der Tatzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die 1950er bis 1960er Jahre. S. H. war damals Priester des Bistums Osnabrück. Die Vorwürfe wurden durch kirchliche Stellen erst nach 2010 behandelt. Infolge der Bistumsteilung von 1995 fiel deren Behandlung in den Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Hamburg.

Bei den bekannten Betroffenen handelte es sich allesamt um ehemalige Heimkinder aus den kirchlichen Kinderheimen der Gemeinden (1) und (2) in den Altersgruppen 10 bis 14 Jahren. Damals betreute S. H. das Kinderheim in (1) als Kaplan der Gemeinde. Nach Beendigung dieser Tätigkeit suchte S. H. das Heim in (1) zudem weiterhin regelmäßig auf. Als Pfarrer der Gemeinde (2) wohnte S. H. im dortigen Kinderheim und nahm für dieses eine wichtige Rolle ein.

Im Kinderheim der Gemeinde (1) erlebte der **Betroffene C**⁴⁶² im Alter von unter 14 Jahren über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg zahlreiche Taten mit körperlichem Kontakt. Unter dem Vorwand, „Hygienekontrollen“ durchzuführen oder im Schlafsaal „Gute-Nacht-Sagen“ zu wollen, berührte S. H. bei zahlreichen Gelegenheiten den Genitalbereich des Betroffenen. Auch deutete der Betroffene C „Ausflüge“ mit S. H. und circa sieben weiteren Heimkindern an. Im Anschluss an diese hätte S. H. einige der Kinder zurückgebracht und andere zur Übernachtung mit nach Hause genommen.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane

Der **Betroffene D** erlebte in den 1950/60er Jahren am selben Ort im Alter von unter 14 Jahren schwere sexualisierte Gewalt durch S. H. Er berichtete später, dass im Kinderheim eine Praxis der „Gewalt-Erziehung“ gepflegt wurde. Diese bestand aus körperlicher Züchtigung, strafweisem Schlafen im Schweinestall, gewaltsamen Konsequenzen für Bettnässer und

⁴⁶² Die Pseudonymisierung erfolgt hier aus technischen Gründen nicht in alphabetischer Reihenfolge.

andauernden religiös aufgeladenen Drohungen. Darüber hinaus erlebte D auch umfangreiche sexualisierte Gewalt durch S. H., der ihn häufig zu „Ausflügen“ mitgenommen habe. Bei diesen Gelegenheiten habe er in verschiedenen Wohnungen des S. H. zusammen mit diesem in einem Bett schlafen müssen und sei von ihm sexuell misshandelt worden.

Auch innerhalb des Kinderheims kam es nicht nur häufig zu körperlicher Gewalt, sondern auch zu sexualisierter Gewalt. Der Betroffene D berichtete davon, dass sich die Jungen in einer Reihe aufstellen mussten und S. H., unter dem Vorwand, die Intim-Hygiene zu kontrollieren, einem nach dem anderen in die Hose griff. Ähnliche Handlungen nahm S. H. laut D auch im Schlafsaal an ihm und anderen Heimkindern vor. Das Bild von der allgemein herrschenden Gewalt im Kinderheim bekam dadurch weitere Konturen, dass der Betroffene D berichtete, die im Heim tätigen Ordensschwestern hätten die Gewalt mitbekommen.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane, Penetration und ähnliche Handlungen

Ein weiterer Betroffener (**Betroffener A**) erlebte im Alter von unter 14 Jahren schwere sexualisierte Gewalt in demselben Kinderheim der Gemeinde (1). Die genauen Tatschilderungen ließen sich nicht mehr rekonstruieren, da nicht der Betroffene selbst, sondern eine ihm nahestehende Person an das Erzbistum herantrat. Sie gab an, dass der Betroffene A schwere penetrative Vergewaltigung durch S. H. erlebt habe.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tat kategorien einordnen: Penetration und ähnliche Handlungen

Der **Betroffene B** erlebte nach eigenen Angaben in seiner Kindheit im Heim der Gemeinde (2) und in einer von S. H. gegründeten Jugendeinrichtung häufige körperliche und sexualisierte Gewalt. Für das Kinderheim dieser Gemeinde schilderte der Betroffene B eine ähnliche Praxis sexualisierter Gewalt innerhalb der 1970/80er Jahre. Dabei benannte B sowohl S. H. als auch anderes Leitungspersonal sowie Laien als Beschuldigte. Insgesamt erlebte B im Kinderheim sexuelle Nötigungen und Übergriffe durch verschiedene Personen, insbesondere aber S. H., über den laut B weitreichende Gerüchte kursierten. Auch in der von Laien geführten Jugendeinrichtung erlebte B in den 1980er Jahren sexuelle Nötigungen und körperliche Gewalt als „Erziehungsmaßnahmen“. Er gab an, dass er davon überzeugt sei, dass alle im

Kinderheim und der Jugendeinrichtung tätigen oder lebenden Personen von den Übergriffen gewusst hätten. Die Schilderung dieser allen bekannten Gewalttaten wurde später auch von den Zuständigen des Erzbistums als sehr plausibel eingeschätzt.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen, Berührungen der Geschlechtsorgane

Der **Betroffene E** bestätigte die vom Betroffenen B geschilderte Gewalt im Kinderheim der Gemeinde (2). In den 1970er Jahren erlebte der Betroffene E dort im Alter von unter 14 Jahren und über einen mehrere Jahre andauernden Zeitraum hinweg schwere sexualisierte Gewalt in Form von Penetrationen und Berührungen der Geschlechtsorgane durch S. H. Als genaue Tatorte nannte der Betroffene E Räumlichkeiten in der Kapelle, den Schlafsaal und die Turnhalle des Kinderheims. Ferner wendete S. H. körperliche Gewalt an, um den Widerstand des E zu brechen.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane, Penetration und ähnliche Handlungen

Der **Betroffene F** erlebte ebenfalls im Alter von unter 14 Jahren in den 1970/80er Jahren im Kinderheim der Gemeinde (2) sexualisierte Gewalt durch S. H. Über mehrere Jahre hinweg wendete S. H. an diesem im Schlafsaal des Heims, in der Turnhalle und den Duschräumen des Heims, in den Räumlichkeiten der Kapelle sowie in dessen nahe gelegener Privatwohnung sexualisierte Gewalt an. Dazu schilderte F ebenfalls Berührungen im Genitalbereich während des „Gute-Nacht-Sagens“ im Schlafsaal. Zudem berichtete er auch von „Hygienekontrollen“ in den Duschräumen mit und ohne körperlichen Kontakt. Außerdem benannte er auch weitere Betroffene, die in den privaten Räumlichkeiten des S. H. übernachtet und Ähnliches erlebt hätten.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, Berührungen der Geschlechtsorgane

Die **Betroffene G** berichtete von Erlebnissen sexualisierter Gewalt in der Kapelle der Gemeinde (2) durch S. H. im Alter von unter 10 Jahren. Auch sie lebte in den 1970/80er Jahren im Kinderheim in (2) und bestätigte die dort herrschende Gewalt und die Mitwisserschaft von

Klerikern, Ordensschwestern und Laien. Sie schilderte, von S. H. unter dem Vorwand der Beichte in der Sakristei unter anderem im Genitalbereich berührt worden zu sein.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Berührungen, Berührungen der Geschlechtsorgane

Der **Betroffene H** berichtete, in den 1970/80er Jahren über mehrere Jahre hinweg sexualisierte Gewalt durch S. H. im Kinderheim der Gemeinde (2) erfahren zu haben. Zu Beginn der Taten war der Betroffene H jünger als zehn Jahre alt, bei deren Ende noch keine 14 Jahre alt. Der Beschuldigte griff dem Betroffenen H im Schlaflsaal des Heims, in der Sakristei und in seinen Dienstwohnungen regelmäßig in den Genitalbereich.

Die Handlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Berührungen, Berührungen der Geschlechtsorgane

Insgesamt berichteten die Betroffenen dem Erzbistum von psychischen Problemen, zum Beispiel Schlafstörungen, Distanzängsten, Aggressivität und Depressionen bis hin zu Suizidalität. Zudem schilderten die Betroffenen zum Teil auch körperliche Einschränkungen, die zu einer Schwerbehinderung geführt hätten. Einige Betroffene gaben auch Suchtprobleme an, die sie auf das Erlebte zurückführten. Diese Folgen schlugen sich oftmals auch im Arbeitsalltag der Betroffenen nieder. Zum Teil erschwerten sie den Betroffenen die Führung eines alltäglichen Arbeitsablaufes erheblich.

Zu beachten ist, dass die Beschreibungen des Taterlebens in einigen Fällen nicht von den Betroffenen selbst verfasst wurden, sondern von den Ansprechpersonen im Rahmen der Verfahren. Hintergrund dieses Vorgehens war laut den Ansprechpersonen, dass die Betroffenen ihre Erlebnisse nicht in Worte fassen konnten.

2. Beschuldigter

1920er Jahre Geburt

1940/50er
Jahre Studium der Theologie

Danach	Priesterweihe
1950er Jahre	Kaplan in kleinstädtischer Gemeinde (1), dort Tätigkeit im Kinderheim
1950/60er Jahre	Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge. Währenddessen immer wieder Besuch der Gemeinde (1) und des dortigen Kinderheims
1960/70er Jahre	Pfarrer in städtischer Gemeinde (2), dort Tätigkeit im Kinderheim
1970er bis 1990er Jahre	Träger hoher kirchlicher Ämter für die Bereiche Hamburg, Schleswig-Holstein, später auch bistumsübergreifende Leitungsposition, parallel auch Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge und Administration in kleineren Gemeinden
1980/90er Jahre	Subsidiar in einer dörflichen Gemeinde
1995	Inkardination in das Erzbistum Hamburg, Träger eines hohen kirchlichen Amtes in Hamburg
Anfang 2000er Jahre	Kurzzeitige Pfarradministration in dörflichen Gemeinden
Ende 2010er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁶³ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie

⁴⁶³ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Erzbistum Hamburg sind herangezogen worden: Personalakte; Verfahrensakte der Präventionsstelle; Betroffenenakten der Präventionsstelle zu insgesamt sieben Betroffenen; Voruntersuchungsakten aus dem Geheimarchiv.

dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

Im Rahmen der Bearbeitung dieses Falles wurde bereits ein erstes Gespräch mit einem der Betroffenen geführt, der sich gemeldet hatte. Daraus ergaben sich hilfreiche Perspektiven für einen besseren Blick auf die untersuchte Aktenlage. Da in der hier vorliegenden Studie allerdings die Pflichtverletzungen des Bistums Gegenstand sind, ist das Erleben dieses Betroffenen nicht unmittelbar in diese Fallbeschreibung eingeflossen. Eine systematische Auswertung von Betroffenenzeugnissen soll im weiteren Verlauf des Projekts erfolgen.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (Anfang 2010): Meldungen der Betroffenen C und D
- Entscheidungssituation II (Anfang 2016): Erneute Voruntersuchung
- Entscheidungssituation III (Anfang 2018): Betroffener B
- Entscheidungssituation IV (Ende 2020): Weitere Meldungen und Anträge

1. Entscheidungssituation I (Anfang 2010): Meldungen der Betroffenen C und D

Die Darstellung von Entscheidungssituation I musste im Rahmen dieses Zwischenberichts auf die wesentlichen Linien reduziert werden, in denen sich der Kontakt zwischen den Betroffenen C und D mit dem Erzbistum Hamburg vollzog. Weitere Einzelheiten dieser Vorgänge bedürfen im späteren Projektverlauf noch einer eigenen Darstellung.

Das Handeln des Erzbistums gegenüber den beiden Betroffenen unterschied sich grundlegend von einander. Es ist deshalb sinnvoll, auch in der Darstellung eine gewisse Aufteilung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist die vorliegende Fallbeschreibung als Versuch zu verstehen, einen Bericht über die sich aus den Akten ergebende Lage zu erstatten. In der hier behandelten Entscheidungssituation ergaben sich durch Festhalten an einem stringent chronologischen Narrativ einige darstellerische Schwierigkeiten. So werden an einigen Stellen zeitlich parallel

verlaufende Vorgänge beschrieben. An anderen Stellen befinden sich große zeitliche Lücken im Handlungsstrang.

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die erste Meldung eines Betroffenen beim Erzbistum Hamburg ging Anfang 2010 ein. Der Betroffene C wendete sich mit Tatvorwürfen gegen S. H. an das Personalreferat. Er forderte eine Entschuldigung, eine Entschädigungszahlung und ein Gespräch mit dem Erzbischof.

Während des daraufhin geführten Gespräches zwischen dem Betroffenen C und einer Mitarbeiterin des Erzbistums schilderte er seine Erlebnisse abstrakt.⁴⁶⁴ Diese Mitarbeiterin wurde später in der 2011 eingerichteten Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz in der Präventionsstelle des Erzbistums Hamburg eingesetzt. Im Gespräch mit ihr äußerte der Betroffene C den Wunsch therapeutisch, finanziell und allgemein bei der Stellung von Anträgen an öffentliche und kirchliche Stellen unterstützt zu werden. Vor allem wünschte er sich schnelle und unbürokratische Hilfe vom Erzbistum Hamburg. Auch benannte der Betroffene C im Rahmen dieses Gesprächs bereits den ihm nahestehenden D als weiteren Betroffenen sexualisierter Gewalt durch S. H.

Ferner schilderte C, dass er bereits Jahre zuvor auf einer gemeinsamen Romreise an den Erzbischof Averkamp herangetreten sei und diesem von sexualisierter Gewalt durch S. H. im Kinderheim der Gemeinde (1) sowie in einer anderen Jugendeinrichtung berichtete. Erzbischof Averkamp hätte darauf mit Schweigen reagiert.⁴⁶⁵

Aus dem Gesprächsprotokoll der Mitarbeiterin geht hervor, dass diese den Betroffenen als sehr unruhig und aufmerksamkeitsuchend wahrnahm. Diese Einschätzung wurde später von einigen anderen Mitarbeitern des Erzbistums, die mit dem Betroffenen C Kontakt hatten, über den gesamten Kontaktverlauf hinweg bestätigt.

⁴⁶⁴ Siehe I. 1. Erleben der Betroffenen.

⁴⁶⁵ Dieser Hinweis auf eine frühere Information von Erzbischof Averkamp muss im weiteren Projektverlauf noch näher untersucht werden. Der Aktenlage nach hatte dieser Hinweis im Jahr 2010 aber keinen Einfluss auf die Behandlung des Betroffenen.

b) Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen C

Noch am selben Tag führte der Betroffene C weitere Gespräche mit Angestellten des Erzbistums Hamburg am Telefon. Darin berichtete er unter anderem Personalreferent Thim von dem ihm nahestehenden weiteren Betroffenen D.

Wenige Tage danach wurde eine Untersuchung gegen S. H. „wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger“ eingeleitet. Mangels entsprechenden Dekrets handelte es sich nicht um eine formelle kirchenrechtliche Voruntersuchung, sondern bloß um eine Anhörung im Sinne der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz⁴⁶⁶ von 2002.

Der Beschuldigte wurde noch am selben Tag durch Personalreferent Thim und den Justiziar des Erzbistums angehört. Konfrontiert mit den Vorwürfen des Betroffenen C sagte S. H. aus, er könne sich an einen Jungen dieses Namens nicht erinnern. S. H. leugnete sämtliche Vorwürfe sexueller Gewalt. Er sei zwar täglich im Kinderheim gewesen und habe abends auch den Schlafsaal und die Duschen betreten. Dies sei aber laut S. H. alles mit einem „pädagogischen Ansatz“ verbunden gewesen. Wörtlich heißt es in dem Protokoll weiter:

„[...] S. H.: Ich habe nachgedacht und mir ist nichts eingefallen. Ich habe ein lupenreines Gewissen.“

In der Folgezeit wurde versucht, durch weitere Gespräche mit dem Betroffenen C genauere Angaben über die Art und das Ausmaß der durch S. H. vorgenommenen Tathandlungen zu erhalten. Dabei fielen allen Gesprächspartnern auf Seiten des Erzbistums erneut die Schwierigkeiten beim Umgang mit dem Betroffenen C auf. Ausweislich der Vermerke zu den Gesprächsprotokollen zog man im Erzbistum daher den Schluss, dass man über den Betroffenen C keine detaillierten Angaben zu Tathandlungen erhalten würde.

Im Zuge der Gespräche äußerte der Betroffene C auch seinen Unmut darüber, wie die Mitarbeiterin der Präventionsstelle mit ihm umgegangen sei. Er drohte an, den Kontakt zu ihr abubrechen. Außerdem kündigte er an, sich in therapeutische Behandlung zu begeben und

⁴⁶⁶ Im Weiteren: DBK.

danach juristischen Beistand zu suchen. Dieser sollte seiner Ansicht nach durch das Erzbistum finanziert werden.

Daraufhin riet Personalreferent Thim dem Beschuldigten in einer E-Mail dazu, sich ebenfalls anwaltlich beraten zu lassen. Nachdem die Staatsanwaltschaft informiert worden war, trafen sich Personalreferent Thim und der Justiziar erneut mit dem Betroffenen C und dessen Begleitperson. Erzbischof Thissen nahm ebenfalls an dem Gespräch teil. Auch in diesem Gespräch war der Betroffene C nicht in der Lage, nähere Details zu seinem Erleben zu erzählen, insbesondere nicht in Gegenwart des Erzbischofs.

Aus den bis hier geführten Gesprächen und insbesondere den dazugehörigen bistumsinternen Vermerken der Gesprächspartner geht hervor, dass dem Betroffenen C anscheinend so lange nicht geglaubt wurde, bis er die Taten von S. H. detailliert schilderte.

Nach den ersten Aufklärungsbemühungen des Erzbistums berichteten zahlreiche überregionale Zeitungen und Zeitschriften über die Vorwürfe gegen S. H., wobei nicht bekannt war, auf wessen Informationen dies zurückging. Die Berichte ähnelten inhaltlich den Schilderungen des Betroffenen C und benennen anonymisiert mehrere weitere betroffene ehemalige Heimkinder. In Reaktion auf die Pressemitteilungen meldeten sich andere ehemalige Heimkinder beim Erzbistum Hamburg, die S. H. entlasteten. Ferner gab auch S. H. ein Interview, in welchem er die Vorwürfe zurückwies und lediglich seine Tätigkeiten im Kinderheim und den Aufbau einer Jugendwohneinrichtung bestätigte.

In der Folgezeit führte der Betroffene C weitere Telefonate mit Personalreferent Thim sowie mit der Mitarbeiterin der Präventionsstelle. Dabei fiel ihnen erneut die Unruhe des Betroffenen auf. Insgesamt kritisierte der Betroffene C in diesen Gesprächen die mangelhafte Bearbeitung des Falls und die Schwierigkeiten, ein Konfrontationsgespräch zwischen ihm und dem Beschuldigten S. H. zu organisieren. Personalreferent Thim teilte dem Betroffenen C schließlich ausdrücklich mit, dass das Erzbistum kein Konfrontationsgespräch mit S. H. vermitteln werde. Er betonte in einem Schreiben Mitte 2010, dass große Zweifel an der Plausibilität der Vorwürfe bestünden, da der Betroffene C keine Details zu den Taten preisgab. Dazu wörtlich aus dem an den Betroffenen gerichteten Schreiben:

„[...] Ihnen war es bisher nicht möglich, Ihren Vorwurf des sexuellen Missbrauchs plausibel darzustellen. Dennoch haben wir Ihnen immer wieder Kontakt- und Gesprächsangebote gemacht und sie unterstützt.

Ihre Beschuldigung des sexuellen Missbrauchs ist nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht haltbar. [...]“

Der Betroffene C verwies in einem späteren Schreiben bezüglich der Plausibilität auf die im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse.⁴⁶⁷ Das Strafverfahren wurde schließlich wegen Strafverfolgungsverjährung eingestellt.

Im Jahr nach der Kontaktaufnahme stellte der Betroffene C schließlich einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids nach den Richtlinien der DBK. Darin äußerte er den Wunsch, nicht „nach Aktenlage“ beurteilt zu werden, sondern persönlich vor einem Gremium aussagen zu dürfen, was ihm nicht gestattet wurde. Der Antrag wurde in einem Bistum bearbeitet, in dem sich ein weiteres Kinderheim befand, in dem der Betroffene C sexualisierte Gewalt erfahren hatte. Dementsprechend ließ sich dem Aktenbestand des Erzbistums Hamburg nichts Näheres zum Inhalt und Umfang dieses Antrags entnehmen. Die Zentrale Koordinierungsstelle⁴⁶⁸ der DBK empfahl eine Zahlung in Höhe eines mittleren vierstelligen Betrags.

Mitarbeitende des Erzbistums Hamburg verhandelten mit Mitarbeitenden des anderen Bistums ausführlich über die genaue Aufteilung der zu übernehmenden Zahlung. In Hamburg war man erleichtert darüber, dass die Entscheidung über die Höhe der Leistung auf der Ebene der DBK getroffen worden war und nicht innerhalb des Erzbistums, da der Betroffene C zuvor die Erwartung einer weitaus höheren Geldsumme kommuniziert hätte.

c) Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen D

Zwar hatte der Betroffene C bereits Anfang 2010 vom dem ihm nahestehenden Betroffenen D berichtet, doch nahm das Erzbistum Hamburg erst Anfang 2011 durch eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle Kontakt zu diesem auf. Anlass hierfür scheint nach Stand der gesichteten

⁴⁶⁷ Die polizeilichen Ermittlungsakten konnten vom Forschungsprojekt bisher nicht gesichtet werden.

⁴⁶⁸ Im Weiteren: ZKS.

Akten eine eigenständige Meldung des Betroffenen D bei der nunmehrigen Leitung des Kinderheims mit Tatvorwürfen gegen S. H. gewesen zu sein.

Das Erzbistum Hamburg vermittelte ein Gespräch zwischen der Heimleitung mit dem Betroffenen D, bei dem C ebenfalls anwesend war. Dabei schilderte D zunächst nur Erlebnisse körperlicher Gewalt aus den 1960er Jahren durch S. H. und zwei andere Kleriker sowie zwei weitere Mitarbeitende im Kinderheim der Gemeinde (1). Der Betroffene D äußerte den Wunsch nach einer ausdrücklichen Entschuldigung und finanzieller Unterstützung für die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe. Er schloss laut Vermerk der Gesprächspartnerin – unter Hinweis auf eine zu hohe seelische Belastung – die Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennungen des erlittenen Leids noch aus.

Gegen Ende 2011 führte auch die Mitarbeiterin der Präventionsstelle selbst ein Gespräch mit dem Betroffenen D. Aus dem Vermerk der Mitarbeiterin geht hervor, dass der Betroffene D über schwerwiegende Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt berichtet habe. Um in der Lage zu sein, die Tathandlungen und Tatorte genauer zu schildern, bestehe ihrer Einschätzung nach ein hoher Therapiebedarf beim Betroffenen.

Trotz der vorangegangenen Kontaktbemühungen durch den Betroffenen C, der breiten Berichterstattung in der Presse sowie den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft⁴⁶⁹ kam man im Erzbistum Hamburg erst Anfang 2012 zu der Ansicht, dass sich die Vorwürfe gegen S. H. verdichtet hätten. Dies lässt sich einem Vermerk von Personalreferent Thim entnehmen.

Jedenfalls führte nun auch Personalreferent Thim ein Gespräch mit dem Betroffenen D. Darin berichtete der Betroffene D näher über die erlittenen Missbrauchstaten durch S. H. und andere Beschuldigte. Er identifizierte S. H. dabei eindeutig anhand eines ihm von Personalreferent Thim vorgelegten Bildes. Zudem äußerte der Betroffene D den Wunsch, ein Gespräch mit dem Erzbischof zu führen, und die Absicht einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids zu stellen. Beides sicherte Personalreferent Thim zu, bei der Stellung des Antrages sollte die Mitarbeiterin der Präventionsstelle ihn unterstützen.

⁴⁶⁹ Wenngleich das Ermittlungsverfahren aufgrund Strafverfolgungsverjährung eingestellt wurde.

Sodann beriet sich Personalreferent Thim Mitte 2012 mit Erzbischof Thissen und Weihbischof Werbs über das weitere Vorgehen angesichts der Erkenntnisse aus den Gesprächen mit D. Personalreferent Thim riet energisch dazu, sich an die Hamburger Verfahrensordnung zu halten und eine formelle kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen S. H. einzuleiten. Auf die Anhörung im Rahmen dieser Voruntersuchung sollte der Beschuldigte durch einen Kleriker des Erzbistums vorbereitet werden. Es war fraglich, ob S. H. alters- und gesundheitsbedingt überhaupt zu einer Anhörung fähig war. In einer weiteren Besprechung wiesen Mitarbeitende der Hamburger Präventionsstelle sowohl auf die Meldepflicht an die Kongregation für Glaubenslehre in Rom als auch auf die Anzeigepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft hin. Hinsichtlich der Anzeige an die Staatsanwaltschaft wurde D nach seinem Einverständnis gefragt. Eine Information der Kongregation für Glaubenslehre lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Im Herbst 2012 führte Erzbischof Thissen ein nicht genau protokolliertes persönliches Gespräch mit S. H., in welchem der Beschuldigte über die Notwendigkeit der Eröffnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung informiert wurde. Anfang 2013 fand dann die Anhörung des Beschuldigten S. H. im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung statt. Diese geschah nur schriftlich und auf Grundlage eines Schreibens des damaligen Personalreferenten Thim an den Beschuldigten, welches den Akten des Erzbistums beilag.

In dem Schreiben wurde S. H. auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf Erinnerungslücken zu berufen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„[...] Wir hatten gehofft, dass die ersten noch unklaren Anschuldigungen gegen Sie nicht haltbar sind. Nun sind wir aufgrund der sich erhärtenden Äußerungen doch aufgefordert, Sie konkret mit den Anschuldigungen zu konfrontieren. Uns ist bewusst, dass es durchaus möglich ist, dass Sie sich nicht erinnern können. Bitte ziehen Sie dies in Erwägung, falls Ihre Erinnerungen an diese ferne Vergangenheit verblasst sein sollten. [...]“

In seinem Antwortschreiben ging S. H. über die vom Erzbistum nahegelegten Erinnerungslücken noch hinaus und sagte aus, die Betroffenen C und D niemals kennengelernt zu haben. Außerdem führte er an, zur Tatzeit nicht mehr als Kaplan in der Gemeinde (1)

eingesetzt gewesen zu sein. S. H. behauptete, die Betroffenen wären verwirrt und wollten nur Geld erpressen.

Zu einem formellen Abschluss der Untersuchung kam es ausweislich der Akten nie. Der Grund dafür lässt sich den Akten des Erzbistums nicht entnehmen. Eine Einbeziehung der Glaubenskongregation scheint auch nicht stattgefunden zu haben.

Zeitgleich zur Voruntersuchung stellte der Betroffene D im Herbst 2012 einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids nach den Richtlinien der DBK. Da sich D nicht in der Lage sah, diesen Antrag persönlich auszufüllen, übernahmen dies Personalreferent Thim und die Mitarbeiterin der Präventionsstelle. Dazu fügten sie dem Antrag die protokollierten Schilderungen von D aus den mit ihnen geführten Gesprächen hinzu. In dem außerdem beigefügten Kommentar zur Einschätzung der Plausibilität berichtete Personalreferent Thim, im Erzbistum sei man der Ansicht, „dass es für ihn [D] persönlich zunächst wichtig ist, die Antragstellung zu bewältigen und abzuschließen, auch auf Kosten fehlender Schilderungen aus anderen Einrichtungen.“ Auf Grundlage dessen und einem von D eingereichten Datenträger mit Filmaufnahmen seiner Schilderungen schätzte Personalreferent Thim gegenüber der ZKS der DBK die Vorwürfe des Betroffenen als hoch plausibel ein.

In dem Schreiben an die ZKS beschrieb Personalreferent Thim, dass man sich die Schilderungen auf dem Datenträger des Betroffenen D nur zu einem Bruchteil angesehen habe, da dies ausgereicht habe, „um ein Bild der Geschichte von [D] zu bekommen“. Abschließend bemerkte er:

„[...] Die vorliegenden Schilderungen, von uns während des Gespräches zusammengefasst in den Antrag eingefügt, müssen für die Antragstellung erst einmal ausreichen. [...]“

Daraufhin empfahl die ZKS eine Auszahlung von Leistungen in Anerkennung des Leids in Höhe eines niedrigen fünfstelligen Betrags. Dies geschah unter Betonung des „besonders schwerwiegenden Härtefalls“, welchen die Schilderungen des Betroffenen D darstellen würden. Das Erzbistum Hamburg teilte dem Betroffenen jedoch mit, dass er eine Zahlung in Höhe eines mittleren vierstelligen Betrags erhalten sollte. Dabei handelte es sich um den zu

dieser Zeit üblicherweise pauschal vom Erzbistum ausgezahlten symbolischen Betrag, ohne Rücksicht auf die Schwere der Vorwürfe oder Berücksichtigung anderer besonderer Umstände.

Später zahlte man dem Betroffenen D unter Beteiligung von Personalreferent Thim jedoch nochmals denselben Betrag aus. Allerdings musste er dafür ein Dokument unterschreiben, in dem er versicherte, auf weitere Leistungen zu verzichten. Trotz dieser weiteren Zahlung blieb die Summe der an den Betroffenen D ausgezahlten Anerkennungsleistungen noch deutlich hinter der von der ZKS empfohlenen Summe zurück.

d) Beteiligte

Auf Seiten des Erzbistums Hamburg standen hauptsächlich der damalige Personalreferent Thim sowie Erzbischof Thissen mit den Betroffenen in Kontakt. Unterstützt wurden sie dabei von einer Mitarbeiterin der Präventionsstelle und der Leiterin des Kinderheims in der Gemeinde (1). Später wurde Personalreferent Thim Generalvikar des Erzbistums Hamburg.

e) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Die Betroffenen C und D wurden, wie soeben dargestellt, vom Erzbistum Hamburg unterschiedlich behandelt. Auch an dieser Stelle sind daher die Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen sowie der Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Entschädigung, unterschiedlich zu beurteilen.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber dem <u>Betroffenen C</u>		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Obwohl C sehr beständig in seiner Kontaktaufnahme war und insgesamt Schwierigkeiten bei der Kommunikation bestanden, gelang

		den Angehörigen des Erzbistums ein höflicher Umgang gegenüber C.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Unverzüglich nach Erstmeldung des C nahm das Erzbistum Kontakt mit ihm auf und begann mit der Bearbeitung; Verzögerungen im insgesamt vier Jahre dauernden Vorgang waren wohl nicht pflichtwidrig.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Forderungen des C wurden weitestgehend berücksichtigt. Vor allem der Wunsch nach Gesprächen und finanzieller Unterstützung. Selbst die Vermittlung eines Gesprächs mit S. H. schloss man nicht aus (scheiterte nur am fehlenden Einverständnis des Beschuldigten).
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	<i>vor 2013</i>
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Das Erzbistum holte Erkundigungen beim Beschuldigten ein. Zudem sichtete man die Unterlagen der Kinderheime, in denen die Taten begangen wurden.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	Kein Verstoß ersichtlich.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Personalreferent Thim informierte C darüber, dass man nach den Hamburger Richtlinien die Staatsanwaltschaft einschalten müsse.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	Kein Verstoß ersichtlich.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Presseberichte auch über Aussagen von Vertretern des Erzbistums. Dabei keine Unwahrheiten ersichtlich.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen		

Anerkennung gegenüber dem <u>Betroffenen C</u>		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Der Betroffene äußerte bereits im ersten Gespräch mit der Mitarbeiterin der Präventionsstelle ausdrücklich den Wunsch nach therapeutischer Unterstützung. Dies wurde ihm jedenfalls aus Hamburg nie angeboten. ⁴⁷⁰
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Auch geistlicher Beistand wurde ihm jedenfalls aus Hamburg nie angeboten.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		C wurde nicht geglaubt, da er keine detaillierten Tatvorwürfe schildern konnte, obwohl man erkannte, dass es dem Betroffenen schwerfiel, das Erlebte zu schildern.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Erfolgte in Übereinstimmung mit der Empfehlung der ZKS.
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber dem <u>Betroffenen D</u>		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Verzögerte Kontaktaufnahme nach Kenntnis von des D. (ein Jahr) Hoher zeitlicher Abstand zwischen den mit D geführten Gesprächen nicht nachvollziehbar.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot		Hilfe durch Personalreferent Thim und Mitarbeiterin der Präventionsstelle.

⁴⁷⁰ Schon nach Nr. 8 der Leitlinien der DBK von 2002 muss Betroffenen menschliche, therapeutische und pastorale Hilfe angeboten werden.

angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Das Erzbistum beschränkte sich auf eine schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten. Bei der Beurteilung der Plausibilität durch Personalreferent Thim stützte dieser sich allein auf Gesprächsprotokolle und sah den von D beigebrachten Datenträger nicht ganz an.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		Kein Verstoß ersichtlich.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Anzeige bei Staatsanwaltschaft erst nach Rücksprache mit D.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Trotz Festsetzung eines deutlich höheren Betrages durch die ZKS, bewilligte das Erzbistum dem Betroffenen nur den üblicherweise pauschal gezahlten Betrag. Eine Begründung wurde nicht gegeben.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung gegenüber dem <u>Betroffenen D</u>		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Therapeutische Begleitung des Betroffenen seit Ende 2013. Erzbistum zeigte Bereitschaft mögliche Folgekosten zu übernehmen.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot ersichtlich.

3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Dem D wurde überwiegend geglaubt und das von ihm erlittene Leid formell anerkannt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Zahlungen des Erzbistums blieben deutlich hinter der Empfehlung der ZKS zurück. Zwar war die Empfehlung der ZKS unverbindlich, die finanzielle Zurückhaltung des Erzbistums war dennoch auffällig.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Betroffener trotz deutlicher Hinweise.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Keine Gefahreinschätzung, keine Maßnahmen gegen den Beschuldigten.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Trotz deutlicher Hinweise seitens C und großen Medienechos wurde 2010 noch keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Erst als man auf Grundlage der Schilderungen von D den Vorwürfen Glauben schenkte, leitete das Erzbistum 2012 die kirchenrechtliche Voruntersuchung ein. Bei der schriftlichen Anhörung legte man dann dem Beschuldigten nahe,

		sich auf Erinnerungslücken zu berufen.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Umgehende Prüfung nach Äußerungen des C durch Gespräche mit S. H. und Betroffenen. Sofortige Unterrichtung des Erzbischofs.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab Herbst 2010)		Anfang 2010 bei Meldung des C noch nicht verpflichtend. Später erfolgte Anzeige nach Absprache mit D.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Trotz Hinweisen von Mitarbeitenden des Erzbistums und eingeleiteter Voruntersuchung (2012) keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Zwar Zuständigkeit der Kongregation. Jedoch war das Ergreifen präventiver Maßnahmen durch Verwaltungsdekret möglich.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

f) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Erzbistums haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Die Erinnerung an die beiden Betroffenen C und D waren dem damaligen Personalreferenten Thim und Erzbischof Thissen noch sehr präsent. Auch an die Beharrlichkeit des Betroffenen C und die große mediale Präsenz der Vorwürfe konnten sie sich erinnern. Der Umgang mit dem

Betroffenen D habe nach den Erinnerungen von Thim ein Umdenken angestoßen und schließlich zur Glaubwürdigkeit der Vorwürfe gegen S. H. geführt. Thim erinnerte sich daran, mehrere Gespräche mit D geführt zu haben, bei denen dieser, bevor er detaillierte Tatvorwürfe schildern konnte, immer wieder abgebrochen habe.

2. Entscheidungssituation II (Anfang 2016): Erneute Voruntersuchung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Es gab keine neue Sachlage. Seit 2010 waren mit den Betroffenen mehrere persönliche Gespräche geführt und der Beschuldigte war sowohl 2010 persönlich als auch 2012 erneut schriftlich angehört worden. Beiden Betroffenen waren Leistungen in Anerkennung des Leids bewilligt worden. Ende 2014 stellte eine Mitarbeiterin der Präventionsstelle sämtliche Vorwürfe und Vorgänge nochmals zusammen.

b) Maßnahmen

Aus nicht in den Akten dokumentierten Gründen wurde Anfang 2016 durch Dekret eine erneute kirchenrechtliche Voruntersuchung durch Erzbischof Heße eingeleitet und der Official des Erzbistums zum Voruntersuchungsführer ernannt.

Der Beschuldigte S. H. lebte inzwischen in einer Pflegeeinrichtung. Im Zuge der nunmehrigen Voruntersuchung wurde er erneut zu einer Anhörung vorgeladen. Aus den Akten des Erzbistums geht jedoch nicht hervor, ob diese Anhörung tatsächlich stattfand. Auch der Betroffene C wurde, in Anwesenheit des Betroffenen D, Mitte 2016 erneut befragt, wobei sich keine neuen Erkenntnisse ergaben.

Im Rahmen der Voruntersuchung sendete das Erzbistum einen schriftlichen Aufruf an alle ehemaligen Heimkinder aus den Zeiträumen, in denen S. H. dort tätig oder zu Besuch war. Dieses Aufrufschreiben war jeweils mit einer persönlichen Ansprache verbunden und enthielt die folgende Passage, die später von Betroffenen als problematisch beschrieben wurde: „[...] Um die Vorwürfe und Tatbestände zu klären, ggf. auch Entlastendes zu sammeln, ist mir sehr an einem Gespräch mit Ihnen gelegen.“

Der Voruntersuchungsführer führte eine Vielzahl von Gesprächen mit verschiedenen Zeitzeug*innen, darunter insbesondere Angestellte des Kinderheims in der Gemeinde (1)

sowie ehemalige Heimkinder aus dem Zeitraum, in dem S. H. dort tätig und anschließend regelmäßig zu Besuch war. Dabei ergaben sich Anhaltspunkte für weitere Betroffene von durch S. H. begangene sexualisierte Gewalt sowie für mögliche weitere Beschuldigte. Außerdem bestätigten Betroffene und Zeitzeug*innen die bereits von den Betroffenen C und D geschilderten Tathandlungen.

Ende 2016 berichtete ein Zeitzeuge dem Voruntersuchungsführer von einem einige Jahre zurückliegenden Ehemaligentreffen von Heimkindern, bei der sich die Betroffenen C und D offenbart hätten. Dabei hätten andere Ehemalige ebenfalls Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch S. H. geschildert. Andere Zeitzeug*innen bestätigten später gegenüber dem Voruntersuchungsführer unabhängig voneinander die Schilderungen über dieses Ehemaligentreffen. Anfang 2017 meldete sich eine nahe Verwandte des Betroffenen A bei dem Voruntersuchungsführer, der zuvor einen entsprechenden Aufruf verbreitet hatte. Sie schilderte, dass der Betroffene A verstört auf den Aufruf reagiert habe, weil in diesem auch nach entlastenden Aussagen gefragt wurde. Der Betroffene A habe daraufhin suizidale Absichten gezeigt.

Ob der Voruntersuchungsführer den im Zuge der Untersuchungen bekannt gewordenen Betroffenen Hilfsangebote unterbreitete, ließ sich den Akten nicht entnehmen, ebenso wenig, dass auf die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids hingewiesen wurde.

Als Anfang 2017 der Beschuldigte S. H. verstarb, stellte das Erzbistum Hamburg die kirchenrechtliche Voruntersuchung ein.

Aus dem dazu vorgelegten Abschlussbericht geht hervor, dass der Voruntersuchungsführer keine Zweifel daran hatte, dass die beiden Betroffenen C und D sexualisierte Gewalt erlebt hatten. Dies stützte er auf ihre überwiegend bereits bekannten Schilderungen sowie die neuen Angaben der Zeitzeug*innen und Ehemaligen des Kinderheims. Allerdings bestanden für ihn immer noch Zweifel daran, inwieweit S. H. mit den Gewalterfahrungen in Zusammenhang stand.

Dennoch kam der Voruntersuchungsführer zu dem Schluss, dass viel dafür spreche, dass S. H. die ihm vorgeworfenen Taten tatsächlich begangen hatte. Dies stützte er auf den Umstand,

dass der Betroffene A unabhängig von den Betroffenen C und D ganz ähnliche Erlebnisse sexualisierter Gewalt durch S. H. schilderte. Infolge des zwischenzeitlichen Versterbens des Beschuldigten wurde die Voruntersuchung eingestellt. Der Voruntersuchungsführer empfahl, dem Betroffenen C die Erkenntnisse des Abschlussberichtes mündlich mitzuteilen.

c) Beteiligte

Erzbischof Heße, der von ihm zum Voruntersuchungsführer bestellte Offizial, Mitarbeiterin der Präventionsstelle, unabhängige Ansprechperson

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Keine Aussage möglich. Gespräche mit den Zeugen wurden nur cursorisch festgehalten.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Nach Eröffnung der Voruntersuchung zügige Kontaktaufnahme mit bekannten und neuen Betroffenen sowie dem Beschuldigten.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob auf die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Anerkennung des Leids hingewiesen wurde.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Soweit Kontakt mit mutmaßlichen Betroffenen aufgenommen wurde, erfolgte dies durch die vom Erzbistum beauftragte unabhängige Ansprechperson.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Umfangreiche Ermittlungen durch den Voruntersuchungsführer

6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Ausführliche, sachliche und strukturell nachvollziehbare Darstellung im Rahmen des Abschlussberichts.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein entsprechendes Angebot dokumentiert
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Wohl keine Veranlassung für entsprechendes Angebot.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Keine ausdrückliche Anerkennung dokumentiert.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Es ist nicht aus den Akten erkennbar, dass die Betroffenen auf die Möglichkeit eines Antrags hingewiesen wurden.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Rundschreiben mit Aufruf sich zu melden (erfolgreich) an ehemalige Heimkinder verschickt.

B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		<i>S. H. verstarb im Laufe der Entscheidungssituation</i>
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	Von dem inzwischen in einer Pflegeeinrichtung lebenden S. H. ging keine Gefahr von Taten sexualisierter Gewalt aus.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Nunmehr leitete man unverzüglich eine erneute kirchenrechtliche Voruntersuchung ein.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	Auch Leitlinien sahen Gespräch mit Betroffenen und Anhörung des Beschuldigten vor. Mangels Wiederholungsfahr war die Unterlassung von Präventionsmaßnahmen vertretbar.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	Zwar bereits 2010 erfolgt, aber Anhaltspunkte für erneute Anzeige, da neuer Sachverhalt vorlag.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	Voruntersuchung wurde nach Tod des Beschuldigten nicht abgeschlossen.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	<i>Nach Tod des Beschuldigten entbehrlich geworden.</i>
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren	●	<i>Nach Tod des Beschuldigten entbehrlich geworden.</i>
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Leitung des Erzbistums haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Erzbischof Heße konnte sich insbesondere an seinen Besuch bei S. H. im Altersheim noch gut erinnern. Dem Beschuldigten sei es wegen seines hohen Alters kaum mehr möglich gewesen, Fragen zu beantworten. Nach dem Tod von S. H. habe man sich darum bemüht das Gedenken sowohl an die positiven als auch negativen Werke des Verstorbenen hervorzuheben.

3. Entscheidungssituation III (Anfang 2018): Betroffener B

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Anfang 2018 meldete sich der Betroffene B bei der Leiterin einer Kinder- und Jugendeinrichtung in der Gemeinde (2). Dabei schilderte er das dort in den 1970/80er Jahren Erlebte.⁴⁷¹ Die Leiterin sprach dem Betroffenen B ihre Anteilnahme aus und verwies ihn an die Fachstelle Prävention sowie an die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums.

Nach Kontaktaufnahme mit der Präventionsstelle traf sich der Betroffene B mehrfach mit einer unabhängigen Ansprechperson des Erzbistums. Dabei schilderte er ausführlich die unter „Erleben der Betroffenen“ dargestellten Erlebnisse im Kinderheim. Er äußerte ebenfalls den Wunsch, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids zu stellen. Diesen sollte die unabhängige Ansprechperson auf Grundlage der Gesprächsnotizen für ihn ausfüllen.

Aus diesen Gesprächen ergaben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich der Strukturen im Kinderheim und den dort vorzufindenden Tätergruppierungen. Zudem wurde deutlich, dass es eine deutlich höhere Anzahl von Betroffenen gab als bisher angenommen. Dadurch erschienen die bisher bekannten Tatvorwürfe gegen S. H. in einem neuen Licht.

⁴⁷¹ Siehe oben: I. 1. Erleben der Betroffenen.

b) Maßnahmen

Im Anschluss an diese Gespräche holte die unabhängige Ansprechperson des Erzbistums zahlreiche Informationen zu den damaligen Akteur*innen aus dem Heim ein, die der Betroffene B benannt hatte. Dabei erfuhr sie, teils aus Überlieferungen Dritter, dass die Kinder im Kinderheim der Gemeinde (2) lange Zeit in Angst vor S. H. und den Schwestern leben mussten.⁴⁷² Sie veranschaulichte dies in einem internen Vermerk, den sie nach einem Besuch im Kinderheim verfasste. Darin beschrieb sie, dass einige der in den 1970/80er Jahren dort eingesetzten Ordensschwwestern „eine intensive Verbindung zu [S. H.] hatten. Man habe sich gegenseitig ‚geholfen‘ – in welcher Form, blieb offen.“

Wenige Wochen später berichtete die Ansprechperson auch dem Betroffenen B von ihren Rechercheergebnissen. Der Betroffene B zeigte sich enttäuscht darüber, dass nur wenige neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Im Zuge dessen schilderte der Betroffene B Erinnerungen an allgemein geführte Gruppentagebücher, die weitere Erkenntnisse bringen könnten. Die Ansprechperson sagte ihm diesbezüglich weitere Nachforschungen zu, welche sich in erfolglosen Anfragen nach dem Aufbewahrungsort der Dokumente erschöpften.

Zudem reichte sie noch am selben Tag im Namen des Betroffenen B dessen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ein. Die darin gemachten Angaben wurden den zu Beginn des Jahres geführten Gesprächen entnommen und dem Betroffenen B lediglich zur Unterzeichnung vorgelegt.

Zwei Monate später empfahl die ZKS eine Auszahlung in Höhe des im Erzbistum Hamburg damals üblichen mittleren vierstelligen Betrags, was auch geschah. Schließlich wurde der Betroffene B von derselben unabhängigen Ansprechperson im Herbst 2020 über die Möglichkeit informiert, einen Ergänzungsantrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids stellen zu können.

Später zeigte sich, dass der Betroffene B den Antrag und seine darin enthaltenen Schilderungen des erlittenen Leids vor Unterzeichnung 2018 nicht noch einmal durchgelesen hatte. Als eine Bekannte ihm diesen Antrag erstmals Mitte 2021 vorlas, fiel ihm auf, dass darin wesentliche Teile der damaligen Gespräche fehlten. Insbesondere die Angaben über die

⁴⁷² Siehe oben: I. 1. Erleben der Betroffenen.

Mitwisserschaft des damaligen Personals im Kinderheim wichen deutlich vom Inhalt der Anfang 2018 geführten Gespräche ab.

Daraufhin fand im Herbst 2021 ein Gespräch zwischen einer anderen unabhängigen Ansprechperson und B statt. In diesem Gespräch wurden die Diskrepanzen zwischen dem Erstantrag und dem von B gestellten Folgeantrag erörtert. Im Wesentlichen klärten sich für ihn einige Missverständnisse auf. Auch ergänzte er seine Schilderungen des erlittenen Leids, indem er einen weiteren Beschuldigten benannte und auf die Mitwisserschaft der Angestellten des Kinderheims und der Jugendeinrichtung hinwies. Aus dem Plausibilitätsvotum der unabhängigen Ansprechperson geht hervor:

„Alle Kinder im Heim haben gewusst, was passierte. Es traute sich aber keiner, was über die Missbräuche zu sagen. Es gab nur Andeutungen über andere oder Scherze, als ob das zum Alltagsleben dazu gehöre. Ernstlich miteinander darüber gesprochen hat niemand. Alle wussten schon, was war. [...] Es war nicht möglich, sich dem zu entziehen.“

Abschließend befragte man Ende 2021 eine von B zuvor genannte Person. Diese bestätigte die von B geschilderte Atmosphäre im Kinderheim unter der Leitung von S. H. und den Einsatz ungeschulten Personals in der Jugendeinrichtung. Allerdings sagte er auch aus, dass S. H. eine hohe Kompetenz in der Seelsorge und ein „unglaubliches Charisma“ gehabt habe. Er betonte abschließend die ablehnende Einstellung des S. H. gegenüber Frauen und unterstellte ihm ausdrücklich eher „eine homosexuelle Präferenz“.

c) Beteiligte

Mitarbeitende des Personalreferats und der Präventionsstelle, die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Aus den Gesprächsvermerken lässt sich entnehmen, dass B stets respektvoll behandelt wurde.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Zeiträume der Bearbeitung angemessen.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Angebote und Beratungsmöglichkeiten wurden erläutert. 2020 wurde B auf die Möglichkeit eines Ergänzungsantrags hingewiesen.
	●	Eine Mitarbeiterin des Erzbistums half B beim Ausfüllen des Antrags und legte ihm diesen zur Unterschrift vor. Es ist nicht klar, inwieweit der Betroffene B ausreichend danach gefragt wurde, ob der Sachverhalt richtig wiedergegeben wurde.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	Sämtliche inhaltlich relevanten Gespräche wurden mit den unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums geführt.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Im Anschluss an die Gespräche umfassende Recherche auch über das von B Gesagte hinaus.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere	●	

Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Anerkennung des erlittenen Leids ergibt sich aus dem Umgang mit dem Betroffenen und Erklärungen der Anteilnahme vonseiten des Bistums.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Trotz der Schilderungen des Betroffenen B keine Ermittlung weiterer Betroffener, sondern nur Kontakt zu von B benanntem Zeitzeugen. Zumindest Aufruf in einer Gemeinde hätte getätigt werden können.

B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		<i>Beschuldigter bereits verstorben</i>
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

4. Entscheidungssituation IV (Ende 2020): Weitere Meldungen und Anträge

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Im Herbst 2020 meldeten sich insgesamt sechs weitere Betroffene beim Erzbistum Hamburg. Die Betroffenen waren zum Teil miteinander verwandt und hatten ihre Kindheit in den gleichen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verbracht. Alle schilderten ähnliche Missbrauchserfahrungen aus der Zeit ihres Aufenthalts im Kinderheim der Gemeinde (2) in den 1970/80er Jahren.

Den Betroffenen wurden vonseiten der Präventionsstelle des Erzbistums zeitnah Gespräche angeboten. Diese Gespräche führten die unabhängigen Ansprechpersonen, die das Geschilderte in Form von Gedächtnisprotokollen dokumentierten. Der dabei gewonnene Kenntnisstand über das Erleben der Betroffenen wurde bereits eingangs dargestellt.⁴⁷³

b) Maßnahmen

Die Betroffenen wurden stets auf die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids hingewiesen, was von den Betroffenen auch zumeist angenommen wurde. Beim Ausfüllen der Antragsformulare wurden die Betroffenen unterstützt. Zum Teil wurden die Formulare direkt von den unabhängigen Ansprechpersonen auf Grundlage der geführten Gespräche ausgefüllt und von den Betroffenen nur noch unterzeichnet.

Zudem besprach sich das Büro der Ansprechpersonen durchweg mit Erzbischof Heße über das weitere Vorgehen angesichts der neuen Vorwürfe. Der Erzbischof bestand dabei stets darauf,

⁴⁷³ Siehe oben.

bei jeder neuen Meldung zeitnah informiert zu werden. Im Zuge einer überblickweisen Zusammenstellung der bisher bekannten Betroffenenmeldungen fielen einer Mitarbeiterin der Präventionsstelle die Namen weiterer Beschuldigter auf. Es wurden daraufhin weitere Nachforschungen veranlasst, die mangels Bezugs zu S. H. jedoch an anderer Stelle zu erörtern sein werden.

Aus den von den Ansprechpersonen erstellten Voten zur Plausibilität des Berichteten geht hervor, dass man alle Erzählungen im Fall S. H. nunmehr stets als plausibel erachtete. Aus den dazugehörigen Vermerken und Protokollen geht insbesondere hervor, dass man hohen Bedarf bei der Ermittlung weiterer Betroffener sah. Ferner wird deutlich, dass man das Wirken von S. H. in den Kinderheimen in (1) und (2) nach Beendigung seiner offiziellen Tätigkeit nicht richtig rekonstruieren konnte. Auch dass der Beschuldigte offenbar zahlreiche Dienstwohnungen in den Gemeinden und ihrem unmittelbaren Umfeld unterhielt, war nicht umfassend dokumentiert.

Ende 2020 erhielt man im Erzbistum die Ergebnisse der Prüfungen der Anträge von B, E, F, G und H durch die ZKS. Auch an dieser Stelle diskutierte man intern wieder⁴⁷⁴ über die Höhe der zu tätigenden Auszahlungen im Einklang mit oder gegen die Empfehlung der ZKS:

„In Rücksprache mit dem Erzbischof bitte wir Sie, so wie vom [sic.] ZKS vorgeschlagen, auszahlungen mit dem Hintergrund, dass diejenigen sicher im neuen Jahr einen weiteren Antrag stellen werden. Wobei die jetzt bereits ausgezahlte Summe dann mitberücksichtigt werden muss.“

Über die daraufhin ausgezahlte Summe zeigten sich die Betroffenen B und F enttäuscht und aufgebracht. Auf ihre Anfragen nach Beschwerde- oder Widerspruchsmöglichkeiten verwies man sie auf die Möglichkeit zur Stellung eines Folgeantrags bzw. Einreichung eines Ergänzungsbogens bei der ZKS.

⁴⁷⁴ Vergleiche Entscheidungssituation I.

c) Beteiligte

Die Gespräche mit den Betroffenen führten die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums, die den Erzbischof Heße über den Stand des Verfahrens informierten.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Erzbistum Hamburg in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	In Anbetracht der Menge gleichzeitig zu bearbeitender Anträge angemessene Bearbeitungsdauer. Sowohl bei Erstanträgen als auch bei Ergänzungs- und Folgeanträgen.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Das Erzbistum half den Betroffenen beim Ausfüllen der Anträge, indem sie diese für sie ausfüllten und dann nur noch zur Unterschrift vorlegten. Angesichts dessen ist nicht klar, inwieweit die Betroffenen ausreichend danach gefragt wurden, ob der Sachverhalt richtig wiedergegeben wurde.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Informationen wurden nicht in koordinierter Weise von den Erzbischöfen an ihre Nachfolger weitergegeben. Dementsprechend stieß man erst bei einer späteren Sichtung bereits lange bekannter

		Betroffenenschilderungen auf neue Beschuldigte und Vorwürfe.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Die von der ZKS vorgeschlagenen Auszahlungssummen wurden im Ergebnis übernommen.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Augenscheinlich wurden die Betroffenen auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Ausdrückliche Anerkennungsbekundungen erfolgten gegenüber den Betroffenen.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Die von der ZKS der DBK vorgeschlagenen Summen wurden im Ergebnis ausgezahlt.

III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	●	
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		<i>Beschuldigter bereits verstorben</i>
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen des Bistums

a) Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen

Das Erzbistum Hamburg agierte insgesamt im Einklang mit den Rücksichtnahmepflichten gegenüber den Betroffenen. Auch in zeitlicher Perspektive verhielt sich das Erzbistum angesichts der zahlreichen Anträge angemessen und erfüllte damit die Beschleunigungspflicht. Auch die übrigen Verhaltenspflichten gegenüber den Betroffenen erfüllte das Erzbistum in der Gesamtschau weitestgehend. Seit 2016 stellte man den Betroffenen nur unabhängige Ansprechpersonen zur Verfügung. Bereits 2010 widmete man sich zudem der Aufklärung der Angaben von Betroffenen, indem man interne Unterlagen der Tatorte sichtete.

Problematisch war das Verhalten des Erzbistums aber in Bezug darauf, dass den Betroffenen lange Zeit kaum geglaubt wurde. Insbesondere gegenüber C bestand man darauf, dass er detaillierte Schilderungen machen sollte. Ohne solche wurde ihm nicht geglaubt. Erst als D sich einer Ansprechperson anvertraute und – laut Protokollen und Vermerken – schwere Gewalterlebnisse schilderte, ordnete man die Erzählungen der Betroffenen in Entscheidungssituation I als plausibel ein.

Auf Ebene der Pflichten zu Hilfeleistung, Schadensersatz und finanzieller Anerkennung ging das Erzbistum eher zurückhaltend vor. Insbesondere bei der finanziellen Anerkennung blieb

man hinter den höheren Empfehlungen der ZKS zurück. Deutlich erkennbar ist dieses Verhalten im Zusammenhang mit der zweiten Zahlung, die dem Betroffenen D bewilligt wurde, für die er allerdings eine schriftliche Verzichtserklärung für weitere Zahlungen unterzeichnen musste.

Eine Einschätzung, ob das Erzbistum seine Pflicht zur Gewährung von psychotherapeutischer Hilfe sowie geistlichen Beistandes erfüllte, kann nicht abschließend getroffen werden. Dies begründet sich darin, dass die Gespräche mit den Betroffenen und Zeitzeug*innen nach Einleitung der zweiten kirchenrechtlichen Voruntersuchung seit 2016 kaum protokolliert wurden. Lediglich in Bezug auf die in den 2010er Jahren geführten Gespräche mit den Betroffenen C und D liegen Protokolle vor. Aus diesen geht hervor, dass das Erzbistum bereit war, Folgekosten der therapeutischen Behandlung des Betroffenen D zu übernehmen.

Schließlich verstieß das Erzbistum Hamburg an einigen Stellen gegen die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener. Obwohl der Betroffene C bereits 2010 den Betroffenen D namentlich nannte, unterließ man es ein Jahr lang, diesen zu kontaktieren. Erst als er selbst sich beim Kinderheim meldete, ging man auf ihn zu und führte Monate später ein Gespräch mit ihm. Sodann erfolgte im Zuge der Voruntersuchung 2016 ein Aufruf an alle ehemaligen Heimkinder aus einschlägigen Einsatzzeiten und Einsatzorten des Beschuldigten S. H. Als sich darauf einige Zeitzeug*innen und ein Betroffener meldeten, nahm man jedoch keine weiteren Maßnahmen mehr vor. Mutmaßlich trug dazu insbesondere das Versterben des Beschuldigten während des laufenden Voruntersuchungsverfahrens bei. Daneben wird man sich der schon 2010 erfolgten öffentlichkeitswirksamen Thematisierung der Vorwürfe in der Presse bewusst gewesen sein und kein Interesse daran gehabt haben, diese erneut aufzuwühlen.

Schließlich waren auch im Rahmen der Betroffenenmeldungen in den Situationen III und IV keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Betroffener ersichtlich.

b) Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten

Gegenüber S. H. verhielt man sich – mutmaßlich angesichts dessen hoher Prominenz – sehr bedacht auf dessen Ruf. In der Entscheidungssituation I zögerte man lange mit der Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung und glaubte nur den Aussagen des Beschuldigten.

Als man dann 2013 tatsächlich eine Voruntersuchung einleitete, verhörte man ihn nur schriftlich und legte ihm nahe, sich auf Erinnerungslücken zu berufen.

Die staatlichen Ermittlungsbehörden wurden eingeschaltet. Die kirchliche Glaubenskongregation informierte man ausweislich der Akten allerdings nie über die Voruntersuchung oder deren Einstellung, obwohl Mitarbeitende des Erzbistums 2012 darauf hingewiesen hatten.

Da S. H. im Laufe des Voruntersuchungsverfahrens starb, entfiel auch die Pflicht zur kirchenrechtlichen Sanktionierung.

Insgesamt hätte man in Entscheidungssituation I bereits umfassendere Anstrengungen zur Erforschung des Sachverhalts ergreifen müssen. Stattdessen begnügte man sich damit, dass der Beschuldigte alles abstritt.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Für das Erzbistum waren auf Entscheidungsebene vor 2016 im Wesentlichen der damalige Domkapitular, Personalreferent, Missbrauchsbeauftragte und spätere Generalvikar Thim tätig. Dieser widmete sich unter Rücksprache mit Erzbischof Thissen der Sachverhaltserforschung und legte bei der Plausibilitätsprüfung maßgeblich die Äußerungen des Beschuldigten zu Grunde.

Als Erzbischof der Erzdiözese trägt Heße selbstverständlich die Verantwortung für sämtliche Handlungen seiner Mitarbeitenden. Die Erforschung des Sachverhalts in verschiedene Richtungen erfolgte im Erzbistum Hamburg erst unter seiner Leitung. Er initiierte 2016 eine erneute kirchenrechtliche Voruntersuchung, da die zuvor geführten Untersuchungen zu keinem sinnvollen Abschluss gekommen waren.

Fallbeschreibung S. W.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Folgende Betroffene sind aus den Akten erkennbar:

- Betroffene A (dem Bistum liegen Informationen aus zweiter Hand vor, nähere Angaben im Folgenden);
- Betroffene B (dem Bistum liegen Informationen aus zweiter Hand vor, nähere Angaben im Folgenden);
- Betroffener C (vermittelte Kontaktaufnahme mit dem Bistum, nähere Angaben im Folgenden);
- Betroffener D (meldete sich beim Bistum, nähere Angaben im Folgenden);
- Es liegen Angaben über mehrere andere Personen vor, denen gegenüber S. W. Distanzverletzungen begangen haben könnte. Allerdings ist in diesen Fällen unklar, ob die Personen minderjährig bzw. schutz- oder hilfebedürftig waren. In einigen Fällen handelte es sich um volljährige Personen, z. T. aber noch um Heranwachsende.

Gegen S. W. liegen verschiedene Vorwürfe von Distanzverletzungen und sexualisierter Gewalt vor. Die Vorwürfe wurden in den 2010er Jahren erhoben und bezogen sich auf Handlungen, die jeweils nur wenige Monate zurücklagen. Die Tatvorwürfe erfolgten somit vor dem Hintergrund der öffentlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum.

Die Betroffenen A und B waren zum Zeitpunkt der beschriebenen Vorfälle Jugendleiterinnen. Ihr genaues Alter konnte nicht ermittelt werden. Es handelte sich aber um Minderjährige (älter als 14, jünger als 18 Jahre) in der Gemeinde (2). Dem Bistum Osnabrück wurden ihre Erlebnisse mit S. W. lediglich aus zweiter Hand mitgeteilt. Über ihr Taterleben ist deshalb nichts bekannt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie – wie auch andere Anwesende berichteten – das Verhalten des Beschuldigten als unangemessen und problematisch empfanden, da es anderenfalls wohl nicht zum Thema unter ehrenamtlichen Mitarbeitern geworden wäre. Dies gilt auch für andere junge Erwachsene, bei denen es zeitnah ebenfalls

Distanzverletzungen im Sinne von anzüglicher und sexualisierter Sprache gab. Über diese Distanzverletzungen wurde von den gleichen Zeugen berichtet.

Konkret berichteten die Betroffenen A und B einer Vertrauensperson, dass S. W. sie im Rahmen von Jugendrunden mit Angeboten bedrängt habe: Man könne abends zusammensitzen und dann „schauen, was passiert“ – eine Formulierung, die als Anbahnung von sexueller Übergriffigkeit verstanden werden kann. Als vorgebliches Hilfsangebot soll S. W. dabei auch vorgeschlagen haben, eine der Jugendlichen könne bei ihm übernachten. Die Vertrauensperson leitete diese Vorwürfe an das Bistum Osnabrück weiter.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatategorie einordnen:
Distanzverletzungen

Wenige Jahre nach diesen Vorgängen schickte S. W. dem 15-jährigen **Betroffenen C** über einen längeren Zeitraum sexualisierte Chat-Nachrichten. In den Nachrichten fragte S. W. auch beharrlich nach Bildern vom unbedeckten Glied des Betroffenen C. Der Beschuldigte S. W. stand zur Familie des Betroffenen C in einer engen persönlichen und seelsorgerischen Beziehung und genoss daher eine besondere Vertrauensstellung. Für den Jugendlichen war diese Entwicklung der Beziehung zu S. W. problematisch. Er gab in den Chats an, dass das freundschaftliche Verhältnis zu S. W. wichtig sei, während er die sexuelle Zudringlichkeit ablehnte. Während des Chat-Verkehrs äußerte der Jugendliche mehrfach, dass ihm diese Inhalte unangenehm seien und dass er sie „pervers“ finde.

Zum Verständnis der Vorgänge und zur Einordnung der Taten ist zu berücksichtigen, dass der Jugendliche in einer Einrichtung für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf lebte. Im Tatzeitraum fielen dort auch Verhaltensveränderungen des Jugendlichen auf.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatategorien einordnen:
Distanzverletzungen, Zeigen unangemessener sexualisierter Texte und Bilder, jeweils zum Zweck der Anfertigung von Missbrauchsdarstellungen

Nach der Aufdeckung seiner Kontakte zum Betroffenen C wurde S. W. in die städtische Diaspora-Gemeinde (3) versetzt. Dort ergab sich bald nach der Versetzung ein engerer Kontakt zwischen S. W. und einem jungen Erwachsenen, der in der Gemeinde aktiv war (**Betroffener**

D). Der Betroffene D erhob nach längerer Bekanntschaft mit S. W. gegenüber anderen Kirchenvertretern den Vorwurf, dass S. W. ihn mit sexualisierten Nachrichten bedrängt habe. Mit S. W. habe er sich privat getroffen, dabei meist Alkohol konsumiert und auch Ausflüge unternommen. Es kam es zu körperlichen Berührungen und später bei einer Gelegenheit zu weitergehenden sexuellen Handlungen einschließlich Penetration. Der Betroffene D gab an, dass er diese Handlungen zunächst zwar zuließ, dass er aber doch einen inneren Widerwillen dagegen gehabt habe.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatcategorias einordnen: Zeigen unangemessener sexualisierter Bilder und Texte, Berührungen, Berührungen der Geschlechtsorgane, Penetration.

Der Betroffene D stand unter gesetzlicher Betreuung wegen einer Reihe von Krankheiten und kognitiven Beeinträchtigungen. Nach dem Bekanntwerden der Vorfälle mit S. W. gingen die Bistumsmitarbeiter auch aufgrund persönlicher Eindrücke lange davon aus, dass es sich beim Betroffenen D um eine schutz- und hilfebedürftige Person handle. Ein psychologisches Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft – an dem der Betroffene D nicht persönlich mitwirkte – kam allerdings zu dem Schluss, dass er wirksam in sexuelle Kontakte einwilligen könne. Die Handlungen von S. W. erschienen im Lichte dieses Gutachtens als strafrechtlich nicht relevant. Da allerdings viele Entscheidungen der Bistumsleitung auf der Annahme beruhten, der Betroffene D sei ein schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener, wird sein Fall im Rahmen dieser Studie behandelt. Zudem berührt der Fall viele Grenzbereiche und Abwägungsfragen und zeigt, wie die Bistumsleitung mit solchen Fragen umging.

Ausweislich der vorliegenden Korrespondenz und verschiedener Gesprächsprotokolle hatten die Personen auf Seiten des Bistums, mit denen er in Kontakt stand, den Eindruck, dass er erheblich beeinträchtigt war. Der Betroffene D thematisierte dies auch selbst gegenüber seinen Ansprechpersonen. Hinzu kam eine Anspannung durch das juristische wie innerkirchliche Aufarbeitungshandeln, an dem der Betroffene mit begrenzter Kooperationsbereitschaft teilnahm. Zeitweise reagierte er nach den Aufzeichnungen des Bistums mit selbstverletzendem Verhalten und einem starken Mitteilungsdrang gegenüber seiner Umgebung.

Bei den genannten Betroffenen ist aus den Akten nicht zu entnehmen, wie sie mit ihren Erfahrungen umgingen, nachdem die Behandlung durch die kirchlichen Stellen abgeschlossen war.

2. Beschuldigter

1960er Jahre	Geburt und Kindheit in einer dörflichen katholischen Gemeinde
1980er Jahre	Nach einer Berufsausbildung Abitur und Studium in einer Einrichtung für spätberufene Priesteramtskandidaten
1990er Jahre	Priesterweihe in Osnabrück
1990er Jahre	Kaplan in einer städtischen Gemeinde
1990er Jahre	Kaplan in der Kleinstadt (1), zeitweilig auch Leitungsaufgaben in der Jugendseelsorge
2000er Jahre	Pfarrer in einer katholischen Stadtgemeinde
2010er Jahre	Pfarrer in der katholischen Stadtgemeinde (2), parallel auch geistlicher Begleiter eines kirchlichen Verbandes
2010er Jahre	Entpflichtung
Nach knapp einem Jahr	Pastor in einer städtischen Diaspora-Gemeinde (3)
Nach knapp zwei Jahren	Entpflichtung
2020er	Pastor in einer städtischen Gemeinde mit begrenztem Aufgabenprofil

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Dieser Fall ist durch eine Reihe von Akten und sonstige Erkenntnisquellen relativ gut dokumentiert. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁷⁵ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie

⁴⁷⁵ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte; Ausbildungsakte; Stabsabteilung Recht und Revision, S. W. Gemeinde (2), S. W. Gemeinde (3), S. W. Protokoll Gemeinde (3) Gutachten; Ordner des Officialats, Voruntersuchung gem. 1717 – VS – S. W. - 2 Verfahren. Interviews mit Bode, Paul, Personalreferent, Beckwermert, Leiter der Abteilung Recht und Revision, leitender Mitarbeiter Officialat.

dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (2010er Jahre): Distanzverletzungen
- Entscheidungssituation II (2010er Jahre): Belästigung im digitalen Raum
- Entscheidungssituation III (2010er Jahre): Grenzbereiche

1. Entscheidungssituation I (2010er Jahre): Distanzverletzungen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Erste aktenkundige Kenntnisse von übergriffigem Verhalten erhielt das Bistum Osnabrück durch ein Personalgespräch, das eine kirchliche Mitarbeiterin aus S. W.s Gemeinde (2) mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter führte. Die Mitarbeiterin schilderte Distanzverletzungen durch den Pfarrer. Im Vermerk zu diesem Gespräch heißt es, S. W. „baggere“ (O-Ton der Mitarbeiterin) Gruppenleiter (alle über 18 Jahre) an.“ In der Wohnung des Geistlichen würde bei Treffen reichlich Alkohol konsumiert. Junge Besucher wachten „schon mal am nächsten Morgen in seiner Badewanne“ auf.

Die Gemeindeferentin schilderte auch Annäherungsversuche S. W.s gegenüber jüngeren Geistlichen, von denen auch der damalige Regens (durch einen anderen Geistlichen) bereits erfahren hätte. Die Gemeindeferentin gab weiter an, sie habe Bischof Bode im Rahmen einer Gemeindevisitation auf diese problematischen Verhaltensweisen angesprochen.

Der Sachbearbeiter informierte den damaligen Personalreferenten. Auf diese Mitteilung hin wurden frühere Mitarbeiter*innen von S. W. nach homosexuellen Neigungen des Geistlichen gefragt, was jeweils entsprechende Indizien zu Tage förderte. Konkretere Maßnahmen schlossen sich an diese Erkenntnisse – die noch durchweg volljährige Personen betrafen - aber zunächst nicht an.

Fast zwei Jahre später schickte eine andere kirchliche Mitarbeiterin der Bistumsleitung eine tabellarische Aufstellung von distanzverletzenden Verhaltensweisen durch S. W., die ihr zugetragen worden waren. Die Übersicht enthielt die bereits bekannten Vorwürfe, ergänzte diese aber um die Erlebnisse der minderjährigen Gruppenleiterinnen A. und B. (s. o.). Neu war auch der Vorwurf, dass S. W. einen jungen Erwachsenen bei einem Fest und später über Social Media auf die Abhaltung von sogenannten „Männerabenden“ angesprochen habe: Er habe schon in seiner früheren Gemeinde (1) mit Jugendlichen (oder jungen Erwachsenen⁴⁷⁶) gemeinsam Alkohol getrunken und Pornographie konsumiert. Dabei habe man wechselseitig masturbiert.

b) Maßnahmen

Wenige Tage nach Eingang dieser Aufstellung berieten der Präventionsbeauftragte des Bistums und der Leiter der Abteilung Recht und Revision, ob der Bischof umgehend über diese Vorwürfe informiert werden müsse. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision plädierte allerdings dafür, zunächst den Hintergrund und die evtl. strafrechtliche Relevanz (vor allem also das Alter der Betroffenen) zu beleuchten. Gemeinsam mit dem Personalreferenten bemühte er sich um Abklärung und Zugang zu Kenntnisträger*innen vor Ort. Eine strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe wurde für den Leiter der Abteilung Recht und Revision nicht ersichtlich.

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hielt bezüglich der sogenannten „Männerabende“ in einem Vermerk fest, dass gegebenenfalls versucht werden müsse, „mit Gemeindemitgliedern aus [der früheren Gemeinde (1)] zu eruieren, ob der dort beschriebene Sachverhalt auch durch entsprechende Zeugenaussagen sich bestätigen lassen könnte.“ Er bezeichnete es allerdings als sehr unwahrscheinlich, „dass sich einer dieser Männer bereit erklärt, über solche Sachverhalte gegenüber der Bistumsleitung Angaben zu machen“. Nach Aktenlage erfolgte eine solche Prüfung nicht. Im Mittelpunkt der Überlegungen stand hier ausschließlich die strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe. Ausweislich der Akten wurde nicht diskutiert, ob die Vorgänge im Sinne der DBK-Leitlinien von 2010 zu behandeln wären, die auch Interventionen in Fällen vorsehen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen.

⁴⁷⁶ Die fehlende Differenzierung der Altersangaben bei den Heranwachsenden lässt genaue Aussagen nicht zu.

Nach gut vier Wochen waren diese Erkundigungen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage konfrontierte der Personalreferent S. W. mit den Vorwürfen. Im Vermerk dazu heißt es: „Er räumt ein, dass er manchmal eine nicht angemessene Sprache verwendet und auch körperliche Distanz zu anderen nicht genügend wahrt. Einen übergriffigen Hintergrund oder ähnliche Absichten bestreitet er.“

Homosexuelle Kontakte mit anderen Geistlichen bestritt S. W. Laut dem Vermerk des Personalreferenten betonte er, dass er sein Verhalten ändern und künftig alles vermeiden wolle, was „Anstoß erregen“ könne – gemeint war damit offenbar unterschiedslos das grenzverletzende Verhalten gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden wie auch die Anhaltspunkte für Zölibatsverletzungen mit Erwachsenen. Von sich aus brachte S. W. auch die Frage ins Gespräch, ob eine Versetzung aus der Gemeinde (2) sinnvoll sein könne. Der Personalreferent notierte, dass S. W. die Vorwürfe ruhig, aber „deutlich schockiert“ angehört habe. Die Vorwürfe bezüglich der sogenannten „Männerabende“ habe er zurückgewiesen.

In einem weiteren Gespräch mit dem Personalreferenten – etwa eine Woche später – bemühte sich S. W., alle Verdachtsmomente zu zerstreuen, die sich auf sein zölibatäres Leben bezogen. Er betonte aber erneut, auf sein Verhalten achten zu wollen. Der Personalreferent teilte ihm bei dieser Gelegenheit mit, dass er nach dem Willen der – folglich zumindest in Grundzügen informierten - Personalkonferenz vorerst nicht versetzt werden sollte. Der kirchlichen Mitarbeiterin, welche die Angelegenheit mit ihrer Aufstellung ins Rollen gebracht hatte, teilte er mit, dass mit S. W. Gespräche geführt worden seien.

c) Beteiligte

Beteiligt bzw. frühzeitig informiert waren Bischof Bode, Generalvikar Paul, der Personalreferent, der Regens, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und der Präventionsbeauftragte. Maßgeblich Handelnde waren der Leiter der Abteilung Recht und Revision sowie der Personalreferent.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		Kein direkter Kontakt zu Betroffenen erfolgt.
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Den mitgeteilten Vorwürfen über einzelne Betroffene wurde mit Recherchen nachgegangen, allerdings erst, als diese zum wiederholten Male an die Bistumsleitung herangetragen wurden. Erwogene tiefergehende Recherchen in früheren Gemeinden erfolgten nicht.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es gab entsprechende Überlegungen, ihre Umsetzung unterblieb aber. Es hätte zumindest ein genereller Aufruf in der Gemeinde getätigt werden können.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Der Beschuldigte wurde – vergleichsweise spät – mit seinen eindeutigen Distanzverletzungen konfrontiert. Weitere Maßnahmen wurden trotz der problematischen Verhaltensweisen nicht ergriffen, obwohl das Verhalten jederzeit wieder vorkommen konnte.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Keine formelle Einleitung durch Dekret, war aber wegen noch nicht überschrittener

		Verdachtsschwelle möglicherweise noch nicht erforderlich; informelle Ermittlungen waren nicht sehr konsequent.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Es wurde kein Verfahren nach den Leitlinien der DBK eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Es wurde keine Strafanzeige erstattet.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Voruntersuchung. Verdachtsschwelle war wohl noch nicht überschritten.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode bestätigte, dass er im Rahmen einer Gemeindevisitation Hinweise auf Fehlverhalten erhalten habe.⁴⁷⁷ Die Wahrnehmung hätten aber eher den Umgang mit jungen Männern und nicht mit Minderjährigen betroffen.⁴⁷⁸

⁴⁷⁷ Interview Bode I/1, 00:34:30; Interview Bode II/2, 00:38:30.

⁴⁷⁸ Interview Bode II/2, 00:34:18.

Der langjährige Generalvikar Paul gab im Interview an, er sei sich sicher, dass über den Fall in der (nicht protokollierten) Personalkonferenz gesprochen worden sei. Das Vorgehen habe die DBK-Leitlinien von 2010 abgebildet. Er habe die konkrete Bearbeitung dem Personalreferenten und dem Leiter der Abteilung Recht und Revision überlassen, um bei Bedarf noch als übergeordnete Instanz ansprechbar zu bleiben.⁴⁷⁹

Der frühere Personalreferent äußerte sich im Interview dahingehend, dass er die Rechtfertigungs- und Entlastungsversuche von S. W. als überzogen in Erinnerung habe. Diese habe ihm Fotos vorgelegt, um zu demonstrieren, dass er keine unangemessenen Beziehungen unterhalte. Er ergänzte seinen damaligen Eindruck, dass beim Anzeigeverhalten auch eine gewisse Konkurrenz zwischen der Laienmitarbeiterin und dem Priester in Sachen Jugendarbeit hineingespielt haben könnte.⁴⁸⁰ Der frühere Personalreferent konnte sich auf Nachfrage nicht mehr erinnern, warum wegen der sogenannten „Männerabende“ in der Gemeinde (1) keine weiteren Nachforschungen mehr angestellt wurden.⁴⁸¹

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision gab in Bezug auf die sogenannten „Männerabende“ an, dass man keine konkreten Personen habe befragen können und auch keinen Anknüpfungspunkt gesehen habe. Man habe sich stark auf strafrechtlich relevantes Verhalten mit Minderjährigen konzentriert und nicht den Eindruck gehabt, dass es um nicht volljährige Personen ging. Aus diesem Grund sei vielleicht auch keine Behandlung im Rahmen der DBK-Leitlinien erfolgt.⁴⁸²

2. Entscheidungssituation II (2010er Jahre): Belästigung im digitalen Raum

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Ein knappes Jahr nach den oben beschriebenen Vorgängen erhielt die Leitungsebene des Bistums Osnabrück über den Präventionsbeauftragten Kenntnis davon, dass S. W. in den Wochen zuvor den Betroffenen C über Handy-Chats sexuell belästigt hatte. Der Sachverhalt war bekannt geworden, als Betreuer in der Wohneinrichtung des Betroffenen C den Jugendlichen auf Verhaltensänderungen ansprachen.

⁴⁷⁹ Interview Paul II, 00:55:40.

⁴⁸⁰ Interview Personalreferent I, 00:19:00; Interview Personalreferent II, 00:55:30.

⁴⁸¹ Interview Personalreferent II, 01:03:50.

⁴⁸² Interview Leiter Recht und Revision II, 01:39:38 und 01:42:15.

Der Chat-Verkehr zwischen dem 15-jährigen Betroffenen und dem mehr als dreimal so alten Geistlichen war insgesamt stark von sexualisierten Inhalten geprägt. S. W. nutzte dies gezielt, um den Jugendlichen mit entsprechenden Anspielungen dazu zu bringen, ihm Bilder seines entblößten Geschlechtsteils zu schicken. Dass S. W. die Problematik seines Handelns bewusst war, zeigt sich daran, dass er den Jungen immer wieder zum Löschen des Chat-Verlaufs aufforderte und bei kritischen Nachfragen oder Widerwillen des Betroffenen C öfter betonte, er mache nur „Spaß“. Allerdings brachte er das Thema ‚Penis-Fotos‘ immer wieder und auch nach größeren zeitlichen Abständen in den Chat ein – auch unmittelbar, nachdem er dem Jungen angeboten hatte, ihm mit einer Geldsendung aus einem finanziellen Engpass zu helfen. Der entsprechende Chat-Verlauf lag den Entscheidungsträgern beim Bistum als Ausdruck vor und bildete daher zusammen mit dem Vorwissen den Hintergrund der entsprechenden Entscheidungen.

b) Maßnahmen

Da sich die Wohneinrichtung des Betroffenen C zunächst an den Präventionsbeauftragten des Bistums gewandt hatte, lief die Kommunikation anfangs auch über diesen. Mit dem Leiter der Einrichtung vereinbarte der Präventionsbeauftragte, dass vor einer strafrechtlichen Würdigung des Sachverhalts keine Anzeige erfolgen sollte – gemeint war hier eine vorherige kircheninterne Prüfung. Begründet wurde dies auch mit dem Gedanken, dass man den Betroffenen C „vor der Gefahr einer möglichen Stigmatisierung als ‚Opfer‘ durch die öffentliche Diskussion“ schützen müsse.

Über den Präventionsbeauftragten wurden der Personalreferent und der Leiter der Abteilung Recht und Revision informiert. Der Missbrauchsbeauftragte des Bistums war nur anfangs in die Bearbeitung eingebunden: Er hatte in anderen Zusammenhängen enger mit S. W. zusammengearbeitet und wollte Befangenheit vermeiden.

Schon frühzeitig legten sich der Personalreferent, der Leiter der Abteilung Recht und Revision, der Missbrauchsbeauftragte und der Präventionsbeauftragte darauf fest, dass in diesem Fall gemäß den Leitlinien der DBK vorgegangen werden sollte (Befragung des Betroffenen, Konfrontation des Beschuldigten). Der Personalreferent zeichnete noch vor diesen Schritten den Weg, den das weitere Verfahren nehmen sollte: S. W. sollte eine ‚Auszeit‘ im Recollectio-Haus der Abtei Münsterschwarzach nehmen und danach aus seiner Gemeinde abberufen

werden. Eine Versetzung sollte erst mit einem zeitlichen Abstand von einigen Monaten vorgenommen werden. Begründet wurde dies damit, dass ein schnelleres Vorgehen „öffentlich Fragen auslösen“ könne, „die wiederum dem Jugendlichen Schaden zufügen könnten“. Das Vorgehen erinnert an frühere Versetzungspraktiken in anderen Fällen – begründet wurde es diesmal im innerkirchlichen Zirkel allerdings mit dem von den Bistumsvertretern postulierten Handeln im Interesse des Betroffenen.

Da die mit S. W. eng verbundene Familie des Betroffenen C bereits ein ‚klärendes Gespräch‘ mit dem Geistlichen anberaumt hatte, erfolgte die Befragung des Jugendlichen durch den Präventionsbeauftragten umgehend. Die Bistumsvertreter erfuhren dabei von der Abneigung, die der Betroffene C gegen das Verhalten und die Ausdrucksweise von S. W. hegte und dass ihn die Chat-Kontakte belasteten. Der Betroffene C sagte laut einem Vermerk des Leiters der Abteilung Recht und Revision auch ausdrücklich, dass er seine Abneigung gegenüber seiner Familie und S. W. selbst thematisieren wolle. Laut dem gleichen Vermerk waren sich alle Beteiligten einig, dass das Verhalten von S. W. „in keiner Weise akzeptabel ist und eindeutig als grenzverletzend betrachtet werden muss“. Die Löschungsaufforderungen in den Chats und das angebotene Geld wurden von den Bearbeitern auf Bistumsseite als Indiz für ein planmäßiges Vorgehen bei gleichzeitigem Unrechtsbewusstsein interpretiert.

Einen Tag später konfrontierten der Präventionsbeauftragte und der Leiter der Abteilung Recht und Revision den Beschuldigten mit den Vorwürfen. Sie wiesen darauf hin, dass diese im Rahmen der DBK-Leitlinien behandelt werden sollten. S. W. räumte in diesem Gespräch Grenzüberschreitungen ein. Er gab aber an, dass er den Betroffenen C nicht wirklich zu intimen Fotos habe provozieren wollen – der Jugendliche habe Spaß und Ernst nicht unterscheiden können. Im Nachgang des Gesprächs mit diesen Relativierungsversuchen erfuhr der Leiter der Abteilung Recht und Revision, dass S. W. den Betroffenen C kontaktiert und ihm mitgeteilt hatte, dass der Jugendliche schuld sei, wenn die Anzeige ihm (S. W.) berufliche Nachteile bringen würde. S. W. müssen solche Kontaktaufnahmen anschließend untersagt worden sein, da vier Tage später seine Zusage festgehalten wurde, sich an eine solche Auflage zu halten.

Einer handschriftlichen Notiz zufolge empfahl der Präventionsbeauftragte dem Personalreferenten drei Tage später – fünf Tage nach den ersten Hinweisen auf den Chat-Verkehr – S. W. sofort aus dem Dienst zu nehmen. Dies unterblieb jedoch zunächst. Der Leiter

der Abteilung Recht und Revision ließ derweil den ausgedruckten Chatverkehr von einer studentischen Verwaltungspraktikantin seiner Abteilung auf eine mögliche Strafbarkeit (gem. § 184 StGB bezüglich sog. kinder- und jugendpornographischer Schriften) prüfen. Die Praktikantin stufte das Verhalten als strafrechtlichen Grenzfall ein und empfahl daher, den Ausdruck zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Parallel suchte der Präventionsbeauftragte noch einmal den Betroffenen C und dessen Familie auf. Nach Aufzeichnungen des Beauftragten sollte der Betroffene C mit diesem Besuch unterstützt werden. Der Jugendliche hatte anfangs bei seiner Familie wenig Rückhalt gefunden hatte, weil S. W. dort in hohem Ansehen stand. Weiter hielt der Bistumsmitarbeiter fest, er habe das Gespräch so verstanden, „dass es hier insgesamt auch nicht darum gehe, jemanden an den ‚Pranger‘ zu stellen, sondern durch das nun erfolgte ‚Grenzen aufzeigen‘ dem Verursacher ermöglicht wird, durch eine entsprechende Aufarbeitung nachhaltig sein nicht akzeptables Verhalten zu korrigieren.“

Die Familie, so heißt es in dem Protokoll des Kirchenmitarbeiters, habe sich aber Sorgen darüber gemacht, „dass die ganze Sache ans ‚Licht‘ kommen könnte. Dieses wäre sowohl für [den Betroffenen C], für S. W., als auch für die Familie selbst, fatal. Daher hat auch die Familie originäres Interesse daran, dass von den Vorfällen nichts an die Öffentlichkeit dringt.“

Der Präventionsbeauftragte bestätigte „den Wunsch nach Vertraulichkeit auch für das Bistum, ebenso [für den Leiter der Wohneinrichtung].“ Den Aufzeichnungen des Präventionsbeauftragten zufolge hätten die Beteiligten demnach „strengstes Stillschweigen“ vereinbart. Demnach entsprachen die Ergebnisse des Gesprächs in ihrem Umfang und den angegebenen Begründungen genau dem, was die Bistumsmitarbeiter bei ihrer Vorbereitungsphase ins Auge gefasst hatten: Die für S. W. gesichtswahrende Lösung und das Stillschweigen wurden mit dem Interesse des Betroffenen und seiner Familie begründet.

Nachdem Bischof Bode, Generalvikar Paul und der Personalreferent vom Fortgang der Angelegenheit und vom Verlauf der bisherigen Gespräche informiert worden waren, legte der Leiter der Abteilung Recht und Revision der Osnabrücker Staatsanwaltschaft eine anonymisierte Fassung des Chatverlaufs mit der Bitte um strafrechtliche Prüfung vor.

Einen Tag später erschien S. W. zu einem Gespräch beim Personalreferenten. Unmittelbar darauf folgte ein Termin mit dem Bischof. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision nahm an beiden Gesprächen teil und fertigte Vermerke über deren Verlauf an. Demnach teilte der Personalreferent dem Beschuldigten mit, dass ihm ein Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere zum Betroffenen C, auferlegt werden sollte. Weiter war die Erstellung eines psychologischen Gutachtens und der bereits vorher erwogene Kurs in Münsterschwarzach vorgesehen. S. W. sollte danach „[e]ine neue Aufgabe im Bistum ohne Kontakt mit Kindern und Jugendlichen“ erhalten. S. W. akzeptierte diese Auflagen. Bischof Bode drückte laut den Aufzeichnungen über das folgende Gespräch „seine Enttäuschung und sein Missfallen über das Verhalten von S. W.“ aus. „Auf Vorschlag des Bischofs und des Personalreferenten“ bat S. W. dann um seine Entpflichtung zum Monatsende (zwei Wochen später). Er sollte seinen bisherigen Wohnort verlassen. S. W. wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Bischof eine kirchenrechtliche Untersuchung einleiten und gegebenenfalls eine Strafanzeige erstatten müsse.

Zwei Tage nach dem Gespräch erhielt der Leiter der Abteilung Recht und Revision von der Staatsanwaltschaft die Rückmeldung, dass der Wortlaut des Chat-Verlaufes keinen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung ergäbe. Allein auf dieser Basis sei es auch aussichtslos, einen Beweisbeschluss zu erwirken, um eventuell weitere Erkenntnisse zu sammeln (z. B. Beschlagnahmung des Telefons oder anderer Datenträger). Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hielt dementsprechend fest, dass mit staatlicher Strafverfolgung nicht zu rechnen sei und dass es beim kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren bleiben würde, das noch am gleichen Tag eröffnet wurde.

Gut vier Wochen später erfolgte der Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Der Bericht des Voruntersuchungsführers würdigte die weltlich-strafrechtliche Einordnung und hielt fest, dass S. W. sich im Wesentlichen zu den Vorwürfen bekannt hätte – „wenn auch mit einschränkender Interpretation seiner Äußerungen“. Weitere Ermittlungen waren insofern für das Verfahren zunächst entbehrlich, da der Sachverhalt an die Glaubenskongregation weitergeleitet werden musste. Dies erfolgte eine Woche später. In seinem Votum äußerte sich Bischof Bode dahingehend, dass er S. W. künftig nicht mehr in der regulären Pfarrseelsorge einsetzen wolle und dass weitere Überlegungen zum Einsatz nicht vor der Erfüllung der bisherigen Auflagen erfolgen könnten.

Die Begutachtung durch einen forensischen Psychologen, der wegen seiner gutachterlichen Tätigkeit für deutsche Bistümer bekannt war, erfolgte einige Wochen später (zu den Ergebnissen s. u.). Nach knapp zwei Monaten teilte die Glaubenskongregation mit, dass ein formelles kirchenrechtliches Verfahren gegen S. W. „entbehrlich“ sei, womit weitere Maßnahmen im Ermessen des Bischofs lagen. Bischof Bode verpflichtete S. W. nun auch formell und unter Androhung der Suspension auf die Einhaltung der schon angeordneten Maßnahmen.

Gut drei Monate nach der forensischen Begutachtung erhielten der Personalreferent und Bischof Bode Einblick in das fertige Gutachten. Demnach hatte S. W. im Rahmen der Begutachtung versucht, die Chat-Kontakte mit dem Betroffenen C zu verharmlosen. Insgesamt, so der Gutachter, habe S. W. Schwierigkeiten, seine sexuellen Wünsche und Vorstellungen in sein Alltagsleben zu integrieren. Psychische Störungen oder hirnrnorganische Erkrankungen beobachteten sie nicht. Auch eine Präferenzstörung im Hinblick auf Kinder oder Jugendliche liege nicht vor. Auch Wiederholungs- oder Eskalationsgefahr konnte der Gutachter vom Gesamtbefund her nicht erkennen. Er empfahl Maßnahmen zur Persönlichkeitsbildung und zur Schulung in Bewältigungsstrategien. Im Sinne einer Rückfallprognose spräche aber nichts gegen den Einsatz in der Gemeindeseelsorge. Auch eine Beschränkung der Tätigkeitsfelder erschien den Gutachtern nicht notwendig.

S. W. wurde daraufhin zunächst wieder mit Vertretungsaufnahmen betraut und erhielt etwa ein halbes Jahr später wieder eine Stelle als Pastor in der Gemeinde (3). Die Wohneinrichtung des Betroffenen C wurde über diese Schritte informiert, mit der Bitte, auf etwaige Verhaltensänderungen oder Kontaktversuche zu achten.

c) Beteiligte

Eingebunden waren Bischof Bode, Generalvikar Paul (informiert), der Personalreferent, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und ein Mitarbeiter des Offizialats.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Jugendleiterinnen)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Das Verfahren wurde im Wesentlichen über den kirchlichen Präventionsbeauftragten abgewickelt, der von der Einrichtungsleitung konsultiert worden war. Der Betroffene oder seine Familie hätten aber zumindest auf mögliche Ansprechpartner hingewiesen werden müssen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Mit dem Betroffenen war vereinbart, von einer Anzeige vorerst abzusehen. Allerdings erfolgte, ggf. ohne dessen Wissen, eine anonymisierte Prüfung durch die Staatsanwaltschaft.

8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		<p>Zeitungsartikel nannten für die Entpflichtung des Beschuldigten unter Berufung auf kirchliche Stellen „persönliche Gründe“.</p> <p>Im Vorfeld war über die Versetzung diskutiert worden. Unter Verweis auf das vermeintliche Interesse des Betroffenen (keine Gerüchte, keine Stigmatisierung) sollte diese Versetzung besonders unauffällig erfolgen. Nicht zu übersehen ist freilich, dass dieses Verfahren den Eindruck von Vertuschung erwecken kann. Das Verfahren erinnert an frühere Reaktionsmuster der Kirchenleitung (therapieren und versetzen).</p>
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Der Betroffene war in seinem Wohnumfeld engmaschig betreut.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Ein entsprechendes Angebot wurde für den Betroffenen und seine Familie ausgesprochen.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		

III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Angesichts der Vorgeschichte hätten Maßnahmen erwogen werden.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		Psychologisches Gutachten lag vor. Weitergehende Maßnahmen daher wohl nicht erforderlich.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		In angemessener Weise durch die Staatsanwaltschaft geprüft.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Weiterleitung erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Der Anordnung der Kongregation entsprechend wurden weitere Maßnahmen nach Ermessen des Bischofs erlassen.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegeben Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der langjährige Generalvikar Paul gab an, dass er sich in diesem Stadium des Falles sehr auf die Einschätzungen des Leiters der Abteilung Recht und Revision verlassen habe.⁴⁸³

Der damalige Personalreferent gab an, dass er an die hier beschriebene Situation keine konkreten Erinnerungen habe, was er auf einen damals anstehenden Amtswechsel zurückführte.⁴⁸⁴

3. Entscheidungssituation III (2010er Jahre): Grenzbereiche

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die Tätigkeit von S. W. in der Gemeinde (3) blieb bei den Bistumsverantwortlichen zunächst unbeanstandet. Dieser Posten war als Bewährungsaufgabe gedacht. Nach einem Jahr sprachen der Leiter der Abteilung Recht Revision und der neu ernannte Personalreferent Beckwermert über S. W.s weiteren Einsatz. Der Jurist notierte hierzu, dass S. W. nach einem weiteren Jahr guter Führung wieder als selbstständiger Pfarrer eine Kirchengemeinde übernehmen könnte.

Etwa acht Monate später trat allerdings der Betroffene D an einen Kirchenmitarbeiter in der Gemeinde (3) heran. Der Betroffene D berichtete, dass er sexuelle Kontakte mit S. W. unterhalten habe und sexualisierte Nachrichten mit ihm austausche.

Der kirchliche Mitarbeiter leitete umgehend ein Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten des Bistums in die Wege. Beide erhielten auf diesem Wege detaillierte Schilderungen von den erneuten Vorwürfen gegen S. W. Generalvikar Paul, Personalreferent Beckwermert, der Leiter

⁴⁸³ Interview Paul II, 00:59:17.

⁴⁸⁴ Interview Personalreferent II, 01:02:32.

der Abteilung Recht und Revision sowie eine unabhängige Ansprechperson des Bistums wurden ebenfalls informiert.

b) Maßnahmen

Einen Tag nach diesem Kontakt mit dem Betroffenen konfrontierten Generalvikar Paul, Personalreferent Beckwermert und der Leiter der Abteilung Recht und Revision den nach Osnabrück einbestellten S. W. In einem Anschlussgespräch bei Bischof Bode mit Weihbischof Wübbe, Personalreferent Beckwermert und dem Leiter der Abteilung Recht und Revision wurde S. W. seine umgehende Freistellung mitgeteilt. Das Vorgehen sollte den Leitlinien der Bischofskonferenz folgen. Unklar war damals noch, ob der Betroffene D eine „erwachsene schutzbefohlene Person“ im Sinne dieser Leitlinien darstellte. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision sollte dies gemeinsam mit der unabhängigen Ansprechperson in einem direkten Gespräch mit dem Betroffenen D klären.

S. W. gab im Rahmen des Gespräches zu, dass er Kontakte mit dem Betroffenen D gehabt habe. Er stellte es so dar, dass er sich um diesen „gekümmert“ habe. Der Betroffene D sei einige Male bei ihm zu Besuch gewesen, habe dort auch einmal duschen dürfen. Es habe dabei aber keine Verhaltensweisen gegeben, „die in irgendeiner Form aus priesterlicher Sicht grenzüberschreitend“ waren, wie in der Wiedergabe des Gesprächs durch den Leiter der Abteilung Recht und Revision heißt. Denselben Notizen zufolge erwähnte S. W. auch, dass der Betroffene D angeblich schizophren sei. Späteren Ermittlungen zufolge traf das nicht zu. Der Beschuldigte gab auch an, dass der Betroffene D zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision vermerkte dazu: „S. W. deutete als zugrundeliegende Straftat eine Vergewaltigung an.“ Auch dies wurde durch spätere Nachfragen nicht bestätigt. Auch diese Aussage des Beschuldigten über der Betroffenen stellte sich als falsch heraus.

S. W. versuchte, die Glaubwürdigkeit des Betroffenen zu schwächen, indem er ihm Krankheiten zuschrieb und ihn kriminalisierte. Dieser Versuch schlug sich in dem zusammenfassenden Vermerk nieder, den der Leiter der Abteilung Recht und Revision anfertigte. Obwohl S. W. angesichts seiner Vorgeschichte selbst ein Glaubwürdigkeitsproblem hatte, hieß es dort: „In dem Gespräch wurde S. W. deutlich gemacht, dass vor dem Hintergrund seiner persönlichen Geschichte durch entsprechende Verhaltensweisen

gegenüber Personen, die möglicherweise auch aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen geneigt sein könnten, belastende Aussagen ihm gegenüber zu tätigen, in eine gefährliche Situation gebracht habe, die er besser hätte vermeiden sollen [Satzbau sic].“

Bischof Bode beabsichtigte laut den damaligen Aufzeichnungen eine Freistellung von S. W. Für eine Suspension lagen zum damaligen Zeitpunkt die notwendigen formalen Voraussetzungen noch nicht vor. Das weitere Verfahren sollte ausdrücklich den DBK-Leitlinien in der Fassung von 2010 folgen.

Ein Gespräch zwischen S. W. und Bischof Bode fand am Folgetag statt. Vorbereitend darauf erhielt Bischof Bode einen Vermerk des Leiters der Abteilung Recht und Revision, in dem darauf hingewiesen wurde, dass S. W. die Vorwürfe des Betroffenen D bestritten hatte. Das Schreiben enthielt auch den Hinweis auf die angebliche Schizophrenie des Betroffenen D, die „als geeignet angesehen werden kann, die Glaubhaftigkeit dieser Person in Frage zu stellen“. Allerdings wurde auch festgehalten, dass der Präventionsbeauftragte sich in der Gemeinde (3) erkundigt hatte, was dort über die Erkrankungen des Betroffenen D bekannt sei. Dort wusste man nichts von einem schizophrenen Krankheitsbild. Genaueres sollte – nach Ende der damaligen Ferienzeit – durch eine weitere Befragung ermittelt werden. Bis dahin übernahm ein psychologisch geschulter Kirchenmitarbeiter die Begleitung des Betroffenen D.

Bischof Bode konfrontierte laut einem Vermerk des Personalreferenten den Beschuldigten mit dem Vorwurf, „schwere Grenzüberschreitung zu Lasten eines schutzbedürftigen Mannes“ begangen zu haben. Nach anfänglichem Leugnen gestand S. W. ein, dass es sexuelle Kontakte zwischen ihm und dem Betroffenen D gegeben habe, ebenso einen intensiven Chatverkehr. Bischof Bode zeigte sich laut Protokoll „angesichts der Vorfälle sehr enttäuscht. Dass es innerhalb kurzer Zeit (ca. 2 Jahre) zu solch schwerwiegenden Fällen gekommen ist, entsetzt ihn vor allem auch mit Blick auf die Betroffenen.“

Erste Konsequenz war die Entpflichtung des Beschuldigten und die Auflage, die Gemeinde (3) zu verlassen. Die Gemeinde sollte einige Tage später über die Entpflichtung informiert werden, mit der Begründung, S. W. müsse „seine Lebenssituation und die Grundlagen seines priesterlichen Wirkens“ überdenken. Der ob des Gesprächsverlauf sehr verzweifelte S. W. wurde von Bischof Bode auf die Möglichkeiten therapeutischer Hilfen hingewiesen.

Parallel zu diesen Gesprächen erfuhr der Präventionsbeauftragte vom Betroffenen D weitere Einzelheiten. Auffallend ist dabei mit Blick auf die früheren Vorwürfe, dass S. W. auch den Betroffenen D mit Chat-Nachrichten gedrängt hatte, Bilder von seinem Penis zu schicken. Der Betroffene D gab weiter an, dass S. W. mit einem weiteren volljährigen Mann aus der Gemeinde sexualisierten Chatverkehr unterhalte. Hier zeigten sich wiederum Parallelen zum Betroffenen C und damit gewissermaßen ein Schema schwerwiegender Distanzüberschreitungen durch S. W. Dementsprechend lag die Überlegung nahe, dass es sich auch bei diesem zweiten Mann um eine schutzbedürftige Person handeln könnte. In den Unterlagen zum Fall S. W. findet sich dementsprechend in einem Vermerk auch die Überlegung, den leitenden Geistlichen vor Ort nach diesem möglichen weiteren Betroffenen zu fragen. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass dies geschah. Später übergab der Betroffene D sogar die Kontaktdaten dieser Person, dennoch unternahm das Bistum keine Kontaktversuche.

Währenddessen blieb das weitere Verfahren in der Schwebe. S. W. begab sich nach einer psychischen Krise in eine Klinik. Der psychologische geschulte Kirchenmitarbeiter aus der Gemeinde (3) lieferte der Bistumsleitung über den Präventionsbeauftragten eine Einschätzung des Betroffenen D. Vor dem Hintergrund der dabei aufgezählten Beeinträchtigungen war zu erwarten, dass der Betroffene D im weiteren Verfahren als schutz- und hilfebedürftige Person behandelt würde. Auffallend ist aber auch, dass der Kirchenmitarbeiter und der Präventionsbeauftragte den Betroffenen D „ausdrücklich“ darauf hinwiesen, dass er in seinem Umfeld nichts von den Vorfällen mit S. W. berichten solle, um die „Gerüchteküche“ nicht anzuheizen. Dies wurde dem Betroffenen D – der wiederholt flüchtige Bekannte aus der Gemeinde kontaktiert hatte – als Eigeninteresse vermittelt.

Gut einen Monat nach seinen ersten Mitteilungen wurde der Betroffene D vom Leiter der Abteilung Recht und Revision, der unabhängigen Ansprechperson des Bistums und dem begleitenden Kirchenmitarbeiter im Sinne der DBK-Leitlinien befragt. Der Betroffene D schilderte in diesem Gespräch, wie S. W. die Beziehung zu ihm langsam aufgebaut habe. Der Geistliche habe ihm mit Geld ausgeholfen und im Chatverkehr immer wieder sexuelle Andeutungen gemacht. Trotz seiner Erkrankungen und seiner Medikation habe er ihn mit Alkohol bewirtet. Schließlich sei es zu den sexuellen Handlungen gekommen, die auch anale Penetration umfassten. Der Betroffene D gab an, dass ihn die ständigen Chat-Nachrichten

später sehr gestört hätten und dass das Verhalten von S. W. auch seinem Priesterbild widersprochen habe. Aus diesem Grund habe er sich dann schließlich dem kirchlichen Mitarbeiter anvertraut. Der Betroffene D war über die rechtlichen Fragen informiert worden (evtl. Anzeigepflicht für die Ansprechperson, Möglichkeit zu einer eigenen Strafanzeige; Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Leistungen in Anerkennung des Leids). Auch im Rahmen dieses Gesprächs erhielt er den Hinweis, dass es „für ihn nicht günstig“ sei, „wenn er über die Vorfälle mit fremden Personen spreche“. Bei Gesprächsbedarf stünde ihm aber bereits erwähnte Kirchenmitarbeiter zur Verfügung.

Im Anschluss an das Gespräch hielt die unabhängige Ansprechperson des Bistums fest, er habe keine „Zweifel daran, dass [der Betroffene D] eine schutzbefohlene Person im Sinne [der DBK-]Richtlinien ist. [S. W.] kannte seine Lage und seine Krankengeschichte.“ Es bedürfe „keiner großen Ausführungen, dass ein Kleriker angesichts einer solchen Person eine besondere Sorgfaltspflicht empfinden muss.“

Unterdessen hatte sich der Betroffene D weiteren Personen vor Ort anvertraut. Der Mitteilungsdrang des Betroffenen D sorgt auf der Leitungsebene des Bistums für Beunruhigung. Vor diesem Hintergrund befragte der Leiter der Abteilung Recht und Revision die unabhängige Ansprechperson. Er erhielt den Rat, die Sachlage durch die Staatsanwaltschaft strafrechtlich prüfen zu lassen. Das Verfahren sollte im Rahmen der DBK-Leitlinien weitergeführt werden. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hielt fest, dass dazu der Beschuldigte erneut konfrontiert werden müsste. Im gleichen Vermerk erwähnte er auch, dass nach seiner „persönlichen Überzeugung [...] der § 179 StGB (Missbrauch von Widerstandsunfähigen)“ in Bezug auf den Betroffenen D und S. W. „wohl eher nicht in Betracht kommen“ dürfte. Der Betroffene D habe nach seinem persönlichen „Eindruck in dem Gespräch durchaus signalisiert, dass er sich gegen auch offensive Avancen des S. W. und jede Aufforderung zu entsprechenden Aktivitäten erfolgreich gewehrt“ habe. Gegen eine „Widerstandsunfähigkeit“ spräche auch, dass der Betroffene D sich aus eigenem Antrieb „an die kirchlichen Aufsichtsbehörden“ wandte, „damit er aus dem Einflussbereich von S. W. herauskommt.“ Wie in Entscheidungssituation I lag das Augenmerk sehr stark auf dem Aspekt der Strafbarkeit, obgleich diese nach den DBK-Leitlinien von 2010 nicht mehr das allein maßgebliche Kriterium darstellte.

Gut eine Woche später erfolgte die erneute Konfrontation des Beschuldigten durch die Ansprechperson des Bistums, Personalreferent Beckwermert und den Leiter der Abteilung Recht und Revision. S. W. wurde mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe gegen ihn prüfen würde. Auch wenn der Betroffene D volljährig sei, könne er im Rahmen des innerkirchlichen Verfahrens nach den DBK-Leitlinien als „erwachsene[r] Schutzbefohlene[r]“ gelten. Zudem müssten die Vorwürfe nach Rom gemeldet werden.

Im Rahmen des Gesprächs machte der Leiter der Abteilung Recht und Revision „deutlich, dass der Betroffene D zwar ausschließlich einvernehmliche Handlungen geschildert habe, dass aber in dem Gespräch deutlich geworden sei, dass der Betroffene D wohl schutzbedürftig im Sinne der Richtlinien sei.“ S. W. schilderte im Rahmen der Konfrontation, dass er den Betroffenen D (der vom Wohnsitz her nicht zu seiner Kirchengemeinde gehörte) nicht als sein Gemeindemitglied gesehen habe. Von den genauen Erkrankungen des Betroffenen wollte S. W. nichts gewusst haben, ebenso wenig von dessen gesetzlicher Betreuung. Er habe ihn nicht als schutzbedürftig erlebt und auch nicht mit Alkohol „abgefüllt“. Vieles sei auf Initiative des Betroffenen geschehen. S. W. behauptete, er sei nach dem in Rede stehenden sexuellen Kontakt mit Penetration von sich aus auf Abstand gegangen. Auf den Vorhalt, dass er dem Betroffenen D auch danach noch sexualisierte Nachrichten geschickt habe, gab S. W. an, es habe sich nur um „flapsige Sprüche“ gehandelt.

Gut zwei Wochen später wurde die kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen S. W. eröffnet. Eine Woche darauf erfolgte die öffentliche Mitteilung, dass der Geistliche „von seinen Aufgaben entpflichtet worden [sei], um seinen priesterlichen Dienst zu klären.“ Parallel wurde die strafrechtliche Prüfung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen. Grundlage war das protokollierte Gespräch, dass der Betroffene D mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision und der Ansprechperson geführt hatte. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision wies in seiner Mitteilung an die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Betroffene D als schutzbedürftige Person gelten könne.

Bei den eingebundenen Stellen des Bistums Osnabrück ging die Auseinandersetzung derweil weiter. Der Betroffene D sprach erneut mit dem Präventionsbeauftragten. Er schilderte dabei die Penetrationshandlung und gab an, dass er dagegen einen inneren Widerwillen gehabt

habe. Diesen Widerwillen habe er aber nicht äußern können bzw. mögen, weil er S. W. als „Freund“ nicht offen zurückweisen wollte. Später habe es weitere Initiativen von S. W. zu sexuellen Kontakten gegeben, denen sich der Betroffene aber entziehen konnte.

Parallel wurde in Osnabrück geplant, wie man die Gemeinde (3) über den Hintergrund der Entpflichtung informieren sollte. Die Sprachregelung lautete: „Vorwürfe eines nicht angemessenen Umgangs mit Fragen von Nähe und Distanz zu einer Person“, die „nicht minderjährig“ sei. Unter Verweis auf die Unschuldsvermutung erfolgte auch die Information, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt prüfe.

Eine weitere Schwierigkeit war die Frage, ob der Betroffene D für Leistungen in Anerkennung des Leids infrage kam. Grundsätzlich waren und sind diese Leistungen für Fälle gedacht, in denen Ansprüche der Betroffenen wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten juristisch nicht (mehr) durchsetzbar waren. In der vorliegenden Konstellation war aber umstritten, ob S. W. am Betroffenen D Handlungen begangen hatte, die Ansprüche gegen S. W. begründeten. Über die Frage wurde im bistumsinternen Bearbeiterkreis diskutiert. Als Ergebnis hielt der Leiter der Abteilung Recht und Revision fest, dass ein Antrag bei der zuständigen Kommission der DBK dahingehend kommentiert werden sollte, dass man den Betroffenen nicht auf zivilrechtliche Ansprüche verweisen solle. Die DBK-Kommission sollte auch gebeten werden, einen angemessenen Betrag zu empfehlen.

Kurz darauf erfolgte die offizielle Amtsenthebung von S. W. In diesem zeitlichen Umfeld gab es auch ernsthafte Überlegungen, S. W. eine Tätigkeit außerhalb des priesterlichen Dienstes zuzuweisen, die aber letztlich nicht weiterverfolgt wurden.

Der Betroffene D stellte indes einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Die Koordinationsstelle der DBK bestätigte dem Bistum erwartungsgemäß, dass man eigentlich für einen solchen Fall nicht zuständig sei. Allerdings vertrat man auch dort die Ansicht, dass es sich bei den beschriebenen Vorgängen um „sexuellen Missbrauch“ handele. Deshalb sei es zu begrüßen, dass das Bistum zu einer Zahlung bereit sei. Deren Höhe wollte man dem Ermessen des Bistums überlassen. Die dahingehend befragte unabhängige Ansprechperson des Bistums empfahl einen mittleren vierstelligen Betrag, der dann auch zeitnah ausgezahlt wurden.

Festzuhalten ist somit, dass der Betroffene D im Rahmen dieser Leistungspraxis vom Bistum Osnabrück eindeutig als schutz- und hilfebedürftige Person behandelt wurde. Diese Position machte der Leiter der Abteilung Recht und Revision auch einem Unterstützer von S. W. aus den Reihen des Klerus klar. In einem Brief an diesen Geistlichen hieß es, dass sich maßgeblichen Stellen in Osnabrück einig seien, dass der Betroffene als erwachsener Schutzbefohlener zu betrachten sei und dass sich aus der darauf aufbauenden „disparaten Beziehung“ „Missbrauchsqualität“ ergebe. In dem Schreiben wurde allerdings vom Leiter der Abteilung Recht und Revision auch behauptet, dass S. W. diese Einschätzung des Betroffenen „auch nicht ernsthaft bestritten“ habe, was ausweislich der eingesehenen Dokumente falsch war.

Im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gab es indes Hindernisse. Der Betroffene D hatte zwischenzeitlich aus persönlichen Gründen einen Strafantragsverzicht erklärt. Knapp vier Monate später gab die zuständige Staatsanwaltschaft eine gutachterliche Untersuchung des Betroffenen D in Auftrag. Dabei sollte festgestellt werden, ob der Betroffene „die Tragweite der angebahnten Sexualkontakte“ beurteilen konnte. Nach anfänglicher Bereitschaft verweigerte der Betroffene D schließlich die persönliche Mitwirkung an der Begutachtung. Die Gutachterin kam in ihrer Bewertung nach Aktenlage zu dem Schluss, dass der Betroffene D in der Lage war, sich bezüglich der sexuellen Handlungen einen eigenständigen Willen zu bilden. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin eingestellt.

Auf Basis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten schloss nunmehr das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren. Unter Verweis auf das Gutachten der Staatsanwaltschaft kam der kirchliche Voruntersuchungsführer zu dem Ergebnis, dass der Betroffene D nicht schutz- und hilfebedürftig in einem für den Fall relevanten Sinne sei und dass er die Handlungen von S. W. auch hätte zurückweisen können. Konsequenzen für S. W. konnten demnach im disziplinarischen Bereich erfolgen, nicht jedoch in einem kirchenrechtlichen Strafverfahren. Auch eine Meldung an die Glaubenskongregation sei bei diesem Stand nicht erforderlich.

Der Ausgang des Verfahrens wirkte somit paradox gegenüber den Annahmen, mit denen man auf kirchlicher Seite in dieses Verfahren hineingegangen war: Lange standen fast alle am Verfahren Beteiligten unter dem Eindruck, dass es sich beim Betroffenen D um eine besonders

schutzbedürftige Person handele. Auch die Zahlungen in Anerkennung des Leids wurden unter dieser Prämisse geleistet. Für den weiteren Verlauf war aber das Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft entscheidend, das ohne direkten Kontakt zum Betroffenen D entstanden war. Anders als in anderen Fällen band sich die kirchenrechtliche Einschätzung schließlich an das Ergebnis der staatlichen Ermittlungen, woraus sich eine – zumindest formale – Rehabilitation von S. W. ergab.

S. W. wurde schließlich mit einem umgrenzten Aufgabenbereich in einer städtischen Gemeinde eingesetzt. Sein direkter Vorgesetzter war durch frühere indirekte Einbindung in den Fall über den Hergang informiert. Der Einsatz war von der Gruppe „Sanktionierung, Kontrolle und Rehabilitation von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ im Diözesanen Schutzprozess geprüft worden.

c) Beteiligte

Teilnehmer an den jeweiligen Besprechungen waren Bischof Bode, Generalvikar Paul, Weihbischof Wübbe, Personalreferent/Generalvikar Beckwermert, der Abteilungsleiter Recht und Revision und ein leitender Mitarbeiter des Offizialats.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener	●	

Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	Es bestand Kontakt zur unabhängigen Ansprechperson. Im Lauf des Verfahrens bot der betreuende Kirchenmitarbeiter die Benennung eines externen Begleiters an, was der Betroffene D aber ablehnte.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Der Betroffene wurde darüber informiert.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe	●	
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes	●	
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)	●	
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht	●	Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.

5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Da das AdL-Verfahren eigentlich nicht einschlägig war lagen Zahlungen im freien Ermessen des Bistums.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Hinweise auf sexualisierte Nachrichten an einen zweiten volljährigen Messdiener, dessen persönlicher Hintergrund unklar blieb (ebenfalls schutzbedürftig?).
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten		S. W. erhielt bei seiner Wiederverwendung eine eingeschränkte Beauftragung und die Auflage psychologischer Begleitung. Sein berufliches Umfeld war informiert. Zu beachten sind aber die vielen Parallelen zwischen den Übergriffen in den Gemeinden (2) und (3) trotz der zwischenzeitlichen Aufarbeitung.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Wurde verfolgt bis zur Klärung, ob die Voraussetzungen für ein solches Verfahren vorliegen.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Geprüft, Voraussetzungen im strengen Sinne nicht gegeben.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	

	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegeben Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision wurde zu den wechselnden Einschätzungen des Betroffenen D befragt, die den Gang des Verfahrens bestimmten. Er äußerte sich dahingehend, dass zunächst die Einschätzung der unabhängigen Ansprechperson maßgeblich gewesen sei, die im Betroffenen D eine schutzbedürftige Person gesehen habe. Ihm selbst seien bei persönlichen Kontakten mit dem Betroffenen D allerdings bereits Zweifel gekommen, weil dieser seine Standpunkte sehr eigenständig vertreten habe. Diese Bedenken seien dann durch das Gutachten bestätigt worden.⁴⁸⁵

Der damalige Personalreferent Beckwermert verwies darauf, dass man S. W. frühzeitig zur Klärung der Vorwürfe aus dem Dienst genommen habe. Man sei sich über den Status des Betroffenen D unklar gewesen.⁴⁸⁶

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen des Bistums

Alle hier beschriebenen Entscheidungssituationen standen unter dem Eindruck der öffentlichen Debatte über sexualisierte Gewalt in der Kirche. Parallel erfolgte der weitere Ausbau der kirchlichen Gremien- und Interventionsstrukturen. Entscheidungen der Bistumsleitung unterlagen dementsprechend einem höheren äußeren Rechtfertigungsdruck als in früheren Zeiten. Speziell in den Entscheidungssituationen II und III zeigt sich, dass die

⁴⁸⁵ Interview Leiter Recht und Revision II/1, 01:48:28 und 01:57:50.

⁴⁸⁶ Interview Beckwermert I, 00:52:07.

öffentliche Wahrnehmung und die davon angestoßenen Handlungszwänge förderlich auf den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt einwirkten. Schnelle und substantielle Entscheidungen wurden getroffen. Die Perspektive der jeweiligen Betroffenen war dabei im Blick der verantwortlichen Personen. Allerdings sind auch hier Mängel nicht zu übersehen.

Über die Entscheidungssituationen hinweg wird deutlich, dass bei Hinweisen auf Fehlentwicklungen ein deutlich früheres Einschreiten erforderlich gewesen wäre. Da sexualisierte Gewalt sich oft als Eskalationsprozess vollzieht, hätte schon bei den Distanzüberschreitungen gegenüber Heranwachsenden eine klarere Grenzsetzung erfolgen müssen. Eine stärkere Begleitung des Beschuldigten hätte vielleicht zur Vermeidung weiterer Taten beigetragen, zumal sich einzelne Elemente der Tatbegehung wiederholen. Dies gilt namentlich für die Rolle des Alkoholkonsums bei den Taten und die Nutzung von Social Media bei der Anbahnung.

Bei eingehender Beschäftigung mit dem Fall zeigt sich auch, dass S. W.s übergriffiges Verhalten sich auf Personen richtete, von denen wenig Widerstand zu erwarten war oder denen im Falle von Beschuldigungen niemand glauben würde: Auf die Jugendlichen in der Gemeinde (2) folgte der 15-jährige Betroffene C, in dessen familiären Umfeld S. W. hochangesehen war. Für den Betroffenen D war S. W. einer von wenigen Ansprechpartnern in seiner schwierigen Lebenssituation. Aus den Unterlagen des Bistums und auch aus den nachträglich geführten Interviews mit Verantwortungsträgern war nicht zu entnehmen, dass man diesen Faktor bei der Anbahnung und Begehung der Taten nicht hinterfragte.

Ob dieser blinde Fleck das Ergebnis mangelhafter Auseinandersetzung mit dem Gesamtkomplex war oder eine Folge bewusster Ausblendung, muss dahingestellt bleiben. Möglicherweise ergaben sich schon daraus Pflichtverletzungen in Beziehung auf die Verhinderung von Folgetaten.

In diesen Zusammenhang gehört auch der Umstand, dass auf kirchlicher Seite alle Beteiligten zunächst der Ansicht waren, dass S. W. den Betroffenen D als schutzbedürftige Person sexuell missbraucht habe. Ein gegenteiliges Gutachten zerstreute diese Befürchtungen allerdings und ermöglichte die Weiterverwendung von S. W. im pastoralen Dienst. Es fällt auf, dass sich die Bistumsleitung hier an eine Einschätzung des Sachverhalts von dritter Seite band, was die

kirchenrechtliche Behandlung des Falles betraf. In anderen Fällen war die Einstellung eines staatlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten kein Grund, nicht doch ein kirchenrechtliches Strafverfahren anzustrengen.⁴⁸⁷ In der Entscheidungssituation III genügte jedoch ein einzelnes Gutachten über den Betroffenen D, das ohne dessen Mitwirkung entstand, um weitere Verfahrensschritte zu unterlassen.

In den Entscheidungssituation I und III wurde nicht allen Hinweisen auf weiteres Fehlverhalten nachgegangen. Es gab keine Überlegungen, wie man möglichen weiteren Betroffenen eine Meldung erleichtern könnte.

Im Umgang mit den bekannten Betroffenen sind keine Pflichtverletzungen feststellbar. Kritisch anzumerken ist, dass den Betroffenen C und D gegenüber mit Nachdruck kommuniziert wurde, dass die absolute Vertraulichkeit der Vorwürfe in ihrem eigenen Interesse liege. Es ist durchaus denkbar, dass diese Einschätzung bei der konkreten Lebenssituation der Betroffenen berechtigt war. Allerdings muss man in Rechnung stellen, dass die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Einschätzung jeweils nur aus Aufzeichnungen von kirchlicher Seite hervorgeht. Auffällig ist auch, dass sich der Personalreferent, der Leiter der Abteilung Recht und Revision, der Missbrauchsbeauftragte und der Präventionsbeauftragte schon vor dem ersten Kontakt mit dem Betroffenen C darauf verständigt hatten, die Angelegenheit aus der Öffentlichkeit zu halten. Dazu sollte auch die Versetzung von S. W. unauffällig durchgeführt werden, um nicht „öffentlich Fragen“ auszulösen, „die wiederum dem Jugendlichen Schaden zufügen könnten“. Ob der Betroffene C bei seiner persönlichen Situation und in seinem kirchentreuen familiären Umfeld einer solchen Beschlusslage ‚in seinem Interesse‘ ernsthaft hätte widersprechen können, ist fraglich. Zweifellos lag es im Interesse des Bistums, eine weitere Öffentlichkeit der Vorwürfe gegen S. W. zu vermeiden. Ob also beim Dringen auf strikte Vertraulichkeit tatsächlich das Wohl der Betroffenen an erster Stelle stand, ist fraglich.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

In den vorliegenden Entscheidungssituationen lässt sich nach dem aktuellen Kenntnisstand kein individuelles Handeln aufzeigen, dass zu Pflichtverletzungen führte. Die geschilderten

⁴⁸⁷ Vergleiche den Fall T. D.

Mängel ergaben sich aus systemischen Schwierigkeiten und aus Einschätzungen, die offenkundig vom Großteil der Verantwortungsträger geteilt wurden. Eine Verantwortung für die vor allem zu Beginn dieses Falles erkennbaren Mängel an entsprechender Schulung und strategischer Steuerung kann nur dem Letztverantwortlichen und damit dem Diözesanbischof zugewiesen werden.

Fallbeschreibung T. D.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldiger, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Im Fall T. D. sind insgesamt zwei weibliche Betroffene bekannt. Beide schilderten ähnliche Vorgehensweisen von T. D. Beide Betroffene stammen aus der Gemeinde (1).

Die **Betroffene A** schilderte, dass sie eine Art „Beziehung“ (Zitat der Betroffenen) mit T. D. geführt habe, während sie noch minderjährig gewesen sei. Wenn sie mit ihm allein gewesen sei, hätten sie sich geduzt, vor anderen habe sie ihn siezen müssen. Die Taten seien über drei Jahre gegangen. T. D. habe auch Druck mit seelsorgerischen Mitteln aufgebaut, indem er drohte, der Betroffenen A die Kommunion zu verweigern oder sie bei einem Ausflug als einzige nicht mitzunehmen. Mit der Zeit musste sie immer häufiger zu T. D. kommen. Dort zwang er sie nach Aussage der Betroffenen A auch mit Gewalt zu Geschlechtsverkehr.

Erst als der Verdacht einer Schwangerschaft bestand, habe sie sich ihrer Mutter offenbart. Als jedoch keine Schwangerschaft vorlag, habe die Mutter aus Angst vor der Öffentlichkeit von einer Anzeige abgesehen. Als die Betroffene A dem Beschuldigten von der möglichen Schwangerschaft berichtete, habe dieser nur gelacht.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: Penetration (möglicherweise unter Anwendung von Gewalt)

Die **Betroffene B** war zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig war und es ist auch nicht sicher, ob Umstände vorliegen, wegen derer sie schutz- oder hilfebedürftig gewesen sein könnte. Sie fällt deshalb möglicherweise nicht in das Forschungsfeld dieser Studie. Ihre Berücksichtigung ist jedoch wichtig, da auf diese Weise die Dimension des Falles besser deutlich gemacht werden kann.

Die Betroffene B lernte T. D. über eine religiöse Gemeinschaft kennen, der sie beide angehörten. Sie schilderte, dass ihre „Beziehung“ [Zitat der Betroffenen] zu T. D. mit der Zeit immer enger wurde, bis er es eines Tages nicht mehr aushielt und das Verhältnis ohne weitere Erklärungen abbrach.

Die Betroffene B gab an, dass T. D. ihr gegenüber keine körperliche Gewalt angewendet habe, sondern seelische Gewalt. Diese äußerte sich darin, dass T. D. eine führende Rolle in der religiösen Gemeinschaft innehatte und die Seelsorgebeziehung zu der Betroffenen B ausgenutzt habe. Im Rahmen dieser asymmetrischen Beziehung habe sich die Betroffene B von T. D. umworben gefühlt. Sie habe geglaubt, ihm nicht widerstehen zu können. T. D. habe diese manipulative Konstellation genutzt, um Geschlechtsverkehr mit der Betroffenen B zu haben.

Die Betroffenen gaben als Folgen der Taten an, psychologische Hilfe benötigt zu haben. Ebenfalls gaben sie an, dass das Erlebte Auswirkungen auf ihre Partnerschaften hatte, weshalb diese gescheitert seien. Die Präsenz von Missbrauch in den Medien führe zu Flashbacks, die auch heute noch den Alltag beeinträchtigten.

2. Beschuldigter

1960er Jahre	Geburt in einer städtischen katholischen Gemeinde
1970er Jahre	Soziales Jahr in einem Kinderheim in einer städtischen katholischen Gemeinde
1970-1980er Jahre	Studium in St. Georgen, Frankfurt
1980er Jahre	Studium in einer städtischen Gemeinde
1980er Jahre	Priesterweihe
1980er Jahre	Kaplan in dörflichen katholischen Gemeinden (Bibelkreise mit Jugendlichen)
1980er Jahre	Arbeit mit Jugendlichen in einer dörflichen katholischen Gemeinde
1990er Jahre	Pfarrer in einer dörflichen katholischen Gemeinde (1)
2000er Jahre	Weiterbildung im Ausland
2000er Jahre	Pfarrer in dörflichen katholischen Gemeinden

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁴⁸⁸ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (1990er): Erste Betroffenenmeldung
- Entscheidungssituation II (2000er): Zweite Betroffenenmeldung
- Entscheidungssituation III (2010er): Staatliches Strafverfahren
- Entscheidungssituation IV (2010er): Kirchliches Strafverfahren
- Entscheidungssituation V (2010-2020er): Medienpräsenz T. D. s

1. Entscheidungssituation I (1990-2000er): Erste Betroffenenmeldung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den 1990er Jahren erhielt Weihbischof Kettmann eine Nachricht von der Betroffenen B, die ihm berichtete, dass sie früher in einer Beziehung mit T. D. gewesen sei und nun ein

⁴⁸⁸ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte; Stammbblatt; Ausbildungsakte; Ordner, Kirchliches Strafverfahren 1/2 und 2/2; Mappen, Leiter Abteilung Recht und Revision, I (rot) bis V (rot); Handakte Missbrauchsbeauftragter; Ordner, Bischöfliches Personalreferat (grün); Ordner, Bischöfliches Personalreferat, I und II (orange); Ordner, Recht und Revision II, Pfarrer. T. D.; Akten des Bischofs, T. D. 2a; Akten des Bischofs, Geheimarchiv, 2b und 2d. Interviews mit Bode, Personalreferent, Kettmann, Referent für Kirchenrecht.

persönliches Gespräch wünsche. Sie gab an, dass T. D. ihr Begleiter und Beichtvater war, sich dann aber eine Freundschaft entwickelte, die auch körperliche Nähe enthielt.

b) Maßnahmen

Weihbischof Kettmann schrieb der Betroffenen B als Antwort auf ihre Nachricht zurück, dass sie ein Gespräch mit dem Personalreferenten führen könnte. Die Frau behauptete später, diese Antwort nie erhalten zu haben.

Zwei Jahre später führte Bischof Bode ein Gespräch mit einer Ordensschwester, welche ihn darüber informierte, dass ihr die Betroffene A anvertraut habe, mehrfach Übergriffe durch T. D. erlebt zu haben. Die Frau sei bereits vor einigen Jahren an die Schwester herangetreten. Laut ihrer Aussage seien weitere Betroffene nicht ausgeschlossen. Die Schwester habe daraufhin T. D. konfrontiert, welcher die Tat zugab.

Nachdem Bischof Bode von der Ordensschwester über die Vorwürfe gegen T. D. erfuhr, konfrontierte er diesen. Nach T. D.s Aussage handelte es sich um eine Minderjährige und eine ältere Frau, die „psychisch schwer angeschlagen“ sei, mit denen er sexuelle Kontakte gehabt habe. Die Anwendung von Zwang dementierte T. D. hingegen. Nachdem T. D. die Vorwürfe soweit eingeräumt hatte, bat Bischof Bode ihn, in ein seelsorglich-therapeutisches Gespräch zu gehen. Nach einer Begutachtung sollten weitere Konsequenzen besprochen werden. Weiterhin nahm Bischof Bode Einsicht in den Werdegang von T. D. und vermerkte für sich selbst, dass es ein weiteres Gespräch mit ihm geben solle. Bischof Bode ging aufgrund der Altersangaben zu den Betroffenen davon aus, dass die Taten von T. D. nicht strafbar seien.

Bei einem weiteren Gespräch mit T. D. bat Bischof Bode ihn erneut, eine Therapie zu beginnen, da T. D. bereits nach einer Beichte die Vorfälle als abgeschlossen ansah. Als T. D. darauf noch immer nicht reagierte, mahnte Bischof Bode ihn ein letztes Mal und stellte in Aussicht, T. D. keine weitere Verantwortung zu übertragen, falls sich dieser der Therapie weiterhin verweigerte. In den 2000er Jahren wurde T. D. schließlich zu einer Weiterbildung ins Ausland geschickt. Dieses Vorgehen erklärte Bischof Bode in einem Interview im Rahmen dieses Forschungsprojekts damit, dass T. D. eine ablehnende Haltung gegenüber

Psychotherapie hatte und Bischof Bode deshalb hoffte, ihn über eine geistliche Beratung während der Weiterbildung erreichen zu können.⁴⁸⁹

c) Beteiligte

Bischof Bode, Weihbischof Kettmann, Personalreferent

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Weihbischof Kettmann antwortete der Frau nach einer Woche, aber fraglich, ob sie den Brief je bekam. Es wurde bei ihr nicht nachgefragt.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Weihbischof Kettmann antwortete der Frau nach einer Woche.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Keine Beratung oder Hilfestellung geleistet.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauensperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Bischof Bode fragte T. D. nach den Vorwürfen und erfuhr so dessen Sicht. Außerdem führte er auch ein Gespräch mit der Ordensschwester.

⁴⁸⁹ Interview Bode III/5, 00:37:30.

6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Es fand kein weiterer Kontakt mit der Betroffenen statt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um weitere Betroffene zu ermitteln, obwohl Hinweise vorlagen. Es hätte ein genereller Aufruf in der Gemeinde getätigt werden können.

B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		T. D. hatte weiterhin uneingeschränkten Kontakt zu Gemeindemitgliedern, es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er weitere Taten verübt. T. D. wurde zunächst im Dienst belassen und noch nicht einmal nachhaltig zu einer Therapie bewegt. Es wurden keine angemessenen Maßnahmen ergriffen.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information/Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Es fand kein kirchenrechtliches Gerichtsverfahren statt.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Kein förmliches Verwaltungsverfahren eingeleitet, lediglich Fortbildung im Ausland erzwungen.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, warum T. D. zunächst ins Ausland geschickt und keine weitergehenden Maßnahmen ergriffen wurden, antwortete Bischof Bode, dass der Beschuldigte und die religiöse Gemeinschaft immer gegen Psychologie und Psychotherapie gewesen seien. Bischof Bode habe gehofft, dass über eine geistige Begleitung während des Auslandsaufenthaltes eine Einsicht bei T. D. einsetzen würde. Dies geschah jedoch nicht. Bei dieser Überlegung stand der Bruch des Zölibats im Vordergrund, die Minderjährigkeit der Betroffenen A stand nicht im Vordergrund.⁴⁹⁰

Auf die Frage, welche Maßnahmen der damalige Personalreferent ergriffen habe, nachdem Weihbischof Kettmann der Betroffenen B ein Gespräch mit ihm anbot, gab er an, dass er sich nicht erinnern könne. Es schien aus seiner Sicht unterblieben zu sein. In der Zeit habe es einige Änderungen im Bistum gegeben und es habe Unsicherheit geherrscht.⁴⁹¹ Weiterhin gab der damalige Personalreferent an, dass die Betroffene B ein Schreiben von ihm bekommen hätte, wenn ihm der Ernst der Lage klar gewesen wäre.⁴⁹²

Auf die Frage, warum keine weiteren etwaigen Betroffenen ermittelt wurden, gab der damalige Personalreferent an, dass die Situation mit der religiösen Gemeinschaft problematisch gewesen sei. Hinzu sei gekommen, dass Bischof Bode nicht richtig habe einschätzen können, wie mit dieser Gemeinschaft und T. D. umzugehen gewesen sei. Zudem habe er selbst, der damalige Personalreferent, noch nicht richtig gewusst, was für Mechanismen greifen würden.⁴⁹³

⁴⁹⁰ Interview Bode III/5, 00:37:30.

⁴⁹¹ Interview Personalreferent II, 00:54:58-9.

⁴⁹² Interview Personalreferent II, 01:04:36-9.

⁴⁹³ Interview Personalreferent II, 00:57:07-6.

Auch Weihbischof Kettmann wurde zu dem Verbleib des Schreibens an die Betroffene B befragt. Er gab an, sich nicht an sein Antwortschreiben erinnern zu können.⁴⁹⁴

2. Entscheidungssituation II (2000er): Zweite Betroffenenmeldung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Der damalige Missbrauchsbeauftragte für geistliche Gemeinschaften telefonierte in den 2000er Jahren mit der Betroffenen B. Sie berichtete ihm, dass sie während ihrer Zeit in der religiösen Gemeinschaft eine Beziehung mit T. D. geführt habe. Hierbei sei sie in die Zwänge der religiösen Gemeinschaft hineingeraten. T. D. brach nach einiger Zeit den Kontakt zu der Betroffenen B ohne klärendes Gespräch ab. Die Betroffene B distanzierte sich danach von der religiösen Gemeinschaft, da ihr die Mechanismen der Gemeinschaft und insbesondere die Manipulation durch T. D. nicht behagten.

b) Maßnahmen

Nachdem der Beauftragte für geistliche Gemeinschaften mit der Betroffenen B gesprochen hatte, vermittelte er ihr die Möglichkeit, ein Gespräch mit Bischof Bode zu führen. In diesem Gespräch wurden insbesondere die geistliche Gemeinschaft und deren Strukturen angesprochen. Nach diesem Gespräch äußerte sie sich sehr positiv darüber und dankte Bischof Bode für seine Mühe. Aufgrund des Gesprächs fühlte sie sich in der Lage, allein mit T. D. zu sprechen. Nach Aussagen von Bischof Bode in einem Interview im Rahmen dieses Forschungsprojekts seien der Betroffenen B Hilfsangebote gemacht worden. Dies ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich.⁴⁹⁵

c) Beteiligte

Bischof Bode, Missbrauchsbeauftragter für geistliche Gemeinschaften

⁴⁹⁴ Interview Kettmann II, 01:14:57-2.

⁴⁹⁵ Interview Bode III/5, 00:15:11.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Die Betroffene B erhielt zeitnah nach ihrem Telefonat die Möglichkeit, ein Gespräch mit Bischof Bode zu führen.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Es wurde dem Anliegen nach einem Gespräch mit dem Bischof entsprochen.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauensperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Es wurden keine Maßnahmen zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen. Insbesondere wurde kein weiteres Gespräch mit T. D. gesucht.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Diese Pflicht wurde nicht verletzt, es ist aber nicht klar, was der Wunsch der Betroffenen in dieser Hinsicht war.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		In dem Interview gab Bischof Bode an, dass der Beauftragte für geistliche Gemeinschaften der Betroffenen B psychologische Hilfe angeboten habe. ⁴⁹⁶
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Die Betroffene B konnte ein Gespräch mit Bischof Bode führen.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK (seit 2011)		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um weitere Betroffene zu ermitteln, obwohl noch immer im Raum stand, dass es weitere geben könnte.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Die damalige Situation von T. D. wurde nicht verändert. Er blieb weiterhin im Dienst. Von einer Wiederholungsgefahr war auszugehen.

⁴⁹⁶ Interview Bode III/5, 00:47:57-1.

II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Es wurde keine Voruntersuchung eingeleitet.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		Es wurde kein Verfahren nach den Leitlinien der DBK eingeleitet.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Weiterleitung an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Keine Verwaltungsmaßnahmen ergriffen
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, warum nach dem Gespräch mit der Betroffenen B keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, gab Bischof Bode an, dass sich dies verlaufen habe.⁴⁹⁷

3. Entscheidungssituation III (2010er): Staatliches Strafverfahren

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den 2010er Jahren sprachen eine Angehörige der Bischöflichen Kommission für Fälle des sexuellen Missbrauchs und der damalige Missbrauchsbeauftragte sowie ein Domkapitular mit der Betroffenen A. Diese hatte sich zuvor bei Generalvikar Paul gemeldet, nachdem die mediale Berichterstattung über sexuellen Missbrauch sie aufgewühlt hatte. Hierbei schilderte sie die Taten von T. D. und deren Folgen. T. D. habe die Taten über einen Zeitraum von drei Jahren begangen, dabei sei es häufiger zu Geschlechtsverkehr gekommen. Nachdem sie ihre Mutter über die Vorfälle informiert hatte, sah diese aus Angst vor öffentlicher Bloßstellung von einer Anzeige ab. Die Betroffene A äußerte bei dem Gespräch den Wunsch, dass T. D. ein gerechtes Urteil erhalte und aus dem Dienst entlassen werde, da die Taten aus strafrechtlicher Sicht wohl schon verjährt seien. Der Missbrauchsbeauftragte bat T. D. kurz darauf zu einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision und einer Juristin. Dort informierte er ihn über die Vorwürfe. T. D. gab zu, dass er eine geschlechtliche Beziehung zu der minderjährigen Betroffenen A hatte. Er gab jedoch an, dass sie bereits nicht mehr unter das strafrechtlich relevante Schutzalter gefallen sei. Der Missbrauchsbeauftragte legte T. D. in diesem Gespräch nahe, bei Bischof Bode um Entpflichtung zu bitten und Selbstanzeige bei der Polizei zu stellen, da dies sonst von der Bistumsleitung übernommen würde. In dem kurz darauf stattfindenden Gespräch mit Bischof Bode widersprach T. D. dem Vorwurf, er habe den Geschlechtsverkehr mit der Betroffenen A durch körperliche Gewaltanwendung erzwungen. Der Gewaltvorwurf hatte Bedeutung für eine eventuelle strafrechtliche Einordnung als Vergewaltigung und damit auch für die Verjährung der Taten. Bischof Bode kündigte die Einleitung eines kanonischen Verfahrens an und erließ ein Dekret für die Einleitung der Voruntersuchung.

⁴⁹⁷ Interview Bode III/5, 00:49:00-9.

b) Maßnahmen

Nachdem T. D. einige Wochen später in Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt verlauten ließ, dass er keine Selbstanzeige stellen werde, erstattete der Leiter der Abteilung Recht und Revision Strafanzeige. Einen Tag später fragte er bei dem Rechtsanwalt von T. D. nach, ob ihm bekannt sei, dass Bischof Bode zwar von dem Verhältnis T. D.s wusste, aber weder das Alter der Betroffenen noch die weiteren Umstände kannte. Der Rechtsanwalt bejahte dies, er sei von T. D. darauf hingewiesen worden. Kurz darauf nahm die Polizei Ermittlungen auf. Hierbei wurden mehrere Mitarbeiter des Bistums befragt. Bei einigen wies der Leiter der Abteilung Recht und Revision auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hin, welches aus seiner Sicht von den Mitarbeitern geltend gemacht werden sollte, da sie mit der Betroffenen A im Vertrauen gesprochen haben. Kurze Zeit später wurde T. D. verhaftet, jedoch nach einem Tag wieder entlassen.

Bei einer Gemeindeversammlung in den 2010er Jahren waren Generalvikar Paul und der Leiter der Abteilung Recht und Revision in der Gemeinde von T. D., um über die Vorkommnisse zu sprechen. Der dortige Pastor gab bei einem Wortbeitrag an, dass Bischof Bode von dem Problem um das Alter der Betroffenen gewusst hätte. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision und Generalvikar Paul stellten klar, dass Bischof Bode lediglich von einem Verhältnis mit einer volljährigen Frau gewusst habe. Bischof Bode bestätigte dies im Interview, Er sei davon ausgegangen, dass die Taten nicht strafbar gewesen seien.⁴⁹⁸

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision beriet mit dem Osnabrücker Referenten für Kirchenrecht in der folgenden Zeit über einen Entzug der Beichtvollmacht und eine Amtsenthebung, hierbei legten beide jedoch eine eher zögerliche Haltung an den Tag, da noch nicht bekannt war, wie die Ermittlungen der Polizei enden würden. T. D. reichte jedoch selbst, nach einigen Vorbehalten, seinen Antrag auf Amtsverzicht bei der Bistumsleitung ein.

Während der Ermittlungen hatte der Leiter der Abteilung Recht und Revision immer wieder Kontakt zu einem Staatsanwalt, welcher ihm Informationen zum Sachstand des Verfahrens gab. So erfuhr er, dass das Gericht ein Gutachten zur Aussagefähigkeit der Betroffenen A angefordert hatte. Dieses Gutachten bestätigte jedoch ihre Aussagefähigkeit. Einige Monate

⁴⁹⁸ Interview Bode III/5, 00:59:14-9.

später erfuhr der Leiter der Abteilung Recht und Revision, dass zwar Aussagefähigkeit vorlag, jedoch die Aussagen aufgrund des langen Zeitraums seit den Taten nicht glaubhaft seien. Schließlich informierte der Staatsanwalt den Leiter der Abteilung Recht und Revision, dass die Hauptverhandlung vom Gericht nicht eröffnet werde. Aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit sei nicht mehr festzustellen gewesen, ob T. D. Gewalt angewendet habe oder nicht. Die Tat sei damit bereits verjährt.

Nachdem die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen waren, stellte eine Mitarbeiterin des Bistums einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, welche gewährt wurde.

Der Abschlussbericht der kirchlichen Voruntersuchung wurde nach Rom an die Glaubenskongregation geschickt. Dieser enthielt die Angaben, dass T. D. beschuldigt wurde, gegenüber der zum Tatzeitpunkt minderjährigen Betroffene A Übergriffe verübt und diese sogar vergewaltigt zu haben. T. D.s Aussage in dem Bericht beschränkte sich darauf, dass er eine intime Beziehung zu der Betroffenen A zugab. In Bezug auf die Betroffene B wurde T. D. beschuldigt, ein psychisches Abhängigkeitsverhältnis geschaffen zu haben, welches zu sexuellen Übergriffen und Geschlechtsverkehr führte. Zu diesem Sachverhalt äußerte sich T. D. laut Bericht nicht.

c) Beteiligte

Bischof Bode, Generalvikar Paul, Angehörige der bischöflichen Kommission, Missbrauchsbeauftragter, Leiter der Abteilung Recht und Revision, Referent für Kirchenrecht

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		

1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Nachdem die Betroffene A um ein Gespräch bat, wurde ihr dies zeitnah vermittelt.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Betroffenen A eine Beratung angeboten wurde.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauensperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Es wurde auf keine unabhängige Ansprechperson hingewiesen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen		Die Betroffene und der Beschuldigte wurden jeweils angehört.
6. Vertraulichkeitsgrundsatz: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		Es ist nicht ersichtlich, dass mit den Angaben der Betroffenen A nicht vertraulich umgegangen worden ist.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Betroffene gegen eine Anzeige war.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		

3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Das Leid der Betroffenen wurde anerkannt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Es wurde kein Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids angeregt.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener	 	Während laufender Ermittlungsmaßnahmen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden hätten eigenständige Ermittlungen des Bistums möglicherweise gestört. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden trotz Hinweisen keine Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Betroffener ergriffen.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		T. D. wurde zwar verpflichtet, es wurden aber keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um weitere Tatgelegenheiten (insbesondere in der religiösen Gemeinschaft) zu verhindern.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		Es wurde eine Strafanzeige erstattet.
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Entscheidung der Kongregation ist abzuwarten.
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Entscheidung der Kongregation ist abzuwarten.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der Referent für Kirchenrecht antwortete auf die Frage, warum bei ihm und dem Leiter der Abteilung Recht und Revision eine solche Zurückhaltung bei dem Entzug der Beichtvollmacht bestand, dass dies nur unter besonderen Umständen möglich sei. Der stärkste Grund für den Entzug der Beichtvollmacht sei ein Vorfall im Zusammenhang mit der Beichte, wie beispielsweise ein Übergriff während des Beichtsakraments.⁴⁹⁹ Auch bei T. D. sei der Entzug der Beichtvollmacht diskutiert worden. Gerade weil die religiöse Gemeinschaft eine problematische Beichtpraxis gehabt hätte, hätte man eine Entziehung damit begründen können. Jedoch stünden die Vorwürfe gegen T. D. nicht im Zusammenhang mit der Beichte, weshalb das als Begründung möglicherweise nicht ausgereicht hätte. Zwar könnten die

⁴⁹⁹ Interview Referent für Kirchenrecht II, 01:29:48-8.

Übergriffe von T. D. und die Beichtpraxis der religiösen Gemeinschaft zusammenhängen, aber da hätte man aufpassen müssen, um sich nicht angreifbar zu machen.⁵⁰⁰

4. Entscheidungssituation IV (2010er): Kirchliches Strafverfahren

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Nach Erhalt des Abschlussberichts ordnete die Glaubenskongregation in Rom in den 2010er Jahren ein kirchenrechtliches Gerichtsverfahren an. Hierfür setzte sie die Verjährung der Taten außer Kraft. Das Verfahren sollte im Bistum Münster stattfinden, um die Unabhängigkeit des entscheidenden Gerichtes zu gewährleisten. Nach Abschluss des Verfahrens erhielt die Bistumsleitung das Urteil aus Münster. In dem Urteil wurde insbesondere festgehalten, dass die Betroffene A zum Zeitpunkt der Taten noch nicht die Schutzaltersgrenze überschritten hatte und somit keine Einwilligung in die Taten möglich gewesen sei. Das Urteil aus Münster wurde in Rom für rechtskräftig erklärt. Bischof Bode wurde dazu aufgefordert, einen Vorschlag zu machen, wie T. D. weiterhin eingesetzt werden könnte.

Ein von Bischof Bode angefordertes psychologisches Gutachten ging dem Bistum zu. Das Gutachten attestierte, dass T. D. nicht zu selbstkritischer Auseinandersetzung mit seinem Fehlverhalten in der Lage sei und keine Einsicht zeige. Einen Monat später machte ein Mitarbeiter des Bistums Münster, welcher auch an dem Verfahren beteiligt war, den Osnabrücker Referenten für Kirchenrecht darauf aufmerksam, dass T. D. laisiert werden sollte, da er ihn für eine „tickende Zeitbombe“ hielt.

b) Maßnahmen

Bischof Bode untersagte es T. D., der unter einem anderen Namen an seinen ehemaligen Dienstorten aufgetaucht war, sich dort aufzuhalten und einen anderen Namen zu führen. T. D. bestritt dies Vorwürfe.

Bischof Bode teilte T. D. drei Tage später nach Erhalt des Urteils und die daraus resultierenden Folgen mit. T. D. wurde der Einsatz in der Seelsorge per Dekret untersagt. Eine Ausübung des priesterlichen Dienstes sollte erst wieder nach einem psychologischen Gutachten möglich sein und T. D. sollte keine Aufgaben mit Leitungsverantwortung übernehmen. Ihm wurden die

⁵⁰⁰ Interview Referent für Kirchenrecht II, 01:31:50-4.

Beichtvollmacht und die Predigtvollmacht entzogen. Er durfte die Eucharistie nicht in Gemeindegottesdiensten feiern.

Das psychologische Gutachten zu T. D. wurde einige Monate später an die Glaubenskongregation nach Rom weitergesandt. Sowohl T. D. als auch Bischof Bode nahmen dazu begleitend Stellung. T. D. erklärte, dass das Gutachten unter ungünstigen Umständen, wie vergitterten Räumen, Wartezeiten und keinen Pausen zustande gekommen sei. Bischof Bode hingegen erklärte, dass T. D. aufgrund des Gutachtens nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt werden könnte, aber die Möglichkeit bestehe, ihn in einer Großstadt als Wissenschaftlichen Mitarbeiter bei einem Forschungsprojekt zu beschäftigen.

Die Glaubenskongregation entschied daraufhin, dass ein Disziplinardekret zu erlassen sei. Bischof Bode setzte dies um. T. D. wurde der Einsatz in der regulären Seelsorge verboten. Er musste einen Wohnort außerhalb der Diözese Osnabrück wählen und durfte die Zelebration nur in privater Form ausüben. Die Beichtvollmacht sollte weiterhin entzogen bleiben und er sollte einen außerhalb der Seelsorge liegenden Dienst aufnehmen. Zusätzlich sollte T. D. eine Psychotherapie beginnen. Kurz vor dem Antritt T. D.s als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer kirchlichen Stelle in einer deutschen Großstadt informierte Bischof Bode den dortigen Diözesanadministrator über den Hintergrund von T. D.

c) Beteiligte

Bischof Bode, Referent für Kirchenrecht

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten	●	<u>Gefahrenabschätzung</u> Das forensische Gutachten schloss einen erneuten Einsatz von T. D. in der Seelsorge aus.

		<u>Maßnahmen</u> T. D. wurden Auflagen auferlegt, welche bei angemessener Kontrolle wohl wirksam sein dürften, um die Wiederholungsgefahr einzudämmen. <u>Angemessenheit</u> Es wird aus den Akten nicht deutlich, dass eine Kontrolle auch seitens des Bistums Osnabrück (z.B. durch regelmäßige Erkundigung am jetzigen Arbeitsort und in früheren Gemeinden) stattfand.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren		Disziplinardekret entsprach Entscheidung der Kongregation für Glaubenslehre
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Auf die Frage, ob über eine Laisierung von T. D. nachgedacht wurde, gab Bischof Bode an, dass die Bistumsleitung darüber nicht nachgedacht habe, dies jedoch geschehen wäre, wenn die Glaubenskongregation dies gefordert hätte.⁵⁰¹

Auch der Referent für Kirchenrecht wurde gefragt, ob über eine Laisierung von T. D. nachgedacht wurde. Er gab dazu an, dass bei einer Laisierung der Beschuldigte dem Einfluss des Bistums komplett entzogen sei und keine Auflagen seitens des Bischofs mehr zu erfüllen hätte. Bei einer Entpflichtung hingegen sei es zwar noch möglich, Gottesdienst zu feiern, dies kann jedoch beschränkt werden auf keinen oder einen sehr kleinen Teilnehmerkreis. Wenn jemand entpflichtet ist, ist er noch immer Priester des Bistums Osnabrück und erhält die jeweiligen Bezüge. Allerdings unterstehe er auch noch weiterhin der Kontrolle des Bischofs. Ein weiterer Grund, der gegen eine Laisierung spräche, sei der Vorwurf, dass man sich einer Person durch so einen Akt entledige, um sich nicht weiter mit der Thematik auseinandersetzen zu müssen. Wenn eine Person laisiert würde, sei kein kirchliches Strafverfahren mehr möglich.⁵⁰²

5. Entscheidungssituation V (2010-2020er): Medienpräsenz T. D.s

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Der Pressesprecher des Bistums Osnabrück erhielt Mitte der 2010er Jahre vom Redakteur einer katholischen Zeitschrift die Information, dass T. D. aufgrund seiner Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt eine hohe Medienpräsenz habe. Kurz darauf fertigte der Personalreferent einen Vermerk darüber an, dass T. D. im Rahmen seiner Beschäftigung öffentlich zelebriere, obwohl dies von Bischof Bode ausdrücklich nicht genehmigt wurde.

⁵⁰¹ Interview Bode III/5, 01:13:21-2.

⁵⁰² Interview Referent für Kirchenrecht II, 01:40:43-4.

Ein Jahr später bat die Betroffene A bei der Bistumsleitung um finanzielle Unterstützung.

b) Maßnahmen

Bischof Bode erließ in den 2010er Jahren ein Folgedekret an T. D., in welchem dieser dazu aufgefordert wurde, weiterhin seinen Wohnsitz außerhalb der Diözese Osnabrück zu belassen. Ihm wurde jedoch erlaubt, öffentlich außerhalb der Diözese Osnabrück zu zelebrieren. Weiteres sei nur nach Rücksprache mit Bischof Bode möglich. T. D. wurde für die Dauer von drei Jahren die Beichtvollmacht erteilt und ihm wurde auferlegt, seine derzeitige Anstellung weiterhin auszuüben.

Die Glaubenskongregation forderte einige Monate später einen Bericht über die Therapie von T. D. an, um den Fall in Rom abschließen zu können. Auf eine Frage Bischof Bodes hin, wie er T. D. weiterhin beschäftigen solle, antwortete die Glaubenskongregation, dass er dies nun selbst zu entscheiden habe.

In den 2020er Jahren erhielt der Nachfolger des Personalreferenten eine Anfrage vom derzeitigen Arbeitsort T. D.s, was mit T. D. zu tun sei, nachdem dessen Vorgesetzter in den Ruhestand getreten war. Als bald übernahm der Vorgesetzte von T. D. jedoch eine neue Tätigkeit für einen kirchlichen Auftraggeber. Bei dieser Tätigkeit sollte T. D. ihn als Mitarbeiter unterstützen.

Anfang der 2020er Jahre erließ Bischof Bode wieder ein Folgedekret, welches die Auflagen des vorherigen Dekrets erneuerte.

Ob auf die Anfrage der Betroffenen A reagiert wurde, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich.

c) Beteiligte

Bischof Bode, Personalreferent, Nachfolger des Personalreferenten, Pressesprecher

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber den Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	Der Betroffenen A wurde nach Aktenlage (noch) nicht geantwortet.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Auf die Frage nach finanzieller Unterstützung wurde nach Aktenlage (noch) nicht reagiert.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Der Betroffenen A wurden keine Beratungs- oder Hilfsangebote unterbreitet.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauensperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	Die Betroffenen A wurde nicht auf eine unabhängige Ansprechperson hingewiesen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	Es war kein Sachverhalt zu ermitteln.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Kein Angebot erfolgt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Kein Angebot erfolgt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		Es wurde kein Verfahren auf Anerkennung des Leids nach den Leitlinien der DBK angeregt.
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Keine neue Sachlage. Es stand noch immer die Vermutung im Raum, dass es weitere Betroffene geben könnte. Es wurden keine Maßnahmen ergriffen.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Keine neue Sachlage. Es wird aus den Akten nicht deutlich, dass eine Kontrolle auch seitens des Bistums Osnabrück (z.B. durch regelmäßige Erkundigung am jetzigen Arbeitsort und in früheren Gemeinden) stattfand.

II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	
3. Kirchenrechtliches Verwaltungsverfahren	●	
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen des Bistums

Die Beratungs- und Hilfestellungspflicht wurde verletzt. Die Betroffenen wurden nicht angemessen im Verfahren unterstützt. Es wurde ihnen keine psychologische Unterstützung angeboten.

Die Betroffenen erhielten weder Schadensersatz noch eine finanzielle Anerkennung des Leids, sondern nur eine Zahlung von T. D. im Rahmen des kirchlichen Strafverfahrens.

Besonders sticht hervor, dass keine angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden, um weitere mögliche Betroffene zu ermitteln, obwohl es Hinweise gab.

Es wurden zu Beginn dieses Falles auch keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um weitere Tatgelegenheiten zu verhindern.

Ferner wurde nicht rechtzeitig Strafanzeige erstattet. Die erste Betroffene meldete sich in den 1990er Jahren, die Strafanzeige wurde in den 2010er Jahren gestellt. Bei früherer Strafanzeige wären Taten möglicherweise noch nicht verjährt gewesen. Eine Pflicht zur Strafanzeige bestand in den 1990er Jahren jedoch noch nicht.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Die Fehlleistungen einzelner Beteiligter addieren sich. Die Bistumsspitze, also Bischof Bode, Generalvikar Paul und der frühere Missbrauchsbeauftragte, ging anfänglich nicht entschieden genug gegen den Beschuldigten vor. Vor allem aber fehlte die Entschlossenheit, die Interessen der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

Fallbeschreibung U. L.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Für diesen Beschuldigten liegen Angaben zu 17 Betroffenen aus zwei Gemeinden vor. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens sind in den 1990er Jahren 14 Betroffene aus der katholisch geprägten dörflichen Gemeinde (2) bekannt geworden. Sie erhielten damals Geldzahlungen in Höhe von 3000 DM pro Person. Fünf Betroffene wandten sich zu einem späteren Zeitpunkt an das Bistum Osnabrück oder an dessen unabhängige Ansprechpersonen. Darunter waren drei Personen aus dem Gerichtsverfahren in den 1990er Jahren. Zum Teil verwiesen die Betroffenen hierbei auf die Tatbestandsschilderungen der Anklageschrift und des Urteils. Teilweise erhoben sie jedoch Vorwürfe wegen deutlich schwerwiegenderer Übergriffe. Die zwei übrigen Personen, die ihre Erlebnisse schilderten, stammten aus der Gemeinde (1). Aus diesen Mitteilungen ergeben sich somit längere Erfahrungsberichte als aus den knappen Angaben im Rahmen des Gerichtsverfahrens.⁵⁰³

Aufgrund der teilweise sehr ähnlichen Beschreibungen der Taten in dem Gerichtsurteil gegen U. L. wird hier eine summarische Darstellung der Vorgänge gewählt. In Bezug auf die Betroffenen, die sich später noch an das Bistum wandten, werden einzelfallbezogene Beschreibungen des Erlebens vorgenommen.

In dem Gerichtsurteil heißt es, U. L. habe die Taten meist über einen Zeitraum von mehreren Jahren begangen. Die Betroffenen seien zu Beginn der Taten meist jünger als zehn Jahre gewesen und waren entweder Messdiener oder Kommunionkinder. In dem Urteil schilderten die durchweg männlichen Betroffenen, dass U. L. sie am Glied berührt habe. Dies habe er meist durch Spiele initiiert, bei welchen er anfing, die Betroffenen zu kitzeln in Situationen, in denen er mit den Betroffenen allein war. Bei einigen Betroffene soll U. L. auch unter der Hose das Glied berührt haben. Teilweise wurde von den Betroffenen berichtet, dass U. L. selbst eine Erektion gehabt habe oder versucht habe, die Hand der Betroffenen an sein eigenes Glied zu

⁵⁰³ Hier ist anzumerken, dass dem Forschungsprojekt bislang nur Anklageschriften und ein Urteil vorliegen. Aus evtl. noch erhaltenen Ermittlungsakten dürften sich weitere Details zum Taterleben bzw. zu dessen Rekonstruktion im Rahmen polizeilicher Befragungen ergeben. Zum Teil dürften die Taten an Messdienern auch schon im Rahmen des Kommunionunterrichts oder bei früheren Kontakten begonnen haben.

legen. Die Taten seien häufiger vorgekommen, meist zwischen zehn- und 20-mal, manchmal noch häufiger. In wenigen Fällen ist bekannt, dass die Taten nur einmal ausgeübt worden seien, da die Betroffenen sich zur Wehr setzten und U. L. danach von ihnen abließ.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: Berührungen der Geschlechtsorgane

Der **Betroffene A** gab 2008 erstmals gegenüber Kirchenvertretern an, dass er in den 1970er Jahren in der Gemeinde (1) einen nicht näher geschilderten „sexuell motivierten Übergriff“ durch U. L. erlitten habe. Der Betroffene A sei seinerzeit unter zehn Jahren alt gewesen.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: jedenfalls Berührungen

Der **Betroffene B** schilderte 2018, dass er in den 1970er Jahren durch U. L. in der Gemeinde (1) sexuell motivierte Handlungen erfahren habe. Er musste nach eigener Aussage über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren einmal im Quartal allein in das Pfarrhaus gehen. Zu diesem Zeitpunkt sei er unter 12 Jahren alt gewesen. Dort habe U. L. den Jungen über ein Sofa gebeugt und seinen entblößten Unterleib an dem bekleideten Jungen gerieben. Währenddessen habe sich die Haushälterin des U. L. meistens in der Küche des Pfarrhauses aufgehalten.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: Berührungen der Geschlechtsorgane

Der **Betroffene C** gab 2011 an, in den 1990er Jahren durch U. L. in der Gemeinde (2) Leid erlitten zu haben. Die anonymisierten Betroffenenakten erlauben den Rückschluss, dass es sich um eine Person aus dem Gerichtsverfahren handelte (s. o.). Seine späteren Schilderungen gingen jedoch über die damals verhandelten Berührungen im Genitalbereich hinaus. Der Betroffene C schilderte solche Berührungen als wechselseitig und erwähnte zudem ein „Eindringen“. Der Betroffene C erinnerte sich, dass die Taten über mehr als eineinhalb Jahre fünf- bis sechsmal in der Woche ausgeübt worden seien, was eine erheblich größere Tathäufigkeit als die gerichtlich verhandelten Fälle ergäbe.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorien: Berührungen der Geschlechtsorgane; Penetration

Der **Betroffene D** verwies bei seiner Meldung 2011 bezüglich der an ihm verübten Taten auf die Behandlung im früheren Gerichtsverfahren – er wolle „die ganze Sache nicht nochmals wieder erklären“. Der Betroffene ergänzte die Angaben dadurch, dass die Kirche ihn und seine Eltern nach den Vorfällen im Stich gelassen habe und besonders seine Eltern vom kirchlich geprägten Umfeld auch unter Druck gesetzt worden seien.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: Berührungen der Geschlechtsorgane

Die Erlebnisse des **Betroffenen E** waren ebenfalls Gegenstand des früheren Gerichtsverfahrens (s. o.). Bei seiner späteren Meldung gab E allerdings an, dass er dieses Verfahren lange verdrängt habe. Der Betroffene gab 2011 an, in den 1980er Jahren von U. L. in einem Nebenraum des Pfarrhauses der Gemeinde (2) die Taten erlitten zu haben. Die Taten seien im Zuge der Kommunionvorbereitung geschehen, somit im Alter von unter zehn Jahren. Nach dem Kommuniionsunterricht habe U. L. den Betroffenen E für ein nicht korrekt auswendig gelerntes Gebet bestrafen wollen. Die dabei begangenen Taten bestanden nach Darstellung des Betroffenen E aus analer Penetration, da er sich an entsprechende Schmerzen erinnerte, das konkrete Tathandeln aber vollständig abgespalten sähe. Auch hier weicht die spätere Schilderung von der im Gerichtsverfahren ab, der Vorwurf ist noch einmal erheblich schwerwiegender.

Die Tathandlungen fallen unter folgende Tatkatgorie: Penetration

Als Folgen der Taten gaben die Betroffenen unterschiedliche Entwicklungen an. Sie berichteten von Suchterkrankungen, die teilweise stationäre psychologische Begleitung erforderten. Genannt wurden ebenfalls andere psychische Erkrankungen und Selbstwertprobleme sowie Probleme in Partnerschaften und generelle Probleme mit Nähe zu einer anderen Person. Auch gesundheitliche Probleme wurden geschildert. Zuletzt berichteten Betroffene noch über Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Bildungsbiographien.

2. Beschuldigter

1930er Jahre Geburt in einer katholischen Kleinstadt

1950er bis 1960er Jahre	Studium u.a. in Sankt Georgen
1960er Jahre	Priesterweihe
1960er Jahre	Kaplan in einer katholischen Kleinstadt
1960er Jahre	Kaplan in einem katholischen Dorf
1970er Jahre	Pfarrer in einem katholischen Dorf Gemeinde (1)
1980-2000er Jahre	Pastor, später Pfarrer in einem katholischen Dorf, zudem weitere Aufgaben in kleineren Nachbarorten der Gemeinde (2)
1990er Jahre	Versetzung in den Ruhestand
2000er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁵⁰⁴ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden. Die Dokumentation des Fall U. L. ist als umfassend einzustufen. Sowohl zu dem Beschuldigten, als auch zu den Betroffenen gibt es ausführliche Unterlagen in den Akten.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I: (1970er Jahre) Beschwerden bzgl. Alkoholkonsum und Distanzverletzungen in der Gemeinde (1)

⁵⁰⁴ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Recht und Revision U. L.; U. L. Akte I/II 14; U. L. Akte II/II 14; Akten Bischof Bode. Interviews mit Kettmann, Personalreferent, Domkapitular.

- Entscheidungssituation II: (1970er-1990er Jahre) Beschwerden und Anzeige aus der Gemeinde (2)
- Entscheidungssituation III: (1990er Jahre) Verhalten nach Verurteilung (Umgang mit Beschuldigtem und Betroffenen)
- Entscheidungssituation IV: (2000er Jahre) Umgang mit Betroffenen

1. Entscheidungssituation I (1970er Jahre): Beschwerden wegen Alkoholkonsum und Distanzverletzungen in der Gemeinde (1)

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Bereits fünf Jahre vor den ersten Beschwerden wegen sexueller Übergriffe gab es aktenkundige Hinweise auf übermäßigen Alkoholkonsums durch U. L. durch seine Haushälterin bei der Bistumsleitung. Die Haushälterin wies darauf hin, dass dieser Sachverhalt schon länger bekannt sei.

In den 1970er Jahren gab es eine Besprechung des Kirchenvorstands und Pfarrgemeinderats der Gemeinde (1) über einige Beschwerden von Eltern über U. L. In einem Brief teilten sie Bischof Wittler mit, dass Kinder während einer Gruppenstunde beim Spiel durch U. L. „in schamverletzender Weise“ berührt worden seien. Weiterhin sprachen sie mögliche Probleme des Beschuldigten mit Alkohol an. Man befürchtete, dass U. L. für die Gemeinde „nicht mehr tragbar“ sei. Bischof Wittler antwortete kurz darauf über den Personalreferenten, dass alles getan würde, um Schaden von der Gemeinde fernzuhalten.

b) Maßnahmen

Der Personalreferent besuchte U. L. vier Tage nach Erhalt des Briefes der Kirchengemeinde (1) und bat im Anschluss Bischof Wittler, den Beschuldigten wegen gesundheitlicher Probleme zu entpflichten. Bischof Wittler stimmte in einem Brief an U. L. dessen Entpflichtung zu, nannte als Begründung jedoch ebenfalls nur gesundheitliche Probleme. U. L. sollte sich einer Behandlung in einem Erholungsheim wegen dieser Probleme unterziehen. In dem Erholungsheim war zuvor bereits ein anderer Priester der Diözese untergebracht worden, dem sexuelle Übergriffe auf Minderjährige vorgeworfen wurden.

Kurz nach seiner Entpflichtung musste U. L. aufgrund von erneuten Problemen mit einer Vorerkrankung in stationäre Behandlung. U. L.s Ärzte im Krankenhaus diagnostizierten Alkoholismus und eine mögliche Psychose. Der Personalreferent verfasste daraufhin einen Vermerk für den Leiter des Erholungsheims, in dem er auf den Alkoholismus und die Übergriffe durch U. L. einging. Die Handlungen stellte er jedoch als oberflächliche Berührungen dar. U. L. war einen Monat nach seiner stationären Behandlung für eine Begutachtung bei einem Priester, der ebenfalls Pastoralpsychologe war. Dieser erhielt den Arztbericht und weitere Informationen vom Personalreferenten. Laut Gutachten des Pastoralpsychologen griff U. L. zu Psychopharmaka und Alkohol. Ebenfalls stellte der Pastoralpsychologe die Möglichkeit einer latenten Psychose dar. Er attestierte ausdrücklich, dass bei U. L. keine gestörte Sexualität vorläge. Der Pastoralpsychologe stellte eine Eignung für den pastoralen Dienst nach einigen Monaten in Aussicht, sofern ein Begleiter ernannt würde. Die Probleme des Beschuldigten wurden insgesamt jedoch nur auf den Konsum von Suchtmitteln zurückgeführt. Etwa drei Monate später, nach Beendigung seines Aufenthalts in dem Erholungsheim, wurde U. L. Pastor, später Pfarrer, in der Gemeinde (2).

c) Beteiligte

Beteiligt waren Bischof Wittler und der Personalreferent.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zum angemessenen Umgang mit dem Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	Der Personalreferent besuchte U. L. vier Tage nach Erhalt des Briefes die

		Gemeinde (1). U. L. wurde kurz darauf beurlaubt.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Es wurden weder den Betroffenen, noch stellvertretend den Eltern, Beratungs- oder Hilfsangebote gemacht.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Der Personalreferent sprach mit U. L. über die Vorwürfe.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Bischof Wittler begründete die Beurlaubung von U. L. nur mit gesundheitlichen Problemen. Die Begründung war nicht zutreffend.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		U. L. wurde mit der Begründung „gesundheitliche Beschwerden“ versetzt, welche nicht der Wahrheit entsprach.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Weder den Eltern noch den Betroffenen wurde psychologische Hilfe gewährt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Geistlicher Beistand wurde ebenfalls nicht gewährt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Da kaum Kontakt zu Betroffenen und ihren Eltern bestand, fand kein (konkludenter) Akt der Anerkennung des Leids statt.

4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Bistumsleitung unternahm keine Maßnahmen, um Betroffene zu ermitteln, es hätte zumindest im Nachgang des Briefes ein Aufruf in der Gemeinde veröffentlicht werden können.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		<p>U. L. war noch immer im aktiven Dienst in einer Gemeinde. Es bestand die Gefahr, dass er weitere Taten verüben könnte.</p> <p>Die gleichen Maßnahmen (gleiches Erholungsheim, gleicher Psychologe) hatten bei früheren Anschuldigungen gegen einen anderen Priester des Bistums umfangreiche Folgetaten nicht verhindern können. Die von Psychologen empfohlene Begleitung beim erneuten Einsatz ist nicht erkennbar.</p> <p>Bei einer Abwägung der weiteren Gefahr gegen das Wohlergehen von möglichen Betroffenen sind die bisherigen Maßnahmen als nicht angemessen anzusehen.</p>
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine Voruntersuchung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchliches Gerichtsverfahren		Es fand kein kirchliches Gerichtsverfahren statt.
2. Kirchliches Verwaltungsverfahren		U. L. wurde für einen Besuch in einem Erholungsheim beurlaubt. Weitergehende Verwaltungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

2. Entscheidungssituation II (1970-1990er Jahre): Beschwerden und Anzeige aus der Gemeinde (2)

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Bischof Wittler erfuhr vier Monate nach der Einsetzung von U. L. in der Gemeinde (2) über den Personalreferenten von erneutem übermäßigem Alkoholkonsum durch den Beschuldigten. Dieser sei ebenfalls in sehr schlechter gesundheitlicher Verfassung. Der Personalreferent berichtete weiterhin, dass U. L. sich einer vorgeschlagenen (Entziehungs-)Kur kategorisch verweigere und entweder in den Ruhestand versetzt werden oder als Pastor in der Gemeinde bleiben wolle. Laut dem Personalreferenten wäre bei der zweiten Alternative ein Skandal absehbar gewesen. Da die Bistumsleitung nicht mehr von rationalem Handeln U. L.s ausging, überredete man ihn doch zu einer Entziehungskur. Nach dieser Kur wurde U. L. binnen weniger Monate wieder als Pastor in der Gemeinde (2) eingesetzt.

Nachrichten aus der Folgezeit deuten einen übermäßigen Aktionismus des Geistlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Pfarrei an. Zugleich übertrug man U. L. ohne Rücksicht auf mögliche Überforderungen weitere Aufgaben.

Aus einem Interview des Forschungsprojekts mit einem heutigen Domkapitular ging hervor, dass es zwischenzeitlich Erkenntnisse über U. L. gab, welche die Bistumsleitung beunruhigten. Der Domkapitular gab an, er sei in den 1980er Jahren als Zeremoniar des Bischofs Wittler in die Gemeinde (2) zu U. L. geschickt worden, um eine Kirchweihe vorzubereiten. Hierbei sei ihm aufgefallen, dass sehr viele Kinder, vor allem Jungen, in der Nähe des Pfarrhauses zu Besuch waren. Der Zeremoniar habe Bischof Wittler über diese Beobachtungen in Kenntnis gesetzt. Bischof Wittler habe daraufhin erklärt, dass es bereits aus der Gemeinde (1) Anschuldigungen gegeben habe. Der Bischof schilderte in groben Zügen die Ereignisse aus Entscheidungssituation (I). Der damalige Zeremoniar habe in diesem Zusammenhang erfahren, dass der Bischof das psychologische Gutachten in einem sogenannten „Giftschrank“ aufbewahrte. Weitere Konsequenzen habe Bischof Wittler aus diesen Hinweisen nicht gezogen.⁵⁰⁵

Mitte der 1990er Jahre wurde U. L. wegen erneuten sexuellen Missbrauchs durch den Kinderschutzbund angezeigt.

b) Maßnahmen

Nachdem U. L. kurz nach der Anzeige Gespräche mit der Bistumsleitung führte, die undokumentiert blieben, wurde er umgehend in den Ruhestand versetzt. Weihbischof Kettmann fuhr einen Tag nach dem Gespräch in die Gemeinde (2) und entschuldigte sich bei den Mitgliedern. Er stellte psychologische Hilfe für die Betroffenen in Aussicht.

Knapp vier Monate später bekam Weihbischof Kettmann ein Schreiben von einer Mitarbeiterin aus der Gemeinde (2), dass konkrete Hilfeleistungen bisher unterblieben seien. Sie kritisierte, dass zwar ein beim Bistum angestellter Psychologe eingeschaltet werden konnte, sich dieser aber einige Zeit nicht wieder gemeldet habe. Inzwischen sei zu viel Zeit vergangen, als dass die Eltern der betroffenen Kinder noch an einer Zusammenarbeit mit dem Bistum interessiert seien. Der Psychologe wurde zudem erst kontaktiert, nachdem die

⁵⁰⁵ Interview Domkapitular, 00:25:04.

Mitarbeiterin nach eigener Aussage den Kinderschutzbund „ausgeschaltet“ hatte, also als möglichen Ansprechpartner der Eltern verhindert.

U. L. erhielt währenddessen das Angebot, in einem Altenheim zu arbeiten, wo er einer seelsorglichen Tätigkeit nachgehen könnte. Er begab sich bei einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der zugleich Psychoanalytiker war, in Behandlung. Dieser war der Kirche als Mitglied eines Ordens verbunden. U. L. sollte von ihm in psychologischer Hinsicht auf das Gerichtsverfahren vorbereitet werden.

U. L. – der inzwischen an Krebs erkrankt war - plante noch während des laufenden Verfahrens gegen ihn, ein Haus in der Nähe seiner ehemaligen Gemeinde zu erwerben. Hiervon rieten der neue Personalreferent und dessen Vorgänger im Hinblick auf das zu erwartende Urteil und dessen Folgen ab. Sie versuchten U. L. dazu zu bewegen, sich eine weiter entfernte Wohnung zu kaufen und boten sogar an, dass das Bistum eine Vertragsstrafe bei Rücktritt vom Vertrag übernehmen würde. Zunächst fand er Unterkunft in einem Kloster außerhalb des Bistums.

c) Beteiligte

Auf Seiten des Bistums waren folgende Personen beteiligt: Bischof Wittler, Weihbischof Kettmann, Personalreferent, Vorgänger des Personalreferenten

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zum angemessenen Umgang mit dem Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	

2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Aus den Akten ergibt sich, dass einige Eltern das Angebot einer psychologischen Betreuung wohl gerne angenommen hätten. Aufgrund der Verzögerung war dies nicht möglich.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Es fand zwar ein Angebot für Hilfe statt, diese war für die Betroffenen jedoch nicht wahrnehmbar.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Es wurden kaum bis keine Anstrengungen unternommen, den Sachverhalt zu ermitteln. Der Fokus der Gespräche mit U. L lag auf seinem zukünftigen Einsatz.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Kettmann teilte der Gemeinde wahrheitsgemäß die Gründe für den Ruhestand von U. L. mit
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Wurde in Aussicht gestellt, kam jedoch sehr spät.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		keine Aussage möglich

3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Indem das Bistum auf die Gemeinde zuzuging zeigte es, dass es das Leid anerkennt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Bistumsleitung unternahm keine Maßnahmen, um weitere Betroffene zu ermitteln, zumindest ein Aufruf in den Gemeinden (1) und (2) hätte stattfinden müssen (jedenfalls nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen waren).
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		Im Laufe der Entscheidungssituation erkrankte U. L. zwar an Krebs, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass von ihm keine Gefahr mehr für Kinder und Jugendliche ausging. U. L. wurde in einem Kloster untergebracht und sollte später in einem Altenheim arbeiten. Ob dadurch der Kontakt zu Minderjährigen wirksam unterbunden gewesen wäre und ob sich daraus eine hinreichende Überwachung ergab, erscheint fraglich. Insofern kann nicht von ausreichend wirksamen Maßnahmen ausgegangen werden.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		

1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf die Eröffnung einer Voruntersuchung.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Es fand kein Gerichtsverfahren statt.
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		U. L. wurde in den Ruhestand versetzt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

In einem Interview gab Weihbischof Kettmann an, dass man aus heutiger Sicht wohl von Seiten des Bistums aus die Staatsanwaltschaft direkt informiert hätte und dass dies damals nicht geschehen sei, weil das Bewusstsein noch nicht so ausgeprägt gewesen sei. Ebenfalls hätte

man U. L. aus Sicht Kettmanns direkt nach den ersten Vorwürfen aus dem Dienst nehmen müssen.⁵⁰⁶

In einem Interview gab der Personalreferent an, dass U. L. Hilfe bei seinem Hauskauf angeboten worden sei, um ihn einerseits von seiner ehemaligen Gemeinde fernzuhalten und andererseits sollte er noch etwas bei Laune gehalten werden, auch um von Seiten des Bistums weiterhin eine gewisse Kontrolle über ihn zu haben.⁵⁰⁷

3. Entscheidungssituation III (1990er): Verhalten nach Verurteilung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Etwa 15 Monate nach der ersten Anzeige wurde U. L. vom Gericht zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in über 100 Fällen. Als weitere Auflagen sollte U. L. der Behörde jeden Wohnungswechsel mitteilen, 6000 DM an den Kinderschutzbund zahlen und je 2000 DM⁵⁰⁸ an zwölf der 14 Betroffenen. An zwei weitere Betroffenen hatte U. L. bereits vorher Zahlungen getätigt.

b) Maßnahmen

Nachdem U. L. rechtskräftig verurteilt wurde, entzog Bischof Bode ihm die cura animarum einschließlich Beichtjurisdiktion, Trauungsassistenz und Sakramentenspendung. Ebenfalls sollte der Beschuldigte nur noch in seiner eigenen Wohnung zelebrieren dürfen.

Nach dem Urteil wurde die Bistumsleitung mit regionaler und überregionaler Berichterstattung konfrontiert. Es gab Beschwerdebriefe und Leserbriefdebatten im Hinblick auf das milde Urteil gegen U. L. Bischof Bode suchte Rat bei dem Anwalt des Beschuldigten, wie mit der zunehmenden Kritik umzugehen sei. Er hoffte auf ein einheitliches Vorgehen und abgestimmte Maßnahmen in dem Fall und auf einen Rat, wie mit der Öffentlichkeit zu verfahren sei.

Kurz darauf wandte sich der Pressesprecher des Bistums an die Öffentlichkeit. Er betonte das Bedauern des Bistums wegen der Übergriffe und den daraus entstandenen Vertrauensverlust

⁵⁰⁶ Interview Kettmann II, 01:06:04.

⁵⁰⁷ Interview Personalreferent II, 00:44:27.

⁵⁰⁸ U. L. zahlte auf Rat seines Anwalts 1.000 DM mehr an jeden Betroffenen, also 3.000 DM, als Zeichen des guten Willens zur Wiedergutmachung.

in die Kirche. Es wurde öffentlich zugesagt, dass U. L. nicht mehr in der Pfarrseelsorge eingesetzt werden sollte. Das Angebot an Betroffene und deren Familie, sich in den Beratungsstellen des Bistums psychologische Hilfe zu holen, wurde erneuert.

Knapp zwei Jahre nach der ersten Anzeige besuchte Bischof Bode die Gemeinde (2) zu einem „Versöhnungsgottesdienst“. Hierbei führte er Gespräche mit den Gemeindemitgliedern und votierte für die Einsetzung einer Expertenkommission. Diese wurde jedoch erst wesentlich später tatsächlich eingesetzt.

Bei dem „Versöhnungsgottesdienst“ wurde ebenfalls eine etwaige Kenntnis Bischof Bodes von den Vorgängen in der Gemeinde (1) thematisiert. Es standen die Behauptungen im Raum, er hätte gewusst, dass U. L. dort auch schon Taten verübt habe. Bischof Bode entschuldigte sich zwar bei den Betroffenen und den Gemeindemitgliedern, berief sich aber gleichzeitig auf frühere psychologische Gutachten, wonach U. L. keine gestörte Sexualität aufwies.

Im gleichen Jahr erhielt Generalvikar Paul die Information, dass U. L. plante, in der Gemeinde (2) beerdigt zu werden. Der rechtskräftig verurteilte Geistliche hatte sogar schon einen entsprechenden Scheck dorthin gesandt. Da die Gemeinde dies als Zumutung empfand, ließ Paul sich den Scheck zuschicken, um ihn bei der Personalakte von U. L. zu verwahren. Er sollte im Fall des Ablebens von U. L. für eine Beerdigung an einem anderen Ort genutzt werden.

c) Beteiligte

Beteiligt waren folgende Personen: Bischof Bode, Personalreferent, Domkapitular, Generalvikar Paul

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zum angemessenen Umgang mit dem Betroffenen		

1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Information der Öffentlichkeit durch den Pressesprecher geschah langsam. Bischof Bode selbst kam erst zwei Jahre nach der Anzeige selbst in die Gemeinde, die versprochene Einsetzung der Expertenkommission als Anliegen der Gemeinde dauerte ebenfalls sehr lange.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Insbesondere bei dem Gottesdienst wurden den Betroffenen keine neuen Angebote unterbreitet, zumindest keine, die zeitnah wahrgenommen werden konnten.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Die Tatsachen wurden bereits von der Staatsanwaltschaft ausreichend ermittelt.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		Das Bistum hatte zu diesem Zeitpunkt keine Angaben von Betroffenen.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Bischof Bode begründete den früheren Einsatz von U. L. mit einem psychologischen Gutachten, welches seine grundsätzliche Einsetzbarkeit bejahte. Unklar ist jedoch, ab wann Bode Kenntnis von den Vorfällen in Gemeinde (1) hatte.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Unklar ist, was Bischof Bode für Kenntnisse von der Gemeinde (1) hatte.

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Wurde in Aussicht gestellt, kam jedoch sehr spät.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Es wurde kein geistlicher Beistand angeboten oder gewährt.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise noch nicht verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Bistumsleitung unternahm keine Maßnahmen, um weitere Betroffene zu ermitteln.
B. Pflichten in Bezug auf den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten		U. L. war zu diesem Zeitpunkt bereits schwer krank. Fraglich ist, ob er überhaupt noch Taten hätte verüben können. Im Übrigen hatte er keine Möglichkeit mehr, über eine Tätigkeit in der Seelsorge Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen aufzunehmen. Es fand jedoch trotzdem keine Kontrolle seiner Person statt.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung		Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf die Eröffnung einer Voruntersuchung.

2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)		vor 2002
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Keine Information an Kongregation für Glaubenslehre erfolgt.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Es wurde kein Gerichtsverfahren geführt.
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Entzug cura animarum einschließlich Beichtjurisdiktion, Trauungsassistenz und Sakramentenspendung. Zelebration nur in Wohnung erlaubt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Aus oben genanntem Interview mit dem heutigen Domkapitular, welcher die Gemeinde (2) einerseits als Zeremoniar für Bischof Wittler besuchte hatte (s.o.) und dort später der Nachfolger von U. L. wurde, ging hervor, dass er selbst Bode zu dem „Versöhnungsgottesdienst“ gebeten hatte. Nach Aussage des Domkapitulars habe er Bode

davor nahegelegt, das psychologische Gutachten, welches von Wittler in den „Giftschrank“ gelegt wurde, zu holen. Der Domkapitular ging davon aus, dass Bode bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von dem Gutachten gehabt habe.⁵⁰⁹

4. Entscheidungssituation IV (2000er): Umgang des Bistums mit Betroffenen

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Lange nach der Verurteilung und einige Jahre nach dem Tod von U. L. nahmen insgesamt noch fünf Betroffene Kontakt mit der Bistumsleitung auf.

Der Betroffene A gab sich gegenüber U. L.s Nachfolger in der Gemeinde (2) als eine der betroffenen Personen aus der Gemeinde (1) im Jahr 2008 zu erkennen. Er kritisierte, dass der Beschuldigte nach Bekanntwerden der Vorkommnisse in der Gemeinde (1) lediglich in eine andere Gemeinde versetzt wurde und somit weitere Taten begehen konnte. Weiterhin forderte der Betroffene A, dass die Kirchenleitung endlich eine Entschuldigung für die Taten in der Gemeinde (1) aussprechen sollte.

b) Maßnahmen

Nach der Konfrontation mit diesen Vorwürfen gestand Bischof Bode gegenüber dem Betroffenen A ein, dass die Betroffenen in der Gemeinde (1) bei der Aufarbeitung des Falls U. L. außer Acht gelassen worden seien. Gleichzeitig erklärte er jedoch, dass die Versetzung U. L.s einerseits lange vor seiner, Bischof Bodes, Einsetzung ins Bischofsamt, geschehen sei und dass andererseits ein psychologischer Gutachter eine pädophile Neigung bei U. L. ausgeschlossen und die Diensttauglichkeit bestätigt hatte. Bode nannte ihn zu diesem Zeitpunkt den „größten Experten für Pädophilie in Deutschland“.

Nach der ersten Welle von Berichten im Jahr 2010 erfuhr der damalige Missbrauchsbeauftragte des Bistums durch einen Gemeindeferenten von dem Betroffenen A, der nun auch öffentlich über seine Erfahrungen gesprochen hatte. Der Missbrauchsbeauftragte stellte eigene Nachforschungen an, wie die Bistumsleitung bisher auf die Meldungen vom Betroffenen A reagiert hatte. Grundsätzlich schätzte der Beauftragte die bisherigen Kontakte nach seinem Empfinden als ausreichend ein. Eine erneute

⁵⁰⁹ Interview Domkapitular, 00:25:04.

Kontaktaufnahme war laut dem Missbrauchsbeauftragten noch zu klären. Ob sie tatsächlich stattgefunden hat, ist aktenmäßig nicht belegt.

Ein Jahr darauf kündigte der Anwalt des Betroffenen A an, Entschädigungszahlungen fordern zu wollen. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision versuchte ihn von dem Rechtsweg abzubringen und auf die Anträge für die Anerkennung des Leids zu verweisen, indem er bereits die Entstehung von Amtshaftungsansprüchen in Frage stellte. Das Verfahren zur Anerkennung des Leids schilderte er als „einen möglichst unbürokratischen Weg ohne weiteres Prozessrisiko für die betroffenen Opfer“.

Der Betroffene A ließ sich zunächst auf diese Vorgehensweise ein und stellte einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Zur Konkretisierung der Tat verwies er auf die Aktenlage des Bistums und einen beigelegten Schriftverkehr. Dieser ist in den vorliegenden Akten jedoch nicht vorhanden. Der Antrag wurde bei der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz nicht akzeptiert, mit der Begründung, seine Angaben seien nicht ausreichend. Der Missbrauchsbeauftragte informierte den Betroffenen A über den Umstand.

In einem Vermerk zu dieser Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen A schrieb der Missbrauchsbeauftragte: „Ich habe daraufhin [Name] mit Schreiben vom [Datum] gebeten, mir eine genauere Beschreibung der Tathergänge zu schreiben, die ich dann weiterreichen würde. Ich habe ihm Mut gemacht, dass dieser sicherlich schwierige, aber wichtige Schritt Erfolg haben könnte. Dieser Bitte ist er bis heute nicht nachgekommen und seitdem habe ich nichts mehr von ihm gehört.“

Einige Jahre später wurde dieser Sachverhalt – möglicherweise im Rahmen einer ersten Evaluation der Anerkennungsleistungen – bistumsintern nochmals besprochen. Weitere Bemühungen ergaben sich daraus zunächst nicht. Erst im Zuge der Neuregelung des Verfahrens für Leistungen in Anerkennung des Leids im Jahr 2021 wurde der Betroffene A nochmal kontaktiert. Er erklärte, dass er selbst keine finanziellen Leistungen erhalten wolle, aber eine gemeinnützige Organisation benennen würde, falls das Bistum bereit sei, eine Zahlung zu tätigen. Der Betroffene A schilderte erneut den psychischen Druck, den die Erlebnisse seinerzeit bei ihm und einem anderen mutmaßlichen Betroffenen ausgelöst hätten und bat darum, seine Nachricht nicht zu beantworten.

Zeitnah zu diesem Vorgang stellten die Betroffenen C und D ebenfalls Anträge auf Anerkennung des Leids in 2011. Beide hatten bereits aufgrund der Verurteilung von U. L. eine Zahlung erhalten. Die bereits von U. L. gezahlten Schmerzensgelder wurden auf die Leistungen des Bistums angerechnet. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass dieses Vorgehen von den Betroffenen problematisiert wurde. Die Bewertungskriterien der Koordinierungsstelle blieben intransparent (u. a. Härtefall-Einstufungen, Bemessungsgrundlagen).

Der Betroffene E gab in seinem Antrag auf Anerkennung des Leids an, dass er nicht Teil des Gerichtsverfahrens gegen U. L. gewesen sei und deshalb bisher keine Zahlung erhalten hätte. Bei dem Betroffenen E, der anwaltlich vertreten war, stellte der Missbrauchsbeauftragte eine Rückfrage, ob dieser nicht doch schon im Gerichtsverfahren behandelt worden sei (begründet mit einer Namensähnlichkeit). Es würde ihn sonst „ein wenig wundern, dass sein Missbrauch durch Pfarrer U. L. damals nicht zur Sprache kam“. Der Anwalt von E stellt dies richtig und kritisierte die Rückfrage.

Der Betroffene B nahm schließlich im Jahr 2018 zunächst über einen Mitarbeiter einer gemeinnützigen Einrichtung Kontakt zur unabhängigen Ansprechperson des Bistums auf. Der Mitarbeiter schilderte hierbei, dass der Betroffene B von U. L. als Minderjähriger missbraucht worden sei. Es kam zu einem Gespräch zwischen der Ansprechperson, dem Leiter der Abteilung Recht und Revision, dem Betroffenen A und dem Mitarbeiter. Der Betroffene B wurde dabei auf die Möglichkeit eines Antrags zur Anerkennung des Leids hingewiesen, welchen er kurz darauf einreichte. Die Prüfung und Bewilligung erfolgten relativ zeitnah. Allerdings erfolgte die Auszahlung der Leistungen erst auf eine höflich-bestimmte Nachfrage des Betroffenen B hin, da ein Vermerk zur Zahlungsanweisung verwaltungsintern untergegangen war.

c) Beteiligte

Beteiligt waren auf Seite des Bistums folgende Personen: Bischof Bode, Missbrauchsbeauftragter, Generalvikar Paul

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zum angemessenen Umgang mit dem Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	 	Grundsätzlich höflicher und rücksichtsvoller Umgang. Bei Betroffenem E wurde ohne schwerwiegenden Grund die Glaubwürdigkeit in Frage gestellt
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	 	Meist schnelle Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung des Leids. Ausnahme bei den Anliegen der Betroffenen A und B.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Besonders dem Betroffenen B hätte Hilfe bei dem Ausfüllen des Antrags angeboten werden sollen. Dies ist nicht geschehen. Keine sonstigen Hilfsangebote ersichtlich.
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung eines unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechpartners, der nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		Es gab zwar eine unabhängige Ansprechperson, auf diese wurde jedoch nicht hingewiesen.
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Die Tatsachen waren bereits von der Staatsanwaltschaft ermittelt, allerdings ergaben sich aus den Meldungen abweichende Angaben zu Tatumfang und -häufigkeit sowie bislang unbekannte Betroffene in den Gemeinden (1) und (2). Der Frage, ob der Fall möglicherweise eine größere Dimension aufwies, wurde nicht nachgegangen.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere		

Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Es wurde keine Begründung für Höhe der Anerkennungsleistungen oder für Härtefalleinstufungen genannt.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Bischof Bode nannte den Psychologen den „größten Experten für Pädophilie“, obwohl dieser nie einschlägig publiziert hat.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur Entschädigung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Keine Angaben.
3. Pflicht zur formellen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht gegenüber der Öffentlichkeit)		Anträge wurden alle anerkannt.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zur Entschädigung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Bistumsleitung unternahm keine Maßnahmen, um weitere Betroffene zu ermitteln. Fraglich ist jedoch, ob aufgrund der Tatsache, dass sich Personen meldeten, die nicht Teil des Gerichtsverfahrens waren, davon ausgegangen werden musste, dass es noch weitere gibt.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	

	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Im Fall U. L. ist abschließend festzuhalten, dass zu keinem Zeitpunkt aktiv weitere mögliche Betroffene gesucht wurden. Dies wäre für die Bistumsleitung möglich und zumutbar gewesen, wurde jedoch unterlassen. Schon während der Zeit von U. L. in der Gemeinde (1), nachdem die Vorwürfe von den Eltern der Betroffenen geäußert wurden, hätte der Kontakt zu den Betroffenen gesucht werden müssen. Hier hätte den Betroffenen Unterstützung in Form von psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe oder geistlicher Beistand angeboten werden müssen.

Auch nachdem die Anzeige aus der Gemeinde (2) erging, hätte der Kontakt gesucht werden sollen. Hier wurde zwar die Gemeinde grundsätzlich informiert und ihnen die Möglichkeit einer psychologischen Betreuung in Aussicht gestellt. Diese Betreuung wurde jedoch nicht zeitnah in die Tat umgesetzt, weshalb diese von den Eltern der Betroffene später als nicht mehr sinnvoll erachtet wurde. Auch dass der „Versöhnungsgottesdienst“ von Bischof Bode erst zwei Jahre nach der Anzeige stattfand, deutet auf einen weniger angemessenen Umgang mit den einzelnen Betroffenen hin, welcher Pflichtverletzungen in Bezug auf die Hilfeleistungspflicht und die Beschleunigungspflicht darstellt.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurden keine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt und die Vorwürfe nicht an die Glaubenskongregation nach Rom weitergeleitet. Es wurde nicht geprüft, ob das Bistum Schadensersatz leistet.

Bei den Anträgen auf Anerkennung des Leids wird deutlich, dass von keiner Seite die Höhe der Zahlungen begründet wurde und auch die Einordnung als Härtefall eher willkürlich vorgenommen worden ist.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Bischof Wittler hatte zwar zugesagt, Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist jedoch unterblieben und U. L. wurde lediglich in eine andere Gemeinde versetzt wurde, was das Problem nur verlagerte.

Auch die Personalreferenten hätten bei ihren Treffen mit U. L. ein anderes Vorgehen wählen können. Mit U. L. wurde durchweg sehr milde und vorsichtig verfahren, trotz seiner schweren Taten wurde ihm sogar Hilfe angeboten. Gerade im Vergleich zu der unterlassenen Hilfe den Betroffenen gegenüber erscheint dies fragwürdig. Zwar befand sich U. L. in einem körperlich geschwächten Zustand, dieser erklärt jedoch nicht, warum kein kirchliches Strafverfahren eingeleitet wurde.

Auch die Handlungen des Missbrauchsbeauftragten erscheinen teilweise unangemessen. Die Art und Weise seiner Rückfrage, ob der Betroffene E nicht schon im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Entschädigungszahlung erhalten habe, war unsensibel. Auch hat er auf manche Nachrichten von Betroffenen nicht mehr geantwortet. Dadurch wurde die Rücksichtnahmepflicht verletzt.

Der Leiter der Abteilung Recht und Revision versuchte den Betroffenen davon abzuhalten, Entschädigungszahlungen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen und ihn auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids zu verweisen, obwohl ein Schadensersatzanspruch gegen das Bistum nicht ausgeschlossen war.

Fallbeschreibung Z. S.

I. Überblick: Betroffene, Beschuldigter, Aktenlage

1. Erleben der Betroffenen

Nach Aktenlage sind dem Bistum Osnabrück sechs Betroffene von sexualisierter Gewalt in diesem Fall bekannt. Zum Teil haben diese Betroffenen Hinweise auf weitere betroffene Personen gegeben. Es handelt sich um Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die jeweils in der Gemeinde (1) aufgewachsen sind bzw. dort einen Teil ihrer Jugend verbracht haben. Das Spektrum der erhobenen Vorwürfe ist dabei sehr weit und ebenso unterschiedlich wie das Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt.

Der **Betroffene A** erlitt durch seinen damaligen Ortspfarrer Z. S. zwischen in den 1960er/70er Jahren als Messdiener im Alter von etwa 12 bis 16 Jahren sadistische Prügelstrafen (z. T. auf das unbedeckte Gesäß). Z. S. ließ diese Bestrafungen als ‚Initiationsriten‘ teilweise von anderen Minderjährigen ausführen. Bei einer Gelegenheit drängte Z. S. den Betroffenen A auch, bei einer Autofahrt eine enge Turnhose ohne Unterwäsche anzuziehen („Ich fühlte mich dermaßen unwohl, was ich auch sagte, aber der Pfarrer wollte es so haben und duldeten keinen Widerspruch.“). Kleinere Geldgeschenke gehörten zur Manipulationsstrategie von Z. S. Wegen seiner kirchlich stark engagierten Eltern war es dem Betroffenen A unmöglich, sich dem Zugriff von Z. S. zu entziehen. Der Betroffene konfrontierte Z. S. viele Jahre später mit seinen Taten. Z. S. gestand in diesem Zusammenhang die Taten und die sexuelle Motivation der Prügelstrafen ein.

Nachdem er Z. S. konfrontiert hatte, trat der Betroffene A mehrfach mit Anliegen an das Bistum Osnabrück heran. Er schilderte dabei jeweils die Beeinträchtigung seiner Lebensqualität durch die Taten von Z. S. und beklagte den kirchlichen Umgang mit dem Problem sexualisierter Gewalt.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen:
Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, Berührungen unter Anwendung schwerer körperlicher Gewalt

Die **Betroffene B** erfuhr laut ihren späteren Berichten schwere sexuelle Übergriffe durch Z. S. Zum Zeitpunkt der Taten in den 1970er Jahren war sie ein Mädchen von unter 10 Jahren. Ihren Angaben zufolge war die Erfahrung mit dem Geistlichen für die Betroffene B Teil von

fortgesetzten Verletzungen im Verhältnis zu Erwachsenen. Ein naher Verwandter tat ihr sexualisierte Gewalt an. Eine davon unterrichtete Lehrerin suchte das Gespräch mit den Eltern – Konsequenzen hatte dies allerdings nicht. Der Betroffenen B wurde lediglich eingeschärft, dass sie über dieses „Geheimnis“ nichts erzählen dürfe. Allerdings beichtete die Betroffene B bei Pfarrer Z. S., dass sie dieses „Geheimnis“ verraten habe, woraufhin das Thema zwischen dem Geistlichen und den Eltern aufkam. Der Verwandte prostituierte daraufhin das Kind an den Pfarrer.

Im Pfarrhaus verübte Z. S. daraufhin schwerwiegende sexuelle Handlungen. Die zufällig während der versuchten Vergewaltigung hinzukommende Haushälterin des Pfarrers habe ihr ebenfalls nicht geholfen, gab die Betroffene B an.

Eine familiäre Konfrontation mit der religiös-kirchlichen Sphäre verursachte bei der Betroffenen B in den 2010er Jahren schließlich die Rückkehr verdrängter Erinnerungen an diese Vorgänge (Flashbacks, Alpträume). Der Betroffenen war eine anonyme Veröffentlichung und eine Bestätigung ihres Erlebens durch andere Betroffene wichtig.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Berührungen der Geschlechtsorgane, versuchte Penetration, Einbeziehung Dritter

Die **Betroffene C** wurde von Z. S. als etwa 14-Jährige bei einer Feier unter dem Rock an den Schenkeln berührt. Der Zeitpunkt ist nicht näher bekannt. Die Mutter der damals schon erwachsenen Frau meldete den Vorfall in den 2010er Jahren an das Bistum Osnabrück. Die Betroffene selbst wollte demnach mit diesem Sachverhalt nicht mehr konfrontiert werden.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorie einordnen: Berührungen

Die **Betroffene D** wurde von Z. S. in den 1970er Jahren im Alter zwischen 10 und 14 Jahren mit sexualisierten Fragen und versuchten Berührungen bedrängt. Z. S. amüsierte sich dabei über ihre verschämten Reaktionen. Zugleich habe er die Dorfjugend „auf seine verschwurbelte sexuelle Art“ sexualmoralisch belehrt. Bei der Betroffenen D handelt es sich um eine Verwandte des Betroffenen A. Dieser hatte schon bei seiner eigenen, sehr viel früheren Meldung auf die Erlebnisse der Betroffenen D hingewiesen und erwähnt, dass sie sich deswegen in psychologischer Begleitung befand.

Erst nach der Veröffentlichung der Vorwürfe auf Betreiben der Betroffenen B berichtete die Betroffene D selbst gegenüber dem Bistum, was sie mit Z. S. erlebt hatte. Die Betroffene D hob hervor, dass sie vor allem der kirchliche Umgang mit dem Thema belaste. Obwohl ihr Mann lange selbst kirchennah war – dies war auch ein Hintergrund ihrer späten Meldung - hatte sie eine innere Distanz zur Kirche entwickelt. Die Betroffene D kritisierte aber auch den Umgang ihrer Heimatgemeinde mit dem Fall Z. S. Alle im Dorf hätten gewusst, „dass er so ein verdruckstes, sexualisiertes Gedankengut mit sich rumtrug.“ Medienberichte, dass nach den Veröffentlichungen alle schockiert seien, kommentierte sie aus diesem Grund als nicht nachvollziehbar.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen:
Distanzverletzungen, Zeigen sexualisierter Texte und Bilder, versuchte Berührungen

Der **Betroffene E** berichtete dem Bistum Osnabrück von sehr häufigen und sehr schwerwiegenden Übergriffen, die er im Alter zwischen 14 und 20 Jahren durch Z. S. erfahren hatte. Es kommt in Betracht, dass der Betroffene E besonders schutz- und hilfebedürftig war. Z. S. nutzte diesen Umstand bei der Tatbegehung aus und veranlasste den Betroffenen durch religiös verbräunte Drohungen zum Schweigen.

Bei seiner Fallmeldung gegenüber dem Bistum legte der Betroffene E besonderen Wert auf Anonymität. Daher wird von einer näheren Beschreibung der Tatumstände abgesehen. Das hier in allgemeinen Worten wiedergegebene Tatgeschehen spiegelt nicht den gesamten Tatkontext wider.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen: Penetration und ähnliche Handlungen mit rituellem Kontext

Der **Betroffene F** schilderte ähnliche Erfahrungen wie der Betroffene A (serielle, mindestens wöchentliche sexuell motivierte Prügelstrafen als Messdiener, ausgeführt z. T. durch Dritte). Die Taten fielen in die 1960er/70er Jahre. Der Betroffene F dürfte ebenfalls zwischen 12 und 16 Jahren alt gewesen sein. Der Betroffene F schilderte einen diffusen Erinnerungsdruck (verbunden mit Schlafstörungen), den er durch die Mitteilungen an das Bistum senken wollte. Er habe Anderen seine Erlebnisse schon früher berichtet, aber man habe ihm nicht glauben wollen. Die Medienberichterstattung über sexualisierte Gewalt in der Kirche verstärkte den Wunsch, seine Erfahrungen mitzuteilen. Problematisch war es für den Betroffenen auch, dass

die verantwortlichen Stellen beim Bistum Osnabrück seine erste Erlebnisschilderung nicht beantworteten, worauf er mit scharfer Kritik an den Aufarbeitungsbemühungen der Kirche reagierte.

Die Tathandlungen lassen sich in folgende Tatkategorien einordnen:
Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, Berührungen unter Anwendung schwerer körperlicher Gewalt, Einbeziehung Dritter

Von den Betroffenen A und F wurde auf **weitere (mindestens vier) ehemalige Messdiener** hingewiesen, die im gleichen Zeitraum ähnliche Erfahrungen gemacht hätten wie sie. Die Tathandlungen von Z. S. sind deshalb ähnlich einzuordnen.⁵¹⁰ Der Betroffene F wies darauf hin, dass Z. S. **zwei weibliche Verwandte** bedrängt habe, sich von ihm im Bikini fotografieren zu lassen. (Distanzverletzungen, sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt). Die Betroffene B berichtete davon, dass die Pfarrhaushälterin auf den Übergriff mit dem Ausruf „nicht schon wieder“ reagierte, was auf weitere vergleichbare Taten hindeutet.

Die Betroffenen beschrieben sehr unterschiedliche Belastungen, die sie auf die Taten zurückführen. Diese reichen von belastenden Erinnerungen und Schlafstörungen, Problemen in zwischenmenschlichen und intimen Beziehungen bis hin zu dissoziativen Zuständen und konkreten Tötungsfantasien in Bezug auf Sexualstraftäter. Bei mindestens einem Betroffenen gab es sehr weit fortgeschrittene Suizidvorbereitungen. Mehrere Betroffene befanden sich z. T. stationär und über längere Zeiträume in therapeutischer Behandlung. Einige Betroffene gaben auch an, dass die Taten ihre Bildungs- und Erwerbsbiographie negativ beeinflusst hätten.

Über den Fall Z. S. ist in den Medien berichtet worden (s. Entscheidungssituation III). Es ist daher denkbar, dass z. B. Personen aus der Kirchengemeinde (1) Betroffene kennen. Angaben zu Alter und Lebensumständen, die eine Identifizierung der Betroffenen ermöglichen könnten, wurden aus diesem Grund unklar gehalten.

2. Beschuldigter

1910er Jahre Geboren in einer städtischen Gemeinde

⁵¹⁰ Möglicherweise hatten sich einige dieser Personen später beim Bistum gemeldet, wo aber der sexualisierte Hintergrund ihrer Erfahrungen nicht wahrgenommen wurde, vergleiche dazu Entscheidungssituation II, 5. Befragung einzelner Beteiligter. Der Sachverhalt bedarf näherer Beleuchtung im weiteren Verlauf des Forschungsprojekts.

1930er/40er Jahre	Lehramtsstudium mit Unterbrechungen durch Kriegsdienst, zeitweilig Volksschullehrer
1940er/50er Jahre	Theologiestudium und Priesterausbildung
1950er Jahre	Priesterweihe
1950er Jahre	Vikar in einer Diaspora-Gemeinde
1950er-1970er Jahre	Pastor in einer dörflichen katholisch geprägten Gemeinde; zeitweilig Koordinationsaufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit (Mädchen)
1970er-1990er Jahre	Pfarrer in einer dörflichen katholisch geprägten Gemeinde (1)
1990er Jahre	Resignation als Pfarrer
2000er Jahre	Verstorben

3. Aktenlage und sonstige Überlieferung

Dieser Fall ist durch eine Reihe von Akten und sonstige Erkenntnisquellen relativ gut dokumentiert. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts sind lediglich die in der Fußnote angegebenen Quellen herangezogen worden.⁵¹¹ Das hier gezeichnete Bild mit dem Fokus auf Pflichtverletzungen des Bistums bzw. späteren Erzbistums ist vorläufig. Es könnte im weiteren Fortgang dieser Studie durch weitere Erkenntnisquellen, insbesondere Gespräche mit Zeitzeug*innen und, wenn sie dazu bereit sind, mit Betroffenen, weiter konkretisiert und um neue Aspekte bereichert, aber auch modifiziert werden.

II. Entscheidungssituationen der Bistumsleitung

Es erscheint sinnvoll, die hier beschriebenen Vorgänge in folgende Entscheidungssituationen zu fassen.

- Entscheidungssituation I (2000er Jahre): Verschleierte Sanktionierung
- Entscheidungssituation II (2000er Jahre): Schmerzensgeldforderung
- Entscheidungssituation III (2010er Jahre): Veröffentlichung
- Entscheidungssituation IV: Nachgang der Veröffentlichung

⁵¹¹ Folgende Akten, Unterlagen und sonstige Erkenntnisquellen aus dem Bistum Osnabrück sind herangezogen worden: Personalakte; Akten Bischof Bode; Recht und Revision, Z. S., zwei Ordner; Abteilung Kirchenrecht, Ordner. Interviews mit Bode, Paul, Kettmann, Personalreferent/Missbrauchsbeauftragter, Leiter Abteilung Recht und Revision.

- Entscheidungssituation V (2020er Jahre): Verzögerung und Nachlässigkeit

1. Entscheidungssituation I (2000er Jahre): Verschleierte Sanktionierung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

In den 2000er Jahren meldete sich der Betroffene A brieflich beim damaligen Generalvikar Paul und schildert ihm die Erlebnisse, die er als Jugendlicher mit Z. S. machen musste. Kurze Zeit darauf besuchte Generalvikar Paul den Betroffenen zuhause.⁵¹² Er informierte Bischof Bode, Weihbischof Kettmann und den damaligen Personalreferenten (zugleich Missbrauchsbeauftragter) einige Tage später über den Verlauf des Besuchs. Der Betroffene A hatte in dem Gespräch auch auf weitere Personen hingewiesen, die negative Erfahrungen mit Z. S. gemacht hatten.

Generalvikar Paul hielt zu seinen Kontakten mit dem Betroffenen A fest:

„Mit der Verfassung des Briefes (in einigen Nachtschichten) möchte er [der Betroffene A] diese schmerzlichen Erfahrungen seines Lebens loswerden. In den Gesprächen mit seinem Therapeuten hat er die verschiedenen Schritte genau überlegt. Nach langem Abwägen möchte er den Staatsanwalt nicht einbeziehen (Herr Z. S. ist ein alter Mann, die Vorfälle sind verjährt, die Angst vor den Reaktionen der Menschen in [Ort]). Er traut dem Bischof zu, angemessene Konsequenzen für Herrn Pfarrer Z. S. einzuleiten (z. B. Verbot der öffentlichen Zelebration).“

Generalvikar Paul sagte dem Betroffenen A zu, dass er ihn über die Entscheidung des Bischofs informieren werde.

b) Maßnahmen

Wenige Wochen darauf informierte Generalvikar Paul den Betroffenen A, dass er Z. S. zusammen mit Weihbischof Kettmann besucht habe und dass dieser nach Entscheidung des Bischofs ab Jahresende nicht mehr öffentlich zelebrieren werde. Laut Generalvikar Paul war der Betroffene A damit zufrieden.

Etwa zwei Wochen danach schrieb Bischof Bode an Z. S.:

⁵¹² Herr Paul teilte ihm Rahmen eines Interviews mit, dass er die Familie des Betroffenen A bereits aus anderen Zusammenhängen kannte. Die Mitteilung habe ihn daher in einen starken Rollenkonflikt gebracht, da er trotz des persönlichen Gesprächsrahmens darauf gedrungen habe, dass die zuständigen Stellen des Bistums informiert würden, Interview Paul II, 00:33:29.

„[I]n einem Gespräch mit Weihbischof Kettmann und Generalvikar Paul im [Zeitraum] sind sie darin übereingekommen, dass Sie auf Grund Ihrer gesundheitlichen Verfassung und aus persönlichen Gründen nur noch in Ihrer Wohnung die hl. Messe feiern.

Hiermit erteile ich Ihnen dazu die Erlaubnis – mit Wirkung vom [Folgemonat]. [Der damals zuständige Ortspfarrer] wird eine entsprechende Information erhalten.“

Das vom Betroffenen A geforderte Verbot der öffentlichen Zelebration war somit in die Form einer einvernehmlich erteilten Sondererlaubnis zur Privatzelebration eingekleidet worden.

Gut zwei Wochen später folgte ein persönlicher Termin des Bischofs mit Z. S. Bischof Bode notierte dazu:

„Einerseits ist er der Meinung, man tue ihm Unrecht mit der Auflage, nur noch zu Hause zu zelebrieren, andererseits spürt man doch ein Schuldbewußtsein, worüber er lieber den Mantel des Vergessens decken möchte. Es ist recht schwierig, ihm die Brisanz des Geschehens klar zu machen.

Er ist aber bereit, sich an die Auflage zu halten, zumal er gesundheitlich nur noch schwer in der Lage ist, länger zu stehen.

Ich habe auch [den zuständigen Ortspfarrer], der ihn gebracht hatte, noch einmal kurz darauf hingewiesen, doch diese Regelung einzuhalten.“

c) Beteiligte

Informiert und beteiligt waren Bischof Bode, Generalvikar Paul, Weihbischof Kettmann sowie der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte des Bistums.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Messdiener)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen von Amts wegen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Der Betroffene wünschte angeblich keine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen	●	
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit	●	Die Auflage für die private Zelebration stellte zwar eine Sanktion dar („nur noch“), diese war aber verschleiern in eine angeblich konsensual

		<p>besprochene Erlaubnis eingekleidet. Es handelte sich hier streng genommen nicht um eine öffentliche Äußerung.</p> <p>Allerdings hätte der Beschuldigte auf diese unverfängliche „Erlaubnis“ verweisen können, wenn er wegen des faktischen Zelebrationsverbots befragt worden wäre. Das Verbot war nach außen nicht erkennbar und gegenüber Dritten damit auch nicht begründungsbedürftig. Verboten wurde dem Beschuldigten zudem nur etwas, was er ohnehin kaum noch ausüben konnte.</p>
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Der Betroffene befand sich in psychologischer Begleitung, diese wurde nach Kenntnis des Bistums fortgesetzt.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Aus dem Gespräch geht hervor, dass der Betroffene kirchlich (z. T. familiär) eng eingebunden war.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Erfolgte trotz klaren Hinweisen auf Personen und deren

		Beeinträchtigung durch die seriell ausgeübten Taten nicht. Über den Betroffenen A hätte unproblematisch Kontakt zu mindestens einer weiteren Betroffenen aufgebaut werden können, es hätte zumindest ein Aufruf in der Gemeinde getätigt werden sollen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten	●	Es ist unklar, ob eine Abschätzung des von Z. S. ausgehenden „Gefährdungspotentials“ erfolgte. Der Beschuldigte stand zu diesem Zeitpunkt in hohem Lebensalter, lebte aber noch eigenständig in der Öffentlichkeit und hatte evtl. noch Zugriff auf vulnerable Personen. Auch über eine Tätertherapie wurde offenbar nicht nachgedacht. Insofern wurden keine angemessenen Maßnahmen ergriffen.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Kein formales Verfahren. Der vom Betroffenen direkt angesprochene Generalvikar sammelte selbst Informationen, wie sie im Rahmen einer Voruntersuchung erhoben worden wären. Das Eingeständnis des Beschuldigten hatte der Betroffene bereits selbst herbeigeführt, der Betroffene erschien absolut glaubwürdig. Ein gründliches Verfahren hätte jedoch zur Befassung mit den weiteren erwähnten Betroffenen führen müssen.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	Ein geregeltes Verfahren nach den DBK-Leitlinien von 2002 wurde nicht durchgeführt, obwohl diese kurz zuvor im Bistum verkündet worden waren.

III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)		vor 2010
IV. Pflicht zu kirchenrechtlichem Verfahren gegen Beschuldigte		
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre		Es hätte eine Weiterleitung an die Kongregation für Glaubenslehre stattfinden müssen.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren		Mangels Weiterleitung fand auch kein Gerichtsverfahren statt
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren		Ein förmliches Verwaltungsverfahren fand nicht statt, jedoch wurden dem Beschuldigten Auflagen gemacht.
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Bischof Bode gab im Rahmen eines Interviews an, dass er den Fall Z. S. nur noch undeutlich vor Augen habe. Er könne sich an Z. S. als eine schwierige, unnahbare und rabiante Persönlichkeit erinnern.⁵¹³ Im Zusammenhang mit der geschilderten Sanktionierung verwies Bischof Bode auf Rollenkonflikte, die der Bischof im Umgang mit Disziplinarfällen bewältigen müsse (Vorgesetzter – Seelsorger).⁵¹⁴ Auf entsprechende Nachfrage hin gab er an, man habe

⁵¹³ Interview Bode II/2, 00:14:46 und 00:32:15.

⁵¹⁴ Interview Bode II/2, 00:25:00.

damals offenbar nicht ausreichend registriert, dass es weitere Betroffene gebe.⁵¹⁵ Dass der Fall unter die DBK-Leitlinien von 2002 fiel, habe man damals ebenfalls nicht wahrgenommen.⁵¹⁶

Der langjährige Generalvikar Paul gab an, im Umgang mit Z. S. zeige sich ein übergreifendes Dilemma, wenn Anschuldigungen gegen Priester vorliegen: Es sei schwer, den Bischof dazu zu bewegen, einem Priester das Zelebrieren zu verbieten.⁵¹⁷ Herr Paul verwies weiter darauf, dass die Persönlichkeit von Z. S. sehr stark durch den Krieg und den Nationalsozialismus geprägt gewesen sei.⁵¹⁸ Er selbst habe den Betroffenen A gebeten, die anderen ihm bekannten Betroffenen zu Mitteilungen zu ermutigen.⁵¹⁹ Von Z. S. sei Pauls Einschätzung nach damals keine Gefahr mehr ausgegangen.⁵²⁰

Weihbischof Kettmann erinnerte sich ebenfalls an die raue und mitunter brutale Art, die Z. S. im Umgang mit seinen Mitmenschen pflegte. Auch er betonte den Hintergrund der Kriegserfahrungen bei Z. S. An weitere Details zur beschriebenen Entscheidungssituation könne er sich nicht erinnern.⁵²¹

Der frühere Personalreferent und Missbrauchsbeauftragte erläuterte im Interview, dass Z. S. und er früher in Gemeinden eingesetzt waren, die nicht sehr weit voneinander entfernt waren. Er habe seinerzeit nichts von Konflikten oder Beschwerden in der Pfarrei von Z. S. gehört. Während seiner späteren Tätigkeit als Personalreferent sei er von zwei ihm bekannten Personen aus der Gemeinde (1) aufgesucht worden, die Prügelstrafen durch Z. S. schilderten. Er habe Z. S. daraufhin gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision konfrontiert. Z. S. habe die Vorfälle aber als raue Erziehungsmethoden abgetan. In der Befragung gab der frühere Personalreferent an, man habe die Vorfälle daher nicht als sexuelle

⁵¹⁵ Interview Bode II/2, 00:27:26.

⁵¹⁶ Interview Bode II/2, 00:20:20.

⁵¹⁷ Interview Paul II, 00:38:30.

⁵¹⁸ Interview Paul II, 00:32:17. Zur Bewertung dieses häufigen vorgebrachten Motivs s. III. Gesamtbewertung.

⁵¹⁹ Interview Paul II, 00:42:02.

⁵²⁰ Interview Paul II, 00:44:05.

⁵²¹ Interview Kettmann II, 00:44:00.

Übergriffe verstanden, sondern als Folge der rabiaten Art von Z. S., die in seinen Kriegserfahrungen wurzelte.⁵²²

2. Entscheidungssituation II (2000er Jahre): Schmerzensgeldforderung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Gut ein Jahr nach den Ereignissen in der oben beschriebenen Entscheidungssituation I meldete sich der Betroffene A erneut bei Generalvikar Paul. Er berichtete davon, dass sich seine Erlebnisse nochmals ganz erheblich auf sein Privatleben ausgewirkt hätten. Der Betroffene A wünschte sich deshalb ein persönliches Gespräch mit dem Generalvikar, möglichst auch mit dem Bischof.

Etwa acht Wochen später bat der Betroffene A den Generalvikar, dafür zu sorgen, dass Z. S. ihm ein Schmerzensgeld von 10.000 € zahlt.

b) Maßnahmen

Nach diesen Informationen und nach einem Gespräch mit Generalvikar Paul prüfte der Leiter der Abteilung Recht und Revision, ob der Betroffene Schmerzensgeldansprüche gegen Z. S. oder das Bistum geltend machen könne. Er kam zu dem Schluss, dass Ansprüche gegen den Beschuldigten verjährt seien. Eine Amtshaftung des Bistums verneinte der Jurist.

Drei Wochen später bat der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte den Betroffenen A, vor der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauch auszusagen. Ein Treffen des Betroffenen A mit der Kommission fand vier Wochen später statt. Hierbei wurde festgestellt, dass Ansprüche gegen Z. S. verjährt seien. Allerdings sollte von der Kommission ein Gespräch mit Z. S. geführt werden. Der Personalreferent kündigte Z. S. den Besuch der Kommission brieflich an. Zur Beruhigung des Beschuldigten hieß es in dem Schreiben: „Die Kommission hat ein Gespräch mit [dem Betroffenen A] geführt und geklärt, dass [der Betroffene A] in keiner Weise irgendwelche Forderungen stellen darf und kann.“

⁵²² Interview Personalreferent/Missbrauchsbeauftragter II, 00:39:37. Dieser aus der Aktenüberlieferung nicht ersichtliche Vorgang bedarf weiterer Beleuchtung. Der ebenfalls zu Z. S. befragte Leiter der Abteilung Recht und Revision erwähnte einen solchen Vorgang von sich aus nicht. Er gab vielmehr an, mit dem Thema Prügelstrafen bei Z. S. nicht befasst gewesen zu sein. Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 01:26:46.

Der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte⁵²³ bereitete im Nachgang der Sitzung auch einen Entschuldigungsbrief vor, der Z. S. zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. In dem Schreiben sollte Z. S. den Betroffenen A „herzlich um Entschuldigung für erlittenes Unrecht“ bitten, das dieser in seiner Zeit als Messdiener erlitten hatte. Obwohl Z. S. diese Vorgänge erst ein gutes Jahr zuvor gegenüber dem Betroffenen A eingestanden hatte, hieß es in dem vom Personalreferenten/Missbrauchsbeauftragten geschriebenen Entwurf:

„Ich kann mich persönlich an vieles nicht mehr erinnern, bedauere aber sehr, dass Ihnen offensichtlich durch mein Verhalten psychischer Schaden zugefügt wurde. Ebenso bedauere ich, dass ich mich als Priester nicht vorbildlich verhalten habe.

Ich weiß, dass ich es nicht vergessen machen kann, bitte aber um Vergebung und um Annahme meiner Entschuldigung.“

Wegen einer gesundheitlichen Verschlechterung besuchte der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte den Beschuldigten allerdings noch vor dem beabsichtigten Ortstermin mit der Kommission allein im Krankenhaus. Er legte Z. S. den oben zitierten Entschuldigungsbrief zur Unterschrift vor. Z. S. unterschrieb. Der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte erläuterte dem Betroffenen A den Vorgang in einem Begleitschreiben. Um die Kommunikation mit dem Betroffenen zu illustrieren, wird im Folgenden eine längere Passage dieses Begleitschreibens zitiert:

„[Z. S.] hat sofort die Thematik aufgegriffen und bekundet, dass ihm das Ganze an die Nieren gegangen ist und auch zum notwendigen Krankenhausaufenthalt beigetragen hat.

Als wir geklärt hatten, was die Bischöfliche Kommission bei ihm wollte, war er ganz aufmerksam und sagte dann, dass er sich nichts Sehnlicheres wünsche, als dass die Sache einen Abschluss finde. Von sich – ohne dass ich es angestoßen habe – hat er dann festgestellt, dass er sich Ihnen gegenüber wahrscheinlich unklug verhalten habe, indem er Sie nicht richtig habe aussprechen lassen bzw.

⁵²³ Die Funktionsbeschreibung erfolgt in dieser doppelten Weise, weil nicht erkennbar ist, in welcher Funktion der Geistliche agierte.

mehr oder weniger aus dem Haus gedrängt habe. Als ich ihm das bestätigte, fragte er postwendend, ob er Sie noch einmal zu einem Gespräch einladen solle bzw. ob ich ein solches Gespräch vermitteln wolle. Ich habe diese Frage offen gelassen und stattdessen einen Brief hervorgeholt, den ich vorbereitet hatte (bereits für das Treffen der Bischöfl. Kommission). Diesen habe ich ihm zum Lesen gegeben. Er war auf der Stelle bereit, den zu unterschreiben und wünschte sich nichts sehnlicher, als dass die Problematik ein Ende finde. Er könne sich, wie in dem Brief stünde, sich wirklich nicht mehr an Einzelheiten erinnern, und zu damaliger Zeit sei so manches noch anders gewesen für jemanden, der aus dem harten Krieg kam und einen rauen Ton gewohnt sei als es sich heute darstelle. Er gebe zu, dass er sich Ihr Anliegen ernsthafter hätte anhören und nicht wie einen ‚kleinen Messdiener‘ hätte behandeln dürfen.

Anliegenden, von mir für das Treffen mit der Kommission vorbereiteten Brief hat er gerne unterschrieben. Der Inhalt stimmt insofern nicht so ganz, weil die Kommission nicht anwesend war, aber die Aussageabsicht hat Pfr. Z. S. voll bestätigt. Nun hoffe ich, dass Sie diesen Brief akzeptieren können. Es wäre mir wichtig, dass Sie diesen Brief zur Kenntnis nehmen und nicht anderweitig verwenden. Meinerseits habe ich Pfarrer Z. S. noch den dezenten Hinweis gegeben, dass er sich Ihnen gegenüber vielleicht noch in anderer Weise (vielleicht finanziell) erkenntlich zeigen könne.⁵²⁴ Das wird aber wahrscheinlich nur geschehen, wenn ich ‚dran‘ bleibe. Das will ich versuchen, aber nicht versprechen. Wenn sie mir Ihre ehrliche Reaktion auf diesen Brief schreiben oder e-mailen, habe ich vielleicht noch einmal wieder einen Ansatzpunkt.

Aus meiner Sicht und Erfahrung war Pfarrer Z. S. sichtlich erleichtert, dass wir die ganze Angelegenheit sehr offen und klar besprechen konnten und dass er auch zugeben konnte, sich Ihnen gegenüber so ungehalten [!] verhalten zu haben. Er hat mich ganz herzlich gebeten, alles zu tun, dass die Sache einen

⁵²⁴ Vergleiche dazu aber das oben zitierte, vorherige Schreiben an Z. S., in dem es hieß, der Betroffene könne und dürfe keine Forderungen stellen.

Abschluss finde und er sich nicht mehr damit quälen müsse. Nehmen Sie es bitte so an!“⁵²⁵

Der Betroffene A antwortete dem Personalreferenten/Missbrauchsbeauftragten, dass er die Entschuldigung annehme, aber nicht verzeihen könne. Er werde den Brief nur zu seinen persönlichen Unterlagen nehmen. Seinen Wunsch nach Schmerzensgeld erhielt er aufrecht und bat den Personalreferenten/Missbrauchsbeauftragten um entsprechende Bemühungen.

Etwa drei Monate später teilte der Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte dem Betroffenen A im Sinne eines Zwischenstandes mit, dass Z. S. inzwischen stark dement sei. Auf eine Schmerzensgeldzahlung bestand dem Schreiben zufolge „wenig Aussicht“.

c) Beteiligte

Die erneute Anfrage des Betroffenen A wurde von Generalvikar Paul, dem Personalreferenten und Missbrauchsbeauftragten sowie vom Leiter der Abteilung Recht und Revision bearbeitet.

d) Pflichtverletzungen

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Die vom Missbrauchsbeauftragten verwendeten Formulierungen und sein ständiges Drängen auf Vergebung und Würdigung der Täterperspektive („Abschluss finden“) erscheinen unangemessen, mitunter als

⁵²⁵ Hierzu ist anzumerken, dass die Schilderung des Verhaltens von Z. S. keineswegs dem Charakterbild entspricht, das die eingebundenen Mitglieder der Bistumsleitung – einschließlich des früheren Missbrauchsbeauftragten – übereinstimmend in den jeweiligen Interviews zeichneten. Z. S. sei vielmehr auch in späten Jahren noch barsch und uneinsichtig gewesen. Auf Befragen gab der frühere Personalreferent und Missbrauchsbeauftragte in einem Interview an, er könne sich lediglich daran erinnern, dass er Z. S. im Krankenhaus besucht habe, aber nicht mehr an Details. Interview Personalreferent/Missbrauchsbeauftragter II, 00:45:50.

		psychologische Zumutungen für den Betroffenen A: Z. S. wurde zum eigentlichen Leidtragenden stilisiert, der Betroffene zur Vergebung genötigt.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Die Bearbeitungs- und Handlungszeiträume liegen in einem angemessenen Rahmen. Der schlechte Gesundheitszustand und ein evtl. drohendes Versterben des Beschuldigten hätten mit Blick auf die Interessen des Betroffenen aber Anlass zu schnellerem Handeln gegeben.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen		Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Messdiener)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		vor 2013
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Auffallend sind allerdings die Widersprüche in der Charakterzeichnung bei allen Zeitzeug*innen und die Darstellung des Missbrauchsbeauftragten im Brief an den Betroffenen A.

II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		Eine Notiz aus dem Zusammenhang der Bischöflichen Kommission erwähnt Überlegungen für therapeutische Unterstützung. Allerdings handelt es sich um eine Therapeutin, die in anderen Fällen Beschuldigte behandelte. Es ist also unklar, ob es um den Betroffenen oder den Beschuldigten ging.
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		Offensichtlich vom Betroffenen gewünscht, namentlich durch Generalvikar und Bischof. Es war nicht zu klären, ob der gewünschte Termin mit dem Bischof ermöglicht wurde.
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Das Schreiben des Missbrauchsbeauftragten thematisiert das Leid des Betroffenen, kontrastiert es aber völlig unangemessen mit den angeblichen Schuldgefühlen und dem „Leiden“ von Z. S.
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte. ⁵²⁶
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		vor 2011
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Sachlage unverändert.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		

⁵²⁶ Pflichtwidrig ist wohl auch, dass dem Betroffenen gegenüber kommuniziert wurde, dass er „in keiner Weise irgendwelche Forderungen stellen darf und kann“. Dieses Abhalten des Betroffenen von der Durchsetzung seiner Ansprüche könnte einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) darstellen.

I. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten	●	Die Sachlage gestaltet sich ähnlich wie in Entscheidungssituation I. Der Verpflichtungsgrad wurde aber vermutlich gemildert durch die zunehmende Hinfälligkeit von Z. S.
II. Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter		
1. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung	●	Sachlage unverändert.
2. Einleitung des Verfahrens nach den Leitlinien der DBK (ab 2002)	●	Sachlage unverändert.
III. Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsbehörden (ab 2010)	●	vor 2010
1. Information (ab 1922) bzw. Weiterleitung (ab 2001) an die Kongregation für Glaubenslehre	●	Sachlage unverändert.
2. Kirchenrechtliches Gerichtsverfahren	●	Sachlage unverändert.
3. Kirchliches Verwaltungsverfahren	●	Sachlage unverändert.
Erklärung der Farbsymbole:		
●	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
●	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
●	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
●	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
●	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligten

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der frühere Personalreferent/Missbrauchsbeauftragte wurde zu den unangemessenen Formulierungen seines Briefes an den Betroffenen A befragt. Er bezeichnete sie rückblickend als Fehler. Z. S. sei weiter uneinsichtig gewesen. Ob er die gewünschte

Schmerzensgeldzahlung bei Z. S. weiter thematisiert habe, konnte er aus seiner Erinnerung heraus nicht mehr sagen.⁵²⁷

3. Entscheidungssituation III (2010er Jahre): Veröffentlichung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die umfangreiche Berichterstattung und die Debatten über sexualisierte Gewalt in der Kirche in den Jahren nach 2010 wirkten sich auch im hier beschriebenen Tatenkomplex aus. Allerdings kamen erst einige Jahre später erneute Mitteilungen über Z. S. an das Bistum Osnabrück. Zwischenzeitlich war Z. S. verstorben.

Der Anstoß kam durch die Betroffene B, die mit einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums in Kontakt trat. Sie berichtete zunächst ohne Details von Übergriffen in ihrer Heimatgemeinde, die sich etwa 40 Jahre zuvor zugetragen hatten und wollte wissen, ob weitere Betroffene bekannt seien. Die Ansprechperson informierte sich beim Leiter der Abteilung Recht und Revision des Bistums. Nach dessen Rückmeldung gab er der Betroffenen allgemeine und anonymisierte Angaben über den bisherigen Wissensstand (zum Betroffenen A) weiter.

In den Folgewochen suchte die Betroffene B selbst aktiv nach weiteren Betroffenen. Die Bistumsverantwortlichen waren besorgt, dass dies zu Irritationen in der Gemeinde (1) führen könnte.

Unabhängig von dieser Entwicklung – vielmehr infolge der Berichterstattung über andere Fälle sexualisierter Gewalt – meldete sich kurz darauf der Betroffene A ein weiteres Mal bei Generalvikar Paul. Durch die zahlreichen Berichte setzte er sich verstärkt mit seinen Erinnerungen auseinander. Der Betroffene A äußerte sich verärgert über die sittlichen Maßstäbe, mit denen die Kirche das Privatleben von Gläubigen bewerte, während gleichzeitig Sexualstraftäter im Priesteramt verbleiben dürften. Er erwartete eine Entschuldigung und eine Entschädigung von der Kirche.

⁵²⁷ Interview Personalreferent/Missbrauchsbeauftragter II, 00:44:44. Vergleiche auch die oben bereits angeführten Ergänzungen aus dem Interview.

b) Maßnahmen

Die unabhängige Ansprechperson des Bistums, der Leiter der Abteilung Recht und Revision und ein Kleriker aus der Gemeinde (1) hielten Kontakt zur Betroffenen B. Aus einer Befragung ergab sich eine nähere Schilderung des Übergriffs. Später erstellte die Betroffene B auch noch sehr detaillierte Aufzeichnungen zur Tat. Gut ein Vierteljahr nach ihrer Mitteilung an das Bistum beantragte sie schließlich Leistungen in Anerkennung des Leids.

Parallel zu den Kontakten mit der Betroffenen B wandte sich der Leiter der Abteilung Recht und Revision an den Betroffenen A. Laut einem Vermerk des Abteilungsleiters erklärte der Betroffene A bei diesem Kontakt, dass sein Brief an den Generalvikar „in der ersten Aufwühlung über die ganze Berichterstattung von ihm geschrieben worden“ sei und dass sich die Angelegenheit erledigt habe. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision hielt fest, dass er den Betroffenen A auf die Möglichkeit hingewiesen habe, einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids zu stellen. Dies habe der Betroffene A als nicht nötig bezeichnet. Offensichtlich auf eine entsprechende Bitte des Leiters der Abteilung Recht und Revision hin hielt der Betroffene A auch brieflich fest, dass er keine Forderungen mehr an das Bistum stelle und dass sich sein Schreiben an den Generalvikar erledigt habe.

Über ein halbes Jahr hinweg war der Fall Z. S. schließlich Thema in den diözesanen Beratungsgremien. Hintergrund war der Umstand, dass die Betroffene B eine anonyme Veröffentlichung der Vorwürfe in der Gemeinde (1) wünschte. Sie wurde in dieser Zeit durch einen Psychologen der EFLE (Beratungseinrichtung des Bistums Osnabrück) begleitet.

Unmittelbar vor der Mitteilung der Vorwürfe in der Gemeinde (1) wurden die entsprechenden Bekanntmachungstexte intern und mit der Betroffenen abgestimmt. Am Tag vor der Information der Gesamtgemeinde wurde die Sachlage mit den dortigen Pfarrei-Gremien besprochen. Einem Vermerk zufolge wurde in diesem Gespräch deutlich, dass es in der Gemeinde verbreitetes Wissen über die „körperlichen Züchtigungen“ durch Z. S. gab. Eine Gremienvertreterin gab zudem an, dass sie von einer weiteren Person mit

Missbrauchserfahrungen wisse – unklar ist hier, ob dabei Z. S. als Täter gemeint war. Die Vertreterin wollte mit dieser Person sprechen.⁵²⁸

Die Veröffentlichung der Vorwürfe ging mit entsprechender Berichterstattung in den regionalen Medien einher. In diesem Zusammenhang gab es auch aus dem Umfeld der diözesanen Aufarbeitungsgremien Kritik am Wortlaut der Veröffentlichung: Dieser sei unsensibel und wirke tendenziell verharmlosend, z. B. wenn auf den langen Zeitabstand zu den Taten hingewiesen würde sowie auf den Umstand, dass Z. S. die Schläge durch Dritte ausführen ließ. Problematisch erschien den Kritikern vor allem, dass bei der Formulierung dieser Texte die Experten aus dem Umfeld der Aufarbeitungsgremien nicht einbezogen wurden, sondern nur die Sicht von Juristen und PR-Fachleuten aus der Bistumsverwaltung.

Knapp zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Vorwürfe fragte die Betroffene B in Osnabrück nach dem Bearbeitungsstand ihres Antrags auf Anerkennung des Leids. Dabei machte sie ihrer Verärgerung Luft, dass sie nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten habe. Es mache sie „echt fertig“, dass die Verantwortlichen ihre vorgebliche Aufarbeitungs- und Anerkennungsbereitschaft demonstrativ nach außen tragen würden, während sie selbst unter der Entwicklung leiden müsse.

Als Reaktion auf diese Beschwerde äußerte sich eine Kontaktperson der Betroffenen. Die Verärgerungen der Betroffenen seien vor allem durch systemische Mängel bedingt. Mit den öffentlich gewordenen Rückmeldungen aus der Gemeinde habe sich die Betroffene B im Gespräch zufrieden gezeigt.

c) Beteiligte

Informiert und eingebunden waren Bischof Bode, Generalvikar Paul, Weihbischof Wübbe, Personalreferent Beckwermert, Leiter der Abteilung Recht und Revision, leitender Mitarbeiter des Offizialats.

⁵²⁸ Ob diese Person identisch mit einem/r der Betroffenen ist, die sich später noch meldeten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Bistumsverantwortlichen in dieser Frage Kontakt hielten oder der Gemeindevertreterin bei dieser schwierigen Aufgabe Unterstützung anboten.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache		Es erfolgte keine Eingangsbestätigung und keine Information über den Stand des AdL-Verfahrens bei der Betroffenen B.
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit		Grundsätzlich wurde seitens des Bistums zügig gearbeitet. Für Verärgerung sorgte die langsame Bearbeitung des AdL-Antrags bei der entsprechenden Stelle der DBK.
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	 	Hilfe bei der Antragstellung Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Messdiener)
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)		
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen		Durch die Aufarbeitungsgremien erfolgte eine sorgfältige Beleuchtung des Hergangs und des Umfeldes im konkreten Sachverhalt.
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen		
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		

9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Es gab Kritik an der öffentlichen Darstellung des Sachverhalts, weil dieser falsche Vorstellungen suggeriere.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		
		Es erfolgte ein entsprechender Aufruf in der Gemeinde bei der Veröffentlichung. Hier stellt sich aber die Frage nach niedrighschwelligen Angeboten. Die lange zurückliegende Tätigkeit von Z. S. in seiner Kaplansgemeinde wurde ermittelt, allerdings wurde dort nicht nach Betroffenen gesucht.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		
verstorben		
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	



Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Der damals eingebundene Personalreferent Beckwermert äußerte sich im Interview zur Kritik am Vermeldungstext dahingehend, dass diese Texte vielen Ansprüchen und Erwartungen gerecht werden müssten. Der Zwang zur rechtlichen Korrektheit habe dabei möglicherweise zu unsensiblen Formulierungen geführt.⁵²⁹

4. Entscheidungssituation IV: Nachgang der Veröffentlichung

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Die Veröffentlichung des Falles veranlasste in den Folgemonaten eine größere Zahl von Betroffenen, sich beim Bistum Osnabrück bzw. bei dessen Ansprechpersonen zu melden. In den Tagen unmittelbar nach der Veröffentlichung schilderten die Betroffenen C und D ihre Erfahrungen mit Z. S. (s. o.). Hier erfolgten Angebote für weitere Gespräche.

Einen Monat nach der Veröffentlichung meldete sich der Betroffene E. Seine erste Mitteilung erfolgte allerdings über die Ansprechperson des Bistums, die für Fragen geistlichen Missbrauchs zuständig war. Hintergrund war, dass der Betroffene E in anderen Kontexten geistlichen Missbrauch erlitten hatte. Dadurch standen auch Vorwürfe gegen Mitglieder einer anderen kirchlichen Körperschaft im Raum. Der Betroffene E sah im geistlichen Missbrauch eine wichtige Tatkomponente seines persönlichen Falles. Die Ansprechperson protokollierte im Gespräch auch die Vorwürfe sexualisierter Gewalt, wies auf die Möglichkeit von Anerkennungsleistungen hin und hielt auch die Absprachen darüber schriftlich fest, welche

⁵²⁹ Interview Beckwermert II, 01:20:20.

weiteren Schritte gegangen und welche Personen informiert werden sollten. Insbesondere wünschte der Betroffene E, dass der Bischof diesen Fall zur Kenntnis nimmt.

Absprachegemäß wurde einen Monat später der Leiter der Abteilung Recht und Revision einbezogen. In der Folgezeit wurden die Mitteilungen des Betroffenen E im Rahmen der diözesanen Aufarbeitungsgremien behandelt. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision holte mit der Ansprechperson des Bistums beim Betroffenen E in den folgenden Wochen genauere Erkundigungen ein. Der Betroffene wünschte keine öffentliche Behandlung seines Falles und stellte einige Wochen später einen Antrag auf Anerkennung des Leids.

b) Maßnahmen

Wegen des Wunsches nach vertraulicher Behandlung informierte die Bistumsleitung nur die Hauptamtlichen der Gemeinde (1) anonymisiert über die Vorwürfe, die der Betroffene E erhob.

Generalvikar Paul und eine Vertreterin der oben genannten Körperschaft teilte dem Betroffenen E nach knapp dreimonatiger Bearbeitungszeit mit, dass seinem Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids entsprochen werde. Er erhielt einen Betrag im oberen vierstelligen Bereich, den das Bistum und die Körperschaft jeweils anteilig bezahlten. In dem Schreiben wurde das erlittene Leid anerkannt.⁵³⁰

c) Beteiligte

Eingebunden waren Personalreferent Beckwermert, Generalvikar Paul, der Leiter Abteilung Recht und Revision sowie ein leitender Mitarbeiter des Offizialats.

⁵³⁰ Nach Abschluss der Fallakten-Sichtung stellte der Betroffene E einen Folgeantrag im Zuge des neuregelten Verfahrens für Leistungen in Anerkennung des Leids, wie der Leiter der Abteilung Recht und Revision mitteilte. Dabei erhielt er einen Betrag zugesprochen, der fünfmal so hoch ausfiel wie der des Erstantrags (Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 01:29:00).

d. Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		
1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache	●	
2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit	●	
3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen	●	
4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)	●	
5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen	●	
6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen	●	Die Ansprechperson für geistlichen Missbrauch dokumentierte in diesem Fall sogar, dass sie die Zustimmung des Betroffenen zur Weitergabe an einen genau benannten Personenkreis eingeholt hat (einschließlich Entbindung von der Schweigepflicht). Dieses Vorgehen kann als „best-practice-Ansatz“ bezeichnet werden.
7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten	●	Wunsch des Betroffenen E nach anonymisierter Behandlung wurde entsprochen. Dennoch erfolgte Anzeige war angesichts der Pflichtenkollision zwischen Anzeigepflicht aus den

		Leitlinien der DBK und Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes angemessen.
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		Dem Betroffenen E wurde erläutert, wie sich die Zahlungen zusammensetzen (Aufteilung Bistum/Körperschaft). Eine Erläuterung der Bemessungsgrundlagen erfolgte nicht.
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Die Betroffene D verwies darauf, dass Z. S. regelmäßig Grenzen verletzte. Auch andere Betroffene hatten solche Hinweise gegeben. Distanzverletzungen waren demnach eine verbreitete Erfahrung in der Gemeinde (1), was stärkerer Aufarbeitung bedurft hätte.

		Anzuerkennen ist, dass es bei der ebenfalls eingebundenen Körperschaft Überlegungen gab, durch Nachfragen mögliche Betroffenenkreise zu ermitteln.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		Verstorben
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

5. Entscheidungssituation V (2020er Jahre): Verzögerung und Nachlässigkeit

a) Erkenntnisstand zu Beginn der Situation

Mit deutlichem Zeitabstand nach der Veröffentlichung der Vorwürfe durch die Betroffene B meldete sich der Betroffene F beim damaligen Personalreferenten des Bistums Beckwermert. Der Betroffene F gab selbst an, dass er mit seiner Mitteilung lange gezögert habe. Er schilderte sehr ähnliche Erlebnisse wie der Betroffene A. Der Betroffene F war in etwa zur gleichen Zeit Messdiener gewesen wie der Betroffene A. Von seiner Meldung erhoffte er sich eine befreiende Wirkung auf die Erinnerungen, die ihn belasteten. Vor der Öffentlichkeit wollte der Betroffene F anonym bleiben. In seiner Mitteilung wies er auch auf weitere mögliche Betroffene und Kenntnisträger*innen hin. Im Kreis der damaligen Messdiener seien die Vorgänge bekannt gewesen, man habe aber aus Angst geschwiegen. Z. S. habe sich auch männlichen und weiblichen Verwandten des Betroffenen F gegenüber grenzüberschreitend und übergriffig verhalten (Distanzverletzungen bzw. erfolglose Anbahnung vergleichbarer Taten wie bei den Betroffenen A und F). Der Betroffene F vermutete, dass seine Eltern von den Vorgängen wussten.

b) Maßnahmen

Aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Leiter der Abteilung Recht und Revision und Personalreferent Beckwermert ist ersichtlich, dass zwischen beiden ein Austausch über den

Fall stattfand und dass zumindest der Abteilungsleiter auch Überlegungen zum Vorgehen anstellte. Er bereitete diesbezüglich einen Brief vor, der im Namen des Personalreferenten an den Betroffenen F geschickt werden sollte. Der Briefentwurf wies auch auf Ansprechpersonen und Hilfsangebote hin.

Dieser Brief wurde aber nicht verschickt. Über ein Jahr später meldete sich der Betroffene F nach Berichten über einen räumlich nahen Fall sexualisierter Gewalt erneut bei dem ehemaligen Personalreferenten Beckwermert, der inzwischen den Posten des Generalvikars übernommen hatte. Er kritisierte den Umgang mit der Aufarbeitung durch die Kirche (Verzögerung, kein Interesse an Aufklärung). Der Betroffene F hatte sich entschlossen, einen „Entschädigungsantrag“ zu stellen und bat um Auskunft, ob er hierfür einen Anwalt einschalten müsse oder ob es ein entsprechendes Formular gebe.

Eine Woche später meldete sich der Leiter der Abteilung Recht und Revision beim Betroffenen F. Generalvikar Beckwermert habe ihn gebeten, das Schreiben zu beantworten. Man sei im Jahr zuvor davon ausgegangen, dass er keine Antwort erwarten würde. Auf seine erneute Anfrage hin wurde der Betroffene jetzt auf die Leistungen in Anerkennung des Leides hingewiesen und um Kontaktaufnahme zu einer unabhängigen Ansprechperson gebeten.

Zwei Wochen nach dieser Mitteilung stellte der Betroffene F einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Die Plausibilität seiner Schilderungen wurde zeitnah bejaht.

c) Beteiligte

Der damalige Personalreferent und spätere Generalvikar Beckwermert und der Leiter Abteilung Recht und Revision kommunizierten über diesen Fall.

d) Pflichtverletzungen des Bistums

Eine vorläufige Einschätzung, ob das Bistum Osnabrück in dieser Entscheidungssituation Rechtspflichten verletzt hat, kann mit Hilfe der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Einzelne Pflichten	Verletzt?	Kurzbegründung
A. Pflichten gegenüber einzelnen Betroffenen		
I. Pflichten zu angemessenem Verhalten gegenüber Betroffenen		

<p>1. Rücksichtnahmepflicht: Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache</p>		<p>Trotz der formalen Höflichkeit des Schriftwechsels ist nicht zu übersehen, dass der Betroffene F faktisch angelogen wurde: Auch wenn das Schreiben des Betroffenen nicht ausdrücklich eine Antwort verlangte, zeigen die Akten, dass eine solche vorbereitet wurde – später wurde das Gegenteil behauptet. Eine Rückmeldung wäre aber auch ohne ausdrücklichen Wunsch erforderlich gewesen. Das geplante Schreiben wurde aber – mutmaßlich wegen eines Organisationsfehlers – nicht verschickt. Auch sonst unterblieben weitere Maßnahmen.</p>
<p>2. Beschleunigungspflicht: Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit</p>		<p>Der Betroffene F stellte zwar keinen Antrag bzw. formulierte kein explizites Anliegen. Es erfolgte aber überhaupt keine Reaktion, bis der Betroffene dies ein Jahr später in Erinnerung brachte.</p>
<p>3. Beratungs- und Hilfestellungspflicht: Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen des Betroffenen</p>	 	<p>Die Hinweise auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids erfolgten erst mit einer vom Bistum zu verantwortenden Verspätung.</p> <p>Keine Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung, obwohl Ehrenamt in Betracht kam (Messdiener)</p>
<p>4. Ansprechperson-Pflicht: Pflicht zur Stellung einer externen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Ansprechperson, die nicht Angehöriger des kirchlichen Dienstes ist (seit 2013)</p>		<p>Die Hinweise auf unabhängige Ansprechpersonen erfolgten, allerdings erst mit einer vom Bistum zu verantwortenden Verspätung.</p>
<p>5. Amtsermittlungspflicht: Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen</p>		<p>.</p>
<p>6. Vertraulichkeitspflicht: Pflicht zur Verschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Angaben des Betroffenen</p>		

7. Autonomiewahrungspflicht: Pflicht, andere Stellen und Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht gegen den Willen des Betroffenen einzuschalten		
8. Begründungspflicht: Pflicht zur sachlich und rechtlich zutreffenden Begründung von Entscheidungen		
9. Wahrheitspflicht: Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit		Der Betroffene F wurde über den Hintergrund der unterbliebenen Rückmeldung angelogen.
II. Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung		
1. Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe		
2. Pflicht zur Gewährung geistlichen Beistandes		
3. Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung des erlittenen Leids gegenüber Betroffenen (und, wenn gewünscht, gegenüber der Öffentlichkeit)		Dürfte im Rahmen des AdL-Bescheids erfolgt sein. Die Schreiben des Bistums äußern sich hierzu nicht (stattdessen Dank für die Meldung und Betonung der eigenen ‚Betroffenheit‘ wegen der erneuten Vorwürfe).
4. Pflicht zum materiellen und immateriellen Schadensersatz nach staatlichem Recht		Schadensersatzansprüche nach staatlichem Recht gegen das Bistum waren zum Zeitpunkt der Entscheidungssituation möglicherweise bereits verjährt. Es fand keine Prüfung statt, ob auf die Berufung auf Verjährung verzichtet und Schadensersatz geleistet werden sollte.
5. Pflicht zu Zahlungen in Anerkennung wegen erlittenen Leids nach den Leitlinien der DBK		
III. Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener		Erfolgte nicht, obwohl der Betroffene auf die gesamte damalige Messdienerschaft und zusätzlich auf drei weitere Personen mit entsprechenden Erfahrungen in seinem familiären Umfeld hinwies. Zumindest ein Aufruf in der

		Gemeinde hätte stattfinden müssen.
B. Pflichten zu Maßnahmen gegen den Beschuldigten		verstorben
Erklärung der Farbsymbole:		
	Das Bistum hat seine Pflichten erfüllt.	
	Auch wenn möglicherweise noch keine Pflichtverletzung des Bistums vorliegt, ist das Handeln des Bistums fragwürdig.	
	Das Handeln des Bistums ist sehr fragwürdig und es liegt möglicherweise eine Pflichtverletzung vor.	
	Es wird eine Pflichtverletzung des Bistums angenommen.	
	Keine Bewertung, z.B. weil die fragliche Pflicht nicht bestand.	

e) Befragung einzelner Beteiligter

Die Interviews mit Mitgliedern der Bistumsleitung haben die hier aus den Akten wiedergegebenen Vorgänge bestätigt und weitere Einzelheiten ergeben. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts seien an dieser Stelle insbesondere folgende Aussagen kurz sinngemäß zusammengefasst:

Gegenstand des Interviews mit dem Leiter der Abteilung Recht und Revision war auch die Beantwortung der Schreiben des Betroffenen F. Der Leiter der Abteilung Recht und Revision glaubte sich an eine Situation zu erinnern, in der die Beantwortung eines Betroffenenschreibens durch einen Organisationsfehler in seinem Sekretariat unterblieben war. Er kam aber bei näherer Betrachtung zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um einen anderen Fall gehandelt haben müsse. Er gab deshalb an, sich an den konkreten Vorgang im Fall Z. S. nicht zu erinnern.⁵³¹

Generalvikar Beckwermert gab im Interview ebenfalls an, dass er sich nicht an diesen Vorgang erinnern könne, einen solchen Vorfall aber bedauern müsse. Er ging tendenziell davon aus, dass das Schreiben bei ihm liegen geblieben sein dürfte.⁵³²

⁵³¹ Interview Leiter Abteilung Recht und Revision II/1, 01:32:03.

⁵³² Interview Beckwermert II, 01:25:40.

III. Gesamtbewertung

1. Pflichtverletzungen durch das Bistum

Im Fall des Beschuldigten Z. S. wandten sich über einen Zeitraum von fast 20 Jahren immer wieder Betroffene an das Bistum Osnabrück.

Durch alle Entscheidungssituationen hindurch verletzte die Bistumsleitung die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener. Besonders problematisch war dies vor allem in Fällen, in denen bekannte Betroffene auf andere Personen hindeuteten, mit denen sie in engem Kontakt standen und mit denen sie über die von Z. S. ausgeübte Gewalt schon gesprochen hatten. Hier dürfte auch die sonst von der Bistumsleitung vorgebrachte Sorge vor Retraumatisierungen bei der Kontaktaufnahme mit Betroffenen kaum einschlägig sein.

Ein aktiveres Vorgehen hätte gleich nach der ersten Meldung des Betroffenen A einsetzen müssen. So hätte es noch zu Lebzeiten von Z. S. zur Aufdeckung von dessen umfangreichen Taten führen können. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass das von Seiten des Bistums erwünscht war (s. auch das Drängen auf Vertraulichkeit gegenüber dem Betroffenen A, Entscheidungssituation II).

In verschiedenen Entscheidungssituationen verletzte das Bistum die Rücksichtnahmepflicht (teils durch psychologische Zumutungen wie das Drängen auf Verzeihung, Darstellung des Täters als eigentlicher Leidtragender, teils durch nachlässige Bearbeitung). Es zeichnet sich ab, dass im Zuge der institutionalisierten Verfahrenswege nach dem Jahr 2010 eine graduelle Lernkurve einsetzte. Allerdings war auch dieses Verfahren fehleranfällig oder es wurde nicht hinreichend eingehalten (s. Entscheidungssituation V).

Die Pflicht zur zügigen Bearbeitung von Betroffenenanliegen war in den meisten Verfahrensschritten gewahrt. Die Bearbeitungszeiträume blieben – soweit ersichtlich – in den Grenzen des Zumutbaren, zumindest soweit sie in der Verantwortung des Bistums Osnabrück lagen. Mängel in der Nachhaltung führten allerdings in Entscheidungssituation V zu problematischen Verzögerungen.

Zumindest hinreichend gewahrt blieb die Pflicht, Betroffenen Beratung und Hilfestellung anzubieten. Die Pflicht zur Benennung externer Ansprechpersonen war nach deren Ernennung

für das Bistum Osnabrück gewahrt. Der Pflicht zur Gewährung psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfe kam das Bistum ebenfalls hinreichend nach. Zumindest eruierten die eingebundenen Stellen in den meisten Fällen, ob bereits psychologische Begleitung vorhanden war. In einem Fall wurde von kompetenter Seite kritisiert, dass die Begleitung nicht schon früher vermittelt wurde.

Bei den Maßnahmen gegen den Beschuldigten in Entscheidungssituation I ist erkennbar, dass die Bistumsleitung bewusst eine verschleierte Darstellung wählte. Es wäre aber eine Pflicht gegenüber dem Betroffenen gewesen, den Grund für das Zelebrationsverbot wahrheitsgemäß anzugeben. Festzuhalten ist auch, dass diese Sanktionierung mit viel Wohlwollen und Empathie gegenüber dem Beschuldigten festgesetzt wurde. Ernsthafte Konsequenzen hatte sie für Z. S. nicht, denn dieser konnte aus gesundheitlichen Gründen ohnehin nicht mehr öffentlich zelebrieren. Obwohl das entsprechende Verfahren kurz zuvor etabliert worden war, erfolgte zu Lebzeiten des Beschuldigten keine Behandlung gemäß den Leitlinien der DBK. Auch eine Information der Glaubenskongregation fand nicht statt. Ein ordentliches kirchenrechtliches Verfahren wurde nicht geführt und – soweit aus den Akten erkennbar – auch von keinem der Beteiligten ins Gespräch gebracht.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Bistumsverantwortlichen zu Lebzeiten des Beschuldigten ermittelt haben, ob dieser noch eine Gefahr für seine Umwelt darstellt. Auch eine entsprechende Tätertherapie erfolgte nicht.

Ein Punkt, der ebenfalls angemerkt werden sollte, ist der Umstand, dass sowohl in den untersuchten Akten wie auch in späteren Interviews mit Vertretern der Bistumsleitung oft auf die Sozialisation des Beschuldigten während des Zweiten Weltkriegs und in der NS-Zeit hingewiesen wurde. Es handelte sich dabei um eine gewissermaßen kollektiv vertretene Ansicht der Bistumsleitung, die offenkundig als Erklärungs- oder Entschuldigungsmotiv dienen sollte: Z. S. erschien nach dieser Sicht als Opfer, obwohl er selbst eher dazu neigte, diese Zeit zu glorifizieren. Der Verweis auf die NS-Zeit eignet sich aber letztlich weder als Erklärung noch als Entschuldigung. Kritisch gewendet zeigt sich daran vielmehr, dass man Z. S. über Jahrzehnte gewähren ließ, ohne gegen sein unangemessenes Verhalten vorzugehen oder ihm Hilfe zur Bewältigung seiner biographischen Erfahrungen anzubieten.

2. Einzelne für das Bistum handelnde Personen

Unbeschadet der Tatsache, dass Bischof Bode die Verantwortung für das Handeln der Bistumsleitung trug, handelten andere leitende Vertreter des Bistums im Rahmen ihrer Beauftragungen mit eigenem Ermessensspielraum. Zum Teil resultierten aus diesem Handeln Pflichtverletzungen gegenüber Betroffenen.

Äußerst problematisch erscheint das Handeln des Personalreferenten/Missbrauchsbeauftragten in der Entscheidungssituation II. Z. S. wurde vom Missbrauchsbeauftragten dahingehend beruhigt, dass der Betroffene A keine Ansprüche an ihn stellen könne oder dürfe. Angesichts der vorherigen Mitteilung an Z. S. ist auch sehr fraglich, ob sich der Missbrauchsbeauftragte tatsächlich – wie behauptet – um eine finanzielle Leistung des Beschuldigten bemühte. Z. S. wurde vom Missbrauchsbeauftragten veranlasst, ein vorformuliertes Entschuldigungsschreiben zu unterzeichnen. Das Schreiben stellte aber in seinen Formulierungen eine psychologische Zumutung an den Betroffenen A dar. Vor dem Hintergrund dieses Handelns zeigt sich die Problematik der Entscheidung, einen Diözesanpriester und zudem auch noch ausgerechnet den Personalreferenten zum Missbrauchsbeauftragten zu ernennen: Die Verquickung von emotionalen Verpflichtungen gegenüber dem „Mitbruder“ und die dienstliche Fürsorgepflicht des Personalverantwortlichen konkurrierten mit der besonderen Verpflichtung des Missbrauchsbeauftragten gegenüber dem Betroffenen. Selbst wenn man beste Absichten annehmen möchte, schlug diese Konkurrenz zu Ungunsten des Betroffenen aus. Im Handeln des Einzelnen zeigt sich so wiederum eine Problematik des gesamten Systems.

Zu Verletzungen verschiedener Pflichten kam es auch durch den Organisationsfehler in Entscheidungssituation V. Ob die Verantwortung hierfür beim Generalvikar oder beim Leiter der Abteilung Recht und Revision lag, konnte nicht geklärt werden.

Die beschriebenen Punkte zeigen, dass das Handeln der Bistumsleitung in Fällen sexualisierter Gewalt ständiger Weiterbildung und Sensibilisierung der Einzelnen, mithin also strategischer Führung durch den obersten Verantwortlichen bedarf. In den letzten Jahren, insbesondere seit 2010, ist eine Entwicklung insofern zu erkennen, als dass es insgesamt zu weniger Rechtspflichtverstößen kommt. Dennoch ist das Verfahren immer noch optimierungsbedürftig und bedarf aufmerksamer Kontrollen, um Fehlentwicklungen zu

vermeiden. Erlaubt sei an dieser Stelle allerdings auch der Hinweis darauf, dass in Entscheidungssituation IV gleich zwei Stellen handelten, die nicht regelmäßig mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt konfrontiert gewesen sein dürften. Ihr punktuelles Handeln (Protokollierung des Einverständnisses mit Informationsweitergabe, Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Betroffener) kann aber trotzdem als vorbildlich für jene Stellen des Bistums bezeichnet werden, denen seit Jahren die Behandlung solcher Fälle obliegt.

Anhang

Dieser Forschungsbericht behandelt Zusammenhänge, die verstörend wirken können. Einige Worte oder Beschreibungen können negative Erinnerungen und unangenehme Gefühle auslösen. Falls Sie das Bedürfnis haben, mit jemanden darüber zu sprechen, nutzen Sie bitte die Angebote zur Beratung und Hilfe. Die Angebote richten sich ausdrücklich auch an Menschen, die selbst Betroffene sexualisierter Gewalt sind.

Angebote der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfe-Telefon „berta“: 0800 30 50 750 (besetzt Dienstag 16-19 Uhr, Mittwoch, 9-12 Uhr)
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon/#berta>

Externe Ansprechpersonen des Bistums für Betroffene sexualisierter Gewalt

Olaf Düring

Diplom-Psychologe, Leiter der Familienberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück

Telefon: 0800-5 01 56 84 E-Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock

Diplom-Sozialpädagogin bei der Familienberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt für die Region Osnabrück

Telefon: 0800- 5 01 56 85 E-Mail: huelbrock@awo-os.de

Antonius Fahmann

Landgerichtspräsident a.D.

Telefon: 0800-7 35 41 20 E-Mail: fahmann@intervention-os.de

Literaturverzeichnis

- Ahlers, Reinhold: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen (§ 17), in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg, 2015
- Aljets, Enno; Hoebel, Thomas: Prozessuales Erklären. Grundzüge einer primär temporalen Methodologie empirischer Sozialforschung, in: Zeitschrift für Soziologie 2017, Seite 4-21
- Andresen, Sabine; Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019
- Aschoff, Hans; Colberg, Martin: Erzbistum Hamburg, in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau, 2005, Seite 341-350
- Aschoff, Hans; Gatz, Erwin; Seegrün, Wolfgang: Bistum Osnabrück und Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen (bis 1824 und 1930-95 Kirchenprovinz Köln, 1824-1930 exemt, seit 1995 Kirchenprovinz Hamburg: das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen unterstand seit 1841 dem Bischof von Osnabrück), in: Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau, 2005, Seite 547-565
- Bautz, Friedrich Wilhelm: Berning, Wilhelm, in: Bautz, Friedrich Wilhelm (Hrsg.), Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Band 1, 1990, Sp. 541
- Bautz, Traugott (Hrsg.): Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Ergänzungen I, Band 14, 1998
- Becker, Howard S.; Ragin, Charles C.: What is a case? Exploring the foundations of social inquiry, Cambridge, 1992

- Benedikt XVI; Seewald, Peter: Licht der Welt: Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit: Ein Gespräch mit Peter Seewald, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien, 2010
- Brewin, Chris R.: Erinnern und Vergessen, in: Gysi, Jan; Rügger, Peter (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, 1. Aufl., Bern, 2018
- Clauss, Martin; Nübel, Christoph (Hrsg.): Militärisches Entscheiden: Voraussetzungen, Prozesse und Repräsentationen einer sozialen Praxis von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, (Krieg und Konflikt Band 9) Frankfurt, New York, 2020
- Dunckel, Till: Öffentliche Verwaltung – Verwaltung in der Öffentlichkeit, in: Knocks, Klaus; Knorre, Susanne; Kocks, Jan Niklas (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen der Kommunikation öffentlicher Institutionen, 1. Aufl., Wiesbaden, 2020
- Ehlers, Dirk: Die Haftung der Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus. in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1999, Seite: 4 ff.
- Eichmann, Eduard (Begr.); Mörsdorf, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts: auf Grund des Codex Iuris Canonici, Prozeß- und Strafrecht, Band 3, 6. Aufl., Paderborn, 1950
- Fernau, Sandra; Hellmann, Deborah F. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland, Baden-Baden, 2014
- Feurer, Heiko: Amtshaftung und Staatskirchenrecht: Zu Pflichten, Amt und Körperschaft in Art. 34 GG und Art. 137 WRV 319 ff., in: Schriften zum Staatskirchenrecht Universität Heidelberg, Dissertation, Band 53, Heidelberg, 2010
- Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 11. Aufl., Reinbek bei Hamburg, 2015
- Frings, Bernhard; Großbölting, Thomas; Große Kracht, Klaus; Powroznik, Natalie; Rüschemschmidt, David: Sexueller Missbrauch durch Kleriker im Bistum Münster - Fazit, in: Frings, Bernhard; Großbölting, Thomas; Große Kracht, Klaus; Powroznik, Natalie; Rüschemschmidt, David (Hrsg.), Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen

- Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, Seite: 530-547
- Frings, Bernhard; Großbölting, Thomas; Große Kracht, Klaus; Powroznik, Natalie; Rüschemschmidt, David (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022
- Frings, Bernhard; Rüschemschmidt, David: Bystander, in: Frings, Bernhard; Großbölting, Thomas; Große Kracht, Klaus; Powroznik, Natalie; Rüschemschmidt, David (Hrsg.), Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, Seite: 395-407
- Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, Seite 433-434
- Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien, 1991, Seite: 498-507
- Gatz, Erwin; Brodkorb, Clemens; Zinnhobler, Rudolf (Hrsg.): Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart, Freiburg im Breisgau, 2005, Seite 547-565
- Gatz, Erwin; Seegrün, Wolfgang: Osnabrück und die Nordischen Missionen, in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bistümer und ihre Pfarreien, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien, 1991, Seite: 498-507
- Gercke, Björn; Stirner, Kerstin; Reckmann, Corinna; Nosthoff-Horstmann, Max: Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 2021
- Gerecke, Christian; Roßmüller, Christian: Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: Neue Juristische Wochenschrift 77, 2022, Seite 1911-1916

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Band 1, 7. Aufl., Freiburg im Breisgau, Basel, 1985

Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph (Gesamthrsg.): beck-online.Großkommentar BGB, Stand: 01.05.2022

Gysi, Jan; Rügger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung 1. Aufl., Bern, 2018

Gysi, Jan: Psychotraumatologie im Sexualstrafverfahren, in: Gysi, Jan; Rügger, Peter (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, 1. Aufl., Bern, Hogrefe, 2018, Seite 17-34

Habersack, Matthias; Papier, Hans-Jürgen; Raude, Karin; Schäfer, Carsten; Schmidt, Karsten; Schwab, Martin; Shrivani, Foroud; Wagner, Gerhard (Bearb.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 7: Schuldrecht Besonderer Teil IV, 8. Aufl., München, 2020

Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg, 2015

Häger, Peter: Demann, Gerhard Franz(iskus), in: Bautz, Traugott (Hrsg.), Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Ergänzungen I, Band 14, 1998, Sp. 916-918

Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, 8. Aufl. München, 2019

Hirschfeld, Michael; Zumholz, Maria-Anna (Hrsg.): Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit, Münster, 2018

Höcker, Toni: Ich bin kein Pessimist. Aus einem Gespräch mit Bischof Helmut Hermann, in: Silies, Hermann (Hrsg.), 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, 1983, Seite: 29-33

- Hoffmann-Rehnitz, Philip; Krischer, André; Pohlig, Matthias: Entscheiden als Problem der Geisteswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 45, 2018, Seite: 217-281
- Holtmann, Bernd: Seling, Konrad Balthasar (1878-1949), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 433-434
- Holz, Carina: Caritas Christi urget. Bischof Wilhelm Berning von Osnabrück und sein soziales Engagement in Kaiserreich und Weimarer Republik, Osnabrück, 2015
- Hufen, Friedhelm; Siegel, Thorsten: Fehler im Verwaltungsverfahren, 7. Aufl., Baden-Baden, 2021
- Jone, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche: Erklärung der Kanones, Band 3: Prozeß- und Strafrecht: Kann. 1552 bis 2414, 2. Aufl., Paderborn, 1953
- Kalb, Herbert: Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren (§ 10), in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg, 2015
- Katholikenausschuss für Groß-Hamburg: Festschrift zum goldenen Priesterjubiläum des Erzbischofs Dr. Wilhelm Berning: 1900-1950; Hamburg, 1950
- Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, diverse Jahrgänge.
- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, diverse Jahrgänge.
- Knocks, Klaus; Knorre, Susanne; Kocks, Jan Niklas (Hrsg.), Herausforderungen und Chancen der Kommunikation öffentlicher Institutionen, Wiesbaden, 2020
- Kösters, Christoph: Kirchengeschichte im Wandel? Kritische Anmerkungen zur neueren Erforschung von Bistumsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 123, 2003, Seite: 373-388
- Krahé, Barbara: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierung in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gysi, Jan; Rügger, Peter (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern, 2018, Seite: 45-53

- Krüger, Marion: Der 'eiserne General'. Wilhelm Ellermann, der langjährige Begleiter des Bischofs, in: Silies, Hermann (Hrsg.), 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, 1983, Seite: 77-80
- Lätzel, Martin: Rudloff, Johannes von, in: Bautz, Friedrich Wilhelm (Hrsg.) Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Band 22, 2003, Seite: 1169-1170
- Lüdicke, Klaus; Ahlers, Reinhold: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici: Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Essen, Ludgerus-Verlag, 2013, Stand: 57. Aktualisierungslieferung März 2019
- Lüdicke, Klaus: Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§114), in: Haering, Stephan; Rees, Wilhelm; Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg, 2015
- Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren, 12. Aufl., Frankfurt am Main, 2021
- Luhmann, Niklas: Organisation und Entscheidung, Wiesbaden, 2011
- Luhmann, Niklas: Zur Komplexität von Entscheidungssituationen, in: Soziale Systeme 18, 2009, Seite 3-35
- Meier, Dominicus Michael: Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland? Von der gemeinsamen Synode 1975 zum Codex Iuris Canonici 1983, Essen, 2001
- Meik, Oliver: Geistlicher Anspruch und gesellschaftliche Pragmatik in der Nachkriegszeit (1945-1966); Die Osnabrücker Bistumsleitung für die römisch-katholischen Minderheiten Hamburgs, Husum, 2021
- Merkens, Hans: Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 11 Aufl., Reinbek bei Hamburg, 2015, Seite: 286-299
- Meurer, Hubert: Das Bisthum Osnabrück, mit besonderer Berücksichtigung seiner Verhältnisse seit der Säkularisation vom Jahre 1803, Münster, 1856

- Meysen, Thomas: Die Haftung aus Verwaltungsverhältnis: Zugleich ein Beitrag zur Figur des „verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses“, Berlin, 2019
- Nielen, Manfred: Averkamp, Ludwig (*1927), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite: 260-261
- Peterson, Martin: An Introduction to Decision Theory, Cambridge, New York, Port Melbourne, 2017
- Pfeiffer, Christian; Mößle, Thomas; Baier, Dirk: Über das Scheitern eines Forschungsprojekts zur Untersuchung des sexuellen Missbrauchs durch katholische Geistliche, in: Fernau/Sandra, Hellmann, Deborah F. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland, Baden-Baden, Seite 9-25
- Pfister, Hans-Rüdiger; Jungermann, Helmut; Fischer, Katrin (Hrsg.): Die Psychologie der Entscheidung, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg, 2017
- Pfister, Ulrich (Hrsg.): Kulturen des Entscheidens: Narrative-Praktiken-Ressourcen, Göttingen, 2019
- Pilvousek, Josef: Hubrich, Theodor (1919-1992), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite: 508-509
- Pilvousek, Josef: Werbs, Norbert (*1940), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite: 509-510
- Plassmann, Reinhard: Warum Opfer sexueller Gewalt manchmal erst spät Anzeige erstatten, in: Gysi, Jan; Rügger, Peter (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, 1. Aufl., Bern, Hogrefe, 2018, Seite: 243-251
- Queckenstedt, Hermann; "Aufgeschlossen für das Neue hütet die Kirche alle echten Werte": Zu Leben und Werk des Osnabrücker Bischof Helmut Hermann Wittler, Bad Iburg, 2013
- Recker, Klemens-August; Seegrün, Wolfgang: Berning, Hermann Wilhelm (1877-1955), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite: 422-427

- Recker, Klemens-August: "... meinem Volke und meinem Herrgott dienen ...". Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität und Resistenz in der NS-Zeit; ein Beitrag zur Bildungsgeschichte der Stadt und des Bistums Osnabrück zwischen 1848 und 1945, Band 29, Osnabrück, Verein für Geschichte u. Landeskunde von Osnabrück, 1989
- Recker, Klemens-August: "Wem wollt ihr glauben?" - Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn, München, Wien, Zürich, Schöningh, 1998
- Recker, Klemens-August: St. Michael - Wer ist wie Gott? Wilhelm Berning 1877-1955. Bischof von Osnabrück (1914-1955) im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, in: Hirschfeld, Michael; Zumholz, Maria-Anna (Hrsg.), Zwischen Seelsorge und Politik. Katholische Bischöfe in der NS-Zeit, Münster, Aschendorff, 2018, Seite 211-244
- Recker, Klemens-August: Streitfall Berning. Bischof in Kaiserreich, Demokratie und NS-Diktatur 1914-1955, Münster, 2014
- Renck, Ludwig: Die Haftung korporierter Bekenntnisgemeinschaften. Zur Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 12, 2005, Seite: 1372-1375
- Rennert, Klaus: Warum kirchliche Verwaltungsgerichte? URL: <https://www.zdk.de/cache/dl-c8993d40943cb876d452023999a10b52.pdf>, zuletzt abgerufen am: 25.07.2011
- Schimank, Uwe: Die Entscheidungsgesellschaft: Komplexität und Rationalität der Moderne, Wiesbaden, 2005
- Schoch, Friedrich; Schneider, Jens-Peter: Verwaltungsrecht • Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, 2. Aufl., München, 2022
- Schröder, Julia; Oppermann, Carolin: Akten im Kontext Aufarbeitung, in: Andresen, Sabine; Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Beiträge zu einer Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und des Hessischen Landesarchivs am 27. März 2019, Seite: 71-90

Schulze, Reiner (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar, 11. Aufl., Baden-Baden, Nomos, 2022

Seegrün, Wolfgang: Brandenburg, Hubertus (*1923), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 432

Seegrün, Wolfgang: Demann, Gerhard Franz (Franziskus) (1900-1957), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 427

Seegrün, Wolfgang: Jaschke, Hans Jochen (*1941), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 261

Seegrün, Wolfgang: Kettmann, Theodor (*1938), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 433

Seegrün, Wolfgang: Lüfolding, Otto Hermann (1886-1960), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 434

Seegrün, Wolfgang: Paul, Theodor (*1953), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 435

Seegrün, Wolfgang: Rudloff, Johannes Albert von (1897-1978), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 431

Seegrün, Wolfgang: Siegel, Karl August (1916-1990), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 432

Seegrün, Wolfgang: Schröder, Bernhard (1900-1971), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 504

Seegrün, Wolfgang: Ellermann, Wilhelm (1905-1975), Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 434

Seegrün, Wolfgang: Heitmeyer, Heinrich (*1929), in: Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder. 1945-2001, 2002, Seite 434

- Seegrün, Wolfgang: Zwölf Jahrhunderte Bistum Osnabrück. Eine kleine Diözesangeschichte von Wolfgang Seegrün, Osnabrück, Verlag Kirchenbote Osnabrück, 1979
- Silies, Hermann (Hrsg.): 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, 1983
- Silies, Hermann: Bistum Osnabrück, Aschaffenburg, Pattloch, 1985
- Stelkens, Paul; Bonk, Heinz Joachim; Leonhardt, Klaus (Begr.): Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, 9. Aufl., München, 2018
- Stieglitz, Hermann: Handbuch des Bistums Osnabrück, Dombücherstube Osnabrück, 1991
- Stüve, Carl: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena, Osnabrück, 1853-1906
- Von Hehl, Ulrich: Berning, in: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Band 1, 7. Aufl., Freiburg im Breisgau, Basel, 1985, Seite: 654-656
- Von Hehl, Ulrich: Bischof Berning und das Bistum Osnabrück im „Dritten Reich“, in: Osnabrücker Mitteilungen: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 86, 1980, Seite: 83-104
- Von Staudinger, Julius (Begr.): BGB: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse. §§ 839, 839a (Unerlaubte Handlungen 4 - Amtshaftungsrecht), 18. Aufl., Berlin, 2020
- Wall, Heinrich de: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. Dargestellt anhand der privatrechtlichen Regeln über Rechtsgeschäfte und anhand des Allgemeinen Schuldrechts, 1. Aufl., Tübingen, 2020
- Waschatz, Stefan: Haftungsfalle Behördeninformation, Dissertation, 2014
- Wastl, Ulrich; Pusch, Martin; Gladstein, Nata: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 09.11.2020

Werbick, Jürgen: Theologie der Religionen und kirchliches Selbstverständnis aus der Sicht der katholischen Theologie, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, 2006, Seite: 77 ff.

Westpfahl, Marion; Wastl, Ulrich; Pusch, Martin; Gladstein, Nata; Schenke, Philipp: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019, 20.02.2022

Wittler, Walter: Erzbischof Dr. Wilhelm Berning. 50 Jahre Priester, Osnabrück, 1950

Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 11. Aufl., Reinbek bei Hamburg, 2015, Seite: 502-513

Ziekow, Jan; Stelkens, Ulrich: Verwaltungsverfahrens- und Personenstandsrecht als Konkretisierungsaufgabe, Speyer, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, 2020